3 3433 08209118 6

25A2

Aix-La-Chapelle

*SAF

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1897.

Druck von J. Stercken in Aachen.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
371664A
AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1953 L

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1897 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
	1886				
1	23. Juli	Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz	34	215	584
	1896				
2	27. November	Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb	12	67	204
3	7. Dezember	Ministerialerlaß, betreffend die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse	3	16	45
4	10. Dezember	Bekanntmachung des Finanzministers, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879 . .	2	14	Beil.
5	22. Dezember	Marschverpflegungsvergütung für 1897	4	21	58
6	24. Dezember	Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Regelung der Annahme von Militäranwärtern bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten	18	118	Beil.
7	27. Dezember	Bestimmungen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung	2	9	23
8	28. Dezember	Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirthschaftlichen Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten	1	2	3
9	29. Dezember	Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4 % igen konsolidirten Staatsanleihe in solche der 3 ½ % igen konsolidirten Staatsanleihe	1	1	2
10	29. Dezember	Verordnung, betreffend den Schluß der Hasenjagd . .	1	4	6
	1897				
11	1. Januar	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Feier des 100jährigen Geburtstages Seiner Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm des Großen	7	37	112

Ntg. 16 Dez 27

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
12	2. Januar	Ministerialerlaß, betreffend die Befugniß des Königlichen Aichungsamtes zu Köln zur Aichung chemischer Meßgeräthe	6	27	85
13	4. Januar	Bekanntmachung, betreffend Begründung der Anträge auf Zurückstellung von der Militärdienstpflicht . . .	2	4	7
14	9. Januar	Aufhebung des Rochusmarktes in Düren	2	12	28
15	18. Januar	Bezeichnung der Betriebsänderungen, welche die Mitglieder der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft verpflichtet sind, dem zuständigen Sektionsvorstande anzuzeigen	4	22	61
16	22. Januar	Verleihungsurkunde für die Bergwerke Alt-Bayern, Carl Heinrich, Johann Friedrich, Kaethe, Else, Mathilde, Paula, Johanne, Max, Adolf und Otto	6	30	94
17	25. Januar	Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur Invaliditäts- und Altersversicherung	5	25	75
18	28. Januar	Zusammenberufung des Provinziallandtages der Rheinprovinz	5	24	70
19	3. Februar	Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe auf 3½%	6	27	87
20	3. Februar	Polizeiverordnung, betreffend Verpflichtung der Gast- und Schankwirthe, welche mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treiben, zur Anzeige von jeder Stellvertretung in ihrem Geschäftsbetriebe	6	30	91
21	5. Februar	Polizeiverordnung, betreffend Aufhebung der Bezirks-Polizeiverordnung über den Verkehr auf den Bürgersteigen und Trottoirs von Aachen und Burtscheid vom 8. Mai 1863	6	30	90
22	17. Februar	Bekanntmachung, betr. die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalpersonen	7	37	115
23	17. Februar	Verlegung des Sitzes des Standesamtes Froitzheim nach Vettweiß	8	42	133
24	17. Februar	Bekanntmachung, des Finanz-Ministers, betreffend Vorschriften über die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs	12	81	Beil.
25	18. Februar	Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecke Forst-Brand	9	46	149
26	22. Februar	Vorarbeiten für die Neben-Eisenbahn von Kreuzau nach Heimbach	8	42	134

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
27	26. Februar	Genehmigungsurkunde für die Bergwerke Mariännchen, Meta und Jung-Stilling	11	64	193
28	27. Februar	Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecken: 1. Eschweiler—Stolberg—Atsch—Eilendorf; 2. Eschweiler—Hehlrath—Warden—Mariadorf—Alsdorf; 3. Eschweiler—Bergrath—Hastenrath—Hof Köttenich; 4 Stolberg—Atsch—Vicht	10	54	166
29	9. März	Verlegung eines Pferde- pp. Marktes in Linnich . . .	10	51	162
30	11. März	Polizeiverordnung, betreffend die Reinigung der Gastställe und der zum Viehtransport benutzten Wagen	11	63	189
31	13. März	Verlegung von 2 Pferdemärkten in Linnich	11	63	188
32	15. März	Veröffentlichung der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen und der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen	12	69	209
33	15. März	Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen aufzubringenden Provinzialabgaben	12	80	212
34	15. März	Ministerialanweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, nebst Gebührenordnung pp.	13	83	Beil.
35	18. März	Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Heu und Stroh für 1897/98. .	12	68	205
36	19. März	Abhebung von aus der Staatskasse zu leistenden Zahlungen bei den betreffenden Gemeindekassen	12	68	207
37	20. März	Preisermäßigung für Papierprüfungen	12	68	206
38	22. März	Ministerialerlaß, betreffend die Zuständigkeit der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften pp.	14 15 16	85 91 99	222 254 276
39	24. März	Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter der Bürgermeisterei Eicks	14	86	230
40	24. März	Nachtrag zu dem Statut über die Errichtung einer Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz	18	115	315
41	25. März	Bekanntmachung, betreffend Umwandlung der 4% igen Reichsanleihe in eine 3 ½ % ige	14	88	237

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
42	25. März	Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten . . .	44	285	733
43	25. März	Nachtrag zu dem Reglement vom 10. Dezember 1892 über die Ausführung des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 . .	44	286	734
44	25. März	Nachtrag zu den Bestimmungen für die Provinzial-Irren-Anstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Kranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz keine Anwendung finden	44	286	735
45	26. März	Verlegung des Sitzes des Standesamtes Bussem nach Mechernich	14	86	231
46	26. März	Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten Niederländischen Medizinalpersonen	14	87	233
47	26. März	Bekanntmachung des Bundesrathsbeschlusses vom 25. Februar 1897, betreffend Ergänzung der Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken	14	88	238
48	29. März	Verlegung eines Vieh- und Pferdemarktes in Eschweiler .	14	86	227
49	29. März	Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter der Bürgermeisterei Burtscheid	14	86	229
50	30. März	Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Untersuchung aller von Händlern auf der Eisenbahn eingeführten Viehtransporte	14	86	226
51	1. April	Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten, über 16 Jahre alten Personen des erweiterten Stadtkreises Aachen	15	93	258
52	1. April	Polizeiverordnung, betreffend Anzeigepflicht über die als Aussatz (Lepra) verdächtigen Krankheitsfälle . . .	15	93	259
53	6. April	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 18. Februar 1897 für die Kleinbahnstrecke Forst — Brand . .	16	100	277
54	6. April	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 27. Februar 1897 für die Kleinbahnstrecken: 1. Eschweiler — Stolberg — Atsch — Eilendorf; 2. Eschweiler — Hehlrath — Warden — Mariadorf — Alsdorf; 3. Eschweiler — Bergrath — Hastenrath — Hof Köttenich; 4. Stolberg — Atsch — Vicht	16	102	278

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
55	8. April	Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung, betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen der 4 %igen Reichsanleihe auf 3 ½ %	16	104	Beil.
56	14. April	Polizeiverordnung, betreffend das Betreten des Truppenübungsplatzes zu Elsenborn	16	105	281
57	14. April	Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des zur Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu leistenden Beitrages	17	111	307
58	15. April	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 .	20	125	351
59	22. April	Bekanntmachung, betreffend Notirung von Terminpreisen an preußischen Börsen	20	126	352
60	30. April	Bekanntmachung, betreffend Titel des jedesmaligen ersten Beamten der kommunalen Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz	20	126	354
61	30. April	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft „Fuhrtsbachthal" zu Höfen	21	129	374
62	1. Mai	Hauptetat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz .	20	127	360
63	3. Mai	Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz	39	245	643
64	7. Mai	Bekanntmachung, betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe und der zugehörigen Zinsscheine	20	126	353
65	12. Mai	Statut für die Drainage-Genossenschaft „Rennpfad" zu Blankenheimerdorf	22	135	386
66	24. Mai	Polizeiverordnung, betreffend Außerkraftsetzung der Bezirkspolizeiverordnung vom 26. August 1874, das Meldewesen betr.	22	140	393
67	31. Mai	Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion . .	27	167	454
68	5. Juni	Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gertrud . . .	26	164	442
69	9. Juni	Vertheilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen für 1897/98	25	155	434
70	9. Juni	Telegraphenordnung für das deutsche Reich	39	256	Beil.
71	11. Juni	Ministerialerlaß, betreffend die Verwendung von Altheeblättern und Wegebreitblättern bei der Herstellung von Tabakfabrikaten	28	175	470
72	12. Juni	Abhaltung eines Viehmarktes in Walhorn	26	163	438
73	21. Juni	Verlegung eines Viehmarktes in Schmidtheim und Blumenthal	27	169	456
74	21. Juni	Ministerialerlaß, betreffend Bezeichnung der Handelskammer in Aachen	29	179	489

Digitized by Google

Nr.	Datum	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
75	22. Juni	Bekanntmachung, betreffend Herstellung und Verwendung von Acetylengas	28	175	471
76	22. Juni	Veröffentlichung der preußisch-russischen Grenzbehörden und Uebernahmeorte, die bei der Ausführung des Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894 in Betracht kommen	29	184	500
77	26. Juni	Allerhöchster Erlaß, betreffend Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau von 4 Strecken der Aachener Kleinbahngesellschaft	29	179	488
78	28. Juni	Bekanntmachung, betreffend den Rang der Königl. Förster .	29	186	501
79	29. Juni	Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für 1896/97	29	180	496
80	30. Juni	Aenderungen in der Abgrenzung der Steuerhebebezirke Düren, Eschweiler und Stolberg	29	186	502
81	2. Juli	Verlegung von 2 Pferdemärkten in der Stadt Aachen .	29	180	494
82	7. Juli	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Jungchenbüchel" zu Mützenich	34	219	585
83	13. Juli	Abhaltung von Viehmärkten in Simmerath	30	192	523
84	16. Juli	Anweisung zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. Mai 1897 .	31	195	536
85	20. Juli	Regulativ für die Untersuchung des in das städtische Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs	41	263	672
86	20. Juli	Regulativ für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches .	41	265	673
87	20. Juli	Ortsstatut, betreffend Errichtung einer Freibank . . .	41	267	674
88	27. Juli	Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Kleinbahnbahnstrecken Rothe Erde — Eilendorf, Haaren — Weiden — Linden, Oppen — Würselen — Bardenberg	32	201	556
89	27. Juli	Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Aachener Straßenbahnen	32	201	557
90	31. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien .	37	235	626
91	3. August	Verordnung, betreffend Eröffnung der Jagd	33	211	572
92	5. August	Aufhebung zweier Vieh- und Krammärkte in Dreiborn .	34	222	588
93	5. August	Bekanntmachung, betreffend Befugnisse der Königl. Forstbeamten zum Waffengebrauch	34	223	591
94	5. August	Ministerialerlaß, betreffend die Verwendung von Huflattichblättern bei der Herstellung von Tabakfabrikaten	36	233	619
95	12. August	Ministerialerlaß, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks .	37	241	Beil.
96	14. August	Erweiterung von Kram-, Vieh- und Schafmärkten in Blankenheim	36	231	614

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
97	15. August	Bekanntmachung wegen Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897	39	249	644
98	16. August	Belehrung über Geflügelcholera	36	231	616
99	19. August	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Erwerb von Theilen des Aachen-Mastrichter Eisenbahnunternehmens . .	40	257	656
100	24. August	Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von Hunden nach Großbritannien	36	231	615
101	27. August	Polizeiverordnung, betreffend das Schlachten von Schweinen	37	237	627
102	27. August	Prüfungsgebühren der Bezirks-Schornsteinfeger . . .	37	239	629
103	28. August	Verlegung von 2 Pferde- und Rindviehmärkten in Erkelenz	37	239	630
104	1. September	Bekanntmachung wegen Ausführung des Gesetzes, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni 1897	42	271	683
105	6. September	Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Kleinbahnstrecken: 1. Eschweiler — Stolberg — Atsch — Eilendorf; 2. Eschweiler — Hehlrath — Warden — Mariadorf — Alsdorf; 3. Eschweiler — Bergrath — Hasteurath — Hof Köttenich; 4. Stolberg — Atsch — Vicht	39	250	646
106	9. September	Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecke Birkesdorf — Hoven — Merken	40	258	658
107	15. September	Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers für die Zustellungen in Verwaltungsstrafsachen	42	276	Beil.
108	19. September	Ministerialerlaß, betreffend Stiftung einer Medaille zum Andenken an den Hochseligen Kaiser und König Wilhelm I.	42	271	682
109	22. September	Polizeiverordnung, betreffend Viehmärkte in Aachen . .	41	262	671
110	22. September	Bekanntmachung, betreffend den Waffengebrauch der Kommunal- und Privat-, Forst- und Jagd-Offizianten	42	272	686
111	25. September	Ministerialerlaß, betreffend den Ausschluß der Schilddrüsenpräparate vom Handverkauf in den Apotheken.	44	283	726
112	25. September	Allerhöchster Erlaß und Regulativ, betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz	46	299	774
113	30. September	Polizeiverordnung, betreffend die Befestigung der Hauen in Mühlsteinen der Getreidemühlen	45	291	746
114	2. Oktober	Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera	45	291	745
115	4. Oktober	Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hülfe Gottes und Hülfe Gottes I	44	288	736

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
116	5. Oktober	Bestimmungen für die allgemeine Viehzählung am 1. Dezember 1897	44	283	727
117	13. Oktober	Polizeiliche Anordnung, betreffend Ausführung von Reben und Rebentheilen pp. aus der Gemarkung Langenlonsheim	45	291	747
118	13. Oktober	Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, (einschl. der Anstalten für Idioten und Epileptische)	45	292	748
119	16. Oktober	Bezeichnung der Mineralien und Salze, welche zu den Kali- und Abraumsalzen zählen	45	295	752
120	16. Oktober	Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb . . .	48	311	806
121	18. Oktober	Bekanntmachung, betreffend Anträge auf Ertheilung von Kartenauszügen, welche zur Uebernahme der Fortschreibungs-Vermessungsergebnisse pp. bestimmt sind	45	295	750
122	19. Oktober	Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Civilpensionen und Wartegelder im Wege des Postanweisungsverkehrs	45	295	749
123	19. Oktober	Bekanntmachung, betreffend Einführung von Kartenbriefen mit eingedrucktem Werthzeichen	46	301	775
124	25. Oktober	Verlegung des Sitzes des Standesamtes Bergstein nach Brandenberg	46	302	780
125	28. Oktober	Ministerialerlaß, betreffend den Sitz und die Zahl der Mitglieder der Handelskammer in Eupen . . .	48	311	807
126	2. November	Verordnung, betreffend den Schluß der Hühnerjagd . .	47	308	797
127	8. November	Verlegung des Andreas-Kram- pp. Marktes in Linnich .	48	314	810
128	10. November	Verlegung eines Pferdemarktes in Aachen	48	314	811
129	15. November	Polizeiverordnung, betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen . . .	49	317	829
130	19. November	Durchschnittsmarktpreise am Martinitage 1897	50	322	845
131	23. November	Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Veröffentlichung des Holzlager-Regulativs . .	55	378	Beil.
132	7. Dezember	Abhaltung und Aufhebung von Rindvieh- und Pferdemärkten in Linnich	53	341	904
133	10. Dezember	Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für 1897/98	54	345	923
134	21. Dezember	Verordnung, betreffend den Schluß der Hasenjagd . .	56	379	958
135	23. Dezember	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie	56	379	956
136	24. Dezember	Abhaltung eines Viehmarktes und Verlegung eines Marktes in St. Vith	56	382	962

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Januar 1897.

Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 26. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 2 Bekanntmachung,

betreffend

die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1896 (Ges.-S. S. 269), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe giebt dem Finanzminister die Befugniß, die Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages und die im Staatsschuldbuche eingetragenen 4prozentigen Buchschulden zur baaren Rückzahlung binnen einer 3monatlichen Frist zu kündigen.

Bevor diese Kündigung erfolgt, soll durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers den Inhabern jener Schuldverschreibungen die Umwandlung der 4prozentigen Schuldverschreibungen in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe und den im Staatsschuldbuche eingetragenen Gläubigern der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe die Umschreibung in 3½prozentige Buchschulden angeboten werden. Dieses Angebot gilt gesetzlich ohne Weiteres für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter Einreichung der Staatsschuldverschreibungen und von den im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubigern von 4prozentigen Buchschulden die Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird.

Indem das eben erwähnte Angebot der Umwandlung, bezw. Umschreibung hierdurch erfolgt, wird die vorgesehene Frist zur Forderung des Baarbetrages der Art festgesetzt, daß sie **mit dem 20. Januar 1897** abläuft. Von denjenigen Inhabern der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe und von denjenigen im Staatsschuldbuche eingetragenen Gläubigern von 4prozentigen Buchschulden, welche die Baarzahlung zum Nennwerth nicht **spätestens am 20. Januar 1897** beantragen, wird gemäß §. 2 des gedachten Gesetzes ohne weitern Antrag angenommen, daß sie mit der

Digitized by Google

Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, bezw. mit der Umschreibung ihrer 4prozentigen in 3½prozentige Buchschulden einverstanden sind.

Nach §. 3 des Gesetzes werden die umzuwandelnden Schuldverschreibungen und die umzuschreibenden Buchschulden noch bis zum 30. September 1897 mit 4 Prozent verzinst und nach §. 10 dürfen die in 3½prozentige umgewandelten oder nach §. 7 des Gesetzes ausgereichten Staatsschuldverschreibungen, sowie die in 3½prozentige umgeschriebenen Buchschulden den Gläubigern vor dem 1. April 1905 zur baaren Rückzahlung nicht gekündigt werden.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe wird durch Abstempelung der Schuldverschreibungen bewirkt werden, während die Umschreibung der 4prozentigen in 3½prozentige Buchschulden im Staatsschuldbuche von Amtswegen, ohne daß es eines Antrages der eingetragenen Gläubiger bedarf, kostenfrei erfolgen wird.

Dagegen haben:

1. diejenigen Inhaber von 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen, welche Baarzahlung des Kapitalbetrages verlangen, ihren Antrag innerhalb der obigen Frist schriftlich unter Einreichung der Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst S. W. Oranienstraße Nr. 92/94 zu richten. Außer den Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß, welches Littera, Nummer und Nennwerth der Verschreibungen enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen; das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist von demselben bei Rückgabe der mit dem Stempelvermerke über die Anmeldung zur baaren Rückzahlung versehenen Schuldverschreibungen wieder abzuliefern. Werden die Schuldverschreibungen der Kontrolle der Staatspapiere mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung des Verzeichnisses in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt;

2. die im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubiger der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche Rückzahlung des Kapitalbetrages ihrer Buchforderung verlangen, haben ihre Anträge ebenfalls schriftlich innerhalb der obigen Frist an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten.

Das vorgedachte Gesetz vom 23. Dezember 1896 giebt ferner:

1. den Inhabern von Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe das Recht, statt der Abstempelung die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerthe der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu 3½ Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch zu beantragen;

2. den in das Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubigern der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe ist das Recht zugestanden, statt der Umschreibung die Ausreichung von 3½prozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwerthe der 4prozentigen Buchschuld gegen Löschung der letzteren zu verlangen.

Die vorgedachten Eintragungen, bezw. Ausreichungen erfolgen kostenfrei.

Die Anträge, welche sich auf die vorstehend zu 1 und 2 bezeichneten Eintragungen, bezw. Umschreibungen beziehen, müssen jedoch **bis zum 30. Juni 1897** an die Hauptverwaltung der Staatsschulden hierselbst gerichtet werden.

Für die Anträge zu 1 genügt einfache schriftliche Form, während die Anträge zu 2 gerichtlich oder notariell oder von einem Consul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein müssen.

Die näheren Anordnungen Betreffs der Abstempelung der umzuwandelnden Staatsschuldverschreibungen werden durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 29. Dezember 1896.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 3 Polizeiverordnung,

betreffend

die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirthschaftlichen Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) beziehentlich der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen.

1. Landwirthschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Theile, welche in Folge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden

Digitized by Google

können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Theile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.

c) Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugthiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe so weit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe, auch im Falle eines Sturzes beim Auf- oder Absteigen ausgeschlossen ist.

d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzeinrichtungen an der Einfütterungs-Oeffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e) Alle Häcksel-, Streustroh-, Grünfutter-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhülfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeug, beziehungsweise von den Einziehwalzen, nicht berührt werden kann.

Die Schneidewerkzeuge solcher Maschinen sind in ihrer oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

2. Jede in einer Höhe bis zu zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile ꝛc.), welche zur Uebertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

3. Der Betrieb jeder landwirthschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kuppeln der Wellen ꝛc.) sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen ꝛc.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen still zu stellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugthiere abzuhängen.

5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel oder Tretwerk besteht.

6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

7. Bevor die Maschine in Thätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. Punkt 1 d 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen betheiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

11. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrole über die Befolgung der vorstehend gegebenen

Digitized by Google

Bestimmungen jeder Zeit zu gestatten.

12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirthschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört.

Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

13. Sind beim Betrieb der Maschine polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes, oder eines Theils desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

14. Diese Polizeiverordnung tritt für neu einzustellende Maschinen mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Anbringung der vorschriftsmäßigen Sicherheitsvorrichtungen an den schon im Betriebe befindlichen Maschinen, soweit dieselben nicht auch jetzt schon vorgeschrieben sind, hat binnen einem Zeitraume von sechs Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung zu erfolgen.

15. Die Polizeiverordnung, betreffend den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen vom 6. Januar 1873 (Amtsbl. S. 7) tritt für neu einzustellende Maschinen sofort, hinsichtlich alter Maschinen mit dem Tage außer Kraft, an welchem die letzteren mit den nach der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen versehen sind, spätestens aber nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung.

Aachen, den 28. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 4 Nachdem der Bürgermeister Schmitz zu Büllingen im Kreise Malmedy mit der Verwaltung der Landbürgermeistereien Brodenbach und Obergondershausen im Kreise St. Goar betraut worden, ist die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei Büllingen dem Kreisausschußsekretär Peter Graeff zu St. Goar übertragen worden.

Aachen, den 29. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 5 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 16. November 1895 widerruflich genehmigt, daß zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen in jedem der Jahre 1896, 1897 und 1898 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der genannten Gesellschaft abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke ist für das Kalenderjahr 1897, soweit sie nicht durch die Geistlichen, Presbyterien oder deren Organe geschieht, Heinrich Ginkel aus Elberfeld beauftragt.

Aachen, den 4. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 6 Verordnung betreffend den Schluß der Hasenjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Hasen auf den 18. Januar k. J. festgesetzt, so daß der 17. Januar der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 29. Dezember 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende:
von Hartmann.

Nr. 7 Den gemachten Wahrnehmungen zufolge werden bei dem Musterungs- bezw. Aushebungsgeschäfte Anträge auf Zurückstellung von Militärpflichtigen öfters damit begründet, daß der Betreffende verheirathet sei. Ich verweise daher auf § 32,4 der Wehrordnung, wonach durch die Verheirathung eines Militärpflichtigen ein Anspruch auf Zurückstellung von der Militärdienstpflicht nicht begründet werden kann.

Aachen, den 4. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 8 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtsblatt S. 67) bringe ich zur Kenntniß, daß an Stelle des Herrn R. Post zu Eschweiler Herr Wilhelm Grueber ebendaselbst zum Vertrauensmann der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Sektion V Aachen, neu gewählt worden ist.

Aachen, den 4. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 9 Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, sowie auf

Digitized by Google

das in diesem Jahre stattfindende Musterungs- und Aushebungsgeschäft werden den Militärpflichtigen des diesseitigen Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 22 November 1888 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

   Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

   a. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;

   b. für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

   Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des unter Ziffer 2 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

   Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, dem Vorsteher staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

   Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

   Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.
8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 13 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder

Digitized by Google

theilweise entbunden sind.

17. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

18. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 d. Str.-G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

Aachen, den 2. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 10 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März 1897 Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reiches, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1877 bis 1. Februar 1880** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. Februar d. Js.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 1. Januar 1897.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Sträter,
Regierungsrath.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 11 An die Stelle der verstorbenen Mitglieder der Provinzial-Kommission für die Denkmalspflege in der Rheinprovinz, Geheimen Regierungs- und Baurath Cuno in Coblenz und Appellationsgerichtsraths a. D. August Reichensperger in Köln sind in diese Kommission neu gewählt worden: die Herren Geheimer Regierungs- und Baurath Launer in Coblenz und Domprobst Dr. Parmet in Münster i. W.

Düsseldorf, den 4. Januar 1897.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 12 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im nächsten Frühjahre und Herbst folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winzerkursus vom 18. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis 6. Februar. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark.
2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 2. März (Vormittags 9 Uhr) bis 24. März.
   Nachkursus vom 16. bis 21. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 Mk., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk., Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.
3. Baumwärterkursus vom 2. März (Vormittags 1/2 8 Uhr) bis 24. März.
   Nachkursus vom 16. bis 21. August. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mk. für beide Kurse.

Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst- und Weinbaues im Laufe von einem Jahr zu ermöglichen, ist ein Kursus für „Obst- und Weinbauschüler" eingerichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das Honorar beläuft sich auf 60 M. für das Jahr.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wohnung besorgt auf Wunsch der Anstaltsdiener Massow.

Geisenheim, den 14. Dezember 1896.

Der Direktor: Goethe, Kgl. Oekonomierath.

Bekanntmachung.

Nr. 13 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 1. Dezember 1896 ist Joseph Wilhem Leseeque früher in Düsseldorf wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 29. Dezember 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 14 Im Flurbuche der Gemeinde Richterich ist als Eigenthümer des Grundstücks Flur 3 Nr. 731/269 der Mathias Nievelstein zu Horbach eingetragen. Derselbe ist trotz angestellter Nachforschungen nicht aufzufinden.

Alle diejenigen Personen, welche Eigenthumsansprüche an dem Grundstücke zu haben vermeinen, werden zur Geltendmachung derselben hierdurch auf den

15. März 1897, Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht vorgeladen.

Wird in diesem Termine kein Anspruch angemeldet, so wird die Civilgemeinde Richterich als Eigenthümerin des Grundstücks eingetragen werden.

Aachen, den 14. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 15 Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts Abtheilung IV zu Gemünd werden alle diejenigen, welche an der Parzelle Flur 7 Nr. 766 der Gemeinde Rinnen Mitbetheiligungsansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, bis zum

20. Februar 1897

dieselben bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung werden als alleinige Mitbetheiligte des Grundstücks im Grundbuch folgende Personen:

1. Reinhold Kirfel, Schreiner zu Call;
2. Gottfried v. d. Ruhr, Gerbereibesitzer zu Call;
3. dessen Kinder: a. Friederike, b. Maria, c. Felix, d. Elisabeth, e. Hubert, alle zu Call;
4. Nicolaus Braun, Schreiner zu Düsseldorf, Corneliusstraße Nr. 22;
5. Julius Pütz, Schwemmsteln-Fabrikant zu Röttgen bei Eschweiler;
6. Richard Pütz, Schwemmstein-Fabrikant zu Kayl in Luxemburg;
7. Chaussee-Aufseher a. D. Ernst Pütz aus Breslau;
8. Bertha Pütz, Klosterschwester im Kloster der Strengen Büßerinnen auf dem Westerwald;
9. Aloys Pütz, Bergmann zu Lasovage in Luxemburg;
10. Richard Pütz, Bergmann zu Esch in Luxemburg;
11. Julius Pütz, Bergmann in Kayl in Luxemburg;

Digitized by Google

12. Barbara Pütz, Dienstmagd in Brüssel;
13. Christina Pütz, Dienstmagd daselbst;
14. Wilhelmine Pütz, Dienstmagd, minderjährig in Kayl in Luxemburg;
15. Heinrich Pütz, Schulknabe, minderjährig daselbst;
16. Alfons Pütz, Anstreicher in Köln, minderjährig;
17. Wilhelmine Pütz, Dienstmagd in Rideggen, minderjährig;
18. Maria Pütz, Dienstmagd in Jünkerath, minderjährig;
19. Anna Pütz, in Miescheiderheide, minderjährig;
20. Christian Pütz, daselbst, minderjährig;
21. Peter Pütz, daselbst, minderjährig,

zur Eintragung kommen.

Gemünd, den 22. Dezember 1896.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts.
Abtheilung IV.

Nr. 16 Personal-Nachrichten.

Der Ober-Regierungsrath Musculus von Meusel ist von Potsdam an die Regierung zu Aachen versetzt.

Der kommissarische Bürgermeister Gustav Schäffer ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Marmagen ernannt worden. Zugleich ist ihm die Verwaltung der Landbürgermeisterei Cronenburg auf Widerruf übertragen worden.

Angestellt sind: Postpraktikant Tümmeler als Postsekretär beim Postamte I in Eschweiler; Postanwärter Rodowski als Postassistent beim Postamte in Burtscheid (Bez. Aachen).

Ernannt ist: Postsekretär Crome bei der Ober-Postdirektion in Aachen zum Ober-Postdirektionssekretär.

Versetzt sind: Telegraphendirektor Schmitt von Aachen nach Königsberg (Pr.); Postinspektor Polixa von Berlin nach Aachen und Postsekretär Klingelhöffer von Aachen nach Darmstadt.

Bekanntmachung.

Nr. 17 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke:

Flur O Nr. 1249/464, 972/463, 1434/462, 1435/467, 2017/466, 2115/428, 1777/423, 1783/429, 1793/426, 1794/427, 2114/427, 658, 851;
Flur N Nr. 109/40, 619/400, 620/404, 414, 1841/397, 2224/401, 2223/417, 434/1, 434/2, 1038/434, 1039/435, 1040/435, 1843/434, 1845/0, 434, 395, 612/396, 613/397, 617/398, 618/399, 1839/397;
Flur L Nr. 51

in der Stadtgemeinde **Aachen.**

Aachen, den 30. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 18 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch für folgende Parzelle erfolgt ist.

Gemeinde **Raeren** Flur 3 Nr. 2095/87.

Eupen, den 22. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 19 Die Anlegung des Grundbuchs für die Parzellen Flur D Nr. 2128/818 und Nr. 2129/818 der Gemeinde **Aldenhoven** ist erfolgt.

Aldenhoven, den 30. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 20 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rhein. Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52), wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Freilingen** begonnen ist.

Blankenheim, den 28. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 21 Das Grundbuch von **Kalterherberg** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzellen:

Flur 2 Nr. 260/48, 261/48, 263/48, 264/48, 274/9, 277/14, 280/1, 281/1, 296/20, 301/0,1 bis 48, 324/48, 302/20, 325/20, 328/20;
Flur 13 Nr. 983/458, 969/458, 994/457, 999/493, 1004/457, 1005/457, 1006/457, 1007/457, 1008/457, 1009/457, 1010/457;
Flur 14 Nr. 607/196, 612/200, 613/200, 614/201, 619/201, 620/201, 623/194 ꝛc.

Montjoie, den 29. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. Januar 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 22 Das 33. Stück enthält unter Nr. 9868: Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken. Vom 14. Dezember 1896. Unter Nr. 9869: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Heinsberg, Malmedy, Hennef, Adenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Castellaun, Cochem, Bergheim, Lindlar, Grevenbroich, Lebach, Neunkirchen, Hillesheim, Hermeskeil, Rhaunen, Wadern, Prüm, Berncastel, Waxweiler, Trier, Neumagen und Daun. Vom 22. Dezember 1896. Das 34. Stück enthält unter Nr. 9870: Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe. Vom 23. Dezember 1896. Unter Nr. 9871: Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Vom 23. Dezember 1896. Das 1. Stück enthält unter Nr. 9872: Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 14. Dezember 1896. Unter Nr. 9873: Staatsvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wegen Regelung der gegenseitigen staatsrechtlichen Beziehungen in Ansehung der Eisenbahn von Wittstock nach Mirow. Vom 26. Juni 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 23 Auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 685), ordne ich hiermit an, was folgt:

1. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung §. 33 Absatz 1, 2, 3 unter a, und 4 finden auf alle nicht bereits unter Absatz 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.
2. Ausgenommen hiervon sind die militärischen Casinos und Cantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.
3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1896.

Der Minister des Innern.
von der Recke.

Nr. 24 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 15. Februar 1895 dem Kuratorium der Rheinischen evangelischen Arbeiter-Colonie Lühlerheim zu Düsseldorf widerruflich die Erlaubniß ertheilt, zum Besten dieser Colonie eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1895/96, 1896/97 und 1897/98 (vom 1. April bis Ende März gerechnet) durch Beauftrage abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirke Aachen sind für das laufende Jahr die Einsammler Ph. Voigt aus Düsseldorf und E. Kassack aus Schwelm beauftragt.

Aachen, den 5. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 25 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 21. v. Mts. dem Vorstande der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische „Bethel" zu Bielefeld die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten dieser Anstalt bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz für das Jahr 1897 eine Hauskollekte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke sind die nachbenannten Personen beauftragt:

Heinrich Fricke aus Ronsdorf, Hermann Kamp aus Jöllenbeck, August Meyer aus Köln, Emil Muns aus Barmen-Wupperfeld, Hermann Runkel aus Grummeth, Ferdinand Schlurmann aus Ronsdorf, Karl Schneider aus Wesel, Karl Siebeking aus Gadderbaum, Karl Widey aus Münster, Otto Wülfing aus Beelkirchen, Karl Wüster aus Lüttringhausen.

Aachen, den 9. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 26 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	19	63	18	63	—	—	15	13	14	13	—	—	18	—	—	—	10	—
Aachen . . .	16	83	16	38	—	—	13	25	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	51	16	01	—	—	12	77	11	77	—	—	13	97	12	97	—	—
Erkelenz . .	16	97	16	47	15	96	12	44	11	94	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	17	75	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	15	—	14	50	14	—	12	50	12	—	11	50
Jülich . . .	17	52	16	60	15	60	13	28	12	40	11	40	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	15	50	14	50	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchschnitt	17	30	—	—	—	—	13	75	—	—	—	—	13	16	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch						Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	88	—	—	5	94	125	—	1	40	1	20	1	60	1	50	1	40	1	40	2	43	7	08	—	—	—	—
3	72	2	90	5	80	105	—	1	40	1	20	1	30	1	20	1	40	1	40	1	95	7	15	—	—	—	—
3	40	—	—	5	60	125	—	1	35	1	15	1	40	1	30	1	30	1	50	2	40	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	40	1	40	1	40	2	40	6	—	—	—	—	—
4	50	3	50	7	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	40	1	40	1	30	2	50	6	—	—	—	—	—
3	50	1	50	5	68	—	—	1	80	1	30	1	40	1	40	1	40	1	60	2	50	6	60	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	2	40	5	92	—	—	—	—
4	—	2	50	5	—	—	—	1	30	1	30	1	10	1	20	1	30	1	50	2	—	5	—	—	—	—	—
3	83	2	60	5	84	113	75	1	49	1	29	1	39	1	35	1	39	1	46	2	32	6	22	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

...ermoomtra...
...tmarktortramte...

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1896.

Preise

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	13	14	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	38	12	88	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	26	—	40	—	6	43
14 12	19 37	11	87	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	5	16
13	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
15 13	00 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	26	—	—	—	6	—
15	50	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	21	—	24	—	34	50	6	50
16 12	38 96	11	40	10	40	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	40	—	7	—
13	61 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	25
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	50	—	—	—	—	5	—
13	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	63	27	64	41	50	6	04

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1896:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafer-Grütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweinefchmalz	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze					Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 30	— 26	— 28	— 41	— 40	— 50	— 43	— 45	2 68	3 70	— 20	1 60	— —
— 29	— 29	— 30	— 48	— 34	— 50	— 58	— 45	2 60	3 30	— 20	1 35	— —
— 28	— 30	— 50	— 50	— 32	— 50	— 60	— 40	2 70	3 10	— 20	1 20	— —
— 29	— 26	— 40	— 44	— —	— 52	— 50	— 48	2 70	3 60	— 20	1 60	— —
— 28	— 31	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 60	2 50	3 20	— 20	1 40	— —
— 29	— 29	— 41	— 35	— —	— 60	— 50	— 40	2 70	3 30	— 20	1 60	— 15
— 35	— 29	— 48	— 56	— 42	— 64	— —	— 53	3 05	3 65	— 24	1 60	— —
— 27	— 22	— 30	— 30	— 26	— 40	— —	— 50	2 60	3 60	— 20	1 20	— —
— 29	— 28	— 39	— 43	— 35	— 53	— 54	— 48	2 69	3 43	— 21	1 44	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats Dezember 1896 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 27 Dem auf Lebenszeit wiedergewählten und bestätigten Bürgermeister der Stadtgemeinde Erkelenz — Franz Reinkens daselbst — ist die Verwaltung der Landbürgermeisterei Kückhoven neuerdings vom 24. d. M. ab auf Widerruf übertragen worden.

Aachen, den 7. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 28 Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat unterm 21. v. Mts. auf Grund des §. 127 des Zuständigkeitsgesetzes und des §. 117 des Landesverwaltungsgesetzes die Aufhebung des Rochusjahrmarktes in Düren genehmigt.

Aachen, den 9. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 29 Die Königlich Preußische Arznei-Taxe für das Jahr 1897 ist in R. Gärtners Verlag, Hermann Heyfelder, in Berlin erschienen und von dort, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pfennig zu beziehen.

Aachen, den 5. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 30 Höherem Auftrage zufolge bringe ich unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1887 (Stück 48 Seite 287 Nr. 477) in der Beilage einen Nachtrag zu den „Revidirten Statuten" der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg zur öffentlichen Kenntniß.

Beil.

Aachen, den 13. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 31 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen unterwegs angenommenen Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Sendungen mit Werthangabe, Nachnahmesendungen, Telegramme, Zeitungsgelder, sowie der Geldbeträge für Postwerthzeichen, Stempelzeichen pp. dient.

Will ein Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch zu diesem Zweck vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 9. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 32 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger der zu Gangelt verstorbenen Wittwe Theodor Schloun, Maria Katharina geborene Stevens, aus Stahe, werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 927 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Gangelt eingetragenen Grundstücke Flur H Nr. 87/4, Sievenbusch, Holzung, groß 8,94 Ar, 0,14 Thlr. Reinertrag, zu dem auf

Samstag den 6. März 1897,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks die Ehefrau des Ackerers Anton Bender, Cornelia geborene Opdekamp in Gangelt in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 9. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 33 Personal-Nachrichten.

Der kommissarische Bürgermeister Wilhelm Freichels ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Weismes im Kreise Malmedy ernannt worden.

Dem Notar Dr. Hastenrath in St. Vith ist der Wohnsitz in Andernach angewiesen worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer und Lehrerinnen:

1. Jakob Kranzhoff bei der katholischen Volksschule zu Atsch, Landkreis Aachen;
2. Hubert Engelen bei der katholischen Volksschule zu St. Joeris, Landkreis Aachen;
3. Jakob Schäfer bei der katholischen Volksschule zu Birgelen, Kreis Heinsberg;
4. Matthias Gau bei der katholischen Volksschule zu Myhl, Kreis Heinsberg;
5. Franz Mohns bei der katholischen Volksschule zu Breberen, Kreis Heinsberg;
6. Theodor Redder bei der katholischen Volksschule zu Straeten, Kreis Heinsberg;
7. Eduard Kolberg bei der katholischen Volksschule zu Uebach, Kreis Geilenkirchen;
8. Heinrich Berners bei der katholischen Volksschule zu Bracheln-Unterdorf, Kreis Geilenkirchen;
9. Joseph Hüpgens bei der katholischen Volksschule zu Teveren, Kreis Geilenkirchen;
10. Johann Roemer bei der katholischen Volksschule zu Loevenich, Kreis Erkelenz;
11. Gottfried Joussen bei der katholischen Volksschule zu Bellinghoven, Kreis Erkelenz;
12. David Flesch bei der katholischen Volksschule zu Cörrenzig, Kreis Erkelenz;
13. Mathias Schirbach bei der katholischen Volks-

schule zu Glimbach, Kreis Erkelenz;
14. Heinrich Steymans bei der katholischen Volksschule zu Rurich, Kreis Erkelenz;
15. Gustav Klein bei der katholischen Volksschule zu Hasselsweiler, Kreis Jülich;
16. Heinrich Schiffer bei der katholischen Volksschule zu D'horn, Kreis Düren;
17. Valentin Seiler bei der katholischen Volksschule zu Mariaweiler, Kreis Düren;
18. Wilhelm Engels bei der katholischen Volksschule zu Bürvenich, Kreis Düren;
19. Paul Jansen bei der katholischen Volksschule zu Berg-Thuir, Kreis Düren;
20. Wilhelm Kirfel bei der katholischen Volksschule zu Höfen, Kreis Montjoie;
21. Josef Hütten bei der katholischen Volksschule zu Recht, Kreis Malmedy;
22. Wilhelm Rütten bei der katholischen Volksschule zu Herresbach, Kreis Malmedy;
23. Heinrich Reuschenberg bei der katholischen Volksschule zu Breitenbenden, Kreis Schleiden;
24. Robert Ohm bei der katholischen Volksschule zu Gemünd, Kreis Schleiden;
25. Karl Weyres bei der katholischen Volksschule zu Wahlen, Kreis Schleiden;
26. Peter Königs bei der katholischen Volksschule zu Lorbach, Kreis Schleiden;
27. Hubert Pelzer bei der katholischen Volksschule zu Sistig, Kreis Schleiden;
28. Johanna Küppers bei der katholischen Volksschule an St. Jakob hierselbst;
29. Maria Dawen bei der katholischen Volksschule zu Bürvenich, Kreis Düren.

Bekanntmachung.

Nr. 34 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Rödingen** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich des anlegungspflichtigen Grundstücks:

Flur C 232 f.

Jülich, den 7. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 35 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiterhin erfolgt für die in der Gemeinde **Schoppen** belegenen Parzellen Flur 11 Nr. 9 und Flur 14 Nr. 1.

St. Vith, den 7. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 36 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Manderfeld** erfolgt ist. Ausgenommen sind folgende Grundstücke:

a) Anlegungspflichtige:

Flur 1 Nr. 376/21, 377/21, 380/21, 116/1, 202/151, 393/163, 390/166, 383/190;
Flur 2 Nr. 379/23, 518/120, 590/121, 122, 123, 592/127, 527/130, 529/130, 532/130, 607/133, 533/148, 534/148, 524/149, 529/156, 536/158, 588/158, 530/167, 515/3, 611/7, 612/18, 610/7, 613/18, 614/147, 615/147;
Flur 3 Nr. 159, 362/183, 714/183, 649/182, 654/213;
Flur 4 Nr. 55, 681/316, 685/321;
Flur 6 Nr. 274/72, 125;
Flur 17 Nr. 30, 148;
Flur 19 Nr. 237/36, 41, 247/56, 61, 259/63, 71, 74, 95, 181/1;
Flur 20 Nr. 234/8, 235/8, 242/28, 39/1, 42, 312/79, 93/1, 98/2, 257/101, 218/108, 184/163, 165/1, 237/175;
Flur 21 Nr. 60/3, 196/4;
Flur 22 Nr. 97/3, 450/123, 151, 435/198;
Flur 23 Nr. 119/1, 119/3, 335/1, 441.

b) Auf Antrag anzulegende:

Flur 13 Nr. 740/89.

St. Vith, den 7. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 37 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des § 29 der Allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige

Katastergemeinde **Nocthen**

mit Ausnahme:

1. Der nachbezeichneten Parzellen:

Flur 1 Nr. 1863, 3762/1716, 1715, 3088 a, 3646/3171;
Flur 2 Nr. 1097/663, 818/1, 747, 338/1, 1241/738, 814, 1301/253, 813, 1239/729;
Flur 3 Nr. 790/611, 611/202, 611/45, 611/88, 952/443, 1251/688, 611/201, 754/611, 611/166, 401;
Flur 4 Nr. 95, 373, 385, 38, 72, 485/404, 404/1, 404/2;
Flur 5 Nr. 442, 315, 806/121, 106, 107, 133, 821/300, 489, 663, 852/664, 854/668, 918/200;
Flur 6 Nr. 151, 435, 1100/399, 593, 1020/700, 756, 1224/31, 1240/763, 1395/268, 1404/268;
Flur 7 Nr. 50/1, 376/72, 551/130, 559/78, 561/78, 595/201, 372/223;
Flur 1 Nr. 3536/2925, 1096, 3955/1789, 2271, 2400, 104, 2398, 2399, 3535/2924, 103;
Flur 8 Nr. 297, 259/2, 277, 923/105, 910/240, 238;
Flur 9 Nr. 309/43, 112, 120, 368/24, 240, 109, 337/206;
Flur 1 Nr. 2926/1, 2926/2, 1540, 89, 3643/2698,

Digitized by Google

1229/1, 3200/1285, 1285/2, 1146, 106, 3948/1750, 2177, 2281/3, 1187, 93, 803, 4660/2506, 668, 1188, 2508/1, 669, 4285/690, 4664/58, 59, 66/3, 3043/16, 62, 3552/932, 1794, 2800, 4514/602, 4520/1085, 4533/2972, 933, 4596/64, 3645/3171;
Flur 10 Nr. 507/212, 368, 418/145;
Flur 11 Nr. 226/122, 10;
Flur 5 Nr. 920/203, 851/662, 488, 935/661;
Flur 2 Nr. 1362/502, 464, 1080/554, 965/269, 1000/153;
Flur 1 Nr. 4813/70, 4812/70, 4822/65, 4823/63 ꝛc., 4826/68, 1153, 3940/1659, 4825/68;
Flur 6 Nr. 651, 92, 1417/612 ꝛc.;
Flur 1 Nr. 2024, 4824/61 ꝛc., 3543/20, 4559/21;
Flur 3 Nr. 1024/555;
Flur 7 Nr. 623/210, 526/136, 567/134.

II. Der im §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Grundstücke. Von letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die Parzelle:

Flur 9 Nr. 232.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 31. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 38 Das Grundbuch von **Montjoie** ist auch fertig gestellt für die Parzellen:

Flur 8 Nr. 596;
Flur 7 Nr. 315, 352, 680.

Montjoie, den 31. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2 und die Extrabeilage, enthaltend die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Januar 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 39 Das 1. Stück enthält unter Nr. 2353: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1896/97. Vom 4. Januar 1897. Unter Nr. 2354: Bekanntmachung, betreffend die Zulassung älterer Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Aichung und Stempelung. Vom 7. Januar 1897. Unter Nr. 2355: Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, vom 8. Januar 1897 beigefügt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 40 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Gemeinde in Hemmerich, Kreis Bonn, die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Bau einer neuen Pfarrkirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf im laufenden Jahre durch Abgesandte der Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im hiesigen Regierungsbezirke sind die nachbenannten Personen beauftragt worden:

Maaßen, Pfarrer in Hemmerich; Franz Grüsgen, Kirchenrendant, Anton Mayer, Ackerer, Richard Engels, Johann Schwingen, Lehrer, Jakob Brenig, Ackerer, sämmtlich in Cardorf; Peter Henseler, Ackerer in Hemmerich; Johann Schmitz, Tagelöhner in Hemmerich.

Aachen, den 15. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 41 Der seitherige Bürgermeister der Landbürgermeistereien Dremmen, Oberbruch, Hilfarth und Ratheim im Kreise Heinsberg — Johann Leonhard Noethlichs in Dremmen — ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeistereien Dremmen, Oberbruch und Hilfarth ist der Beigeordnete Viktor Noethlichs in Dremmen betraut worden, während für die Bürgermeisterei Ratheim der Adolf Spies von Büllesheim zu Haus Hall zum Ehrenbürgermeister ernannt worden ist.

Aachen, den 16. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 42 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand des Vereins Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung und Hülfe die Erlaubniß ertheilt, im Monat Mai d. Js. eine öffentliche Ausspielung von Kunstwerken zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des Regierungsbezirks Aachen zu vertreiben.

Aachen, den 18. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 43 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März 1885, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im 1. Vierteljahr 1897 am

Freitag den 12. März d. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 15. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 44 Dem Kandidaten der Philologie Johannes Joseph Mönch ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle in Geilenkirchen ertheilt worden.

Aachen, den 11. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 45 Es ist Seitens des Herrn Justizministers für wünschenswerth erachtet worden, dem Formular zu den nach §. 26 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (Ges.-S. S. 222) bezw. der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 29. Juli 1879 (Justizminist.-Bl. 1879 S. 221) zu führenden Verzeichnissen eine den gesetzlichen Bestimmungen besser entsprechende Fassung zu geben, welche aus dem hier beigefügten Muster zu ersehen ist.

Ver

der innerhalb des Amtsgerichtsbezirks ..... und zwar in .....

während ..... Monat ..... 189..... angezeigten Vergehen und

Strafverfahren

Laufende Nummer zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen.			I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten. Mark
			Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.		
1.	2.	3.	4. a.	4. b.	4. c.	5.	6.

Der vorstehende Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, nach dem sich auch alle im Privat-Forstschutzdienste stehenden Beamten zu richten haben, wird hiermit

Nr. 46 Die Herren Ressortminister haben dem Altenberger Dom-Verein zu Köln die Erlaubniß ertheilt, zur Gewinnung der Mittel für die Beschaffung einer Orgel für den Altenberger Dom im nächsten Jahre eine öffentliche Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 150000 Stück zu je 1 Mark — in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 3314 im Gesammtwerthe von 55000 Mark.

Aachen, den 9. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse soll vom 1. Januar 1897 ab nach dem neuen Formular erfolgen.

Berlin, den 7. Dezember 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

eichniß

Formular Nr. 13 (§. 36).

Forstrevier ..... in den Forstschutzbezirken .....

Uebertretungen, welche dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vorgeschriebenen unterliegen.

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.							Inhalt des richterlichen Strafbefehls.								Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet.	Erledigt durch Urtheil I. Instanz.		Bemerkungen.
Strafgesetz.	Geldstrafe.	Gefängnißstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall.	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. für den Unvermögensfall	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. in erster Linie	Werthersatz.	Einziehung.	Strafgesetz.	Geldstrafe.	Gefängnißstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall.	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. für den Unvermögensfall	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. in erster Linie	Werthersatz.	Einziehung.	Empfangsberechtigter für Geldstrafe und Werthersatz.		auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Abänderung des Antrags auf Erlaß eines Strafbefehls.	
	Mark	Tage	Tage	Tage	Mark			Mark	Tage	Tage	Tage	Mark			Bl.			
7.							8.								9.	10.		11.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.		a.	b.	

bekannt gemacht.

Aachen, den 14. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 47 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Dezember 1896.

A. Oesterreich.

Frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Pozsony, (Preßburg) und Nógrád.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 48 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. ein gewöhnlicher Brief an Wittwe Hirsch in Oesterig bei Jülich mit 8 M., eingeliefert bei der Bahnpost Hochneukirch—Grevenbroich am 4. November 1896;
2. ein Werthbrief mit 200 Francs an Bureau international de coureurs Monsieur le Directeur G. Koeber Paris, Avenue de la grande Armée, eingeliefert in Aachen 1 am 1. Oktober 1896;
3. ein Packet Nr. 179 aus Stolberg (Rheinl.) 2 an Wilhelm Bertram in Trier, Hauptpostlagernd, eingeliefert am 10. Oktober 1896, nachgesandt nach Aachen;
4. eine Postanweisung Nr. 693 aus Blankenheim (Eifel) über 5 M. 80 Pf. an Peter Marks in Blankenheimerdorf, Nachnahmebetrag einer Sendung an J. Klasen in Dörfel, eingeliefert in Blankenheimerdorf am 26. September 1896.

Außerdem sind von Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die in Postdiensträumen vorgefunden sind, darunter Regenschirme, Stöcke, Bücher u. s. w.

Die unbekannten Absender oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 15. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 49 Am Dienstag den 9. Februar, Morgens 10 Uhr, sollen in der Packkammer des hiesigen Postamts 1, Eingang Theaterplatz, der Inhalt unanbringlicher Postsendungen und in Postdiensträumen zurückgelassene oder aufgefundene Sachen, darunter 1 silberner Reif, 1 Album mit Ansichten von Aachen, 1 Spitzenkragen, Regenschirme, Stöcke, Glückwunschkarten, Feilen u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Aachen, den 17. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 50 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger der zu Gangelt verstorbenen Wittwe Theodor Schloun Maria Katharina geborene Stevens, aus Stahe werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unte Artikel 927 der Grundsteuer-Mutterrolle de Gemeinde Gangelt eingetragenen Grundstücke Flu H Nr. 87/4, Sieveubusch, Holzung, groß 8,94 Ar 0,14 Thlr. Reinertrag, zu dem auf

Samstag den 6. März 1897,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks die Ehefrau des Ackerers Anton Bender, Cornelia geborene Opdekamp in Gangelt in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 9. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 51 Personal-Nachrichten.

Die einstweilige Verwaltung der durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigten Landbürgermeisterei Bussem im Kreise Schleiden ist dem Stadtsekretär Heinrich Brünsing in Uerdingen übertragen worden. Der Amtssitz des Bürgermeisters wird von Roggendorf nach Mechernich verlegt.

Definitiv angestellt ist der seither provisorisch fungirende Lehrer Adolph Paulig bei der evangelischen Volksschule zu Burtscheid, Landkreis Aachen.

Nr. 52 Bekanntmachung. Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatliche Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Coslar	Aldenhoven
Sievernich	Düren
Pissenheim	"
Broich-Loversbach	"
Wassenberg	Heinsberg
Bellevaux	Malmedy
Cronenburg	Blankenheim

hat begonnen am 15. Januar 1897 und endigt am 15. Juli 1897.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder

irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 53 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Pier** ist erfolgt mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur A Nr. 58/11;
Flur B Nr. 1312/108, 109/2, 543, 1462/605, 631, 895^{25}, 895^{41}, 895^{111}, 895^{151}, 1067/742;
Flur C Nr. 66, 689/63;
Flur D Nr. 305, 620^{112}, 634^{1}, 634^{2};
Flur E Nr. 1597/7, 1629/33, 1293/96, 98, 1658/299, 1598/1009;
Flur F Nr. 54, 113, 1468/262, 1310/282, 1370/792, 1490/407;
Flur G Nr. 59, 833/127, 921/149, 382^{b16}, 619, 922/149.

Gleichzeitig ist die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hastenrath** nunmehr auch erfolgt bezüglich

Flur J Nr. 605/78.

Düren, den 12. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht V b.

Bekanntmachung.

Nr. 54 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch für folgende Parzelle erfolgt:

Gemeinde **Rath:**

Flur 1 Nr. 101.

Düren, den 12. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht V d.

Bekanntmachung.

Nr. 55 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Eibertingen** ist weiterhin erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 8 Nr. 176/18, 179/8, 36, 37, 208/38, 181/159, 235/159, 236/159, 237/159, 224/172;
Flur 9 Nr. 222/34, 223/34;
Flur 25 Nr. 115/13, 20, 28, 94/36.

St. Vith, den 9. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 56 Das Grundbuch von **Kalterherberg** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzellen:
Flur 4 Nr. 424/0,155—100; Flur 10 Nr. 534/0,12—31, 480/13, 481/13; Flur 11 Nr. 576/0,277—1, 666/0,44—277; Flur 13 Nr. 807/0,40—31, 1045/0,268—416; Flur 3 Nr. 211/0,1—66; Flur 4 Nr. 423/0,19—12; Flur 5 Nr. 829/0,58; Flur 13 Nr. 808/0,8—31; Flur 14 Nr. 541/0,269—245.

Montjoie, den 4. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Januar 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 57 Das 2. Stück enthält unter Nr. 2356: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 11. Januar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1897.

Nr. 58 Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1897 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfg.	65 Pfg.
b) für die Mittagskost .	40 „	35 „
c) für die Abendkost . .	25 „	20 „
d) für die Morgenkost .	15 „	10 „

Berlin, den 22. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 59 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden acht für das Jahr 1897 gelegentlich einer Nachkörung angekörte Hengste, sowie die Orte ihrer Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gegeben:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.		Sprunggeld. M.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.			
1.	Meulenbergh Mathias	Orsbach	braun	Spitzstern	3½	1,71	Belgier	Orsbach,	Landkreis Aachen	9
2.	Meulenbergh Karl	Hofstadt	Fuchs	Bläße	3	1,69	„	Hofstadt,	„	12
3.	„	„	braun	Stern, linker Hinterfuß weiß	3	1,70	„	„	„	12
4.	„	„	„	—	3	1,74	„	„	„	12
5.	„	„	„	Stern	3	1,72	„	„	„	12
6.	„	„	Roth-schimmel	—	6	1,71	„	„	„	12
7.	Jongen Wilh. Joseph	Siersdorf	Kohlfuchs	weiße Mähne u. Schweif	3	1,74	„	Siersdorf,	Kreis Jülich	12
8.	„	„	Roth-schimmel	—	3	1,74	„	„	„	12

Aachen, den 20. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 60 Der Herr Ober-Präsident hat die Frist zur Abhaltung der dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde zu Altenkirchen zur Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche bewilligten Hauskollekte bis Ende März d. Js. verlängert.

Aachen, den 20. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 61 In Gemäßheit des §. 28 des Statuts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet, nachbezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen nach Eintritt derselben dem zuständigen Sektions-Vorstande (zu Händen des Landraths beziehungsweise in selbstständigen Stadtkreisen des Bürger- resp. Oberbürgermeisters) bei Vermeidung der im Gesetze für die Unterlassung angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile anzuzeigen:

1. Jeden Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers (d. h. desjenigen, für dessen Rechnung ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb stattfindet);
2. jede Betriebseinstellung;
3. alle Zu- und Abgänge bei dem seither bewirthschafteten Areale durch An- und Verkauf, An- und Verpachtung, Schenkung, Erbschaft u. s. w.

Düsseldorf, den 18. Januar 1897.

Für den Provinzialausschuß als Vorstand der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.
Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Dr. Klein.

Nr. 62 Personal-Nachrichten.

Der Regierungs-Assessor Dr. Groos beim Landrathsamte in Burtscheid, ist an die Regierung zu Arnsberg versetzt.

Versetzt: der Postsekretär Lüdicke von Aachen nach Paderborn.

Ernannt: der Postsekretär Geyer beim Postamt 1 in Aachen zum Ober-Postsekretär und der Postassistent Etzbach in Blankenheim (Eifel) zum Postverwalter.

In den Ruhestand getreten: der Ober-Telegraphenassistent Fuchs in Düren (Rhld).

Oeffentliche Ladung.

Nr. 63 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger der Maria Cornelia Vondeweyer in Birgden werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke C 1685/439, an der Gaterstraße, Hofraum, groß 17 qm, eingetragen unter Artikel 613 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Birgden, zu dem

auf Samstag den 27. Februar 1897,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks eingetragen werden:

1. Johann Jakob Brünell, Schuster zu Rothe Erde; 2. a) Ehefrau Franz von Bronsfeld, Weber, Johanna Maria geborene Houben Wittwe I. Ehe Heinrich Hennes zu Crefeld, b) Maria Helena Hennes, c) Franz Josef Hennes, beide minderjährig, unter Vormundschaft ihrer obengenannten Mutter.

Geilenkirchen, den 19. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 64 Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 30. Juni 1896 (Gesetz-Sammlung Seite 153) ist bestimmt worden, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts zu Malmedy gehörige Gemeinde Weismes am 1. August 1896 beginnen soll. Diese Frist endigt mit dem 1. Februar 1897.

Etwaige Ansprüche sind innerhalb dieser Frist bei dem unterzeichneten Amtsgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden.

Malmedy, den 21. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 65 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Gemeinde **Walhorn**: Flur 1 Nr. 443/0,133, 444/0,133, 442/0,130.

Eupen, den 16. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

Druck von J. Sierck en in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Februar 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 66 Das 3. Stück enthält unter Nr. 2357: Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Reiche und der Dominikanischen Republik. Vom 27. Januar 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 67 Das 2. Stück enthält unter Nr. 9874: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl. Vom 12. Januar 1897. Unter Nr. 9875: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Malmedy, Enskirchen, Hennef, Rheinbach, Adenau, Andernach, Cochem, Sankt Goar, Münstermaifeld, Bergheim, Odenkirchen, Grevenbroich, Baumholder, Saarlouis, Sankt Wendel, Berncastel, Neuerburg, Neumagen, Perl, Trier, Wittlich, Saarburg, Merzig, Dann und Hillesheim. Vom 21. Januar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 68 Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den 3½ %igen Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Januar 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Dezember 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 69 Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die von dem Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung

Digitized by Google

von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden mir mitgetheilten Verwaltungs-Ergebnisse für das Rechnungsjahr 1895/96 zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 22. Januar 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Ergebnisse

des Wirkens der Marks-Haindorf'schen Stiftung im Rechnungsjahre 1895/96.

1. Es wurden zu Ostern 1895 in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen . . . . . 7 Zöglinge,
2. Geprüft und mit dem Reifezeugniß wurden entlassen . . 5 Zöglinge.

Ferner ging Ostern 1895 ein Zögling nach 3½ jährigem Aufenthalte im Seminare auf eine Musik-Hochschule über um sich weiter für das Kantorat auszubilden.

3. Es betrug die Durchschnittsziffer:
   a) der Seminarklassen . 14 Schüler,
   b) „ Elementarklassen . 50 „
   c) „ Religionsklassen . 24 „
   88 Schüler.
4. Es genossen vollständig unentgeltlichen Unterricht:
   ad a) . . . . . 11 Schüler,
   (die übrigen zahlen geringe Zuschüsse).
   ad b) . . . . . 21 „
   32 Schüler.
5. Es genossen vollständig unentgeltliche Wohnung und Beköstigung:
   ad a) . . . . . 11 Zöglinge,
   (die übrigen zahlen geringe Zuschüsse).
6. Die Zahl der vollständig ausgebildeten Elementarlehrer beträgt nunmehr . . . . . 326.
7. Mit Hülfe bezw. auf Kosten der Marks-Haindorf'schen Stiftung untergebracht befinden sich in der Handwerkslehre . . . 3 Knaben.
8. Auszug aus der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für 1895/96:

Einnahme.

1. Gemeindekassen-Beiträge . .	4039,15	M.
2. Sammlungen in den Gemeinden	1691,40	„
3. Spenden Einzelner	88,60	„
4. Pflichtbeiträge von Lehrern .	426,—	„
5. Beköstigungszuschüsse von Seminar-Zöglingen	360,05	„
6. Elementar- und Religions-Schulgelder	795,—	M.
7. Miethe	225,—	„
8. Staatszuschuß	6000,—	„
9. Zinsen von Werthpapieren und der Sparkasse pp.	3959,68	„
10. Zinsen des Pensionsfonds a) . . . . 278,53 M. b) Spenden, speciell zur Pensionirung . 2833,92 M.	3112,45	„
11. Sonstige Berechtigungen . .	63,50	„
12. Zurückgezahlte Kapitalien: a) Hypothek . 1000,— M. b) ausgelooster Posener und Westfälischer Pfandbriefe . . 1600,— M. c) abgehobene Sparkassenbücher . . 182,35 M.	2782,35	„
13. Vermächtnisse	—,—	
14. Ueberweisung aus dem Amortisationsfonds für die Bauschulden	1118,50	„
Summa der Einnahme	24711,68	M.

Ausgabe.

1. Besoldungen der Lehrer . . .	8325,—	M.
2. Sonstige Besoldungen . . .	1790,—	„
3. Zu Unterrichtsmitteln . . .	156,25	„
4. Zur Unterhaltung der Utensilien	94,60	„
5. Kosten der Verpflegung der Seminar-Zöglinge	3701,20	„
6. Zur Heizung und Beleuchtung	285,73	„
7. Zu Bauten pp.	890,12	„
8. Abgaben und Lasten a) 111,69 M. b) zur Verzinsung und Amortisation der Bauschulden . 1118,50 M.	1230,19	„
9. Baarunterstützung an dürftige Seminaristen	—,—	„
10. Pensionsausgabe	4282,50	„
11. Ausgabe für Druck, Schreibbedarf, Turnunterricht, Lohn pp.	1173,74	„
12. Wiederanlage von Kapitalien	2782,35	„
Summa der Ausgabe	24711,68	M.

Bekanntmachung.

Nr. 70 Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz zum 7. März d. Js. nach Düsseldorf zusammenberufen werde.

Coblenz, den 28. Januar 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Königlicher Landtags-Commissarius.
Nasse.

Bekanntmachung.

Nr. 71 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-S.

Digitized by Google

S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Clemens Hoffstadt der Gutsbesitzer Heinrich Kirchmann in Gerschede bei Borbeck zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Essen gewählt worden ist.

Coblenz, den 20. Januar 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 72 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt zu Marienburg erlaubt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 28. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 73 Der Herr Ober-Präsident hat die Frist zur Abhaltung der Hauskollekte behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau eines Pfarrhauses in Ludweiler, Kreis Saarbrücken, bis Ende Juli d. Js. verlängert.

Aachen, den 1. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 74 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde zu Marmagen im Kreise Schleiden die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Erweiterungsbau der katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf im Jahre 1897 durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte für den diesseitigen Bezirk sind beauftragt worden: 1. M. J. Schreiber, Pfarrer in Marmagen; 2. Friedrich Schreiber in Pissenheim, Kreis Bonn; 3. Theodor Friederix in Crefeld; 4. Lorenz Thurmüller, 5. Hubert Schumacher, 6. Peter Josef Sieß, 7. Hermann Clasen, 8. Gustav Poensgen, 9. Mathias Thurn, 10. Hubert Mooß, sämmtlich in Marmagen; 11. Theodor Kamper in Anrath; 12. Robert Peters in Crefeld; 13. Leonhard Taschen in Crefeld; 14. Joseph Baales, 15. Joseph Etten, 16. Jakob Peetz, 17. Mathias Wilhelm Esser, 18. Wilhelm Schneider, 19. Johann Baales, sämmtlich in Marmagen, und 20. Mathias Wüllenweber in Wahlen.

Aachen, den 26. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 75 Nach §. 30 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes muß der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, welcher weiblichen Personen, sofern sie eine Ehe eingehen, zusteht, binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Der Vorstand hat seither wie in seinem Rundschreiben vom 15. Juli 1896, Seite 13 und 14 näher dargethan, alle innerhalb der dreimonatigen Frist bei den Ortsbehörden angemeldeten Ansprüche als rechtzeitig gestellt angenommen. Nach einer inzwischen ergangenen Revisionsentscheidung des Reichs-Versicherungsamts kann indeß dieser Standpunkt nicht weiter aufrecht erhalten werden. Das Reichs-Versicherungsamt hat nämlich entschieden, daß die gesetzliche Frist nur dann gewahrt ist, wenn der Antrag binnen drei Monaten seit der Eheschließung bei dem Vorstande der zuständigen Versicherungsanstalt eingeht. Zuständig ist nach §. 95 des Gesetzes der Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. Der Vorstand bittet daher die unteren Verwaltungsbehörden, die eingehenden Erstattungsanträge zur Wahrung der Frist rechtzeitig einzusenden. Können in Ausnahmefällen die Verhandlungen nicht vor Ablauf der Frist zum Abschluß gebracht werden, so genügt eine Anmeldung des Antrages durch Brief oder Postkarte bei nachträglicher Einsendung der Beweismittel.

Düsseldorf, den 25. Januar 1897.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz.
Brandts.

Nr. 76 Aus Anlaß der 400jährigen Wiederkehr des Geburtstages Philipp Melanchthon's (am 16. k. Mts.) hat der Evangelische Oberkirchenrath unter dem 16. Januar d. Js. genehmigt, daß in den evangelischen Kirchen am Sonntage den 14. Februar d. Js., eine Kollekte abgehalten werde, deren Ertrag zum größten Theile für den zum Gedächtnisse jenes Reformators in dessen Vaterstadt Bretten zu errichtenden Monumentalbau und zum geringeren Theile zur würdigen Ausstattung des in Wittenberg befindlichen Sterbezimmers Melanchthon's verwendet werden soll.

Coblenz, den 23. Januar 1897.

Konsistorium der Rheinprovinz.

Nr. 77 Personal-Nachrichten.

An Stelle des nach Kassel versetzten Herrn Ober-Regierungsraths von Bremer ist der Ober-Regierungsrath von Meusel als Vorsitzender in die Vorprüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker an der hiesigen Königlich technischen Hochschule berufen worden.

Digitized by Google

Der Katasterkontroleur Wulff zu Geilenkirchen ist in gleicher Eigenschaft nach Herford versetzt und dem bisherigen Katastersekretär Hecker von hier das Katasteramt Geilenkirchen übertragen worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 78 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Dürwiß wird zu dem auf

Samstag den 20. März 1897,
Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen:

Eva Mertens, Dienstmagd aus Dürwiß, zuletzt in Aachen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Dürwiß gelegenen Grundstücken: Flur G 1251/1044, 1258/1047, 1260/1047, 1256/1048, H 192, 233, 1033/647.

Falls Anmeldungen von Eigenthumsansprüchen seitens der vorgenannten Person nicht erfolgen, werden als Eigenthümer der betreffenden Grundstücke ins Grundbuch eingetragen werden: 1. Witwe Bernhard Mertens, Agnes geborene Kentmann zu Dürwiß; 2. Wilhelm Mertens, Nagelschmied in Dürwiß; 3. Gertrud Mertens, Dienstmagd in Burtscheid; 4. Ehefrau Aloys Dussard, Maria geborene Mertens in Dürwiß; 5. Ehefrau Christian Nießen, Maria Anna geborene Mertens, in Dürwiß.

Aldenhoven, den 28. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 79 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger der Maria Cornelia Vondeweyer in Birgden werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke C 1685/439, an der Gaterstraße, Hofraum, groß 17 qm, eingetragen unter Artikel 613 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Birgden, zu dem

auf Samstag den 27. Februar 1897,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks eingetragen werden:

1. Johann Jakob Brünell, Schuster zu Rothe Erde; 2. a) Ehefrau Franz von Bronsfeld, Weber, Johanna Maria geborene Houben, Wittwe I. Ehe Heinrich Hennes zu Crefeld, b) Maria Helena Hennes, c) Franz Josef Hennes, beide minderjährig, unter Vormundschaft ihrer obengenannten Mutter.

Geilenkirchen, den 19. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 80 Im Flurbuche der Gemeinde Richterich ist als Eigenthümer des Grundstücks Flur 3 Nr. 731/269 der Mathias Nievelstein zu Horbach eingetragen. Derselbe ist trotz angestellter Nachforschungen nicht aufzufinden.

Alle diejenigen Personen, welche Eigenthumsansprüche an dem Grundstücke zu haben vermeinen, werden zur Geltendmachung derselben hierdurch auf den

15. März 1897, Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht vorgeladen.

Wird in diesem Termine kein Anspruch angemeldet, so wird die Civilgemeinde Richterich als Eigenthümerin des Grundstücks eingetragen werden.

Aachen, den 14. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 81 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Gemeindebezirke **Höngen**, Landkreis Aachen, belegene Parzelle Flur C Nr. 2746/1267 erfolgt ist.

Eschweiler, den 28. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Nr. 82 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke:

Gemeinde **Ralshoven.**

Flur C 1355/976.

Gemeinde **Hottorf.**

Flur A 1691/90, 1086/128, 1695/809.

Jülich, den 30. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 83 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Manderfeld** ist weiterhin erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 20 Nr. 184/163, 165/1, 237/175.

St. Vith, den 22. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt für 1896 ist erschienen und durch alle Kaiserl. Postanstalten sowie auch durch die Amtsblatts-Redaktion zu dem Preise von 50 Pfg. für jedes Stück zu beziehen. Von letztgedachter Stelle können auch solche Register vom Amtsblatt Jahrgang 1883 ab bezogen werden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Februar 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 84 Das 4. Stück enthält unter Nr. 2358: Erklärung zwischen dem Reiche und Frankreich, betreffend die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis. Vom 18. November 1896. Das 5. Stück enthält unter Nr. 2359: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. Vom 2. Februar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 85 Im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission ist dem Königlichen Aichungsamte in Köln die Befugniß ertheilt worden, chemische Meßgeräthe, d. h. Geräthe wie sie bei chemischen Analysen in Fabriken, Bergwerks- und Hüttenbetrieben, Apotheken u. s. w. zur Ausführung chemischer Untersuchungen dienen, zu aichen. Die Aichung geschieht auf Grund einer von der Normal-Aichungs-Kommission ausgearbeiteten Instruktion genau nach den bei dieser Kommission üblichen Methoden und unter deren unmittelbarer Aufsicht.

Welchen Anforderungen die zur Aichung zuzulassenden Geräthe hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit, Eintheilung und Genauigkeit zu genügen haben, ist aus der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 (Reichsgesetzblatt 1893, Beilage zu Nr. 30) des Näheren zu ersehen. Auch ist das Königliche Aichungsamt in Köln angewiesen worden, allen aus dem Publikum über diese Anforderungen etwa gestellten Anfragen ebenso solchen über Bezugsquellen, Prüfungsgebühren u. s. f. möglichst eingehende Beantwortung zu Theil werden zu lassen. Hierauf werden insbesondere die Besitzer von Apotheken hingewiesen, deren Geräthe stets diejenige Einrichtung und Genauigkeit aufweisen müssen, welche zu ordnungsmäßig auszuführenden chemischen Analysen erforderlich sind.

Berlin, den 2. Januar 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 86 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 4. November 1895 genehmigt, daß zum Besten des evangelischen Magdalenen-Asyls Bethesda zu Boppard bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1896 und 1897 eine Hauskollekte durch Deputirte abgehalten werde.

Mit Abhaltung der diesjährigen Kollekte im hiesigen Regierungsbezirke ist Gustav Dahl aus Barmen beauftragt.

Aachen, den 8. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 87 Höherem Auftrage zufolge bringen wir in der Beilage die Bekanntmachung, betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe auf 3½ Prozent zur öffentlichen Kenntniß. Beil.

Formulare zu den Uebergabe-Erklärungen mit Verzeichnissen nebst besonderen Einlagebogen sind auch bei den Königlichen Steuerämtern zu Stolberg, Eschweiler, Linnich, St. Vith und Gemünd unentgeltlich zu haben. (Siehe Nr. 6 der Bekanntmachung.)

Aachen, den 8. Februar 1897.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 88 Der Lieutenant a. D. Oskar Brunckow hat das in den Jahren 1881—1884 (vergl. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Januar 1884) herausgegebene Werk „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches" neu aufgelegt. Die I. Abtheilung — Preußen — ist in 2 Großquartbänden bereits erschienen und zum Preise von 25 Mark vom Herausgeber — Berlin S. W., Gneisenauerstraße 27 — zu beziehen. Die II. Abtheilung (Deutsches Reich außer Preußen) erscheint ebenfalls in 2 Bänden, kostet 20 Mark und wird im Juli d. J. vollständig vorliegen.

Aachen, den 9. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 89 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	19	50	18	50	—	—	15	12	14	37	—	—	18	—	—	—	10	—
Aachen . . .	16	94	16	44	—	—	12	94	12	69	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	47	15	97	—	—	12	05	11	05	—	—	13	25	12	38	—	—
Erkelenz . .	17	11	16	61	15	99	12	04	11	54	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	17	75	—	—	—	—	14	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	15	—	14	50	14	—	12	50	12	—	11	50
Jülich . . .	17	28	16	50	16	—	12	65	12	20	11	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	15	50	14	50	—	—	12	25	—	—	—	—
Durchschnitt	17	29	—	—	—	—	13	45	—	—	—	—	12	66	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch							Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-	Kalb-	Hammel-					Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	—	—	—	6	—	125	—	1	40	1	20	1 60	1 50	1 40	1	40	2	35	5	66	—	—	—	—
5	25			7	35																	
3	90	3	06	6	05	108	—	1	40	1	20	1 30	1 20	1 40	1	40	2	—	5	84	—	—	—	—
4	14			6	51																	
3	55	—	—	6	05	125	—	1	35	1	15	1 40	1 30	1 30	1	50	2	40	5	40	—	—	—	—
3	73			6	35																	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1 50	1 40	1 40	1	40	2	40	6	—	—	—	—	—
4	50	3	50	8	—	120	—	1	40	1	30	1 20	1 20	1 40	1	30	2	50	6	—	—	—	—	—
4	73			8	40																	
3	60	1	50	6	20	—	—	1	70	1	30	1 50	1 40	1 40	1	40	2	40	6	—	—	—	—	—
3	78			6	51																	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1 60	1 38	1 55	1	60	2	47	5	46	—	—	—	—
4	—	2	50	5	—	—	—	1	30	1	30	1 20	1 20	1 30	1	50	1	80	4	—	—	—	-	—
3	93	2	64	6	22	119	50	1	48	1	29	1 41	1 32	1 39	1	44	2	29	5	55	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Januar 1897.

Preise:

Getreide											I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen	Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm								
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	—	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	19	12	69	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	26	—	40	—	6	44
13	91																		
11	96	11	43	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	5	10
12	36																		
14	05	13	55	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
15	02																		
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	25	26	50	—	—	6	20
15	50	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	21	—	24	—	34	50	6	50
16	28																		
12	60	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	40	—	7	50
13	23																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	85
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	50	—	—	—	—	5	—
13	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	66	27	71	41	50	6	20

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Januar 1897:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweinefchmalz (bestes)		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	30	—	26	—	28	—	41	—	40	—	50	—	43	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	27	—	27	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	60	3	30	—	20	1	35	—	—
—	30	—	30	—	50	—	50	—	32	—	50	—	60	—	40	2	70	3	10	—	20	1	20	—	—
—	29	—	26	—	40	—	44	—	—	—	52	—	50	—	48	2	70	3	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	20	—	20	1	40	—	—
—	29	—	29	—	41	—	35	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	40	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	28	—	22	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	20	—	—
—	30	—	28	—	39	—	46	—	35	—	53	—	54	—	48	2	69	3	43	—	21	1	42	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Januar 1897 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung.

Nr. 90 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 8. Mai 1863 (Amtsblatt S. 102), betreffend den Verkehr auf den Bürgersteigen und Trottoirs von Aachen und Burtscheid, wird mit Rücksicht darauf, daß die in ihr sich findenden Vorschriften in den inzwischen für die Städte Aachen und Burtscheid erlassenen Orts-Polizei-Verordnungen Aufnahme gefunden haben, hierdurch aufgehoben.

Aachen, den 5. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Polizei-Verordnung.

Nr. 91 Auf Grund der §§. 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§. 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Gast- und Schankwirthe, sowie diejenigen Personen, welche mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treiben, sind verpflichtet, von jeder Stellvertretung in ihrem Gewerbebetriebe (§. 45 der Gewerbeordnung) unter Darlegung des obwaltenden Sachverhältnisses der Ortspolizeibehörde innerhalb einer Frist von einer Woche, von dem Beginn der Stellvertretung an gerechnet, Anzeige zu erstatten.

Binnen der gleichen Frist ist von dem Aufhören der Stellvertretung Anzeige zu machen.

Diese Verpflichtungen gelten auch für bereits bestehende Stellvertretungen mit der Maßgabe, daß die in Satz 1 vorgesehene Anzeige binnen 4 Wochen, vom Tage des Inkrafttretens dieser Polizei-Verordnung ab gerechnet, zu erstatten ist.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Aachen, den 3. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 92 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15 August 1880 werden drei für das Jahr 1897 gelegentlich einer Nachkörung angekörte Hengste, sowie die Orte ihrer Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gegeben:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		M.
1.	A. Offermanns	Groß-Uersfeld	Fuchs	Bläße	3	1,72	Belgier	Groß-Uersfeld, Landkreis Aachen	12
2.	Derselbe	"	braun	"	3	1,74	"	"	15
3.	Joh. Pet. Berger	Orsbach	Grauschimmel	—	3	1,72	"	Orsbach, Landkreis Aachen	10,50

Aachen, den 6. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 93 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Januar 1897.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Die Komitate: Arva, Liptó (Liptau), Pozsony (Preßburg), Trencsén (Trentschin) und Nógrád.

Nr. 94 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für die Bergwerke Alt-Bayern, Carl Heinrich, Johann Friedrich, Kaethe, Else, Mathilde, Paula, Johanne, Max,

Adolf und Otto bei Lucherberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 22. Januar 1897.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 9. Oktober 1896 wird dem Bergwerksdirektor Max Kaestner zu Aachen unter dem Namen „Alt-Bayern" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schophoven, Pier, Lucherberg und Luchem, im Kreise Düren und der Gemeinde Inden, im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2073114 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a^2, b^2, c^2, d^2, e^2, f^2, g^2, h^2, i^2, k^2, l^2, m^2, n^2, o^2, p^2, q^2, r^2, s^2, t^2, u^2, v^2, w^2 bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Januar 1897.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 10. Oktober 1896 wird dem Bergwerksdirektor Max Kaestner zu Aachen unter dem Namen „Karl Heinrich" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schophoven, Pier und Luchem, im Kreise Düren und den Gemeinden Selgersdorf und Inden, im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2186184 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a^1, b^1, c^1, d^1, e^1, f^1, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Januar 1897.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 10. Oktober 1896 wird dem Bergwerksdirektor Max Kaestner zu Aachen unter dem Namen „Johann Friedrich" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schophoven, Pier und Luchem, im Kreise Düren und den Gemeinden Altdorf und Inden, im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1869082 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Januar 1897.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 9. Oktober 1896 wird dem Bergwerksdirektor Max Kaestner zu Aachen unter dem Namen „Kaethe" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schophoven und Luchem, im Kreise Düren und den Gemeinden Altdorf und Inden, im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1417660 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Januar 1897.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 10. Oktober 1896 wird dem Bergwerksdirektor Max Kaestner zu Aachen unter dem Namen „Else" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lamersdorf und Luchem, im Kreise Düren und der Gemeinde Inden, im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 790666 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A^1, B^1, C^1, D^1, E^1, F^1, G^1, H^1, J^1, K^1, L^1, M^1, N^1, O^1, P^1, Q^1, R^1, S^1, T^1, U^1, V^1, W^1, X^1, Y^1, Z^1 bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Januar 1897.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 18. Oktober 1896 wird dem Bergwerksdirektor Max Kaestner zu

Digitized by Google

Aachen unter dem Namen „Mathilde" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schophoven, Pier und Lucherburg, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188390 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, denn 22. Januar 1897.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 9. Oktober 1896 wird dem Bergwerksdirektor Max Kaestner zu Aachen unter dem Namen „Paula" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lucherberg, Pier und Schophoven, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von 2188670 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 22. Januar 1897.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 9. Oktober 1896 wird dem Bergwerksdirektor Max Kaestner zu Aachen unter dem Namen „Johanne" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lucherberg, Pier und Merken, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2091093 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a^1, b^1, c^1, d^1, e^1, f^1, g^1, h^1, i^1 bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 22. Januar 1897.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 10. Oktober 1896 wird dem Bergwerksdirektor Max Kaestner zu Aachen unter dem Namen „Max" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lucherberg, Pier, Merken, Echtz und Luchem, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2177245 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A^2, B^2, C^2, D^2, E^2, F^2, G^2 bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 22. Januar 1897.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 10. Oktober 1896 wird dem Bergwerksdirektor Max Kaestner zu Aachen unter dem Namen „Adolf" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lucherberg, Luchem, Merken, Echtz, Geich und Jüngersdorf, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2138470 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a^3, b^3, c^3, d^3, e^3, f^3 bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 22. Januar 1897.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 10. Oktober 1896 wird dem Bergwerksdirektor Max Kaestner zu Aachen unter dem Namen „Otto" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Luchem, Echtz, Jüngersdorf, Geich und Schlich, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1989631 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A^4, B^4, C^4, D^4, E^4, F^4, G^4, H^4, J^4, K^4, L^4, M^4, N^4, O^4, P^4, Q^4, R^4 bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 22. Januar 1897.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 95 Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 11. Januar 1897 ist Friedrich Büschgen, geboren in Wülfrath am 31. August 1843, Bäcker, zuletzt in Elberfeld wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 3. Februar 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 96 **Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf** in Verbindung mit **der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Das Sommer-Semester 1897 beginnt am 21. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der gesammte für Landwirthe, Kulturtechniker und Geodäten bestimmte Lehrplan umfaßt folgende Vorträge und Uebungen:

Geheimer Regierungsrath, Direktor, Professor Dr. Freiherr von der Goltz: Landwirthschaftliche Betriebslehre, II. Theil, Allgemeine Culturtechnik, Landwirthschaftliches Seminar. Professor Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten, Botanische Excursionen. Professor Dr. Gieseler: Experimental-Physik, Physikalisches Praktikum, Erdbau und Wasserführungen, Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Professor Dr. Kreusler: Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft, Chemisches Praktikum, Grundzüge der Chemie. Professor Koll: Traciren, Nivelliren, Methode der kleinsten Quadrate, Geodätisches Seminar, Geodätisches Rechnen, Uebungen im Nivelliren und Traciren. Professor Dr. Veltmann: Algebra und algebraische Analysis, Analytische Geometrie, Trigonometrie und darstellende Geometrie, Mathemathische Uebungen. Professor Huppertz: Wasserbau, Baumaterialienkunde, Baukonstruktionslehre und Grundbau, Darstellende Geometrie und Baukonstruktionen, Darstellende Geometrie und Baukonstruktionen (Uebungen). Professor Dr. Ramm: Spezieller Pflanzenbau, Milchwirthschaft. Professor Dr. Reinhertz: Praktische Geometrie für Landwirthe, Geodätisches Seminar, Praktische Geometrie, Uebungen in Landmeßkunde. Professor Dr. Wohltmann: Taxationslehre, Allgemeiner Pflanzenbau. Professor Dr. Hagemann: Experimentelle Thierphysiologie, Thierphysiologisches Praktikum. Beißner, Garten-Inspektor: Obst- und Weinbau, Gemüsebau. Professor Dr. Gothein: Volkswirthschaftslehre. Künzel, Meliorations-Bauinspektor: Spezielle Kulturtechnik, Kulturtechnische Uebungen. Professor Dr. Laspeyres, Geh.-Bergrath: Geognosie, Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen. Professor Dr. Ludwig: Landwirthschaftliche Zoologie, II. Theil. Dr. Noll: Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen. Dr. Rieder: Erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen. Schell, Departements-Thierarzt a. D.: Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere, Aeußere Pferdekenntniß. Amtsrichter Professor Dr. Schumacher: Verwaltungsrecht, Landeskulturgesetzgebung. Sprengel, Forstmeister: Waldbau, Forstschutz. Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George: Fischzucht. Weißweiler, Lehrer: Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

An der Akademie werden sowohl Landwirthe wie Kulturtechniker und Geodäten (Landmesser) ausgebildet. Die Landwirthe können nach zweijährigem Studium eine Abgangsprüfung ablegen, welche sie zu Lehrer- bezw. Direktorstellen an landwirthschaftlichen Winterschulen und Ackerbauschulen befähigt; die mit Maturitätszeugniß versehenen Landwirthe werden nach dreijährigem Studium zur Staatsprüfung für Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftsschulen zugelassen. — Für Landmesser besteht an der Akademie eine Königliche Landmesser-Prüfungs Kommission. Die Prüfung für Landmesser ist für alle, die sich diesem Berufe widmen wollen, obligatorisch und kann nach zweijährigem Studium abgelegt werden. — Mit der Prüfung für Landmesser ist diejenige für Kulturtechniker verbunden; letztere kann aber auch getrennt von der ersteren stattfinden.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Prospekte und Stundenpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn, im Januar 1897.

Der Direktor
der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Dr. Freiherr von der Goltz,
Geh. Reg.-Rath
u. o. ö. Professor an der Universität Bonn.

Nr. 97 **Personal-Nachrichten.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste 1. dem Königlichen Förster Düssel zu Wolfgarten und 2. dem Königlichen Förster Pönsgen zu Harscheidt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom

Digitized by Google

25. v. Mts. den kommissarischen Bürgermeister Peter Graeff zu Büllingen auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Büllingen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des früheren Bürgermeisters von Büllingen, Schmitz, zum Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 26. v. M. den Bürgermeister Schäffer zu Schmidtheim auf Widerruf zum Standesbeamten der die Landbürgermeistereien Marmagen und Cronenburg umfassenden Standesamtsbezirke ernannt.

Dem geistlichen Rektor Frey ist die Erlaubniß zur Leitung der Privat-Waisenhausschule zu St. Vith ertheilt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 98 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Dürwiß wird zu dem auf

Samstag den 20. März 1897,
Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen:

Eva Mertens, Dienstmagd aus Dürwiß, zuletzt in Aachen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Dürwiß gelegenen Grundstücken: Flur G 1251/1044, 1258/1047, 1260/1047, 1256/1048, H 192, 233, 1033/647.

Falls Anmeldungen von Eigenthumsansprüchen seitens der vorgenannten Person nicht erfolgen, werden als Eigenthümer der betreffenden Grundstücke ins Grundbuch eingetragen werden: 1. Wittwe Bernhard Mertens, Agnes geborene Kentmann zu Dürwiß; 2. Wilhelm Mertens, Nagelschmied in Dürwiß; 3. Gertrud Mertens, Dienstmagd in Burtscheid; 4. Ehefrau Aloys Dussard, Maria geborene Mertens in Dürwiß; 5. Ehefrau Christian Nießen, Maria Anna geborene Mertens, in Dürwiß.

Aldenhoven, den 28. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 99 **Bekanntmachung.**

Ausschlußfristen für den Regierungsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Boich-Leversbach	Düren	15. Juli 1897.
Birgden	Geilenkirchen	1. April 1897.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 100 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Drove** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:
Flur 24 Nr. 522/29, 686/30, 687/30, 768/32,

Digitized by Google

769/33, 770/34, 772/36, 771/37, 774/37, 775/37, 806/86, 574/228, 230, 231, 291, 584/293, 339, 369, 392, 597/412, 413, 423, 424, 438, 819/439;
Flur 26 Nr. 197, 334;
Flur 36 Nr. 343/1, 73, 75, 117, 157, 183, 204, 298;
Flur 37 Nr. 57, 80, 166, 203, 407;
Flur 38 Nr. 290/3, 47, 91, 149, 316/155, 317/157, 264/166, 269/173, 274/186, 193, 198, 203, 207, 216, 330/229;
Flur 39 Nr. 23, 27, 42.

Düren, den 30. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht V b.

Bekanntmachung.

Nr. 101 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzelle Flur 31 Nr. 1026/0,420.

Düren, den 21. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 102 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzelle Flur 15 Nr. 594/0,141.

Düren, den 5. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 103 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:

Gemeinde **Hottorf:**

Flur A 1826/320, 1825/320, 1824/320;

Gemeinde **Müntz:**

Flur G 1754/21, 1603/468, 1604/471, H 528/81.

Jülich, den 5. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 104 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Floßdorf,** Amtsgerichtbezirk Aldenhoven, ist begonnen.

Aldenhoven, den 1. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Bekanntmachung.

Nr. 105 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Lohn** weiterhin erfolgt ist für die Parzellen:

Flur B 16, 34, 150, 195, C 198, 936/828, J 696, 1538/837.

Aldenhoven, den 9. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 106 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Laurensberg** ist weiterhin erfolgt für die Parzellen:

Flur A Nr. 181/10, 571/181, 682/181, 672/230, 450/234, 674/234, 677/234;
Flur B 1108/728, 1186/729, 1187/729, 1240/732, 1115/734, 1437/707, 1428/714, 1432/714, 1095/49, 1411/947, 1032/965, 1045/965, 1308/965, 1403/950, 1422/965, 1427/714.

Aldenhoven, den 6. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 107 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Porselen** ist erfolgt.

Ausgenommen sind: Flur 1 Nr. 56 und 57; Flur 2 Nr. 463.

Heinsberg, den 5. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 108 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr erfolgt für die Parzellen der Gemeinden:

I. **Berg:**

Flur 4 Nr. 75.

II. **Untergolbach:**

Flur 20 Nr. 1141/47, 155, 292, 478, 641, 673, 1095/291, 316, 368, 482, 547, 576, 577, 605, 676, 825/651, 839/503, (Berichtigung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1896, Amtsblatt Stück 52).

III. **Glehn:**

Flur 32 Nr. 159.

IV. **Gallmuth:**

Flur 30 Nr. 103, 159, 1165/169, 196/7, 631, 724, 780, 914, 938/4, 977, 1016, 116, 1252/367, 837, 1295/838, 351, 419, 427, 449a, 1045, 1047, 1425/1057, 1063, 1305/950, 1341/844;
Flur 31 Nr. 2025/85, 1362/433, 505, 537, 598, 599, 601, 673, 876, 877, 950, 1739/1031, 1033, 1308, 556, 1493/52, 114, 2125/151, 282, 395, 401, 1531/408, 435/1, 575, 1957/628, 662, 788, 789, 1479/832, 833, 910, 1974/994, 1975/994, 1932/997, 1937/997, 997/7, 999/5, 1973/1043, 1699/1273, 1413/570, 857, 924, 506, 719/4, 749/2, 1440/749, 1592/102, 1413/570, 857, 924, 506;
Flur 33 Nr. 410, 646/285, 99, 100, 293/17, 719/305, 702/307, 703/308, 439, 440, 188, 364.

Weiterhin ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für folgende nur auf Antrag in das Anlegungs-Verfahren aufzunehmenden Parzellen der Gemeinden:

V. **Broich:**

Flur 25 Nr. 25/1, 27/1;

VI. **Floisdorf:**

Flur 13 Nr. 1354/245;

VII. **Wallenthal:**

Flur 6 Nr. 531/56, 535/56, 539/102, 541/110, 545/112, 546/114, 548/117, 551/145, 554/214, 555/214;
Flur 7 Nr. 807/40, 808/40, 809/43, 817/50, 818/50, 820/67, 822/70, 823/71, 829/79, 845/431, 841/435, 839/442, 965/446, 966/446, 836/447, 833/480, 835/481;

Digitized by Google

Flur 8 Nr. 574/131, 575/132, 579/137, 580/137, 591/238, 592/239, 648/320, 594/326, 595/326, 606/347, 600/350, 602/352;
Flur 10 Nr. 423/72, 434/72, 424/74, 431/96, 440/97, 432a/100, 438/103, 436/110, 445/129, 444/130, 446/136, 453/237, 454/238, 455/242, 456/249, 457/252;
Flur 11 Nr. 1286/318, 1292/318, 1288/320, 1289/322,
Flur 12 Nr. 160, 161, 861/168, 863/172, 935/172, 865/181, 868/238;
Flur 15 Nr. 409/173, 413/184, 415/184, 416/193,
Flur 16 Nr. 618/130, 619/133, 625/160;
Flur 17 Nr. 547/77, 549/77, 550/79, 551/79, 654/96, 557/98, 558/98, 565/99, 656/99, 566/101, 567/101, 568/101, 659/101;
Flur 18 Nr. 356/135, 363/136, 366/146, 373/152, 374/157, 357/160, 358/160, 359/161, 360/161, 361/161, 375/161, 386/161, 380/168, 325/170, 382/170, 336/179, 337/179, 338/179, 387/179.

Ferner wird berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Parzelle Flur 8 Nr. 682/45 der Gemeinde Walleuthal von der Anlegung seiner Zeit ausgenommen, hingegen für Flur 4 Nr. 881/0,196 (nicht 181/0,196) das Grundbuch angelegt ist.

Gemünd (Eifel), den 1. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 109 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch für die Gemeinde **Pont** angelegt ist mit Ausnahme der nach §. 2 dieses Gesetzes auf Antrag anzulegenden Parzellen.

Malmedy, den 2. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Februar 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 110 Das 6. Stück enthält unter Nr. 2360: Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien. Vom 8. Februar 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 111 Das 3. Stück enthält unter Nr. 9876: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97 und die Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1896 (Gesetz-Samml. S. 74), wegen Ergänzung der Einnahmen des erwähnten Staatshaushalts-Etats. Vom 18. Januar 1897.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 112 Auf den Bericht vom 30. v. Mts. bestimme Ich, daß die Feier des 100 jährigen Geburtstages Seiner Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm's des Großen eine dreitägige sein soll. Für den 21. März 1897 sind hauptsächlich kirchliche Feiern in Aussicht zu nehmen. Am 22. März sollen Schulfeiern, Festakte, Paraden, Festdiners, Festvorstellungen und ähnliche Veranstaltungen stattfinden. Der 23. März d. Js. ist für Volksbelustigungen und volksthümliche Feste bestimmt. Ich genehmige ferner, daß an allen Orten, in denen am 22. März d. J. aus Anlaß der Gedenkfeier eine allgemeine Illumination stattfindet, die fiskalischen Gebäude, soweit sie nicht als Dienstwohnungen benutzt werden, oder nach ihrer Zweckbestimmung zur Erleuchtung ungeeignet sind, für Rechnung des Staates erleuchtet und die bezüglichen Kosten auf die betreffenden Bureaubedürfnißfonds angewiesen werden, wogegen die Kosten der Erleuchtung der Dienstwohnungen von den Inhabern derselben zu tragen sind. Die Staatsgebäude sind an allen drei Festtagen zu beflaggen. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach die Behörden mit Nachricht zu versehen.

Berlin, den 1. Januar 1897.

Wilhelm R.

ggz. Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke. Brefeld. von Goßler.

An das Staatsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 113 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Freiherrn von Boeselager der Königliche Landrath von Groote in Rheinbach zum Provinzial-Landtagsabgeordneten für den Kreis Rheinbach gewählt worden ist.

Coblenz, den 4. Februar 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 114 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, an Stelle des nach Kassel versetzten Ober-Regierungsraths von Bremer, den Regierungsrath Sträter in Aachen zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten im Bezirksausschusse zu Aachen auf die Dauer seines Hauptamtes daselbst zu ernennen.

Aachen, den 16. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 115 In Verfolg der Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sowie vom 11. Februar 1856, bringe ich hierdurch den Medizinalbeamten des hiesigen Bezirkes wiederholt das Nachstehende zur strengen Beachtung in Erinnerung:

1. Höherer Anweisung gemäß sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;

5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines

Digitized by Google

Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;

6. die dienstleidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Im Uebrigen müssen die Atteste außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten, sowie mit vollständiger Namensunterschrift, insbesondere auch mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

II. Es sind wiederholt Klagen über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste in solchen Fällen geführt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Zivilhaft ankam, indem dabei mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinen in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat.

Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Zivilhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Zivilhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen.

Die Medizinalbeamten haben daher künftighin vor den berührten Mißgriffen sich auf das Sorgfältigste zu hüten und die obigen Ausführungen auf das Genaueste zu beachten.

III. Die vorstehenden Anordnungen finden in gleicher Weise auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Aachen, den 17. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Sträter.

Nr. 116 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. v. Mts. (Amtsblatt Stück 1 Seite 6) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Dienst am Montag den 15. und 16. März d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 15. Februar 1897.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Sträter, Regierungs-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 117 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 29. Januar 1897 ist über die Abwesenheit des Rudolf Alster, zuletzt in Kleinenbroich wohnhaft gewesen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. Februar 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 118 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1897.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. (Betriebslehre).

Digitized by Google

Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Oberförster Kottmeier: Waldbegründung und Waldpflege. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmoeger. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Schmoeger: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdozent Dr. Marckwald: Analytische Chemie. — Privatdozent Dr. Frentzel: Chemie der Nahrungs- und Genußmittel.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Kolloquium über Bodenkunde. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a) für Anfänger, b) für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel. Grundzüge der praktischen Bakterienkunde.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologisches Repetitorium. Zoologische Exkursionen. — Dr. Schiemenz: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Fröhner: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Schmaltz: Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen und speziellen Anatomie der Hausthiere. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Algebraische Analysis. Trigonometrie. Analytische Geometrie und Analysis (Fortsetzung). Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 21. April, der Vorlesungen zwischen dem 21. und 28. April 1897. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 11. Januar 1897.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.
Frank.

Nr. 119 Personal-Nachrichten.

Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 1. ds. Mts. den Beigeordneten Maximilian Froidevaux zu Blankenheim auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Blankenheim umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des früheren Beigeordneten, Apotheker Dr. Reuland, zum Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Der kommissarische Bürgermeister Steppen ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Keyenberg im Kreise Erkelenz ernannt worden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 120 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgendes Grundstück erfolgt ist:

Gemeinde **Walhorn**

Flur 1 Nr. 441/0,129.

Eupen, den 10. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 121 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Oidtweiler** hat begonnen.

Geilenkirchen, den 10. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Bekanntmachung.

Nr. 122 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Schümmerquartier** hat begonnen.

Geilenkirchen, den 10. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 123 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Müntz** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzelle C 13.

Jülich, den 9. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 124 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Welldorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen J 176, 176a.

Jülich, den 13. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 125 Das Grundbuch von **Malmedy** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzelle Flur 22 Nr. 19.

Malmedy, den 3. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 126 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Froitzheim** ist erfolgt mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 15 Nr. 329/119, 330/119, 159;
Flur 16 Nr. 88, 97, 161, 266;
Flur 17 Nr. 42, 49, 121, 382/179, 273/204;
Flur 18 Nr. 49, 86, 87, 90, 272, 284;
Flur 19 Nr. 110/1, 111/1, 23;
Flur 20 Nr. 83, 167;
Flur 21 Nr. 24, 150, 153, 391/179, 192, 399/223, 234, 412/265;
Flur 22 Nr. 1, 123/79, 90;
Flur 23 Nr. 14, 21, 79, 337/101, 117, 138, 306/148, 184, 190, 267/206, 268/206;
Flur 24 Nr. 136/36, 137/36, 138/36;
Flur 25 Nr. 25, 172, 202;
Flur 26 Nr. 13, 884/16, 125, 703/322, 324, 846/323, 325, 326, 866/340, 411/341, 684/343, 865/345, 464/366;
Flur 27 Nr. 22, 49/1, 195;
Flur 28 Nr. 398/58, 366/59, 333/75, 89, 187, 188;
Flur 31 Nr. 343, 405/1, 429/1, 440, 1212/465, 467, 1290/578, 698, 946/726;
Flur 32 Nr. 615/7, 89, 90, 162, 262, 295, 352, 385, 551.

Düren, den 13. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht V b.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Februar 1897

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 127 Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose zu vertreiben.

Berlin, den 8. Februar 1897.

Der Minister des Innern.
von der Recke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 128 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 252) bringe ich im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Verwaltungsgerichts-Direktors Grafen von Brühl in Sigmaringen der Königliche Landrath von Barton genannt von Stedmann in Coblenz zum Provinziallandtags-Abgeordneten für den Landkreis Coblenz, und an Stelle des Geheimen Regierungsraths Kühlwetter in Köln der Beigeordnete und Stadtverordnete, Rechtsanwalt Justizrath Franz Jansen in Köln zum Provinziallandtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Köln gewählt worden ist.

Coblenz, den 11. Februar 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: zur Nedden.

Nr. 129 Der Herr Ober-Präsident hat der Verwaltung der Erziehungs- und Pflegeanstalt Hephata für Blödsinnige zu M.-Gladbach gestattet, die für die Zwecke der Anstalt in den Jahren 1897, 1898 und 1899 bewilligte Hauskollekte, wo es gewünscht wird, und die Betreffenden dazu bereit sind, durch die Pfarrer oder Presbyterien, oder durch solche von den letzteren zu legitimirende Personen, welche aus dem Kollektiren kein Gewerbe machen, abhalten zu lassen.

Aachen, den 22. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 130 Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder u. s. w.) zu veranstalten und die Loose — 16000 Stück zu je 50 Pfg. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 23. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 131 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1896/97 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 22. Februar 1897.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 132 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden ist, soll einem qualificirten Thierarzte anderweit zunächst kommissarisch übertragen werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 141 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Drove** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 35 Nr. 80, 81; Flur 36 Nr. 201; Flur 39 Nr. 167, 173.

Düren, den 19. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht V b.

Nr. 142 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Wollersheim mit den Gehöften Gödersheim und Rentmühle	Düren	15. April 1897.
Uetterath	Heinsberg	15. August 1897.
Xhoffraix	Malmedy	15. August 1897.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. März 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 143 Das 7. Stück enthält unter Nr. 2361: Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 15. Februar 1897. Unter Nr. 2362: Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen. Vom 13. Februar 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 144 Das 4. Stück enthält unter Nr. 9877: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Gemünd, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Adenau, Ahrweiler, Andernach, Sankt Goar, Baumholder, Bitburg, Hillesheim, Neumagen, Neuerburg, Rhaunen, Trier, Wadern, Waxweiler, Prüm und Perl. Vom 17. Februar 1897. Unter Nr. 9878: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 20. Februar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 145 Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1887, 1888.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1887, 1888 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 146 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Königlichen Oberbergraths

Digitized by Google

Gräff in Dortmund der Königliche Bergrath Hugo Lohmann in Neunkirchen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Ottweiler gewählt worden ist.

Coblenz, den 26. Februar 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 147 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des zweiten Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses zu Sobernheim gestattet, daß die zum Besten desselben bewilligte Hauskollekte, wo es gewünscht wird und die Betreffenden dazu bereit sind, durch die Pfarrer oder Presbyterien oder durch solche von den letzteren zu legitimirende Personen abgehalten werde, welche aus dem Kollektiren kein Gewerbe machen.

Aachen, den 2. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 148 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1896/97 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 22. Februar 1897.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 149 Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecke Forst-Brand.

Dem Landkreis Aachen wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.) im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln die Genehmigung ertheilt, auf der Strecke, wie sie in den beiliegenden, mit dem Feststellungs- und Genehmigungsvermerk versehenen Plänen näher bezeichnet ist, in Gemäßheit dieser Pläne eine Kleinbahn für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Elektricität herzustellen und unter nachstehenden Bedingungen zu betreiben:

§. 1. Das Bahnunternehmen unterliegt außer den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes auch den allgemeinen und besonderen Anordnungen der zuständigen Polizeibehörden, namentlich in straßen-, wege- und sicherheits-polizeilicher Beziehung.

Wenn in Folge einer solchen Anordnung der Bahnbetrieb zeitweilig aufhören müßte, so würde der Unternehmerin ein Recht auf Schadenersatz nicht zustehen.

§. 2. Die Genehmigung gilt zunächst auf die Dauer von fünfzig Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet.

§. 3. Die Vollendung der Bahn und die Inbetriebnahme muß längstens bis zum 1. Oktober 1898 erfolgen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist können Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 10 Prozent des Anlagekapitals sowie Sicherheitsbestellung gefordert werden.

Der Unternehmer ist zum ordnungsmäßigen Betriebe während der Dauer der Genehmigung verpflichtet. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustand zu erhalten, daß dieselbe mit der zulässigen größten Geschwindigkeit befahren werden kann. Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes können Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 10 Prozent des Anlagekapitals und Sicherheitsbestellung verhängt werden.

§. 4. Die Uebertragung des Bahnunternehmens an Andere bedarf diesseitiger Genehmigung.

§. 5. Eine Abweichung im Betriebe von den zu Grunde liegenden Plänen, insbesondere hinsichtlich der oberirdischen Stromzuleitung, der Gleisanlagen, der zur Verwendung kommenden Wagen, Weichen und Schienen ist nur mit diesseitiger Erlaubniß statthaft.

§. 6. Hinsichtlich der bei der Führung des Bahnbetriebes von dem Unternehmer zu erfüllenden Pflichten wird auf die besonders erlassene Betriebsvorschrift verwiesen.

§. 7. Die Spurweite der Gleise wird auf 1 Meter festgesetzt. Das Gleis soll aus Schienen bester Beschaffenheit bestehen. Abgenutzte Schienen sind sofort durch neue zu ersetzen. Die Schienen müssen derart gelegt und befestigt sein, daß der Verkehr der Fuhrwerke und Fußgänger, die Ueberfahrt von der Straße auf die anliegenden Grundstücke und der Wasserabfluß nicht beeinträchtigt werden. Die Schienenköpfe dürfen über die Oberfläche des Pflasters, der Makadamisirung oder des Banketts nicht hervorragen, soweit nicht eine erhöhte Lage besonders genehmigt worden ist. Das Seitens der zuständigen Behörden für die einzelnen Straßenstrecken vorzuschreibende Quer-

Digitized by Google

profil und der aus letzterem sich ergebende Höhenunterschied für die beiden Schienen des Gleises ist genau einzuhalten.

Bei Legung der Gleise, Aufstellung der Masten, Einrichtung der Leitungsdrähte ist auf das Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Straßenanwohner thunlichste Rücksicht zu nehmen. Die hierdurch etwa erforderliche Verlegung der Gleise, Masten und Drähte hat der Unternehmer auf seine Kosten vorzunehmen.

Wegen des Gleisanschlusses an die Staatseisenbahn Aachen—St. Vith bleiben die weiteren Anordnungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln vorbehalten. Mit der Legung des Gleises durch die Stumpengasse zu Forst ist nicht eher zu beginnen, als diese Straße in der von dieser Gemeinde projektirten Breite und Höhenlage ordnungsmäßig hergestellt ist.

§. 8. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß durch die Schienen und sonstigen Bahnanlagen die Oeffnungen, Zugänge, Einläufe, Einsteigeschachte etwaiger Kanalisations- oder Wasserleitungseinrichtungen, Gasleitungen und dergleichen, in ihrer Zugänglichkeit und Benutzung nicht beeinträchtigt werden. Wenn mit Rücksicht auf die Bahnanlage die Verlegung einer solchen Einrichtung oder sonstige Arbeiten an derselben erforderlich werden, so ist der Unternehmer für die Ausführung dieser Arbeiten auf seine Kosten verantwortlich.

§. 9. Die in den §§. 7 und 8 bezeichneten Verpflichtungen gelten auch für den Fall, daß späterhin Veränderungen oder Neuherstellungen an den Straßenstrecken oder an der Bahnanlage, insbesondere Arbeiten zur Herstellung und Instandhaltung von Kanal-, Wasserleitungs-, Gasleitungs-, Telegraphenanlagen vorgenommen werden.

Unternehmer hat sich jeder Beschränkung solcher von der zuständigen Behörde für nothwendig erklärten Arbeiten zu enthalten.

§. 10. Diejenigen diesseits etwa noch zu bezeichnenden Stellen der Bahnstrecke, welche an einer oder beiden Straßenseiten höher liegen, als die an die Straße grenzenden Grundstücke, und an welchen infolge dessen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gefährdet werden könnte, sind mittelst einer festen Barriere oder Prellsteinen einzufriedigen. Ueber Art und Tauglichkeit der Einfriedigung entscheidet lediglich das diesseitige Ermessen.

§. 11. Das Aufreißen der Straßen, die Offenlegung derselben für das Legen der Schienen, das Aufstellen der Masten, die Anbringung der Leitungsdrähte pp. muß mit jeder zulässigen Schnelligkeit und der Anwendung jeder zweckdienlichen Vorsicht geschehen.

Die Wiederherstellung, Reparaturen, haben, soweit nur immer möglich, an demselben Tage zu erfolgen. Das zur Verwendung kommende Material muß in fertigem Zustande beigebracht werden. Der öffentliche Verkehr darf durch seine Ablagerung nicht gehemmt werden.

§. 12. Kreuzungen mit Strecken der Königlichen Staatseisenbahnverwaltung unterliegen den von letzterer gestellten Bedingungen.

§. 13. Für die Verpflichtung des Unternehmers zur Unterhaltung und Wiederherstellung der von ihm benutzten Wegestrecken sind die Vereinbarungen mit der Provinzialverwaltung und den betheiligten Gemeinden zunächst maßgebend, soweit dieselben nicht mit den Bestimmungen des Kleinbahnengesetzes vom 28. Juli 1892 oder dieser Genehmigungsurkunde im Widerspruch stehen.

Für die Reinhaltung des Bahnkörpers von allen den Betrieb hindernden Gegenständen, insbesondere von Schnee und Eis hat der Unternehmer Sorge zu tragen.

§. 14. Es wird vorbehalten, den Unternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§. 15. Der Unternehmer hat gegenüber der Postverwaltung die im §. 42 des Kleinbahnengesetzes bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen.

Für die Verpflichtungen des Unternehmers im Interesse der Landesvertheidigung sind die Vorschriften der unterm 19. November 1892 zu §. 8 Absatz 1 und §. 9 a. a. O. ergangenen Ausführungs-Anweisung maßgebend.

Die zur Sicherung der Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu machenden Auflagen werden einem Nachtrag vorbehalten.

§. 16. Der Unternehmer hat dem Regierungs-Präsidenten zu Aachen und der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln einen Beamten (Betriebsleiter) namhaft zu machen, welcher unbeschadet der Verantwortlichkeit des Unternehmers sowohl den Behörden als dem Publikum gegenüber als Bevollmächtigter erscheint und den gesammten Betrieb vorsteht.

§. 17. Alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen Ordnungs- und gerichtlichen Strafen sowie über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit in ihrem Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erweisen, sind auf

Digitized by Google

Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

§. 18. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§. 19. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf an keiner Stelle der Bahn innerhalb der geschlossenen Ortschaften 12 km, außerhalb derselben 20 km in der Stunde übersteigen. Eine Verkürzung der Fahrgeschwindigkeit im Allgemeinen, sowie für besondere Strecken im Interesse der Verkehrssicherheit wird vorbehalten. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird bestimmt werden, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll. Ein jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde vor dem Inkrafttreten einzureichen. Sonderzüge zur Befriedigung eines außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses können ohne besondere Genehmigung eingelegt werden.

Der Aufsichtsbehörde wird das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen Aenderungen des Fahrplanes anzuordnen.

§. 20. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 21. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung in drei Lokalzeitungen, sowie durch Aushang in den dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen bekannt zu machen.

§. 22. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten. Ueber die Bildung angemessener Rücklegefonds wird weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 23. Erlischt die gegenwärtige Konzession aus irgend einem Grunde, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf seine Kosten die Gleis- und sonstigen Anlagen der Bahn zu entfernen und die von ihm benutzten öffentlichen Wege ordnungsmäßig wiederherzustellen.

§. 24. Weitere Auflagen werden vorbehalten.

Aachen, den 18. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 150 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden ist, soll einem qualifizirten Thierarzte anderweit zunächst kommissarisch übertragen werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 2092 Pferde, 11818 Stück Rindvieh, 1219 Schafe, 8589 Schweine, 5956 Ziegen gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstigen Atteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 20. März d. Js. an das Königliche Landrathsamt zu Erkelenz einreichen.

Aachen, den 24. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 151 Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre wiederum an der Landwirthschaftsschule zu Cleve ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau abgehalten wird, an dem sich Jedermann betheiligen kann. Der Kursus der ersten Abtheilung findet am 3., 4. und 5. Mai, der der zweiten am 19., 20. und 21. Juli und der der dritten Abtheilung am 11., 12. und 13. Oktober d. Js. statt.

Die Theilnehmer an dem Kursus der ersten Abtheilung haben sich am 3. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Landwirthschaftsschule zu Cleve einzufinden.

Die Anmeldungen für den Obstbaukursus sind dem Direktor der Landwirthschaftsschule zu Cleve einzureichen.

Aachen, den 27. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 152 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen:

Spezialkommissar, Regierungsrath Lewek zu Düren.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Gladbach mit Ausschluß der Flur 25 (Dorflage), der Parzellen Flur 21 Nr. 1 bis 457/104, 112 bis 233, 236 bis 255,

Bürgermeisterei Kelz, Kreis Düren, Aktenzeichen: Littr. Ga Nr. 16.

Digitized by Google

2. Zusammenlegung der Grundstücke der Fluren C I, II und III des Gemeindebezirks Golzheim, Bürgermeisterei Merzenich, Kreis Düren, Aktenzeichen: Littr. Ga Nr. 14,

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder den genannten Spezialkommissaren beziehungsweise deren Stellvertretern innerhalb 4 Wochen, spätestens aber in dem am

Dienstag den 1. Juni 1897,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs-Rath Stiesberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Thalstraße Nr. 51 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 23. Februar 1897.

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Küster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 153 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 19. Dezember 1896 ist der Mechaniker Karl Obrecht, zuletzt in Barmen wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 26. Februar 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 154 **Personal-Nachrichten.**

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 18. ds. Mts. den Bürgermeister Deuser zu Heimbach auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Heimbach umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

1. Der Königliche Förster Düssel zu Marmagen wird mit dem 1. April d. Js. auf die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Stritterhof in der Oberförsterei Schleiden versetzt.

2. Dem bisherigen Forstaufseher Hoberg zu Heimbach ist unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster die durch die Versetzung des Försters Düssel nach Stritterhof erledigte Försterstelle Steinfeld, Oberförsterei Schleiden, vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Definitiv angestellt ist der seither provisorisch fungirende Lehrer Konrad Breuer bei der katholischen Volksschule zu Bellevaux, Kreis Malmedy.

Bekanntmachung.

Nr. 155 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gevelsdorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzelle D 1086.

Jülich, den 24. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 156 Das Grundbuch von **Weywertz** ist nunmehr auch fertiggestellt für folgende Parzellen: Flur 9 Nr. 90/2, 91/2, 93/2, 96/2, 114/2, 115/2 und 113/29.

Malmedy, den 22. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. März 1897

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 157 Das 5. Stück enthält unter Nr. 9879: Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Landesgesetze in Helgoland. Vom 1. Februar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 158 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung der Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Gewerke Karl Franken, der Kaufmann Heinrich Waldthausen in Essen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Essen gewählt worden ist.

Coblenz, den 4. März 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: zur Nedden.

Nr. 159 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des linksrheinischen Pferdezuchtvereins die Erlaubniß ertheilt, im Monat Juli d. J. bei Gelegenheit einer Pferde-Ausstellung zu Bockum im Landkreise Crefeld eine öffentliche Ausspielung von Fohlen und auf die Pferdezucht bezüglichen Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des Regierungsbezirks Aachen zu vertreiben.

Aachen, den 6. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 160 Der Herr Minister des Innern hat dem evangelischen Afrika-Vereine erlaubt, zur Gewinnung der Mittel für die Errichtung eines Sanatoriums in Deutsch-Ostafrika eine öffentliche Ausspielung von Kunstgegenständen zu veranstalten und die Loose — 25000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 1515 im Gesammtwerthe von 17000 Mark. Die Ziehung der Lotterie soll am 15. November d. Js. in der Anstalt Bethel zu Bielefeld stattfinden.

Aachen, den 10. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 161 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden ist, soll einem qualificirten Thierarzte anderweit zunächst kommissarisch übertragen werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 2092 Pferde, 11818 Stück Rindvieh, 1219 Schafe, 8589 Schweine, 5956 Ziegen gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstigen Atteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 20. März d. Js. an das Königliche Landrathsamt zu Erkelenz einreichen.

Aachen, den 24. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 162 Seitens des Provinzialraths ist der Stadtgemeinde Linnich die Verlegung des auf den 23. d. Mts. anstehenden Pferde- pp. Marktes auf den 24. d. Mts. gestattet.

Aachen, den 9. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 163 Das Vorlesungs-Verzeichniß der Universität Greifswald für das Sommerhalbjahr 1897 ist erschienen und wird auf Wunsch den einzelnen Interessenten von der Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt werden.

Aachen, den 9. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 164 In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten unter dem 15. Mai 1894 erlassenen, im Amtsblatt Jahrgang 1894, (Stück 29, Seite 259 und 260) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend.

Diejenigen Volksschullehrer, welche an diesem Kursus theilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. Mai d. Js. bei ihrem Kreisschulinspektor zu melden.

Aachen, den 5. März 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 165 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	19	25	18	25	—	—	15	25	14	25	—	—	18	—	—	—	10	—
Aachen . . .	16	62	16	31	—	—	12	25	11	94	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	23	15	73	—	—	11	78	10	78	—	—	13	25	12	25	—	—
Erkelenz . .	16	70	16	20	15	45	11	50	11	—	—	—	11	76	11	26	—	—
Eschweiler . .	17	20	—	—	—	—	14	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	15	—	14	50	14	—	12	50	12	—	11	50
Jülich . . .	17	—	16	—	15	40	12	08	11	35	10	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	14	50	13	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Durchschnitt	16	96	—	—	—	—	13	02	—	—	—	—	12	38	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																			
M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	—	—	—	6	—	125	—	1	40	1	20	1	60	1	50	1	40	1	40	2	35	4	91	—	—	—	—
5	25			7	35																						
3	72	3	01	6	60	108	—	1	40	1	20	1	30	1	10	1	40	1	40	2	12	5	30	—	—	—	—
4	04			6	93																						
3	60	—	—	6	60	125	—	1	35	1	15	1	40	1	30	1	30	1	50	2	35	4	50	—	—	—	—
3	78			6	93																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	30	1	40	1	40	2	40	5	51	—	—	—	—
4	50	3	50	8	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	20	1	40	1	30	2	50	5	50	—	—	—	—
4	73			8	40																						
3	85	1	50	6	60	—	—	1	70	1	30	1	50	1	40	1	40	1	40	2	50	4	80	—	—	—	—
4	04			6	93																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	30	4	61	—	—	—	—
4	—	2	50	4	50	—	—	1	30	1	30	1	20	1	20	1	40	1	50	1	70	3	60	—	—	—	—
3	95	2	64	6	38	120	—	1	48	1	29	1	41	1	29	1	41	1	44	2	28	4	84	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1897.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	69	12	19	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	26	75	40	—	6	57
12	39																		
11	98	11	48	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	5	11
12	81																		
12	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
13	23																		
14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	25	26	75	—	—	6	40
15	50	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	23	—	24	—	34	50	6	50
16	28																		
12	70	11	75	11	25	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	40	—	7	50
12	34																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	25
12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	50	—	—	—	—	5	—
13	03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	91	28	—	41	50	6	29

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Februar 1897:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten				Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis. (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze							Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm														
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 30	— 26	— 28	— 41			— 50	— 50	— 45	— 45	2 68	3 70	— 20	1 60	— —
— 27	— 27	— 30	— 48			— 34	— 50	— 58	— 45	2 60	3 30	— 20	1 35	— —
— 30	— 30	— 50	— 50			— 32	— 50	— 60	— 40	2 70	3 10	— 20	1 20	— —
— 29	— 26	— 40	— 44			— —	— 52	— 50	— 48	2 70	3 60	— 20	1 60	— —
— 28	— 31	— 45	— —			— —	— 60	— 60	— 60	2 50	3 20	— 20	1 40	— —
— 30	— 30	— 41	— 35			— —	— 60	— 50	— 40	2 70	3 30	— 20	1 60	— 15
— 35	— 29	— 48	— 56			— 42	— 64	— —	— 53	3 05	3 65	— 24	1 60	— —
— 27	— 21	— 30	— —			— 26	— 40	— —	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30	— —
— 30	— 28	— 39	— 46			— 37	— 53	— 54	— 48	2 69	3 43	— 21	1 46	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats Februar 1897 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. März 1897.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 166 Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecken:

1. **Eschweiler — Stolberg — Atsch — Eilendorf;**
2. **Eschweiler — Hehlrath — Warden — Mariadorf—Alsdorf** (Grube Anna) mit einer Abzweigung nach **Neusen** (Linden);
3. **Eschweiler — Bergrath — Hastenrath — Hof Köttenich;**
4. **Stolberg—Atsch—Vicht.**

Der Aachener Kleinbahngesellschaft wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.) im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln die Genehmigung ertheilt, auf den Strecken, wie sie in den beiliegenden, mit dem Feststellungs- und Genehmigungsvermerk versehenen Plänen näher bezeichnet sind, in Gemäßheit dieser Pläne eine Kleinbahn für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Elektricität herzustellen und unter nachstehenden Bedingungen zu betreiben.

§. 1. Das Bahnunternehmen unterliegt außer den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes auch den allgemeinen und besonderen Anordnungen der zuständigen Polizeibehörden, namentlich in straßen-, wege- und sicherheits-polizeilicher Beziehung.

Wenn in Folge einer solchen Anordnung der Bahnbetrieb zeitweilig aufhören müßte, so würde der Unternehmerin ein Recht auf Schadenersatz nicht zustehen.

§. 2. Die Genehmigung gilt zunächst auf die Dauer von fünfzig Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet.

§. 3. Die Vollendung der Bahn und die Inbetriebnahme muß längstens bis zum 1. Oktober 1899 erfolgen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist können Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 10 Prozent des Anlagekapitals, sowie Sicherheitsbestellung gefordert werden.

Die Unternehmerin ist zum ordnungsmäßigen Betriebe während der Dauer der Genehmigung verpflichtet. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustand zu erhalten, daß dieselbe mit der zulässigen größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes können Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von zehn Prozent des Anlagekapitals und Sicherheitsbestellung verhängt werden.

§. 4. Die Uebertragung des Bahnunternehmens an Andere bedarf diesseitiger Genehmigung.

§. 5. Eine Abweichung im Betriebe von den zu Grunde liegenden Plänen, insbesondere hinsichtlich der oberirdischen Stromzuleitung, der Gleisanlagen, der zur Verwendung kommenden Wagen, Weichen und Schienen ist nur mit diesseitiger Erlaubniß statthaft.

§. 6. Hinsichtlich der bei der Führung des Bahnbetriebes von der Unternehmerin zu erfüllenden Pflichten wird auf die besonders erlassene Betriebsvorschrift verwiesen.

§. 7. Die Spurweite der Gleise wird auf 1 Meter festgesetzt. Das Gleis soll aus Schienen bester Beschaffenheit bestehen. Abgenutzte Schienen sind sofort durch neue zu ersetzen. Die Schienen müssen derart gelegt und befestigt sein, daß der Verkehr der Fuhrwerke und Fußgänger, die Ueberfahrt von der Straße auf die anliegenden Grundstücke und der Wasserabfluß nicht beeinträchtigt werden. Die Schienenköpfe dürfen über die Oberfläche des Pflasters, der Makadamisirung oder des Banketts, wenn nicht eine erhöhte Lage besonders genehmigt worden ist, nicht hervorragen.

Das Seitens der zuständigen Behörden für die einzelnen Straßenstrecken vorzuschreibende Querprofil und der aus letzterem sich ergebende Höhenunterschied für die beiden Schienen des Gleises ist genau einzuhalten.

Bei Legung der Gleise, Aufstellung der Masten, Einrichtung der Leitungsdrähte ist auf das Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Straßenanwohner thunlichste Rücksicht zu nehmen. Die hierdurch etwa erforderliche Verlegung der Gleise, Maste und Drähte hat die Unternehmerin auf ihre Kosten vorzunehmen.

§. 8. Die Unternehmerin hat dafür Sorge zu tragen, daß durch die Schienen und sonstigen Bahnanlagen die Oeffnungen, Zugänge, Einläufe, Einsteigeschachte etwaiger Kanalisations- oder Wasserleitungseinrichtungen, Gasleitungen und dergleichen, in ihrer Zugänglichkeit und Benutzung nicht beeinträchtigt werden. Wenn mit Rücksicht auf die Bahnanlage die Verlegung einer solchen Einrichtung oder sonstige Arbeiten an derselben erforderlich werden, so ist die Unternehmerin für die Ausführung dieser Arbeiten auf ihre Kosten verantwortlich.

§. 9. Die in den §§. 7 und 8 bezeichneten Verpflichtungen gelten auch für den Fall, daß späterhin Veränderungen oder Neuherstellungen an den Straßenstrecken oder an der Bahnanlage, insbesondere Arbeiten zur Herstellung und Instandsetzung von Kanal-, Wasserleitungs-, Gasleitungs-, Telegraphenanlagen vorgenommen werden.

Unternehmerin hat sich jeder Beschränkung solcher von der zuständigen Behörde für nothwendig erklärten Arbeiten zu enthalten.

§. 10. Diejenigen diesseits etwa noch zu bezeichnenden Stellen der Bahnstrecke, welche an

Digitized by Google

einer oder beiden Straßenseiten höher liegen, als die an die Straße grenzenden Grundstücke, und an welchen infolgedessen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gefährdet werden könnte, sind mittelst einer festen Barriere oder Prellsteinen einzufriedigen. Ueber Art und Tauglichkeit der Einfriedigung entscheidet lediglich das diesseitige Ermessen.

§. 11. Das Aufreißen der Straßen, die Offenlegung derselben für das Legen der Schienen, das Aufstellen der Masten, die Anbringung der Leitungsdrähte pp. muß mit jeder zulässigen Schnelligkeit und der Anwendung jeder zweckdienlichen Vorsicht geschehen.

Die Wiederherstellung, Reparaturen, haben, soweit nur immer möglich, an demselben Tage zu erfolgen. Das zur Verwendung kommende Material muß in fertigem Zustande beigebracht werden. Der öffentliche Verkehr darf durch seine Ablagerung nicht gehemmt werden.

§. 12. Bei einer Straßenbreite von mindestens 6,50 m muß von der Mitte des Gleises ab gerechnet für den Straßenverkehr wenigstens eine Wegebreite von 5 m übrig bleiben.

Es wird vorbehalten, in einzelnen Fällen zu bestimmen, ob namentlich in den Städten und Dörfern eine größere Straßenbreite zu beobachten ist, bezw. ob eine geringere Breite ausnahmsweise zugelassen werden kann.

In die vorgedachte Straßenbreite ist die Breite der Bürgersteige, sofern sie 0,50 m übersteigt, nicht einzurechnen; hierdurch soll indessen eine Einschränkung der Bürgersteige, sofern sie nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen zulässig ist, nicht ausgeschlossen werden.

§. 13. Wegen einzelner besonderen Auflagen zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachtheile oder im öffentlichen Interesse wird auf den Planfeststellungsbeschluß vom heutigen Tage verwiesen.

§. 14. Kreuzungen mit Strecken der Königlichen Staatseisenbahnverwaltung unterliegen den von letzterer gestellten Bedingungen.

§. 15. Für die Verpflichtung der Unternehmerin zur Unterhaltung und Wiederherstellung der von ihr benutzten Wegestrecken sind die Vereindarungen mit der Provinzialverwaltung, und den betheiligten Gemeinden zunächst maßgebend, soweit dieselben nicht mit den Bestimmungen des Kleinbahnengesetzes vom 28. Juli 1892 oder dieser Genehmigungsurkunde in Widerspruch stehen.

Für die Reinhaltung des Bahnkörpers von allen den Betrieb hindernden Gegenständen, insbesondere von Schnee und Eis hat die Unternehmerin Sorge zu tragen.

§. 16. Es wird vorbehalten, die Unternehmerin jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§. 17. Die Unternehmerin hat gegenüber der Postverwaltung die im §. 42 des Kleinbahnengesetzes dezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Landesvertheidigung sind die Vorschriften der unterm 19. November 1892 zu §. 8, Absatz 1 und §. 9 a. a. O. ergangenen Ausführungs-Anweisung maßgebend.

§. 18. Die von der Unternehmerin von Telegraphenanlagen und Fernsprechleitungen zu erfüllenden Auflagen werden einem Nachtrag vorbehalten.

§. 19. Die Unternehmerin hat dem Regierungs-Präsidenten zu Aachen und der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln einen Beamten (Betriebsleiter) namhaft zu machen, welcher unbeschadet der Verantwortlichkeit der Unternehmerin, sowohl den Behörden als dem Publikum gegenüber als Bevollmächtigter erscheint und dem gesammten Betried vorsteht.

§. 20. Alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen Ordnungs- und gerichtlichen Strafen, sowie über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit in ihrem Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erweisen, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienst zu entlassen.

§. 21. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§. 22. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf an keiner Stelle der Bahn innerhalb der geschlossenen Ortschaften 12 km, außerhalb derselben 20 km in der Stunde übersteigen. Eine Verkürzung der Fahrgeschwindigkeit im Allgemeinen, sowie für besondere Strecken im Interesse der Verkehrssicherheit wird vordehalten. Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird bestimmt werden, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll. Ein jeder Fahr-

Digitized by Google

plan ist der Aufsichtsbehörde vor dem Inkrafttreten einzureichen.

Sonderzüge zur Befriedigung eines außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses können ohne besondere Genehmigung eingelegt werden.

Der Aufsichtsbehörde wird das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen Aenderungen des Fahrplanes anzuordnen.

§. 23. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlicht der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 24. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung in drei Lokalzeitungen, sowie durch Aushang in den dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen bekannt zu machen.

§. 25. Besondere Güterzüge werden nur in folgendem Umfange zugelassen:

a) auf den aus den Kleinbahnstrecken zu den einzelnen Ladestellen abzweigenden Anschlußgleisen selbst;

b) zum Zwecke der Ueberführung vollspuriger Eisenbahnwagen auf Rollböcken zwischen einer Staatsbahnstation und einem Anschlußgleise auch auf demjenigen Theile der Kleinbahnstrecke selbst, der zwischen dem Anschlußgleise und der nächsten Staatsbahnstation liegt.

§. 26. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten. Wegen Bildung angemessener Rücklagefonds wird weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 27. Erlischt die gegenwärtige Konzession aus irgend einem Grunde, so ist die Unternehmerin verpflichtet, auf ihre Kosten die Gleis- und sonstigen Anlagen der Bahn zu entfernen und die von ihr benutzten öffentlichen Wege ordnungsmäßig wiederherzustellen.

§. 28. Zur Sicherheit der Verbindlichkeiten, welche der Unternehmerin nach dieser Urkunde und der Betriebsvorschrift zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Betriebes, sowie zur Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege obliegen, hat die Unternehmerin bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse den Betrag von 25000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa zugehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen.

§. 29. Die der früheren Aachen-Burtscheider Pferdeeisenbahngesellschaft unterm 17. Mai 1881 ertheilte Erlaubniß zum Betriebe einer Pferdeeisenbahn vom Bahnhof Stolberg (Rheinische Eisenbahn) bis Ober-Stolberg (Hammer) tritt außer Kraft.

§. 30. Weitere Auflagen werden vorbehalten.

Aachen, den 27. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 167 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen:

Spezialkommissar, Regierungsrath Lewek zu Düren.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Gladbach mit Ausschluß der Flur 25 (Dorflage), der Parzellen Flur 21 Nr. 1 bis 457/104, 112 bis 233, 236 bis 255,

Bürgermeisterei Kelz, Kreis Düren, Aktenzeichen: Littr. Ga Nr. 16.

2. Zusammenlegung der Grundstücke der Fluren C I, II und III des Gemeindebezirks Golzheim,

Bürgermeisterei Merzenich, Kreis Düren, Aktenzeichen: Littr. Ga Nr. 14,

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder den genannten Spezialkommissaren beziehungsweise deren Stellvertretern innerhalb 4 Wochen, spätestens aber in dem am

Dienstag den 1. Juni 1897,
Vormitttags 11 Uhr,

vor dem Regierungs-Rath Stiesberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Thalstraße Nr. 51 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 23. Februar 1897.

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Küster.

Digitized by Google

Nr. 168 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. F à 3000 Mark.
Nr. 18, 161.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 12 bis 16 und Anweisungen vom 1. Juli 1897 ab bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ % Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Februar 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 169 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Februar 1897.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Die Komitate: Arva, Bars, Liptó (Liptau), Pozsony (Preßburg), und Trencsén (Trentschin).

Nr. 170 Bekanntmachung,
die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostenanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Digitized by Google

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 4. März 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Nr. 171 Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 20. April

Von den für das Sommersemester 1897 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn — Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Specielle Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Abschätzungslehre: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und Exkursionen zur Besichtigung von Musterwirthschaften: Prof. Dr. Albert. — Beschreibung von Wirthschaftsbetrieben der Provinz Sachsen als Einführung und Erläuterung zu den Exkursionen: Derselbe. — Agrikulturphysiologie, die physiologischen Vorgänge im Boden, im Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß — Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Forstwirthschaft (Nadelhölzer und Waldschutz): Prof. Dr. Ewald. — Obstbau und Feldgärtnerei, verbunden mit praktischen Demonstrationen und Exkursionen. Obstbaulehrer Müller. — Veterinär-Chirurgie mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die Hülfeleistung vor, bei und nach der Geburt, sowie die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Die Hufe unserer Arbeitsthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Landwirthschaftlichen Maschinen- und Gerätheкunde: Prof. Dr. Lorenz. — Landwirthschaftlicher Wege- und Brückenbau, verbunden mit Uebungen: Derselbe. — Nivelliren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Volkswirthschafts-Politik (2. praktischer Theil der National-Oekonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Bevölkerungspolitik und Armenwesen: Derselbe. — Statistik der wirthschaftlichen und geistigen Kultur: Derselbe. — Die Aufgabe der Sozialpolitik für das Reich, den Staat und die Gemeinde: Prof. Dr. Diehl. — Die Währungsfrage: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Wechselrecht: Prof Dr Heck — Experimentalphysik (Magnetismus, Elektrizität, Licht): Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Derselbe. — Angewandte Chemie: Prof. Dr. H. Erdmann. — Analytische Chemie: Dr. Vorländer. — Agrikulturchemie, 2. Theil, die Gesetze der thierischen Ernährung: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur Chemie: Derselbe. — Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln des Menschen: Prof. Dr Baumert. — Geologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Geognosie Mittel-Deutschlands: Derselbe. — Geologische Ausflüge: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine als Einleitung in die Pedalogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Kryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie, mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Anleitung zu Arbeiten im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der allgemeinen Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ueber den Bau der Wirbelthiere: Derselbe. — Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Die thierischen Parasiten des Menschen: Derselbe — Ausgewählte Kapitel aus der Fortpflanzungs- und Entwickelungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Die Darwinsche Theorie und ihre Kritik: Dr. Brandes. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Prof. Dr. Bernstein.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Vaihinger, Erdmann, Uphues, Lindner, von Heinemann, Ewald, Droysen, Sommerlad, Kirchhoff, Ule, Hufferle, Brode, Schwarz ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Technische Demonstrationen und Exkursionen in die chemische Technik der Praxis: Prof. Dr. H. Erdmann. — Mineralogische, geognostische und paläontologische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Lathrohrpraktikum: Prof. Dr. Lüdecke.

Digitized by Google

— Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Demonstrationen im botanischen Garten: Derselbe. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen und Exkursionen auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Maschinenkunde: Prof. Dr. Lorenz. — Praktische Demonstrationen und Exkursionen im Obstbau: Obstbaulehrer Müller. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt das durch jede Buchhandlung zu beziehende Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung, Dresden 1894. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1897.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Nr. 172 Personal-Nachrichten.

Der Landgerichtsrath Dahmen in Aachen ist gestorben.

Zu Gerichtsschreibern sind ernannt: a) der Assistent Anton in Stolberg bei dem Amtsgerichte in Düren; b) der Assistent Beyer in Aachen bei dem Amtsgerichte in Aachen; c) der Assistent Melzer in Cochem bei dem Amtsgerichte in Aachen; d) der Aktuar Bode in Gemünd bei dem Amtsgerichte in Prüm; e) der Aktuar Schlemmer in Aachen bei dem Amtsgerichte in Montjoie.

Der Kanzlist Fabry in Aachen ist vom Landgerichte an die Staatsanwaltschaft daselbst und der Kanzlei-Diätar Dax von Köln an das Landgericht in Aachen versetzt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 173 Die durch Beschluß hiesiger Stelle vom 29. Juli 1892 ausgesprochene Entmündigung des früheren Studirenden der Chemie, jetzigen Plantagenangestellten Karl Böhmer aus Aachen, zu Tandjong Z. O. Borneo sich aufhaltend, ist durch Beschluß vom heutigen Tage aufgehoben worden, was gemäß §. 627 Civilprozeßordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Aachen, den 26. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Bekanntmachung.

Nr. 174 Die Vormundschaft über den früheren Studenten der Chemie Karl Boehmer aus Aachen, jetzt Plantagenangestellter zu Tandjong Z. O. Borneo, ist durch Beschluß vom heutigen Tage aufgehoben worden, was gemäß §. 85 Vormundschaftsordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Aachen, den 3. März 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Bekanntmachung.

Nr. 175 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück in der Gemeinde **Burtscheid** Flur 2 Parzelle 2385/0,378.

Aachen, den 4. März 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 176 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Randerath** ist erfolgt. Vorläufig ausgenommen hiervon sind die Parzellen:

I. Flur A^{II} Nr. 778/15, 1010/246; Flur B Nr. 834/245; Flur D Nr. 36/20, 1260/36, 120; Flur F Nr. 379, 1136/572; Flur G Nr. 1293/5, 1379/18.

II. Die nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:
Flur B Nr. 702/81, 111, 176, 187, 243, 530/256, 986/265, 177, 230, 704/84, 780/253, 785/255;
Flur C Nr. 1250/214, 1252/216, 224, 227, 321, 652/403, 485;
Flur D Nr. 58, 450, 121, 96, 359, 564, 598, 613, 645;
Flur E Nr. 563^a, 153, 190, 191, 914/260, 810/296;
Flur E Nr. 1045/296, 1058/300, 1059/300, 496, 948/124, 819/125, 400, 838/118, 119, 120, 1071/122, 415, 435, 449, 450, 551;
Flur F Nr. 457^b, 592, 600, 101, 197, 691/216, 796/292, 486, 427, 1140/594;
Flur G Nr. 84, 1351/135, 895, 924, 1461/7, 548, 748, 783, 1488/787.

Heinsberg, den 8. März 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 177 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hottorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen
A 72/1, 338/1, 1413/339.

Jülich, den 5. März 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 178 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Drove** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen: Flur 37 Nr. 524/83; Flur 38 Nr. 39, 347/69, 133.

Düren, den 4. März 1897.

Königliches Amtsgericht V b.

Bekanntmachung.

Nr. 179 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Pier** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:
Flur B 1312/108, 109/2, 543, 631, 1067/742;

Digitized by Google

Flur C 66, 689/63; Flur D 1303/0,426, 1304/0,428; Flur E 1597/7, 1293/96, 98, 1598/1009; Flur F 1495/0,362; Flur G 59, 943/0,109, 619,

und für die Gemeinde **Bürvenich** bezüglich der Parzelle: Flur 1 Nr. 420/0,120.

Düren, den 8. März 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. 5b.

Bekanntmachung.

Nr. 180 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke der Gemeinde **Wegberg:**

Flur 3 Nr. 557/123, 1/159; Flur 6 Nr. 1324/840, 1325/840, 843, 883; Flur 9 Nr. 2680/1062.

Wegberg, den 8. März 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 181 Das Grundbuch von **Malmedy** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzelle Flur 15 Nr. 533.

Malmedy, den 5. März 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 182 Das Grundbuch von **Sourbrodt** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen: Flur 12 Nr. 750/234, 751/234, 753/235, 783/235, 787/237, 758/238, 777/238, 786/238, 789/238, 791/238, 759/281, 762/281; Flur 13 Nr. 639/1, 547/2, 637/2, 643/2 und 644/2.

Malmedy, den 9. März 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. März 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 183 Das 8. Stück enthält unter Nr. 2363: Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals. Vom 24. Februar 1897. Das 9. Stück enthält unter Nr 2364: Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe. Vom 8. März 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 184 Das 6. Stück enthält unter Nr. 9880: Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 3. März 1897. Unter Nr. 9881: Verordnung, betreffend die Kaution des Beschlagschmieds der Thierärztlichen Hochschule in Berlin. Vom 15. Februar 1897. Das 7. Stück enthält unter Nr. 9882: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 4. Mai 1886 (Gesetz-Samml. S. 143). Vom 24. Februar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 185 **Bekanntmachung,**
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den 3½ %igen Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Januar 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Dezember 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 186 Die am 1. April 1897 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen

Digitized by Google

und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 20. d. Mts. ab eingelöst. Auch werden die am 1. April 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 20. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. März** und **8. April** erfolgt, die **Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 26. März** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 10. März 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 187 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 21. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Juli 1897 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1897 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXII Nr. 6 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1897 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1897 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn

wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe**, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin, den 1. März 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Beil.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 188 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Linnich im Kreise Jülich die Verlegung der nachbezeichneten Märkte für das Jahr 1898 gestattet.

1. Der auf Montag, den 3. Januar anstehende Pferde- pp. Markt wird auf Dienstag den 4. Januar, und
2. der auf Dienstag den 27. September anstehende Pferde- pp. Markt wird auf Mittwoch, den 21. September verlegt.

Aachen, den 13. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 189 Polizei-Verordnung,
betreffend die Reinigung der Gastställe und der zum Viehtransport benutzten Wagen.

Auf Grund der §. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§. 1. Die zur Aufnahme von Pferden, Eseln, Rindvieh, Schafen oder Schweinen benutzten Stallungen der Gast- und Schankwirthe und anderer Personen, welche die Aufnahme gewerbsmäßig betreiben, sowie der Viehhändler sind, falls eine Benutzung der Stallungen durch fremdes Vieh in der vorhergehenden Woche stattgefunden hat, an jedem Montage Vormittags, oder wenn dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am nächsten Wochentage Vormittags, derartig zu reinigen, daß Fußböden, Wände und Fenster mit scharfen Besen abgekehrt und Krippen, Futtertröge und Raufen, Lattier-(Stand)-Bäume, Stallleinen, Stalleimer und sonstige Stallgeräthe mit heißer Soda- oder Seifenlauge abgewaschen werden.

Diese Reinigung hat außerdem an Marktorten spätestens an dem auf einen Markttag folgenden Tage, Vormittags, oder wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist am nächsten Wochentage, Vormittags, stattzufinden.

§. 2. Die im §. 1 bezeichneten Räume sind bis zum 1. Januar 1898 mit einem festen Fußboden zu versehen. Der Fußboden ist herzustellen aus Asphalt- oder Cement-Estrich oder aus Klinker oder Feldsteinpflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind.

Abweichungen von den vorstehend geforderten baulichen Herstellungen können im Einzelfalle, wenn ein Bedürfniß dafür vorliegt, jedoch nicht bei Neu- oder Umbauten, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern von der Ortspolizeibehörde, in den übrigen Städten und den Landgemeinden von dem Landrath zugelassen werden.

§. 3. Die von Händlern zum Transport von Wiederkäuern und Schweinen benutzten Wagen sind nach ihrer Entleerung sofort gründlich zu reinigen. Auf den Wagen befindliches Stroh ist zu verbrennen, oder ebenso wie Sand, Erde und Dünger, anderweit unschädlich zu beseitigen.

Eine Reinigung mit heißer Soda- oder Seifenlauge hat mindestens am 1. und 15. jeden Monats, oder wenn einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Wochentage zu erfolgen.

§. 4. Zuwiderhandlungen ziehen eine Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, nach sich.

§. 5. Die Polizei-Verordnung tritt 14 Tage nach Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Aachen, den 11. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 190 Auf Grund des §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, in Verbindung mit §. 49 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, wird hierdurch angeordnet, daß der Weiler Diessenbach in der Begrenzung, in welcher er laut Bekanntmachung vom 14. September 1896 (Amtsblatt S. 291) mit der Stadtgemeinde Schleiden vereinigt worden ist, aus dem katholischen Schulbezirke Olef ausscheidet und mit dem katholischen Schulbezirke Schleiden verbunden wird.

Aachen, den 8. März 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 191 In Sachen, betreffend die von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses des Landkreises Aachen beantragte Enteignung der zur Verlegung eines Theiles der provinzialstraßenmäßig auszubauenden Stolberg—Jülicher Aktienstraße erforderlichen Grundstücke des Sparkassen-Rendanten R. Kistemann in Eschweiler-Aue und der Firma Englerth und Cünzer daselbst bin ich zum Commissar des Herrn Regierungs-Präsidenten für die Feststellung der Entschädigung ernannt worden.

In dieser Eigenschaft setze ich hiermit behufs Verhandlung über die festzustellende Entschädigung Termin auf

Freitag den 26. März d. Js.,
Vormittags 8½ Uhr,

in Eschweiler-Pumpe in der Restauration von Bitter daselbst an und fordere sämmtliche Betheiligte, insbesondere auch etwaige Nebenberechtigte in Gemäßheit des §. 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 auf, ihre Rechte in diesem Termin wahrzunehmen, widrigenfalls bei ihrem Ausbleiben

Digitized by Google

die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Aachen, den 12. März 1897.

Der Kommissar.
Schueegans,
Regierungs-Assessor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 192 An Stelle der ausgeschiedenen bezw. auf Grund des §. 8 Abs. 3 der Anordnungen über die Verfassung und Thätigkeit des Berggewerbegerichts zu Aachen vom 27. Juli 1893 bei den Kammern I (Aachen) und II (Moers) ausgelooften Beisitzer des genannten Berggewerbegerichts sind die Nachgenannten als Beisitzer neu- bezw. wiedergewählt und auf die einzelnen Kammern, wie folgt, vertheilt worden:

I. Kammer I (Aachen).

a) aus den Arbeitgebern:

1. Bergrath Othberg zu Eschweiler-Pumpe;
2. Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen;
3. Direktor Karl Honigmann zu Aachen;
4. Bergwerksbesitzer L. Liebrecht zu Haus Tervoodt bei Moers.

b) aus den Arbeitern:

1. Hauer Johann Schleibach zu Alsdorf;
2. Oberhauer Heinrich Pelzer zu Mariadorf;
3. Steiger Sebastian Körfer zu Neuhaus;
4. Hauer Johann Joseph Bohn zu Schützenheide.

II. Kammer II (Moers).

a) aus den Arbeitgebern:

Bergverwalter Sassenberg zu Eschweiler-Pumpe.

b) aus den Arbeitern:

Hauer Heinrich Bours zu Scherpenberg bei Moers.

Bonn, den 8. März 1897.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 193 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Mariäunchen, Meta und Jung-Stilling bei Crombach und Recht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Euskirchen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 26. Februar 1897.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. September 1895 wird dem Grubenverwalter Julius Jung zu Eitorf a/d. Sieg und dem Bergwerksbesitzer Bernhard August Wirtz zu Bonn unter dem Namen Mariäunchen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Crombach und Recht, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, D, C bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Februar 1897.

L. S.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. September 1895 wird dem Grubenverwalter Julius Jung zu Eitorf a/d. Sieg und dem Bergwerksbesitzer Bernhard August Wirtz zu Bonn unter dem Namen Meta das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Crombach im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188995 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, E, G, F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Februar 1897.

L. S.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Oktober 1895 wird dem Grubenverwalter Julius Jung zu Eitorf a/d. Sieg und dem Bergwerksbesitzer Bernhard August Wirtz zu Bonn unter dem Namen Jung-Stilling das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Recht und Crombach, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, D, C bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Februar 1897.

L. S.
Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Nr. 194 Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten“ und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten“ während des Monats

Digitized by Google

März d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Nr. 195 Personal-Nachrichten.

Der Regierungs-Assessor Hagemann bei der Königlichen Polizei-Direktion in Aachen, ist an die Königliche Regierung zu Liegnitz versetzt.

Der Güter-Expeditions-Vorsteher Franz Weidenhaupt ist von Herbesthal nach Bonn und der Güter-Expedient Paul Weigler von Stolberg, unter Beförderung zum Güter-Expeditions-Vorsteher, nach Herbesthal versetzt worden.

Der Eisenbahn-Stationsverwalter Heinrich Hahn zu Ronheide ist zum Eisenbahn-Güter-Expedient in Herbesthal ernannt und der Eisenbahn-Güter-Expedient August Kleeberg von der Eilgut-Abfertigungsstelle Aachen nach Station Stolberg Rhein. versetzt worden.

1. Der Königliche Förster Schumacher zu Ternell I wird mit dem 1. Mai ds. Js. auf die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Neuforst in der Oberförsterei Eupen versetzt.

2. Dem bisherigen Forstaufseher Zimmer zu Kalterherberg ist unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster die durch die Versetzung des Försters Schumacher nach Neuforst erledigte Försterstelle Ternell I in der Oberförsterei Eupen vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Definitiv angestellt ist der seither provisorisch fungirende Lehrer Josef Müller bei der katholischen Volksschule zu Weismes, Kreis Malmedy.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Keymer bei der katholischen Volksschule zu Düren, Kreis Düren.

Bekanntmachung.

Nr. 196 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke:
Flur B Nr. 2021/0,403, 2027/405 in der Stadtgemeinde Aachen.

Aachen, den 10. März 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Nr. 197 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinden	des Amtsgerichts-bezirks	und endigt am
Gangelt	Geilenkirchen	1. Mai 1897.
Lignewille	Malmedy	"
Barmen	Aldenhoven	15. September 1897.
die die politischen Gemeinden Heimbach und Hasenfeld umfassende Katastergemeinde Heimbach	Gemünd	"

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Wider-

Digitized by Google

rufflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 198 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Laurensberg** ist weiterhin erfolgt für die Parzellen:

Flur A 374/117, 182, 522/215, 377/218, 378/218, 288[d] und 697/343.

Aldenhoven, den 10. März 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 199 Das Grundbuch ist angelegt für die Gemeinde

Bourheim.

Ausgeschlossen sind:

I. die anlegungspflichtigen Parzellen:

A 238/1, 238/4, 370/4, 241, 356/57, 138, 244, 351/245; B 225/7, 211/13, 212/14, 290/0,18, 24, 291/0,59; C 559, 1520/3, 1073/143, 1465/167, 1469/171, 251, 253, 294, 1201/314, 1029/466, 523, 1122/956.

II. die nicht anlegungspflichtigen Parzellen:

A 204, 213; B 22, 20, 41, 61/2; C 1433/72, 1434/78, 106, 1487/191, 1488/194, 206, 1214/396, 414, 444, 467, 496, 546, 585, 635, 639, 746, 904, 919, 974, 983, 108, 1483/186, 1331/261, 260, 1334/344, 1514/545, 850, 998; A 433/0,32; B 282/46, 284/46.

III. Von den im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten nicht anlegungspflichtigen Parzellen ist das Grundbuch angelegt für folgende Parzellen: A 431/109, 363/121, 137, 184, 388/185; B 76; C 51, 61, 1031/85, 1438/94, 104, 117, 139, 1484/187, 200, 213, 1489/224, 1490/224, 1495/233, 250, 254, 255, 1186/258, 1202/316, 349, 359, 359[a], 392, 395, 1215/398, 409 bis 438, 443, 454, 468, 519, 525, 539, 586[a], 598, 627, 659, 693, 715, 718, 819, 1270/843, 851, 855, 914, 922, 990, 128.

Aldenhoven, den 15. März 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 200 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Siersdorf** im Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven begonnen ist.

Aldenhoven, den 12. März 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 201 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Horst** — Amtsgerichtsbezirk Heinsberg — hat begonnen.

Heinsberg, den 12. März 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. März 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 202 Das 10. Stück enthält unter Nr. 2365: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 11. März 1897. Das 11. Stück enthält unter Nr. 2366: Bekanntmachung, betreffend eine IV. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 6. März 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 203 Das 8. Stück enthält unter Nr. 9883: Gesetz, betreffend die Tilgung der Staatsschulden. Vom 8. März 1897. Unter Nr. 9884: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl. Vom 9. März 1897. Das 9. Stück enthält unter Nr. 9885: Urkunde, betreffend die Stiftung einer Königlich Preußischen Medaille zur Erinnerung an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., des Großen, Majestät. Vom 22. März 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 204 **Bekanntmachung,**

betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 27. November 1896.

Auf Grund des §. 105 d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, erhält die Gruppe G (Nahrungs- und Genußmittel) zu Ziffer 6 folgenden Zusatz:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
6 a. Mälzereien.	In Tennenmälzereien, welche mit einer Brauerei nicht verbunden sind, der Betrieb während der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai.	Nach 10 Uhr Vormittags darf jeder Arbeiter abwechselnd an einem Sonn- oder Festtage nur während eines Zeitraumes von zwei Stunden und am folgenden Sonn- oder Festtage überhaupt nicht beschäftigt werden. Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.

2. Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 205 **Feststellung**
der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises)	für denselben bestimmten Haupt-Marktortes.	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen) Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
	A) Regierungsbezirk Aachen.															
1	Aachen, Stadt . . .	ad 1 und 2 Aachen	18	29	22	73	15	71	19	81	15	07	7	45	5	56
2	„ Land . . .															
3	Düren	ad 3 bis 6 Düren	16	27	19	57	13	72	17	78	13	41	7	59	4	24
4	Malmedy															
5	Schleiden															
6	Montjoie															
7	Erkelenz	Neuß	16	77	20	28	13	34	17	51	13	96	7	16	4	49
8	Eupen	Eupen					16	53	20	37	15	71	9	—	6	36
9	Jülich	ad 9 bis 11 Jülich	17	65	21	27	15	15	19	68	14	86	7	25	4	85
10	Geilenkirchen . . .															
11	Heinsberg															

Coblenz, den 18. März 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
In Vertretung: zur Nedden.

Nr. 206 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom Jahre 1892, Stück 16 Nr. 248, bringen wir zur Kenntniß, daß die Kosten der von den Staatsbehörden auf Grund der Vorschriften des Königlichen Staats-Ministeriums vom 17. November 1891 veranlaßten Papierprüfungen, sofern diese Kosten nicht dem Lieferanten zur Last fallen, vom 1. April d. J. ab, jedoch vorläufig nur auf die Dauer von drei Jahren, allgemein eine Preisermäßigung von 20% erfahren werden.

Aachen, den 20. März 1897.

Königliche Regierung, Abth. III.
von Hartmann.

Nr. 207 Vom 1. April d. Js. ab sind die aus der Staatskasse zu leistenden laufenden und einmaligen Zahlungen von den Empfangsberechtigten, welche in den Bürgermeistereibezirken Alsdorf, Bardenberg, Broich, Cornelimünster, Höngen, Pannesheide, Richterich, Walheim, Weiden, Würselen, Bürvenich, Echtz, Froitzheim, Füßenich, Kelz, Lamersdorf, Langerwehe, Nideggen, Nothberg, Pier, Sievernich, Weisweiler, Wollersheim, Beeck, Cörrenzig, Doveren, Elmpt, Gerderath, Immerath, Keyenberg, Kleingladbach, Lovenich, Niedercrüchten, Schwanenberg, Wegberg, Baesweiler, Brachelen, Frelenberg, Gangelt, Immendorf, Randerath, Scherpenseel, Schlimmerquartier, Teveren, Würm, Braunsrath, Breberen, Dremmen, Haaren, Hilfarth, Myhl, Oberbruch, Ratheim, Waldfeucht, Waßenberg, Aldenhoven, Dürwiß, Siersdorf, Büllingen, Bütgenbach, Weismes, Kesternich, Roetgen, Ruhrberg, Schmidt, Simmerath, Zweifall, Blankenheim, Bleibuir, Call, Cronenburg, Dollendorf, Eicks, Heimbach, Hellenthal, Hollerath, Holzmühlheim-Tondorf, Keldenich, Lommersdorf, Marmagen, Udenbreth, Bussem, Wahlen, Wallenthal und Weyer ihren Wohnsitz haben, nicht mehr bei der bisherigen Zahlstelle (Kreiskasse, Nebenzollamt, Steueramt), sondern bei der betreffenden Gemeindekasse abzuheben.

Aachen, den 19. März 1897.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 208 Das im Amtsblatt vom 11. April 1895 Seite 116 veröffentlichte Ergänzungsverzeichniß der in den Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873, Reichsgesetzblatt Nr. 9, zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinär-Personen hat folgende Veränderungen erfahren:

Province de Liège.

Es ist zu löschen:

Jorez, Dr. en médecine à Dolhain,
Poilvache, Dr. Guinotte, sage femme à Dolhain,
Courtoy, Dr. en médecine à Montzen.

Es ist zuzufügen:

Radermecker, C. sage femme à Dolhain,
Licops, E. Dr. en médecine à Montzen,
Hardy, O. Dr. en médecine à Stavelot,
Otte, P. Dr. en médecine à Stavelot,
Nyssen, F. sage femme à Welkenraedt.

Veränderungen in dem Bestande der Veterinär-Personen haben nicht stattgefunden.

Aachen, den 16. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 209 Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten einheitlich aufgestellten

„Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen",
„Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten"
und „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen"

zur öffentlichen Kenntniß. Dieselben Bedingungen kommen allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung in Anwendung.

Aachen, den 15. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Bedingungen, für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz

Digitized by Google

hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

Digitized by Google

§. 3. **Mehrleistungen gegen den Vertrag.**

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. **Minderleistung gegen den Vertrag.**

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. **Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten ꝛc., Konventionalstrafe.**

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten ꝛc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz

§. 6. **Hinderungen der Bauausführung.**

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage

Digitized by Google

nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit ꝛc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§. 19.)

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene

Digitized by Google

Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken pp Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken pp. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß §. 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige, in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

Digitized by Google

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9.) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, aus der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb

Digitized by Google

durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige

Digitized by Google

Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung bezw. Lieferung.

Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang derselben nach dem Vertrage, den etwa zugehörigen Zeichnungen und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen.

Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Preisänderung bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen und Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden

§. 2 Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen, unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Insoweit für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen pp. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer, Derselbe hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Dieselben gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§. 3. Mehr-Leistungen bezw. Lieferungen gegen den Vertrag.

Einseitig bezw. ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden, auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Letzterer hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§. 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen; Verzugsstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen hat nach den im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist in demselben über den Beginn der Leistungen und Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der zuständigen Verwaltung bezw. deren Vertreter mit den Leistungen oder Lieferungen zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen und Lieferungen entsprechen.

Die Verwaltung ist berechtigt, eine verwirkte Verzugsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten. Dieselbe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Für die Berechnung einer Verzugsstrafe bei Leistungen und Lieferungen ist der Tag maßgebend, an welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt, bezw. die Anlieferung an dem in demselben bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

Eine tageweise zu berechnende Verzugsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen und Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 5. Hinderung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen bezw. Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, höhere Gewalt, oder durch andere zwingende, unabwendbare Umstände behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der betreffenden angeblich hindernden Umstände nicht zu.

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für be-

Digitized by Google

gründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen höheren Genehmigung zu bewilligen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 6. Güte der Leistungen bezw. der gelieferten Gegenstände und Güteprüfung.

Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik, den besonderen Vertragsbedingungen und den sonstigen Vertragsunterlagen (Proben, Mustern, Zeichnungen u. s. w.) entsprechen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den von der Verwaltung zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer deshalb den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

Im Uebrigen steht es der Verwaltung frei, die Prüfung der Materialien auf dem Werke des Unternehmers oder in den Werkstätten bezw. Magazinen der Verwaltung vorzunehmen.

Entstehen zwischen letzterer und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind.

Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil. Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer binnen einer von der Verwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist, welche vom Tage der bezüglichen Aufforderung an gerechnet wird, unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik pp. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen.

Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§. 7 .Ort der Anlieferung und Versand.

Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

Hat die Anlieferung frei Waggon zu erfolgen, so ist Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahn-Wagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung, zu tragen.

In die Frachtbriefe sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und bezw. Länge aufzunehmen.

Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe seitens des Absenders soll einem Antrage desselben auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§. 8. Abnahme und Gewährleistung.

Die Abnahme der Leistungs- und Lieferungsgegenstände erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten und geht erst mit diesem Zeitpunkte das Eigenthum an denselben und die Gefahr auf die Verwaltung über.

Ist die im §. 6 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und das Ergebniß derselben als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung derselben bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung bezw. der gelieferten Gegenstände.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände ob (§. 6).

Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen bezw. für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle betriebsunbrauchbar werden oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet

a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:

neue, den Bedingungen entsprechende Stücke

Digitized by Google

frei Empfangs-(Erfüllungs-)Ort innerhalb einer von der Verwaltung zu bestimmenden Frist zu liefern;

b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
   1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
   2. die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte bezw. der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb vier (4) Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§. 9. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§. 16) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung bezw. Abnahme betrauten Beamten der Verwaltung zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

Im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer Ersatzleistung für zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände hat die Verwaltung das Recht, dieselbe auf Kosten des Unternehmers anderweit zu beschaffen. Auch ist Unternehmer verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung werden zur Verfügung gestellt werden, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden.

§. 10. Entziehung der Leistungen bezw. Lieferungen.

Die Verwaltung ist, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Leistungen und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) derselbe nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung die Sicherheitsstellung bewirkt oder

b) seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder

c) nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind.

Im letzteren Falle ist vor der Entziehung der Leistung oder Lieferung der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Nach beendeter Leistung bezw. Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Entziehung einer Leistung oder Lieferung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 16.)

§. 11. Rechnungsaufstellung seitens des Unternehmers.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Vertrage bezw. dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehr-Leistungen und Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§. 12. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Rechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Hiervon können noch nicht hinterlegte Kautionsbeträge (§. 13), sowie anderweitige von dem Unternehmer nach Inhalt des Vertrages zu vertretende Forderungen der Verwaltung in Abzug gebracht werden.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Digitized by Google

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen bezw. im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, aus der Kasse der Behörde, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§. 13. Sicherheitsstellung.

Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Kautionen gestellt werden.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Die Höhe der zu bestellenden Kaution beträgt (5) fünf Prozent der Vertragssumme.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden. Die als Kaution hingegebenen Werthpapiere oder Sparkassenbücher werden zum Faustpfand bestellt.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst.

Zinstragenden Werthpapieren sind die Zinsschein-Anweisungen (Talons) und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Zinsschein-Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Verwaltung zu ihrer Schadloshaltung die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel auf dem einfachsten Wege außergerichtlich veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt zu dreifünftel ($^3/_5$) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung und Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zweifünftel ($^2/_5$) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind.

§. 14. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 15. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 16 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§. 16. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Leistungen bezw. Lieferungen

Digitized by Google

nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§. 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 17. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits postfrei gemacht.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Lieferanten erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Nr. 210 Der Hermann Goertz aus Loevenich, Kreis Erkelenz, hat den für 1897, am 20. November 1896, unter Nr. 2066 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit selbstverfertigten Seilen berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 20. März 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 211 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. F à 3000 Mark.
Nr. 18, 161.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 12 bis 16 und Anweisungen vom 1. Juli 1897 ab bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ % Rentenbriefe mit den Litter-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Februar 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 212 Auf Grund des §. 111 der Provinziol-

Digitized by Google

ordnung bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatte die Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr 1896/97 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für Verkehrsanlagen 2 375 000 Mark erhoben werden.

Düsseldorf, den 15. März 1897.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Dr. Klein.
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nr. 213 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 18. Februar 1897 ist über die Abwesenheit des Peter Heinrich Bomberg, zuletzt in Bellinghoven bei Erkelenz wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 13. März 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 214 Das **Sommer-Halbjahr 1897** beginnt **am Mittwoch den 21. April d. J.**, an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i/W., den 18. März 1897.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie.
Mausbach.

Bekanntmachung.

Nr. 215 Der Notar Richard Petermann zu Tholey wird zum definitiven Verwahrer der Urkunden des nach Wald versetzten Notars Schult, früher zu Tholey, hiermit ernannt.

Saarbrücken, den 18. März 1897.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Nr. 216 Personal-Nachrichten.

Versetzt sind: der Postinspektor Ploetz von Aachen nach Dortmund, der Telegraphenamts-Kassirer Rudelius von Dresden nach Aachen, die Postsekretäre Müller von Aachen nach Potsdam, Engelhardt von Eschweiler nach Aachen, der Ober-Postassistent Schmitz von Elberfeld nach Aachen, der Postassistent Delhey von Stolberg (Rheinl.) nach Aachen.

Gestorben ist der Ober-Telegraphenassistent Grzembke in Jülich.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Emma Karthausen bei der evangelischen Volksschule hierselbst.

Bekanntmachung.

Nr. 217 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Herzogenrath** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

Flur 3 Nr. 1696/290 und 1711/290.

Aachen, den 17. März 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 218 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Richterich** ist ferner erfolgt für die Grundstücke:

Flur 5 Nr. 152, 909/160 und 1032/160; Flur 2 Nr. 1310/290 und 1314/290.

Aachen, den 16. März 1897.

Königliches Amtsgericht VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 219 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Breberen** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzelle: Flur 2 Nr. 137/55.

Heinsberg, den 18. März 1896.

Königliches Amtgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 220 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Honsfeld** ist ferner erfolgt für die Parzelle: Flur 27 Nr. 182/0,22.

Malmedy, den 19. März 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12 und eine Beilage, enthaltend die Vorschriften, betreffend die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen, Dienstag den 30. März 1897

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 221 Die Ministerial-Anweisung vom 15. März d. Js., betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, nebst Gebührenordnung und 13 Vordrucken wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Beil.

Aachen, den 29. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. April 1897

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 222 Die Ausführung der auf Grund der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (Amtsblatt der Königlichen Regierung S. 83) vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei den nicht fiskalischen Dampfschiffskesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Nebenbetrieben, soweit sie bisher den Gewerbe-Inspektionsbeamten oblag, erfolgt vom 1. April d. Js. ab durch die von mir als Sachverständige im Sinne des §. 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der oben bezeichneten Kessel in meinem Auftrage ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkesselrevisions-Vereinen als Mitglieder beizutreten.

Name und Sitz der Kesselüberwachungsvereine, deren Ingenieure mit den Kesseluntersuchungen in den einzelnen Landestheilen beauftragt worden sind, ergiebt die im Auszuge anliegende Uebersicht über ihre örtliche Zuständigkeit und die Vorschrift des §. 9 Absatz II der erwähnten Anweisung.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Prüfung und Untersuchung von Dampfkesseln der bezeichneten Arten und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind zur Vermeidung von Verzögerungen künftig hin unmittelbar an den hiernach zuständigen Kesselverein oder an seine Ingenieure zu richten.

Berlin, den 22. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
von Brefeld.

Auszug
aus der
Uebersicht über die örtliche Zuständigkeit der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine **bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften** an den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Nebenbetrieben.

Name des Regierungsbezirks oder seiner Theile.	Name und Sitz des dafür zuständigen Vereins.
pp.	
35. Aachen.	
Regierungsbezirk in seiner Gesammtheit.	Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein für den Regierungsbezirk Aachen, in Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 223 Des Königs Majestät haben dem Pferdezuchtvereine für Elsaß-Lothringen mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen und in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 24. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 224 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 9. Januar v. Js. widerruflich genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Gehülfen- oder Diakonen-Anstalt zu Duis-

Digitized by Google

burg in jedem der Jahre 1896, 1897 und 1898 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Abgeordnete der Gesellschaft abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirke Aachen ist für das laufende Jahr der Diakon August Ringelband aus Duisburg beauftragt.

Aachen, den 29. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 225 Durch Erlaß der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe vom 13. d. Mts. ist an Stelle des Regierungsassessors Friedrich der Regierungsrath Walther zum Vorsitzenden der hierselbst bestehenden Schiedsgerichte

1. der Invaliditäts- und Altersversicherung;
2. der landwirthschaftlichen Unfallversicherung;
3. für die dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, die für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, sofern diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, ernannt worden.

Diese Ernennung tritt mit dem 1. April ds. Js. in Wirksamkeit.

Aachen, den 23. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 226 Meine landespolizeiliche Anordnung vom 6. März 1896 (Amtsblatt Stück 11 Seite 52), betreffend Untersuchung aller von Händlern auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Aachen zum Verkaufe eingeführten Viehtransporte, wird hiermit aufgehoben.

Aachen, den 30. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 227 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Eschweiler die Verlegung des auf Donnerstag den 13. Mai ds. Js. anstehenden Vieh- und Pferdemarktes auf Dienstag den 11. Mai ds. Js. gestattet.

Aachen, den 29. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 228 Der Apotheker W. Taaks hat auf Grund der ihm ertheilten Conzession die Adams'sche Apotheke in Weiden übernommen.

Aachen, den 27. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 229 Nach der am 1. April d. Js. eintretenden Vereinigung von Aachen und Burtscheid ist die in der Bekanntmachung vom 22. Juni 1888 (Amtsblatt S. 182), unter lfde Nr. 1 für den Stadtkreis Aachen auf Grund des §. 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 getroffene Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter auch für die bisherige Bürgermeisterei Burtscheid maßgebend.

Aachen, den 29. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 230 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 24. August 1892 (Amtsbl. S. 354/355) und vom 15. Juni 1894 (Amtsbl. S. 241), betreffend die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter auf Grund des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für die Bürgermeisterei Eicks im Kreise Schleiden anderweit wie folgt festgesetzt habe:

1. für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 2,00 M., (früher 1,80 M.);
2. für männliche Arbeiter von 14—16 Jahren auf 1,10 M., (früher 1,00 M.);
3. für weibliche Arbeiter über 16 Jahre auf 1,40 M., (früher 1,30 M.).

Die Tagelohnsätze für weibliche Arbeiter von 14—16 Jahren und für männliche und weibliche Arbeiter unter 14 Jahren bleiben stehen.

Die Abänderungen treten vom 1. Oktober 1897 ab in Kraft.

Aachen, den 24. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 231 Der Sitz des Standesamtes Bussem im Kreise Schleiden wird vom 15. April d. Js. ab nach Mechernich verlegt.

Aachen, den 26. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 232 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Colonien zu Düsseldorf die Erlaubniß ertheilt, behufs Unterstützung der Zwecke des Vereins in den Jahren 1895, 1896 und 1897 jährlich eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind für das laufende Jahr folgende Personen beauftragt worden:

1. Anton Buick aus Kölu; 2. Peter Weiß aus Mechernich; 3. Johann Eicks aus Scheuerheck; 4. Wilhelm Blissenbach aus Deutz und 5. Johann Werner aus Bilk.

Aachen, den 25. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 233 Das nachstehende Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzbezirken gemäß der Konvention vom 11. Dezember 1873 — R.-G.-B. S. 99 — zur Ausübung der Praxis berechtigten Niederländischen Medizinal-Personen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 26. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzbezirken zur Ausübung der Praxis berechtigten Niederländischen Medizinal-Personen.

Grensgemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Tegelen,	M. Heijnen, huisvrouw van J. Dreessen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Maasniel,	A. C. E. H. Jaussen, huisvrouw van P. Huskens,	vroedvrouw,	verloskunst.
Echt,	M. M. A. H. Sonnen,	med. chir. et art. obst. doct.,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. A. Weber, huisvrouw van J. J. Classen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Susteren,	A. M. Palmen, huisvrouw van J. Vinken,	vroedvrouw,	verloskunst.
Kerkrade,	L. H. Keulen,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. Koullen, huisvrouw van W. J. Habets,	vroedvrouw,	verloskunst.
Simpelveld,	J. M. Hertzog, huisvrouw van P. J. Bindels,	vroedvrouw,	verloskunst.
Wittem,	A. C. Heuts,	vroedvrouw,	verloskunst.
Vaals,	E. P. Roderburg,	vroedvrouw,	verloskunst.
	M. Th. Schoonbrood,	vroedvrouw,	verloskunst.
Sittard,	H. D. Klinkenbergh,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	P. Th. Joosten,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. A. Spee, weduwe L. Königs,	vroedvrouw,	verloskunst.
	Th. Kempeneers, huisvrouw van A. Böthen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Swalmen,	H. Lammerschop, huisvrouw van G. Brouns,	vroedvrouw,	verloskunst.

Nr. 234 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des evangelischen Diaspora-Waisenhauses „Godesheim" bei Godesberg die Erlaubniß ertheilt, zum Besten des Waisenhauses bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im laufenden Jahre eine Hauskollekte durch Bevollmächtigte abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln sind beauftragt worden: 1. Hausvater H. Kühler aus Godesheim; 2. Ferdinand Treyße aus Godesheim; 3. Friedrich Hütten aus Bonn und 4. August Jung aus Biersdorf a/d. Sieg.

In der Synode Aachen wird jedoch die Kollekte durch die Presbyterien der einzelnen Gemeinden zur Ausführung gelangen.

Aachen, den 25. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 235 Der Her Oberpräsident hat dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde zu Wissersheim, im Kreise Düren, die Erlaubniß ertheilt behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau der katholischen Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf bis Ende dieses Jahres durch Bevollmächtigte der Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln sind beauftragt:

1. Jakob Berger, Pfarrer; 2. Peter Theißen, Lehrer; 3. Christian Joentgen, Ortsvorsteher; 4. Mathias Lind, Ackerer; 5. Ferdinand Lindgen, Ackerer; 6. Heinrich Zensen, Ackerer und Kirchenrendant; 7. Wilhelm Dünnwald, Ackerer; 8. Johann Hambach, Ackerer; 9. Wilhelm Haubach, Ackerer und Schmiedemeister; 10. Mathias Hilden, Ackerer; 11. Severin Kindgen, Ackerer; 12. Peter Kurth junr., Bäcker; 13. Jakob Lichtschläger, Ackerer; 14. Jakob Ohrem, Ackergehülfe; 15. Franz Liebertz junr. Spezerei- und Schnittwaarenhändler; 16. Hermann Joseph Schauff, Ackerer; 17. Balthasar Zensen, Zimmermann; 18. Mathias Zensen, Zimmermann und Spezereihändler; 19. Adolph Zillikens, Ackergutspächter,

sämmtlich zu Wissersheim wohnend, sowie:

20. Franz Liebertz senr., Ackergutspächter auf Fingerhof, Gemeinde Gymnich, Pfarre Wissersheim.

Aachen, den 24. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 236 Der Johann Engelen, wohnhaft zu Aachen, Peterstraße 108, hat den für ihn am 16. November v. Js. unter Nr. 182 zu 6 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Zwirn, Näh- und Strickgarn, Band, Nadeln, Seife, Ofenschwärze, Kämmen, Knöpfen, Schreibmaterialien, Streichhölzern, Wichse und Schmirgelpapier berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 27. März 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 237 In Nr. 63 des Deutschen Reichs-Anzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers ist eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. d. Mts. veröffentlicht, welche sich auf die Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe in eine dreieinhalbprozentige bezieht.

Die Umwandlung vollzieht sich danach in derselben Weise wie die Umwandlung der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe in eine dreieinhalbprozentige.

Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist für die Einreichung der Anträge auf Baarzahlung des Kapitalbetrages mit dem 8. April d. Js. abläuft und daß die Inhaber von Schuldverschreibungen bezw. die im Reichsschuldbuche eingetragenen Gläubiger der vierprozentigen Reichsanleihe, welche innerhalb der festgesetzten Frist Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragen, demnächst die Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist die Rückzahlung zum Nennbetrage (nicht zum Kurswerthe) zu gewärtigen haben.

Aachen, den 25. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 238 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. v. Mts. — §. 148 der Protokolle — den nachstehenden Beschluß gefaßt:

In Ergänzung der durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1892 genehmigten Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken und der durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1895 erlassenen weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 wird Folgendes bestimmt:

1. Zur Herstellung der in der Anlage I aufgeführten Zubereitungen darf undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verabfolgt werden.
2. Zur Herstellung der in der Anlage II aufgeführten Zubereitungen darf undenaturirter Branntwein nur insoweit steuerfrei verabfolgt werden, als die Verwendung der Zubereitungen im Apothekenbetrieb erfolgt. Für die außerhalb des eigentlichen Apothekenbetriebes erfolgende Herstellung der bezeichneten Zubereitungen ist die Gewährung der Steuerfreiheit des Branntweins besonders nachzusuchen. Die Genehmigung des Gesuchs erfolgt widerruflich durch die Direktivbehörde, nachdem sich der Gesuchsteller denjenigen Bedingungen unterworfen hat, welche von der Steuerbehörde für erforderlich erachtet werden, um eine Verwendung der Zubereitungen außerhalb des Apothekenbetriebes zu verhindern.
3. Bei der Ausfuhr der in der Anlage I genannten Tinkturen wird Vergütung der

Digitized by Google

Branntweinsteuer (der Maischbottich- oder Materialsteuer, der Verbrauchsabgabe und der Brennsteuer) nach Maßgabe des §. 12 der obenbezeichneten weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes gewährt.

Köln, den 26. März 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Anlage I.

Zubereitungen,
zu deren
Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

A.

Essentia Anisi	Aniseſſenz.
„ Menthae piperitae	Pfefferminzeſſenz.
Spiritus anisatus . . .	Anisſpiritus.
„ crinalis . . .	Haarſpiritus.
Tinctura Alcannae acida	Saure Alkannatinktur.
„ Ammi (Pimenti)	Pimenttinktur.
„ Ambrae . . .	Ambriatinktur.
„ Ambrae cum Moscho	Ambriatinktur mit Moſchus.
Tinctura Asperulae . .	Waldmeiſtertinktur.
„ Cocci (Coccionellae)	Cochenilletinktur.
Tinctura Curcumae . .	Kurkumatinktur.
„ Fabarum Tonco.	Tonkabohnentinktur.
Tinctura Ivae (moschata)	Ivatinktur.
„ Iridis	Veilchenwurzeltinktur.
„ Piperis . . .	Pfeffertinktur.
„ Quillaiae . .	Quillayatinktur.
„ Sacchari tosti .	Gebrannte Zuckertinktur.

B.

Außerdem: ſämmtliche zuſammengeſetzten Aether (Ester).

Anlage II.

Zubereitungen,
welche
zu Heilzwecken aus undenaturirtem Branntwein steuerfrei nur für die Verwendung in Apotheken hergestellt werden dürfen.

* Acetum aromaticum .	Aromatiſcher Eſſig.
* Extractum Calami .	Kalmusextrakt.
„ Ratanhiae spirituosum . . .	Weingeiſtiges Ratanhiaextrakt.
* Mixtura olco-balsamica	Hoffmannſcher Lebensbalſam.
Solutio Acidi salicylici	Salicylſäurelöſung.
Spiritus Ammoniae aromaticus (London)	Aromatiſcher (engliſcher) Ammoniakſpiritus.
Spiritus Angelicae .	Angelikaſpiritus.
* Spiritus Lavandulae .	Lavendelſpiritus.
„ Rosmarini .	Rosmarinſpiritus.
* „ saponatus . .	Seifenſpiritus.
„ Serpylli . .	Quendelſpiritus.
Tinctura balsamitoli tani	Tolubalſamtinktur.
* Tinctura Benzoës . .	Benzoëtinktur.
„ „ composita	Zuſammengeſetzte Benzoëtinktur.
* Tinctura Catechu . .	Katechutinktur.
„ Guajaci ligni	Guajakholztinktur.
„ Kino . . .	Kinotinktur.
„ Lavandulae simplex	Einfache Lavendeltinktur.
Tinctura Lavandulae composita. . . .	Zuſammengeſetzte Lavendeltinktur.
* Tinctura Moschi . .	Moſchustinktur.
* „ Myrrhae .	Myrrhentinktur.
„ Pyrethri. .	Pyrethrumtinktur.
„ Quassiae .	Quaſſiatinktur.
* „ Ratanhiae saccharatae . . .	Zuckerhaltige Ratanhiatinktur.
Tinctura Sassafras .	Saſſefrastinktur.
„ Sumbuli . .	Sumbulwurzeltinktur.

Die mit * bezeichneten Zubereitungen ſind in das Arzneibuch für das Deutſche Reich aufgenommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 239 Am 1. April wird in Burtſcheid (Bz. Aachen) in dem Hauſe Schloßſtraße 19 — Ecke Bismarckſtraße — ein Poſtamt für unbeſchränkte Annahme von Poſtſendungen und Telegrammen eröffnet werden.

Die Dienſtſtunden dieſes Poſtamts ſind folgende: im Sommer von 7 V, im Winter von 8 V. bis 1 N. und 2—8 N.

An Sonntagen und allgemeinen Feſttagen, ſowie am Geburtstage Seiner Majeſtät bleibt das Poſtamt geſchloſſen.

Aachen, den 29. März 1897.

Der Kaiſerliche Ober-Poſtdirektor.
Zur Linde.

Nr. 240 Perſonal-Nachrichten.

Die durch Verſetzung des Königlichen Kreisbauinſpektors Baurath Moritz am 1. April d. Js. frei werdende Kreis-Bauinſpektion Aachen I iſt dem Königlichen Bauinſpektor Baurath Daniels hierſelbſt verliehen worden.

Der Herr Oberpräſident hat den kommiſſariſchen Bürgermeiſter Brünſing in Mechernich zum Standesbeamten und den ſtellvertretenden Gemeindevorſteher Schmitz, ſowie den Kaufmann Klöckner daſelbſt zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Landbürgermeiſterei Buſſem umfaſſenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt

Digitized by Google

und die Ernennung des Lehrer Mathias Bongard zu Roggendorf zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks — alles mit Wirksamkeit vom 15. April d. Js. ab — widerrufen.

Der Bürgermeister Clausen zu Doveren im Kreise Erkelenz tritt vom 1. April d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand.

Definitiv angestellt ist der seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Bergs bei der katholischen Volksschule zu Kreuzberg, Kreis Schleiden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 241 Im Flurbuche der Gemeinde Pannesheide ist als Eigenthümer des Grundstücks Flur 7 Nr. 508/135 der Paul Groten zu Dornkaul eingetragen. Derselbe ist trotz eifriger Nachforschungen nicht aufzufinden.

Alle, welche das Eigenthum an dem Grundstücke in Anspruch nehmen, werden zur Geltendmachung ihrer Ansprüche

auf den 18. Juni 1897,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht vorgeladen.

Wird in diesem Termin kein Anspruch angemeldet, dann wird die Civilgemeinde Pannesheide als Eigenthümerin des Grundstücks eingetragen werden.

Aachen, den 17. März 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

Bekanntmachung.

Nr. 242 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Gemeinde **Walhorn.**

Flur 6 Nr. 258/0,144, 265/0,141, 267/0,141, 269/0,141.

Eupen, den 24. März 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 243 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, Gesetz-Sammlung Seite 52, wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die zum Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts gehörigen Gemeinde

Birgden

erfolgt ist mit Ausschluß I. der folgenden anlegungspflichtigen Parzellen:

C 856, A 270/50, A 271/50, C 347, D 129, B 770, B 959/604, D 408/1;

II. mit Einschluß der nach §. 2 der Grundbuchordnung nicht anlegungspflichtigen der Gemeinde **Waldenrath,** der katholischen Pfarrkirche zu Waldenrath und der katholischen Pfarrkirche zu Schierwaldenrath gehörigen Parzellen.

Geilenkirchen, den 27. März 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 244 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Orsbeck,** ausgenommen die Parzellen: Flur 4 Nr. 156, 157, 256, 2921/1390, ist erfolgt.

Heinsberg, den 30. März 1897.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 245 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde

Neuland

hat begonnen.

St. Vith, den 29. März 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 246 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Güsten** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzelle:

M 1361/532, (Theil von früher M 1049/532, 1050/532 und 534/2).

Jülich, den 26. März 1897.

Königliches Amtgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 247 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lohn** weiterhin erfolgt ist für die Parzelle E 438 a.

Aldenhoven, den 26. März 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 248 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

Flur J 463/183, 468/321, 35/2, 37 und 38 der Gemeinde **Engelsdorf.**

Aldenhoven, den 29. März 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 249 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

Flur A Nr. 158, 305, 427, 1261/578; Flur B Nr. 93/1, 1367/239, 1065/9bis und 1066/9 der Gemeinde **Aldenhoven.**

Aldenhoven, den 29. März 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 250 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle B 24 der Gemeinde **Bourheim.**

Aldenhoven, den 29. März 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 251 Das Grundbuch der Gemeinde **Bourheim** ist nicht angelegt für die Parzellen: Flur B Nr. 294/0,61, 295/0,61 sowie Flur C Nr. 559/1 (nicht C 559).

Aldenhoven, den 29. März 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. April 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 252 Das 12. Stück enthält unter Nr. 2367: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1897/98. Vom 31. März 1897. Unter Nr. 2368: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 31. März 1897. Unter Nr. 2369: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1897/98. Vom 31. März 1897. Das 13. Stück enthält unter Nr. 2370: Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 24. März 1897. Unter Nr. 2371: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 25. März 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 253 Das 10. Stück enthält unter Nr. 9886: Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1897, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen. Unter Nr. 9887: Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1897, betreffend Festsetzung des Eisenbahn-Direktionsbezirks Mainz, sowie anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Frankfurt a. M., Köln, St. Johann-Saarbrücken, Elberfeld, Bromberg und Danzig. Das 11. Stück enthält unter Nr. 9888: Gesetz, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. März 1897. Unter Nr. 9889: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hennef, Euskirchen, Andernach, Cochem, Sankt Goar, Münstermaifeld, Stromberg, Kreuznach, Zell, Bernkastel, Hillesheim, Neuerburg, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Wadern, Waxweiler, Wittlich und Trier. Vom 15. März 1897. Das 12. Stück enthält unter Nr. 9890: Gesetz, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Burtscheid mit der Stadtgemeinde Aachen. Vom 29. März 1897. Unter Nr. 9891: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau. Vom 29. März 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 254 Die Ausführung der auf Grund der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (Amtsblatt der Königlichen Regierung S. 83) vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei den nicht fiskalischen Dampfschiffskesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Nebenbetrieben, soweit sie bisher den Gewerbe-Inspektionsbeamten oblag, erfolgt vom 1. April d. Js. ab durch die von mir als Sachverständige im Sinne des §. 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der oben bezeichneten Kessel in meinem Auftrage ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkesselrevisions-Vereinen als Mitglieder beizutreten.

Name und Sitz der Kesselüberwachungsvereine, deren Ingenieure mit den Kesseluntersuchungen in den einzelnen Landestheilen beauftragt worden sind, ergiebt die im Auszuge anliegende Uebersicht über ihre örtliche Zuständigkeit und die Vorschrift des §. 9 Absatz II der erwähnten Anweisung.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Prüfung und Untersuchung von Dampfkesseln der bezeichneten Arten und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind zur Vermeidung von Verzögerungen künftig hin unmittelbar an den hiernach zuständigen Kesselverein oder an seine Ingenieure zu richten.

Berlin, den 22. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
von Brefeld.

Auszug
aus der
Uebersicht über die örtliche Zuständigkeit der

Digitized by Google

Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine **bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften** an den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Nebenbetrieben.

Name des Regierungsbezirks oder seiner Theile.	Name und Sitz des dafür zuständigen Vereins.
pp.	
35. Aachen.	
Regierungsbezirk in seiner Gesammtheit.	Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein für den Regierungsbezirk Aachen, in Aachen.

Nr. 255 Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Hamburg domizilirte Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altonas „Hammonia."

Nr. 6211.

Der zu Hamburg domizilirten Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altonas „Hammonia" wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staats-Angehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staats-Angehörige auszustellende Police aufzunehmen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staats-Angehörige sein.
4. Alle Verträge mit Preußischen Staats-Angehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in

Digitized by Google

den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. Juni 1880.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: gez. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 256 Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl erlaubt, die ihm gestattete öffentliche Ausspielung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen u. s. w. (vergl. meine Bekanntmachung vom 17. Juni v. Js., Amtsblatt Stück 26 Seite 153) im Laufe dieses Jahres nach einem anderweiten Plane zu veranstalten, welcher die Ausgabe von 110000 Loosen zu je 1 Mark und die Aussetzung von 1000 Gewinnen im Gesammtwerthe von 47600 Mark vorsieht.

Aachen, den 3. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 257 Im Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist eine „Uebersichtskarte der Verwaltungs-Bezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz" neu bearbeitet worden und in 9 Blättern, Maßstab 1 : 600000, 7te Auflage vom 1. April 1897 erschienen.

In dieser Karte sind namentlich auch diejenigen Veränderungen mit berücksichtigt worden, welche zur Ausführung des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahn-Besitzes vom 23. Juni v. Js. durch anderweite Streckenüberweisungen an die neu eingesetzte Eisenbahndirektion in Mainz und an die ferner davon betroffenen Preußischen Eisenbahndirektionen zum 1. April ds. Js. vorgesehen sind.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten mache ich auf das Erscheinen und den käuflichen Erwerb dieser Karte im Wege des Buchhandels, zum Preise von 6 M. für das Stück, hierdurch aufmerksam.

Aachen, den 3. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 258 Nach der am 1. April 1897 eingetretenen Vereinigung von Burtscheid mit dem Stadtkreise Aachen ist die in der Bekanntmachung vom 17. September 1890 (Amtsblatt Seite 285) auf Grund des §. 22 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 für den Stadtkreis Aachen getroffene Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten, über 16 Jahre alten Personen (ausschließlich der Betriebsbeamten) für den erweiterten Stadtkreis maßgebend.

Aachen, den 1. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Polizei-Verordnung.

Nr. 259 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen was folgt:

§. 1. Jeder als Aussatz (Lepra) verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§. 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. die Familienhäupter hinsichtlich ihrer Angehörigen;
2. die Haus- und Gastwirthe hinsichtlich der bei ihnen wohnenden oder einkehrenden Personen,
3. die Medizinal-Personen hinsichtlich der von ihnen behandelten Kranken;
4. die Arbeitgeber in Fabriken und fabrik-ähnlichen Betrieben, sowie die Arbeitgeber in landwirthschaftlichen Betrieben hinsichtlich ihrer Arbeitnehmer;
5. die Dienstherrschaften hinsichtlich ihrer Dienstboten;
6. die Geistlichen und Lehrer bezüglich der bei ihrer amtlichen Thätigkeit zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle.

§. 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Aachen, den 1. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 260 Nach einer Mittheilung des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 5. Juli 1897

festgesetzt. Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 25. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 261 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-Preise:

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	19	—	18	—	—	—	14	75	13	75	—	—	18	—	—	—	10	—
Aachen . . .	16	50	16	—	—	—	12	19	11	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	88	15	38	—	—	11	49	10	49	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	16	43	15	93	15	18	11	30	10	80	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	17	20	—	—	—	—	14	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	15	—	14	50	14	—	12	50	12	—	11	50
Jülich . . .	16	62	16	—	15	50	11	80	11	—	10	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	14	50	13	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Durchschnitt	16	80	—	—	—	—	12	90	—	—	—	—	12	25	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu		Fleisch Rind- im Großhandel		Fleisch Rind- von der Keule		Fleisch Rind- vom Bauch		Fleisch Schweine-		Fleisch Kalb-		Fleisch Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	—	—	—	6	—	125	—	1	40	1	10	1	60	1	36	1	38	1	30	2	30	3	90	—	—	—	—
5	25			7	35																						
3	50	2	88	6	40	108	—	1	40	1	20	1	30	1	—	1	40	1	40	2	22	3	47	—	—	—	—
3	78			6	93																						
3	60	—	—	6	70	120	—	1	35	1	15	1	40	1	30	1	30	1	50	2	30	3	30	—	—	—	—
3	78			7	04																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	30	—	—	1	50	2	40	3	80	—	—	—	—
4	50	3	50	8	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	20	1	40	1	30	2	10	4	—	—	—	—	—
4	73			8	40																						
3	82	1	50	6	60	—	—	1	80	1	30	1	50	1	40	1	40	1	40	2	50	4	80	—	—	—	—
4	10			6	93																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	30	4	12	—	—	—	—
4	—	2	50	5	50	—	—	1	30	1	30	1	20	1	20	1	40	1	50	1	80	3	—	—	—	—	—
3	90	2	60	6	53	118	—	1	49	1	28	1	41	1	26	1	40	1	44	2	24	3	80	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1897.

Preise:

I. A. Getreide

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
14	87	13	87	—	—	—	—	—	—
12	75	12	25	—	—	—	—	—	—
13	39								
11	80	11	30	—	—	—	—	—	—
13	60								
12	10	—	—	—	—	—	—	—	—
13	23								
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	50	15	—	14	50	—	—	—	—
16	28								
12	78	12	—	11	50	—	—	—	—
13	44								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	11	—	—	—	—	—	—	—
12	99	—	—	—	—	—	—	—	—

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Buchweizen		Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln	
Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	25	—	27	—	40	—	6	70
—	—	23	—	27	—	45	—	5	07
—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
—	—	24	25	27	25	—	—	6	40
—	—	23	—	24	—	34	50	6	50
—	—	24	50	28	—	40	—	7	50
—	—	32	—	30	50	—	—	8	25
—	—	21	50	—	—	—	—	4	—
—	—	25	16	27	96	41	50	6	18

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats März 1897:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen		Gersten Graupen		Gersten Grütze		Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee Java (mittel) roh		Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweinefett (Schmalz) dieses		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	30	—	26	—	28	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	68	3	70	—	20	1	40	—	—
—	27	—	27	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	60	3	30	—	20	1	35	—	—
—	28	—	28	—	50	—	50	—	32	—	52	—	60	—	40	2	70	3	10	—	20	1	20	—	—
—	29	—	27	—	40	—	44	—	—	—	52	—	50	—	48	2	70	3	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	20	—	20	1	40	—	—
—	30	—	30	—	41	—	35	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	40	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	25	—	21	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	20	—	—
—	29	—	27	—	39	—	46	—	37	—	54	—	54	—	48	2	69	3	43	—	21	1	39	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats März 1897 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Sträter.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 262 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des an das Oberbergamt zu Clausthal versetzten Oberbergraths Schmeißer dem Königlichen Bergmeister Ludovici die Verwaltung des Bergreviers Aachen mit dem Wohnsitze in Aachen vom 1. April d. Js. übertragen worden ist.

Bonn, den 2. April 1897.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen.

Nr. 263 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 21. April d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 30. März 1897.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 21. April an bis zum 12. Mai d. J. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatriculirt werden.

Bonn, den 30. März 1897.

Die Immatriculations-Commission.

Nr. 264 Personal-Nachrichten.

Mit der Verwaltung der Stelle eines Regierungs- und Baurath für das Baningenieurfach bei der Regierung in Aachen, ist der Königliche Wasserbauinspektor Rasch aus Berlin betraut worden.

Der Herr Oberpräsident hat den Verwaltungssekretär Anton Caspers in Gevelsdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hottorf umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des Beigeordneten Anton Krichel in Gevelsdorf zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Der Landgerichtsrath Hasenclever in Elberfeld ist an das Landgericht hierselbst und der Gerichtsschreiber Spelth von Grumbach an das Amtsgericht zu Aldenhoven versetzt. Der Gerichtsvollzieher Dirlach in Jülich ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Bergrevierbeamte des Reviers Aachen, Bergrath Schmeißer, ist zum Oberbergrath ernannt und als technisches Mitglied an das Oberbergamt zu Clausthal versetzt worden. An dessen Stelle wurde der Bergmeister Ludovici, bisher Berginspektor zu Grube Sulzbach, zum Bergrevierbeamten ernannt.

Der Güter-Expedient Heinrich Hahn ist von Ronheide nach Herbesthal versetzt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 265 Im Flurbuche der Gemeinde Pannesheide ist als Eigenthümer des Grundstückes Flur 8 Nr. 868/192, Wurmbenden, der Constantin Schmitz aus Herzogenrath eingetragen. Derselbe ist trotz eifriger Nachforschungen nicht aufzufinden. Alle, welche das Eigenthum an dem Grundstücke in Anspruch nehmen, werden zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf

Digitized by Google

den 28. Juni 1897, Vormittags 11 Uhr, vor das unterzeichnete Amtsgericht vorgeladen.

Wird in diesem Termine kein Anspruch angemeldet, dann wird die Wittwe Josef Schmitz, Ludovika geborene Horbach zu Aachen als Eigenthümerin des Grundstückes eingetragen werden.

Aachen, den 24. März 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 266 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke:

Flur D Nr. 24, 26, 27, 28, 29, 32, 1790/35, 1789/35, 36, 710/38, 39, 40, 1706/43, 1707/43, 1763/43, 1764/43, 1788/43, 1787/43, 624/317, 321, 322, 323, 324, 1231/316

der Gemeinde **Aachen.**

Aachen, den 30. März 1897.

Königliches Amtsgericht VII.

Bekanntmachung.

Nr. 267 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Scherpenseel** ist ferner erfolgt für die Parzellen: Flur B Nr. 765/4 und 765/11.

Geilenkirchen, den 1. April 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 268 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Schleiden** ist begonnen.

Aldenhoven, den 3. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 269 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Teveren** ist ferner erfolgt für die Parzellen: Flur A Nr. 1/7, 80/63 und Flur B Nr. 638/1,4.

Geilenkirchen, den 1. April 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 270 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

A 908/762, 1092/762, 911/763

der Gemeinde **Aldenhoven.**

Aldenhoven, den 1. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 271 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

Flur A Nr. 450/244 und 451/244 (früher zusammen Nr. 244) der Gemeinde **Bourheim.**

Aldenhoven, den 6. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 272 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

IV 1674/937, 1675/938, 1677/939 und 1678/939 der Gemeinde **Juden.**

Aldenhoven, den 1. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 273 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Welldorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur J 2507/307, 2951/307, 2504/295, 2950/306.

Jülich, den 31. März 1897.

Königliches Amtgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. April 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 274 Das 14. Stück enthält unter Nr. 2372: Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897. Unter Nr. 2373: Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897. Das 15. Stück enthält unter Nr. 2374: Grundbuchordnung. Vom 24. März 1897. Das 16. Stück enthält unter Nr. 2375: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, und der Civilprozeßordnung. Vom 29. März 1897. Unter Nr. 2376: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897. Unter Nr. 2377: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897. Unter Nr. 2378: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 275 Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1887, 1888.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1887, 1888 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 276 Die Ausführung der auf Grund der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (Amtsblatt der Königlichen Regierung S. 83) vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei den nicht fiskalischen Dampf-

371664A

Digitized by Google

schiffskesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Nebenbetrieben, soweit sie bisher den Gewerbe-Inspektionsbeamten oblag, erfolgt vom 1. April d. Js. ab durch die von mir als Sachverständige im Sinne des §. 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der oben bezeichneten Kessel in meinem Auftrage ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkesselrevisions-Vereinen als Mitglieder beizutreten.

Name und Sitz der Kesselüberwachungsvereine, deren Ingenieure mit den Kesseluntersuchungen in den einzelnen Landestheilen beauftragt worden sind, ergiebt die im Auszuge anliegende Uebersicht über ihre örtliche Zuständigkeit und die Vorschrift des §. 9 Absatz II der erwähnten Anweisung.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Prüfung und Untersuchung von Dampfkesseln der bezeichneten Arten und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind zur Vermeidung von Verzögerungen künftig hin unmittelbar an den hiernach zuständigen Kesselverein oder an seine Ingenieure zu richten.

Berlin, den 22. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
von Brefeld.

Auszug
aus der
Uebersicht über die örtliche Zuständigkeit der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine **bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften** an den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Nebenbetrieben.

Name des Regierungsbezirks oder seiner Theile.	Name und Sitz des dafür zuständigen Vereins.
pp.	
35. Aachen.	
Regierungsbezirk in seiner Gesammtheit.	Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein für den Regierungsbezirk Aachen, in Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 277 Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde vom 18. Februar dss. Js. — I. 2939 — für die Kleinbahnstrecke

Forst-Brand.

Der Landkreis Aachen hat die im §. 15 der Genehmigungsurkunde vorbehaltenen, nachstehend aufgeführten Bedingungen zur Sicherung von Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu erfüllen:

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zu Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Inductionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.
2. Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird. An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, beziehungsweise muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.
3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 Meter betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben.

Digitized by Google

Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Außerdem sind:
   a) Schutzleisten auf der Starkstromleitung und Längsdrähte neben derselben an allen Kreuzungsstellen anzubringen, wo Verlegungen der Telegraphen- und Fernsprechleitungen nicht vorgesehen, oder zwar vorgesehen aber bis jetzt noch nicht ausgeführt sind;
   b) in den wenigen Fällen, wo senkrechte Kreuzungen einzelner Fernsprechdrähte, deren Verlegung in Aussicht genommen, aber noch nicht ausgeführt ist, mit der Starkstromleitung vorkommen, nur Holzschutzleisten anzubringen.

6. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der andern Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen eben soweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

7. Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

   Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

8. Die Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

   Diese Anordnung bleibt ausgesetzt, bis sich die Ober-Postdirektion schlüssig gemacht hat.

Digitized by Google

9. Falls die vorgesehene Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Aachen ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichspostbehörde und der Straßenbahnverwaltung bestimmt die Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens der Unternehmerin zu treffen sind.
10. Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes in elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.
11. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der erlektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Aachen oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenämtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.
12. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphenverwaltung die eisenbahn-technische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Aachen, den 6. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 278 Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde von 27. Februar 189[illegible] — I 3813 — für die Kleinbahnstrecken:

1. **Eschweiler — Stolberg — Atsch — Eilendorf;**
2. **Eschweiler — Hehlrath — Warden — Mariadorf — Alsdorf** (Grube Anna) mit einer Abzweigung nach **Neusen** (Linden);
3. **Eschweiler — Bergrath — Hastenrath — Hof Köttenich;**
4. **Stolberg — Atsch — Vicht.**

Die Aachener Kleinbahn-Gesellschaft hat die im §. 18 der Genehmigungsurkunde vorbehaltenen, nachstehend aufgeführten Bedingungen zur Sicherung von Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu erfüllen:

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Inductionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.
2. Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder

sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird. An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, beziehungsweise muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdräthen und Tragelitzen mindestens 1 Meter betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen aufzustelleuden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß. z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Außerdem sind:
   a) Schutzleisten auf der Starkstromleitung und Längsdrähte neben derselben an allen Kreuzungsstellen anzubringen, wo Verlegungen der Telegraphen- und Fernsprechleitungen nicht vorgesehen, oder zwar vorgesehen aber bis jetzt noch nicht ausgeführt sind;
   b) in den wenigen Fällen, wo senkrechte Kreuzungen einzelner Fernsprechdrähte, deren Verlegung in Aussicht genommen, aber noch nicht ausgeführt ist, mit der Starkstromleitung vorkommen, nur Holzschutzleisten anzubringen.

6. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen eben soweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

7. Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- und

Digitized by Google

Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

8. Die Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltungen Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

Diese Anordnung bleibt ausgesetzt, bis sich die Ober-Postdirektion schlüssig gemacht hat.

9. Falls die vorgesehene Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlagen im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Aachen ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichspostbehörde und der Straßenbahnverwaltung bestimmt die Auffichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

10. Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes in elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

11. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Aachen oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenämtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

12. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserliche Ober-Postdirektion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigen Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphenverwaltung die eisenbahn-technische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Aachen, den 6. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 279 Vom 1. Mai d. Js. ab wird auf dem Truppenübungsplatz Elsenborn ein ständiges Proviantamt eingerichtet.

Aachen, den 8. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 280 Höherem Auftrage zufolge bringen wir in der Beilage die Bekanntmachung, betreffend die Abstempelung der 4 prozentigen

Digitized by Google

Reichsanleihe auf 3½ Prozent zur öffentlichen Kenntniß."

Aachen, den 10. April 1897.

Königliche Regierung.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 281 Polizei-Verordnung,
betreffend
das Betreten des Truppen-Uebungsplatzes zu Elsenborn.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses was folgt:

§. 1. Das Betreten des in den Kreisen Malmedy und Montjoie belegenen Truppenübungsplatzes Elsenborn außerhalb der öffentlichen Wege ist nur mit Erlaubniß der Kommandantur in Malmedy gestattet.

§. 2. Während der Schießübungen ist jedes Betreten des durch Flaggen bezeichneten Theiles des Truppenübungsplatzes für Jedermann ohne Ausnahme verboten.

§. 3. Das Aufsuchen von Sprengstücken durch Civilpersonen ist verboten.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§. 5. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 14. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 282 Reiseplan

für das Aushebungs-Geschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1897.

Datum		Wochentag	Bezeichnung des Geschäfts.	Beginn der	
				Aushebung	Superrevision der Invaliden pp.
Monat	Tag			Vorm. Uhr.	
1897					
Mai	23.	Sonntag	Reise des Bez.-Kom. nebst Arztes u. Unterpersonal des Ersteren **nach Kempen Rh.**		
	24.	Montag	Superrevision der Invaliden pp. von Kempen u. Dülken u. Reise des Brig.-Kom. mit Unterpers. **nach Kempen**		8
	25.	Dienstag	Aushebung in Kempen	8½	
	26.	Mittwoch	desgleichen und **Reise nach Dülken**	8½	
	27.	Donnerstag	**Ruhe** (Christi Himmelfahrt)		
	28.	Freitag	Aushebung in Dülken	8	
	29.	Sonnabend	desgleichen und **Reise nach Erkelenz**	8	
	30.	Sonntag	**Ruhe**		
	31.	Montag	Aushebung in Erkelenz	8	Nach Bedarf
Juni	1.	Dienstag	desgleichen und **Reise nach Heinsberg**	8	
	2.	Mittwoch	Aushebung in Heinsberg	8	Nach Bedarf
	3.	Donnerstag	desgleichen und **Reise nach Geilenkirchen**	8	
	4.	Freitag	Aushebung in Geilenkirchen	8	Nach Bedarf
	5.	Sonnabend	desgleichen und **Rückreise nach Aachen**	8	
	6.	Sonntag	**Ruhe** (Pfingsten)		
	7.	Montag	**Ruhe** (")		
	8.	Dienstag	**Reise nach Jülich** Wiederzusammentritt der Kom.		
	9.	Mittwoch	Aushebung in Jülich	8	Nach Bedarf
	10.	Donnerstag	desgleichen	8	
	11.	Freitag	desgleichen und **Reise nach Düren**	8	
	12.	Sonnabend	Aushebung in Düren	8	Nach Bedarf

Digitized by Google

Datum Monat	Datum Tag	Wochentag	Bezeichnung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung Vorm. Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden pp. Vorm. Uhr.
Juni	13.	Sonntag	**Ruhe**		
	14.	Montag	Aushebung in Düren	8	
	15.	Dienstag	desgleichen	8	
	16.	Mittwoch	desgleichen	8	
	17.	Donnerstag	**Ruhe** (Frohnleichnam)		
	18.	Freitag	Aushebung in Düren und **Reise nach Aachen**	8	
	19.	Sonnabend	Superrevision der Inv. von Aachen Stadt		8
	20.	Sonntag	**Ruhe**		
	21.	Montag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
	22.	Dienstag	desgleichen	8	
	23.	Mittwoch	desgleichen	8	
	24.	Donnerstag	desgleichen	8	
	25.	Freitag	desgleichen	8	
	26.	Sonnabend	desgleichen	8	
	27.	Sonntag	**Ruhe**		
	28.	Montag	Superrevision der Inv. von Aachen Land		8
	29.	Dienstag	**Ruhe** (Peter und Paul)		
	30.	Mittwoch	Aushebung in Aachen Land	8	
Juli	1.	Donnerstag	desgleichen	8	
	2.	Freitag	desgleichen	8	
	3.	Sonnabend	desgleichen	8	
	4.	Sonntag	**Reise nach Eupen**		
	5.	Montag	Aushebung in Eupen	8	Nach Bedarf
	6.	Dienstag	desgleichen und **Reise nach Malmedy**	8	
	7.	Mittwoch	Aushebung in Malmedy	8	Nach Bedarf
	8.	Donnerstag	desgleichen und **Reise nach Montjoie**	8	
	9.	Freitag	Aushebung in Montjoie	8	Nach Bedarf
	10.	Sonnabend	**Reise nach Schleiden**		
	11.	Sonntag	**Ruhe**		
	12.	Montag	Aushebung in Schleiden	9	
	13.	Dienstag	desgleichen	9	Nach Bedarf
	14.	Mittwoch	desgleichen	9	
	15.	Donnerstag	**Rückreise nach Aachen** pp.		

Nr. 283 Das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. v. Mts., sowie die Ausführungsverfügung vom 20. v. Mts. gelangen in dem Aprilheft des Centralblattes für die Unterrichtsverwaltung zum Abdruck.

Außerdem ist das Lehrerbesoldungsgesetz nebst Ausführungsanweisung und einem Anhang, für den Handgebrauch durch den Geheimen Rechnungs-Rath Schulze im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zusammengestellt, in dem Verlage der Besserschen Buchhandlung zu Berlin — Linkstraße 33/34 — erschienen und zum Preise von 80 Pfg. für das Stück zu beziehen.

Aachen, den 8. April 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

Nr. 284 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März 1885, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im 2. Vierteljahre 1897 am

Digitized by Google

Freitag den 11. Juni d. Js.,
Vormittags 8 Uhr,
stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departementsthierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 8. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 285 **Verzeichniß**
der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 23. März 1897.

A. Oesterreich:
Frei.

B. Ungarn:
Die Komitate: Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Szepes (Zips).

Nr. 286 **Personal-Nachrichten.**
Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Hegemeistern Pruskowsky zu Stritterhof, Oberförsterei Schleiden, und Linhoff zu Neuforst, Oberförsterei Eupen, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig angestellten Lehrerinnen:

1. Johanna Ritterath bei der katholischen Volksschule zu Weisweiler, Kreis Düren;
2. Antonie Schwarte bei der katholischen Volksschule zu Weisweiler, Kreis Düren.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 287 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Wahlen werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben von Josef Diefenbach aus Wahlen zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 66 der Gemeinde Wahlen eingetragenen Grundstücke Flur 4 Nr. 904/476, An der Gillesbach, Wiese, groß 5 Ar 34 qm und Holzung, groß 43 qm,
auf Montag den 14. Juni 1897,
Vormittags 11 Uhr,
vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so wird als Eigenthümer des fraglichen Grundstückes im Grundbuche eingetragen:

Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.

Blankenheim, den 6. April 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 288 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Beeck** ist ferner erfolgt für die Parzellen:
A 1918/1139; A 1920/1139; A 1919/1139; B 157; C 594; A 1613/1171; A 570; A 1018.

Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Würm** ist ferner erfolgt für die Parzellen:
D 2824/540, 3024/540, 3356/540, 3357/540.

Geilenkirchen, den 13. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 289 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Unterbruch** ist begonnen.

Heinsberg, den 6. April 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 290 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle B Nr. 22 der Gemeinde **Bourheim.**

Aldenhoven, den 13. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 291 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gevelsdorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzelle:
Flur D Nr. 2146/1175.

Jülich, den 10. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 292 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Berg-Thuir** ist erfolgt.

Ausgenommen sind folgende Parzellen:
Flur 1 Nr. 314/258; Flur 3 Nr. 36; Flur 5 Nr. 737/349; Flur 6 Nr. 45; Flur 7 Nr. 58, 110; Flur 8 Nr. 281/1; Flur 13 Nr. 115, 118.

Düren, den 10. April 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 293 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Untermaubach** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:
Flur 3 Nr. 544/159 ꝛc., 557/85, 558/159 ꝛc.

Düren, den 10. April 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 294 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Weismes** erfolgt ist mit Ausnahme folgender Parzellen:
Flur 7 Nr. 187/65; Flur 8 Nr. 405/22, 498/220; Flur 9 Nr. 151; Flur 11 Nr. 132; Flur 13 Nr. 400; Flur 15 Nr. 1064/551; Flur 16 Nr. 228; Flur 17 Nr. 795/224, ganzer

Digitized by Google

Artikel 1384; Flur 18 Nr. 329; Flur 19 Nr. 283/38, 348/44, 71; Flur 22 Nr. 22, 25, 179/1, 186/2, 186/3, 199/1; Flur 23 Nr. 6/1, 375/11, 411/56, 420/56, 76, 167 und 366/303.

Von den unter §. 2 der Grundbuchordnung fallenden Parzellen ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für:

Flur 15 Nr. 3, 1118/20, 1119/20, 825/83; Flur 20 Nr. 247/42; Flur 18 Nr. 368, 516/369, 370, 371; Flur 22 Nr. 292/154; Flur 11 Nr. 488/353 und ganzer Artikel 1020.

Malmedy, den 7. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 295 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

„Hellenthal"

erfolgt ist mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 1 Nr. 13, 46, 56, 1008/57, 819/67, 1010/79, 835/113, 1013/137, 146, 181, 201, 846/206, 1016/210, 265, 307, 310, 1018/347, 1019/360, 376, 321, 522, 535, 546, 1022/408, 426, 1028/549, 1031/556, 1067/617, 1070/626, 1033/638, 1035/689, 1036/690, 736, 742, 1077/762;
Flur 2 Nr. 60/28;
Flur 3 Nr. 25, 26, 27, 29, 30, 1122/434, 1249/448, 1250/448, 1018/580, 654, 660, 704, 814, 825, 1087/844;
Flur 4 Nr. 390/370;
Flur 5 Nr. 1091/24, 1202/127, 131, 1013, 1014;
Flur 6 Nr. 283, 844/436, 849/436, 856/436, 871/437, 860/436, 799/441, 814/441;
Flur 7 Nr. 126/5, 128/8, 132/8, 146/8, 149/8, 157/8;
Flur 10 Nr. 758/277;
Flur 11 Nr. 179/12, 218/53, 219/53;
Flur 12 Nr. 527/5, 523/94, 194;
Flur 13 Nr. 493, 1004/512;
Flur 14 Nr. 1037/84, 1038/84;
Flur 15 Nr. 741/14, 90, 749/91, 93, 827/213, 564;
Flur 16 Nr. 102, 395/294, 477/295;
Flur 17 Nr. 201, 543/275, 544/276;
Flur 18 Nr. 47;
Flur 19 Nr. 397/232, 398/232, 408/232;
Flur 20 Nr. 1791/51, 83, 1634/138, 196, 1976/226, 1922/227, 274, 286, 288, 1908/294, 1981/365, 731, 799, 1847/869, 930, 931, 1994/980, 1998/981, 1716/1015, 1860/1016, 1587/1017, 1040, 1743/1101, 1518/1156, 1633/1156, 1570/1158, 1785/1348;
Flur 21 Nr. 31, 260, 578;
Flur 22 Nr. 190, 193, 711[a], 728;
Flur 23 Nr. 1404/175, 1360/231, 531;
Flur 24 Nr. 521/1, 46, 530/47, 570/85, 195, 217, 658/246, 660/247, 248, 249, 250, 551/251, 540/253, 552/255, 621/258, 280, 281, 533/282, 369, 644/373, 379, 638/391, 639/391, 640/392, 641/392;
Flur 25 Nr. 19, 19[a], 20, 205, 507/228, 546/302,
Flur 26 Nr. 754/18, 865/156, 770/192, 871/192, 872/205, 891/216, 869/217, 733/218, 758/218, 717/220, 223, 742/260;
Flur 28 Nr. 803/500;
Flur 31 Nr. 1840/361;
Flur 34 Nr. 1390/168, 996.

Von den nach §. 2 der Grundbuchordnung nicht anlegungspflichtigen Grundstücken ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für:

Flur 1 Nr. 1079/0,45;
Flur 2 Nr. 98/0,1;
Flur 4 Nr. 541/0,330, 408/332, 413/335;
Flur 5 Nr. 1512/0,781, 1133/789, 1513/0,896;
Flur 8 Nr. 744/0,17;
Flur 10 Nr. 912/0,56, 920/0,265, 921/0,370, 922/0,409;
Flur 11 Nr. 239/0,56, 247/0,40;
Flur 21 Nr. 8;
Flur 24 Nr. 34, 35, 565/36, 698/0,101, 667/106, 668/106, 691/0,160, 699/0,337, 700/0,407, 701/0,398;
Flur 25 Nr. 554/0,299;
Flur 26 Nr. 917/0,26, 920/0,94, 919/0,105, 918/0,149, 785/291, 786/291, 794/311, 823/378, 824/381, 825/399, 801/421, 803/421, 805/421, 806/421, 807/421;
Flur 27 Nr. 120/14;
Flur 28 Nr. 403, 654/423, 656/423;
Flur 29 Nr. 1059/14, 179, 1091/66 ꝛc., 1100/232, 1101/232, 1131/234, 1105/238, 1112/270, 1113/271, 1120/362, 1142/385, 1143/385, 1195/590, 1196/590, 1097/603, 1205/407, 189/2, 189/3, 1200/0,405, 1201/0,443, 1202/0,526, 180, 1179/180, 1180/181, 183, 1007/189, 1027/189, 194/1;
Flur 30 Nr. 407/1, 408/1;
Flur 31 Nr. 2074/283, 2085/423, 2096/434, 1783/194, 2008/1063, 354/2, 1528/361, 2164/0,459, 2165/0,794, 2166/0,915, 2167/0,1116;
Flur 34 Nr. 1575/0,1239;
Flur 35 Nr. 183/0,24.

Gemünd, den 9. April 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. April 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 296 Das 17. Stück enthält unter Nr. 2379: Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 30. März 1897. Unter Nr. 2380: Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1874, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes. Vom 31. März 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 297 Das 13. Stück enthält unter Nr. 9892: Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Pommern. Vom 8. März 1897. Unter Nr. 9893: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf und Frankfurt am Main. Vom 26. März 1897. Unter Nr. 9894: Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Crefeld, Düsseldorf und Elberfeld. Vom 6. April 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 298 Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch im soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1895: 16998 über 994 816 600 M. Kapital,
1896: 18037 „ 1058 733 800 „ „

sie ist bis zum 31. März 1897 auf

19 467 über 1 158 586 500 M. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,5% auf Kapitalien bis zu 50 000 M. und 15,5% auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März 1897 12 988 Konten über 535 732 500 M., für juristische Personen 3093 Konten über 407 789 300 M. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1191 auf 1234 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 10 789 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 2954 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 9482 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 16 430 in Preußen, 2775 in anderen Staaten Deutschlands, 195 in den übrigen Staaten Europas, 20 in Asien, 9 in Afrika und 38 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 12. April 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 299 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 20. Februar d. Js. dem Vorstand der katholischen Pfarrgemeinde zu Büdlich im Landkreise Trier die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der katholischen Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Trier, Coblenz und Aachen bis Ende dieses Jahres durch Bevollmächtigte dieser Gemeinde abhalten zu lassen.

Digitized by Google

Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden:

1. Pfarrer Alef, 2. Peter Alten, 3. Mathias Mörschböcher, 4. Joseph Thömmes, 5. Nikolaus Nisius, 6. Peter Klaßen-Müller, 7. Johann Peter Alten, sämmtlich in Büdlich; 8. Peter Lehnen, 9. Joseph Zender, 10. Johann Wirz, 11. Peter Klaßen, 12. Joseph Jung, sämmtlich von Breit; 13. Mathias Thömmes-Müller, 14. Joseph Klaßen-Thömmes, 15. Mathias Thömmes, 16. Mathias Ludwig-Wagner, 17. Lehrer Mayenfels, sämmlicht von Naurath.

Aachen, den 20. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 300 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 5. dss. Mts. genehmigt, daß die behufs Aufbringung der Mittel zum Bau eines Betsaales für die evangelische Filialgemeinde Carnap gemäß der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1896 (Amtsbl. Seite 389) bewilligte Hauskollekte in der Synode Aachen durch die Pfarrer oder Presbyterien der Synodalgemeinden oder durch bestimmte von denselben zu legitimirende Personen, welche aus dem Kollektiren kein Gewerbe machen, abgehalten werde.

Aachen, den 14. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 301 Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen u. s. w. zu veranstalten und die Loose — 50000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1600 im Gesammtwerthe von 25000 Mark.

Aachen, den 14. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 302 Mit Abhaltung der Hauskollekte zu Gunsten der Einrichtung und Ausgestaltung von Anstalten der inneren Mission in der Stadt Bischofswerder, Kreis Roseeburg, und in Kobissau, Kreis Karthaus, ist an Stelle des Pastor Wilhelm Scheffen aus Danzig (vergl. Amtsblatt für 1896 Seite 296) der Pfarrer von Hülsen aus Warlubien W/Pr. beauftragt worden.

Aachen, den 20. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 303 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. v. Mts. dem Central-Komite der in diesem Jahre in München stattfindenden VII. internationalen Kunstausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten, von der Königlich Bayerischen Staatsregierung genehmigten öffentlichen Ausspielung von Kunstwerken und Kunstwerksreproduktionen auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 14. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 304 Der heutigen Nummer liegt ein Verzeichniß der von der Königlich Preußischen Landes-Aufnahme in Berlin herausgegebenen und von deren Plankammer verwalteten Karten und Pläne bei. Beil.

Aachen, den 21. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 305 Zur Aufnahme in den mit dem 1. Juli d. Js. beim Schullehrer-Seminar in Ottweiler einzurichtenden Parallelkursus wird daselbst eine Prüfung am 15. und 16. Juni d. Js. abgehalten werden. Die Meldungen dazu sind dem Seminar-Direktor Schulrath Diesner in Ottweiler bis zum 20. Mai einzureichen.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1897 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor in Ottweiler zu melden.

Digitized by Google

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Zentralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 12. April 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Wentzel.

Nr. 306 Der bisherige ordentliche Seminarlehrer Nellessen zu Cornelimünster ist zum Seminar-Oberlehrer ernannt und derselben Anstalt überwiesen worden.

Coblenz, den 12. April 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 307 Auf Grund des §. 3 des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht.

Zur Deckung der im Rechnungsjahre 1896/97 gezahlten Ruhegehälter und sächlichen Verwaltungskosten sind erforderlich

174 394 M. 12 Pfg.

Die pensionsberechtigten Diensteinkommen der Landbürgermeister und Gemeindeforstbeamten einschließlich der für die im Ehrenamte verwalteten Bürgermeistereien festgesetzten fingirten Diensteinkommen haben nach dem Stande vom 1. April 1896 betragen 1 938 379 M. Mithin berechnet sich der für das genannte Rechnungsjahr zur Pensionskasse zu leistende Beitrag für jede Mark des vorbezeichneten Diensteinkommens auf 0,089 969 005 M. rund 9,0 Pfennig.

Die Einforderung der hiernach von den einzelnen Landbürgermeistereien zu entrichtenden Beiträge wird mittels besonderer Anschreiben erfolgen.

Düsseldorf, den 14. April 1897.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
In Vertretung: Klausener.

Nr. 308 Personal-Nachrichten.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist von dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen der Stadtsekretär Albert Heuuessen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Aachen-Burtscheid (Standesamt Aachen II) auf Widerruf ernannt worden.

Der kommissarische Bürgermeister Dohr ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Reuland im Kreise Malmedy ernannt worden.

Versetzt wurden: Der Eisenbahn-Güter-Expedient August Adolph Fischer von Aachen T. nach Rothe Erde zur Verwaltung der Güterabfertigungsstelle und der Eisenbahn-Güter-Expedient Arnold Schiffers von Rothe Erde nach Aachen zur Verwaltung der Eilgutabfertigungsstelle.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 309 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Wahlen werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben von Josef Diefenbach aus Wahlen zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 66 der Gemeinde Wahlen eingetragenen Grundstücke Flur 4 Nr. 904/476, An der Gillesbach, Wiese, groß 5 Ar 34 qm und Holzung, groß 43 qm,

auf Montag den 14. Juni 1897,
Vormittags 11 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so wird als Eigenthümer des fraglichen Grundstückes im Grundbuche eingetragen:

Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.

Blankenheim, den 6. April 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 310 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 6 Nr. 1372/688 und 1308/688 der Gemeinde **Walheim.**

Aachen, den 13. April 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 311 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle Flur 11 Nr. 713/0,67 der Gemeinde **Cornelimünster.**

Aachen, den 13. April 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 312 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr erfolgt ist für folgende früher ausgeschlossenen Parzellen:

1. der Gemeinde **Harperscheid:**

Flur 11 Nr. 739/1, 740/3, 372, 527, 566, 643, 676, 18/5, 728/5, 729/5, 7, 783/18, 784/18, 786/28, 30, 44, 336, 337, 338, 339, 345, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355,

Digitized by Google

356, 357, 358, 767/359, 362, 363, 850/364, 849/364, 365, 366/1, 366/2, 367, 368, 369, 370/1, 852/370, 373, 374, 375, 376, 377, 432, 437, 438, 736/517, 520, 824/525, 825/525, 808/545, 549, 568, 361, 570/1, 570/2, 570/4, 571, 572, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 854/621, 855/623, 861/623, 862/623, 863/623, 627, 778/624, 626, 779/628, 630, 631, 636, 641, 644, 668, 672, 782/675, 569, 465;

Flur 12 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 178/18, 25, 30, 50, 51, 156/76, 157/77, 184/79, 185/79, 81/1, 148/81, 82, 83, 87/2, 189/88, 192/88 ꝛc., 190/91, 191/94, 99, 144/101, 145/101, 182/102, 183/102, 167/105, 109, 108, 110, 113, 134/116, 136/117, 124, 127, 128, 37, 44, 166/96;

2. der Gemeinde **Schoeneseiffen:**

Flur 1 Nr. 2, 16, 17, 31/3, 203/1, 113, 194/132, 12, 13, 15, 18, 25, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43/1, 43/2, 43/3, 178/51, 184/52, 53, 63, 65, 71, 72, 188/73, 75, 193/97, 107, 108, 109, 123, 125, 126, 195/134, 136, 196/163, 169, 170/1, 170/2, 170/3, 171, 172;

Flur 2 Nr. 3, 9, 4/2, 5/2, 42/5, 43/5, 6, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 45/19, 46/20, 40/22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 41/34, 36;

Flur 3 Nr. 112/1, 95, 97;

Flur 5 Nr. 156/1;

Flur 6 Nr. 438/1, 569/1, 8/2;

3. der Gemeinde **Call:**

Flur 1 Nr. 55/43, 63/45;

4. der Gemeinde **Bronsfeld:**

Flur 15 Nr. 520, 521, 483, 484, 485, 501, 502, 618/503;

5. der Gemeinde **Untergolbach:**

Flur 20 Nr. 1138/15, 901/393, 1137/11, 1139/35, 1078/44, 43, 46, 396/1;

Flur 21 Nr. 938/289, 842/125, 294, 295;

Flur 22 Nr. 75/7, 68/28, 6, 81/56, 82/60, 84/62, 85/63, 1, 2, 3, 4, 5, 76/8, 9, 65/10, 13, 14, 15, 66/16, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 67/23, 25, 26, 27, 31, 77/32, 78/33, 79/34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 70/42, 45, 47, 71/48, 52, 53, 54, 80/55, 83/61, 73/58;

Flur 23 Nr. 636/2, 768/5, 769/7, 772/20, 638/59, 641/78, 657/171, 660/216, 715/465, 716/465, 717/466, 4, 770/9, 771/18, 773/26, 775/37, 776/43, 61a, 72, 75, 76, 77a, 83, 84, 108, 113, 168, 173/1, 659/214, 219, 779/220, 780/221, 358, 361/1, 363, 461, 774/35, 777/56;

6. der Gemeinde **Sistig:**

Flur 14 Nr. 332/61, 67;

Flur 17 Nr. 86/1;

7. der Gemeinde **Frohnrath:**

Flur 19 Nr. 562/118, 615/143, 151, 152, 772/153;

8. der Gemeinde **Broich:**

Flur 22 Nr. 39, 5, 6, 7, 247/8, 11, 12, 302/15, 303/15, 264/33, 49, 306/50, 307/50, 101/1, 290/97, 243/101, 296/135, 173, 254/174, 255/176, 256/186, 257/189, 258/192, 259/196, 188, 191, 232/202, 204, 208, 209, 210, 244/211, 218, 245/219, 220/1, 221/2, 309/221, 310/221, 201, 246/223, 228;

Flur 23 Nr. 105, 2, 267/7, 15, 16, 197, 261/205, 262/209, 211/1, 213, 263/215, 230, 231, 283/232, 265/234, 266/234, 235, 238;

Flur 24 Nr. 1/1;

Flur 25 Nr. 2, 3, 20/2, 28, 38/29, 39/30;

Flur 26 Nr. 82, 83, 87/2, 566/255, 277/2, 380, 634/25;

9 der Gemeinde **Oberhausen:**

Flur 16 Nr. 207, 417/216, 490/12, 16, 449/18, 450/19, 392/94, 458/64, 409/95, 410/100, 107, 456/108, 454/54, 452/33, 457/118, 412/124, 121, 413/128, 117, 72, 106, 127, 99, 58, 315/1, 315/2, 30, 39, 451/32, 404/41, 42, 48, 453/52, 455/57, 405/55, 406/59, 393/94, 115, 120, 473/135, 147, 148, 154, 156, 384/163, 385/163, 176, 222, 53, 177, 193/2, 62, 110, 122, 200, 391/237, 164;

Flur 17 Nr. 88;

Flur 18 Nr. 1, 11/3, 13, 16, 19, 24, 672/27, 52, 79, 82, 94/1, 113, 139, 684/184, 209, 690/268, 395, 708/401, 709/404, 406, 413, 414, 422/2, 710/429, 711/436, 443, 445, 712/448, 713/450, 714/452, 458/1, 717/467, 718/470, 719/473, 475/1, 476/1, 477/1, 477/2, 477/3, 477/4, 477/5, 477/6, 477/7, 477/10, 477/11, 477/12, 477/13, 477/14, 477/15, 477/16, 478/1, 721/484, 512, 726/513, 727/515, 517, 518, 728/519, 521, 522, 729/523, 528, 529, 730/530, 537, 800/455, 801/457, 803/466, 804/481, 805/481, 806/483, 812/503, 817/506, 830/192, 827/477, 828/477, 829/477, 15, 396, 444, 446, 447, 38, 26, 5, 7, 12, 14, 98, 25, 814/504, 815/504, 816/505, 9, 741/35, 831/193, 18, 20, 21, 55, 532, 29, 37, 41, 94/2, 813/503;

10. der Gemeinde **Schleiden:**

Flur 19 Nr. 1, 2, 6, 332/8, 310/10, 22, 23/1, 23/3, 41, 42, 338/73, 111, 114, 342/117, 288/151, 152, 290/154, 155, 292/158, 172, 173, 224/5, 351/224, 225, 226, 227, 229, 230, 231, 232, 239, 354/240, 355/246, 224/4, 352/224, 364/162, 365/163, 366/166, 367/167, 378/148, 382/127, 386/153, 388/153, 392/175, 395/219, 372/131, 373/139, 374/143, 234, 23/5, 24, 325/103, 130, 317/217, 220, 223, 228, 237, 306/153, 326/36, 20/2, 31, 309/32,

Digitized by Google

40, 334/43, 340/100, 313/12, 245, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 123, 124, 126, 34, 116, 206, 14, 47, 105, 106, 107, 341/109, 112, 177, 19, 20/1, 27, 28, 333/29, 33, 35, 38, 39, 362/0,40, 45, 49, 50, 51/1, 83, 84, 85/1, 86, 314/87, 87/2, 88/2, 95, 96, 97, 104, 291/156, 157, 329/17, 13, 21, 315/91, 92' 308/94, 99, 324/103, 115/1, 115/2, 125, 129, 216, 51/2, 523/52, 335/56, 58, 330/3, 244, 108, 5/2, 311/11, 46, 25, 26, 375/145, 376/146, 377/147, 383/127, 387/153, 393/176, 394/218, 396/222, 397/224, 398/224, 399/224, 400/224, 401/224, 328/15, 67, 336/68, 337/70, 72, 75, 238, 243, 201, 202, 203, 204, 205, 250, 253, 254, 356/255, 403/12;

Flur 20 Nr. 250/18, 20, 291/28, 55, 56, 59, 60, 361/62, 363/66, 431/61, 432/61, 433/61, 434/61, 178/3, 254/78, 483/19, 459/223, 316/193, 446a/210, 449/212, 484/161, 487/65, 488/65, 489/64, 490/64, 21, 460/224, 298/202, 485/162, 486/162, 285/1;

Flur 21 Nr. 474/268, 475/269, 124, 361/131, 136, 182, 362/213, 221, 363/222, 364/233, 220, 502/240, 5, 212, 511/9, 355/52, 356/56, 58, 357/61, 69, 382/70, 76, 358/78, 84, 87, 95/1, 359/102, 104, 360/107, 110, 112, 118, 383/85, 73, 106, 125, 126, 127, 128, 51, 385/95, 101, 59, 380/64, 381/67, 74, 75, 100, 379/54, 66, 108, 120, 119, 401/109, 400/109, 129, 130;

11. der Gemeinde **Hollerath:**

Flur 1 Nr. 165/115, 191/11, 92, 164/114;

12. der Gemeinde **Hausen:**

Flur 2 Nr. 7, 14/2;

13. der Gemeinde **Bleibuir:**

Flur 37 Nr. 1499a, 1589/3, 3700/1627, 3701/1628, 3702/1629, 3783/1633, 3288/1740, 3166/1786, 2153, 2252, 90, 91, 92, 1500, 1537/1, 3147/1633, 3228/1633 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2251;

Flur 41 Nr. 89;

Flur 54 Nr. 1/4, 1/13, 1/16, 1/22, 1/31, 223/1, 225/2, 3/1, 5, 199/6, 7, 8, 9, 15/10, 16/10, 17/10, 18/10, 19/10, 11, 20, 166/22, 24, 25, 26, 27, 28, 226/29, 227/29, 30, 167/32, 168/34, 169/38, 170/43, 46, 47, 48, 171/53, 172/56, 58, 59, 177/154, 1/36, 1/40, 2/1, 4, 198/6, 19, 22/1, 24/1, 39/1, 41/1, 42/1, 190/38, 191/38, 192/38, 193/38, 194/38, 195/38, 196/38, 197/38, 188/43, 189/43, 158, 161, 222/1, 224/2, 246/148 ꝛc., 247/148 ꝛc., 248/148 ꝛc., 244/148 ꝛc.;

14. der Gemeinde **Soetenich-Call:**

Flur 4 Nr. 1406/62, 1407/62, 1408/62, 1409/62, 1410/62, 1411/62, 1412/62, 1413/62, 1415/96, 1417/127, 129, 1366/131, 1367/131, 134, 1006/135, 1355/267, 1405/267;

Sodann wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1896 in Stück Nr. 54 des Amtsblattes vom 17. Dezember 1896 — Nr. 976 — noch zu Kenntniß gebracht, daß das Grundstück Flur 7 Nr. 792 der Gemeinde **Breitenbenden** irrthümlich in dieser Bekanntmachung aufgeführt worden ist. Die Grundbuchgesetze sind für dieses Grundstück somit noch nicht in Kraft getreten.

Gemünd, den 14. April 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. April 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 313 Das 18. Stück enthält unter Nr. 2381: Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs, und der Republik Nicaragua. Vom 4. Februar 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 314 Das 14. Stück enthält unter Nr. 9895: Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 7. April 1897. Unter Nr. 9896: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Geilenkirchen, Sankt Vith, Düren, Heinsberg, Siegburg, Geldern, Adenau, Cochem, Mayen, Zell, Grevenbroich, Sankt Wendel, Lebach, Saarlouis, Merzig, Neuerburg, Bitburg, Wittlich, Waxweiler, Daun, Hermeskeil und Prüm. Vom 10. April 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 315 **Nachtrag**

zu dem Statut über die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

§. 21. Tritt ein Kommunalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist das Einkaufsgeld zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Pensionsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungstermine der Anstalt — dem 1. Januar 1892 — liegenden Dienstzeiten.

Der Landesdirektor ist befugt, den Kommunalverbänden die ratenweise Zahlung des Einkaufsgeldes auf Antrag zu gestatten, sofern die Finanzlage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

An Stelle des Einkaufsgeldes kann die Zahlung eines Zuschlages zu den Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen und zwar, wenn der Beitritt bis zum 1. April 1900 erfolgt, in Höhe von 1,5%, wenn der Beitritt nach dem 1. April 1900 erfolgt, in Höhe von 2% der den Beiträgen zu Grunde liegenden Diensteinkommen, auf die Dauer von 20 Jahren, übernommen werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 40. Rheinischen Provinziallandtages in der Plenarsitzung vom 15. März 1897.

Düsseldorf, den 24. März 1897.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

(L. S.) Dr. Klein,

Geheimer Ober-Regierungsrath.

Der vorstehende, in Folge Beschlusses des 40. Rheinischen Provinziallandtages vom 15. März d. J. aufgestellte Nachtrag zu dem Statute über die Errichtung einer Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 10. April 1897.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

von der Recke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 316 Der Arnold Peters, wohnhaft zu Scherpenseel, Kreis Geilenkirchen, hat den für ihn am 7. Dezember v. Js. unter Nr. 3144 zu 6 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Seife, kleinen Spiegeln, Kämmen, Schwefelhölzern, Wichse, Bürsten, Ofenschwärze, Hosenträgern, Nadeln, leinenem Band, leinenem, wollenem und baumwollenem Näh- und Strickgarn und groben Eisenwaaren berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 20. April 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 317 **Bekanntmachung.**

Auf Grund der Polizei-Verordnungen vom 14. März 1893 und 9. April 1895, betreffend die Körung der Zuchtstiere, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der diesjährigen Zuchtstierkörung im Stadtkreise Aachen die nachbezeichneten Stiere angekört worden sind:

Lfde. Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnung.	Alter.	Farbe und Abzeichen.	Race.
1.	Jennes Anton, Ackerer	Neuenhof bei Aachen-Burtscheid	1½ Jahr	schwarz-bunt mit Stern	Ostfriesländer.
2.	Johnen Josef, Ackerer	Gut-Kulprie bei Aachen-Burtscheid	"	"	"
3.	derselbe	"	2 Jahr 1 Monat	roth-bunt mit Bläße	Holländer.
4.	Knops Carl Hubert, Ackerer	Branderhof bei Aachen-Burtscheid	2 Jahr	schwarz-bunt mit Stern	"

Die Ankörung ist für die Dauer eines Jahres erfolgt und sind die Thiere am Horn mit einem die Buchstaben A. St. tragenden Brandstempel versehen worden; dieselben dürfen für die angegebene Zeit zum Bedecken fremden Viehes zugelassen werden. Bei Verwendung nicht angekörter Stiere zu letzterem Zwecke sind sowohl die Eigenthümer dieser Stiere wie des von denselben bedeckten Rindviehes strafbar.

Aachen, den 22. April 1897.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung: Baccioceo.

Bekanntmachung.

Nr. 318 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. ein Packet Nr. 177 aus Aachen 1 an Frl. Leontine Smets in Eupen, eingeliefert am 5. Dezember 1896;
2. ein Packet Nr. 244 aus Aachen 3 an Wienen & Co. in Neuß, eingeliefert am 19. November 1896;
3. ein gewöhnlicher Brief an Georg Reinhardt in Schiltach (Baden) mit 15 M., eingeliefert in Aachen 1 am 22. Dezember 1896;
4. eine Postanweisung Nr. 1808 aus Jülich über 15 M. an Gebr. Düllge in Heinsberg, eingeliefert am 14. Dezember 1896;
5. ein Einschreibbrief Nr. 173 an A. Eerk in Nowgorod, eingeliefert in Düren am 17. Dezember 1896;
6. ein Einschreibbrief Nr. 452 an Leo Deckers in Burtscheid (Bz. Aachen), eingeliefert in Aachen 1 am 9. Januar 1897;
7. ein Packet Nr. 936 aus Aachen 1 an F. Dunkel in Frankfurt (Main), eingeliefert am 25. November 1896;
8. ein Packet Nr. 858 aus Aachen 3 an Johann Böcking in Köln, eingeliefert am 27. November 1896;
9. eine Postanweisung Nr. 1559 aus Call über 30 M. an Brahs und Herislet in Berlin, eingeliefert am 31. Januar 1897;
10. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 4 aus Schleiden nach Kommerich bei Braud (Rheinl.) über 6 M., eingeliefert am 1. Oktober 1896.

Außerdem sind von Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die in Postdiensträumen vorgefunden sind, darunter Regenschirme, Stöcke, u. s. w.

Die unbekannten Absender oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 22. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 319 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 3. April 1897 ist über die Abwesenheit des Christof Bösen, früher Ackerer in Niedermendig, jetzt in Amerika, ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 21. April 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Digitized by Google

Nr. 320 Personal-Nachrichten.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist von dem Bürgermeister der Stadt Stolberg der Verwaltungs-Sekretär Andreas Münstermann zu Stolberg zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Stolberg auf Widerruf ernannt worden.

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Dovern im Kreise Erkelenz ist dem Kreisausschuß-Sekretär Karl Corsten in Erkelenz übertragen worden.

Ernannt sind zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Delhey, Kettenis und Wollersheim in Aachen, Hahn I in Eupen, Brammertz in Stolberg, Stollewerk in Geilenkirchen, Heinen I in Heinsberg; zum Ober-Telegraphenassistenten: der Telegraphenassistent Gillessen in Aachen.

Angestellt ist: der Postanwärter Keller in Montjoie-Mützenich als Postverwalter.

Versetzt sind: die Postassistenten Gast von Köln nach Aachen, Heseler von M.-Gladbach nach Aachen, Martin von Heinsberg nach Köln, der Telegraphenassistent Dommes von Aachen nach Köln.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 321 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Coslar** werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben:

1. des Peter Wilhelm Freyaldenhoven (Sohn von Franz Wilhelm) in Coslar an dem unter Artikel 509 eingetragenen Grundstück Flur E Nr. 1339/585, hinter Pastors Baumgarten, Hofraum und Hausgarten, 2 Ar 27 qm;
2. der Wittwe Jakob Schlösser in Merzenhausen an dem unter Artikel 766 eingetragenen Grundstück Flur E Nr. 1515/520, links vom Maulweg, Acker, 8 Ar 38 qm;
3. des Heinrich Zehnpfennig in Coslar und des Mathias Heinen in Cörrenzig an den unter Artikel 530 eingetragenen Grundstücken Flur J Nr. 1145/49, Auf'm Sträßchen, Hofraum, 36 qm und Flur J Nr. 1147/52, Auf'm Sträßchen, Hausgarten 80 qm;
4. des Wilhelm Wassenhoven in Coslar an den unter Artikel 505 eingetragenen Grundstücken Flur D Nr. 903, Pattern Knipp, Acker, 4 Ar 75 qm und Flur D Nr. 659 hinter Johannes heiligen Häuschen, Acker, 6 Ar 69 qm;
5. des Josef Gilson in Coslar an dem unter Artikel 158 eingetragenen Grundstück Flur E Nr. 1672/44, Saure Benden am Feld, Wiese, 3 Ar 54 qm,

auf Mittwoch den 30. Juni 1897, Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so werden als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen:

Zu 1.: der Rentner Michael Hirtz in Köln;

zu 2.: die Wittwe des Ackerers Peter Schlösser, Odilia geborene Dahmen in Merzenhausen;

zu 3.: von Flur J Nr. 1145/49 der Zimmermann Peter Josef Breuer, der Zimmermann Wilhelm Breuer, die Haushälterin Catharina Breuer, alle in Coslar, und von Flur J Nr. 1147/52 die Eheleute Peter Josef Felder, ohne Geschäft, und Catharina geborene Linden in Coslar;

zu 4.: der Gutspächter Mathias Josef Freyaldenhoven in Kirchberg;

zu 5.: der Bauunternehmer Josef Gilson, der Maurermeister Theodor Gilson, Elise Gilson, Johann Gilson, Barthel, Wilhelm und Gertrud Gilson, alle in Aachen.

Aldenhoven, den 21. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 222 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Merzenhausen**, Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven, ist begonnen.

Aldenhoven, den 21. April 1897.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 323 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Laurensberg** ist weiterhin erfolgt für die Parzellen:

Flur A Nr. 688/95, 172, 203, 376/218.

Aldenhoven, den 27. April 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 324 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Würm** ist ferner erfolgt für die Parzellen: B 1132/0,388, 1133/0,293, 1134/0,303, 1135/0,302, 1136/0,301, 1137/0,298, 1138/0,314, 1139/0,318, 1140/0,319, 1141/0,327, 1142/0,334, 1143/0,697.

Geilenkirchen, den 22. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 325 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke:

a) Gemeinde **Doveren:**

Flur 25 Nr. 891/0,375 ꝛc.; Flur 26 Nr. 959/0,426 ꝛc.; Flur 29 Nr. 674/0,167 ꝛc.;

b) Gemeinde **Kleingladbach:**

Flur 4 Nr. 1436/386, 1437/386; Flur 12 Nr. 2689/410 und Flur 12 Nr. 2690/410;

c) Gemeinde **Kückhoven:**

Flur G Nr. 591/1;

d) Gemeinde **Loevenich:**

Flur C Nr. 2050/0,4;

Digitized by Google

e) Gemeinde **Baal:**

Flur 20 Nr. 110.

Erkelenz, den 21. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 326 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Pier** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur A Nr. 58/11, G Nr. 921/149, 922/149.

Düren, den 21. April 1897.

Königliches Amtsgericht V^{b}.

Bekanntmachung.

Nr. 327 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die im Amtsgerichtsbezirk Düren gelegenen Bergwerke: **Mathilde, Paula, Johanne, Max, Adolf** und **Otto** und die in den Amtsgerichtsbezirken Düren, Aldenhoven und Jülich gelegenen Bergwerke: **Alt-Bayern, Carl Heinrich, Johann Friedrich, Kaethe** und **Else.**

Düren, den 23. April 1897.

Königliches Amtsgericht V^{b}.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17 und eine Extra-Beilage, enthaltend die Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Regelung der Annahme von Militäranwärtern bei den Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten vom 24. Dezember 1896.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. Mai 1897

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 328 Liste

der im Laufe des Etatsjahres 1896/97 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79:

Lit. C Nr. 66636 über 1000 M.;

von 1880:

Lit. B. Nr. 88094 bis 88096 über je 2000 M. Lit. D. Nr. 163480 über 500 M. Lit. D. Nr. 163481 über 500 M. Lit. E. Nr. 151786 bis 151816 über je 300 M.;

von 1881:

Lit. C. Nr. 205983 über 1000 M.;

von 1882:

Lit. A Nr. 106467 bis 106469 über je 5000 M. Lit. E. Nr. 543947 über 300 M. Lit. E. Nr. 579034 über 300 M.;

von 1883:

Lit. E. Nr. 651767 über 300 M. Lit. F. Nr. 269690 über 200 M. Lit. F. Nr. 269691 über 200 M. Lit. F. Nr. 269695 über 200 M.;

von 1884:

Lit. C. Nr. 476594 über 1000 M. Lit. D. Nr. 500004 über 500 M. Lit. D. Nr. 584513 über 500 M. Lit. D. Nr. 584514 über 500 M. Lit. D. Nr. 602505 über 500 M. Lit. D. Nr. 602506 über 500 M. Lit. D. Nr. 647308 über 500 M. Lit. E. Nr. 769546 über 300 M.;

Noch: I. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe:

von 1885:

Lit. J. Nr. 32858 über 3000 M. Lit. C. Nr. 668359 über 1000 M. Lit. D. Nr. 669269 über 500 M. Lit. D. Nr. 701822 über 500 M. Lit. D. Nr. 706188 über 500 M. Lit. D. Nr. 723309 über 500 M. Lit. D. Nr. 729428 über 500 M. Lit E. Nr. 941095 über 300 M. Lit. E. Nr. 941096 über 300 M. Lit. E. Nr. 961671 über 300 M. Lit. E. Nr. 1013723 über 300 M. Lit. E. Nr. 1033623 über 300 M. Lit. E. Nr. 1080134 über 300 M. Lit. E. Nr. 1112429 über 300 M. Lit. F. Nr. 354764 über 200 M.; Lit. H. Nr. 130878 über 150 M. Lit. H. Nr. 138747 über 150 M.

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Lit. G. Nr. 50 über 50 Thlr.

III. 3½prozentige Prioritäts-Aktien Lit. B. der Oberschlesischen Eisenbahn.

Nr. 2266 über 100 Thlr.

IV. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845.

Serie 424 Nr. 10590 I. Abtheilung über 20 Thlr.
Serie 4433 Nr. 110807 über 40 Thlr.

V. Vormals Nassauische Prämienscheine von 1837.

Nr. 16451 über 25 Gld.

VI. 4prozentige Anleihe des Deutschen Reichs:

von 1877:

Lit. C. Nr. 967 über 1000 M.;

von 1878:

Lit. C. Nr. 6206 über 1000 M. Lit. C. Nr. 6207 über 1000 M. Lit. C. Nr. 6265 über 1000 M. Lit. D. Nr. 13248 bis 13253 über je 500 M.;

von 1881:

Lit. C. Nr. 15387 über 1000 M. Lit. E. Nr. 18887 über 200 M.;

von 1882:

Lit. E. Nr. 7054 über 200 M.

Berlin, den 3. April 1897.

(L. S.)

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.
Cramer. Haas. Rammow.

Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit Nicaragua.

Nr. 329 Vom 1. Mai ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach Nicaragua versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg, Colon und Panama. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 2 Mark 80 Pf. für jedes Packet. Außerdem werden für die Beförderung auf der Eisenbahn Colon—Panama 40 Pf. für je 500 g oder einen Bruchtheil von 500 g vom Empfänger in Nicaragua erhoben.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 19. April 1897.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Fischer.

Digitized by Google

Nr. 330 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	70	17	70	—	—	14	20	13	20	—	—	18	—	—	—	10	—
Aachen . . .	16	30	15	80	—	—	12	25	11	80	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	66	15	16	—	—	11	58	10	58	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	16	22	15	73	15	02	11	28	10	78	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	17	—	—	—	—	—	13	75	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	15	—	14	50	14	—	12	50	12	—	11	50
Jülich . . .	16	50	16	—	15	50	12	03	11	25	10	75	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	14	50	13	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Durchschnitt	16	74	—	—	—	—	12	91	—	—	—	—	12	25	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	48	—	—	6	—	125	—	1	40	1	20	1	76	1	29	1	38	1	40	2	26	3	42	—	—	—	—
5	88			7	35																				
3	45	2	86	6	40	108	—	1	40	1	20	1	30	1	—	1	40	1	40	2	25	3	68	—	—	—	—
3	78			6	72																				
3	60	—	—	7	—	120	—	1	35	1	15	1	40	1	30	1	30	1	50	2	30	3	60	—	—	—	—
3	78			7	35																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	20	—	—	1	40	2	30	4	—	—	—	—	—
4	50	3	50	8	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	20	1	40	1	30	2	10	4	—	—	—	—	—
4	72			8	40																				
3	63	1	50	6	90	—	—	1	80	1	30	1	50	1	40	1	40	1	40	2	60	4	80	—	—	—	—
3	89			7	35																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	25	1	55	1	60	2	30	3	87	—	—	—	—
4	—	2	50	5	50	—	—	1	30	1	30	1	20	1	30	1	40	1	50	1	80	3	—	—	—	—	—
3	94	2	59	6	63	113	—	1	49	1	29	1	43	1	24	1	40	1	44	2	24	3	80	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

machungen der Provinzial-Behörden.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1897.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	85	12	35	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	32	—	40	—	6	74
13	50																		
11	84	11	34	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	5	09
12	81																		
12	09	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
13	22																		
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	50	27	25	—	—	6	20
15	50	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	23	—	24	—	34	50	6	50
16	27																		
13	03	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	40	—	7	50
14	07																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	25
12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	4	—
13	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	13	28	68	41	50	6	16

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats April 1897:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten				Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz bestes	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen		Grütze						Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm														
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 30	— 26	— 28	— 41	— 50	— 50	— 45	— 45	2 68	3 70	— 20	1 60	— —
— 26	— 26	— 30	— 48	— 34	— 50	— 58	— 45	2 60	3 30	— 20	1 35	— —
— 28	— 28	— 50	— 50	— 32	— 52	— 60	— 40	2 70	3 10	— 20	1 20	— —
— 29	— 27	— 40	— 44	— —	— 52	— 50	— 48	2 60	3 50	— 20	1 50	— —
— 28	— 25	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 60	2 —	3 20	— 20	1 40	— —
— 30	— 30	— 41	— 35	— —	— 60	— 50	— 50	2 70	3 30	— 20	1 60	— 15
— 35	— 29	— 48	— 56	— 42	— 64	— —	— 53	3 05	3 65	— 24	1 60	— —
— 25	— 21	— 30	— —	— 26	— 40	— —	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30	— —
— 29	— 27	— 39	— 46	— 37	— 54	— 54	— 49	2 62	3 42	— 21	1 44	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats April 1897 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 331 Die Herren Bürgermeister des Bezirks ersuche ich hierdurch, die diesjährige Hauskollekte für den Bau des Domes zu Köln bis zum 1. September d. Js. bei den katholischen Einwohnern vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben an die Kreiskassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landrathsämtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Kollekte sehe ich bis zum 1. Oktober d. Js. entgegen.

Aachen, den 3. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 332 Dem Apotheker Scheuer ist die Verwaltung der der Wittwe A. Baccioco in Jülich gehörigen Apotheke übertragen worden.

Aachen, den 3. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 333 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 8 April 1897 ist der Winzer und Schiffer Johann Georg Querbach aus Salzig für abwesend erklärt worden.

Köln, den 26. April 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 334 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 10. April 1897 ist der am 14. April 1835 zu Kirn geborene Johann Philipp Kistner für abwesend erklärt worden.

Köln, den 26. April 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 335 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 10. April 1897 ist über die Abwesenheit des Wagners Clemens Nachtsheim aus Andernach ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 26. April 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 336 Personal-Nachrichten.

Der Regierungs-Assessor Saint-Pierre ist von Sigmaringen an die Regierung zu Aachen versetzt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 337 Im Flurbuche der Gemeinde Herzogenrath ist als Eigenthümer des Grundstücks Flur 3 Nr. 1249/720 Peter Josef Hansen zu Kohlberg, als Eigenthümer des Grundstücks Flur 3 Nr. 763/1 die Ehefrau Mackenstein, Petronella geborene Zimmermann zu Straß eingetragen. Jener ist nicht aufzufinden, diese gestorben.

Die etwaigen Erben und Rechtsnachfolger derselben, sowie alle, welche das Eigenthum an den Grundstücken in Anspruch nehmen, werden zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf

Montag den 19. Juli 1897,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht vorgeladen.

Wird in diesem Termine kein Anspruch angemeldet, dann wird die Civilgemeinde Herzogenrath als Eigenthümerin der Grundstücke eingetragen werden.

Aachen, den 21. April 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 338 Im Flurbuche der Gemeinde Pannesheide ist als Eigenthümer des Grundstücks Flur 7 Nr. 508/135 der Paul Groten zu Dornkaul eingetragen. Derselbe ist trotz eifriger Nachforschungen nicht aufzufinden.

Alle, welche das Eigenthum an dem Grundstücke in Anspruch nehmen, werden zur Geltendmachung ihrer Ansprüche

auf den 18. Juni 1897,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht vorgeladen.

Wird in diesem Termin kein Anspruch angemeldet, dann wird die Civilgemeinde Pannesheide als Eigenthümerin des Grundstücks eingetragen werden.

Aachen, den 17. März 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 339 Im Flurbuche der Gemeinde Herzogenrath ist als Eigenthümer des Grundstücks Flur 3 Nr. 290/3 der Leonard Vanderweiden aus Blierheide eingetragen. Derselbe ist trotz angestellter Ermittelungen nicht aufzufinden.

Alle, welche das Eigenthum an dem Grundstücke in Anspruch nehmen, werden zur Geltendmachung ihrer Ansprüche

auf den 6. Juli 1897,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht vorgeladen.

Wird in diesem Termine kein Anspruch angemeldet, dann wird die Civilgemeinde Herzogenrath als Eigenthümerin des Grundstücks eingetragen werden.

Aachen, den 1. April 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 340 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Coslar werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben: der Wittwe des Tagelöhners Jakob Thoma, Elisabeth geborene Schroeder zu Coslar, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 487

Digitized by Google

eingetragenen Grundstück: Flur J 886/27, auf'm Driesch, Haushofraum und Hausgarten, 4 Ar 10 qm,

auf Mittwoch den 30. Juni 1897,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht geltend gemacht, so wird der Tagelöhner Franz Kempen zu Coslar als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen werden.

Aldenhoven, den 30. April 1897.

Königliches Amtgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 341 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Coslar** werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben:

1. des Peter Wilhelm Freyaldenhoven (Sohn von Franz Wilhelm) in Coslar an dem unter Artikel 509 eingetragenen Grundstück Flur E Nr. 1339/585, hinter Pastors Baumgarten, Hofraum und Hausgarten, 2 Ar 27 qm;
2. der Wittwe Jakob Schlösser in Merzenhausen an dem unter Artikel 766 eingetragenen Grundstück Flur E Nr. 1515/520, links vom Maulweg, Acker, 8 Ar 38 qm;
3. des Heinrich Zehnpfennig in Coslar und des Mathias Heinen in Cörreuzig an den unter Artikel 530 eingetragenen Grundstücken Flur J Nr. 1145/49, Auf'm Sträßchen, Hofraum, 36 qm und Flur J Nr. 1147/52, Auf'm Sträßchen, Hausgarten 80 qm;
4. des Wilhelm Wassenhoven in Coslar an den unter Artikel 505 eingetragenen Grundstücken Flur D Nr. 903, Pattern Knipp, Acker, 4 Ar 75 qm und Flur D Nr. 659 hinter Johannes heiligen Häuschen, Acker, 6 Ar 69 qm;
5. des Josef Gilson in Coslar an dem unter Artikel 158 eingetragenen Grundstück Flur E Nr. 1672/44, Saure Benden am Feld, Wiese, 3 Ar 54 qm,

auf Mittwoch den 30. Juni 1897,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so werden als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen:

Zu 1.: der Rentner Michael Hirtz in Köln;
zu 2.: die Wittwe des Ackerers Peter Schlösser, Odilia geborene Dahmen in Merzenhausen;
zu 3.: von Flur J Nr. 1145/49 der Zimmermann Peter Josef Breuer, der Zimmermann Wilhelm Breuer, die Haushälterin Catharina Breuer, alle in Coslar, und von Flur J Nr. 1147/52 die Eheleute Peter Josef Felder, ohne Geschäft, und Catharina geborene Linden in Coslar;
zu 4.: der Gutspächter Mathias Josef Freyaldenhoven in Kirchberg;
zu 5.: der Bauunternehmer Josef Gilson, der Maurermeister Theodor Gilson, Elise Gilson, Johann Gilson, Barthel, Wilhelm und Gertrud Gilson, alle in Aachen.

Aldenhoven, den 21. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 342 Vorladung

betreffend Feststellung der Entschädigung für die zur Anlage des zweiten Gleises auf der Eisenbahnstrecke von Walheim bis Raeren zwischen den Kilometer-Stationen 15,4 und 19,1 der Linie Rothe Erde-St. Vith in der Gemeinde Raeren zu enteignenden Grundstücke.

In dem Verfahren auf Enteignung der zur Anlage eines zweiten Gleises auf der Eisenbahnstrecke von Walheim bis Raeren in der Gemeinde Raeren erforderlichen Grundflächen ist für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene kommissarische Verhandlung behufs Feststellung der Entschädigungen Termin auf

Samstag den 15. d. Mts.,
Vormittags 9 Uhr,

im Bahnhofsgebäude zu Raeren anberaumt worden.

Alle Betheiligten werden hierdurch zu dem bezeichneten Termine vorgeladen und aufgefordert, ihre Rechte in denselben wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Eupen, den 3. Mai 1897.

Der Enteignungs-Kommissar.
Gülcher, Königlicher Landrath

Bekanntmachung.

Nr. 343 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Gemeinde **Walhorn:**

Flur 3 Nr. 443/0,15; Flur 5 Nr. 330/0,140, 331/0,139, 332/0,144; Flur 6 Nr. 279/0,118.

Eupen, den 27. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 344 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Ges.-S. Seite 52 — wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige Gemeinde

Gangelt

erfolgt ist, mit Ausschluß:

I. der anlegungspflichtigen Parzellen C 468; G 1021/7, 1167/41, 1168/41, 1169/41, 1172/41, 1180/41, 1181/41, 1182/41, 1183/41, 1184/41, 1185/42, 1189/43, 1197/47, 1089/60, 1125/81,

Digitized by Google

1128/81, J 511/213, 512/213; O 153a, 182, 1474/316, 1475/316, 317, 475, 582;

II. der nach §. 2 der Grundbuchordnung nicht anlegungspflichtigen Parzellen, mit Ausnahme derjenigen, welche der Armenverwaltung in Birgden, der katholischen Kirche in Birgden, der Armenverwaltung in Gangelt, dem Königlich Preußischen Steuer-Fiskus, der katholischen Kirche in Schierwaldenrath und dem Provinzialverband der Rheinprovinz gehören, deren Anlegung ebenfalls erfolgt ist.

Geilenkirchen, den 1. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 345 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

D 1298/977 und D 1300/970

der Gemeinde **Aldenhoven.**

Aldenhoven, den 30. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 346 Gemäß §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Gemeindebezirke

Krauthausen und **Selgersdorf**

erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können:

1. Gemeinde **Krauthausen:**

Flur J 1256/6, 1316/111, 1331/146, 1408/293, 1409/295; J I 59/26, 28, 69/29, 73/36; J 1375/184, 1367/192, 1354/198, 1349/0,474, 1595/477, 1593/481, 1594/481, 1596/484, 1734/586; J I 76/16, 77/16.

2. Gemeinde **Selgersdorf:**

Flur 15 Nr. 369/1, 3, 4, 6, 7, 370/8, 13, 371/14, 18, 46, 374/53, 55, 379/93, 96, 99, 181, 222, 433/233, 399/242, 486/244, 485/246, 246/1, 246/2, 439/247, 441/249, 448/254, 403/255, 406/265, 408/274, 276, 281, 284, 285, 289; Flur 16 Nr. 275/7, 318/15, 277/41, 57, 138, 289/139, 142, 290/144, 190, 297/192, 298/196, 205, 301/213; Flur 17 Nr. 35, 42, 43, 48, 69, 70, 439/91, 442/104, 535/170, 202, 416/289, 417/291, 417a/291, 418/292, 419/294, 420/295; Flur 18 Nr. 386/7, 387/8, 414/111, 127; Flur 19 Nr. 15, 17, 18, 19, 112/27, 30, 35, 49, 51, 162/53, 68, 164/79, 127/95, 150/100, 153/102, 156/105; Flur 20 Nr. 541/19, 20, 25/1, 65, 73/1, 460/108, 126, 584/132, 582/133, 136, 137, 468/163, 589/249, 309/257, 313/258; Flur K Nr. 7, 39, 50/2, 739/75, 78, 80, 85, 86, 136, 137, 139, 139a, 755/141, 756/142, 594/154, 156, 757/156, 162, 801/323, 802/326, 381, 408, 433, 438, 442, 444, 448, 451, 468, 544, 567, 572, 504, 447, 449, 571b; Flur 15 Nr. 373/37; Flur 16 Nr. 358/120; Flur 15 Nr. 478/81; Flur 17 Nr. 498/341, 346; Flur 18 Nr. 341/217a; Flur 19 Nr. 136/109a; Flur 18 Nr. 436/225, 437/225.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt, mit Ausnahme der Parzellen:

1. Gemeinde **Krauthausen:**

Flur J 1274/33, 1460/239.

2. Gemeinde **Selgersdorf:**

Flur 16 Nr. 2, 355/176; Flur 17 Nr. 484/296, 487/301; Flur 20 Nr. 34; Flur K Nr. 899/300.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem elften Tage nach Ausgabe dieses Blattes in Kraft.

Jülich, den 1. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 347 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Lendersdorf-Krauthausen** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 2 Nr. 117/0,33, 119/0,33 und 151/35 ꝛc.

Düren, den 30. April 1897.

Königliches Amtsgericht Va.

Bekanntmachung.

Nr. 348 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Géromont** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen:

Flur 9 Nr. 207, 278/208, 281/210 und 223.

Malmedy, den 23. April 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. Mai 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 349 Das 19. Stück enthält unter Nr. 2382: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter bei den auf badischem Gebiete belegenen Stationen Altenburg, Jestetten und Lottstetten der schweizerischen Eisenbahnlinie Eglisau—Schaffhausen und die schweizerische Zollabfertigung am Grenzacherhorn. Vom 5. Dezember 1896. Das 20. Stück enthält unter Nr. 2383: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 28. April 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 350 Das 15. Stück enthält unter Nr. 9897: Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Auktionatoren im Geltungsbereich der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland, vom 16. Dezember 1834. Vom 24. März 1897. Unter Nr. 9898: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892. Vom 20. April 1897. Unter Nr. 9899: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gladenbach und Vöhl. Vom 21. April 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 351 Bekanntmachung.

Abänderung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885. (Centralblatt für 1885 Seite 561).

Der §. 2 der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen, welcher unter Nummer 2 Bestimmung über die Anforderungen trifft, die an die schulwissenschaftliche Bildung der Bewerberinnen zu stellen sind, hat seit dem Erlaß der Prüfungsordnung verschiedene Ergänzungen erfahren. Nach der Bekanntmachung vom 6. Februar 1894 (Centralblatt für 1894 Seite 269) sollen nur solche Bewerberinnen zur Prüfung zugelassen werden, welche die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht haben. Die Praxis hat dahin geführt, auch solche Bewerberinnen zur Prüfung zuzulassen, welche eine der Ausbildung in der ersten Klasse einer höheren Mädchenschule entsprechende Bildung anderweit erworben haben, oder welche die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin besitzen.

Alle Bewerberinnen, welche eine diesen Anforderungen entsprechende Vorbildung nicht nachzuweisen vermögen, sollen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung hinsichtlich ihrer allgemeinen Bildung unterziehen.

Auch der letzte Absatz des §. 1 der Prüfungsordnung hat durch den Erlaß vom 31. Mai 1894, betreffend die Prüfungen für die Lehrerinnen pp., (Centralblatt für 1894 Seite 483 ff.) eine Abänderung dahin erfahren, daß zu der Prüfung nur solche Bewerberinnen zuzulassen sind, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bestimmung kommt jedoch, wie nochmals hervorgehoben wird, erst bei denjenigen Prüfungen zur Anwendung, welche nach dem 1. Oktober 1897 stattfinden.

Nach Maßgabe der vorstehenden Aenderungen erhalten der §. 1 letzter Absatz und der §. 2 der Prüfungs-Ordnung folgende Fassung:

§. 1., letzter Absatz. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§. 2. Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungs-Kommission, vor welcher die Bewerberin das Examen ablegen will, ihren Sitz hat, unter bestimmter Angabe, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Mädchenschulen nachgesucht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges;
2. ein Zeugniß darüber, daß die Bewerberin die erste Klasse einer höheren Mädchenschule

Digitized by Google

wenigstens ein Jahr lang besucht oder eine dementsprechende schulwissenschaftliche Bildung anderweit erworben hat, oder daß sie die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin besitzt.

Solche Bewerberinnen, welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen;

3. der Nachweis, daß die Bewerberin ihre Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat, unter Vorlage von Probezeichnungen;
4. ein Zeugniß über ihre sittliche Führung.

Berlin, den 15. April 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Nr. 352 Bekanntmachung.

betreffend die Notirung von Terminpreisen an preußischen Börsen.

Unter Bezugnahme auf Tarifnummer 4b des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 und auf Nr. 14 der vom Bundesrath erlassenen Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze wird nach Anhörung der Handelsvorstände bekannt gemacht, daß in Preußen Terminpreise nur noch an folgenden Börsen und zwar für die nachbenannten Waaren notirt werden:

in Breslau für Spiritus,
in Magdeburg für Rohzucker (I. Produkt),
in Köln für Rüböl.

Berlin, den 22. April 1897.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. Schomer.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: gez. von Wendt.

Bekanntmachung.

Nr. 353 Die Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe und der dazu gehörigen Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen findet bei den Abstempelungsstellen außerhalb Berlins nur noch bis zum 30. Juni d. J. statt.

Die Inhaber solcher Effekten werden daher hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt an die ihnen zunächst gelegene von den in unserer Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. bezeichneten Abstempelungsstellen zum Zwecke der Abstempelung einzureichen.

Nach dem 30. Juni d. J. findet die Abstempelung ausschließlich bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, Oranienstraße 92/94, statt.

Berlin, den 7. Mai 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 354 Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der jedesmalige erste Beamte der kommunalen Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz statt der bisherigen Bezeichnung „Landesdirektor" fortan den Titel „Landeshauptmann" führe.

Aachen, den 30. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 355 Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 30. v. Mts. ist der Regierungsrath Walther in Aachen zum Vorsitzenden und der Regierungsassessor Dombois in Aachen zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Montjoie ernannt worden.

Aachen, den 7. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 356 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 24. März d. Js. dem Vorstand der katholischen Pfarrgemeinde zu Jüchen im Kreise Grevenbroich die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der dortigen katholischen Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen bis Ende März 1898 durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirke Aachen sind beauftragt worden:

1. Pfarrer Lambert Bäumer, 2. Vikar Anton Klein, 3. Landwirth Josef Schlafen, 4. Kaufmann Peter Josef Coenen, 5. Ackerer Wilhelm Müller, 6. Händler Jakob Gruissem, 7. Händler Mathias Hamacher, 8. Holzschuhmacher Franz Hautacher, 9. Weber Heinrich Brand, sämmtlich zu Jüchen; 10. Ackerer Adam Stadthalter, 11. Ackerer Heinrich Dackweiler, 12. Ackerer Wilhelm Büchen, 13. Packer Josef Scheibs, sämmtlich zu Priesterath.

Aachen, den 11. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 357 Der Handelsmann Joseph Filz aus Düren, Kämergasse 34, hat den für ihn am 15. Dezember 1896 unter Nr. 1508 zu 18 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit

Digitized by Google

Obst, Gemüse, Kartoffeln u. s. w. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 11. Mai 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 358 Dem Thierarzte Karl Kober zu Düben ist unter Anweisung seines Amtswohnsitzes in Erkelenz die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Erkelenz übertragen worden.

Aachen, den 7. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 359 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. April 1897.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Die Komitate: Nyitra (Neutra) und Szepes (Zips).

Bekanntmachung.

Nr. 360 Auf Grund des §. 101 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatte den Haupt-Etat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 und vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 nach der Feststellung durch den 40. Rheinischen Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 17. März ds. Js. zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 1. Mai 1897.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nr. 361 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 3. April 1897 ist Peter Becker aus Geisfeld für abwesend erklärt worden.

Köln, den 5. Mai 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 362 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 14. April 1897 ist über die Abwesenheit des Augustin Dieck, zuletzt in Weißenberg bei Neuß wohnhaft gewesen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 1. Mai 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 363 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 26. April 1897 ist über die Abwesenheit des am 9. April 1851 zu Flittard geborenen Heinrich Schlingen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 7. Mai 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 364 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den kommissarischen Bürgermeister Viktor Noethlichs in Dremmen zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Dremmen umfassenden Standesamtsbezirks und den Beigeordneten Lambertz daselbst zum Stellvertreter dieses Standesbeamten auf Widerruf ernannt, sowie die Ernennung des früheren Bürgermeisters Johann Leonard Noethlichs zu Dremmen zum Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 365 Im Flurbuche der Gemeinde Pannesheide ist als Eigenthümer des Grundstückes Flur 8 Nr. 868/192, Wurmbenden, der Constantin Schmitz aus Herzogenrath eingetragen. Derselbe ist trotz eifriger Nachforschungen nicht aufzufinden. Alle, welche das Eigenthum an dem Grundstücke in Anspruch nehmen, werden zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf

den 28. Juni 1897, Vormittags 11 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht vorgeladen.

Wird in diesem Termine kein Anspruch angemeldet, dann wird die Wittwe Josef Schmitz, Ludovika geborene Horbach zu Aachen als Eigenthümerin des Grundstückes eingetragen werden.

Aachen, den 24. März 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 366 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Coslar werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben: der Wittwe des Tagelöhners Jakob Thoma, Elisabeth geborene Schroeder zu Coslar, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 487 eingetragenen Grundstück: Flur J 886/27, auf'm Driesch, Haushofraum und Hausgarten, 4 Ar 10 qm,

auf Mittwoch den 30. Juni 1897,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht geltend gemacht, so wird der Tagelöhner Franz Kempen zu

Digitized by Google

Coslar als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen werden.

Aldenhoven, den 30. April 1897.

Königliches Amtgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 367 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch für folgende Parzelle erfolgt:

Gemeinde **Raeren,** Flur 3 Nr. 1580/471.

Eupen, den 6. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 368 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde

Türwiß

erfolgt ist, unter Ausschluß:

I. der anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur G 1531/178, 322, 464, 465, 472, 486, 487, 1582/527, 1597/614, 1599/648, 1600/653, 922, 1734/931, 1939/1077;

Flur H 117, 129, 309, 678, 1005/715;

Flur J 223/149, 201;

Flur K 251;

II. der im §. 3 der Grundbuchordnung bezeichneten nicht anlegungspflichtigen Parzellen.

Aldenhoven, den 10. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 369 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke:

a) Gemeinde **Gerderath:**

Flur 5 Nr. 678, 748, 762, 1505/755, 932, 1698/1269, 1705/1277 und 1713/1287;

b) Gemeinde **Kleingladbach:**

Flur 13 Nr. 1351/563 und 620.

Erkelenz, den 5. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 370 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Puffendorf** hat begonnen.

Geilenkirchen, den 11. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 371 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Tondorf** erfolgt ist.

Ausgenommen sind die im §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1892 bezeichneten Grundstücke des Artikels 204 — Wegebauverwaltung zu Tondorf.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch für die Parzellen:

Flur 22 Nr. 125, 427/2; Flur 23 Nr. 261, 651, 2077/1239, Flur 24 Nr. 273, 834/281, 312, 375; Flur 25 Nr. 351, 417/2; Flur 26 Nr. 582, 2115/584, 2186/851, 1710; Flur 28 Nr. 130, 1154/438, 1148/442; Flur 27 Nr. 239/1; Flur 29 Nr. 324/1 und 393 der Gemeinde **Uedelhoven,** sowie

Flur 1 Nr. 238/103 und Flur 7 Nr. 376/78 der Gemeinde **Udenbreth** erfolgt ist.

Blankenheim, den 6. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. Mai 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 372 Das 21. Stück enthält unter Nr. 2384: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Chemnitz. Vom 2. November 1896. Unter Nr. 2385: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Mai 1897. Das 22. Stück enthält unter Nr. 2386: Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 9. Mai 1897. Unter Nr. 2387: Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampfahrzeuge. Vom 10. Mai 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 373 Das 16. Stück enthält unter Nr. 9900: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 3. Mai 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 374 Statut
für
die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft „Fuhrtsbachthal" zu Höfen im Kreise Montjoie.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Höfen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauinspektors Künzel vom 12. November 1896 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Wiesenbautechnikers Debus vom 15. März 1896 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorations-Baubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Fuhrtsbachthal" und und hat ihren Sitz in Höfen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erfor-

Digitized by Google

derlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Veränderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen, die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörenden Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschafts-Unternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zukommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seines Grundstückes entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer bezw. eines Kommissorius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten des Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein volles Vierzigstel der Betheiligung an den Genossenschaftslasten eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges

Digitized by Google

Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen an die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;

f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahre und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falls die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleußen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

Digitized by Google

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Fuhrtsbachthal zu Höfen" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 30. April 1897.

(L. S.) Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Dr. Thiel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 375 In der Zeit vom 21. Juni bis einschließlich 3. Juli d. Js. wird für eine beschränkte Anzahl von Theilnehmern ein unentgeltlicher Lehrkursus in der Bienenzucht unter Leitung des Hauptlehrers a. D. Geilen hierselbst abgehalten werden.

Diejenigen Personen, welche an diesem Kursus theilzunehmen beabsichtigen, wollen sich rechtzeitig bei dem Lehrer Geilen persönlich melden.

Aachen, den 12. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Mensel.

Nr. 376 Der Hermann Hertz, wohnhaft in Tetz, Kreis Jülich, hat den für ihn am 23. Dezember

Digitized by Google

v. Js. unter Nr. 4828 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Hosenträgern, Kravatten, baumwollenen Taschentüchern und Schürzen berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen

Aachen, den 18. Mai 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 377 Bei der Postagentur in Lontzen ist am 10. Mai der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 13. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Nr. 378 Personal-Nachrichten.

Versetzt sind die Postsekretaire Brückmann von Aachen nach Frankfurt (Main), Fricke von Aachen nach Braunschweig, der Postassistent Rangette von Aachen nach Köln (Rhein).

Die seitherigen wissenschaftlichen Hülfslehrer Heinrich Küppers und Josef Menge sind zu Oberlehrern ernannt und an dem Realgymnasium zu Aachen angestellt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Katharina Schultheis bei der katholischen Volksschule zu St. Joseph hierselbst;
2. Amalie Wischet bei der katholischen Volksschule zu Grevenberg im Landkreis Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 379 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Oberzier** ist nunmehr auch erfolgt für Flur 2 Nr. 158/34, 159/34, 160/34, 161/34, 162/34, 163/34, 164/34, 165/34, 68 b, 77; Flur 10 Nr. 135, 136; Flur 14 Nr. 203; Flur 16 Nr. 237, 296, 401/160, 402/160.

Düren, den 10. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht V⁴.

Bekanntmachung.

Nr. 380 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Gemeinde **Niederzier** die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist mit Ausnahme folgender Grundstücke:

I. Flur 17 Nr. 27, 32; Flur 21 Nr. 147; Flur 22 Nr. 79,

bezüglich derer ein Antrag gemäß §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht gestellt worden ist.

II. Flur 4 Nr. 1; Flur 7 Nr. 12, 26, 50, 79, 92, 243/123, 192; Flur 8 Nr. 31; Flur 9 Nr. 145; Flur 11 Nr. 24; Flur 12 Nr. 20, 21, 134, 176, 177, 178; Flur 16 Nr. 124, 177; Flur 19 Nr. 49; Flur 20 Nr. 79, 149, 172; Flur 22 Nr. 172, 210.

Düren, den 10. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht V⁴.

Bekanntmachung.

Nr. 381 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Berg-Thuir** ist weiter erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 3 Nr. 36; Flur 7 Nr. 110; Flur 8 Nr. 281/1.

Düren, den 12. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht V⁶.

Bekanntmachung.

Nr. 382 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 26 Nr. 253/0,4, 254/0,4, 267/0,5 und 268/0,5.

Düren, den 12. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 383 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke:

Flur K Nr. 1387/149, 1953/149, 1954/149, 1385/150, 1752/150, 1753/150

in der Stadtgemeinde **Aachen.**

Aachen, den 13. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht VII.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 28. Mai 1897

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 384 Das 17. Stück enthält unter Nr. 9901: Gesetz, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen. Vom 29. April 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 385 Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1887, 1888.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1887, 1888 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 386 Statut

für

die Drainage-Genossenschaft „Rennpfad" zu Blankenheimerdorf im Kreise Schleiden.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Blankenheimerdorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbautechnikers Debus vom 1. Februar 1896 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Wiesenbautechnikers Debus vom 1. Februar 1896 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich heraus-

Digitized by Google

stellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Drainage-Genossenschaft Rennpfad" und hat ihren Sitz in Blankenheimerdorf.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Ausmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheiles werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theil aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des

Digitized by Google

festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse 1 Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher;
b) zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13 Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung der Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

Digitized by Google

c) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahre und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu drei Mark bestraft werden.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:
1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4 die Abänderung des Statutes.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Commissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit

Digitized by Google

handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Drainage-Genossenschaft Rennpfad zu Blankenheimerdorf" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Blankenheimer Zeitung aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 12. Mai 1897.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Sterneberg

Nr. 387 Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die nach der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet in diesem Jahre statt:

a) in Cassel

am Mittwoch den 9. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst,

b) in Königsberg i/Pr.

am Montag den 21. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerkschule daselbst,

c) in Düsseldorf

am Dienstag den 22. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst,

d) in Berlin

am Montag den 19. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen bis 29. Juli d. Js. in der Königlichen Kunstschule hierselbst, (Klosterstraße),

e) in Breslau

am Donnerstag den 22. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst.

Die Anmeldungen zu diesen Prüfungen sind:

für Cassel, Königsberg i/Pr. und Düsseldorf bis zum 29. Mai d. Js.;

für Berlin und Breslau bis zum 15. Juni d. Js.,

an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Berlin, den 9. Mai 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 388 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 25. Februar d. Js. dem Vorstand des katholischen Schwesternhauses „Elisabethenstift" zu Krenznach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zu Neubauten für die Kinderheilanstalt des Schwesternhauses eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende März 1898 durch Abgesandte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden: 1. Adam Höhn aus Wernborn bei Usingen (Hessen-Nassau); 2. Joseph Sabel aus Arzheim bei Ehrenbreitstein; 3. Peter Nick aus Grünemühle bei Brodenbach a. d. Mosel; 4. Johann Joseph Drenk und 5. Nikolaus Drenk aus Kirchdaun bei Neuenahr.

Aachen, den 19. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Meusel.

Nr. 389 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 11. d. Mts. die Frist zur Einsammlung der dem Vorstand der katholischen Pfarrgemeinde Saarn unter dem 21. August v. Js. bewilligten Hauskollekte — vergl. die Bekanntmachung vom 1. Oktober v. Js, Amtsbl. Stück 43 S. 303 — bis Ende Oktober d. Js. verlängert.

Aachen, den 19. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Meusel.

Nr. 390 Der Herr Ober-Präsident hat dem

Digitized by Google

Vorstand der Lokalabtheilung Mayen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Monat September d. Js. zu Andernach in Verbindung mit einer Ausstellung stattfindenden Generalversammlung des gedachten Vereins eine öffentliche Ausspielung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des Regierungsbezirkes Aachen zu vertreiben.

Aachen, den 24. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 391 Der Herr Minister des Innern hat dem Verbande der Pferdezüchter in den holsteinischen Marschen erlaubt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2000 im Gesammtwerthe von 50100 Mark.

Aachen, den 24. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 392 Mit Abhaltung der Hauskollekte zu Gunsten des zweiten Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses zu Soberuheim sind an Stelle der in meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember v. Js. (Amtsblatt Stück 56 Seite 406) genannten Personen Fritz Grutkamp aus Crefeld und Hermann Müller aus M.-Gladbach beauftragt worden.

Aachen, den 24. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Polizeiverordnung.

Nr. 393 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Bezirkspolizeiverordnung vom 26. August 1874, das Meldewesen betreffend, (Amtsblatt Seite 205) tritt mit Ablauf des 31. ds. Mts. für den Bezirk der nunmehr mit Aachen vereinigten Stadtgemeinde Burtscheid außer Kraft.

Aachen, den 24. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 394 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlichen Kreiskassen Aachen, Düren und Eupen zum 1. Juni d. Js. in den Reichsbank-Giroverkehr eintreten und von diesem Tage ab die Eröffnung eines Kontos bei der Reichsbankstelle hierselbst und bei den Reichsbanknebenstellen in Düren und Eupen erfolgt.

Aachen, den 19. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 395 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 18. Mai 1897.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 14. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1. =	82	Stück	Litt. A à	3000 M.	=	246000 M.
2. =	34	„	„ B à	1500 „	=	51000 „
3. =	196	„	„ C à	300 „	=	58800 „
4. =	191	„	„ D à	75 „	=	14325 „
Sa.	503	Stück	über			370125 M.

buchstäblich: Fünfhundert und drei Stück Rentenbriefe über Dreihundert Siebenzigtausend Einhundert Fünf und zwanzig Mark, nebst den dazu gehörigen Eintausend Fünfhundert Fünf und Neunzig Stück Zinskoupons und Fünfhundert und zwei Stück Talons;

II. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1. =	5	Stück	Litt. L à	3000 M.	=	15000 M.
2. =	2	„	„ N à	300 „	=	600 „
3. =	1	„	„ O über	75 „	=	75 „
Sa.	8	Stück	über			15675 M.

buchstäblich: Acht Stück Rentenbriefe über Fünfzehntausend Sechshundert Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Ein und Vierzig Stück Zinsscheinen und Acht Stück Anweisungen;

III. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1. =	1	Stück	Litt. F	über		3000 M.
2. =	3	„	„ H à	300 M.	=	900 „
3. =	2	„	„ J à	75 „	=	150 „
4. =	1	„	„ K	über		30 „
Sa.	7	Stück	über			4080 M.

buchstäblich: Sieben Stück Rentenbriefe über Viertausend und Achtzig Mark nebst den dazu gehörigen Zwei und Vierzig Stück Zinsscheinen und Sieben Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Digitized by Google

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez.: Brede. von Pfeffer. Honert.
Disse, Notar,
wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Nr. 396 Bekanntmachung.
Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage ſtattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1897 ſind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 3, 82, 375, 426, 525, 609, 808, 957, 988, 1040, 1285, 1376, 1427, 1484, 1575, 1662, 1904, 1924, 2066, 2116, 2144, 2155, 2170, 2357, 2368, 2629, 2962, 3001, 3199, 3470, 3547, 3557, 3574, 3575, 3639, 3684, 3715, 4060, 4075, 4198, 4203, 4229, 4286, 4378, 4549, 4605, 4789, 4812, 4866, 4988, 4992, 4999, 5079, 5088, 5107, 5117, 5151, 5218, 5289, 5305, 5324, 5391, 5457, 5519, 5552, 5761, 5819, 5845, 5873, 5894, 6022, 6293, 6328, 6553, 6717, 6730, 7410, 7442, 7535, 7666, 7667;

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 30, 102, 121, 169, 384, 500, 515, 543, 703, 894, 950, 967, 1011, 1206, 1292, 1344, 1409, 1514, 1522, 1650, 1656, 1695, 1728, 2160, 2275, 2382, 2594, 2668, 2679, 2795, 2908, 2920, 3007, 3043;

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 94, 216, 364, 498, 526, 546, 583, 713, 718, 1052, 1151, 1288, 1303, 1458, 1835, 2142, 2321, 2435, 2719, 2882, 2936, 2947, 3353, 3431, 3767, 3786, 3803, 3847, 3922, 4042, 4212, 4269, 4459, 4581, 4772, 4857, 4881, 4882, 4887, 4900, 4997, 5020, 5199, 5393, 5508, 5915, 6143, 6172, 6312, 6614, 6628, 6790, 6794, 6836, 6874, 7002, 7092, 7251, 7310, 7352, 7594, 7604, 7664, 7700, 7809, 7937, 8054, 8408, 8644, 8787, 8882, 8943, 9027, 9126, 9136, 9246, 9421, 9443, 9523, 9590, 9597, 9609, 9618, 9746, 9791, 9858, 9973, 10287, 10327, 10426, 10664, 10730, 10747, 10931, 11101, 11121, 11170, 11213, 11265, 11322, 11340, 11711, 11836, 11839, 12130, 12204, 12210, 12224, 12288, 12333, 12339, 12471, 12475, 12504, 12527, 12529, 12533, 12562, 12611, 12673, 12728, 12800, 12991, 13162, 13237, 13291, 13306, 13390, 13513, 13762, 13816, 13819, 13968, 14023, 14167, 14216, 14258, 14337, 14377, 14408, 14412, 14414, 14481, 14523, 14691, 14751, 14791, 14893, 14911, 15019, 15054, 15284, 15365, 15388, 15410, 15601, 15665, 15809, 16181, 16272, 16335, 16394, 16399, 16425, 16641, 16684, 16842, 16900, 17219, 17411, 17500, 17510, 17585, 17693, 17759, 17787, 17789, 17800, 17904, 17940, 18163, 18217, 18463, 18476, 18513, 18537, 18562, 18820, 18875, 18878, 18880, 18950, 18961, 18962, 19067, 19077, 19079;

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 127, 297, 309, 433, 640, 654, 925, 1106, 1302, 1446, 1497, 1536, 1827, 1908, 1914, 1921, 2453, 2507, 2540, 2602, 2617, 2930, 3129, 3293, 3362, 3813, 4085, 4109, 4119, 4160, 4232, 4283, 4453, 4652, 4653, 4674, 4781, 5052, 5083, 5084, 5253, 5559, 5571, 5715, 5972, 5992, 6036, 6152, 6267, 6320, 6372, 6674, 6945, 7056, 7118, 7280, 7332, 7359, 7402, 7412, 7536, 7546, 7651, 7658, 7675, 7715, 7881, 7900, 8008, 8022, 8050, 8063, 8084, 8140, 8152, 8235, 8236, 8291, 8328, 8359, 8397, 8421, 8462, 8644, 8654, 8659, 8799, 8978, 8981, 9193, 9259, 9261, 9334, 9336, 9358, 9477, 9496, 9760, 9968, 9980, 10058, 10120, 10178, 10438, 10629, 10647, 10677, 10710, 10779, 10998, 11223, 11279, 11303, 11354, 11386, 11495, 11496, 11506, 11520, 11572, 11607, 11640, 11641, 11684, 11747, 11799, 12052, 12264, 12266, 12359, 12388, 12403, 12491, 12563, 12577, 12808, 13078, 13091, 13094, 13190, 13513, 13540, 13550, 13577, 13832, 13917, 13938, 14022, 14033, 14401, 14543, 14610, 14679, 14732, 14815, 14890, 14912, 15153, 15209, 15247, 15453, 15484, 15800, 15838, 15982, 16081, 16106, 16137, 16312, 16362, 16420, 16422, 16425, 16427, 16432, 16586, 16783, 16844, 16924, 17063, 17097, 17280, 17519, 17927, 17942, 17943.

II. 3½% Rentenbriefe:

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 1, 16, 25, 27, 55, 56, 66, 67, 73, 80, 103, 105, 106, 108, 121, 157, 167;

2. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 31, 72;

3. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 37, 47, 53;

4. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 4, 29, 124.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. Oktober 1897 ab aufhört, werden den

Digitized by Google

Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I Serie VI Nr. 15 und 16 nebst Talons, zu II Reihe I Nr. 13 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1897 ab bei der Königlichen Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C Klosterstraße 76 I in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen, und zwar:

I. 4 % Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1887. Litt. B Nr. 1836; Litt. D Nr. 3347;

b) 1. Oktober 1888. Litt. A Nr. 2225; Litt. D Nr. 517;

c) 1. April 1890. Litt. C Nr. 2225; Litt. D Nr. 11998;

d) 1. Oktober 1890. Litt. C Nr. 11109;

e) 1. April 1891. Litt. A Nr. 1626, 3153; Litt C Nr. 4015, 8288, 14694, 17897, 17934; Litt. D Nr. 443, 1473, 1765, 1778, 4173, 5305, 7305, 10332, 12584, 14986, 14987, 15815;

f) 1. Oktober 1891. Litt. A Nr. 3131, 5229, 5876; Litt. B Nr. 2033, 2188; Litt. C Nr. 455, 1492, 1876, 2532, 5449, 6957, 9987, 10712, 15017, 15764, 16339; Litt. D Nr. 3944, 4908, 7260, 9593, 11611;

g) 1. April 1892. Litt. A Nr. 6142; Litt. B Nr. 2112, 2474, 2494; Litt. C Nr. 7805, 8482, 9602, 10145, 10553, 11006, 14437, 16064, 16651, 18081; Litt. D Nr. 3607, 4571, 6533, 6620, 8128, 10494, 10755, 11051, 11288, 11681, 12927, 15706, 16317, 16380;

h) 1. Oktober 1892. Litt. B Nr. 1901; Litt. C Nr. 5608, 7239, 8878, 9831, 10820, 14288, 16465, 17457, 17922, 18085; Litt. D Nr. 126, 1029, 1730, 2541, 4595, 5022, 5774, 7193, 7590, 8641, 8996, 10767, 14894, 15773, 16093;

i) 1. April 1893. Litt. B Nr. 1794; Litt. C Nr. 1677, 2810, 5468, 12520, 14340, 15714, 16137, 18005; Litt. D Nr. 249, 3080, 5251, 5495, 5557, 8065, 10231, 10880, 11682, 11997, 13018, 13173, 14414, 15774, 16378, 16695;

k) 1. Oktober 1893. Litt. B Nr. 1544, 2693, 2854; Litt. C Nr. 268, 1590, 2838, 3681, 5970, 9461, 10108, 10173, 11319, 12077, 12512, 12641, 15120, 15627; Litt. D Nr. 6407, 7300, 8274, 8676, 8983, 9628, 13436, 14446, 14650;

l) 1. April 1894. Litt. B Nr. 593, 1064; Litt. C Nr. 1236, 2150, 3359, 4115, 5811, 7480, 7958, 10434, 10897, 11531, 11960, 14413; Litt. D Nr. 3224, 3348, 4053, 5232, 6965, 9059, 9080, 9272, 10239 10399, 10789, 12314, 13047, 14882, 16696, 17095, 17134;

m) 1. Oktober 1894. Litt. B Nr. 1152, 2644; Litt. C Nr. 3314, 3564, 5511, 8148, 9418, 11318, 12208, 12310, 13016, 13564, 17117; Litt. D Nr. 693, 4367, 4723, 5294, 5318, 6529, 7633, 8058, 8345, 9108, 9323, 9396, 9411, 10788, 10995, 11238, 11612, 11632, 14751, 14907, 15088, 16175, 17236;

n) 1. April 1895. Litt. A Nr. 1184, 3597, 5978, 6224, 7201; Litt. B Nr. 57, 1295; Litt. C Nr. 461, 758, 3072, 4185, 4715, 4813, 5094, 5210, 5357, 5743, 6422, 12659, 13430, 13611, 15345, 16942, 18084, 18477; Litt. D Nr. 2362, 3805, 6063, 7373, 7720, 8212, 8994, 9041, 9826, 10248, 10333, 11009, 12242, 14550, 14609, 14954, 16120, 17262, 17342.

II. 3½ % Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1894. Litt. O Nr. 7;

b) 1. April 1895. Litt O Nr. 6

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Auch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Küster J. Te Jude zu Notuln gehörigen 4 % Rentenbriefe Litt. D Nr. 16043, 16044 und 16045 über je 75 Mark ohne Zinskoupons und Talons verloren gegangen sind. Mit Bezug auf §. 57 Nr. 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir daher denjenigen, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hierdurch auf, sich ohne Verzug bei uns zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten

Digitized by Google

Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Nr. 397 Bekanntmachung.

In Sachen,

betreffend die Enteignung der für den Truppen-Uebungsplatz bei Elsenborn noch erforderlichen, den Eheleuten Johann Baptist Desenfants in Elsenborn gehörigen Grundparzelle Flur 25 Nr. 872/71 setze ich als Kommissar des Königlichen Regierungs-Präsidenten hierselbst behufs Verhandlung über die Feststellung der Entschädigung Termin auf

Freitag den 4. Juni d. Js.,
Mittags 12 Uhr

in Elsenborn, Gastwirthschaft von A. Reuter daselbst an.

Zugleich fordere ich sämmliche Betheiligte, insbesondere etwaige Nebenberechtigte in Gemäßheit des §. 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 auf, ihre Rechte in diesem Termine wahrzunehmen, widrigenfalls bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Aachen, den 26. Mai 1897.

Der Enteignungskommissar,
Schneegans.
Regierungs-Assessor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 398 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten Arnold Schmitz zu Roetgen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Roetgen umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Der Königliche Förster Kanngießer zu Rott wird mit dem 1. Juli d. Js. auf die durch Pensionirung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Jägersfahrt in der Oberförsterei Wenau versetzt.

Der Forstaufseher Meier zu Rötgen ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Rott in der Oberförsterei Rötgen vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen worden.

Dem Rentmeister Braun aus Gemünden ist vom 1. k. Mts. ab die Verwaltung der Kreiskasse Heinsberg übertragen.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 399 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Coslar werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der Wittwe Ignatz Berretz zu Coslar zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Art. 37 eingetragenen Grundstück Flur J Nr. 1054/530 Lefart, Haushofraum und Hausgarten, 6 Ar 52 qm groß, auf

den 7. Juli 1897, Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termin Ansprüche nicht geltend gemacht, so werden die Wittwe des Fabrikarbeiters Wilhelm Stiel, Sibilla geborene Berretz in Coslar und deren Kinder als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen.

Aldenhoven, den 19. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 400 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück Flur N Nr. 2155/566 der Gemeinde **Aachen.**

Aachen, den 18. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 401 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke Flur 14 Parzelle 1428/92 und 1427/0,156 der Gemeinde **Forst.**

Aachen, den 17. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 402 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke in **Aachen-Burtscheid** Flur 1 Parzellen 1614/0,120 und 1616/0,111.

Aachen, den 17. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 403 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gevelsdorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen Flur D 1433/659, 1993/660.

Jülich, den 17. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 404 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für den Gemeindebezirk **Baasem** begonnen ist.

Blankenheim, den 17. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Juni 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 405 Das 23. Stück enthält unter Nr. 2388: Handelsgesetzbuch. Vom 10. Mai 1897. Unter Nr. 2389: Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche. Vom 10. Mai 1897. Das 24. Stück enthält unter Nr. 2390: Gesetz wegen anderweiter Bemeisung der Wittwen- und Waisengelder. Vom 17. Mai 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 406 Das 18. Stück enthält unter Nr. 9902: Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück. Vom 4. Mai 1896. Unter Nr. 9903: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Siegburg, Geldern, Adenau, Castellaun, Cochem, Sankt Goar, Mayen, Münstermaifeld, Opladen, Grevenbroich, Hermeskeil, Hillesheim, Neuerburg, Prüm, Rhaunen, Waxweiler und Wittlich. Vom 20. Mai 1897. Unter Nr. 9904: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg und Vöhl. Vom 21. Mai 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 407 Bekanntmachung,

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen Reichsanleihe vom Jahre 1887.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen Deutschen Reichsanleihe von 1887, über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, vom 1. Juni d. Js. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. Mai 1897.

Reichsschuldenverwaltung.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 408 Die im Jahre 1897 zu Berlin ab-

Digitized by Google

zuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 15. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 21. Mai 1897.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Schneider.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 409 Des Königs Majestät haben dem Verbande der oberbadischen Zuchtgenossenschaften mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtvieh, die bei Gelegenheit des am 21. September d. Js. in Radolfzell stattfindenden Zentralzuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, in der Rheinprovinz und in den Provinzen Hessen-Nassau und Sachsen, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 29. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 410 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 24. d. M. der Ehefrau Anna Maria Therese Esser geb. Blum aus Oidtweiler, zur Zeit in Baesweiler, Kreis Geilenkirchen, das ihr s. Z. entzogene Prüfungszeugniß als Hebamme wiederverliehen.

Aachen, den 31. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 411 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 8. v. Mts. dem Vorstand der katholischen Kirchengemeinde zu Kalterherberg die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau der katholischen Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf bis Ende März 1898 durch Deputirte der Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind nachstehende Personen, sämmtlich zu Kalterherberg wohnend, beauftragt worden:

1. Peters Johann, Kaufmann; 2. Moll Leo, Rentner; 3. Peters Hubert, 4. Thönnessen Nikolaus, 5. Thoma Hubert, 6. Mayer Johann Mathias, 7. Lennartz Lambert, 8. Lennartz Johann Leonard, 9. Jansen Johann, 10. Henn Hubert, 11. Hermanns Karl, 12. Paulus Johann Leonard, 13. Conrads Johann Mathias, 14. Leyendecker Mathias, 15. Schneider Nikolaus, sämmtlich Landwirthe; 16. Gehlen Paul, Fabrikarbeiter; 17. Henn Johann, Tagelöhner; 18. Hennes Nikolaus, Tagelöhner; 19. Mathar Nikolaus, Schuster; 20. Schaefer Hubert, Kleinhändler; 20. Kesternich Werner, Hauptlehrer.

Aachen, den 26. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 412 Im Verlage von H. Klokow in Berlin, Alte Jakobstraße 40/41, wird binnen Kurzem das von dem Major z. D. Scheibert herausgegebene Werk: „Wohlfeile auszugsweise Bearbeitung der militärischen Schriften weiland Kaiser Wilhelms des Großen Majestät" erscheinen.

Der Preis dieses etwa 200 Seiten umfassenden Buches beträgt 1 M., in elegantem Einband 1,50 M. Das Werk wird den wesentlichsten Theil dieser auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers vom Kriegsministerium herausgegebenen Schriften wiedergeben.

Da hierdurch den ehemaligen Angehörigen der Armee und allen vaterländisch gesinnten Kreisen Gelegenheit gegeben wird, eine durch ihren billigen Preis allgemein zugängliche Ausgabe jener Schriften zu erwerben, mache ich auf dieses Werk öffentlich aufmerksam.

Aachen, den 28. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 413 Der bisherige Seminarhilfslehrer Veit am Königlichen Schullehrer-Seminar in Cornelimünster ist zum ordentlichen Seminarlehrer ernannt und derselben Anstalt überwiesen worden.

Coblenz, den 15. Mai 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

Nr. 414 Auf Grund der Erlasse des Herrn Finanzministers vom 15. April ds. Js. Nr. III 4582 und 13. Mai ds. Js. Nr. III 5880 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der am 1. Juni ds. Js. stattfindenden Eröffnung der Kleinbahn Eupen—Dolhain von diesem Zeitpunkt ab neben dem unter der Bezeichnung „Neben-Zoll-Amt I zu Eupen, Oberstadt" bestehen bleibenden bisherigen Neben-Zoll-Amte I

Digitized by Google

in Eupen ein zweites Neben-Zoll-Amt I mit der Bezeichnung „Neben-Zoll-Amt I zu Eupen, Unterstadt" errichtet wird.

Dem „Neben-Zoll-Amte I zu Eupen, Unterstadt" wird außer den ihm nach §. 128 des Vereinszollgesetzes zufallenden Abfertigungsbefugnissen die Befugniß beigelegt zur:

1. unbeschränkten Hebung von Zollgefällen;
2. Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II;
3. Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs;
4. Abfertigung der mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß im Transitverkehr über Belgien mit der Kleinbahn in Eupen eingehenden Güter;
5. Abfertigung der unter die Tarifnummer 22 f fallenden Waaren zu einem anderen, als dem höchsten Zollsatze dieser Tarifnummer, und
6. Erhebung des Spielkartenstempels und Abstempelung von Spielkarten, die von Reisenden eingeführt werden.

Dem Neben-Zoll-Amte I zu Eupen, Oberstadt, wird die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II und zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahnzollregulativs) beigelegt.

Die bisherige Zollabfertigungsstelle am Staatsbahnhofe (Hoock) in Eupen wird von dem vorbezeichneten Tage an aufgehoben.

Köln, den 31. Mai 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 415 Personal-Nachrichten.

Der seitherige wissenschaftliche Hülfslehrer August Meier-Jobst ist zum Oberlehrer ernannt und an dem Progymnasium zu Eupen angestellt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Josephine Kölsch bei der katholischen Volksschule zu Bardenberg, Landkreis Aachen;
2. Bernhardine Voß bei der kathplischen Volksschule zu Wegberg, Kreis Erkelenz;
3. Elisabeth Joeken bei der katholischen Volksschule zu Terheeg, Kreis Erkelenz, und
4. der Lehrer Odenthal bei der katholischen Volksschule zu Thirimont, Kreis Malmedy.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 416 Im Flurbuche der Gemeinde Herzogenrath ist als Eigenthümer des Grundstücks Flur 3 Nr. 1249/720 Peter Josef Hansen zu Kohlberg, als Eigenthümer des Grundstücks Flur 3 Nr. 763/1 die Ehefrau Mackenstein, Petronella geborene Zimmermann zu Straß eingetragen. Jener ist nicht aufzufinden, diese gestorben.

Die etwaigen Erben und Rechtsnachfolger derselben, sowie alle, welche das Eigenthum an den Grundstücken in Anspruch nehmen, werden zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf

Montag den 19. Juli 1897,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht vorgeladen.

Wird in diesem Termine kein Anspruch angemeldet, dann wird die Civilgemeinde Herzogenrath als Eigenthümerin der Grundstücke eingetragen werden.

Aachen, den 21. April 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 417 Im Flurbuche der Gemeinde Herzogenrath ist als Eigenthümer des Grundstücks Flur 3 Nr. 290/3 der Leonard Vanderweiden aus Blierheide eingetragen. Derselbe ist trotz angestellter Ermittelungen nicht aufzufinden.

Alle, welche das Eigenthum an dem Grundstücke in Anspruch nehmen, werden zur Geltendmachung ihrer Ansprüche

auf den 6. Juli 1897,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht vorgeladen.

Wird in diesem Termine kein Anspruch angemeldet, dann wird die Civilgemeinde Herzogenrath als Eigenthümerin des Grundstücks eingetragen werden.

Aachen, den 1. April 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 418 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Coslar, werden die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der Wittwe Ignatz Berretz zu Coslar zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Art. 37 eingetragenen Grundstück Flur J Nr. 1054/530 Lefart, Haushofraum und Hausgarten, 6 Ar 52 qm groß, auf

den 7. Juli 1897, Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termin Ansprüche nicht geltend gemacht, so werden die Wittwe des Fabrikarbeiters Wilhelm Stiel, Sibilla geborene Berretz in Coslar und deren Kinder als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen.

Aldenhoven, den 19. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 419 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Schierwaldenrath** ist nunmehr auch für folgende Parzellen erfolgt:

Digitized by Google

Flur 2 Nr. 1071/249, 1066/376, 80; Flur 3 Nr. 358.

Heinsberg, den 27. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 420 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Bettendorf,** Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven, ist begonnen.

Aldenhoven, den 25. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Nr. 421 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Sievernich	Düren	15. Juli 1897.
Pissenheim	"	"
Boich-Leversbach	"	"
Wassenberg	Heinsberg	"
Bellevaux	Malmedy	"
Cronenburg	Blankenheim	"
Coslar	Aldenhoven	"
Haaren	Heinsberg	15. November 1897.
Floßdorf	Aldenhoven	"
Crombach	St. Vith	"
Merzenich	Düren	"
Süggerath	Geilenkirchen	"

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Juni 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 422 Das 25. Stück enthält unter Nr. 2391: Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 31. Mai 1897. Unter Nr. 2392: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 29. Mai 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 423 Das 19. Stück enthält unter Nr. 9905: Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml S. 25) in die Stolbergschen Grafschaften. Vom 12. Mai 1897. Das 20. Stück enthält unter Nr. 9906: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1897/98. Vom 31. Mai 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 424 Der Josef Krahe aus Rickelrath, Kreis Erkelenz, hat den für 1897 am 20. November 1896 unter Nr. 2082 zu 18 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Aufkauf von Lumpen und Knochen und zum Handel mit Schuhriemen, Zwirn u. s. w. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 3. Juni 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Digitized by Google

Nr. 425 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	50	17	50	—	—	14	—	13	—	—	—	18	—	—	—	11	50
Aachen . . .	16	69	16	19	—	—	12	44	11	94	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	64	15	14	—	—	11	69	10	69	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	16	46	15	96	15	21	11	53	11	03	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	17	—	—	—	—	—	13	75	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	15	—	14	50	14	—	12	50	12	—	11	50
Jülich . . .	16	83	15	25	14	75	12	20	11	50	11	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	14	50	13	25	—	—	12	—	—	—	—	—
Durchschnitt	16	87	—	—	—	—	13	02	—	—	—	—	12	25	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	80	—	—	6	40	125	—	1	40	1	20	1	80	1	30	1	40	1	40	2	21	3	66	—	—	—	—
5	25			7	25																				
3	80	2	90	6	50	108	—	1	40	1	20	1	30	1	10	1	40	1	40	2	03	3	29	—	—	—	—
3	99			6	88																				
3	60	—	—	7	15	120	—	1	35	1	15	1	40	1	30	1	30	1	50	2	30	3	60	—	—	—	—
3	78			7	51																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	45	1	25	1	50	1	20	—	—	1	40	2	30	3	60	—	—	—	—
4	50	3	50	8	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	20	1	40	1	30	2	10	4	—	—	—	—	—
4	73			8	40																				
4	—	1	50	7	—	—	—	1	80	1	30	1	50	1	40	1	40	1	40	2	60	4	20	—	—	—	—
4	21			7	35																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	26	3	88	—	—	—	—
4	—	2	50	5	50	—	—	1	30	1	30	1	30	1	40	1	40	1	50	1	60	3	60	—	—	—	—
4	12	2	60	6	76	118	—	1	49	1	29	1	45	1	28	1	41	1	44	2	18	3	73	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1897.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	19	12	69	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	32	—	40	—	7	36
13	91																		
12	11	11	61	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	5	60
12	86																		
12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
13	44																		
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	—	—	6	20
15	50	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	23	—	24	—	34	50	6	50
16	28																		
13	08	11	50	11	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	40	—	7	25
13	97																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	70
12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	4	—
13	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	28	79	41	50	6	33

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Mai 1897:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweinefchmalz (Fettgut)		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	30	—	26	—	31	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	26	—	26	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	60	3	30	—	20	1	35	—	—
—	28	—	28	—	50	—	50	—	32	—	52	—	60	—	40	2	70	3	10	—	20	1	20	—	—
—	29	—	27	—	40	—	44	—	—	—	52	—	50	—	48	2	60	3	50	—	20	1	50	—	—
—	28	—	23	—	45	—	—	—	—	—	—	—	60	—	60	2	—	3	20	—	20	1	40	—	—
—	30	—	30	—	41	—	35	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	—	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	25	—	20	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	30	—	—
—	29	—	26	—	39	—	46	—	37	—	53	—	54	—	48	2	62	3	42	—	21	1	44	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Mai 1897 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. Juni 1897. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 425 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	50	17	50	—	—	14	—	13	—	—	—	18	—	—	—	11	50
Aachen . . .	16	69	16	19	—	—	12	44	11	94	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	64	15	14	—	—	11	69	10	69	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	16	46	15	96	15	21	11	53	11	03	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	17	—	—	—	—	—	13	75	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	15	—	14	50	14	—	12	50	12	—	11	50
Jülich . . .	16	83	15	25	14	75	12	20	11	50	11	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	14	50	13	25	—	—	12	—	—	—	—	—
Durchschnitt	16	87	—	—	—	—	13	02	—	—	—	—	12	25	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				im Großhandel	Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-					Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	80	—	—	6	40	125 —	1	40	1	20	1	80	1	30	1	40	1	40	2	21	3	66	—	—	—	—
5	25			7	35																					
3	80	2	90	6	50	103 —	1	40	1	20	1	30	1	10	1	40	1	40	2	03	3	29	—	—	—	—
3	99			6	83																					
3	60	—	—	7	15	120 —	1	35	1	15	1	40	1	30	1	30	1	50	2	30	3	60	—	—	—	—
3	78			7	51																					
—	—	—	—	—	—	— —	1	45	1	25	1	50	1	20	—	—	1	40	2	30	3	60	—	—	—	—
4	50	3	50	8	—	120 —	1	40	1	30	1	20	1	20	1	40	1	30	2	10	4	—	—	—	—	—
4	73			8	40																					
4	—	1	50	7	—	— —	1	80	1	30	1	50	1	40	1	40	1	40	2	60	4	20	—	—	—	—
4	21			7	35																					
—	—	—	—	—	—	— —	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	26	3	88	—	—	—	—
4	—	2	50	5	50	— —	1	30	1	30	1	30	1	40	1	40	1	50	1	60	3	60	—	—	—	—
4	12	2	60	6	76	118 —	1	49	1	29	1	45	1	28	1	41	1	44	2	18	3	73	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1897.

Preise:

I. Getreide

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—
13	19	12	69	—	—	—	—	—	—
13	91								
12	11	11	61	—	—	—	—	—	—
12	86								
12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
13	44								
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	50	15	—	14	50	—	—	—	—
16	28								
13	08	11	50	11	—	—	—	—	—
13	97								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	11	—	—	—	—	—	—	—
13	17	—	—	—	—	—	—	—	—

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Buchweizen		Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Eß-Kartoffeln	
Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	25	—	32	—	40	—	7	36
—	—	23	—	27	—	45	—	5	60
—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
—	—	24	50	28	—	—	—	6	20
—	—	23	—	24	—	34	50	6	50
—	—	24	50	28	—	40	—	7	25
—	—	32	—	30	50	—	—	8	70
—	—	21	—	—	—	—	—	4	—
—	—	25	—	28	79	41	50	6	33

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Mai 1897:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Roggen		Gersten Graupen		Grütze		Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweinefchmalz dickes		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	30	—	26	—	31	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	26	—	26	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	60	3	30	—	20	1	35	—	—
—	28	—	28	—	50	—	50	—	32	—	52	—	60	—	40	2	70	3	10	—	20	1	20	—	—
—	29	—	27	—	40	—	44	—	—	—	52	—	50	—	48	2	60	3	50	—	20	1	50	—	—
—	28	—	23	—	45	—	—	—	—	—	—	—	60	—	60	2	—	3	20	—	20	1	40	—	—
—	30	—	30	—	41	—	35	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	—	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	25	—	20	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	30	—	—
—	29	—	26	—	39	—	46	—	37	—	53	—	54	—	48	2	62	3	42	—	21	1	44	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Mai 1897 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 426 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 22. April 1897 Nr. III 4915 wird hiermit die von Dolhain über Goé-Membach an Grenzstein 175 vorbei, längs des Schienengeleises der Eupener Kleinbahn bis zum umfriedigten Bahnhofsterrain und von da ab durch dasselbe zum Neben-Zollamt I zu Eupen-Unterstadt führende Straße von der Landesgrenze ab als Zollstraße erklärt.

Köln, den 4. Juni 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Nr. 427 Bekanntmachung.
Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage ſtattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1897 ſind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 3, 82, 375, 426, 525, 609, 808, 957, 988, 1040, 1285, 1376, 1427, 1484, 1575, 1662, 1904, 1924, 2066, 2116, 2144, 2155, 2170, 2357, 2368, 2629, 2962, 3001, 3199, 3470, 3547, 3557, 3574, 3575, 3639, 3684, 3715, 4060, 4075, 4198, 4203, 4229, 4286, 4378, 4549, 4605, 4789, 4812, 4866, 4988, 4992, 4999, 5079, 5088, 5107, 5117, 5151, 5218, 5289, 5305, 5324, 5391, 5457, 5519, 5552, 5761, 5819, 5845, 5873, 5894, 6022, 6293, 6328, 6553, 6717, 6730, 7410, 7442, 7535, 7666, 7667;

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 30, 102, 121, 169, 384, 500, 515, 543, 703, 894, 950, 967, 1011, 1206, 1292, 1344, 1409, 1514, 1522, 1650, 1656, 1695, 1728, 2160, 2275, 2382, 2594, 2668, 2679, 2795, 2908, 2920, 3007, 3043;

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 94, 216, 364, 498, 526, 546, 583, 713, 718, 1052, 1151, 1288, 1303, 1458, 1835, 2142, 2321, 2435, 2719, 2882, 2936, 2947, 3353, 3431, 3767, 3786, 3803, 3847, 3922, 4042, 4212, 4269, 4459, 4581, 4772, 4857, 4881, 4882, 4887, 4900, 4997, 5020, 5199, 5393, 5508, 5915, 6143, 6172, 6312, 6614, 6628, 6790, 6794, 6836, 6874, 7002, 7092, 7251, 7310, 7352, 7594, 7604, 7664, 7700, 7809, 7937, 8054, 8408, 8644, 8787, 8882, 8943, 9027, 9126, 9136, 9246, 9421, 9443, 9523, 9590, 9597, 9609, 9618, 9746, 9791, 9858, 9973, 10287, 10327, 10426, 10664, 10730, 10747, 10931, 11101, 11121, 11170, 11213, 11265, 11322, 11340, 11711, 11836, 11839, 12130, 12204, 12210, 12224, 12288, 1233[illegible], 12339, 12471, 12475, 12504, 12527, 1252[illegible], 12533, 12562, 12611, 12673, 12728, 1280[illegible], 12991, 13162, 13237, 13291, 13306, 1339[illegible], 13513, 13762, 13816, 13819, 13968, 1402[illegible], 14167, 14216, 14258, 14337, 14377, 1440[illegible], 14412, 14414, 14481, 14523, 14691, 1475[illegible], 14791, 14893, 14911, 15019, 15054, 1528[illegible], 15365, 15388, 15410, 15601, 15665, 1580[illegible], 16181, 16272, 16335, 16394, 16399, 1642[illegible], 16641, 16684, 16842, 16900, 17219, 1741[illegible], 17500, 17510, 17585, 17693, 17759, 1778[illegible], 17789, 17800, 17904, 17940, 18163, 1821[illegible], 18463, 18476, 18513, 18537, 18562, 1882[illegible], 18875, 18878, 18880, 18950, 18961, 1896[illegible], 19067, 19077, 19079;

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 127, 297, 309, 433, 640, 654, 925, 110[illegible], 1302, 1446, 1497, 1536, 1827, 1908, 191[illegible], 1921, 2453, 2507, 2540, 2602, 2617, 293[illegible], 3129, 3293, 3362, 3813, 4085, 4109, 411[illegible], 4160, 4232, 4283, 4453, 4652, 4653, 467[illegible], 4781, 5052, 5083, 5084, 5253, 5559, 557[illegible], 5715, 5972, 5992, 6036, 6152, 6267, 632[illegible], 6372, 6674, 6945, 7056, 7118, 7280, 733[illegible], 7359, 7402, 7412, 7536, 7546, 7651, 765[illegible], 7675, 7715, 7881, 7900, 8008, 8022, 80[illegible], 8063, 8084, 8140, 8152, 8235, 8236, 8291, 8328, 8359, 8397, 8421, 8462, 8644, 8654, 865[illegible], 8799, 8978, 8981, 9193, 9259, 9261, 933[illegible], 9336, 9358, 9477, 9496, 9760, 9968, 998[illegible], 10058, 10120, 10178, 10438, 10629, 1064[illegible], 10677, 10710, 10779, 10998, 11223, 1127[illegible], 11303, 11354, 11386, 11495, 11496, 1150[illegible], 11520, 11572, 11607, 11640, 11641, 1168[illegible], 11747, 11799, 12052, 12264, 12266, 1235[illegible], 12388, 12403, 12491, 12563, 12577, 1280[illegible], 13078, 13091, 13094, 13190, 13513, 1354[illegible], 13550, 13577, 13832, 13917, 13938, 1402[illegible], 14033, 14401, 14543, 14610, 14679, 1473[illegible], 14815, 14890, 14912, 15153, 15209, 1524[illegible], 15453, 15484, 15800, 15838, 15982, 1608[illegible], 16106, 16137, 16312, 16362, 16420, 1642[illegible], 16425, 16427, 16432, 16586, 16783, 1684[illegible], 16924, 17063, 17097, 17280, 17519, 1792[illegible], 17942, 17943.

II. 3½% Rentenbriefe:

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 1, 16, 25, 27, 55, 56, 66, 67, 73, 80, 103, 105, 106, 108, 121, 157, 167;

2. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 31, 72;

3. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 37, 47, 53;

4. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 4, 29, 124.

Digitized by Google

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I Serie VI Nr. 15 und 16 nebst Talons, zu II Reihe I Nr. 13 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1897 ab bei der Königlichen Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C Klosterstraße 76 I in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen, und zwar:

I. 4 % Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1887. Litt. B Nr. 1836; Litt. D Nr. 3347;

b) 1. Oktober 1888. Litt. A Nr. 2225; Litt. D Nr. 517;

c) 1. April 1890. Litt. C Nr. 2225; Litt. D Nr. 11998;

d) 1. Oktober 1890. Litt. C Nr. 11109;

e) 1. April 1891. Litt. A Nr. 1626, 3153; Litt C Nr. 4015, 8288, 14694, 17897, 17934; Litt. D Nr. 443, 1473, 1765, 1778, 4173, 5305, 7305, 10332, 12584, 14986, 14987, 15815;

f) 1. Oktober 1891. Litt. A Nr. 3131, 5229, 5876; Litt. B Nr. 2033, 2188; Litt. C Nr. 455, 1492, 1876, 2532, 5449, 6957, 9987, 10712, 15017, 15764, 16339; Litt. D Nr. 3944, 4908, 7260, 9593, 11611;

g) 1. April 1892. Litt. A Nr. 6142; Litt. B Nr. 2112, 2474, 2494; Litt. C Nr. 7805, 8482, 9602, 10145, 10553, 11006, 14437, 16064, 16651, 18081; Litt. D Nr. 3607, 4571, 6533, 6620, 8128, 10494, 10755, 11051, 11288, 11681, 12927, 15706, 16317, 16380;

h) 1. Oktober 1892. Litt. B Nr. 1901; Litt. C Nr. 5608, 7239, 8878, 9831, 10820, 14288, 16465, 17457, 17922, 18085; Litt. D Nr. 126, 1029, 1730, 2541, 4595, 5022, 5774, 7193, 7590, 8641, 8996, 10767, 14894, 15773, 16093;

i) 1. April 1893. Litt. B Nr. 1794; Litt. C Nr. 1677, 2810, 5468, 12520, 14340, 15714, 16137, 18005; Litt D Nr. 249, 3080, 5251, 5495, 5557, 8065, 10231, 10880, 11682, 11997, 13018, 13173, 14414, 15774, 16378, 16695;

k) 1. Oktober 1893. Litt. B Nr. 1544, 2693, 2854; Litt. C Nr. 268, 1590, 2838, 3681, 5970, 9461, 10108, 10173, 11319, 12077, 12512, 12641, 15120, 15627; Litt. D Nr. 6407, 7300, 8274, 8676, 8983, 9628, 13436, 14446, 14650;

l) 1. April 1894. Litt. B Nr. 593, 1064; Litt. C Nr. 1236, 2150, 3359, 4115, 5811, 7480, 7958, 10434, 10897, 11531, 11960, 14413; Litt. D Nr. 3224, 3348, 4053, 5232, 6965, 9059, 9080, 9272, 10239 10399, 10789, 12314, 13047, 14882, 16696, 17095, 17134;

m) 1. Oktober 1894. Litt. B Nr. 1152, 2644; Litt. C Nr. 3314, 3564, 5511, 8148, 9418, 11318, 12208, 12310, 13016, 13564, 17117; Litt. D Nr. 693, 4367, 4723, 5294, 5318, 6529, 7633, 8058, 8345, 9108, 9323, 9396, 9411, 10788, 10995, 11238, 11612, 11632, 14751, 14907, 15088, 16175, 17236;

n) 1. April 1895. Litt. A Nr. 1184, 3597, 5978, 6224, 7201; Litt. B Nr. 57, 1295; Litt. C Nr. 461, 758, 3072, 4185, 4715, 4813, 5094, 5210, 5357, 5743, 6422, 12659, 13430, 13611, 15345, 16942, 18084, 18477; Litt. D Nr. 2362, 3805, 6063, 7373, 7720, 8212, 8994, 9041, 9826, 10248, 10333, 11009, 12242, 14550, 14609, 14954, 16120, 17262, 17342.

II. 3½ % Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1894. Litt. O Nr. 7;

b) 1. April 1895. Litt O Nr. 6

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlnng der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 428 Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Mai 1897.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Die Komitate: Arva, Nyitra (Neutra) und Pozsony (Preßburg).

K. G. A. Nr. 724. 97. III.

Nr. 429 Personal-Nachrichten. Der Herr Ober-Präsident hat den Ackerer Peter Josef Kastenholz zu Nöthen zum stellvertretenden Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Nöthen umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des Ackerers Hubert Schick zu Nöthen zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Der kom. Bürgermeister Peter Graeff ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Büllingen im Kreise Malmedy ernannt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 430 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Coslar werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben 1. der Elisabeth Hellenbrandt, Ehefrau des Peter Josef Roeben, in Barmen b. Jülich an den unter Artikel 187 eingetragenen Grundstücken:

1. Coslar, Flur E Nr. 1797/91, Prinz Wingert, Acker 7,01 Ar;
2. Coslar, Flur E Nr. 1754/244, Hinter der Kirche, Acker, 04,51 Ar;
3. Coslar, Flur E Nr. 1755/244, daselbst, Acker, 04,51 Ar;
4. Coslar, Flur E Nr. 1756/329, Broel, Acker, 07,55 Ar;
5. Coslar, Flur E Nr. 1757/329, Broel, Acker, 07,54 Ar;

2. des Bernhard Krieger zu Barmen b. Jülich an den unter Art. 277 eingetragenen Grundstücken:

1. Coslar E Nr. 216, Rechts von Broelspfad, Acker, 07,04 Ar;
2. Coslar F, Nr. 377/51, Coslarerbusch, Acker, 25,61 Ar;
3. Coslar F Nr. 378/51, Coslarerbusch, Acker, 25,60 Ar

auf Mittwoch den 21. Juli 1897, Vormittags 9 Uhr, vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termin Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Wwe. des Ackerers Martin Roeben Josefa geb. Hellenbrandt in Kofferen als Eigenthümerin der sämmtlichen vorbezeichneten Grundstücke im Grundbuche eingetragen werden.

Aldenhoven, den 1. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 431 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde **Walheim:**

Flur 1 Nr. 331, 892/334, 1072/334, 352, 467/2, 1252/475, 1251/476, 1061/529, 534, 1167/615, 1168/692, 889/332, 897/353, 1418/487, 482, 1553/333, 1554/334, 1555/335;

Flur 3 Nr. 226, 435, 767/493.

Aachen, den 28. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 432 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Berg** ist ferner erfolgt für Parzellen Flur 29 Nr. 23/2 und 17/3.

Malmedy, den 28. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 433 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Rocherath** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

Flur 7 Nr. 251/1, 147/4, 112/4, 63/35, 134/4, 238/38, 217/4, 252/1, 164/4, 165/4, 166/26, 167/26, 160/4, 216/4, 119/25, 182/8, 178/8, 180/6, 219/8, 220/8 und 270/4.

Malmedy, den 28. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht II, Abtheilung für Grundbuchsachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 16. Juni 1897

Nr. 434 **Bekanntmachung.**

Nachstehend veröffentlichen wir gemäß §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 den auf Grund der Bestimmungen der §§. 7 und 9 a. a. O. entworfenen Vertheilungsplan für die Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den angeschlossenen öffentlichen, nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98.

Nach §. 12 des Gesetzes steht den Schulverbänden (Gemeinden pp.) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Veröffentlichung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Aachen, den 9. Juni 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

Vertheilungs-Plan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98.

a) Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge pp. nach dem Stande am 1. Oktober 1896	104161 M. — Pf.
Dazu Remuneration des Kassenanwalts	400 „ — „
Zusammen . . .	104561 M. — Pf.
Hiervon ab Bestand aus dem Rechnungsjahre 1/4 1896/97	730 M. 24 Pf.
Bleiben . . .	103830 M. 76 Pf.
Hierzu die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	— M. — Pf.
Ueberhaupt . . .	103830 M. 76 Pf.

b) Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen beträgt nach diesem Plane . . . 963100 M. — Pf.

Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen beträgt nach dem angefügten besonderen Vertheilungsplan . . . . . 30900 M. — Pf.

Zusammen . . . 994000 M. — Pf.

Es entfallen somit auf 100 Mark des beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{103830{,}76 \cdot 100}{994000} = 10{,}44,$$ rund 11 Mark Beitrag.

Wie sich hiernach die Beiträge auf die einzelnen Schulgemeinden vertheilen, ergiebt sich aus den anliegenden Plänen.

Aachen, den 20. April 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

Digitized by Google

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammteinkommen des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1896 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes pp. M.
I. Stadtkreis Aachen.		
Aachen Stadt	297100	32681
Synagogengemeinde Aachen	1800	198
II. Landkreis Aachen.		
Alsdorf	3700	407
Bardenberg	4700	517
Brand	2900	319
Broich	3200	352
Büsbach	8100	891
Cornelimünster	1900	209
Cornelimünster und Zweifall	1600	176
Eilendorf	5900	649
Forst	4900	539
Gressenich	5900	649
Haaren	4600	506
Herzogenrath	2100	231
Herzogenrath und Merkstein	2400	264
Hoengen	5600	616
Kinzweiler	1800	198
Laurensberg	3900	429
Merkstein	2600	286
Pannesheide	7500	825
Richterich	4400	484
Walheim	4700	517
Weiden, Broich und Würselen	3900	429
Würselen	7900	869
Eschweiler Stadt	34900	3839
Stolberg Stadt	27600	3036
III. Kreis Düren.		
Arnoldsweiler	1900	209
Ellen	700	77
Morschenich	700	77
Niederzier	1900	209
Oberzier	1800	198
Binsfeld	800	88
Frauwüllesheim	700	77
Berzbuir-Kufferath	600	66
Birgel	1200	132
Gürzenich	2200	242
Lendersdorf-Krauthausen	1000	110
Mölsdorf	1000	110
Birkesdorf	5200	572
Huchem-Stammeln-Selhausen	500	55
Merken	2000	220
Mariaweiler-Hoven	1400	154
Derichsweiler und Schlich	1400	154
Blirvenich	700	77
Embken	700	77
Drove	300	33
Boich-Leversbach	300	33
Jakobwüllesheim	500	55
Soller	300	33
Thum	300	33
Uedingen	300	33
Schlich-D'horn	1200	132
Echtz-Conzendorf	1500	165
Geich-Obergeich	300	33
Merode	300	33
Vettweiß-Kettenheim	2500	275
Froitzheim-Fraugenheim	300	33
Ginnick	300	33
Bürgermeisterei Füssenich, bestehend aus den Gemeinden Füssenich, Geich und Juntersdorf	2500	275
Merzenich	1600	176
Golzheim	1000	110
Girbelsrath	300	33
Abenden	400	44
Nideggen, Rath, Brück, Hetzingen	1300	143
Obermaubach-Schlagstein	200	22
Nörvenich	1000	110
Oberbolheim	300	33
Poll	200	22
Rath	200	22

Digitized by Google

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammteinkommen des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1896 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes pp. M.
Wissersheim	600	66
Hochkirchen, Eggersheim und Irresheim	700	77
Eschweiler über Feld	400	44
Rothberg	2100	231
Hastenrath	1900	209
Wenau	2400	264
Kreuzau	1100	121
Niederau, Krauthausen-Lendersdorf und Weyerhof in der Gemeinde Düren	1000	110
Stockheim	200	22
Winden	1500	165
Bergstein	200	22
Braudenberg	800	88
Gey und Straß	1400	154
Großhau	1000	110
Hürtgen	600	66
Kleinhau	200	22
Langerwehe, Jüngersdorf und ein Theil von Luchem	3500	385
Untermaubach, Bogheim und Ort Langenbroich in der Gemeinde Straß	1200	132
Weisweiler	1500	165
Kelz	1500	165
Gladbach	1200	132
Lürheim	200	22
Sievernich	400	44
Disternich	600	66
Müddersheim	1100	121
Lucherberg und ein Theil von Luchem	500	55
Pier	1300	143
Schophoven	900	99
Lamersdorf	600	66
Frenz	700	77
Wollersheim	400	44
Berg-Thuir	200	22
Pissenheim	500	55
Düren Stadt	62400	6864
Synagogengemeinde Düren	800	88

IV. Kreis Erkelenz.

Beeck	4700	517
Cörrenzig	1700	187
Gevenich	1900	209
Glimbach	800	88
Kurich	300	33
Baal	1000	110
Doveren	1200	132
Granterath	500	55
Hetzerath	300	33
Hückelhoven	1000	110
Kückhoven	1300	143
Elmpt	800	88
Gerderath	1100	121
Kleingladbach	2700	297
Matzerath	300	33
Schwanenberg	1900	209
Immerath	1300	143
Holzweiler	1600	176
Borschemich	1000	110
Keyenberg	1600	176
Venrath	1600	176
Loevenich	3700	407
Niederkrüchten	3400	374
Wegberg	5200	572
Erkelenz Stadt	6200	682

V. Kreis Eupen.

Eynatten	2100	231
Hauset	800	88
Hergenrath und Pr.-Moresnet	1500	165
Kettenis	1700	187
Lontzen	2600	286
Evangelische Kirchengemeinde Moresnet	200	22

Digitized by Google

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammteinkommen des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1896 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes pp. M.
Raeren	2800	308
Walhorn	900	99
Eupen Stadt	22100	2431
VI. Kreis Geilenkirchen.		
Baesweiler	1500	165
Beggendorf	1100	121
Oidtweiler	1200	132
Uebach	2300	253
Bracheln	2900	319
Lindern	1600	176
Frelenberg	800	88
Gangelt	2800	308
Gangelt und Waldfeucht	600	66
Birgden	400	44
Geilenkirchen	7900	869
Immendorf	1300	143
Puffendorf	2200	242
Randerath	1500	165
Scherpenseel	1100	121
Schümmerquartier	800	88
Teveren	900	99
Würm	1500	165
Beeck	200	22
Süggerath	300	33
VII. Kreis Heinsberg.		
Brebereu	400	44
Braunsrath	1500	165
Dremmen	1500	165
Horst	200	22
Haaren	1400	154
Havert	2000	220
Millen	500	55
Tüddern	600	66
Hoengen	1400	154
Saeffelen	700	77
Hilfarth	2100	231
Porselen	600	66
Karken	1500	165

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammteinkommen des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1896 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes pp. M.
Kempeu	900	99
Kirchhoven	2100	231
Arsbeck	1000	110
Wildenrath	300	33
Myhl	1400	154
Oberbruch	1500	165
Ratheim	3400	374
Unterbruch	800	88
Aphoven	1400	154
Schafhausen	700	77
Waldenrath	1800	198
Waldfeucht	1800	198
Wassenberg	1100	121
Orsbeck	500	55
Birgelen	800	88
Effeld	400	44
Ophoven	500	55
Wehr	300	33
Hillensberg	200	22
Süsterseel	500	55
Heinsberg Stadt	2800	308
VIII. Kreis Jülich.		
Aldenhoven	1600	176
Engelsdorf	600	66
Langweiler	900	99
Niedermerz	600	66
Pattern bei Aldenhoven	200	22
Barmen	800	88
Floßdorf	600	66
Merzenhausen	500	55
Coslar	2100	231
Bourheim	500	55
Dürwiß	2500	275
Laurensberg	300	33
Lohn	2200	242
Ederen	1000	110
Gereonsweiler	900	99
Dürboslar	1100	121
Freialdenhoven	500	55
Hambach	1300	143
Stetternich	800	88

Digitized by Google

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde:	Gesammteinkommen des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp) am 1. Oktober 1896 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes pp. M.
Selgersdorf und Krauthausen	900	99
Hottorf	2100	231
Ralshoven	600	66
Gevelsdorf	600	66
Hasselsweiler	1000	110
Müntz	700	77
Hompesch	300	33
Boslar	1100	121
Tetz	1500	165
Inden	1800	198
Evangelische Kirchengemeinde Inden	300	33
Kirchberg	800	88
Altdorf	800	88
Güsten	1400	154
Welldorf	1500	165
Pattern bei Mersch	700	77
Mersch	1600	176
Broich	1600	176
Roedingen	2900	319
Steinstraß	1300	143
Roerdorf	1800	198
Bettendorf	200	22
Schaufenberg	1000	110
Schleiden	900	99
Setterich	2100	231
Siersdorf	1700	187
Titz	6000	660
Welz	500	55
Linnich Stadt	1300	143
Jülich Stadt	8500	935

IX. Kreis Malmedy.

Amel und Eibertingen	600	66
Mirfeld	700	77
Deidenberg	300	33
Iveldingen und Montenau	600	66
Schoppen	700	77
Möderscheid	1000	110
Heppenbach	300	33
Meyerode	700	77
Medell	800	88
Wallerode	300	33
Valender	200	22
Herresbach	200	22
Bellevaux	200	22
Bürnenville	200	22
Geromont	1100	121
Thoffraix	500	55
Büllingen	800	88
Honsfeld	500	55
Hünningen	600	66
Mürringen	300	33
Rocherath und Krinkelt	1200	132
Wirtzfeld	400	44
Bütgenbach	1000	110
Berg	300	33
Elsenborn	800	88
Faymonville	300	33
Nidrum	600	66
Sourbrodt	900	99
Weywertz	1300	143
Crombach	4000	440
Lommersweiler und Schönberg	200	22
Lommersweiler	2300	253
Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	200	22
Manderfeld	2500	275
Recht	1400	154
Recht und Bellevaux	400	44
Ligneuville und Bellevaux	700	77
Reuland	4900	539
Thommen	3300	363
Schönberg	2000	220
Weismes	1600	176
Robertville	300	33
Ovifat	200	22
St. Vith Stadt	2200	242
Malmedy Stadt	14300	1573

Digitized by Google

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammteinkommen des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1896 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes pp. M.
X. Kreis Montjoie.		
Höfen	400	44
Rohren und Imgenbroich	600	66
Kalterherberg	1400	154
Imgenbroich	300	33
Conzen	700	77
Mützenich	400	44
Eicherscheid	2000	220
Simmerath	2300	253
Lammersdorf	800	88
Schmidt	700	77
Vossenack	800	88
Kesternich	1400	154
Steckenborn	1000	110
Strauch	1000	110
Ruhrberg	1100	121
Roetgen	2500	275
Rott	700	77
Zweifall	1800	198
Montjoie Stadt	3100	341
XI. Kreis Schleiden.		
Berk	1300	143
Blankenheim	800	88
Blankenheimerdorf	1000	110
Mülheim	200	22
Reetz	300	33
Dollendorf und Freilingen	300	33
Dollendorf	600	66
Ripsdorf	1300	143
Hüngersdorf	300	33
Alendorf	600	66
Waldorf	300	33
Lommersdorf	400	44
Freilingen	300	33
Ahrdorf	200	22
Uedelhoven	200	22
Bleibuir	1300	143
Hergarten	600	66
Blatten	1000	110
Call	1100	121
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd	300	33
Untergolbach	500	55
Rinnen	500	55
Sistig	600	66
Dreiborn	4500	495
Berg	900	99
Eicks	800	88
Floisdorf	900	99
Glehn	700	77
Hostel	900	99
Harperscheid	500	55
Heimbach	900	99
Hausen	800	88
Hellenthal	5200	572
Hollerath	1300	143
Bouderath, Roderath und Bergrath	900	99
Engelgau	200	22
Frohngau und Buir	900	99
Holzmülheim	300	33
Rohr-Lindweiler	600	66
Tondorf	1000	110
Keldenich	300	33
Soetenich	1100	121
Marmagen	900	99
Nettersheim	700	77
Schmidtheim	600	66
Urft	800	88
Röthen	900	99
Pesch	400	44
Hohn	500	55
Cronenburg	1000	110
Baasem	1400	154
Dahlem	900	99
Udenbreth	700	77
Breitenbenden	200	22
Harzheim	700	77
Holzheim	500	55
Lorbach	200	22
Mechernich	6100	671

Digitized by Google

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammteinkommen des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1896 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes. pp. M.
Roggendorf	1200	132
Strempt	900	99
Bussem-Bergheim	400	44
Wahlen	2500	275
Wallenthal	1400	154
Kallmuth	600	66
Weyer	1100	121
Zingsheim	600	66
Gemünd Stadt	3000	330
Schleiden Stadt	2500	275
Zusammen für alle Schulverbände pp.	963100	105941

Vertheilungsplan

über die

Beiträge, welche von Schulverbänden pp. des Regierungsbezirks Aachen für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen zu zahlen sind.

Laufende Nummer.	Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	Ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen. Gehalt. ℳ	Ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen. Werth der freien Wohnung bezw. Höhe der gewährten Miethsentschädigung pp. ℳ	Summe der Spalten 4 und 5 ℳ	Summe der Beträge in Spalte 6 für jeden Schulverband. ℳ	Abgerundet nach unten auf Hunderte von Mark. ℳ	Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Stadtgemeinde Stolberg	Eine Lehrerstelle (Rektorstelle) an der städtischen höheren Knabenschule zu Stolberg	3660	400	4060			
		Eine Lehrerstelle daselbst	2430	400	2830			
		desgl.	2125	400	2525			
		desgl.	2025	400	2425	11840	11800	1298
2	"	Eine Lehrerinstelle an der städtischen höheren Mädchenschule zu Stolberg	1515	150	1665			
		desgl.	1215	150	1365	3030	3000	330
3	Stadtgemeinde Heinsberg	Eine Lehrerstelle (Rektorstelle) an der städtischen höheren Knabenschule zu Heinsberg	1710	120	1830			
		Eine Lehrerstelle daselbst	1800		1800			
		desgl.	1800		1800			
		desgl.	1500		1500	6930	6900	759
4	Stadtgemeinde Linnich	Eine Lehrerstelle (Rektorstelle) an der städtischen höheren Knabenschule zu Linnich	2100		2100			
		Eine Lehrerstelle daselbst	1800		1800	3900	3900	429
5	Stadtgemeinde Montjoie	Eine Lehrerstelle (Rektorstelle) an der städtischen höheren Knabenschule zu Montjoie	2100	180	2280			
		Eine Lehrerstelle daselbst	1550		1550			
		desgl.	1500		1500	5330	5300	583
						Zusammen	30900	3399

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Siercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 18. Juni 1897

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 435 Das 21. Stück enthält unter Nr. 9907: Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter. Vom 31. Mai 1897. Unter Nr. 9908: Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Köln, Köln-Deutz und Simmern. Vom 25. Mai 1897. Unter Nr. 9909: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden. Vom 31. Mai 1897. Das 22. Stück enthält unter Nr. 9910: Uebereinkunft zwischen Preußen und Hessen wegen Fortführung der Main-Kanalisirung oberhalb Frankfurt bis Offenbach. Vom 15. Februar 1897. Unter Nr. 9911: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1897/98. Vom 8. Juni 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 436 Die am 1. Juli 1897 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. Juni** und **8. Juli** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 26. Juni** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 4. Juni 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 437 Bekanntmachung.

Postanweisungen nach überseeischen Ländern.

Von jetzt ab sind Postanweisungen bis zu 10 Pfund Sterling nach Basutoland, der Nigerküste, Kudat (Britisch-Nord-Borneo) und Panama (Columbien) durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung zulässig. Ueber die Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin, W. den 7. Juni 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
In Vertretung: Dambach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 438 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Walhorn im Kreise Eupen, vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre, die Abhaltung eines

Digitized by Google

Viehmarktes am zweiten Mittwoch im Monat Oktober jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 12. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 439 Der Herr Minister des Innern hat dem unter dem Protektorate Seiner Hoheit des Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein stehenden Komite zur Errichtung eines Denkmals für Theodor Storm in Husum die Genehmigung ertheilt, zur Einsendung von Beiträgen für den erwähnten Zweck Aufrufe zu verbreiten und die Beiträge entgegenzunehmen.

Aachen, den 14. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 440 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 11. Mai d. Js. (Amtsblatt S. 126) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte für den Neubau der katholischen Kirche in Jüchen außer den daselbst genannten noch folgende Personen beauftragt worden sind:

1. Carl Flachs, 2. Werner Lenzen, beide zu Jüchen; 3. Gerhard Faßbender, 4. Stephan Zimmermann, beide zu Priesterath; 5. Paul Jansen, 6. Hubert Roebers und 7. Wilhelm Brings, sämmtlich zu Jüchen.

Aachen, den 10. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 441 Die Ehefrau Julius Stormberg, Theresia geb. Jansen, in Roelsdorf, hat den für sie am 17. November v. Js. unter Nr. 1222 zu 24 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Eiern, Käse, Federvieh, Fischen, Obst, Kartoffeln, Backwerk, Fleischwaaren und Butter berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 12. Juni 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 442 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerke Gertrud bei Recht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Commern—Gemünd zu Euskirchen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Juni 1897.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1895 wird dem Grubenverwalter Julius Jung zu Eitorf a/d. Sieg und dem Bergwerksbesitzer Bernhard August Wirtz zu Bonn unter dem Namen Gertrud das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Crombach und Recht im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2162368 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Juni 1897.

L. S.
Königliches Oberbergamt.

Nr. 443 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den kommissarischen Bürgermeister Corsten in Dovern zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Dovern umfassenden Standesamtsbezirks und den Destillateur Josef Joecken, sowie den Ackerer Wilhelm Mackenstein, beide ebenfalls zu Dovern, zu Stellvertretern dieses Standesbeamten auf Widerruf ernannt und die Ernennung des früheren Bürgermeisters Clausen, sowie des früheren Bürgermeisterei-Sekretärs Roth zum Standesbeamten bezw. zum Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Der kommissarische Bürgermeister der Bürgermeisterei Dremmen hat mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten den Beigeordneten Gottfried Lambertz zu Dremmen zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Oberbruch und Porselen auf Widerruf ernannt.

Der seitherige Lehrer Ferdinand Radke ist zum Zeichenlehrer ernannt und an der Oberrealschule zu Aachen angestellt worden.

Nr. 444 Oeffentliche Ladung.

In Sachen

betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Süggerath,** werden zu dem auf

Montag den 9. August 1897,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen, die Erben und Rechtsnachfolger der in Süggerath wohnhaft gewesenen Maria Helden, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt

Digitized by Google

sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Süggerath gelegenen Grundstücken Flur F 2305/227 und 2307/228. Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden die Erben und Rechtsnachfolger der in Süggerath verstorbenen Maria Helden.

Geilenkirchen, den 10. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 445 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Coslar werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben 1. der Elisabeth Hellenbrandt, Ehefrau des Peter Josef Roeben, in Barmen b. Jülich an den unter Artikel 187 eingetragenen Grundstücken:

1. Coslar, Flur E Nr. 1797/91, Prinz Wingert, Acker 7,01 Ar;
2. Coslar, Flur E Nr. 1754/244, Hinter der Kirche, Acker, 04,51 Ar;
3. Coslar, Flur E Nr. 1755/244, daselbst, Acker, 04,51 Ar;
4. Coslar, Flur E Nr. 1756/329, Broel, Acker, 07,55 Ar;
5. Coslar, Flur E Nr. 1757/329, Broel, Acker, 07,54 Ar;

2. des Bernhard Krieger zu Barmen b. Jülich an den unter Art. 277 eingetragenen Grundstücken:

1. Coslar E Nr. 216, Rechts von Broelspfad, Acker, 07,04 Ar;
2. Coslar F, Nr. 377/51, Coslarerbusch, Acker, 25,61 Ar;
3. Coslar F Nr. 378/51, Coslarerbusch, Acker, 25,60 Ar

auf Mittwoch den 21. Juli 1897, Vormittags 9 Uhr, vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termin Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Wwe. des Ackerers Martin Roeben Josefa geb. Hellenbrandt in Kofferen als Eigenthümerin der sämmtlichen vorbezeichneten Grundstücke im Grundbuche eingetragen werden.

Aldenhoven, den 1. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 446 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Teveren** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

Flur D Nr. 687 bis; Flur E Nr. 1087; Flur F Nr. 518, 630/2, 873, 2170/876, 2171/876 und 1364.

Geilenkirchen, den 11. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 447 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Heinsberg** ist nunmehr auch erfolgt für die neukatastrirte Parzelle Flur 10 Nr. 2280/0.427.

Heinsberg, den 11. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 448 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Setterich** ist begonnen.

Aldenhoven, den 10. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 449 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Weismes** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen Flur 15 Nr. 1064/551 und Flur 18 Nr. 329.

Malmedy, den 3. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 450 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Honsfeld** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 28 Nr. 22.

Malmedy, den 29. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 451 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wirtzfeld** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen:

Flur 8 Nr. 41/1; Flur 9 Nr. 276/17, 252/5, 280/17, 281/17; Flur 8 Nr. 47/1; Flur 9 Nr. 275/17; Flur 8 Nr. 66/11, 6, 5; Flur 9 Nr. 12, 287/17; Flur 10 Nr. 612/13; Flur 8 Nr. 8, 9; Flur 9 Nr. 277/17, 279/17, 7; Flur 9 Nr. 166/19; Flur 8 Nr. 21, 28, 15, 18 und 31/2.

Malmedy, den 3. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. Juni 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 452 Das 26. Stück enthält unter Nr. 2393: Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897. Unter Nr. 2394: Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 5. Juni 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 453 Das 23. Stück enthält unter Nr. 9912: Gesetz wegen Abänderung der §§. 8 und 12 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882. Vom 1. Juni 1897. Das 24. Stück enthält unter Nr. 9913: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern. Vom 8. Juni 1897.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 454 Verordnung,
betreffend
die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.
Vom 31. Mai 1897.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des §. 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf §. 146 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 149 Absatz 1 Ziffer 7 a. a. O., was folgt:

§. 1.

Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

§. 2.
(§. 135 der Gewerbeordnung.)

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 3.
(§. 136 der Gewerbeordnung.)

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 2) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Digitized by Google

§. 4.
(§. 137 der Gewerbeordnung.)

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabende sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§. 5.
(§. 138 der Gewerbeordnung.)

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

§. 6.
(§. 138 a der Gewerbeordnung.)

Ueber die im §. 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an sechszig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach §. 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im §. 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

§. 7.
(§. 139 der Gewerbeordnung.)

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§. 3 und 4 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt,
2. auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 455 Das britische Schutzgebiet

Digitized by Google

Sarawak (West-Borneo) wird zum 1. Juli dem Weltpostverein angeschlossen.

Der Briefverkehr mit diesem Gebiet regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin, W. den 17. Juni 1897.

In Vertretung des Staatssekretairs
des Reichs-Postamts: Fischer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 456 Der Provinzialrath hat 1. der Gemeinde Schmidtheim im Kreise Schleiden die Verlegung des auf Mittwoch den 15. September 1897 anstehenden Viehmarktes auf Donnerstag den 16. September 1897, und des auf Mittwoch den 13. April 1898 fallenden Viehmarktes auf Donnerstag den 21. April, sowie 2. der Gemeinde Blumenthal im Kreise Schleiden die Verlegung des auf Sonnabend den 8. Oktober 1898 anstehenden Kram- und Viehmarktes auf Donnerstag den 6. Oktober 1898 gestattet.

Aachen, den 21. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 457 Mit Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaues der katholischen Kirche zu Wissersheim (Kreis Düren) sind außer den in meiner Bekanntmachung vom 24. März d. Js. (Amtsblatt Stück 14 S. 88) bezeichneten noch folgende Personen beauftragt worden:

1. Christian Esser, Ackerer, 2. Wilhelm Heinrich Lichtschlaeger, Ackerer, beide zu Wissersheim; 3. Victor Lohe in Essen; 4. Heinrich Schwagers, 5. Joseph Hölters, 6. Jakob Breuer, sämmtlich in Crefeld; 7. Georg Podevin in Kevelaer; 8. August Fretz in Hmsbeck; 9. Wilhelm Bihn, 10. Peter Boden, 11. Martin Boden, sämmtlich in Giesenkirchen; 12. Friedrich Krautkraemer in Rheydt; 13. Hermann Schlieper in Rellinghausen; 14. Mathias Capellmann in Nippes; 15. Theodor Friederix in Crefeld.

Aachen, den 21. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 458 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 3, 82, 375, 426, 525, 609, 808, 957, 988, 1040, 1285, 1376, 1427, 1484, 1575, 1662, 1904, 1924, 2066, 2116, 2144, 2155, 2170, 2357, 2368, 2629, 2962, 3001, 3199, 3470, 3547, 3557, 3574, 3575, 3639, 3684, 3715, 4060, 4075, 4198, 4203, 4229, 4286, 4378, 4549, 4605, 4789, 4812, 4866, 4988, 4992, 4999, 5079, 5088, 5107, 5117, 5151, 5218, 5289, 5305, 5324, 5391, 5457, 5519, 5552, 5761, 5819, 5845, 5873, 5894, 6022, 6293, 6328, 6553, 6717, 6730, 7410, 7442, 7535, 7666, 7667;

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 30, 102, 121, 169, 384, 500, 515, 543, 703, 894, 950, 967, 1011, 1206, 1292, 1344, 1409, 1514, 1522, 1650, 1656, 1695, 1728, 2160, 2275, 2382, 2594, 2668, 2679, 2795, 2908, 2920, 3007, 3043;

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 94, 216, 364, 498, 526, 546, 583, 713, 718, 1052, 1151, 1288, 1303, 1458, 1835, 2142, 2321, 2435, 2719, 2882, 2936, 2947, 3353, 3431, 3767, 3786, 3803, 3847, 3922, 4042, 4212, 4269, 4459, 4581, 4772, 4857, 4881, 4882, 4887, 4900, 4997, 5020, 5199, 5393, 5508, 5915, 6143, 6172, 6312, 6614, 6628, 6790, 6794, 6836, 6874, 7002, 7092, 7251, 7310, 7352, 7594, 7604, 7664, 7700, 7809, 7937, 8054, 8408, 8644, 8787, 8882, 8943, 9027, 9126, 9136, 9246, 9421, 9443, 9523, 9590, 9597, 9609, 9618, 9746, 9791, 9858, 9973, 10287, 10327, 10426, 10664, 10730, 10747, 10331, 11101, 11121, 11170, 11213, 11265, 11322, 11340, 11711, 11836, 11839, 12130, 12204, 12210, 12224, 12288, 12333, 12339, 12471, 12475, 12504, 12527, 12529, 12533, 12562, 12611, 12673, 12728, 12800, 12991, 13162, 13237, 13291, 13306, 13390, 13513, 13762, 13816, 13819, 13968, 14023, 14167, 14216, 14258, 14337, 14377, 14408, 14412, 14414, 14481, 14523, 14691, 14751, 14791, 14893, 14911, 15019, 15054, 15284, 15365, 15388, 15410, 15601, 15665, 15809, 16181, 16272, 16335, 16394, 16399, 16425, 16641, 16684, 16842, 16900, 17219, 17411, 17500, 17510, 17585, 17693, 17759, 17787, 17789, 17800, 17904, 17940, 18163, 18217, 18463, 18476, 18513, 18537, 18562, 18820, 18875, 18878, 18880, 18950, 18961, 18962, 19067, 19077, 19079;

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 127, 297, 309, 433, 640, 654, 925, 1106, 1302, 1446, 1497, 1536, 1827, 1908, 1914, 1921, 2453, 2507, 2540, 2602, 2617, 2930, 3129, 3293, 3362, 3813, 4085, 4109, 4119, 4160, 4232, 4283, 4453, 4652, 4653, 4674, 4781, 5052, 5083, 5084, 5253, 5559, 5571, 5715, 5972, 5992, 6036, 6152, 6267, 6320, 6372, 6674, 6945, 7056, 7118, 7280, 7332, 7359, 7402, 7412, 7536, 7546, 7651, 7658,

Digitized by Google

7675, 7715, 7881, 7900, 8008, 8022, 8050, 8063, 8084, 8140, 8152, 8235, 8236, 8291, 8328, 8359, 8397, 8421, 8462, 8644, 8654, 8659, 8799, 8978, 8981, 9193, 9259, 9261, 9334, 9336, 9358, 9477, 9496, 9760, 9968, 9980, 10058, 10120, 10178, 10438, 10629, 10647, 10677, 10710, 10779, 10998, 11223, 11279, 11303, 11354, 11386, 11495, 11496, 11506, 11520, 11572, 11607, 11640, 11641, 11684, 11747, 11799, 12052, 12264, 12266, 12359, 12388, 12403, 12491, 12563, 12577, 12808, 13078, 13091, 13094, 13190, 13513, 13540, 13550, 13577, 13832, 13917, 13938, 14022, 14033, 14401, 14543, 14610, 14679, 14732, 14815, 14890, 14912, 15153, 15209, 15247, 15453, 15484, 15800, 15838, 15982, 16081, 16106, 16137, 16312, 16362, 16420, 16422, 16425, 16427, 16432, 16586, 16783, 16844, 16924, 17063, 17097, 17280, 17519, 17927, 17942, 17943.

II. 3½ % Rentenbriefe:

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 1, 16, 25, 27, 55, 56, 66, 67, 73, 80, 103, 105, 106, 108, 121, 157, 167;

2. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 31, 72;

3. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 37, 47, 53;

4. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 4, 29, 124.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu 1 Serie VI Nr. 15 und 16 nebst Talons, zu II Reihe I Nr. 13 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1897 ab bei der Königlichen Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C Klosterstraße 76 I in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen, und zwar:

I. 4 % Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1887. Litt. B Nr. 1836; Litt. D Nr. 3347;

b) 1. Oktober 1888. Litt. A Nr. 2225; Litt. D Nr. 517;

c) 1. April 1890. Litt. C Nr. 2225; Litt. D Nr. 11998;

d) 1. Oktober 1890. Litt. C Nr. 11109;

e) 1. April 1891. Litt. A Nr. 1626, 3153; Litt C Nr. 4015, 8288, 14694, 17897, 17934; Litt. D Nr. 443, 1473, 1765, 1778, 4173, 5305, 7305, 10332, 12584, 14986, 14987, 15815;

f) 1. Oktober 1891. Litt. A Nr. 3131, 5229, 5876; Litt. B Nr. 2033, 2188; Litt. C Nr. 455, 1492, 1876, 2532, 5449, 6957, 9987, 10712, 15017, 15764, 16339; Litt. D Nr. 3944, 4908, 7260, 9593, 11611;

g) 1. April 1892. Litt. A Nr. 6142; Litt. B Nr. 2112, 2474, 2494; Litt. C Nr. 7805, 8482, 9602, 10145, 10553, 11006, 14437, 16064, 16651, 18081; Litt. D Nr. 3607, 4571, 6533, 6620, 8128, 10494, 10755, 11051, 11288, 11681, 12927, 15706, 16317, 16380;

h) 1. Oktober 1892. Litt. B Nr. 1901; Litt. C Nr. 5608, 7239, 8878, 9831, 10820, 14288, 16465, 17457, 17922, 18085; Litt. D Nr. 126, 1029, 1730, 2541, 4595, 5022, 5774, 7193, 7590, 8641, 8996, 10767, 14894, 15773, 16093;

i) 1. April 1893. Litt. B Nr. 1794; Litt. C Nr. 1677, 2810, 5468, 12520, 14340, 15714, 16137, 18005; Litt. D Nr. 249, 3080, 5251, 5495, 5557, 8065, 10231, 10880, 11682, 11997, 13018, 13173, 14414, 15774, 16378, 16695;

k) 1. Oktober 1893. Litt. B Nr. 1544, 2693, 2854; Litt. C Nr. 268, 1590, 2838, 3681, 5970, 9461, 10108, 10173, 11319, 12077, 12512, 12641, 15120, 15627; Litt. D Nr. 6407, 7300, 8274, 8676, 8983, 9628, 13436, 14446, 14650;

l) 1. April 1894. Litt. B Nr. 593, 1064; Litt. C Nr. 1236, 2150, 3359, 4115, 5811, 7480, 7958, 10434, 10897, 11531, 11960, 14413; Litt. D Nr. 3224, 3348, 4053, 5232, 6965, 9059, 9080, 9272, 10239 10399, 10789, 12314, 13047, 14882, 16696, 17095, 17134;

m) 1. Oktober 1894. Litt. B Nr. 1152, 2644; Litt. C Nr. 3314, 3564, 5511, 8148, 9418, 11318, 12208, 12310, 13016, 13564, 17117; Litt. D Nr. 693, 4367, 4723, 5294, 5318, 6529, 7633, 8058, 8345, 9108, 9323, 9396, 9411, 10788, 10995, 11238, 11612, 11632, 14751, 14907, 15088, 16175, 17236;

n) 1. April 1895. Litt. A Nr. 1184, 3597, 5978,

Digitized by Google

6224, 7201; Litt. B Nr. 57, 1295; Litt. C Nr. 461, 758, 3072, 4185, 4715, 4813, 5094, 5210, 5357, 5743, 6422, 12659, 13430, 13611, 15345, 16942, 18084, 18477; Litt. D Nr. 2362, 3805, 6063, 7373, 7720, 8212, 8994, 9041, 9826, 10248, 10333, 11009, 12242, 14550, 14609, 14954, 16120, 17262, 17342.

II. 3½ % Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1894. Litt. O Nr. 7;

b) 1. April 1895. Litt O Nr. 6

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Nr. 459 Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen

Litera S

für das Jahr vom 1. April 1897/98.

Bei der am 1. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1897/1898 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 95, 158, 293, 421, 591 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 707, 915, 937, 976, 1162, 1308, 1363, 1378, 1410, 1425, 1437, 1500, 1546, 1604, 1672, 1693, 1790, 1967 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1898 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelooften Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1898 fälligen Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungs-Hauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungs-Hauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1. Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2. Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 8. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Brandenstein.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. El. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. Fl. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. Gl. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt:

Digitized by Google

Nr. 5421, über 100 Thlr. Kurant.

Lit. H1. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant. Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 460 Bekanntmachung

über die Einrichtung von Turnkursen in Bonn.

Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist angeordnet worden, daß in Bonn unter Aufsicht des Unterzeichneten Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern eingerichtet werden. Die Kurse werden am 15. Oktober beginnen und ungefähr 21 Wochen dauern. Die Theilnehmer verpflichten sich zur Ablegung der nächsten im Anschluß an den Kursus in Bonn abzuhaltenden Turnlehrer-Prüfung.

Zur Theilnahme werden zugelassen:

a) Bewerber, die bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;

b) Studirende nach vollendetem vierten Semester.

Mit der Meldung, welche bis zum 1. September an den Unterzeichneten zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:

a) ein Lebenslauf;

b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten;

c) von solchen, die bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch studirenden der Nachweis, daß sie das 4. Semester zurückgelegt haben.

Solchen dem preußischen Staatsverband angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihülfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Bonn, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie pp. Darauf bezügliche begründete Gesuche sind durch Vermittelung des Unterzeichneten bis zum 20. September an den Herrn Minister einzureichen.

Bonn, im Juni 1897.

Der Königliche Universitäts-Kurator:
Rottenburg.

Bekanntmachung.

Nr. 461 Durch Urtheil der IV Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 31. Mai 1897 ist Adolph Prévôt, Sohn von Anton Prévôt und Anna Christine Peil, geboren am 30. März 1836 zu Köln, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 17. Juni 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 462 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten Heinrich Weishaupt zu Imgenbroich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Imgenbroich umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des früheren Beigeordneten, Ackerers Paul Knein zu Imgenbroich zum Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Der Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Eicks im Kreise Schleiden — Freiherr von Syberg — ist gestorben.

Die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei ist dem vormaligen Gemeinde-Erheber Metternich in Eicks übertragen worden.

Der Landbauinspektor Hallmann hierselbst ist zum 1. Juli d. Js. in die Kreisbauinspektorstelle zu Marienwerder W./Pr. versetzt worden.

Der Revierförster Prigge zu Forsthaus Buchholz in der Oberförsterei Schleiden ist vom 1. Juli d. Js. ab auf die Revierförsterstelle Etzenborn, Oberförsterei Ebergötzen, Regierungsbezirk Hildesheim versetzt worden.

Der bisherige Forstassessor Behlen ist zum Königlichen Oberförster ernannt. Demselben ist die neu einzurichtende Oberförsterei Büllingen im Kreise Malmedy vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Der Schulamtsbewerberin Rosalie Winkelmann ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauptlehrerinstelle zu Güsten im Kreise Jülich ertheilt worden.

Nr. 463 Oeffentliche Ladung.

In Sachen

betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Süggerath,** werden zu dem auf

Montag den 9. August 1897,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen, die Erben und Rechtsnachfolger der in Süggerath wohnhaft gewesenen Maria Helden, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Süggerath gelegenen Grundstücken Flur F 2305/227 und 2307/228. Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden die Erben und Rechtsnachfolger der in Süggerath verstorbenen Maria Helden.

Geilenkirchen, den 10. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 464 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 1 Nr. 408 und 415 der Gemeinde **Herzogenrath.**

Aachen, den 14. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 465 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Nidrum** ist ferner erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 19 Nr. 268/90, 93, 383/102, 75, 360/18, 292/25, 96, 294/59, 60, 128/1, 271/90, 387/7, 386/8, 335/102, 73, 356/13, 272/90, 270/90, 269/90, 91, 355/12, 275/104, 385/8, 9, 129, 214/29.

Malmedy, den 16. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 466 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Eschweiler** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

Flur 23 Nr. 279/0,120, 280/0,123, 282/0,123.

Eschweiler, den 18. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht I.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. Juli 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 467 Das 27. Stück enthält unter Nr. 2395: Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 15. Juni 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 468 Das 25. Stück enthält unter Nr. 9914: Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Köppelsdorf nach Stockheim. Vom 30. Januar 1897. Unter Nr. 9915: Allerhöchster Erlaß vom 16. Juni 1897, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 171) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 469 Bekanntmachung.

Telegraphenverkehr mit Rumänien.

Vom 1. Juli d. J. ab beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Rumänien 15 Pfennig. Die Mindestgebühr für ein Telegramm beträgt 50 Pfennig.

Berlin, W. den 19. Juni 1897.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Fischer.

Bekanntmachung.

Nr. 470 Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 20. v. Mts. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabaksurrogaten die Verwendung von Altheeblättern und Wegebreitblättern bei der Herstellung von Tabakfabrikaten von den Zolldirektivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für die genannten Tabaksurrogate zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 M. für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Mindestmenge beträgt für Altheeblätter 20 kg und für Wegebreitblätter 15 kg.

Berlin, den 11. Juni 1897.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Schomer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 471 Im Hinblick auf die große Gefahr, welche mit der Herstellung und Verwendung von Acetylengas verbunden ist, mache ich darauf aufmerksam, daß flüssiges Acetylen ein Explosivkörper ist, dessen Explosivkraft derjenigen der Schießbaumwolle nahe kommt. Die Explosion desselben soll durch glühenden Metalldraht, durch Zündplättchen, durch lokale Erwärmung, durch Schlag und durch zu schnelles Oeffnen der Behälter hervorgerufen werden können.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich noch darauf hin, daß die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von flüssigem Acetylen als eines Sprengstoffes, sowie die Einführung desselben aus dem Ausland nach dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen nur mit polizeilicher Erlaubniß zulässig ist. Auch bedürfen Anlagen, in welchen Acetylengas gewerbsmäßig dargestellt wird, nach §. 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung.

Aachen, den 22. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 472 Die Physikatsstelle des Kreises, Jülich, mit der ein Gehalt von jährlich 900 Mark verbunden ist, ist erledigt und soll baldigst wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung:

1. des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle;
2. eines Lebenslaufes;
3. der Approbation und sonstiger Zeugnisse

bis zum 1. August d. Js. bei mir melden.

Aachen, den 28. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 473 Der Josef Lintzen hier, Sandkaulstraße Nr. 96, früher Nr. 30, hat den für 1897 am 11. Dezember 1896 unter Nr. 328 zu 18 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Ankauf und Austausch von Lumpen und Knochen gegen Nadelkram, sowie zum Handel mit Obst, Gemüse, Fischen, ordinären Portemonnaies, Cigarettentaschen, Notizbüchern, Kinderspielsachen, Tabakspfeifen und Steingutwaaren, sowie mit ordinären Cigarren berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen

Aachen, den 24. Juni 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 474 Der Bezirks-Ausschuß für den Regierungsbezirk Aachen hält während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September dieses Jahres Ferien.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 26. Juni 1897.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 475 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. Juli d Js. auf dem Bahnhofe zu Düren eine Zoll-Abfertigungsstelle des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes daselbst errichtet wird.

Dieser Abfertigungsstelle werden auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 20. d. Mts. Nr. III 7474 die folgenden Befugnisse beigelegt:

1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II,
2. zur Erledigung von Begleitscheinen I,
3. zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,
4. zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr:
   a) Waaren-Ein- und Ausgang (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
   b) Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),
   c) Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Zollregulativs),
   d) Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter,
5. zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 c 1, 2 und 3, 22 a, b, f, g 1, g 2, sowie der Anmerkung zu 22 f und 22 g, und der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern und
6. zur Erhebung der Uebergangsabgaben für Bier, sowie zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Wein und zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier.

Ferner wird die Abfertigungsstelle und das Hauptsteueramt zu Düren zu Abfertigungen im Deklarationsscheinverkehr nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, ermächtigt.

Köln, den 26. Juni 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 476 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 14. April 1897 ist der am 21. Oktober 1841 zu Elberfeld geborene und zuletzt auch daselbst wohnhaft gewesene Carl Rudolf Glaser für abwesend erklärt worden.

Köln, den 19. Juni 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 477 Das Kuratorium hat den Zinsfuß für die von der Landesbank der Rheinprovinz an Kommunalverbände, Kirchengemeinden und sonstige Korporationen auszuleihenden Darlehen mit Tilgungszwang auf 3¾ % festgesetzt.

Düsseldorf, den 18. Juni 1897.

Der Direktor
der Landesbank der Rheinprovinz.
Dr. Lohe.

Bekanntmachung.

Nr. 478 Der Landwirth Josef Bollig zu Soller, Kreis Düren, Regierungsbezirk Aachen ist von uns zum Kreisboniteur ernannt und als solcher am 16. Juni d. J. vereidigt worden.

Düsseldorf, den 22. Juni 1897.

Königliche Generalkommission.
Küster.

Nr. 479 Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchst vollzogenen Abschieds vom 31. Mai d. Js. dem Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. med. Brandts in Linnich die nachgesuchte Ent-

Digitized by Google

lassung aus dem Staatsdienste zum 1. Juli d. Js. unter Beilegung des Charakters als Geheimer Sanitätsrath in Gnaden zu ertheilen geruht.

Der Forstaufseher Mielich zu Kesternich ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die durch die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Buchholz in der neu einzurichtenden Oberförsterei Büllingen vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen worden.

Ernannt ist der Postinspektor Polixa in Aachen zum Telegraphendirektor.

Angestellt ist der Telegraphenanwärter Klook als Telegraphenassistent beim Telegraphenamte in Aachen.

Versetzt sind der Postdirektor Thyssen von Aachen-Burtscheid nach Frankfurt (Main) und der Ober-Postkassen-Kassirer van Zindelt von Aachen nach Oldenburg.

Entlassen ist der Postassistent Henning beim Postamte in Düren (Rheinl.)

Nr. 480 Oeffentliche Ladung.

In Sachen

betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Puffendorf werden zu dem

auf Samstag den 18. September 1897,

Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger der in Puffendorf wohnhaft gewesenen Ehefrau Ackerers Johann Conrad Mertens, Josefa geborene Welter, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Puffendorf gelegenen Grundstück A 939/7.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden „die Erben und Rechtsnachfolger der Ehefrau Ackerers Johann Conrad Mertens, Josefa geborene Welter".

Geilenkirchen, den 25. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 481 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle Flur 7 Nr. 508/135 der Gemeinde **Pannesheide.**

Aachen, den 22. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 482 Das Grundbuch von **Weismes** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzelle Flur 16 Nr. 228.

Malmedy, den 25. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 483 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hottorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen Flur A Nr. 1642/518 und 1644/518.

Jülich, den 24. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 484 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dremmen** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen:

Flur 1 Nr. 1339/29, 1340/29, 847/79 und Flur 2 Nr. 1595/556.

Heinsberg, den 25. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 485 Das Grundbuchrecht für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch in Kraft getreten bezüglich der Parzellen Flur III Nr. 336/39 und 337/39.

Düren, den 21. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Bekanntmachung.

Nr. 486 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke der Gemeinde **Doveren:** Flur 31 Nr. 650/169 und 651/169.

Erkelenz, den 24. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. Juli 1897

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 487 Das 26. Stück enthält unter Nr. 9916: Gesetz, betreffend Aenderungen des Reglements für die Königlich Preußische Offizierwittwenkasse. Vom 15. Juni 1897. Unter Nr. 9917: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Geilenkirchen, Gemünd, Heimef, Rheinbach, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Zell, Lindlar, München-Gladbach, Berncastel, Dann, Merzig, Neuerburg, Saarburg, Trier, Waxweiler, Wittlich, Prüm, Rhaunen und Wadern. Vom 22. Juni 1897. Das 27. Stück enthält unter Nr. 9918: Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Meiningen. Vom 19. Februar 1897. Unter Nr. 9919: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Witkowo. Vom 21. Juni 1897.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 488 Auf Ihren Bericht vom 21. Juni d. Js. will Ich der Aachener Kleinbahngesellschaft zu Aachen im gleichnamigen Regierungsbezirk, welche den Bau der Kleinbahnen, 1. Eschweiler—Stolberg—Atsch—Eilendorf, 2. Eschweiler—Hehlrath—Warden—Mariadorf—Alsdorf (Grube Anna) mit Abzweigung nach Neusen (Linden), 3. Eschweiler—Bergrath—Hastenrath—Hof Köttenich, 4. Stolberg—Atsch—Vicht beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlagen — einschließlich der Herstellung von Verstärkungsleitungen für die elektrische Kraftzuführung — in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthumes verleihen. Die eingereichte Uebersichtskarte folgt anbei zurück.

An Bord M. Y. „Hohenzollern" Kaiser Wilhelm-Kanal, den 26. Juni 1897.

gez. **Wilhelm R.**
gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 489 Nachdem am 1. April d. J. die Eingemeindung Burtscheids in die Stadt Aachen erfolgt ist, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (G.-S. S. 134) bestimmt, daß die Handelskammer für Aachen und Burtscheid fortan die Bezeichnung „Handelskammer zu Aachen" führt.

Berlin, den 21. Juni 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Bekanntmachung.

Nr. 490 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1897 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 22. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 491 Des Königs Majestät haben mittelst

Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. der Kommission der gegenwärtig in Dresden stattfindenden internationalen Kunstausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten, von der Königlich Sächsischen Staatsregierung genehmigten öffentlichen Ausspielung von Ausstellungsgegenständen — Bildern, Bildhauerarbeiten, Photographien u. s. w. — auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben. Es sollen 100000 Loose zu je 1 M. ausgegeben und 4561 Gewinne im Gesammtwerthe von 50000 M. ausgesetzt werden.

Aachen, den 7. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 492 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Malmedy, deren Sitz bis jetzt in der Stadt St. Vith ist, soll einem qualifizirten Thierarzte anderweit, zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit dieser Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein Kreiszuschuß von 240 Mark und ein Ortszuschuß von 180 Mark jährlich verbunden. Die Einnahmen aus den Körungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte betrugen durchschnittlich in den drei letzten Jahren rund 980 Mark.

Nach der letzten amtlichen Viehzählung waren im Kreise Malmedy vorhanden: 621 Pferde, 26757 Rinder, 6548 Schafe, 6752 Schweine und 518 Ziegen.

Der Kreis wird in seiner größten Ausdehnung von Norden nach Südwesten von Eisenbahnen durchschnitten und haben die bedeutenderen Orte Stationen. Sonst wohnt ein geprüfter Thierarzt im Kreise nicht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Befähigungs- und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1. August ds. Js. dem Landrathsamte zu Malmedy einreichen.

Aachen, den 5. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 493 Die gemäß §. 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz wird durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August d. Js. abgehalten werden. Die aufkommenden Erträge sind an die Königlichen Kreiskassen abzuliefern, welche hiermit beauftragt werden, die eingehenden Erträge in Empfang zu nehmen und unter Beachtung der in der Rundverfügung vom 26. Januar 1878 — 1784 2. Aug. — gegebenen Vorschriften an die Königliche Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Aachen, den 3. Juli 1897.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 494 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Aachen für das Jahr 1898 die Verlegung der ihr unter dem 3. Januar 1896 versuchsweise bewilligten beiden Pferdemärkte, und zwar:

1. des auf Dienstag den 22. Februar (erster Dienstag nach dem 15. Februar) anstehenden Marktes, auf Freitag den 18. Februar, und
2. des auf Donnerstag den 1. Dezember (erster Donnerstag im Monat Dezember) anstehenden Marktes auf Freitag den 2. Dezember gestattet.

Aachen, den 2. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 495 Mit Abhaltung der Hauskollekte zu Gunsten des zweiten Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses zu Sobernheim sind außer den in meiner Bekanntmachung vom 24. Mai d. Js. — Amtsbl. Stück 22 Seite 140 — genannten noch folgende Personen beauftragt worden:

1. Gustav Kreitz aus Malstatt; 2. Wilhelm Pfandhöfer aus Mülheim a/d. Ruhr; 3. Dr. Bräm, Hülfsgeistlicher am II. rheinischen Diakonissen-Mutterhause zu Sobernheim.

Aachen, den 1. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 496 Die nachstehende Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirks für 1896/97 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

I. Bestand aus 1895/96 . .	—	M.	—	Pfg.
II. Einnahmen.				
1. Beiträge				
a) der Kassenmitglieder.	658	„	04	„
b) der Gemeinden . .	12827	„	—	„
2. Gehaltsverbesserungsgelder	65	„	—	„
3. Kapitalablagen . . .	1000	„	—	„
4. Kapitalzinsen	18529	„	65	„
5. Staatszuschuß . . .	7435	„	99	„
Summe der Einnahmen .	40515	M.	68	Pfg.

Ausgabe.

I. Pensionen.				
a) der Lehrerwittwen .	39015	M.	03	Pfg.
b) der Waisenfamilien .	500	„	—	„
II. Kapitalanlage	1000	„	—	„
III. Sonstige Ausgaben . .	—	„	65	„
Summe der Ausgaben .	40515	M.	68	Pfg.

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahme	40515	M.	68 Pfg.
Ausgabe	40515	„	68 „

Vermögens-Nachweis der Kasse:

1. Hypothekarische Darlehen	213600	M.	— Pfg.
2. Immobilar-Kaufpreis-Reste	30000	„	— „
3. Darlehen an Gemeinden	5000	„	— „
4. Staatsschuldbuchforderungen zu 4% . .	160000	M.	— Pfg.
5. Staatsschuldbuchforderungen zu $3^1/_2$% .	48800	„	— „
6. Einlagen bei der Aachener Sparkasse	3521	„	02 „
Summe . .	460921	M.	02 Pfg.

Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirk Aachen im Rechnungsjahre 1896/97 vorhandenen Lehrerwittwen, welche Pension bezogen haben, beträgt 164,
die der Waisenfamilien . . . . . 2.

Von den Wittwen sind im Laufe des Rechnungsjahres 1896/97 gestorben, bezw. haben sich wieder verheirathet . . . . . 7.

Aachen, den 29. Juni 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

Nr. 497 Im Hinblick auf die bevorstehenden Herbstmanöver werden nachstehend diejenigen Bestimmungen der Anlage a zur Feldgendarmerie-Ordnung (Min.-Bl. 1890, S. 102 ff.) in Erinnerung gebracht, welche von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handeln.

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. Zu den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Civilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
b) sich der Beleidignng gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Aachen, den 5. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 498 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtsbl. Seite 67) bringe ich die nachstehenden, in den Organen der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft, Sektion VI Aachen, eingetretenen Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß.

a) Bezirke:	b) Vertrauensmänner:	c) Stellvertreter:
I. Stadtkreis Aachen	Gustav Kesselkaul, Aachen	1. August Krause, Aachen; 2. Carl Löbner, Aachen-Burtscheid.
II. Landkreis Aachen und Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg	Albert Lörsch, Aachen	1. August Vogeno, Haaren; 2. Gust. Philips, Stolberg.
III. Kreis Eupen	Rich. Warlimont, Eupen	Walter Fremerey, Eupen.
IV. Kreise Düren und Jülich	Rud. Schoeller, Düren	Herm. Schüll, Düren.
V. Kreise Euskirchen, Bergheim, Rheinbach und Schleiden	Jos. Schiffmann jr., Euskirchen	Heinr. Fischer, Euskirchen.
VI. Kreise Montjoie und Malmedy	Bernh. Scheibler, Montjoie	Carl Dyck, Montjoie.

Aachen, den 2. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 499 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	—	17	—	—	—	13	25	12	50	—	—	18	—	12	—	—	—
Aachen . . .	16	12	15	62	—	—	12	12	11	62	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	47	14	97	—	—	11	61	10	61	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	16	05	15	55	14	80	11	25	10	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	16	75	—	—	—	—	13	25	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	15	—	14	50	14	—	12	50	12	—	11	50
Jülich . . .	16	30	15	—	14	50	11	64	11	—	10	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	14	50	13	25	—	—	11	75	—	—	—	—
Durchschnitt	16	53	—	—	—	—	12	77	—	—	—	—	12	13	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	80	—	—	6	50	125	—	1	40	1	20	1	80	1	30	1	40	1	40	2	12	3	90	—	—	—	—
5	88			7	35																				
3	73	2	86	6	10	108	—	1	40	1	20	1	30	1	20	1	40	1	40	1	77	3	87	—	—	—	—
3	99			6	51																				
3	60	—	—	7	—	120	—	1	35	1	15	1	40	1	30	1	30	1	50	2	20	3	60	—	—	—	—
3	78			7	35																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	40	1	30	—	—	1	40	2	—	3	60	—	—	—	—
4	—	3	50	7	50	120	—	1	40	1	30	1	20	1	30	1	40	1	30	2	10	4	—	—	—	—	—
4	20			7	88																				
4	14	1	50	6	60	—	—	1	80	1	30	1	50	1	40	1	40	1	40	2	50	4	80	—	—	—	—
4	35			6	93																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	18	3	90	—	—	—	—
4	—	2	50	6	—	—	—	1	30	1	30	1	20	1	30	1	40	1	50	1	50	3	—	—	—	—	—
4	05	2	59	6	62	118	—	1	48	1	28	1	43	1	30	1	41	1	44	2	05	3	83	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1897.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	25	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	32	—	40	—	7	81
13 91																			
12	13	11	63	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	5	98
12 86																			
12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
13 44																			
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	—	—	6	20
15	50	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	23	—	23	—	34	—	6	50
16 28																			
12	88	11	—	10	50	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	40	—	9	—
13 58																			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	9	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	4	—
13	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	28	64	41	—	6	69

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juni 1897:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze				mittlerer	Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 30	— 26	— 28	— 41	— 50	— 50	— 45	— 45	2 68	3 70	— 20	1 60	— —
— 26	— 26	— 30	— 48	— 34	— 50	— 58	— 45	2 60	3 30	— 20	1 35	— —
— 28	— 28	— 50	— 50	— 32	— 52	— 60	— 40	2 70	3 10	— 20	1 20	— —
— 28	— 26	— 40	— 44	— —	— 50	— 50	— 48	2 60	3 50	— 20	1 40	— —
— 28	— 23	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 60	2 —	3 20	— 20	1 40	— —
— 30	— 30	— 41	— 35	— —	— 60	— 50	— 40	2 60	3 20	— 20	1 60	— 15
— 35	— 29	— 48	— 56	— 42	— 64	— —	— 53	3 05	3 65	— 24	1 60	— —
— 25	— 21	— 30	— —	— 26	— 40	— —	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30	— —
— 29	— 26	— 39	— 46	— 37	— 53	— 54	— 48	2 60	3 41	— 21	1 43	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats Juni 1897 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Nr. 500 Unter Hinweis auf das im Amtsblatt für 1894 Seite 193/5 veröffentlichte Uebernahme-Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom 10. Februar 1894 bringe ich hierunter die preußisch-russischen Grenzbehörden und Uebernahmeorte, die bei der Ausführung dieses Uebernahme-Abkommens in Betracht kommen, zur öffentlichen Kenntniß:

Regierungs-Bezirk.	Preußische Grenzbehörde.	Ausführende preußische Behörde.	Preußischer Uebernahmeort.	Russischer Uebernahmeort.	Ausführende russische Behörde.	Russische Grenzbehörde.
Königsberg	der Landrath des Kreises Memel	der Landrath des Kreises Memel	Nimmersatt	Polangen	Polizeimeister in Polangen	Polizeimeister in Polangen.
"	"	"	Bajohren	Kretingen	Polizeimeister in Kretingen	Kreischef in Telscha.
"	"	"	Laugallen	Garsden (Gorjdy)	Polizeimeister in Garsden	"
Gumbinnen	der Landrath des Kreises Heydekrug	der Landrath des Kreises Heydekrug	Kollitzischkin	Nowie Miasto (Alexandrowskoje)	Grenzkommissar in Nowie Miasto (Alexandrowskoje)	Kreischef.
"	der Landrath des Kreises Tilsit	der Landrath des Kreises Tilsit	Laugszargen	Plekischki bei Tauroggen	der Grenzkommissar in Plekischki	Kreischef in Rossieny.
"	der Landrath des Kreises Ragnit	der Amtsvorsteher in Schmalleningken	Schmalleningken	Posventy bei Jurburg	der Grenzkommissar in Posventy	Kreischef.
"	der Landrath des Kreises Pillkallen	der Bürgermeister in Schirwindt	Schirwindt	Wladislawowo	Kreischef	"
"	der Landrath des Kreises Stallupoenen	der Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen	Eydtkuhnen	Wirballen (Wierzbolowo)	"	"
"	der Landrath des Kreises Oletzko	der Amtsvorsteher in Mierunsken	Mierunsken	Filipowo	"	"
"	der Landrath des Kreises Lyck	der Amtsvorsteher in Chymochen	Groß-Chymochen	Raczki (Ratschkow)	der Verweser der Zollbarriere in Raczki	"
"	"	der Amtsvorsteher in Stroßnen	Borczymmen	Reszki (Reschkow)	der Verweser der Zollbarriere in Reszki	Kreichef in Augustowo.
"	"	der Grenzpolizeikommissar in Prostken	Prostken	Grajewo	Kreischef	Kreischef.
"	der Landrath des Kreises Johannisburg	der Amtsvorsteher in Dlottowen	Dlottowen	Wincenta (Vincenty)	der Grenzkommissar in Wincenta	Kreischef in Kolno.
Königsberg	der Landrath des Kreises Ortelsburg	der Amtsvorsteher in Friedrichshoff	Friedrichshoff	Dombrowa	die Gemeinde-Vorsteher	Kreischef in Ostrolenka.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Preußische Grenzbehörde.	Ausführende preußische Behörde.	Preußischer Uebernahmeort.	Russischer Uebernahmeort.	Ausführende russische Behörde.	Russische Grenzbehörde
Königsberg	der Landrath des Kreises Ortelsburg	der Landrath des Kreises Ortelsburg	Opalinietz	Chorzellen	der Beamte der Feldpolizei in Chorzellen	Kreischef.
"	der Landrath des Kreises Neidenburg	der Landrath des Kreises Neidenburg	Camerau	Janow	der Beamte der Feldpolizei in Janow	"
"	"	der Grenzpolizeikommissar in Illowo	Illowo	Mlawa	der Beamte der Feldpolizei in Mlawa	Kreischef in Mlawa.
Marienwerder	der Landrath des Kreises Strasburg	die Polizeiverwaltung in Lautenburg	Neu-Zielun	Zielun	der Beamte der Feldpolizei in Zielun	Kreischef.
"	"	die Polizeiverwaltung in Gorzno	Gorzno	Karw (Karwcaz)	der Woyt in Karw	"
"	"	die Polizeiverwaltung in Strasburg,	Piffukrug	Osick	der Beamte der Feldpolizei in Osick	"
"	der Landrath des Kreises Briesen	die Polizeiverwaltung in Gollub	Gollub	Dobrzyn	der Beamte der Feldpolizei in Dobrzyn	"
"	der Landrath des Kreises Thorn	der Amtsvorsteher in Leibitsch	Leibitsch	Lubitsch	der Beamte der Feldpolizei in Lubitsch	"
"	"	der Grenzkommissar in Thorn	Thorn	Alexandrowo	Kreischef	"
"	"	der als Uebernahmekommissar fungirende Eisenbahn-Stationsvorsteher in Ottlotschin	Ottlotschin	"	"	"
Bromberg	der Landrath des Kreises Inowrazlaw	"	"	"	"	"
Posen	der Landrath des Kreises Wreschen	das Polizei-Distriktsamt in Strzalkowo	Strzalkowo	Slupce	"	Kreischef in Slupce.
"	"	der Landrath des Kreises Wreschen	Borzykowo	Peysern	der Grenzkommissar in Peysern	Kreischef.
"	der Landrath des Kreises Pleschen	der Landrath des Kreises Pleschen	Bogusluw	Grodsin (Grodziszko)	der Grenzkommissar in Grodsin	Kreischef in Kalisch.
"	der Landrath des Kreises Ostrowo	der Vorsteher des Hauptzollamts Skalmierzyce	Skalmierzyce	Szczypiorno	der Grenzkommissar in Szczypiorno	"

Regierungs-Bezirk.	Preußische Grenzbehörde.	Ausführende preußische Behörde.	Preußischer Uebernahmeort.	Russischer Uebernahmeort.	Ausführende russische Behörde.	Russische Grenzbehörde.
Posen	der Landrath des Kreises Kempen	das Polizei-Distriktsamt in Podsamtsche	Podsamtsche	Wieruszow	Kreischef	Kreischef.
Oppeln	der Landrath des Kreises Kreuzburg	der Amtsvorsteher in Golkowitz	Sogenannte Sandhäuser	Gola	der Woyt zu Dzetrzkowice	"
"	der Landrath des Kreises Rosenberg	die Polizeiverwaltung in Landsberg	Landsberg	Praschka	Kreischef	"
"	der Landrath des Kreises Lublinitz	der Landrath des Kreises Lublinitz	Preußisch Herby	Herby (noch nicht eröffnet)	"	Kreischef in Czenstochau
"	der Landrath des Kreises Kattowitz	die Polizeiverwaltung in Kattowitz	Kattowitz	Sosnowice	"	Kreischef.

Aachen, den 22. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 501 Durch Allerhöchste Ordre vom 28. Mai d. Js. ist den Königlichen Förstern der Rang der Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden verliehen worden.

Aachen, den 28. Juni 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 502 In der Abgrenzung der Steuerhebebezirke Düren, Eschweiler und Stolberg treten vom 1. August d. Js. ab folgende Aenderungen ein:

Es werden überwiesen

a) aus dem Hebebezirke Eschweiler die Bürgermeisterei Merken an die Steuerhebestelle zu Düren sowie die Bürgermeisterei Höngen mit den Ortschaften Höngen, Mariadorf und Warden an das Steueramt I zu Stolberg,

b) aus dem Hebebezirke Stolberg die Bürgermeisterei Rothberg mit den Ortschaften Rothberg, Volkenrath, Heistern, Holzheim, Wehnau, Hanich und Hastenrath an das Steueramt I zu Eschweiler.

Köln, den 30. Juni 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Bekanntmachung.

Nr. 503 Zu dem Königlichen Finanz-Ministerium ist ein Sachregister zur amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen angefertigt worden, welches bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern und den Unterämtern derselben zum Preise von 25 Pfennig für das Exemplar zu haben ist. Der Preis der amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes mit Sachregister stellt sich danach auf 1 Mark 25 Pfennig.

Köln, den 2. Juli 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 504 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Juni 1897.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Die Komitate: Arva und Pozsony (Preßburg).

K. G. A. III. 846. 97.

Nr. 505 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im September d. J. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reiches, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1878 bis 1. August 1880** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888

Digitized by Google

im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. August d. Js.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 1. Juli 1897.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Sträter.
Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nr. 506 Am 10. Juli wird in Rescheid eine Postagentur eingerichtet; die Posthülfstelle in Rescheid wird gleichzeitig aufgehoben. Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die bisher vom Postamte in Hellenthal bestellten Orte Giescheid, Kamberg, Schwalenbach, Schnorrenberg und Grube Wohlfarth, sowie die bisher von der Postagentur in Reifferscheid bestellten Orte Aufbereitung, Metzigerode und Neuhaus zugetheilt.

Aachen, den 1. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Nr. 507 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis

zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostenanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 30. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 508 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen unterwegs angenommenen Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Sendungen mit Werthangabe, Nachnahmesendungen, Telegramme, Zeitungsgelder, sowie der Geldbeträge für Postwerthzeichen, Stempelzeichen pp. dient.

Will ein Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger ihm das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 3. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Nr. 509 Oeffentliche Ladung.

In Sachen

betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Puffendorf werden zu dem

auf Samstag den 18. September 1897,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger der in Puffendorf wohnhaft gewesenen Ehefrau Ackerers Johann Conrad Mertens, Josefa geborene Welter, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Puffendorf gelegenen Grundstück A 939/7.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden „die Erben und Rechtsnachfolger der Ehefrau Ackerers Johann Conrad Mertens, Josefa geborene Welter".

Geilenkirchen, den 25. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 510 In Sachen

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Sötenich-Keldenich wird der dem Aufenthaltsorte nach unbekannte Miterbe des verlebten Peter Müller aus Rötgen, namens Joseph Söntgen, zur Wahrung seiner Rechte an dem unter Artikel 198 eingetragenen Grundstück Flur 19 Nr. 161, auf der grünen Dell, Acker, 18 Ar 53 qm groß, auf

Freitag den 22. Oktober 1897,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht geltend gemacht, so werden die Eheleute Verwaltungsvolontair Eduard Reuter und Rosina geborene Göbel, beide in Sötenich bei Call, als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen werden.

Gemünd, den 24. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Bekanntmachung.

Nr. 511 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen C 1520/3, B 211/13 und B 212/14 der Gemeinde **Bourheim.**

Aldenhoven, den 6. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 512 Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Selgersdorf** ist nunmehr

Digitized by Google

auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen Flur 18 Nr. 436 und 437 / 225.

Jülich, den 1. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 513 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinden	des Amtsgerichts-bezirks	und endigt am
Uetterath	Heinsberg	15. August 1897
Xhoffraix	Malmedy	"

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 514 Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Broich** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen Flur B Nr. 303, 311 und Flur C Nr. 798/364 und 799/364.

Jülich, den 3. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 515 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Honsfeld** ist ferner erfolgt für Parzelle Flur 28 Nr. 757/327.

Malmedy, den 30. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. Juli 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 516 Das 28. Stück enthält unter Nr. 2396: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98. Vom 30. Juni 1897. Unter Nr. 2397: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 30. Juni 1897. Das 29. Stück enthält unter Nr. 2398: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 24. Juni 1897. Unter Nr. 2399: Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des §. 80a der Instruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895. Vom 1. Juli 1897. Das 30. Stück enthält unter Nr. 2400: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 4. Juli 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 517 Das 28. Stück enthält unter Nr. 9920: Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 21. Juni 1897. Unter Nr. 9921: Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover. Vom 26. Juni 1897. Unter Nr. 9922: Gesetz, betreffend das Charitékrankenhaus und den botanischen Garten in Berlin. Vom 26. Juni 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 518 Bekanntmachung.

Postanweisungen im Verkehr mit Peru.

Von jetzt ab können bei den Deutschen Postanstalten Postanweisungen nach Peru bis zum Betrage von 195 Sol de Plata (rund 400 Mark) eingeliefert werden. Zu den Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden, wobei der Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden darf. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 3. Juli 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wittko.

Nr. 519 Bekanntmachung.

Postpackete im Verkehr mit Peru.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach Peru versandt werden. Zu den Packeten sind drei Zoll-Inhaltserklärungen erforderlich. Die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr beträgt 3 Mark 80 Pfennig für jedes Packet. Die Beförderung nach Peru erfolgt über Hamburg mittels der durch die Magellanstraße verkehrenden Deutschen Postdampfer. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 3. Juli 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wittko.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 520 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Malmedy, deren Sitz bis jetzt in der Stadt St. Vith ist, soll einem qualifizirten Thierarzte anderweit, zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit dieser Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein Kreiszuschuß von 240 Mark und ein Ortszuschuß von 180 Mark jährlich verbunden. Die Einnahmen aus den Körungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte betrugen durchschnittlich in den drei letzten Jahren rund 980 Mark.

Nach der letzten amtlichen Viehzählung waren im Kreise Malmedy vorhanden: 621 Pferde, 26 757 Rinder, 6548 Schafe, 6752 Schweine und 518 Ziegen.

Der Kreis wird in seiner größten Ausdehnung von Norden nach Südwesten von Eisenbahnen durchschnitten und haben die bedeutenderen Orte Stationen. Sonst wohnt ein geprüfter Thierarzt im Kreise nicht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung

Digitized by Google

ihrer Befähigungs- und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1. August ds. Js. dem Landrathsamte zu Malmedy einreichen.

Aachen, den 5. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 521 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Langendorf, Kreis Euskirchen, die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau der katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende April 1898 durch Abgesandte der Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im hiesigen Regierungsbezirke sind die nachbenannten Personen beauftragt worden:

1. Pfarrer Karl Linden aus Langendorf, 2. Theodor Foemer sen. aus Langendorf, 3. Peter Hansen aus Langendorf, 4. Johann Eicks aus Scheuerheck, 5. Johann Wenneckers aus Weeze, 6. Anton Brück aus Köln, 7. Peter Weiß aus Mechernich, 8. Hermann Stockmann aus St. Tönis, 9. Richard Steinbach aus Beyenburg.

Aachen, den 10. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 522 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des christlichen Zeitschriften-Vereins für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, die Loose der zu seinen Gunsten von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 11. Mai d. Js. genehmigten öffentlichen Ausspielung auch in der Rheinprovinz abzusetzen.

Aachen, den 10. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 523 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Simmerath im Kreise Montjoie, vorläufig versuchsweise auf drei Jahre, die Abhaltung von Viehmärkten am dritten Mittwoch der Monate März, April, Juli und August oder, wenn dieser Tag auf einen Feiertag fallen sollte, an dem darauf folgenden nächsten Werktage gestattet.

Aachen, den 13. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 524 Der Kaspar Josef Litberg in Aachen-Burtscheid, Krugenofen Nr. 23, hat den für 1897 am 25. Mai 1897 unter Nr. 469 zu 24 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit leinenem, wollenem und baumwollenem Näh- und Strickgarn, Portemonnaies, Notizbüchern, Hosenträgern, Seife, ledernen Schuhriemen, Nadeln, Haken, Oesen, Knöpfen, kleinen Kartoffelmessern, leinenem Band, Bleifedern und Schwämmen, sowie mit Senf, wollenen und baumwollenen Bändern, Schuhriemen, Taschentüchern und Stoffresten berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 8. Juli 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 525 Am 16. Juli wird in Teveren eine Postagentur eingerichtet, die Posthülfstelle wird gleichzeitig aufgehoben. Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die bisher vom Postamte in Geilenkirchen bestellten Orte Groteurath und Neu-Teveren zugetheilt.

Aachen, den 9. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Nr. 526 Personal-Nachrichten.

An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Freiherrn von Syberg auf Eicks ist vom Provinzialausschusse der Ehrenbürgermeister Graf von und zu Hoensbroech zu Kellenberg, bisher stellvertretendes Mitglied, zum wirklichen Mitgliede des Bezirksausschusses in Aachen gewählt worden.

Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten Apotheker Gustav Koch zu Schleiden zum stellvertretenden Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Harperscheid umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des früheren Beigeordneten, Postverwalters Wilhelm Lowartz zu Schleiden zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Der Thierarzt Knörchen zu St. Vith ist vom 4. ds. Mts. ab von der Verwaltung der Kreisthierarztstelle für den Kreis Malmedy entbunden worden.

Die kreisthierärztlichen Geschäfte im Kreise Malmedy werden bis auf Weiteres von dem Kreisthierarzte Lucas zu Imgenbroich wahrgenommen.

Endgültig angestellt ist der seither einstweilig angestellte Lehrer Hermann Fischer bei der katholischen Volksschule zu Immendorf, Kreis Geilenkirchen.

Bekanntmachung.

Nr. 527 Es wird hierdurch bekannt gemacht,

Digitized by Google

daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke der Gemeinde **Kückhoven:**
Flur J Nr. 2751/656 und 2752/656.
Erkelenz, den 10. Juli 1897.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 528 Die Anlegung des Grundbuches ist erfolgt:

a) für die Gemeinde **Sievernich** mit Ausnahme der Parzellen Flur 5 Nr. 35; Flur 6 Nr. 277/47; Flur 10 Nr.. 567/74, 569/75, 571/78, 573/79, 575/80, 577/81, 579/82, 581/84, 583/96, 585/96, 587/98, 589/100, 591/101, 593/102, 595/103, 597/104, 426/181; Flur 11 Nr. 127;
b) für die Gemeinde **Pissenheim** mit Ausnahme der Parzellen Flur 17 Nr. 31; Flur 18 Nr. 358, 360; Flur 19 Nr. 440/0.220.

Düren, den 10. Juli 1897.
Königliches Amtsgericht V^{b}.

Bekanntmachung.

Nr. 529 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Thommen** hat begonnen.

Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Lommersweiler** ist erfolgt.
Ausgenommen sind die Parzellen:
Flur 2 Nr. 508/0.65—106; Flur 4 Nr. 524/0.50—111; Flur 8 Nr. 468/0.158—221; Flur 11 Nr. 607/0.31—216; Flur 13 Nr. 797/0.42—337; Flur 14 Nr. 330/0.1—30 — nur auf Antrag einzutragen, und Flur 2 Nr. 493/126; Flur 10 Nr. 501/243, 502/243; Flur 11 Nr. 525/17, 325/46, 437/49, 407/50, 664/184, 663/186; Flur 12 Nr. 864/252; Flur 14 Nr. 333/0.20, 334/0.20, 350/29 ꝛc., 268/99, 265/100 — anlegungspflichtig —.
St. Vith, den 10 Juli 1897.
Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 530 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das die Anlegung des Grundbuches für die Katastergemeinde **Gemünd** begonnen ist.
Gemünd, den 6. Juli 1897.
Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 531 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Pont** ist ferner erfolgt für die folgenden Parzellen:
Flur 2 Nr. 45/9, 18; Flur 5 Nr. 645/40, 833/450; Flur 6 Nr. 175/37, 176/37, 39/1, 154/139; Flur 7 Nr. 91/20, 98/22, 71, 154/1; Flur 2 Nr. 48/11.
Malmedy, den 5. Juli 1897.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 532 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch für die Gemeinde **Lignenville** angelegt ist.
Von den unter §. 2 der Grundbuchordnung fallenden Parzellen ist die Anlegung erfolgt für folgende Parzellen:
Flur 2 Nr. 59/1, 10, 48/11; Flur 3 Nr. 104, 669/492; Flur 4 Nr. 981/84 ꝛc., 978/85, 975/86, 974/86, 968/111, 969/111, 983/150, 986/151, 890/396, 750/406, 482, 493/2, 964/570, 963/572, 960/589 und 959/0.589 ꝛc.
Malmedy, den 5. Juli 1897.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 533 Das Grundbuch von **Sourbrodt** ist nunmehr auch in Kraft getreten für folgende Parzellen:
Flur 14 Nr. 142/0.142; Flur 13 Nr. 693/0.142, 694/0.142, 690/0.124, 692/0.118 und 689/0.134.
Malmedy, den 7 Juli 1897.
Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. Juli 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 534 Das 31. Stück enthält unter Nr. 2401: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 7. Juli 1897. Unter Nr. 2402: Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen. Vom 12. Juli 1897. Unter Nr. 2403: Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend die Aichung von selbstthätigen Registrirwaagen, von chemischen Meßgeräthen und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen, vom 2. Juli 1897 beigefügt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 535 Das 29. Stück enthält unter Nr. 9923: Gesetz, betreffend Abänderung der Gesetze vom 9. Juli 1886 und vom 6. Juni 1888, betreffend den Bau neuer Schiffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Wasserstraßen. Vom 26. Juni 1897. Unter Nr. 9924: Verordnung, betreffend die Kaution des Hafenmeisters in Saßnitz. Vom 16. Juni 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 536 Anweisung

zur Ausführung der Verordnung, betreffend

die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion, vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459).

Zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion, wird Folgendes bestimmt:

I. Zur Kleider-Konfektion gehört die Herren- und Knaben-Konfektion einschließlich der Arbeiter- und sogenannten Sommer-Konfektion (die Herstellung von Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dgl. für Männer und Knaben) und die Damen- und Kinder-Konfektion (die Herstellung von Mänteln, Kleidern, Umhängen u. dgl. für Frauen und Kinder). Zur Wäsche-Konfektion gehört die Herstellung von gestärkter und ungestärkter Wäsche, und zwar sowohl von Leibwäsche und Taschentüchern als auch von Bett- und Tischwäsche.

Die Bestimmungen der Verordnung finden nur auf Werkstätten Anwendung, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der vorbezeichneten Arten „im Großen" erfolgt. Daher bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, als auch die Näh- und Plättstuben für sogenannte Privatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen.

Dagegen ist die Anwendung der Verordnung nicht auf solche Werkstätten beschränkt, in denen Kleidungsstücke oder Wäscheartikel **in großer Zahl** hergestellt werden. Um eine Herstellung „im Großen" handelt es sich vielmehr stets dann, wenn der Unternehmer, der die fertige Waare in den Verkehr bringen will, diese Waare in Massen herstellen läßt, — gleichgültig, ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke der Waare hergestellt werden.

II. Der Arbeitgeber, der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigen will, hat der Ortspolizeibehörde die im § 5 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige schriftlich zu erstatten.

Von der Ortspolizeibehörde sind die eingehenden Anzeigen aufzubewahren.

III. Alle Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, hat die Ortspolizeibehörde auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer V dieser Anweisung vorzunehmenden Revisionen in die Verzeichnisse einzutragen, die sie nach den der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 zur Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 beigefügten Formularen B und C führt.

Auf den ersten Seiten dieser Verzeichnisse ist unter „Erläuterungen" bei Ziffer 1 am Schlusse hinter dem Worte „Gruben" hinzuzufügen: „ferner die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion".

Digitized by Google

In dem Formular B kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 und in dem Formular C von Ausfüllung der Spalten 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die betreffenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8a und b des Formulars B und 10, Unterspalte zu § 139a, des Formulars C sind nicht zu benutzen.

IV. Jeder Arbeitgeber, der die in §. 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde auf die Führung der in den §§. 5 Absatz 2 und 6 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse, sowie, wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, darauf hinzuweisen, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen der Verordnung in der nachstehenden Fassung in deutlicher Schrift auszuhängen habe.

V. Hinsichtlich der obrigkeitlichen Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Verordnung finden die Vorschriften unter Litt. G der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 sinnentsprechend Anwendung.

Berlin, den 16. Juli 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Bestimmungen
über
die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäsche-Konfektion.
Auszug
aus der Verordnung vom 31. Mai 1897
(Reichsges. Bl. S. 459).

Die folgenden Bestimmungen **finden Anwendung** auf alle Werkstätten, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern, Frauen- und Kinderkleidung sowie von Wäsche im Großen erfolgt (§. 1 der Verordnung), sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören, oder aber andere, nicht zu seiner Familie gehörige Personen nur gelegentlich beschäftigt, und sofern nicht die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäsche-Konfektion nur gelegentlich erfolgt (§. 8 der Verordnung):

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen nicht beschäftigt werden (§. 2 a. a. O.).

II. **Kinder über 13 Jahren** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§. 2 a. a. O.).

III. **Wer Kinder** unter 14 Jahren **oder junge Leute** zwischen 14 und 16 Jahren **beschäftigen will**, muß hiervon vorher der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige machen (§. 5 a. a. O.).

IV. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichniß** der dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes sowohl der **Arbeitszeit** als auch der **Pausen** ausgehängt sein (§. 5 a. a. O.).

V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger **als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern (§. 3 a. a. O.). Die **Arbeiterinnen unter 16 Jahren** dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden (§. 4 Abs. 1 a. a. O.).

VI. Regelmäßige **Pausen** zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren gewährt werden, und zwar solchen Arbeitern, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, mindestens eine **Pause von einer halben Stunde** und **den übrigen Arbeitern** unter 16 Jahren mindestens **entweder** Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige **oder** Mittags eine einundeinhalbstündige Pause (§. 3 Abs. 1 a. a. O.).

VII. **Während der Pausen** darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§. 3 Abs. 2 a. a. O.).

VIII. An **Sonn- und Festtagen**, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§. 3 Abs. 3 a. a. O.).

IX. In jedem Werkstattraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§. 5 Abs. 2 a. a. O.).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 537 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Malmedy, deren Sitz bis jetzt in der Stadt St. Vith ist, soll einem qualifizirten Thierarzte anderweit, zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit dieser Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein Kreiszuschuß von 240 Mark und ein Ortszuschuß von

Digitized by Google

180 Mark jährlich verbunden. Die Einnahmen aus den Körungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte betrugen durchschnittlich in den drei letzten Jahren rund 980 Mark.

Nach der letzten amtlichen Viehzählung waren im Kreise Malmedy vorhanden: 621 Pferde, 26757 Rinder, 6548 Schafe, 6752 Schweine und 518 Ziegen.

Der Kreis wird in seiner größten Ausdehnung von Norden nach Südwesten von Eisenbahnen durchschnitten und haben die bedeutenderen Orte Stationen. Sonst wohnt ein geprüfter Thierarzt im Kreise nicht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Befähigungs- und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1. August ds. Js. dem Landrathsamte zu Malmedy einreichen.

Aachen, den 5. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 538 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März 1885, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im 3. Vierteljahr 1897 am

Freitag den 3. September d. Js.,
Vormittags 8 Uhr

stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 17. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 539 Der Apotheker Ernst von Cloedt hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die Ph. von Cloedt'sche Apotheke in Burg-Reuland übernommen.

Aachen, den 12. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 540 Die Wittwe Peter Josef Capellmann, Anna Katharina geb. Quadflieg aus Haaren, Landkreis Aachen, hat den für sie am 24. Dezember 1896 unter Nr. 624 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Austausch von Lumpen und Knochen gegen Nadelkram sowie zum Handel mit Eiern, Butter, Käse, Speck, Fischen und Obst berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 17. Juli 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 541 Gemäß §. 94 des Statuts für die Wurm-Knappschaft zu Bardenberg bei Aachen wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Knappschaftsvorstand aus folgenden Personen besteht.

a) Seitens der Aeltesten (Arbeiter) gewählt:
1. Bergwerksdirektor Klemme zu Kohlscheid, Vorsitzender;
2. Betriebsführer Hillenblink zu Grube Voccart;
3. " Joh. Hirtz " Mariadorf;
4. " Krahé " Kohlscheid;
5. " Saterdag " Alsdorf.

b) Seitens der Werksbesitzer gewählt:
1. Bergrath Othberg zu Pumpe bei Eschweiler-Aue, stellvertretender Vorsitzender;
2. Bergwerksdirektor Fr. Honigmann zu Aachen;
3. " Treutler " "
4. Direktor Schornstein " "
5. Rechnungsführer Ufer zu Höngen.

Die Führung der laufenden Korrespondenz ist gemäß §. 92 des Statuts dem Knappschaftsinspektor Roß zu Bardenberg übertragen, welcher auch nach §. 93 des Statuts zur alleinigen Vollziehung der Verfügungen des Vorstandes, soweit sie innere Verwaltungsangelegenheiten betreffen, ermächtigt ist. Alle anderen Verfügungen sind zu vollziehen durch den Vorsitzenden des Vorstandes bezw. dessen Stellvertreter und den vorgenannten geschäftsführenden Beamten.

Bardenberg, den 15. Juli 1897.

Der Vorstand der Wurm-Knappschaft.
Klemme.

Bekanntmachung.

Nr. 542 Am 23. Juli wird in Tondorf eine Postagentur eingerichtet; die Posthülfstelle daselbst wird gleichzeitig aufgehoben. Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die bisher vom Postamte in Blankenheim (Eifel) aus bestellten Orte pp. Buir, Buirhaus, Lindweiler, Rohr und Rohrmühle zugetheilt.

Aachen, den 15. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 543 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. eine Postanweisung Nr. 1012 über 6 M.

an Feldwebel Lemhof in Metz, eingeliefert in Aachen 2 am 12. März 1897;

2. ein Postauftrag Nr. 193 aus Aachen 4 nach Neuß vom 19. März 1897. Absender Ernst Staroske in Aachen;
3. eine eingeschriebene Drucksache an Frau Staatsräthin M. v. Redelien in Riga; eingeliefert in Aachen 1 am 30. März 1897;
4. ein Einschreibbrief an Paul Müller in Aachen, Lagerhausstraße 22, eingeliefert in Aachen am 14. Mai 1897;
5. ein Einschreibbrief an Willy Schorschuh in Rheydt, eingeliefert in Düren am 3. Mai 1897;
6. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 927 aus Jülich über 4 M. 60 Pfg. an Amtsgericht in Aldenhoven; eingeliefert am 8. Januar 1897.

Außerdem sind von Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die in Postdiensträumen vorgefunden sind, darunter Regenschirme, Stöcke pp.

Die unbekannten Absender oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 15. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 544 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 18. Mai 1897 ist der Faßbinder und Schenkwirth Johann Scholten aus Appeldorn, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 17. Juli 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 545 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 1. Juli 1897 ist der Matrose August Gerhard Ingenwerth (auch Ingen-Werth), zuletzt zu Coblenz wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 16. Juli 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 546 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Birgden** ist ferner erfolgt für die Parzelle B 959/604.

Gellenkirchen, den 12. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 547 Die Anlegung des Grundbuches ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen

a) Gemeinde **Krauthausen:**

Flur J Nr. 1595/477, 1593/481, 1594/481, 1596/484;

b) Gemeinde **Selgersdorf:**

Flur 15 Nr. 478/81.

Jülich, den 13. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 548 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wollersheim** ist erfolgt mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 15 Nr. 180/29; Flur 17 Nr. 9; Flur 19 Nr. 135, bezüglich derer ein Antrag nach §. 2 der Grundbuchordnung nicht erfolgt ist; ferner Flur 1 Nr. 1, 83; Flur 2 Nr. 156; Flur 4 Nr. 126; Flur 6 Nr. 434; Flur 8 Nr. 370/2; Flur 13 Nr. 494/130, 136; Flur 14 Nr. 335, 339; Flur 16 Nr. 397/59, 396/79 ꝛc., 395/69 ꝛc., 209, 159, 244, 273; Flur 17 Nr. 13, 66, 446/147; Flur 18 Nr. 57/1, 58; Flur 19 Nr. 23.

Gleichzeitig ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt:

a) für die Gemeinde **Pier** bezüglich der Parzellen: Flur B 1462/605; D 305, 620/112, 634[1], 634[2]; E 1629/33, 1658/299; F 54, 113, 1468/262, 1310/282, 1490/407; G 833/127, 382 bis;

b) für die Gemeinde **Froitzheim** bezüglich der Parzellen:

Flur 31 Nr. 1345/698 ꝛc., 1346/698, 1290/578;

c) für die Gemeinde **Drove** bezüglich der Parzellen:

Flur 24 Nr. 831/52, 832/52, 835/56 ꝛc.;

d) für die Gemeinde **Berg-Thuir** bezüglich der Parzellen:

Flur 6 Nr. 680/45 und 681/45.

Düren, den 17. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht Vb.

Bekanntmachung.

Nr. 549 Das Grundbuch von **Weismes** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzelle Flur 7 Nr. 187/65.

Malmedy, den 9. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. Juli 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 550 Das 32. Stück enthält unter Nr. 2404: Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehre zwischen den zum Zollgebiete gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. Vom 9. Juli 1897. Unter Nr. 2405: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892. Vom 13. Juli 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 551 Das 30. Stück enthält unter Nr. 9925: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Niederlande über die Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum, sowie über die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstraßen der Unter-Ems und ihrer Mündungen. Vom 16. Oktober 1896. Unter Nr. 9926: Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenstein nach Marxgrün. Vom 30. Januar 1897. Unter Nr. 9927: Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock. Vom 4. Juni 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 552 **Konzession**
zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Süddeutsche Feuer-Versicherungs-Bank in München.

I. A. 6399.

Der unter der Firma: „Süddeutsche Feuer-Versicherungs-Bank" in München domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate, auf Grund des gemäß den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. Dezember 1895 abgeänderten Statutes, vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

Digitized by Google

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 13. Juli 1897.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Haase.

Bekanntmachung.

Nr. 553 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 24. Juni d. Js. den Vorschriften, nach denen die Kontingentirung der Brennereien für die Kontingentsperiode 1898/1903 zu erfolgen hat, seine Zustimmung ertheilt.

Nach diesen Vorschriften ist eine Neuveranlagung zum Kontingent zulässig:

a) für die vor dem 1. Oktober 1897 entstandenen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche bisher ein endgültiges besonderes Kontingent nicht besaßen, sofern sie am 30. September 1897 in betriebsfähigem Zustande sich befunden haben;

b) für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der abgelaufenen 4 Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat;

c) für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingent betheiligt waren und im Laufe der vorhergehenden 4 Jahre dauernd und vollständig entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind, oder die Hefeerzeugung aufgegeben haben;

d) für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, bezüglich deren bei einer früheren Kontingentirung wesentliche Veränderungen des Areals unberücksichtigt geblieben sind.

Zur Herbeiführung der Neuveranlagung ist — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — ein Antrag seitens des Eigenthümers oder Besitzers der Brennerei erforderlich, welcher nur dann berücksichtigt werden darf, wenn er bei der Steuerbehörde, in deren Bezirke die Brennerei liegt, vor dem 1. Oktober 1897 schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt worden ist.

Besitzer von Abfindungsbrennereien können die Anträge außer bei der Steuerbehörde auch bei einem Steueraufsichtsbeamten zu Protokoll erklären.

Die Anträge auf Neuveranlagung können bis zur Erstattung des schriftlichen Gutachtens über die Neuveranlagung zurückgenommen werden.

Ein Abdruck der Vorschriften wird zur Einsichtnahme der betheiligten Gewerbtreibenden bei jedem Steueramte bereit gehalten.

Der Finanz-Minister.

Nr. 554 Bekanntmachung.

Postanweisungs- und Postauftragsdienst im Verkehr mit Portugal.

Die Portugiesische Postverwaltung hat den zeitweilig eingestellten Postanweisungsdienst nach Deutschland wieder aufgenommen. In Verbindung hiermit können auch Postaufträge zur Geldeinziehung nach Portugal (mit Einschluß von Madeira und den Azoren) durch die Deutschen Postanstalten wieder vermittelt werden.

Berlin W., den 16. Juli 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 555 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Obergartzem im Kreise Euskirchen die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau der katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen bis Ende April 1898 durch Abgesandte der Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind folgende Personen beauftragt worden:

1. Bergsch Mich., Pfarrer, 2. Schallenberg Adolf, Mühlenbesitzer, 3. Schallenberg Constantin, Mühlenbesitzer, 4. Schumacher Mich., Ackerer, 5. Maus

Digitized by Google

Werner, Ackerer, 6. Benentreu Martin, Ackerer, 7. Hammes Hermann, Dachziegler, 8. Schmitz Michael, Ackerer, 9. Schumacher Joh. Jos., Schreiner, 10. Salentin Friedrich, Ackerer, 11. Schaffrath Anton, Schuster, 12. Rittersbach Joh., Ackerer, 13. Stemmler Jos., Maurer, 14. Brück Franz, Förster a. D., 15. Marx Jakob, Ackerer, 16. Marx Peter, Schuster, 17. Siepen Peter, Ackerer, 18. Rüth Paul, Ackerer, 19. Klinkhammer Jos., Ackerer, 20. Ubach Wilh., Feldhüter, 21. Winand Hub., Ackerer, 22. Walber Joh., Handelsmann, sämmtlich zu Obergartzem.

Aachen, den 21. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 556 Polizeiverordnung,
betreffend
den Betrieb der Kleinbahnstrecken Rothe Erde—Eilendorf, Haaren—Weiden—Linden, Oppen—Würselen—Bardenberg.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich für den Umfang der Gemeindebezirke Aachen, Forst, Eilendorf, Haaren, Weiden, Würselen, Broich und Bardenberg mit Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 9 der Polizeiverordnung vom 22. August 1896 (Amtsblatt S. 267) betreffend den Betrieb der Kleinbahnstrecken Rothe Erde—Eilendorf, Haaren—Weiden—Linden, Oppen—Würselen—Bardenberg wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

§. 9.

Das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen und sonstigen den Verkehr hindernden Gegenständen, z. B. auch das Abwerfen und Anhäufen von Schnee in einer Entfernung von weniger als 1 m von der zunächst gelegenen Fahrschiene ist verboten.

Aachen, den 27. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 557 Polizeiverordnung,
betreffend
den Betrieb der Aachener Straßenbahnen.

Auf Grund der §. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich für den Umfang der Gemeindebezirke Aachen, Forst, Haaren und Laurensberg unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 9 der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1895 betreffend den Betrieb der Aachener Straßenbahn (Amtsblatt S. 258) wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

§. 9.

Das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen und sonstigen den Verkehr hindernden Gegenständen, z. B. auch das Abwerfen und Anhäufen von Schnee in einer Entfernung von weniger als 1 m von der zunächst gelegenen Fahrschiene ist verboten.

Aachen, den 27. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 558 Der Herr Minister des Innern hat der Technischen Kommission für Trabrennen in Berlin die Erlaubniß ertheilt, in Gemeinschaft mit dem Vereine für Hindernißrennen in Berlin für die noch nicht zur Ziehung gebrachten restlichen 1000000 Mark der Berliner Pferde-Lotterie, vergl. die Bekanntmachung vom 17. Juni 1895 — Amtsbl. für 1895 Stück 27 Seite 235, — eine öffentliche Verloosung von Pferden pp. zu veranstalten und die Loose im Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 27. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 559 Nach einer Mittheilung des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 1. November 1897

festgesetzt. Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 23. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 560 Der §. 2 des Gesellschafts-Statuts des Bayrischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft in München, ist in der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Mai d. Js. wie folgt abgeändert worden:

„Der Gegenstand des Unternehmens dieser Gesellschaft ist:

1. Versicherung zu leisten gegen die Transport-Gefahren zu Wasser und zu Lande;
2. Rück- und Mitversicherung für alle Versicherungszweige zu leisten."

Diese Statutenänderung hat der Preußische Herr Minister für Handel und Gewerbe mit der Maßgabe genehmigt, daß die Erlaubniß der

Digitized by Google

Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf das Transportversicherungsgeschäft beschränkt bleibt.

Vorstehendes bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen H. & C. Matthias in Berlin S. W., (Kochstraße Nr. 54a) ihre Firma in Kindt & Comp. abgeändert haben.

Aachen, den 22. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 561 Höherem Auftrage zufolge bringe ich nachstehend die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien V. Francotte, May & Cie. zu Lüttich unter dem 29. Mai d. J. ausgefertigte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen sowie in deutscher Uebersetzung einen Auszug aus dem Gesellschaftsstatut zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 21. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Lüttich bestehende Kommanditgesellschaft auf Aktien V. Francotte, May & Cie.

Der in Lüttich bestehenden Kommanditgesellschaft auf Aktien Francotte, May & Cie. wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des §. 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§. 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 [Reichsgesetzblatt Seite 177 ff.]) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt.

1. Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Aachen festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Aachen in deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich-Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Paulnesheide eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.

5. Dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Aachen ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres

a) der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,

b) ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem genannten Königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Aachen zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlichen Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 29. Mai 1897.

(Siegel.)
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
gez.: von Wendt.

Auszug

aus dem Statut der in Lüttich bestehenden Kommanditgesellschaft auf Aktien V. Francotte, May & Cie.

Kapitel I.

Satzungen, Gegenstand, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1.

Durch gegenwärtige Bestimmungen ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gebildet, zwischen den

Erschienenen und denjenigen, welche Eigenthümer von Aktien werden, von denen nachfolgend gesprochen wird.

Artikel 2.

Die Herren Victor Francotte und Heinrich May sind Theilhaber unter Kollektivnamen und die einzigen verantwortlichen Geschäftsführer der Gesellschaft. Die Inhaber der übrigen Aktien sind einfache Kommanditisten mit keiner anderen Verbindlichkeit, als derjenigen, den Betrag der von ihnen gezeichneten Aktien einzuzahlen.

Artikel 3.

Diese Kommanditgesellschaft unter der Bezeichnung „Capsulerie Liégeoise" hat den Zweck Zündhütchen, Patronen, Kriegs- und Jagdmunition, sowie andere ähnliche Produkte nebst Zubehör herzustellen und zu vertreiben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, im Auslande, für sich oder für andere gleichartige Fabriken anzulegen. Zur Herstellung der obigen Produkte, ganz oder theilweise, aber zu einem derartigen Unternehmen bedürfen die Geschäftsführer der Ermächtigung durch Beschluß einer außerordentlichen Versammlung der Betheiligten.

Artikel 4.

Die Firma der Gesellschaft ist V. Francotte, May & Comp.

Artikel 5.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Lüttich, er kann jedoch durch Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung an jeden anderen Ort verlegt werden.

Kapitel II.
Kapital, Aktien, Uebernahmen.

Artikel 7.

Das Geschäftskapital besteht aus frcs. 400000, (Viermal hunderttausend) vertheilt in achthundert Aktien von fünfhundert Franken.

Es kann von den Geschäftsführern unter Zustimmung des Aufsichtsrathes auf frcs. 500000 erhöht werden durch Ausgabe von zweihundert neuen Aktien in der durch Artikel 31 des Gesetzes über Gesellschaften vorgeschriebenen Form.

Jede andere Aktien-Ausgabe kann nur auf Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung stattfinden.

Keine Aktie kann unter dem Nennwerthe ausgegeben werden.

Die neuen Aktien müssen voll eingezahlt werden und auf den Inhaber lauten.

Im Falle einer Ausgabe von neuen Aktien hat jeder Inhaber von alten Aktien, während eines Monates, das Vorrecht zur Zeichnung im Verhältniß zu der im Augenblick der Ausgabe, in seinem Besitze sich befindlichen Anzahl Aktien.

Die Aktionäre werden in der durch den Artikel 36 vorgeschriebenen Weise benachrichtigt.

Die Frist von einem Monat beginnt mit dem Tage, wo zum zweiten Male die Anzeige der Ausgabe veröffentlicht wird.

Artikel 8.

Die Aktien sind voll eingezahlt und lauten auf den Inhaber.

Artikel 14.

Jede Aktie ist unheilbar und die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigenthümer an; die Erben und andere Anspruchsberechtigte müssen denjenigen bezeichnen, welcher als der einzige Eigenthümer einer jeden Aktie der Gesellschaft gegenüber zu gelten hat. Der Besitz der Aktie bedingt die Anerkennung der Statuten, sowie der Beschlüsse der Generalversammlung.

Artikel 15.

Jeder Aktionär, der seinen Wohnsitz nicht im Gerichtsbezirke des Gesellschaftssitzes hat, muß in diesem Bezirke ein Domizil erwählen; bei Nichtbeachtung dieser Verbindlichkeit, wird das Domizil bei dem Bankier der Gesellschaft als zu Recht bestehend erkannt. Die Wahl des Domiziles auf eine der obigen Weisen, bedingt Zuständigkeit der Rechtsprechung durch die Gerichte des Bezirkes, ohne, in Anbetracht der Entfernung des wirklichen Wohnsitzes, irgend eine Frist lassen zu müssen.

Artikel 16.

Kundgebungen und Vorladungen an die Gesellschaft müssen durch eine einzige Abschrift geschehen, welche im Gesellschaftssitze nieder zu legen und an die Geschäftsführer zu richten ist.

Kapitel III.
Geschäftsführung.

Artikel 17.

Die Herren V. Francotte und H. May, die Geschäftsführer unter Kollektivnamen, sind allein verantwortlich und vertheilen die Verwaltung unter sich so, wie sie es für gut erachten. Im Falle wo einer der Geschäftsführer, aus irgend einem Grunde, seine Leitung nicht selbstthätig ausüben könnte, ist es ihm gegeben, einen durch ihn besoldeten Bevollmächtigten unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit zu bestellen, die Wahl des Vertreters muß jedoch durch seinen Mitgeschäftsführer und den Aufsichtsrath genehmigt werden.

Artikel 18.

Jeder der beiden Geschäftsführer bezieht ein Gehalt, das durch die Generalversammlung zu bestimmen ist und einen Gewinnantheil, wie er im Artikel 34 angegeben ist.

Artikel 20.

Die Geschäftsführer dürfen sich der Firma-Zeichnung nur für die Geschäfte der Gesellschaft bedienen. Zu diesem Zwecke zeichnet gültig jeder der Beiden die Stücke, welche eine Verbindlichkeit

Digitized by Google

oder Entlastung in sich tragen, besonders Empfangsbescheinigungen, Quittungen, Entlastungen, die Empfangsscheine für eingeschriebene Briefe oder Geldsendungen, die Correspondenz und die auf die Leitung im Gewöhnlichen sich beziehenden Stücke.

Indessen jede Unternehmung, welche für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit mit sich bringt, die die Summe von Fünfundzwanzigtausend Franken übersteigt, muß geschehen unter der Firmazeichnung des Einen der Geschäftsführers mit der Visa-Gegenzeichnung des Anderen oder seines Bevollmächtigten.

Artikel 21.

Die Geschäftsführer können keine Hypothek aufnehmen, keine Veräußerung oder Erwerbung von Immobilien vornehmen, ohne Bewilligung der Aktionäre in außerordentlicher Generalversammlung.

Artikel 23.

Im Falle des Todes oder der von der Gesellschaft angenommenen Entlassung oder Rücktrittes von einem der Geschäftsführer ist die Gesellschaft nicht aufgelöst; sie fährt nach wie vor fort unter Leitung des gebliebenen Geschäftsführers. Dieser muß, binnen Jahresfrist, die Wahl eines neuen Theilhabers getroffen haben, die jedoch der Bestätigung einer außerordentlichen Generalversammlung bedarf. Die alte Firma bleibt fortbestehen, wenn von Seiten des ausgeschiedenen Geschäftsführers oder seiner Erben keine Verwahrung eingelegt wird, bis sie nach Eintritt des neuen Geschäftsführers in seine Funetionen abgeändert worden ist.

Artikel 24.

Die Erben oder Anspruchhaber des verstorbenen oder ausgeschiedenen Geschäftsführers werden Kommanditisten; sie können in keinem Falle und unter keinen Umständen die Anlegung der Siegel an Bücher, Dokumente und Werthstücke der Gesellschaft verlangen, noch deren Liquidation beantragen oder Opposition einlegen, überhaupt keine Maßregeln ergreifen, die das geringste Hinderniß in den Gang der Geschäfte der Gesellschaft bringen könnten.

Indessen, um die Interessen des Verstorbenen zu wahren, ist bestimmt, daß der Gewinnantheil entnommen wird von dem durch die Bilanz festgestellten Gewinne des Geschäftsjahres, in welchem der Tod eingetreten, und zwar im Verhältniß zu der Zeit, während welcher der verstorbene Geschäftsführer noch in Function gewesen ist.

Artikel 25.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind bindend für alle Aktionäre der Gesellschaft, ihre Erben oder Anspruchberechtigten; sie sind es ebenfalls für die Ehefrauen, die Minderjährigen, die mit Interdict Belegten und andere Unfähige.

Kapitel IV.

Vom Aufsichtsrath.

Artikel 26.

Die Ueberwachung der Gesellschaft ist einem aus der Mitte der Aktionäre gewählten Kollegium von fünf Mitgliedern anvertraut. Die Generalversammlung ernennt die Kommissäre für einen Zeitraum von fünf Jahren; sie kann sie abberufen und wieder wählen. Ein Kommissar scheidet jedes Jahr aus. Die Eintheilung gemäß Artikel 34 der abgeänderten Statuten bleibt bestehen.

Jeder Kommissar muß zehn Aktien der Gesellschaft als Garantie für seine Führung hinterlegen.

Wenn die Aktien nicht dem Kommissar gehören, dessen Leitung sie garantiren, so muß bei der Hinterlegung der Name des Eigenthümers genannt werden und wird dies bei der nächsten Generalversammlung bekannt gemacht.

Artikel 27.

Der Aufsichtsrath hat das Recht der Prüfung aller Geschäfte und Unternehmungen der Gesellschaft, er hat die Aufgabe über die Ausführung der Statuten zu wachen, die Conti und Bilanzen nachzusehen und die Kasse- und Portefeuille-Bücher zu revidiren, wann er es für gut erachtet und der Generalversammlung einen Bericht über das Ergebniß der Prüfung zu geben; dieser Bericht muß jedoch vorher den Geschäftsführern mitgetheilt werden.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes nehmen an der Verwaltung nicht theil, gehen keine persönliche Verbindlichkeiten ein und übernehmen durch ihre Funetionen keine Verantwortlichkeit.

Artikel 30.

Der dem Aufsichtsrath zugewiesene Gewinnantheil wird unter seine Mitglieder zur Hälfte in gleichen Theilen, zur Hälfte in Anwesenheitstheilen ausgezahlt.

Kapitel V.

Bilanz, Inventur, Dividenden.

Artikel 33.

Jedes Jahr, am 31. Dezember, stellen die Geschäftsführer eine Inventur der Activa und Passiva der Gesellschaft auf unter Beifügung einer Zusammenstellung aller ihrer Verbindlichkeiten. Es wird eine Bilanz gemacht für die Periode vom 1. Juli 1891 bis 31. Dezember 1891.

In der Inventur muß der Werthverminderung der Fabrikseinrichtungen und des Gesellschaftsvermögens Rechnung getragen sein. Die Waare in Fabrikation, die Rohstoffe und die fertigen Produkte werden zum selbstkostenden Preise angesetzt, jedoch darf dieser nicht höher sein, als der Tagespreis.

Die Geschäftsführer stellen alsdann die Bilanz und das Gewinn- und Verlust-Conto auf.

Die Abschreibung muß wenigstens 8% (acht) auf

Digitized by Google

den Werth der Einrichtungen und 2% (zwei) auf den Werth der Gebäude betragen.

Die Geschäftsführer übergeben diese Stücke mit einem Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft dem Aufsichtsrath wenigstens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung.

Vierzehn Tage vor dieser liegen die Bilanz und das Gewinn- und Verlust-Conto im Gesellschaftssitze zur Einsicht der Aktionäre offen.

Artikel 34.

Vom Reingewinn wird zunächst ein Zwanzigstel wenigstens zur Bildung eines Reservefonds entnommen; die Entnahme hört jedoch auf sobald der Reservefonds das Sechstel vom Gesellschaftskapital erreicht hat.

Nach dieser ersten Entnahme wird eine zweite vorgenommen, um eine erste Dividende von (fünf) 5% vom Aktien-Kapital auszutheilen.

Der Ueberschuß wird wie folgt vertheilt:

1.	Jedem der Geschäftsführer 9% =	18%
2.	Zur Verfügung der Geschäftsführer, um je nach ihrem Dafürhalten unter die Commis vertheilt zu werden . Im Falle einer Nichtvertheilung dieser 2% fließen sie dem Reservefonds zu.	2%
3.	Dem Aufsichtsrath	5%
4.	Den Aktionären	75%
		100%

Im Falle, wo die Aktionäre eine zweite Dividende von 5% oder mehr empfangen, werden den Geschäftsführern 2% überlassen und die 75% der Aktionäre auf 73% reduzirt.

Artikel 35.

Die Zinsen und Dividenden sind zahlbar in Lüttich an der Gesellschaftskasse oder bei dem Bankier der Gesellschaft zu der von den Geschäftsführern in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath zu bestimmenden Zeit.

Kapitel VI.

General-Versammlungen.

Artikel 36.

Die Aktionäre werden zusammen berufen durch 2maliges Anzeigen, mit 8 Tage Zwischenzeit und 8 Tage vor der Generalversammlung, in dem Moniteur Belge, in einer Brüsseler und einer Lütticher Zeitung.

Die Zusammenberufungen enthalten die Tagesordnung.

Artikel 37.

Die General-Versammlung wird gebildet aus allen Aktionären, die wenigstens eine Aktie besitzen. Die Aktionäre müssen 10 Tage vor der Versammlung die Zahl und die Nummern ihrer Aktien angeben und werden zugelassen nach Vorzeigung der Stücke oder einer Bescheinigung, daß dieselben bei dem in der Zusammenberufung angegebenen Bankier hinterlegt wurden.

Artikel 38.

Jeder Aktionär kann sich bei der General-Versammlung durch einen anderen mit einer einfachen schriftlichen Weisung versehenen Aktionär vertreten lassen; diese Weisung wird dem Bericht beigefügt.

Artikel 39.

Jeder Aktionär hat soviele Stimmen, als er Aktien besitzt, keiner kann jedoch an der Abstimmung theilnehmen für eine Anzahl Aktien, die das Fünftel der ausgegebenen Aktien oder $^2/_5$ der Aktien, für welche abgestimmt wird, überschreitet.

Artikel 40.

Die ordnungsmäßig berufene Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktien.

Artikel 41.

Am zweiten Donnerstag des Monats April jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt, die den Bericht der Geschäftsführer und des Aufsichtsrathes anhört, die Bilanz billigt oder verwirft, die im Artikel 31 vorgesehenen Ernennungen vollzieht, auch beschließt über Vorschläge der Geschäftsführer, des Aufsichtsrathes oder von Aktionären, die über ein Fünftel der Aktien verfügen; diese Vorschläge müssen jedoch auf der Tagesordnung der Sitzung stehen.

Die Billigung der Bilanz gilt als Enthebung der Verantwortlichkeit der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit unter dem Vorsitze des Präsidenten und des Aufsichtsrathes.

Artikel 42.

Die Geschäftsführer, der Aufsichtsrath oder Aktionäre, welche ein Fünftel der Aktien besitzen, können Veranlassung zu einer Generalversammlung geben.

Die gegenwärtigen Statuten sehen schon in den Artikeln 3, 5, 7, 21, 23, 44, 45 die Berufung einer solchen Versammlung vor, und zwar in derselben Weise wie die ordentliche Generalversammlung. Um einen Beschluß fassen zu können muß die außerordentliche Generalversammlung wenigstens zwei Drittel der Aktien umfassen. Ist diese Zahl nicht erreicht, so erfolgt in 14 Tagen eine zweite Berufung in derselben Weise und diesmal kann die Versammlung beschließen, welches auch die Zahl der vertretenen Aktien sei.

Kein Beschluß ist gültig, in dem durch diesen Artikel bezeichneten Falle, wenn er nicht die drei Viertel der abgegebenen Stimmen vereinigt.

Artikel 43.

Es wird von jeder Versammlung ein Protokoll aufgenommen und eine Abschrift davon durch die Geschäftsführer dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes zugestellt.

Digitized by Google

Kapitel VII.
Verlängerung, Auflösung, Liquidation.

Artikel 44.

Bei Ablauf der Dauer der Gesellschaft findet die Liquidation statt, wenn eine außerordentliche General-Versammlung nicht anders beschlossen hat.

Die Geschäftsführer sind frei eine neue Berufung nicht mehr anzunehmen.

Unabhängig von der durch Ablauf des Termines herbeigeführten Auflösung, kann die Gesellschaft in außerordentlicher Generalversammlung, eine solche beschließen, wenn die Absicht zu Grunde liegt, die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft zu bewirken.

Im Falle des Verlustes von einem Viertel des Gesellschaftskapitales müssen die Geschäftsführer der Generalversammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft unterbreiten.

Wenn der Verlust drei Viertel erreicht, kann die Auflösung durch Aktionäre ausgesprochen werden, die ein Viertel der in der Versammlung vertretenen Aktien besitzen.

Artikel 45.

Bei der Auflösung, aus welchem Grunde dieselbe auch erfolge, ist die Art der Liquidation, die Wahl der Liquidatoren, deren Vollmachten und Bezüge durch eine außerordentliche Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmen.

Artikel 46.

Die gegenwärtigen Statuten ersetzen und entkräftigen für die Erschienenen diejenigen, welche am 3. Juli 1871 durch Akt von Herrn Wasseige, Notar in Lüttich, aufgestellt wurden.

Für alles, was nicht förmlich ausgedrückt ist, berufen sich die Erschienenen auf das Gesetz vom 18. Mai 1873, mit den Veränderungen, die durch dasjenige vom 22. Mai 1886 über die Gesellschaften bedingt sind.

Nr. 562 Das Verzeichniß der Vorlesungen der Universität zu Greifswald im Winterhalbjahr 1897/98 ist erschienen und wird auf Wunsch von der Universitäts-Kanzlei kostenlos zugesandt.

Aachen, den 24. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 563 **Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz.**

In Gemäßheit des §. 23 des Statuts der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Rechnungsjahre 1896 betragen haben:

1. Allgemeine Rechnung: (Betriebsfonds)

	in Baar Mark	Pf.	in Werthpapieren pp. Mark	Pf.
Der Bestand aus 1895	498587	81	38866948	24
Die Einnahme pro 1896	12847530	15	8907729	75
Die Gesammt-Einnahme	13346117	96	47774677	99
Die Ausgabe pro 1896	11953667	75	818581	19
sodaß ein Bestand geblieben ist von . . .	1392450	21	46956096	80
2. Reservefonds:				
Der Bestand aus 1895	10765	51	1872571	75
Die Einnahme pro 1896	73489	52	63372	80
Die Gesammt-Einnahme	84255	03	1935944	55
Die Ausgabe pro 1896	63775	20	8469	59
sodaß ein Bestand verblieben ist von . .	20479	83	1927474	96
Gesammt-Bestand	1412930	04	48883571	76

50296501 M. 80 Pf.

Düsseldorf, den 23. Juli 1897.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Nr. 564 Verzeichniß der Vorlesungen
an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1897/98.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikulturchemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im Untersuchen von Pflanze, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Anwendung auf landwirthschaftliche Maschinen. Zeichen- und Konstruktionsübungen; Planzeichnen. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. — Oberförster Kottmeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 1. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Anorganische und organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Privatdozent Dr. Freutzel: Chemische Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Stoffe. — Professor Dr. Delbrück mit Professor Dr. Saare und Professor Dr. Wittelshöfer: Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation mit Uebungen im Laboratorium und in den Versuchsfabriken. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinsarten.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, im Anschluß an vorstehende Vorlesung. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzenpathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, mit Demonstrationen. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Grundzüge der Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Repetitorium. — Dr. Schiemenz: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor C. F. Müller: Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch die Viehseuchengesetze und die hierbei bisher erzielten Erfolge. — Professor Dr. Schmaltz: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Meliorations-Bauinspektor Grantz: Wasserbau (Wasserbautechnisches Seminar). Brückenbau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Grundzüge der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Kartenprojektionen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Höhere Analysis und analytische Geometrie (Fortsetzung). Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen, bezw. Nachträge. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Winter-Semesters am 16. Oktober, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. Oktober 1897. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 25. Juni 1897.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.
Fleischer.

Digitized by Google

Nr. 565 Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1897/98 beginnt am 15. Oktober 1897.

Von den für das Winter-Semester 1897/98 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Geh Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Wollkunde: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch- und Mastviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Ueber Züchtung der Kulturpflanzen: Dr. Holdefleiß. — Viehhaltung und Viehzucht bei intensivstem Landwirthschaftsbetriebe: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Obst- und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft. Landesökonomierath von Mendel. Grundzüge der Thier-Anatomie und -Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Lorenz. — Kulturtechnik, 1. Theil (Drainage und Wiesenbau, verbunden mit Uebungen im Entwerfen): Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimentalchemie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Allgemeine theoretische und physikalische Chemie: Prof. Dr. H. Erdmann. — Untersuchung und Beurtheilung technisch und landwirthschaftlich wichtiger Stoffe: Prof. Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei und Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. — Zubereitung und Konservirung der Futtermittel: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärme): Prof. Dr. Dorn. — Elektrotechnik: Prof. Dr. Schmidt. — Theoretische Physik: Derselbe. — Angewandte Mechanik: Prof. Dr. Lorenz. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Mineralogie Prof. Dr. Lüdecke. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr Kraus. — Botanisches Colloquium: Derselbe. — Ueber die pflanzliche Zelle: Prof. Dr. Zopf. — Geschichte der kultivirten Nährpflanzen: Dr. A. Schulz. — Ausgewählte Kapitel der Gewächse: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Die thierischen Parasiten des Menschen: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Nützliche Thiere: Derselbe. — Bau- und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Zoologisches Colloquium: Derselbe. — Physiologie der vegatativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie 1. Theoretischer Theil, Geh. Reg.-Rath Prof. Dr Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Nationalökonomie: (Volkswirthschaftspolitik): Derselbe. — Finanzwissenschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Die Sozial-Gesetzgebung des Dentschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter Versicherungsrecht): Prof. Dr. Lüning. — Deutsches Handelsrecht: Geh. J.-Rath. Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Geh. Berg-Rath. Prof. Dr. Arndt. —

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Literatur, Geschichte, Geographie und der ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Herzberg, Sommerlad, Ule, Brode ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogisches Praktikum: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geogolische und mineralogische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Mikroskopische und Physiologische Praktika: Prof. Dr. Kraus. — Arbeiten im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Demonstrationen in den Glashäusern: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Demonstrationen im Hausthiergarten des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen und Exkursionen für Molkereiwesen: Derselbe. — Praktische

Digitized by Google

Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenk. — Reitunterricht: Universitätsreitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco. — Fecht- und Turnunterricht: Fechtmeister Fessel. —

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1897.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Nr. 566 Personal-Nachrichten.

Von dem Provinzial-Ausschuß sind die nachstehend aufgeführten Mitglieder und Stellvertreter des hiesigen Bezirks-Ausschusses für die am 1. d. Mts. beginnende sechsjährige Amtsperiode gewählt worden, nämlich:

Mitglieder:

1. Hupertz Friedrich Wilhelm, Commerzienrath in Aachen;
2. Dubusc, Staatsprokurator a. D. in Aachen.

Stellvertreter:

1. Delius, Commerzienrath in Aachen;
2. Talbot Gustav, Commerzienrath in Aachen,

und haben die Genannten sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Der Herr Ober-Präsident hat den kommissarischen Bürgermeister Metternich zu Eicks zum Standesbeamten und den Beigeordneten Karl Büttgenbach zu Glehn, sowie den Gemeindeverordneten Peter Josef Fettweis zu Eicks zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Eicks umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Angestellt: der Postpraktikant Wentzel als Postsekretär beim Postamte 5 in Aachen und der Telegraphenanwärter Angermeyer als Telegraphenassistent beim Telegraphenamte in Aachen.

Ernannt: der Postassistent Koesling zum Kanzlisten bei der Ober-Postdirektion in Aachen, der Telegraphenassistent Eilemann in Aachen zum Ober-Telegraphenassistenten und der Postassistent Harscheid in Hellenthal zum Postverwalter.

Versetzt: der Ober-Postassistent Heinen von Heinsberg nach Würselen.

Freiwillig ausgeschieden: der Postverwalter Höver in Würselen.

Gestorben: der Postverwalter Krausberg in Niederkrüchten.

Der Apotheker Carl Sieberger hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die Fr. Schneider'sche Apotheke in Aachen übernommen.

Der bisherige Forstassessor Schmanck ist zum Königlichen Oberförster ernannt und demselben vom 1. August d. Js. ab die durch Pensionirung ihres bisherigen Inhabers vakant gewordene Oberförsterstelle Rötgen übertragen worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Magdalena Esseln bei der katholischen Volksschule zu Walhorn im Kreise Eupen;
2. Emma Rombach bei der katholischen Volksschule zu Rothe Erde im Landkreise Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 567 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

D 969 und 1299/970 der Gemeinde **Aldenhoven.**

Aldenhoven, den 26. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 568 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches ferner erfolgt ist für die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

1. der Gemeinde **Mechernich.**

Flur 12 Nr. 145/1, 1270/142, 135/4.
Flur 13 Nr. 15;

2. der Gemeinde **Call.**

Flur 1 Nr. 50^{N}, 50$^{a, n}$, 75/14;
Flur 2 Nr. 135, 136, 137, 264/1, 344, 345, 346, 828/525, 603, 1098/604, 637, 778, 1232/184, 185, 737, 799, 1034/282, 1168/403, 683/2, 684, 685, 845/787, 241, 242, 687, 758, 759, 766, 770, 771, 1283/223, 1037/239, 288, 273, 277, 310, 743, 767, 734;
Flur 3 Nr. 36, 763/491, 861/508, 413, 412, 463, 860/507, 864/510, 619/364, 620/365, 172, 601/343, 604/349, 506, 862/509, 708/383.

3. der Gemeinde **Keldenich.**

Flur 2 Nr. 109, 29, 30, 111, 28, 107, 99;
Flur 3 Nr. 371/19, 457/10, 9^{a}, 456/10, 104, 239/2, 160, 214, 79, 139, 354/298, 61, 13, 373/48, 385/150, 196/1, 226, 435/250, 277, 339/312, 342/316;
Flur 4 Nr. 62, 835/203, 842/416, 840/416, 839/414, 847/418, 420/3, 9, 10, 213, 45, 652/105, 129, 185, 186, 665/208, 209, 370/1, 420/4, 775/500, 47, 157, 346, 692/355, 358, 700/404, 705/421, 639/484, 502, 504, 510, 511, 512, 513, 515, 523, 793/524;
Flur 5 Nr. 181, 209, 338/20, 340/86, 341/86, 364/130, 233, 350/59, 74/1, 94, 219, 230, 258, 389/317, 327/19, 41, 307/2;
Flur 6 Nr. 136, 238/28, 79, 7, 5, 196/44, 55, 56, 129, 130, 137, 31, 63, 88, 213/101,

Digitized by Google

215/124, 220/147, 159, 161, 223/163, 163[d], 202/183, 203/184, 190, 17, 239/29;
Flur 7 Nr. 71, 147, 613/314, 184/2, 143, 167, 529/2, 16/2, 46, 47, 541/58, 98, 111, 112, 549/145, 270, 566/319, 605[a]/333, 348, 528/373, 585/475, 505/99, 593/208, 594/208, 173;
Flur 8 Nr. 198, 324/238, 216, 267/1, 268, 18/3, 79, 89, 311/92, 142, 143, 313/101, 163, 261, 269/107;
Flur 9 Nr. 13, 91/16, 31[b], 32;
Flur 10 Nr. 254/94, 150/18, 164/18, 165/18.

4. der Gemeinde **Bleibuir.**

Flur 35 Nr. 314, 319, 350, 386, 1047/387, 388, 391, 422/4, 873/460, 466, 1053/651, 774, 1082/763, 814, 815[b], 340;
Flur 36 Nr. 1903/552, 97, 1666/111, 141, 180, 1468/181, 197, 310, 1577/317, 1580/317, 448, 474, 612, 628, 745[a], 752, 777[a], 844[b], 852, 870, 1860/914, 1770/1021, 1135, 544, 583;
Flur 37 Nr. 3789/6 ꝛc., 145, 176, 183, 3790/6 ꝛc.;
Flur 41 Nr. 66, 69;
Flur 43 Nr. 1070/712, 1307/731, 1308/731;
Flur 48 Nr. 138;
Flur 50 Nr. 940/0,14, 941/0,14;
Flur 54 Nr. 253/(1)8, 251/(1)8, 254/(1)8, 252/(1)8.

5. der Gemeinde **Hohn.**

Flur 21 Nr. 109, 40;
Flur 22 Nr. 813/218;
Flur 23 Nr. 503/293, 294, 295, 331[a];
Flur 24 Nr. 254, 58;
Flur 25 Nr. 176, 874/504;
Flur 26 Nr. 337, 306/1;
Flur 27 Nr. 199, 200.

6. der Gemeinde **Pesch.**

Flur 12 Nr. 712/76;
Flur 19 Nr. 29, 43;
Flur 20 Nr. 1816/112.

7. der Gemeinde **Nöthen.**

Flur 1 Nr. 3543/20, 4559/21, 3646/3171, 2177, 3645/3171;
Flur 3 Nr. 790/611, 611/201;
Flur 6 Nr. 1432/151, 1431/151;
Flur 7 Nr. 567/134, 526/136;
Flur 8 Nr. 928/259.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 10. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 569 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hausen** ist erfolgt.

Von der Anlegung sind ausgenommen die Parzellen:
Flur 1 Nr. 204/5, 210/23, 142/33, 209/23, 216/32, 141/33;
Flur 3 Nr. 190/138, 195/140;
Flur 4 Nr. 393/1;
Flur 5 Nr. 410, 488, 113/2;
Flur 6 Nr. 250, 378/288;
Flur 7 Nr. 854/449,
Flur 8 Nr. 1117/534 ꝛc

Für die nicht anlegungspflichtigen Grundstücke obiger Gemeinde ist die Grundbuchanlegung nur erfolgt für die Parzellen:
Flur 1 Nr. 285/0,36;
Flur 3 Nr. 85.

Es wird ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachträglich die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist für folgende, bisher von der Grundbuchanlegung ausgenommenen Parzellen der Gemeinden:

A) **Berg.**

Flur 8 Nr 313.

B) **Hollerath.**

Flur 5 Nr 195/51;
Flur 6 Nr. 13, 70, 87;
Flur 13 Nr. 138.

C) **Callmuth.**

Flur 30 Nr. 1455/354 (und nicht 1455/314);
Flur 31 Nr. 595/22.

D) **Sistig.**

Flur 11 Nr. 848;
Flur 12 Nr. 1526/26.

E) **Wallenthal.**

Flur 8 Nr. 682/45.

Weiterhin ist nachträglich die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für nachbenannte, nur auf Antrag in das Anlegungsverfahren mit aufzunehmende Grundstücke der Gemeinden:

a) **Hollerath.**

Flur 1 Nr. 215/116, 211/17, 204/27, 206/33, 35/1, 36/1, 213/38, 60/1, 61, 217/86, 170/89, 141/116, 142/116, 144/116, 145/116, 146/116, 147/116, 148/116, 149/116, 187/1, 190/9;
Flur 2 Nr. 608/275;
Flur 3 Nr. 907/1, 908/1, 909/1, 910/1, 922/0,56, 924/0,56, 914/526, 916/539, 568/132;
Flur 4 Nr. 1528/114, 315/1, 1532/671.

b) **Hellenthal.**

Flur 6 Nr. 833/442, 833/443, 450/1, 917/456, 918/457, 931/452, 932/451, 446;
Flur 7 Nr. 3/1, 7/1, 160/2, 161/0,2, 162/0,2, 163/0,2;
Flur 8 Nr. 752/21;
Flur 11 Nr. 161/50, 248/0,50;
Flur 23 Nr. 1397/221;
Flur 36 Nr. 318.

c) **Schleiden.**

Flur 20 Nr. 258/6, 45, 360/51, 53.

Gemünd (Eifel), den 16. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. August 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 570 Das 33. Stück enthält unter Nr. 2405: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Niederlande über die Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum, sowie über die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstraßen der Unterems und ihrer Mündungen. Vom 16. Oktober 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 571 Das 31. Stück enthält unter Nr. 9928: Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1897, betreffend die Ausübung der gesundheits-polizeilichen Aufsicht über die Provinzial-Anstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten. Unter Nr. 9929: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Niederfüllbach nach Rossach und von Ebersdorf nach Weidhausen. Vom 28. Januar 1897. Unter Nr. 9930: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Sankt Vith, Adenau, Boppard, Castellaun, Cochem, Sankt Goar, Zell, Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen, Daun, Prüm, Saarburg, Trier, Waxweiler und Bitburg. Vom 24. Juli 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 572 Verordnung, betreffend Eröffnung der Jagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen für das Jahr 1897 der Schluß der Schonzeit festgesetzt:

a) für Rebhühner und Wachteln auf den 22. d. Mts.; so daß der 23. der erste Jagdtag ist,
b) für Hasen auf den 14. September, so daß der 15. September der erste Jagdtag ist.

Aachen, den 3. August 1897.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
Weckbecker.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 573 In Gemäßheit des §. 46 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der in Preußen belegenen Bahnstrecke der Aachen-Maastrichter Eisenbahn-Gesellschaft aus dem Betriebsjahre 1896 auf 74731 M. 57 Pfg. festgestellt worden ist.

Köln, den 2. August 1897.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Nr. 574 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit **der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Das Winter-Halbjahr 1897/98 beginnt am 21. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der gesammte für Landwirthe, Kulturtechniker und Geodäten bestimmte Lehrplan umfaßt folgende Vorträge und Uebungen:

Geheimer Regierungsrath, Direktor, Professor Dr. Freiherr von der Goltz: Betriebslehre (II. Theil), Allgemeine Culturtechnik (II. Theil), Landwirthschaftliches Seminar. Professor Dr. Gieseler: Experimental-Physik (II. Theil), Physikalisches Praktikum, Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen, Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Professor Dr. Kreusler: Anorganische Experimental-Chemie, Chemisches Praktikum, Grundzüge der Chemie, Landwirthschaftliche Technologie. Professor Koll: Traciren, Methode der kleinsten Quadrate (für II. Jahrg.), Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate (für I. Jahrg.), Geodätisches Seminar, Uebungen im Nivelliren und Traciren, Uebungen in Methode der kleinsten Quadrate. Professor Dr. Veltmann: Stereometrie und sphärische Trigonometrie, Analytische Geometrie und Analysis, Mathematische Uebungen. Professor Huppertz: Brücken-, Wehr-, Schleusen- und Wegebau, Landwirthschaftliche Baukunde, Bautechnische Uebungen. Professor Dr. Ramm: Rindviehzucht, Schafzucht. Spezieller Pflanzenbau (Getreidebau). Professor Dr.

Digitized by Google

Reinhertz: Praktische Geometrie, Geodätisches Seminar (für II. Jahrgang), Uebungen in Landmeß- und Instrumentenkunde, sowie in Kartenzeichnen, Uebungen in darstellender Geometrie (kotirte Projektion). Professor Dr. Wohltmann: Allgemeiner Pflanzenbau (Pflanzen-, Klima- und Bodenlehre), Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes. Professor Dr. Hagemann: Allgemeine Thierphysiologie, Thierphysiologisches Praktikum. Garten-Inspektor Beißner: Obstbau, Nutzholzpflanzungen. Professor Dr. Gothein: Volkswirthschaftslehre. Meliorations-Bauinspektor Künzel: Spezielle Kulturtechnik, Kulturtechnische Uebungen. Geh.-Bergrath, Professor Dr. Laspeyres: Mineralogie, Mineralogische Uebungen. Professor Dr. Ludwig: Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil. Professor Dr. Noll: Pflanzen-Anatomie und Physiologie, Physiologische und mikroskopische Uebungen. Departements-Thierarzt a. D. Schell: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Aeußere Krankheiten der Hausthiere. Amtsrichter, Professor Dr. Schumacher: Landwirthschaftsrecht. Forstmeister Sprengel: Forsteinrichtung, Forstbenutzung. Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George: Fischzucht.

An der Akademie werden sowohl Landwirthe wie Kulturtechniker und Geodäten (Landmesser) ausgebildet. Die Landwirthe können nach zweijährigem Studium eine Abgangsprüfung ablegen, welche sie zu Lehrer- bezw. Direktorstellen an landwirthschaftlichen Winterschulen und Ackerbauschulen befähigt; die mit Maturitätszeugniß versehenen Landwirthe werden nach dreijährigem Studium zur Staatsprüfung für Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftsschulen zugelassen. — Für Landmesser besteht an der Akademie eine Königliche Landmesser-Prüfungs-Kommission. Die Prüfung für Landmesser ist für alle, die sich diesem Berufe widmen wollen, obligatorisch und kann nach zweijährigem Studium abgelegt werden. — Mit der Prüfung für Landmesser ist diejenige für Kulturtechniker verbunden; letztere kann aber auch getrennt von der ersteren stattfinden.

Die an der Akademie Poppelsdorf aufgenommenen Studirenden werden bei der Universität Bonn immatrikulirt und genießen alle Rechte von Universitäts-Studenten.

Neu eintretende Studirende haben bei der Meldung zur Aufnahme außer den Nachweisen über Schul- und Berufs-Vorbildung ein Sittenzeugniß von der Polizeibehörde ihres letzten Aufenthaltsortes beizubringen, Minderjährige außerdem eine Einwilligungserklärung des Vaters oder des Vormundes. Kommen die Studirenden unmittelbar von einer anderen Hochschule, so ist das Abgangszeugniß von dieser vorzulegen und ein besonderes Sittenzeugniß nicht erforderlich.

Ein Internat ist mit der Akademie nicht verbunden. Die Akademiker wohnen in Privathäusern in Bonn oder Poppelsdorf, und sind Wohnungen mit und ohne Beköstigung, den verschiedensten Wünschen und Anforderungen entsprechend, in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Miethe für ein Zimmer beträgt monatlich etwa 20 Mark, mit Beköstigung 60 Mark und darüber. Mittagstisch im Restaurant kostet 60 Pfg. und mehr. Die Kosten für den gesammten Unterhalt eines Studirenden stellen sich bei mittleren Ansprüchen etwa auf 100 bis 120 Mark monatlich, also im Jahr (für 8 Studien-Monate) auf rund 800 bis 1000 Mk. (ohne Studien-Honorar).

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Prospekte und Stundenpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1897.

Der Direktor
der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Dr. Freiherr von der Goltz,
Geh Reg.-Rath
u. o. ö. Professor an der Universität Bonn.

Nr. 575 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den Gemeinde-Vorsteher Josef Roeb zu Keyenberg auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Keyenberg umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Die seitherigen wissenschaftlichen Hülfslehrer Karl Barth und Anton Rohrbach sind zu Oberlehrern ernannt und an der Oberrealschule zu Aachen angestellt worden.

Der Hülfszeichner Robert Dalecki aus Stade ist vom 1. September d. Js. ab mit der commissarischen Verwaltung der durch das Ableben des Katasterzeichners Frieling vakant gewordene Katasterzeichnerstelle beim Katasteramte Düren I beauftragt worden.

Die durch das Ableben des Oberforstmeisters Euen zur Erledigung gekommene Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Aachen ist dem Oberforstmeister von Reichenau zu Merseburg verliehen worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 576 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Puffendorf werden zu dem auf Mittwoch den 15. September 1897, Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen, die Erben und Rechtsnachfolger der zu Immendorf wohnhaft gewesenen Ehefrau Ackerers Johann Sanis, Anna Katharina geborene Esser, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde

Digitized by Google

Puffendorf gelegenen Grundstück E 197 bis.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht, oder erscheint im Termin Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden: „die Erben und Rechtsnachfolger der in Immendorf verstorbenen Ehefrau Ackerers Johann Sanis, Anna Katharina geborene Esser".

Geilenkirchen, den 30. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 577 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Barmen	Aldenhoven	15. September 1897
die die politischen Gemeinden Heimbach und Hasenfeld umfassende Katastergemeinde Heimbach	Gemünd	"
Blatten	"	15. Januar 1898
Oidtweiler	Geilenkirchen	"
Katastergemeinde Puffendorf, umfassend die Gemeinden Puffendorf, Loverich und Floverich	"	"
Schleiden	Aldenhoven	"
Merzenhausen	"	"
Siersdorf	"	"

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 578 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke der Gemeinde **Cornelimünster:**

Flur 1 Nr. 583/0.71, 577/70, 578/70 und Flur 4 Nr. 1122/548.

Aachen, den 23. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 579 Das Grundbuch ist angelegt für die Gemeinde **Coslar** mit Ausschluß:

I. der anlegungspflichtigen Grundstücke:

Flur D Nr. 142/2, 531, 1953/1234, 630/3, 631, 957, 1817/1382;

Flur E Nr. 1610/19, 1543/40, 89, 1796/90, 1798/92, 1860/211, 1566/311, 1213/9, 1405/329, 373, 1418/477, 863, 1619/133, 1192/134;

Flur F Nr. 10, 51/29a, 51/32, 51/42;

Digitized by Google

Flur G Nr. 202/69, 212/76, 239/112, 249/122, 140/133;
Flur H Nr. 4;
Flur J Nr. 1230/121, 962/269, 1009/409, 348, 1162/284, 1163/285, 1158/284.

II. der nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:

Flur D Nr. 859, 547, 224, 227, 244, 313, 716, 944, 1723/1028, 1076/2, 1310, 1438/243, 579, 943, 128, 199, 291, 304, 664, 703, 741, 828, 849, 1082, 1266, 1271, 142/1, 477, 491, 511, 795, 817, 883, 898, 954, 966, 1187, 1092, 1236, 1013, 1017;
Flur E Nr. 1538/35, 1393/233, 309, 309c, 998/447, 252, 1508/518, 908, 1221/232, 1514/519, 727, 286, 374, 417, 471, 1484/561, 575, 583, 601, 608 bis, 705, 710, 713, 831, 1829/127, 279, 556, 799;
Flur F Nr. 51/8, 347/52, 396/52, 84/51, 88/51;
Flur G Nr. 167/64, 277/64, 280/64, 281/64, 225/95, 228/98, 127, 128a, 268/129, 260/134, 136, 138, 217/80, 437;
Flur J Nr. 712/6, 713/6, 1245/110, 1243/111, 1249/112, 1247/113, 721/200, 1187/575, 1183/576, 1248/112, 101, 1246/113, 114, 574, 1188/575, 1189/576, 1113/109, 154, 1244/110, 1242/111.

III. das Grundbuch ist angelegt für folgende nicht anlegungspflichtige Grundstücke:

Flur D Nr. 141, 928, 1855/0,1012—537;
Flur E Nr. 356;
Flur F Nr. 51/43, 83/51;
Flur H Nr. 99/2, 202/0,84—99.

Aldenhoven, den 30. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 580 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Birgden** ist ferner erfolgt für die Parzelle D 408/1.

Geilenkirchen, den 28. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 581 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wassenberg,** ausgenommen die Parzellen Flur 1 Nr. 430/51, Flur 2 Nr. 279, Flur 3 Nr. 70, 71, 2446/188, 2569/362, 1396 ist erfolgt.

Heinsberg, den 3. August 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. August 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 582 Das 34. Stück enthält unter Nr. 2407: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 29. Juli 1897. Unter Nr. 2408: Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay. Vom 31. Juli 1897. Das 35. Stück enthält unter Nr. 2409: Verordnung, betreffend die anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. Vom 26. Juli 1897. Unter Nr. 2410: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 31. Juli 1897. Das 36. Stück enthält unter Nr. 2411: Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte. Vom 26. Juli 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 583 Das 32. Stück enthält unter Nr. 9931: Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Aachen und St. Wendel. Vom 30. Juli 1897.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 584 Verordnung,

betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 23. Juli 1886.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) und des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 (Reichs-Gesetzbl. von 1886, S. 192 ff.) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu §. 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

§. 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten;
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	cm
Stör (Acipenser sturio L.)	100
Lachs (Salm) (Salmo salar L.)	50
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40
Sandart (Zander) (Lucioperca sandra Cuv.)	35
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag.)	
Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.)	
Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.)	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump) (Salmo trutta L.)	28
Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.)	
Finte (Clupea finta Cuv.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Hecht (Esox lucius L.)	
Schnepel (Schnäpel, Nordseeschnepel, echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.)	
Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.)	
Aland (Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.)	20
Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Mönne) (Leuciscus cephalus L.)	
Forelle (Salmo fario L.)	
Nase (Makrele, Nedfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.)	
Asch (Aesche), (Thymallus vulgaris Nilsson)	
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann)	
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	
Rothfeder (Leuciscus erythrophthalmus L.)	15
Barsch (Perca fluviatilis L.)	
Plötze (Rothauge) (Leuciscus rutilus L.)	
Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	

Krebs (gemeiner Flußkrebs und Edelkrebs) (Astacus fluviatilis Rondelet und Astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank) . . . . . 10 cm

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Regierungspräsident kann für diejenigen Gewässer, in welchen Steinkrebse (Astacus fluviatilis Var. torrentium Schrank) vorherrschend vorkommen, den Fang derselben mit 8 Centimetrr Länge, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, gestatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, daß Mindestmaaß für Lachsforelle auf 50 Centimeter und für Fluß- und Edelkrebs auf 12 Centimeter zu erhöhen, auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaaße vorzuschreiben.

3. Fischlaich, imgleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4. Im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§. 2. Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maaße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen untermaaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht, oder vernichtet, oder unbrauchbar gemacht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§. 3. Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

Zu §. 22 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel IV des Vertrages.

1. der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit);

2. in den nachbenannten Gewässern:
   a. dem Rhein,
   b. den linksseitigen Zuflüssen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft,
   c. den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe,
   d. der Issel,
   e. der Mosel,
   f. der Blies und deren Zuflüssen,
   g. der Saar,
   h. den linksseitigen Zuflüssen der Saar von Saarbrücken bis zur Nied einschließlich,
   i. der Lahn,
   k. allen Gewässern, nördlich von der Linie Aachen, Eschweiler, Düren, Euskirchen, Mehlem und westlich vom Rhein bis zur Niederländischen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Wurm, Schwalm und Niers,

findet während der Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen sechs Uhr beginnend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten;

3. in allen übrigen, vorstehend unter 2 nicht aufgeführten Gewässern ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember einschließlich verboten (Winterschonzeit); der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist;

Artikel III Nr. 2 des Vertrages und Nr. 1 des Schlußprotokolls dazu.

4. im Rheinstrom und allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten.

Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

§. 4. Für die Dauer der in §. 3 Nr. 1, 2 und

Digitized by Google

3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör und Stint, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Dieselbe Ausnahme kann auch für den Maifischfang zugelassen werden, jedoch darf derselbe im Stromgebiete des Rheins während der in §. 3 Nr. 1 bezeichneten wöchentlichen Schonzeit nicht gestattet werden;
2. den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;
3. das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;
4. im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische, kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 3 Nr. 2 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maaß eingeschränkt, namentlich der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§. 5. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im §. 3 Nr. 2 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen werden, die im §. 3 Nr. 3 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
3. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit (§. 3 Nr. 3) beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 6. Während der Dauer der in dem §. 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen (Art. III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§. 7. Die §§. 3 bis 5 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu §. 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

§. 8. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

Digitized by Google

§. 9. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfangs weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 10. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

§. 11. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte ꝛc.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaaß auf die Kehle keine Anwendung.

Artikel II des Vertrages.

Im Stromgebiete des Rheins dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 Meter breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrole der Weite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stichling, Stint, Neckelei (Alve), zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes, oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes und Artikel I des Vertrages.

§. 12. Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Artikel II Absatz 2 des Vertrages.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.

§. 13. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 14. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 16. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

Artikel VI des Vertrages.

Insbesondere ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten befugt, die den Lachs- und Maifischfang einschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung für die Strecke der Mosel von ihrem Austritt aus Elsaß-Lothringen bis Trier und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe Preußisches und Luxemburgisches Gebiet berühren, so lange außer Kraft zu setzen,

Digitized by Google

als in Luxemburg noch nicht die gleichartigen, dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 entsprechenden Vorschriften eingeführt sind.

§. 17. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1886 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml. S. 269 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Lucius.

Nr. 585 Statut

für

die Entwässerungs-Genossenschaft Jungchenbüchel zu Mützenich im Kreise Montjoie.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Mützenich mit Ausschluß der Parzellen Nr. 606/320, 506/321, 380/320, 377/320 Flur 18, eines 11,84 Ar großen Theiles der Parzelle Nr. 527/329 Flur 18, eines 7,70 Ar großen Theiles der Parzelle Nr. 541/117 Flur 20 und eines 18,48 Ar großen Theiles der Parzelle Nr. 645/246 Flur 18 werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbautechnikers Debus vom 20. Mai 1896 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Wiesenbautechnikers Debus vom 20. Mai 1896 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet. Die betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder sind in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufgestellten speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorations-Baubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Jungchenbüchel" und hat ihren Sitz in Mützenich.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Brunnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Melio-

Digitized by Google

rationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen. Die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörenden Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschafts-Unternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer bezw. eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 25 Ar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß

Digitized by Google

der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

f) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutengemäß beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Mützenich und durch briefliche Benachrichtigung der auswärts wohnenden Betheiligten.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an

Digitized by Google

Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft Jungchenbüchel zu Mützenich" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Gothenburg, an Bord M. Y. „Hohenzollern," den 7. Juli 1897.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 586 Zum Reichsgesetzblatt wird Mitte August ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachregister erscheinen, welches die Jahrgänge 1867 bis 1896 des Bundes- bezw. Reichsgesetzblatts gemeinsam umfaßt. Dasselbe kann zum Preise von 2 M. 40 Pf. für das Exemplar durch Vermittelung der Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem unterzeichneten Zeitungsamte bezogen werden. Bestellungen auf das Register werden von den bezeichneten Postanstalten schon jetzt angenommen.

Berlin W., den 29. Juli 1897.

Kaiserliches Post-Zeitungsamt.
In Vertretung: Bath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 587 Mit Abhaltung der Hauskollekte zu Gunsten der Neubauten für die Kinderheilanstalt des Schwesternhauses „Elisabethenstift" in Kreuznach sind außer den in meiner Bekanntmachung vom 19. Mai d. Js. (Amtsbl. Stück 22 Seite 139) genannten noch folgende Personen beauftragt worden:

Jacob Groß aus Schiefbahn; Wilhelm Kunz, Adam Junker, Johann Schmidt, sämmtlich aus Sohren; Hermann Bürsch aus Corschenbroich; Robert Kürten aus Bechen.

Aachen, den 4. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 588 Der Provinzialrath hat die Aufhebung der in Dreiborn, Kreis Schleiden, bisher am Dienstag vor Pfingsten und am St. Wendelin-Tage abgehaltenen Vieh- und Krammärkte genehmigt.

Aachen, den 5. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 589 Der Königliche Rentmeister, Forstkassenrendant und Verwalter der Kreis-Kommunal- und Darlehnskasse Castenholz zu Düren hat mit unserer Genehmigung dem Kassengehülfen Johann Andreas Katzfey zu Düren Vertretungs-Vollmacht ertheilt, namentlich zur Empfangnahme von Geldern und zur Quittungsleistung.

Aachen, den 9. August 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 590 Die von dem Königlichen Rentmeister Becker in Montjoie s. Zt. mit unserer Genehmigung seinem Sohne Albert Becker ertheilte

Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen, ist erloschen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 10. August 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 591 Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat durch Erlaß vom 14. Juli d. Js. III 9174 bestimmt, daß infolge mehrfach vorgekommener Fälle, in denen fliehende Forst- oder Jagdfrevler während der Flucht Deckung gesucht und, sich plötzlich gegen die sie verfolgenden Forst- und Jagdbeamten wendend, von ihren Schußwaffen Gebrauch gemacht und diese getödtet oder schwer verletzt haben, sowie infolge der fortgeschrittenen Technik in der Konstruktion der Schußwaffen, welche es den Frevlern ermöglicht, auch während eiliger Flucht ein bereits abgeschossenes Gewehr mit Leichtigkeit wieder schußfertig zu machen, die bisherigen Befugnisse der Königlichen Forstbeamten zum Waffengebrauch in nachstehender Weise erweitert werden:

1. Der §. 3 der Instruktion für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch vom 17. April 1837, wonach als Waffen nur der Hirschfänger, die Flinte oder Büchse geführt werden dürfen, wird aufgehoben.

2. Der §. 4 der gleichen Instruktion wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden".

Aachen, den 5. August 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Weckbecker. v. Reichenau.

Nr. 592 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	50	17	50	—	—	13	90	13	30	—	—	18	—	12	—	—	—
Aachen . . .	17	—	16	50	—	—	12	40	11	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	34	15	84	—	—	11	75	10	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	16	80	16	33	15	58	11	32	10	82	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	17	—	—	—	—	—	13	25	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	19	—	18	50	18	—	15	—	14	50	14	—	13	—	12	50	12	—
Jülich . . .	16	83	15	50	15	—	11	88	11	—	10	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	14	50	13	50	—	—	12	—	—	—	—	—
Durchschnitt	17	28	—	—	—	—	12	87	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm												Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	74	—	—	6	50	125	—	1	40	1	20	1	80	1	30	1	40	1	40	2	11	4	02	—	—	—	—
5	88			7	35																				
3	78	2	89	6	55	103	—	1	40	1	20	1	40	1	20	1	40	1	50	2	07	4	14	—	—	—	—
3	99			6	93																				
3	60	—	—	7	—	120	—	1	35	1	15	1	40	1	30	1	30	1	50	2	20	4	—	—	—	—	—
3	78			7	35																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	40	1	30	—	—	1	40	2	10	4	40	—	—	—	—
4	—	3	50	6	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	30	—	—	1	30	2	10	4	—	—	—	—	—
4	20			6	30																				
4	18	1	50	5	50	—	—	1	80	1	40	1	60	1	40	1	40	1	60	2	60	4	80	—	—	—	—
4	41			6	09																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	20	4	17	—	—	—	—
4	—	2	50	5	—	—	—	1	30	1	30	1	20	1	30	1	40	1	50	1	60	3	25	—	—	—	—
4	05	2	60	6	09	118	—	1	48	1	29	1	45	1	30	1	41	1	48	2	12	4	10	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juli 1897.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
14	60	13	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	25	12	85	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	32	—	40	—	7	42
14 12	18 50	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	7	69
13 12	65 30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	8	50
13 13	44 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	25	—	—	9	68
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	23	—	23	—	34	—	7	—
16 12	80 85	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	40	—	9	—
13 —	65 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	10	—
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	5	—
13	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	28	68	41	—	7	41

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juli 1897:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	30	—	26	—	28	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	27	—	27	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	50	3	20	—	20	1	35	—	—
—	28	—	28	—	50	—	50	—	32	—	52	—	60	—	40	2	70	3	10	—	20	1	20	—	—
—	28	—	26	—	40	—	44	—	—	—	50	—	50	—	48	2	60	3	50	—	20	1	40	—	—
—	28	—	23	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	3	20	—	20	1	40	—	—
—	30	—	30	—	41	—	35	—	—	—	60	—	50	—	40	2	60	3	20	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	26	—	20	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	30	—	—
—	29	—	26	—	39	—	46	—	37	—	53	—	54	—	48	2	59	3	39	—	21	1	43	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Juli 1897 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. August 1897. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 593 Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Juli 1897.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Die Komitate: Liptó (Liptau) und Pozsony (Preßburg).

Nr. 594 Nach §. 24 Absatz 3 des Statuts der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 zur Kenntniß der betheiligten Kommunalverbände gebracht.

A) Einnahmen.

1. Beiträge der Kommunalverbände	140161 M.	20 Pfg.
2. Zinsen der rentbar angelegten Bestände .	13857 „	30 Pfg.
3. Bestand aus dem Vorjahre	915 „	06 „
Zusammen . . .	154933 M.	56 Pfg.

B) Ausgaben.

1. Wittwen- und Waisengelder 22367,05 M.		
2. Sächliche Verwaltungskosten 377,60 M.		
Zusammen . .	22744 M.	65 Pfg.
mithin Mehreinnahme . . .	132188 M.	91 Pfg.

Hiervon sind 132000 M. dem Reservefonds zugeführt, sodaß dieser gegenwärtig 525000 M. beträgt. Der Baarbestand von 188 M. 91 Pfg. geht in die Rechnung für 1897/98 über.

Düsseldorf, den 9. August 1897.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Nr. 595 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister der Landbürgermeistereien Havert und Saeffelen im Kreise Heinsberg, — Schnichels — ist am 1. ds. Mts. in den Ruhestand getreten. Die einstweilige Verwaltung dieser Bürgermeistereien ist dem Hauptlehrer Heinrich Hilger in Havert übertragen worden.

Der kom. Bürgermeister Brünsing ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Mechernich im Kreise Schleiden ernannt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 596 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Puffendorf werden zu dem auf Mittwoch den 15. September 1897, Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen, die Erben und Rechtsnachfolger der zu Immendorf wohnhaft gewesenen Ehefrau Ackerers Johann Sanis, Anna Katharina geborene Esser, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Puffendorf gelegenen Grundstück E 197 $^{5/8}$.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht, oder erscheint im Termin Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden: „die Erben und Rechtsnachfolger der in Immendorf verstorbenen Ehefrau Ackerers Johann Sanis, Anna Katharina geborene Esser".

Geilenkirchen, den 30. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 597 In Sachen betreffend die Anlegung der Grundbücher für den Gemeindebezirk Puffendorf werden zu dem auf Montag den 20. September 1897, Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen, die Erben und Rechtsnachfolger des in Floverich wohnhaft gewesenen Sammetwebers Paul Robert Kissels, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Puffendorf gelegenen Grundstücken E 1286/712 nnd 1371/774.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümerin der Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden: „Helena Frings, Ehefrau Ackerers Robert Klentes in Floverich".

Geilenkirchen, den 2. August 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 598 Die Anlegung des Grundbuchs ist für folgendes Grundstück erfolgt:

Gemeinde **Eupen**

Flur 9 Parzelle Nr. 1274/229.

Eupen, den 22. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. August 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 599 Das 37. Stück enthält unter Nr. 2412: Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 26. Juli 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 600 Gemäß §. 12 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hatten die nachstehend genannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialraths der Rheinprovinz zum 1. Juli d. J. aus dem Amte auszuscheiden:

1. die Mitglieder: Königlicher Geheimer Kommerzienrath und Handelskammer-Präsident Spaeter in Coblenz, Königlicher Schloßhauptmann und Kammerherr Freiherr von Solemacher-Antweiler in Bonn und Beigeordneter Theodor Dietze in Elberfeld;
2. die stellvertretenden Mitglieder: Königlicher Kammerherr, Freiherr von Hövel in Junkernthal, Gutsbesitzer und Stadtverordneter Josef Pauly in Köln, und Gutsbesitzer Ferdinand Lieven in Hilden.

Sämmtliche vorgenannten Herren wurden vom Provinzialausschusse in seiner Sitzung vom 15./16. Juni zu Mitgliedern bezw. stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialraths für die sechsjährige Amtsperiode vom 1. Juli 1897 bis 1. Juli 1903 wiedergewählt, und haben sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Coblenz, den 7. August 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 601 Des Königs Majestät haben dem Komite zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu den mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in den Jahren 1897, 1898 und 1899 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielungen von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Aachen, den 16. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 602 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. die Frist zur Einsammlung der behufs Aufbringung der Mittel zum Bau eines Betsaales für die evangelische Filialgemeinde Carnap von ihm unter dem 11. September 1896, — vergl. die diesseitige Bekanntmachung vom 14. Dezember 1896, Amtsblatt Stück 54 Seite 389 — bewilligten Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende Oktober d. Js. verlängert.

Aachen, den 12. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 603 Auf Grund der bei der Volkszählung am 2. Dezember 1895 gewonnenen Materialien wird im Auftrage des Herrn Ministers des Innern von dem Königlichen statistischen Bureau eine neue Auflage des „Gemeinde-Lexikons für das Königreich Preußen" vorbereitet, welche binnen Kurzem in einzelnen Heften für jede Provinz der Oeffentlichkeit übergeben werden soll. Die neue Auflage wird in tabellarischer Form, nach Regierungsbezirken und Kreisen geordnet, neben den Angaben über die Bevölkerungsziffern, die konfessionellen Verhältnisse, den Flächeninhalt, die Zahl der Wohngebäude u. s. w. auch über die Zubehörigkeit der einzelnen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke zu den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, Landwehrbezirken und Kirchspielen die erforderlichen Mittheilungen enthalten. Bei dieser Reichhaltigkeit seines Inhaltes wird das Gemeinde-Lexikon ein besonders wichtiges und werthvolles Hülfsmittel für den geschäftlichen Gebrauch und Verkehr bilden.

Höherem Auftrage zufolge bringe ich dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß der Preis der einzelnen Hefte sich nach vorläufiger Festsetzung wie folgt stellen wird:

Digitized by Google

Heft	I	Provinz Ostpreußen	rund	30	Druckbogen	etwa Mark	6,00
„	II	„ Westpreußen	„	15	„	„ „	3,00
„	III	Stadtkreis Berlin und Provinz Brandenburg . .	„	23	„	„ „	4,60
„	IV	Provinz Pommern	„	19	„	„ „	4,00
„	V	„ Posen	„	22	„	„ „	4,60
„	VI	„ Schlesien	„	38	„	„ „	7,60
„	VII	„ Sachsen	„	19	„	„ „	4,00
„	VIII	„ Schleswig-Holstein	„	12	„	„ „	2,40
„	IX	„ Hannover	„	21	„	„ „	4,20
„	X	„ Westfalen nebst Waldeck und Pyrmont .	„	13	„	„ „	2,60
„	XI	„ Hessen-Nassau	„	12	„	„ „	2,60
„	XII	„ Rheinland	„	23	„	„ „	4,60
„	XIII	„ Hohenzollern	„	2	„	„ „	—,40
General-Register über vorstehende Hefte			„	82	„	„ „	16,40

Die einzelnen Hefte werden in folgender Reihenfolge ausgegeben werden: Hannover, Schleswig-Holstein, Hohenzollern, Hessen-Nassau, Rheinland, Westfalen nebst Waldeck und Pyrmont, Sachsen, Pommern, Berlin und Brandenburg, Schlesien, Posen, Westpreußen, Ostpreußen, General-Anzeiger.

Bei Entnahme des ganzen Werkes (Ladenpreis wie vorstehend ohne General-Register Mark 50,60, mit General-Register Mark 67) tritt eine Preisermäßigung auf Mark 45 bezw. Mark 60 ein.

Aachen, den 14. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 604 Der Schulamts-Bewerberin Franziska Bilz ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Lamersdorf im Kreise Düren ertheilt worden.

Aachen, den 5. August 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

Nr. 605 Der Hubert Deckers in Welkenraedt, Belgien, hat den für 1897 am 30. Januar d. Js. unter Nr. 2837a zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Kartoffeln und Gemüse im Grenzverkehr mit dem Kreise Eupen unter Benutzung eines Fuhrwerks berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 14. August 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Weckbecker.

Nr. 606 Bekanntmachung.

Auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 27. Juli d. Js. III 8574 bestimme ich hierdurch im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Juni 1890 (Amtsblatt von Aachen S. 188/89, von Düsseldorf S. 307), daß für den Grenzbezirk der Hauptzollämter Kaldenkirchen und Aachen die in der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs zugestandene Zollbefreiung nicht nur bei Schweinespeck, sondern auch bei dem übrigen ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisch künftig nur auf Mengen von höchstens 1 kg Anwendung zu finden hat und nur dann gewährt wird, wenn

a) die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§. 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgt,
b) die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind, sowie
c) für jeden Haushalt an einem und demselben Tage nicht mehr als 1 kg Fleisch eingeführt wird.

Köln, den 9. August 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 607 Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Wintersemester 1897/98.
Beginn am 5. Oktober 1897.

1. Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, während der ersten beiden Semesterwochen täglich von 9—10 Uhr Vormittags. — Gerichtliche Thierheilkunde, Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr Vormittags, 4stündig. — Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten, Mittwoch von 6—7 Uhr Nachmittags, 1stündig. — Hygiene der Nahrungsmittel und der Aufent-

Digitized by Google

haltsorte, Sonnabend von 9—10 Uhr Vormittags, 1 stündig. — Seuchenklinische Demonstrationen.

2. Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie, Montag von 9—10 Uhr Vormittags, Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, 6 stündig. — Pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Uebungen, Dienstag bis Donnerstag von 12—2 Uhr Nachmittags, 6 stündig. — Pathologisch-anatomische Demonstrationen, Montag und Freitag von 12—1 Uhr Mittags, 2 stündig. — Obductionen, täglich je nach vorhandenem Material.
3. Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Mittwoch und Freitag von 9—10 Uhr Vormittags, 2 stündig. — Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Montag bis Donnerstag von 4—5 Uhr Nachmittags, 4 stündig. — Demonstrationen über Rinderrassen, Exterieur und äußere Krankheiten des Rindes, Freitag von 10—11 Uhr Vormittags, 1 stündig. — Ambulatorische Klinik.
4. Professor Tereg: Physiologie II. Theil, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8—9 Uhr Vormittags, Freitag von 2—3 Uhr Nachmittags, 4 stündig. — Physiologische Chemie, Sonnabend von 8—10 Uhr Vormittags, 2 stündig.
5. Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie, Montag bis Donnerstag von 2—3½ Uhr Nachmittags, 6 stündig. — Pharmakognosie, Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr Mittags, 2 stündig. — Pharmaceutische Uebungen, in der ersten Semesterhälfte täglich Mittags von 12—1 Uhr und in der zweiten Semesterhälfte täglich Mittags von 11—1 Uhr.
6. Professor Boether: Anatomie der Hausthiere, Montag, Dienstag und Mittwoch von 11—1 Uhr Mittags und Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, in der ersten Semesterhälfte 9 stündig, in der zweiten Semesterhälfte 6 stündig. — Anatomische Uebungen, täglich Vormittags von 9—12 Uhr. — Zoologie, Montag bis Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags, 5 stündig.
7. Professor Dr. Malkmus: Specielle Pathologie und Therapie, Montag und Sonnabend von 8—9 Uhr Vormittags, Dienstag bis Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags, 6 stündig. — Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10—12 Uhr.
8. Lehrer Frick: Specielle Chirurgie, Montag von 4—5 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags, 4 stündig. — Operationsübungen, Montag und Mittwoch von 2—4 Uhr Nachmittags, 4 stündig. — Spitalklinik für kleine Hausthiere, täglich Vormittags von 10—12 Uhr.
9. Professor Haeseler: Physik, Montag bis Freitag von 6—7 Uhr Nachmittags, 5 stündig. —
10. Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages, Freitag und Sonnabend von 4—5 Uhr Nachmittags, 2 stündig.
11. Repetitor Friese: Anatomisch-physiologische Repetitorien, Montag und Mittwoch von 5—6 Uhr. Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5 stündig.
12. Repetitor Dr. Zellner: Physikalisch-chemische Repetitorien, Montag und Mittwoch von 5—6 Uhr Nachmittags und Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5 stündig. — Ausgewählte Kapitel der Harnanalyse und der Ausmittelung von Giften mit Demonstrationen, Sonnabend von 2—3 Uhr Nachmittags, 1 stündig.
13. Dr. Benner: Die Droguen und Chemikalien des deutschen Arzneibuchs, Repetitorium, Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr Nachmittags, 2 stündig.
14. Assistent Bartels: Demonstrationen über Beschirrung und Sattelung.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Nr. 608 Personal-Nachrichten.

Von dem Provinzial-Ausschuß ist der Rittergutsbesitzer Major a. D. Freiherr von Blanckart zu Alsdorf zum stellvertretenden Mitgliede des hiesigen Bezirks-Ausschusses gewählt worden und hat der Genannte sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Der seitherige wissenschaftliche Hülfslehrer am Gymnasium zu Düren, Wilhelm Brinkmann, ist zum Oberlehrer ernannt und an dem Progymnasium zu Eschweiler angestellt worden.

Bruno Wüst zu Blankenheim ist als Landmesser vereidigt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 609 In Sachen betreffend die Anlegung der Grundbücher für den Gemeindebezirk Puffendorf werden zu dem auf Montag den 20. September 1897, Vormittags 11 Uhr, vor

Digitized by Google

dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen, die Erben und Rechtsnachfolger des in Floverich wohnhaft gewesenen Sammetwebers Paul Robert Kiffels, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Puffendorf gelegenen Grundstücken E 1286/712 und 1371/774.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümerin der Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden: „Helena Frings, Ehefrau Ackerers Robert Kleutes in Floverich".

Geilenkirchen, den 2. August 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 610 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke der Gemeinde **Pannesheide:**

Flur 11 Nr. 897/4, 755/5, 758/5, 759/5, 760/5, 761/5, 808/5, 809/5, 810/5, 811/5, 812/5, 888/5, 754/18, 904/48, 911/115.

Aachen, den 14. August 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Nr. 611 Bekanntmachung.

Die im Amtsblatte vom 5. August cr., Stück 33 in der öffentlichen Ladung bei Nr. 576 aufgeführte Ehefrau heißt nicht Sanis sondern Janis.

Geilenkirchen, den 13. August 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 612 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen:

Pissenheim Flur 19 Nr. 440/0,220;
Sievernich Flur 5 Nr. 35;
Roelsdorf Flur 2 Nr. 232;
Niederau Flur 4 Nr. 243/186, 244/186;
Wollersheim Flur 4 Nr. 126, Flur 19 Nr. 23.

Düren, den 11. August 1897.

Königliches Amtsgericht Vb.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. August 1897

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 613 Das 33. Stück enthält unter Nr. 9932: Gesetz, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die Schacht- und die Wildpretsteuer. Vom 26. Juli 1897. Das 34. Stück enthält unter Nr. 9933: Gesetz, betreffend Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservögel für Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Vom 26. Juli 1897. Unter Nr. 9934: Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 4. August 1897. Das 35. Stück enthält unter Nr. 9935: Gesetz, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 3. August 1897. Unter Nr. 9936: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Geilenkirchen, Heinsberg, Hennef, Rheinbach, Adenau, Boppard, Castellaun, Cochem, Mayen, Trarbach, Opladen, Saarlouis, Sankt Wendel, Bitburg, Daun, Hillesheim, Neuerburg, Perl, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Waxweiler und Wittlich. Vom 9. August 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 614 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Blankenheim im Kreise Schleiden gestattet:

1. die alljährlich am ersten Mittwoch der Monate März und Oktober stattfindenden beiden Kram- und Viehmärkte zu Schafmärkten zu erweitern, und
2. vorläufig versuchsweise auf drei Jahre am ersten Mittwoch im Monat Juni und am dritten Mittwoch im Monat August je einen Vieh- und Schafmarkt abzuhalten.

Aachen, den 14. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 615 Der Board of Agriculture in London hat unterm 7. Mai d. J. eine Verordnung erlassen, nach welcher vom 15. September d. J. ab die Einfuhr von Hunden nach Großbritannien nur nach vorgänglich eingeholter, von dem Board of Agriculture in London zu ertheilender Genehmigung gestattet ist.

Aachen, den 24. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 616 Belehrung über die Geflügelcholera.

1. Art und Verbreitung der Krankheit.

Die Geflügelcholera ist eine ansteckende Krankheit, welche sämmtliches Hausgeflügel, namentlich Hühner, Gänse und Enten befällt und gewöhnlich mit dem Tode endigt. Die Ansteckung gesunder Geflügelbestände erfolgt am häufigsten durch den Zulauf fremden Geflügels. Außerdem kann die Krankheit durch Kadaver krepirter und die Abgänge (Blut, Eingeweide, Federn) geschlachteter kranker Hühner, Gänse und Enten verbreitet werden. Endlich kann sich gesundes Geflügel dadurch anstecken, daß es auf Straßen und Weiden oder in Bäche und Tümpel getrieben wird, welche zuvor kranke Geflügelherden passirt haben.

2. Kennzeichen der Geflügelcholera.

Die Ansteckung eines Geflügelbestandes macht sich zuerst durch plötzlich auftretende Todesfälle bemerkbar. Die Gänse, Hühner und Enten sterben nicht selten, ohne daß auffälligere Krankheitserscheinungen an ihnen wahrgenommen wurden. Bei genauerer Untersuchung ist aber nach dem Auftreten der ersten Todesfälle zu bemerken, daß einige Thiere matt und traurig sind, gesträubtes Gefieder besitzen und an stinkendem Durchfall leiden. Der entleerte Koth ist zuerst breiig und von weißgelber Farbe, später schleimig und wässrig und von grüner Farbe.

Die Krankheit greift in den angesteckten Beständen rasch um sich.

3. Vorkehrungen nach dem Ausbruche der Geflügelcholera.

Eine Behandlung des erkrankten Geflügels mit Arzneimitteln ist in der Regel ohne Erfolg und deshalb nicht zu empfehlen. Zweckmäßiger ist die unverzügliche Trennung der noch vollkommen gesunderscheinenden Thiere

Digitized by Google

von den kranken. Die gesunden Thiere müssen in vollständig abgesonderten Räumen untergebracht werden und besondere Futter- und Tränkgeschirre erhalten. Ferner empfiehlt sich die sofortige Tödtung und unschädliche Beseitigung der erkrankten Thiere, da eine Genesung derselben nur ausnahmsweise zu erwarten ist. Das getödtete kranke wird ebenso wie das krepirte Geflügel am besten durch Verbrennen unschädlich gemacht. Wo diese nicht durchführbar ist, ist eine Verscharrung der mit Aetzkalk überstreuten Kadaver in mindestens ½ m tiefen Gruben vorzunehmen. Düngerstätten eignen sich zur Beseitigung der Kadaver nicht, weil sich der Ansteckungsstoff der Geflügelcholera im Dünger lange Zeit erhält und durch letzteren verschleppt werden kann.

Nachdem sämmtliche erkrankten Thiere krepirt oder getödtet sind, empfiehlt es sich, die Oertlichkeiten, in welchen das kranke Geflügel untergebracht war, und alle Gegenstände, mit welchen dasselbe in Berührung kam, gründlich von dem Ansteckungsstoffe zu befreien. Dieses geschieht am besten auf folgende Weise:

a) Verbrennen des Kothes, der Futterreste und des zusammengekehrten Schmutzes;

b) Gründliche Reinigung des Bodens, der Thüren, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 L. Wasser.)

Schwimmbassins müssen abgelassen und ebenfalls gründlich gereinigt werden.

Schadhafte und geringwerthige Holzgegenstände werden am zweckmäßigsten verbrannt.

Erd- und Sandböden sollen, wenn möglich mindestens 10 cm tief ausgehoben und mit den Kadavern und dem Kothe unschädlich beseitigt werden.

c) Lüftung und Trocknung der gereinigten Ställe und hierauf

d) Uebertünchen der Böden, Wände, Thüren u. s. w. mit Kalkmilch (5 kg Aetzkalk auf 100 L. Wasser).

4. Verhütung der Geflügelcholera.

Aus der Art der Verschleppung der Geflügelcholera (1.) ergiebt sich, daß ein Selbstschutz gegen die Einschleppung der Seuche durch Beachtung folgender Vorschriftsmaßregeln erzielt werden kann:

a) Vermeidung des Zukaufs von fremdem, namentlich aus dem Auslande importirten Geflügel,

b) Unschädliche Beseitigung der Abgänge bei Verwendung von fremdem Schlachtgeflügel im Haushalt,

c) Fernhalten des Geflügels von solchen Straßen und Weiden u. s. w., welche von fremden Gänseherden betreten oder befahren werden,

d) Fernhaltung der Geflügelhändler von den Gehöften.

Ist der Ankauf von fremdem Geflügel nicht zu umgehen, so ist es rathsam, dasselbe 3 Tage in einem besonderen Raume abzusperren und erst dann zu dem alten Bestande zu bringen, wenn sich während der angegebenen Zeit Krankheitserscheinungen nicht gezeigt haben. Diese Vorsichtsmaßregel ist geboten, weil bereits angesteckte Thiere noch 24—48 Stunden nach Aufnahme des Seuchenstoffs den Eindruck gesunder machen können.

Vorstehende Belehrung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 16. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 617 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 10. Mai d. J. dem Vorstand der katholischen Pfarrgemeinde Rayerschied im Kreise Simmern die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der dortigen katholischen Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Coblenz, Trier, Köln und Aachen bis Ende April 1898 durch Abgesandte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden: Peter Hähn und Peter Schmidt von Rayerschied; Jakob Henrich, Adam Kaspar, Joseph Zillig und Jakob Kreuz von Pleizenhausen; Peter Engel von Benzweiler; Peter Rettweiler von Kisselbach; Jakob Acht, Joseph Kunz und Johann Menne von Kisselbach; Andreas Kämmer von Riegenroth; Pfarrer Heinrich Seul von Rayerschied.

Aachen, den 23. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Bekanntmachung.

Nr. 618 Bei der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern wird vom 21. bis 22. September 1897 eine Aufnahmeprüfung stattfinden. Es kann jedoch zu diesem Termine nur eine beschränkte Anzahl von Prüflingen Aufnahme finden.

Die Präparanden-Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist es neben der nothwendigen Vorbildung erforderlich, daß die Prüflinge bis zum 31. Dezember 1897 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Digitized by Google

Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 10. September 1897 bei dem Vorsteher derselben Herrn Weyrauch zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsatteft, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben,
5. ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Ueber die Zulassung der Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstaltsvorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 14. August 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Deiters.

Bekanntmachung.

Nr. 619 Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 2. v. Mts. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 245) enthaltenden Verbote der Verwendung von Tabakfurrogaten die Verwendung von Huflattichblättern bei der Herstellung von Tabakfabrikaten von den Zoll-Direktivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für das genannte Tabakfurrogat zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 Mark für 100 kg nach Maßgabe seines Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Mindestmenge des Surrogats beträgt 20 kg.

Berlin, den 5. August 1897.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Rathjen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 14. August 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Stosch.

Nr. 620 Bekanntmachung. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von 3½% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. F à 3000 Mark:
Nr. 164, 173.
2. Litt. H à 300 Mark:
Nr. 15, 37, 47, 65, 69.
3. Litt. J à 75 Mark:
Nr. 17, 39.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. Januar 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourssähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen, Reihe I Nr. 13 bis 16 und Anweiſungen vom 2. Januar 1898 ab bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Rentenbankkasse in Berlin C, Kloſterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieſelben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kaſſen einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückſtändigen 3½% Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlooſungstabelle in den Monaten Februar und Auguſt jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preiſe von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münſter, den 14. Auguſt 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.
Aſcher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 621 Beſtimmungen über die Wohlthaten des Potsdamſchen großen Militär-Waiſenhauſes.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verſtorbener Soldaten *) vom Feldwebel abwärts

1. Aufnahme in die Erziehungsanſtalten Potsdam (Knaben), Pretzſch (Mädchen), Haus Nazareth

*) Ausnahmsweiſe auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig ſind.

zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. Anspruch auf diese Wohlthaten haben die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preußischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Theil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (I. 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:
1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

Nr. 622 Bekanntmachung.

Am 25. August wird in Merode eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet; die Posthülfstelle daselbst wird gleichzeitig aufgehoben. Dem Ortsbestellbezirke der neuen Postagentur wird der bisher von Langerwehe aus bestellte Ort Schlich zugetheilt; der Landbestellbezirk besteht aus den Forsthäusern Mainz und Mooren, die bisher gleichfalls zum Landbestellbezirk Langerwehe gehört haben.

Aachen, den 19. August 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Grimme.

Nr. 623 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den kommissarischen Bürgermeister Hilger zu Havert zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Saeffeln umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des früheren Bürgermeisters Schnichels zu Havert zum Standesbeamten von Saeffeln widerrufen.

Versetzt ist der Ober-Postkassen-Kassirer Becker von Oldenburg nach Aachen.

Angestellt ist der Postanwärter Siegmund als Postassistent beim Postamte I in Aachen.

In den Ruhestand tritt der Postdirektor von Dronart in Jülich.

Nr. 624 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 33 Nr. 451/0.14, 452/0.11, 453/0.34, 454/0.33;
Flur 34 Nr. 369/0.62, 370/0.75.

Düren, den 16. August 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. September 1897

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 625 Das 36. Stück enthält unter Nr. 9937: Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 4. August 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 626 Bekanntmachung,

betreffend

die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.

Vom 31. Juli 1897.

Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolirung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

   Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens zwölf Kubikmeter Luftraum entfallen.

   In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens dreißig Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens fünfzehn Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens $2_{,80}$ Meter, andernfalls mindestens 3 Meter hoch sein.

   Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

   Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

   Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung, oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Oelfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Oelfarbenanstrich, wenn er lackirt ist, mindestens alle zehn Jahre, wenn er nicht lackirt ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

   Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und

Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legiren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Verrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und so lange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittelst eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polirer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicher zu stellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach §. 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes;
b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter;
c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten zehn Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von mindestens fünfzehn Kubikmeter, in Setzereien von mindestens zwölf Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze von je zwölf Kubikmeter, in Setzereien nur bis zur Grenze von je zehn Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter

Digitized by Google

beläſtigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorſtehenden Beſtimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen ſofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlaſſes dieſer Beſtimmungen bereits im Betriebe ſind, treten die Vorſchriften unter I Ziffer 5 Satz 1 ſowie Ziffer 7 bis 9 ſofort, die übrigen Vorſchriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Poſadowsky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung.

Nr. 627 Auf Grund des §. 137 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, ſowie der §§. 6, 12 und 15 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zuſtimmung des Bezirks-Ausſchuſſes für den Umfang des Regierungs-Bezirks Aachen was folgt:

§. 1. Wer im Bereich des Regierungs-Bezirkes ein Schwein ſchlachtet oder ſchlachten läßt, iſt verpflichtet, das Schwein nach der Schlachtung von einem amtlichen Fleiſchbeſchauer oder auf dem öffentlichen Fleiſchſchau-Amte mikroſkopiſch auf Trichinen und Finnen unterſuchen zu laſſen. Dem Fleiſchbeſchauer (Fleiſchſchau-Amte) iſt, falls die Schlachtung nicht in einem öffentlichen Schlachthauſe vorgenommen wird, rechtzeitig vorher Tag und Stunde derſelben anzuzeigen.

Die Entnahme der Fleiſchproben erfolgt durch den Fleiſchbeſchauer, jedoch kann ausnahmsweiſe ſeitens der Landräthe auch die Entnahme durch andere hierfür beſonders beſtellte Perſonen (Fleiſchboten) zugelaſſen werden. Zum Zweck der Proben-Entnahme iſt das Schwein in zwei am Kopfe zuſammenhängende Hälften zu theilen. Die Eingeweide ſind herauszunehmen und derartig aufzubewahren, daß eine Verwechſelung mit denen anderer Schweine ausgeſchloſſen iſt. Auch iſt dafür gewiſſenhaft Sorge zu tragen, daß eine Benutzung der Eingeweide durch Menſchen oder eine Berührung durch Thiere (z. B. Hunde und Ratten) nicht eintreten kann. Die vollſtändige Auseinandertrennung der beiden Hälften iſt erſt nach Entnahme der Proben geſtattet, wenn hierbei beide Hinterſchinken mit der gleichen nicht verwiſchbaren Ordnungsnummer gekennzeichnet ſind.

Erſt wenn bei der Unterſuchung die entnommenen Proben frei von Trichinen und Finnen befunden worden ſind und das Schwein vorſchriftsmäßig abgeſtempelt iſt (vgl. §. 3) darf das Schwein nebſt Eingeweiden aus dem Schlachtraum oder den zum Abkühlen benutzten Nebenräume entfernt und weiter zerlegt, ſowie das Fleiſch zum Genuſſe für Menſchen zubereitet, verkauft und an andere überlaſſen werden.

§. 2 Fleiſch von Wildſchweinen und Fleiſch von Schweinen, welche außerhalb des Regierungs-Bezirks Aachen geſchlachtet ſind, ſowie aus ſolchem Fleiſche bereitete Waaren dürfen innerhalb des Regierungs-Bezirkes erſt dann feilgehalten, gewerbsmäßig vertrieben, verabreicht oder ſonſt an andere überlaſſen und verarbeitet werden, wenn dieſe Waaren nachweisbar innerhalb des Deutſchen Reiches von einem amtlichen Fleiſchbeſchauer auf Trichinen und Finnen unterſucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Beweiſe hierfür deutlich kennbar plombirt oder abgeſtempelt worden ſind.

Wer Waaren der vorbezeichneten Art empfängt, welche nicht bereits gemäß Abſ. 1 unterſucht ſind, hat ſie binnen 24 Stunden nach Empfang bei der Ortspolizeibehörde des Empfangsortes zur Unterſuchung anzumelden. Erſt nach Bekanntgabe des Ergebniſſes der Unterſuchung und nach vorſchriftsmäßiger Abſtempelung oder Plombirung iſt die freie Verfügung über die Waaren gemäß Abſatz 1 ſowie ihre Weiterverſendung geſtattet.

§. 3. Für die Ausführung der Unterſuchung und die Abſtempelung iſt die Dienſtanweiſung für die amtlichen Fleiſchbeſchauer des Regierungs-Bezirks Aachen maßgebend. Finden die Fleiſchbeſchauer die unterſuchten Fleiſchproben frei von Trichinen und Finnen, ſo haben ſie zum Zeichen hierfür das Schwein oder die Waaren, denen die unterſuchten Proben entnommen ſind, vorſchriftsmäßig abzuſtempeln oder zu plombiren und außerdem nach Wahl des Beſitzers entweder eine Beſcheinigung hierüber unter Benutzung des im §. 4 B vorgeſchriebenen Muſters auszuſtellen oder in das Schlachtbuch die in §. 4 B vorgeſchriebenen Eintragungen zu machen.

Findet der Fleiſchbeſchauer in den unterſuchten Proben Trichinen oder Finnen, ſo hat er hiervon ſofort ſowohl dem Beſitzer des Schweines oder der Waare als auch der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erſtatten, welche eine Nachunterſuchung durch einen Sachverſtändigen anordnen kann und auf Verlangen anordnen muß. Tritt die Ortspolizeibehörde dem Urtheile des Fleiſchbeſchauers bei, ſo hat ſie für die unſchädliche Beſeitigung oder Ausnutzung des trichinös oder finnig befundenen Fleiſches nach Maßgabe der hierfür beſonders erlaſſenen Anweiſung Sorge zu tragen.

Der Beſitzer hat für die ſichere Aufbewahrung der trichinös oder finnig erklärten Waaren einzuſtehen, muß ſich aber ſonſt jeder Verfügung über dieſelben, ſo lange die Ortspolizeibehörde ſie nicht freigegeben hat, enthalten.

Digitized by Google

Wird das Schwein oder Fleisch bei der Untersuchung zwar trichinen- und finnenfrei, aber irgendwie anderweit krank oder sonst verdorben befunden, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§. 4. Der Polizeibehörde ist auf Verlangen jederzeit der Nachweis über die Ausführung der in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Untersuchung auf Trichinen und Finnen zu erbringen.

A. Personen, welche aus dem Verkaufe und der Verwerthung von Schweinefleisch kein Gewerbe machen, haben zu diesem Zwecke, sofern sie nicht ein vorschriftsmäßiges Schlachtbuch (Absatz B) führen, sich über jedes einzelne geschlachtete Schwein eine Bescheinigung (§. 3) ausstellen zu lassen und aufzubewahren.

B. Gewerbetreibende, welche Schweine zum Verkaufe schlachten oder schlachten lassen, insbesondere Metzger und Wirthe haben ein Schlachtbuch nach folgendem Muster zu führen.

1 Lfd. Nr.	2 Tag des Schlachtens.	3 Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Rasse.	4 Angabe des Bezugsorts und des Verkäufers.	5 Tag der Untersuchung.	6 Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

Der Gewerbetreibende hat das Buch nach Ausfüllung der vier ersten Spalten dem Fleischbeschauer und zwar vor Beginn der Untersuchung vorzulegen.

Der Fleischbeschauer hat sodann die erforderlichen Eintragungen in die beiden letzten Spalten zu machen und diese durch seine Namensunterschrift zu bescheinigen.

C. Kaufleute und Händler mit Schweinefleisch und Schweinefleischwaaren haben für das Hauptgeschäft und außerdem für jede örtlich getrennte Verkaufsstelle ein Fleischwaarenbuch mit folgenden Spalten zu führen, in welches die Eintragungen spätestens 24 Stunden nach Eingang der einzelnen Waaren zu erfolgen haben:

1 Lfd. Nr.	2 Tag des Eingangs.	3 Bezeichnung der Waare.	4 Gewicht derselben.	5 Bezugsort und Verkäufer.	6 Auf Trichinen untersucht a) wo? b) von wem? c) wann?	7 Bemerkungen.

Dem Fleischwaarenbuche sind die Bescheinigungen darüber, daß die Waaren untersucht sind, die Fakturen, Fracht- und Lieferungsscheine, sämmtlich nach der laufenden Nummer des Buches geordnet und bezeichnet als Anlagen beizufügen.

Befinden sich diese Papiere bei dem Hauptgeschäfte, so ist in Spalte 6 des Fleischwaarenbuches der Verkaufsstelle auf die laufende Nummer desjenigen des Hauptgeschäfts zu verweisen.

Bescheinigungen (A), das Schlacht- und Fleischwaarenbuch (B und C) sind mindestens ein Jahr lang, bei A vom Tage der Ausstellung, bei B und C von der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Polizeiverordnung werden, sofern nicht anderweit eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§. 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident kann durch Amtsblattsbekanntmachung für einzelne Gemeinden die vorstehende Polizeiverordnung im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen einstweilig außer Kraft setzen.

In denjenigen Gemeinden, in denen ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, bewendet es bei den auf Grund der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. März 1868 und 9. März 1881 durch Gemeindebeschluß getroffenen Anordnungen.

Aachen, den 27. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 628 Die dem Direktor der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft John W. Meyer in Hamburg unter dem 9. Juni 1886, 13. Dezember 1886, 8. August 1893, 4. Juni 1896 und 19. August 1896 ertheilten Konzessionen zum Betriebe des Geschäfts der Auswanderer-Beförderung innerhalb des Preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover sind infolge Ablebens des Konzessionärs erloschen.

Es haben daher in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 auch die Konzessionen der bisherigen Agenten des John W. Meyer ihre Rechtsgültigkeit verloren.

Aachen, den 27. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Bekanntmachung.

Nr. 629 Unter Aufhebung des §. 6 der Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger vom 1. Dezember 1892 (Amtsblatt Stück 58, Seite 474) wird bestimmt, daß vom 1. April k. Js. ab an Prüfungsgebühren außer den Stempelbeträgen von den Prüflingen je 20 Mark zu entrichten sind, und den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission als Entschädigung für die Theilnahme an den Prüfungen für den Prüfungstag 12 Mark für den Vorsitzenden und je 6 Mark für die Beisitzer zu gewähren sind.

Aachen, den 27. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Nr. 630 Der Provinzialrath hat die Verlegung der zu Erkelenz am letzten Dienstag im Monat Mai und am letzten Mittwoch im Monat Oktober abzuhaltenden beiden Pferde- und Rindviehmärkte auf den letzten Dienstag im Monat April und den ersten Donnerstag im Monat Dezember genehmigt.

Aachen, den 28. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Nr. 631 Dem Johann Bücker in Rödingen, Kreis Jülich, ist der für ihn am 9. Dezember v. Js. unter Nr. 4698 zu 18 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte, zum Handel mit ordinären Back-, Konditorei-, sowie Kinderspielwaaren berechtigende Gewerbeschein gestohlen worden. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen

Aachen, den 27. August 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Weckbecker.

Nr. 632 Der Franz Küppers in Granterath, Kreis Erkelenz, hat den für ihn am 20. November v. Js. unter Nr. 2144 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Zwirn, leinenem und baumwollenem Strickgarn, leinenen und ledernen Schnürriemen, leinenem Band, Haken, Oesen, Nadeln und Bürstenwaaren, sowie mit wollenen gestrickten Waaren und wollenen und baumwollenen Schuhriemen und Band berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 28. August 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Weckbecker.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 633 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 23. August d. Js. wird die nach der Bekanntmachung vom 24. November 1894 — Amtsblatt Stück 51 für 1894, Seite 447 — eingeführte Transport- und Buch-Kontrole für Schweine und Spanferkel hierdurch von dem Tage des Erscheinens dieser Amtsblattsnummer ab für den Grenzbezirk des Kreises Montjoie, im Haupt-Zoll-Amtsbezirk Malmedy, wieder aufgehoben.

Köln, den 27. August 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Stosch.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 634 Personal-Nachrichten.

Der kom. Bürgermeister Viktor Nöthlichs in Dremmen ist endgültig zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Dremmen ernannt; ihm ist zugleich die Verwaltung der Bürgermeistereien Oberbruch und Hilfarth auf Widerruf übertragen worden.

Als Katasterlandmesser sind berufen und als Beamte vereidigt worden: 1. Karl Joecken zu Malmedy, 2. Kurt Guckel zu Eschweiler, 3. Paul Herde zu Geilenkirchen.

Der seitherige wissenschaftliche Hülfslehrer Joseph Dylewski ist zum Oberlehrer ernannt und dem Gymnasium zu Düren überwiesen worden.

Der seitherige Lehrer an der städtischen Schule zu Gevelsberg, Emil Ludwig Schimpf, ist zum Zeichenlehrer ernannt und an der Oberrealschule zu Düren angestellt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrer:

1. Peter Klauer bei der Oberrealschule zu Aachen;
2. Johann August Peltzer bei der katholischen Volksschule zu Oberforstbach, Kreis Aachen (Land);
3. Hermann Abels bei der katholischen Volksschule zu Winden, Kreis Düren;
4. Paul Dupont bei der katholischen Volksschule zu Hoven, Kreis Düren;
5. Joseph Lück bei der katholischen Volksschule zu Gey, Kreis Düren;
6. Joseph Thomae bei der katholischen Volksschule zu Merzenich, Kreis Düren;
7. Karl Weber bei der katholischen Volksschule zu Birgel, Kreis Düren;
8. Joseph Loup bei der katholischen Volksschule zu Obermaubach, Kreis Düren;
9. Aloys Hubert Laurentius Reck bei der katholischen Volksschule zu Pier, Kreis Düren;
10. Franz Joseph Frenken bei der katholischen Volksschule zu Gilrath, Kreis Geilenkirchen;
11. Konrad Kückhoven bei der katholischen Volksschule zu Stahe, Kreis Geilenkirchen;
12. Hermann Joseph Hubert Schmitz bei der katholischen Volksschule zu Althaaren, Kreis Heinsberg;
13. Joseph Franken bei der katholischen Volksschule zu Obspringen, Kreis Heinsberg;
14. Hugo Schrievers bei der katholischen Volksschule zu Karken, Kreis Heinsberg;
15. Johann Hubert Thelen bei der katholischen Volksschule zu Hecken, Kreis Schleiden;
16. Joseph Gottfried Moitzheim bei der katholischen Volksschule zu Scheven, Kreis Schleiden;
17. Hermann Joseph Weiß bei der katholischen Volksschule zu Krekel, Kreis Schleiden;
18. Arnold Cremer bei der katholischen Volksschule zu Heimbach, Kreis Schleiden;
19. Johann Filtmann bei der katholischen Volksschule zu Engelgau, Kreis Schleiden;
20. Theodor Erbel bei der katholischen Volksschule zu Miescheid, Kreis Schleiden;
21. Christian Balthasar Funk bei der katholischen Volksschule zu Bütgenbach, Kreis Malmedy;
22. Michael Berghausen bei der katholischen Volksschule zu Valender, Kreis Malmedy;
23. die Lehrerinn Therese Koep bei der katholischen Volksschule zu Hergenrath, Kreis Eupen.

Nr. 635 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinden	des Amtsgerichts-bezirks	und endigt am
Bettendorf	Aldenhoven	15. Februar 1898
Recht	St. Vith	"

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Intrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzu-

Digitized by Google

tragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 636 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Rothberg** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur A Nr. 2097/0,390 und 2099/0,390.

Düren, den 21. August 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 637 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Niederzier** ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 7 Nr. 12, 26, 50, 79, 92, 243/123, 192; Flur 9 Nr. 145; Flur 11 Nr. 24; Flur 12 Nr. 134; Flur 16 Nr. 177; Flur 19 Nr. 49; Flur 20 Nr. 79, 149, 172; Flur 22 Nr. 172, 210.

Düren, den 30. August 1897.

Königliches Amtsgericht Va.

Bekanntmachung.

Nr. 638 Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk

Dürboslar

im Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven hat begonnen.

Aldenhoven, den 25. August 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 639 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Sourbrodt** ist ferner erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 11 Nr. 49, 56, 59, 64; Flur 12 Nr. 30, 31, 32, 363/1, 388.

Malmedy, den 15. August 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35 und die Extrabeilage, enthaltend den Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 12. August 1897 — F. M. I. 9204, M. d. J. I. A. 5699, I. Aug. — betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, sowie die Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen

Stück 38 Ausgegeben zu Aachen, Dienstag den 7. September 189

Allerhöchste Erlasse
und die durch dieselben bestätigten
und genehmigten Urkunden.

№ 640 Beim Scheiden aus Meiner
getreuen Rheinprovinz, an welche sich
unvergängliche Erinnerungen Meines
Hauses knüpfen, spreche ich zugleich im
Namen der Kaiserin und Königin Meiner
Gemahlin, gern Meinen herzlichen Dank aus
für den seitens der Provinz wie seitens
der Residenzstadt Coblenz Uns gewordenen
schönen und warmen Empfang. Im Be-
sonderen gedenke Ich dabei der Feier zur
Vollendung des hehren Standbildes, welches
die Provinz in Bethätigung ihrer
Dankbarkeit und Treue dem verewigten
ßen Kaiser, Meinem in Gott ruhenden
Großvater, auf geschichtlich bedeutsamen
errichtet hat. Mit großer Freude habe Ich
nommen, daß die Truppen, trotz der en
Zusammenziehung, überall bei den
wohnern der Provinz eine bereitwi
und gute Aufnahme gefunden

Ich beauftrage Sie Vorstehendes
öffentlichen Kenntniß zu bring

Coblenz, den 31. August 1897.

gez: Wilhelm R.

An den Ober-Präsidenten der
provinz.

Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.
Für richtige Abschrift.
Jahns
3 C

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. September 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 641 Das 38. Stück enthält unter Nr. 2413: Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten. Vom 19. August 1897. Unter Nr. 2414: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die Aachen-Mastrichter Eisenbahn. Vom 15. April 1897. Unter Nr. 2415: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Dänemarks zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Ergänzung der zugehörigen Liste. Vom 20. August 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 642 Das 37. Stück enthält unter Nr. 9938: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 134). Vom 19. August 1897. Unter Nr. 9939: Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Handelskammern. Vom 22. August 1897. Das 38. Stück enthält unter Nr. 9940: Gesetz, betreffend den Erwerb von Theilen des Aachen-Mastrichter Eisenbahnunternehmens durch den Preußischen Staat. Vom 4. August 1897. Das 39. Stück enthält unter Nr. 9941: Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Vorschriften auf der Elbe und auf dem Rheine. Vom 26. Juli 1897. Unter Nr. 9942: Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten. Vom 3. August 1897. Unter Nr. 9943: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 120). Vom 13. August 1897.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 643 **Verordnung,**
betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 3. Mai 1897.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) und des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheines, vom 30. Juni 1885 (Reichs-Gesetzbl. von 1886, S. 192 ff.) für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Preußisch Luxemburgischen Grenzgewässer, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu §. 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

§. 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten;
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	cm
Stör (Acipenser sturio L.)	100
Lachs (Salm) (Salmo salar L.)	50
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40
Sandart (Zander) (Lucioperca sandra Cuv.)	35
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapaso Ag.)	35
Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	35
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.)	28
Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.)	28
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump) (Salmo trutta L.)	28
Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.)	28
Finte (Clupea finta Cuv.)	28
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	28
Hecht (Esox lucius L.)	28
Schnepel (Schnäpel, Nordseeschnepel, echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.)	20
Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.)	20
Aland (Nerfling, Seekarpfen,) (Leuciscus idus L.)	20
Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möne) (Leuciscus cephalus L.)	20
Forelle (Salmo fario L.)	20

	cm
Regenbogenforelle (Salmo iridens) . . .	
Bachsaibling (Salmo fontinalis)	
Naſe (Makrele, Redfiſch, Mundfiſch) (Chondrostoma nasus L.)	20
Aſch (Aeſche), (Thymallus vulgaris Nilsson)	
Karauſche (Carassius vulgaris Nordmann)	
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	
Rothfeder (Leuciscus erytrophthalmus L.)	15
Barſch (Perca fluviatilis L.)	
Plötze (Rothauge) (Leuciscus rutilus L.)	
Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Krebs (gemeiner Flußkrebs und Edelkrebs) (Astacus fluviatilis Rondelet und Astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank)	10

von der Kopfſpitze bis zum Schwanzende gemeſſen.

Der Regierungspräſident kann für diejenigen Gewäſſer, in welchen Steinkrebſe (Astacus fluviatilis Var. torrentium Schrank) vorherrſchend vorkommen, den Fang derſelben mit 8 Centimeter Länge, von der Kopfſpitze bis zum Schwanzende gemeſſen, geſtatten.

Der Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten iſt ermächtigt, das Mindeſtmaß für Lachsforelle auf 50 Centimeter und für Fluß- und Edelkrebs auf 12 Centimeter zu erhöhen, auch für die oben nicht genannten Plattfiſcharten und die Dorſcharten, wie für neu eingebürgerte Nutzfiſcharten Mindeſtmaße vorzuſchreiben.

3. Fiſchlaich, ingleichen Fiſche der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daſelbſt vermerkte Maaß nicht erreichen, ſind, wenn ſie lebend in die Gewalt des Fiſchers fallen, ſofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorſicht wieder in das Waſſer zu ſetzen.

4. Im Intereſſe der Fiſchzucht, wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen oder gemeinnütziger Verſuche kann die Aufſichtsbehörde (§. 46 des Geſetzes) einzelnen Fiſchereiberechtigten das Fangen von Fiſchen und Krebſen unter dem in Ziffer 2 beſtimmten Maße zeitweilig und widerruflich geſtatten.

§. 2. Vorbehaltlich der im §. 27 des Fiſchereigeſetzes und im vorſtehenden §. 1 Ziffer 4 zugeſtandenen Ausnahmen dürfen Fiſchlaich und Fiſche der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daſelbſt angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch verſandt werden, ohne Unterſchied, ob ſie aus geſchloſſenen oder nicht geſchloſſenen Gewäſſern gewonnen ſind.

Auch dürfen untermaßige, aus nicht geſchloſſenen Gewäſſern herſtammende Fiſche weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen, oder zu anderen wirthſchaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht, oder vernichtet, oder unbrauchbar gemacht werden.

Aus überwiegenden wirthſchaftlichen Gründen kann der Regierungspräſident jedoch zeitweilig und für beſtimmte Gewäſſerſtrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulaſſen.

Zu §. 22 Nr. 2 des Geſetzes und Artikel IV des Vertrages.

§. 3. Für den Betrieb der Fiſcherei in nicht geſchloſſenen Gewäſſern treten nachfolgende Beſchränkungen ein:

1. der Betrieb der Fiſcherei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr iſt verboten (wöchentliche Schonzeit);
2. in den nachbenannten Gewäſſern:
   a) dem Rhein;
   b) den linksſeitigen Zuflüſſen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft;
   c) der Ruhr und den rechtsſeitigen Zuflüſſen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emſcher und der Lippe;
   d) der Iſſel;
   e) der Nahe;
   f) dem Glan;
   g) der Moſel;
   h) der Kyll vom Deimlingermühlenwehr bei Daufenbach bis zur Mündung in die Moſel;
   i) der Salm von dem Wehr der unterſten Waſſermühle zu Clüſſerath bis zur Mündung in die Moſel;
   k) der Ohron von dem Wehr der unterſten Waſſermühle zu Ohron bis zur Mündung in die Moſel;
   l) der Lieſer von dem Mühlenwehr zu Maring bis zur Mündung in die Moſel;
   m) der Prüm von der maſſiven Straßenbrücke bei Irrel bis zur Mündung in die Sauer;
   n) der Blies und deren Zuflüſſen;
   o) der Saar;
   p) den linksſeitigen Zuflüſſen der Saar von Saarbrücken bis zur Nied einſchließlich;
   q) der Prims vom Nalbacher Waſſermühlenwehr bis zur Mündung in die Saar;
   r) der Lahn;
   s) allen Gewäſſern nördlich der Linie Aachen, Eſchweiler, Düren, Euskirchen, Herſel und weſtlich vom Rhein bis zur niederländiſchen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Wurm, Schwalm und Niers

findet während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr eine verſtärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsſchonzeit) ſtatt, derart, daß die Fiſcherei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend

Digitized by Google

und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage gestatten;

3. in allen übrigen, vorstehend unter Ziffer 2 nicht aufgeführten Gewässern und Gewässerstrecken ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr verboten (Winterschonzeit); der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen während der Winterschonzeit zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird.

Zu Artikel III Nr. 2 des Vertrages und Nr. 1 des Schlußprotokolls dazu.

4. im Rheinstrom und allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten.

Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

§. 4. Für die Dauer der in §. 3 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör und Stint, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Dieselbe Ausnahme kann auch für den Maifischfang zugelassen werden, jedoch darf derselbe im Stromgebiete des Rheins während der in §. 3 Nr. 1 bezeichneten wöchentlichen Schonzeit nicht gestattet werden;
2. den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;
3. das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;
4. im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische, kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeit ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§. 5. Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 3 Nr. 2 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§ 6. Im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung kann der Fang einzelner wirthschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

§. 7. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im §. 3 Nr. 2 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen werden, die im §. 3 Nr. 3 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
3. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit (§. 3 Nr. 3) beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 8. Während der Dauer der in dem §. 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai

1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen (Art. III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§. 9. Die §§. 3 bis 5 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung verboten und äußersteufalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.

Zu §. 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

§. 10. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

   Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§. 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 12. Fischwehre, Fischzäune oder damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

§. 13. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte rc.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Zu Artikel II des Vertrages.

Im Stromgebiete des Rheines dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 Meter breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrole der Weite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stichling, Stint, Ueckelei (Alve), zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes, oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes und Artikel I des Vertrages.

§. 14. Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittelst ständiger Vorrichtungen, noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu Artikel II Absatz 2 des Vertrages.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

Die Eisfischerei im Glan ist nur mit der Ein-

Digitized by Google

schränkung gestattet, daß der Fluß zum Zwecke dieser Fischerei nur von einem Ufer aus und nur bis zur Mitte aufgehauen werden darf, und daß die einzelnen von Eis frei gemachten Stellen (Lotten) in der Richtung des Flußlaufes mindestens 15 Meter von einander entfernt sein müssen.

Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.

§. 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 16. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen.

Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 18. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

Für die Mosel von ihrem Austritte aus Elsaß-Lothringen bis zur Einmündung der Sauer und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel und Seitenbäche jener Nebenflüsse, die in ihrem Lauf zugleich Preußisches und Luxemburgisches Gebiet berühren, gelten die Bestimmungen des am 5./15. November 1892 zwischen Preußen und Luxemburg wegen Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern abgeschlossenen Staatsvertrages (Gesetz-Samml. 1895 S. 157).

§. 19. Im Falle der Aufhebung oder Aenderung des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz vom 30. Juni 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 192 ff) ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ermächtigt, die auf Bestimmungen des seitherigen Vertrages beruhenden Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft zu setzen und an deren Stelle neue, der anderweiten vertragsmäßigen Regelung entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§. 20. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 23. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 189 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Mai 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. v. Hammerstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 644 Bekanntmachung,

wegen Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. (Reichs-Gesetzbl. S. 663).

Zur Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 machen wir hiermit auf Grund des §. 155 der Gewerbeordnung Folgendes bekannt:

I. Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband" sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

II Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

1. die Bezirksausschüsse:
   a) in den Fällen der Genehmigung der Statuten (§. 124 des Zuständigkeitsgesetzes und Nebenstatuten der Innungen;
   b) in den im §. 97 bezeichneten Fällen der Schließung einer Innung (§ 126 des Zuständigkeitsgesetzes) oder in den Fällen der Schließung eines Innungsausschusses;
   c) in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen in Folge der Auflösung oder Schließung (§ 125 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes).

   Im Stadtkreise Berlin tritt in den unter a bezeichneten Fällen der Polizei-Präsident an die Stelle des Bezirksaus-

schusses (vergl. §. 161 des Zuständigkeitsgesetzes).

2. Die Regierungs-Präsidenten in allen übrigen Fällen, sofern nicht für Handwerkskammern abweichende Bestimmungen getroffen werden (§§. 103 ff., 100t Abs. 4, 130a Abs. 2, 131b Abs. 2 und 133).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§. 101 Abs. 2, 104c Abs. 1 und 2, 104d Abs. 2, 104h Abs. 2, 104k, 126a Abs. 4, 129 Abs. 2 und des Artikels 6 Ziff. 1 der Polizei-Präsident und in den übrigen Fällen der Oberpräsident an die Stelle des Regierungs-Präsidenten.

III. Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

In Städten über 10000 Einwohnern — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung benannten Städte — die Gemeindebehörde, im Uebrigen der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

IV. Unter der Bezeichnung, Gemeindebehörde ist zu verstehen der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Berlin, den 15. August 1897.

Der Minister des Innern.
von der Recke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Sieffert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 645 Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. September 1876 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der Bestimmungen in II §. 5 und III §. 3 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren vom 15. Oktober 1872 an Stelle des Geheimen Regierungs- und Schulraths Florschütz zu Köln der Geheime Regierungs- und Schulrath Anderson in Coblenz zum Mitglied der in Coblenz gebildeten Kommission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren heute ernannt worden ist.

Coblenz, den 19. August 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 646 Polizei-Verordnung,

betreffend

den Betrieb der Kleinbahnstrecken:

1. **Eschweiler — Stolberg — Atsch — Eilendorf;**
2. **Eschweiler — Hehlrath — Warden — Mariadorf — Alsdorf** (Grube Anna) mit einer Abzweigung nach **Neusen-Linden;**
3. **Eschweiler — Bergrath — Hastenrath — Hof Köttenich;**
4. **Stolberg — Atsch — Vicht.**

Auf Grund der §§. 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§. 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln für den Umfang der Gemeindebezirke Forst, Eilendorf, Stolberg, Eschweiler, Büsbach, Gressenich, Nothberg, Hastenrath, Kinzweiler, Schaufenberg, Hönigen, Alsdorf, Broich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

§. 1. Jede Beschädigung der Straßenbahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichevorrichtungen, überhaupt die Vornahme einer jeden den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§. 2. Ebenso ist das Klettern auf den für die Bahn aufgestellten Masten, das Behängen der Quer- und Stromzuleitungsdrähte mit irgend welchen Gegenständen, sowie das unbefugte Befassen der elektrischen Leitungen verboten.

§. 3. An Gebäuden oder an Masten angebrachte Fahnen dürfen die Drähte der elektrischen Bahn nicht berühren.

§. 4. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen der Straßenbahn ist für Fuhrwerke aller Art untersagt. Lastfuhrwerken ist das Befahren des Bahnkörpers, soweit der Fahrdamm neben dem Gleis eine genügende Breite hat, überhaupt verboten.

§. 5. Soweit das Bahngleis auf der Mitte der Straße liegt, haben in der Bewegung begriffene Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte sich stets rechts zu halten, es sei denn, daß die rechte Seite des Fahrdammes auf irgend eine Art gesperrt ist.

§. 6. Beim Ertönen der Signale hat Jedermann die Gleise ohne Säumen zu verlassen bezw. frei zu machen und den Zug ungehindert vorbeifahren zu lassen.

§. 7. An Straßenkreuzungen oder Abweichungen haben Personen, Fuhrwerke, Reiter, Viehtransporte u. s. w., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§. 8. Feuerlöschzüge unterliegen den Bestimmungen der §§. 4, 5, 6 und 7 nicht.

Digitized by Google

§. 9. Das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen und sonstigen den Verkehr hindernden Gegenständen auf dem Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 1 Meter und, insoweit die Strecke mit Rollböcken befahren wird, von weniger als 1,50 Meter von der nächsten Schiene ist verboten.

§. 10. Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf den Gleisen oder in einer geringeren Entfernung als 3 Meter von der nächsten Schiene neben den Gleisen stehen zu lassen, ist verboten. Ohne Aufsicht stehende Fuhrwerke, Thiere oder sonstige Sachen, welche das Gleis sperren, ist das Bahnpersonal zu entfernen befugt.

§. 11. Das Besteigen und Verlassen, sowie das eigenmächtige Oeffnen der Plattformverschlüsse eines in Bewegung befindlichen Wagens, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als besetzt bezeichneten Wagen ist verboten.

§. 12. Auf den Ausweichestellen darf nur auf der rechten Seite aus- und eingestiegen werden.

§. 13. Personen, welche wegen einer auffälligen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Fahrgästen augenscheinlich lästig fallen würden, ferner Trunkene oder sich unanständig benehmende Personen sind von der Mitfahrt auszuschließen.

§. 14. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und nur in denjenigen Wagen oder Wagenabtheilungen gestattet, welche ausdrücklich für die Raucher bestimmt sind. Jedes Lärmen, Singen, Musiciren während der Fahrt und auf den Haltestellen ist verboten, ebenso das Beschmutzen, Beschreiben und Bemalen der Wagen.

§. 15. Das Mitnehmen von Hunden, sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist nicht gestattet.

§. 16. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Polizeiverordnung an sie ergehenden Weisungen des Dienstpersonals der Straßenbahn Folge zu leisten. Personen, welche dieselben unbeachtet lassen, können aus dem Wagen entfernt werden.

§. 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderer Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 18. Die Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1881, betreffend den Betrieb der Pferdebahn vom Bahnhofe Stolberg der Rheinischen Eisenbahn bis Ober-Stolberg (Hammer) im Gebiete der Bürgermeistereien Stolberg, Eschweiler und Forst, wird aufgehoben.

§. 19. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt auf den einzelnen Strecken mit dem Tage in Kraft, an welchem der Betrieb mit Genehmigung der zuständigen Behörde eröffnet worden ist.

Aachen, den 6. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 647 Der Herr Minister des Innern hat dem Kuratorium des neuen Krankenhauses in Niederlahnstein die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Anstalt eine öffentliche Ausspielung von Gegenständen, die zum größten Theile für den Zweck aus Privatkreisen gespendet worden sind, zu veranstalten und die Loose — 12000 Stück zu je 50 Pf. — in der Provinz Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen zu vertreiben.

Aachen, den 3. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 648 Der Johann Wilhelm Rosendahl, Aachen, Alexanderstraße Nr. 116/118, hat den für 1897 am 16. November 1896 unter Nr. 216 zu 6 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Kinderspielsachen, Cigarrenspitzen, Pfeifen, Streichhölzern, Wichse, Ofenschwärze, Seife, ordinären Knöpfen, Steck- und Nähnadeln, leinenem, wollenem und baumwollenem Nähgarn, Schreibpapier, Tinte, Federn, Taschenmessern und Scheeren berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 6. September 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Weckbecker.

Nr. 649 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Juli d. Js. (Amtsblatt Stück 29 Seite 186) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Freitag den 24. September d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 7. September 1897.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Sträter, Regierungs-Rath.

Digitized by Google

Nr. 650 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	21	63	20	63	—	—	16	—	15	—	—	—	18	—	12	—	—	—
Aachen . . .	19	88	19	38	—	—	14	06	13	56	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	18	44	17	94	—	—	13	25	12	25	—	—	15	75	14	75	—	—
Erkelenz . .	18	78	18	31	17	71	12	78	12	27	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	18	75	—	—	—	—	14	75	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	22	—	21	50	21	—	16	—	15	50	15	—	13	—	12	50	12	—
Jülich . . .	18	83	18	05	17	55	13	50	12	82	12	35	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	19	—	—	—	—	—	15	50	14	50	—	—	12	25	—	—	—	—
Durchschnitt	19	38	—	—	—	—	14	26	—	—	—	—	13	67	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				im Großhandel	Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-					Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	80	—	—	6	13	125	—	1	40	1	20	1	80	1	41	1	40	1	40	2	16	4	88	—	—	—	—
5	88			7	35																						
4	—	3	—	6	60	108	—	1	40	1	20	1	50	1	20	1	40	1	60	2	22	4	35	—	—	—	—
4	20			6	92																						
3	60	—	—	7	—	120	—	1	35	1	15	1	40	1	30	1	30	1	50	2	40	4	20	—	—	—	—
3	78			7	35																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	70	1	35	1	40	1	60	2	20	4	80	—	—	—	—
4	—	3	50	6	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	40	—	—	1	30	2	40	5	—	—	—	—	—
4	20			6	30																						
4	13	1	50	5	03	—	—	1	80	1	40	1	60	1	40	1	40	1	60	2	60	5	40	—	—	—	—
4	52			5	36																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	35	1	55	1	60	2	25	4	35	—	—	—	—
4	—	2	50	5	—	—	—	1	30	1	30	1	20	1	30	1	40	1	50	1	60	3	25	—	—	—	—
4	09	2	63	5	96	118	25	1	48	1	31	1	50	1	34	1	41	1	51	2	23	4	53	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1897.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	75	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	32	—	40	—	6	55
14 44																			
13	31	12	81	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	8	19
14 18																			
12	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	50
13 51																			
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	50	—	—	6	17
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	34	—	6	—
16 80																			
13	03	12	55	11	55	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	40	—	11	—
13 76																			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	62
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	4	—
13	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	28	71	41	40	7	—

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats August 1897:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee				Speisesalz		Schweinefett (Schmalz) dickes		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze						Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																					
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	30	—	26	—	28	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	31	—	29	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	50	3	20	—	20	1	50	—	—
—	32	—	32	—	50	—	52	—	34	—	52	—	60	—	40	2	70	3	10	—	20	1	20	—	—
—	30	—	28	—	40	—	44	—	—	—	52	—	48	—	48	2	60	3	50	—	20	1	50	—	—
—	36	—	27	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	80	—	20	1	40	—	—
—	32	—	32	—	41	—	35	—	—	—	60	—	50	—	40	2	60	3	20	—	20	1	60	—	16
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	30	—	22	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	30	—	—
—	32	—	28	—	39	—	46	—	37	—	54	—	54	—	48	2	59	3	34	—	21	1	46	—	16

Die als höchste Tagespreise des Monats August 1897 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. September 1897.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Sträter.

Digitized by Google

Nr. 651 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von 3½% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. F à 3000 Mark:
Nr. 164, 173.
2. Litt. H à 300 Mark:
Nr. 15, 37, 47, 65, 69.
3. Litt. J à 75 Mark:
Nr. 17, 39.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourssähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen, Reihe I Nr. 13 bis 16 und Anweisungen vom 2. Januar 1898 ab bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½% Rentenbriefe mit den Litera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 14. August 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 652 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 21. August 1897.

A. Oesterreich:
Frei.
B. Ungarn:
Die Komitate: Arva, Liptó (Liptau) und Pozsony (Preßburg).

K. G. A. Nr. 1129 III/97.

Nr. 653 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel und lungenseuchekranken Rindviehs in der Rheinprovinz, sowie des §. 9 des Reglements vom 18. Januar 1893 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, bringe ich die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

A. Einnahme.	Entschädigungsfonds für Pferde M.	pf.	Rindvieh M.	pf.
1. Bestand aus 1895/96	24699	87	717	10
2. Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank angelegten Bestände	5034	57	9112	98
3. Abgaben der Viehbesitzer	46651	67	206783	97
4. Aus dem Reservefonds zurückgezogene Beträge	—	—	30000	—
5. Erlös aus dem Verkauf des Fleisches pp. der lungenseuchenverdächtigen Rinder	—	—	73147	82
Summa	76386	11	319761	87

B. Ausgabe.

	Entschädigungsfonds für Pferde		Rindvieh	
	M.	pf.	M.	pf.
1. Rechnungsberichtigungen	1	75	116	17
2. 10 % Veranlagungs- und Hebegebühren	4664	58	20677	96
3. 5 % Verwaltungskosten für die Zentralverwaltung von den Zinsen des Reservefonds und der nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben	2351	08	9760	92
4. Entschädigung für Rotz- und Lungenseuche	1319	38	139150	41
5. „ „ Milz- und Rauschbrand	8488	74	136173	46
6. Kosten der Schätzung der an Milz- und Rauschbrand gefallenen Thiere	951	60	14349	40
7. Bekanntmachungs- und Formularkosten	200	44	200	46
8. Zur rentbaren Anlegung	54000	—	—	—
Summa	71977	57	320428	78
Die Einnahme beträgt	76386	11	319761	87
Die Ausgabe beträgt	71977	57	320428	78
Mithin Bestand	4408	54	—	—
Vorschuß	—	—	666	91
Als Reservefonds sind noch vorhanden	244462	20	268376	96

Die getödteten bezw. gefallenen Thiere und die für dieselben gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Zahl der getödteten bezw. gefallenen Pferde an Rotz	Milz- und Rauschbrand	Betrag der gezahlten Entschädigungen für Rotz M.	pf.	Milz- und Rauschbrand M.	pf.	Zahl der getödteten bezw. gefallenen Rinder an Lungenseuche	Milz- und Rauschbrand	Betrag der gezahlten Entschädigungen für Lungenseuche M.	pf.	Milz- und Rauschbrand M.	pf.
1.	Aachen	1	—	450	—	—	—	8	136	1634	76	29367	74
2.	Coblenz	—	3	—	—	1383	75	—	70	—	—	13348	01
3.	Köln	2	1	595	63	1050	—	244	73	64809	—	17913	85
4.	Düsseldorf	2	4	273	75	2111	24	254	330	71057	54	64256	93
5.	Trier	—	9	—	—	3943	75	—	73	—	—	11286	93
	Summe	5	17	1319	38	8488	74	506	682	137501	57	136173	46

	M.	pf.
Hierzu kommen noch die Kosten für Abschätzung der angekauften lungenseucheverdächtigen Thiere und die Remuneration des technischen Berathers in den Viehseuchenangelegenheiten	1648	84
	139150	41
Aus dem Verkaufe des Fleisches pp. der abgeschlachteten lungenseucheverdächtigen Thiere ist nach Pos. 5 der Einnahme erlöst worden	73147	82
sodaß aus Provinzialfonds für Lungenseuche noch gezahlt sind	66002	59

Düsseldorf, den 31. August 1897. Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 654 Personal-Nachrichten.

Dem Senatspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Schneider und dem Senatspräsidenten Groos bei dem Oberlandesgericht zu Köln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Senats-Präsidenten sind ernannt: die Oberlandesgerichtsräthe Saurland und Frhr. von Wintzingerode in Köln.

Versetzt sind: der Amtsrichter Jung von Blankenheim an das Amtsgericht in Goch, der Amtsrichter Schmitz von Aldenhoven an das Amtsgericht zu Neuß, der Gerichtsvollzieher Apitz von Montjoie an das Amtsgericht zu Grevenbroich, der Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Müller von Uerdingen an das Amtsgericht zu Aldenhoven.

Mit Pension in den Ruhestand getreten sind die Gerichtsdiener Tewes in Aachen und Bollmann in Aldenhoven.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36 und die Extrabeilage, enthaltend die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. September 1897

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 655 Das 40. Stück enthält unter Nr. 9944: Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien zur Bullenhaltung. Vom 19. August 1897. Unter Nr. 9945: Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1897, betreffend Uebertragung der Verwaltung der Strecke Richterich—Preußisch-Niederländische Grenze vom Tage ihres Uebergangs auf den Staat an die Königliche Eisenbahndirektion in Köln. Unter Nr. 9946: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 16. August 1897.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 656 Auf Ihren Bericht vom 10. August d. Js. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 4. August d. Js., betreffend den Erwerb von Theilen des Aachen-Mastrichter Eisenbahnunternehmens durch den Preußischen Staat, daß die Verwaltung der Strecke Richterich—Preußisch-Niederländische Grenze vom Tage ihres Uebergangs auf den Staat der Eisenbahndirektion in Köln übertragen wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Wilhelmshöhe, den 19. August 1897.

gez.: **Wilhelm R.**

gegengez.: Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 8. September 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 657 Die am 1. Oktober 1897 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. September** und **8. Oktober** erfolgt, die **Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 27. September** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. September 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 658 Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecke: Birkesdorf—Hoven—Merken.

Der Dürener Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft zu Düren wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.) im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln die Genehmigung ertheilt, im Anschluß an die unterm 19. Mai 1894 genehmigte Kleinbahnstrecke Düren—Birkesdorf auf der Düren—Jülicher Provinzialstraße bis Nummerstein $3_{/4}$ über Hoven nach Merken auf der Düren—Aldenhovener Provinzialstraße bis Nummerstein $6_{/4}$ wie dies auf den beiliegenden, mit dem Feststellungs- und Genehmigungsvermerk versehenen Plänen näher bezeichnet ist, in Gemäßheit dieser Pläne eine Kleinbahn mit Dampflokomotive für die Beförderung von Personen und Gütern herzustellen und unter nachstehenden Bedingungen zu betreiben.

§. 1. Das Bahnunternehmen unterliegt außer den Bestimmungen des Kleinbahnengesetzes auch den allgemeinen und besonderen Anordnungen der zuständigen Polizeibehörde, namentlich in straßen-, wege- und sicherheitspolizeilicher Beziehung. Wenn in Folge einer solchen Anordnung der Bahnbetrieb zeitweilig aufhören müßte, so würde der Unternehmerin ein Recht auf Schadenersatz nicht zustehen.

§. 2. Die Genehmigung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1936.

§. 3. Die Unternehmerin ist zum ordnungsmäßigen Betriebe der Bahn während der Dauer der Genehmigung verpflichtet.

Zu diesem Zweck ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustand zu erhalten, daß dieselbe mit der zulässigen größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes können Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von zehn Prozent des Anlagekapitals und Sicherheitsbestellung verhängt werden.

§. 4. Die Uebertragung des Bahnunternehmens an Andere bedarf diesseitiger Genehmigung.

§. 5. Eine Abweichung im Betriebe von den zu Grunde liegenden Plänen, insbesondere hinsichtlich Gleisanlagen, der zur Verwendung kommenden Weichen, Schienen, Betriebsmittel (Lokomotiven und Wagen) ist nur mit diesseitiger Erlaubniß statthaft.

§. 6. Hinsichtlich der bei der Führung des Bahnbetriebes von der Unternehmerin zu erfüllenden Pflichten wird auf die besonders erlassene Betriebsvorschrift verwiesen.

§. 7. Die Spurweite der Gleise wird auf 1 Meter festgesetzt. Das Gleis soll aus Schienen bester Beschaffenheit bestehen. Abgenutzte Schienen sind durch neue zu ersetzen. Soweit das Gleis in Pflasterbahnen liegt, sind Rillenschienen für dasselbe zu verwenden. Die Länge der Schienenschwellen muß wenigstens 1700 mm, die Entfernung von der Schienenmitte bis zum Endpunkt der Schwelle also $327_{,5}$ mm betragen. Die Stoßschwellen müssen von Mitte zu Mitte 560 mm, und die Mitte der darauffolgenden Schwelle von der Mitte der Stoßschwelle 620 mm entfernt sein. Alle übrigen Schwellenentfernungen sind höchstens 720 mm. Das Gleis soll in einer Bettung von Kies oder Kleinschlag gelegt sein. Die Schienen müssen dabei derart gelegt und befestigt sein, daß der Verkehr der Fuhrwerke und Fußgänger, die Ueberfahrt von der Straße auf die anliegenden Grundstücke und der Wasserabfluß nicht beeinträchtigt werden. Die Schienenköpfe dürfen nicht über die Oberfläche des Pflasters, der Makadamisirung oder des Banketts hervorragen. Das Seitens der zuständigen Behörden für die einzelnen Straßenstrecken vorzuschreibende Querprofil und der aus letzterem sich ergebende Höhenunterschied für die beiden Schienen des Gleises ist genau einzuhalten.

Bei Legung der Gleise ist auf das Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Straßenanwohner thunlichste Rücksicht zu nehmen. Eine hierdurch etwa erforderliche Verlegung der Gleise hat die Unternehmerin auf ihre Kosten vorzunehmen.

§. 8. Die Unternehmerin hat dafür Sorge zu tragen, daß durch die Schienen und sonstigen Bahnanlagen die Oeffnungen, Zugänge, Einläufe, Einsteigeschachte etwaiger Kanalisations- oder Wasserleitungseinrichtungen, Gasleitungen und dergleichen in ihrer Zugänglichkeit und Benutzung nicht beeinträchtigt werden. Wenn mit Rücksicht auf die Bahnanlage die Verlegung einer solchen Einrichtung oder sonstige Arbeiten an derselben für erforderlich erachtet werden, so ist die Unternehmerin für die Ausführung dieser Arbeiten auf ihre Kosten verantwortlich.

§. 9. Die in den §§. 7 und 8 bezeichneten Verpflichtungen gelten auch für den Fall, daß späterhin Veränderungen oder Neuaufstellungen an den Straßenstrecken oder an dem Bahnkörper, insbesondere Arbeiten zur Herstellung und Instandhaltung von Kanal-, Wasserleitungs-, Gasleitungs- oder Telegraphen-Anlagen vorgenommen werden.

Unternehmerin hat sich der Beschränkung solcher von der zuständigen Behörde für nothwendig erklärten Arbeiten zu enthalten.

§. 10. Diejenigen diesseits etwa noch zu bezeichnenden Stellen der Bahnstrecke, welche an einer oder beiden Straßenseiten höher liegen, als die an die Straße angrenzenden Grundstücke und an welchen

Digitized by Google

in Folge dessen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gefährdet werden könnte, sind mittelst einer festen Barriere oder Prellsteinen einzufriedigen. Ueber Art und Tauglichkeit der Einfriedigung entscheidet lediglich das diesseitige Ermessen.

§. 11. Das Aufreißen der Straße und die Offenlegung derselben für das Legen der Schienen pp. muß mit jeder zulässigen Schnelligkeit und der Anwendung jeder zweckdienlichen Vorsicht geschehen.

Die Wiederherstellung hat, soweit nur immer möglich, an demselben Tage zu erfolgen.

Das zur Verwendung kommende Material muß im fertigen Zustande beigebracht werden. Der öffentliche Verkehr darf durch seine Ablagerung nicht gehemmt werden.

§. 12. Von der Mitte des Gleises ab gerechnet muß für den öffentlichen Verkehr mindestens eine Wegebreite von 6 m übrig bleiben.

Es wird vorbehalten, in einzelnen Fällen zu bestimmen, ob eine größere Wegebreite zu beobachten ist bezw. ob eine geringere Breite ausnahmsweise zugelassen werden kann.

§. 13. Für die Verpflichtung der Unternehmerin zur Unterhaltung und Wiederherstellung der von ihr benutzten Wegestrecken sind die Vereinbarungen mit der Provinzialverwaltung und den betheiligten Gemeinden zunächst maßgebend, soweit dieselben nicht mit den Bestimmungen des Kleinbahnengesetzes vom 28. Juli 1892 oder dieser Genehmigungsurkunde in Widerspruch stehen.

Für die Reinhaltung des Bahnkörpers von allen den Betrieb hindernden Gegenständen, insbesondere von Schnee und Eis hat die Unternehmerin Sorge zu tragen.

§. 14. Es wird vorbehalten, die Unternehmerin jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§. 15. Die Unternehmerin hat gegenüber der Postverwaltung die im §. 42 des Kleinbahnengesetzes bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Landesvertheidigung sind die Vorschriften der unter dem 19. November 1892 zu §. 8 Absatz 1 und §. 9 a. a. O. ergangenen Ausführungsanweisung maßgebend.

§. 16. Die Unternehmerin hat zur Sicherung der Telegraphenanlagen und etwaiger Fernsprechleitungen diejenigen Sicherheitsmaßregeln und Einrichtungen zu treffen, welche die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Reichstelegraphenverwaltung anordnet.

§. 17. Die Unternehmerin hat dem Regierungs-Präsidenten zu Aachen und der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln einen Beamten (Betriebsleiter) namhaft zu machen, welcher, unbeschadet der Verantwortlichkeit der Unternehmerin, sowohl den Behörden als dem Publikum gegenüber als Bevollmächtigter erscheint und dem gesammten Betrieb vorsteht.

§. 18. Alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten (Lokomotivführer, Schaffner, Kontrolleure u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen Ordnungs- und gerichtlichen Strafen, sowie über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit in ihrem Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig, oder als unzuverlässig für ihren Beruf erweisen, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienst zu entlassen.

§. 19. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§. 20. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf an keiner Stelle der Bahn 12 km übersteigen. Eine Verkürzung der Fahrgeschwindigkeit im Allgemeinen, sowie für besondere Strecken im Interesse der Verkehrssicherheit wird vorbehalten. Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird bestimmt werden, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll. Ein jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde vor dem Inkrafttreten einzureichen.

Sonderzüge zur Befriedigung eines außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses können ohne besondere Genehmigung eingelegt werden.

Der Aufsichtsbehörde wird das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen Aenderungen des Fahrplanes anzuordnen.

§. 21. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 22. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung in zwei Lokalzeitungen, bis auf Weiteres in der zu Düren erscheinenden Roer

zeitung und in der Düreuer Volkszeitung, sowie durch Aushang in den dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen bekannt zu machen.

§. 23. Wegen Bildung angemessener Rücklagefonds wird weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 24. Erlischt die gegenwärtige Konzession aus irgend einem Grunde, so ist die Unternehmerin verpflichtet, auf ihre Kosten die Gleis- und sonstigen Anlagen der Bahn zu entfernen und die von ihr benutzten öffentlichen Wege ordnungsmäßig wiederherzustellen.

§. 25. Zur Sicherheit der Verbindlichkeit, welche der Unternehmerin nach dieser Urkunde und der Betriebsvorschrift zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Betriebes, sowie zur Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege obliegen, hat die Unternehmerin bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse den Betrag von 5000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die Rückgabe der zur Kaution etwa zugehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen.

§. 26. Weitere Auflagen werden vorbehalten.

Aachen, den 9. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 659 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März 1885, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (Amtsblatt Seite 69), und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im 4. Vierteljahre 1897 am

Freitag den 19. November d. Js.,
Vormittags 8½ Uhr,

stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 10. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Nr. 660 Der Apotheker Dr. ph. Hermann Ridder aus Wesel hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die C. Roettgen'sche Apotheke in Düren übernommen.

Aachen, den 7. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Nr. 661 Der Mathias Strauch zu Strauch hat den für 1897 am 7. Dezember 1896 unter Nr. 5515 zu 36 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Butter, Kartoffeln, Heu, Stroh und Beeren unter Benutzung eines Fuhrwerks berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 13. September 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Weckbecker.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 662 Das **Winter-Halbjahr 1897/98** beginnt **am Freitag den 15. Oktober d. J.**, an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i/W., den 8. September 1897.

Der z. Rector der Königlichen Akademie.

Bekanntmachung.

Nr. 663 In Sachen

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Sötenich-Keldenich wird der dem Aufenthaltsorte nach unbekannte Miterbe des verlebten Peter Müller aus Rötgen, namens Joseph Söntgen, zur Wahrung seiner Rechte an dem unter Artikel 198 eingetragenen Grundstück Flur 19 Nr. 161, auf der grünen Dell, Acker, 18 Ar 53 qm groß, auf

Freitag den 22. Oktober 1897,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht geltend gemacht, so werden die Eheleute Verwaltungsvolontair Eduard Reuter und Rosina geborene Göbel, beide in Sötenich bei Call, als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen werden.

Gemünd, den 24. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Bekanntmachung.

Nr. 664 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hottorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur A Nr. 1434/409, 1559/409;

Flur A Nr. $\frac{1827, 1828, 1829, 1830, 1831}{315,}$ —

Theile von früher $\frac{1736 \text{ und } 1737}{315.}$ —

Jülich, den 9. September 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. September 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 665 Das 39. Stück enthält unter Nr. 2416: Verordnung, betreffend Beschränkung der Einfuhr aus Asien. Vom 6. September 1897. Das 40. Stück enthält unter Nr. 2417: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 10. September 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 666 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 22. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Januar 1898 mit der Aufforderung gekündigt, die verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1898 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXII Nr. 7 und 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 3. Januar 1898 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1898 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn

wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe**, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen, inzwischen auf 3½ Prozent herabgesetzten, Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin, den 4. September 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 667 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servir-

Digitized by Google

zeugnisse pp.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 18. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 668 Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern vom 30. August d. Js., ist der Regierungsassessor Kötter in Düsseldorf zum dritten Stellvertreter des Staatskommissars für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz, Regierungsassessors Nolda daselbst, ernannt worden.

Aachen, den 16. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 669 Da gegen die veröffentlichten Vorschriften des Gesetzes vom 10. Oktober 1867 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, noch vielfach verstoßen wird, so mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß denaturirtes Salz nicht zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet werden darf.

Köln, den 13. September 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Stosch.

Nr. 670 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von 3½% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. F à 3000 Mark:
Nr. 164, 173.
2. Litt. H à 300 Mark:
Nr. 15, 37, 47, 65, 69.
3. Litt. J à 75 Mark:
Nr. 17, 39.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen, Reihe I Nr. 13 bis 16 und Anweisungen vom 2. Januar 1898 ab bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½% Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 14. August 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 671 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§. 143 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der Ziffer 5 des Regulativs für die Abgrenzung der der Stadtgemeinde Aachen zu überweisenden Zweige der Ortspolizei-Verwaltung vom 13. November 1893 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1897 für den Bezirk der Stadtgemeinde Aachen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Als Marktplatz für die in der Stadt Aachen stattfindenden öffentlichen Viehmärkte ist der beim allgemeinen Schlachthause befindliche Viehhof bestimmt.

§. 2. Auf dem im §. 1 bezeichneten Markte werden folgende Viehgattungen zugelassen:
alle Arten Rindvieh, ferner Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine (einschließlich der Ferkel und Lämmer).

§. 3. Der Markt beginnt
in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember um 9 Uhr Morgens,
in den übrigen Monaten um 8 Uhr Morgens.

An den Montagen, und sofern der Montag ein Feiertag ist, an den darauffolgenden Dienstagen beginnt der Markt erst um 12 Uhr Mittags und wird um 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

Im Uebrigen wird der Markt ohne Unterschied

Digitized by Google

der Jahreszeit Nachmittags 3 Uhr geschlossen.

Der Hauptkälbermarkt findet Donnerstags statt. Derselbe beginnt im Sommer um 1 Uhr Nachmittags und im Winter um 11 Uhr Vormittags.

Das Auftreiben des Viehes auf die im Freien befindlichen Marktstandplätze darf frühestens eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen. — Letztere Bestimmung findet auf Vieh, welches am Morgen des Markttages mit der Eisenbahn direkt angefahren wird, keine Anwendung. Dem Schlachthof-Direktor ist es gestattet, auch sonstige Ausnahmen zuzulassen.

§. 4. Vor erfolgter Zahlung der tarifmäßigen Marktgebühren darf das Vieh auf dem Markte nicht feilgeboten werden. Die Quittung über die bezahlten Marktgebühren ist aufzubewahren und dem die Aufsicht führenden Beamten vorzuzeigen.

§. 5. Das auf den Viehmarkt kommende Vieh ist nach näherer Anweisung der die Aufsicht führenden Beamten an den für jede Thiergattung bestimmten Plätzen aufzustellen. Kein Viehverkäufer darf andere als die ihm angewiesenen Verkaufsstellen einnehmen. Einzelnen Händlern können, soweit es die Oertlichkeit gestattet und dem allgemeinen Marktverkehr nicht widerspricht, auf ihren Wunsch von Seiten des Schlachthof-Direktors widerruflich feste Standorte eingeräumt werden.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 7. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft

Aachen, den 22. September 1897.

Städtische Polizei-Verwaltung.
Der Ober-Bürgermeister:
Veltman.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Anschlag derselben an den Eingängen des Rathhauses zu Aachen und der städtischen Verwaltungsgebäude in der Großkölnstraße und am Abteiplatz, sowie des Polizei-Direktionsgebäudes am heutigen Tage erfolgt ist.

Aachen, den 22. September 1897.

Der Ober-Bürgermeister:
Veltman.

Nr. 672 Regulativ für die Untersuchung des in das städtische Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs.

Zur Ausführung der Untersuchung, welche durch §. 3 des Ortsstatuts vom 19. Dezember 1893, betreffend den Schlachtzwang, behufs Feststellung des Gesundheitszustandes aller in das Schlachthaus gelangenden Thiere sowohl vor als nach dem Schlachten derselben angeordnet ist, wird für den Gemeindebezirk der Stadt Aachen hierdurch das Folgende bestimmt:

§. 1. Als Sachverständige bei der Eingangs erwähnten Untersuchung fungiren die von der städtischen Verwaltung hierfür angestellten Beamten, namentlich der Schlachthofthierarzt bezw. dessen Stellvertreter und in Bezug auf die geschlachteten Schweine auch die Probenehmer und die Trichinenschauer.

§. 2. Die Untersuchung des lebenden Thieres erfolgt durch den Schlachthofthierarzt in der Regel nach erfolgter Einstallung in die Stallungen des Viehhofes. Soll ein Thier unmittelbar nach seinem Eintreffen auf dem Schlachthofe geschlachtet werden, so ist dessen sofortige Untersuchung zu veranlassen. Der Schlachthofthierarzt kann jedoch auch in einem solchen Falle verfügen, daß das Thier zunächst eingestallt werde.

§. 3. Wird die Schlachtung gestattet, so wird der an der Kasse gelöste Untersuchungsschein von dem untersuchenden Thierarzte unterschrieben. Ohne diese Unterschrift als Zeichen der erfolgten Untersuchung darf kein Stück Vieh in die Schlachthalle eingebracht werden.

Wird die Schlachtung in den Schlachthallen nicht zugelassen, so ist das betreffende Thier nach Anordnung des Schlachthofthierarztes durch den Einbringer oder auf dessen Kosten entweder in die Schlachthofstallungen, oder zur Beobachtung in den Stall der Sanitätsanstalt oder in den Schlachtraum für krankes Vieh zu bringen. Von dem Geschehenen wird dem Schlachthausdirektor sofort Anzeige gemacht, der bezüglich des zur Schlachtung nicht zugelassenen Thieres das Weitere eventl. nach Maßgabe der gesetzlichen und veterinärpolizeilichen Anordnungen veranlassen wird.

§. 4. Die auf dem Schlachthofe oder bei der Beförderung verendeten Thiere, sowie diejenigen, an denen eine Nothschlachtung vorgenommen werden mußte, sind in die Sanitätsanstalt zur weiteren Verfügung des Schlachthofdirektors zu schaffen.

§. 5. Ueber alle der Sanitätsanstalt überwiesenen lebenden Thiere wird in dem thierärztlichen Dienstzimmer ein Schauregister geführt, in welches der Name des Eigenthümers sowie des Einbringers, das Signalement des Thieres, der Grund der Ueberweisung, die Entscheidung über die Verwendbarkeit des Thieres, und, was mit dem Thiere schließlich geschehen ist, eingetragen wird.

Die Eigenthümer der Thiere bezw. die Einbringer oder deren Vertreter sind verpflichtet, auf Verlangen jede geforderte Auskunft über die Thiere, namentlich über deren Herkunft zu geben.

Auf Grund dieses Registers ertheilt der Schlachthausdirektor dem Besitzer des von der Schlachtung

Digitized by Google

ausgeschlossenen Thieres auf Verlangen eine Bescheinigung, aus welcher das Sachverhältniß und namentlich auch die Krankheit, an der das Thier gelitten hat, hervorgeht. — Für die Bescheinigung sind die tarifmäßigen Gebühren und zwar vor der Aushändigung derselben zu zahlen.

§. 6. Nach der Schlachtung ist das geschlachtete Thier noch einmal thierärztlich zu untersuchen und hat der Schlachtende zu diesem Zweck von der erfolgten Schlachtung unter Angabe des Schlachtplatzes, der Gattung und Zahl der geschlachteten Thiere eventl. im Dienstzimmer des Schlachthofthierarztes sofort Meldung zu machen.

Vor erfolgter Untersuchung und Abstempelung (s. § 8) darf das geschlachtete Thier nicht zerlegt oder von der Schlachtstätte entfernt werden; als Zerlegung in diesem Sinne gilt nicht die Theilung von Schweinen in zwei Hälften, jedoch darf der Theil der Kopfhaut, welcher von der Nackengegend bis zum Rüssel reicht, nicht getrennt werden; so daß durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben. Bei Rindvieh darf das Fell am Genick vor erfolgter Untersuchung nicht abgetrennt werden, falls solches bei der Untersuchung des lebenden Thieres von dem untersuchenden Schlachthofthierarzt ausdrücklich angeordnet ist. Die sämmtlichen Eingeweide sind in unmittelbarer Nähe des geschlachteten Thieres aufzubewahren, und zwar so, daß eine Verwechselung derselben nicht möglich ist. Das Ausschneiden und Entfernen irgend eines Theiles des geschlachteten Thieres vor erfolgter Untersuchung ist nicht gestattet.

§. 7. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Beschaffenheit des Fleisches, der großen Körperhöhlen (Maul-, Brust-, Bauch- und Beckenhöhle) und sämmtlicher Eingeweide. — Die ausgeschlachteten Schweine müssen außerdem in Gemäßheit der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften auf Trichinen untersucht werden.

Auf Verlangen des Sachverständigen muß der Schlachtende nicht nur die Oeffnung der oben genannten großen Körperhöhlen, sondern auch die der Kopfhöhle sowie sonstige Aufschließungen des Körpers des geschlachteten Thieres und Einschnitte in das Fleisch und die Eingeweide vornehmen bezw. gestatten.

§. 8. Findet der Sachverständige das untersuchte Thier gesund und das Fleisch vollwerthig (bankwürdig), so bezeichnet er dasselbe an einer leicht erkennbaren Stelle mit dem entsprechenden thierärztlichen Stempel und veranlaßt die weitere Abstempelung durch den Hallenaufseher, bei Schweinen durch den Probenehmer nach stattgehabter Trichinenschau. — Bei Kälbern ist erforderlichen Falles ein Theil des Felles abzulösen.

Nach erfolgter Abstempelung kann der Eigenthümer des Thieres über dasselbe und die Eingeweide verfügen.

§. 9. Fleisch von abgemagerten, aber gesunden, sowie von solchen Thieren, welche bei der Untersuchung nach der Schlachtung nicht als gesund jedoch zum Genuß tauglich befunden worden und das Fleisch von unreifen Kälbern, zu welchen in der Regel diejenigen Kälber zu rechnen sind, die noch nicht mindestens 8 Tage alt sind, wird als minderwerthig bezeichnet, mit dem entsprechenden Stempel versehen und — eventl. nach erfolgter Abkochung — der Freibank zum Verkauf überwiesen. Das Fleisch von Pferden wird jedoch auf der Freibank nicht zugelassen.

§. 10. Ergibt die Untersuchung, daß das Thier im Ganzen ungesund und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird dasselbe mit allen Eingeweiden eventl. auch dem Felle sofort der Sanitätsanstalt zur Beseitigung überwiesen und dem Schlachthausdirektor Anzeige gemacht.

Finden sich an dem ausgeschlachteten Thiere krankhafte Veränderungen von geringerer Ausdehnung und Bedeutung, welche auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Thieres nicht von Einfluß sein konnten und zeigt dasselbe im Uebrigen einen guten Ernährungszustand, so kann das Fleisch vom Sachverständigen nach Entfernung der kranken Theile und Ueberweisung derselben an die Sanitätsanstalt als gesund abgestempelt und dem Schlachtenden freigegeben werden.

§. 11. Stellt sich bei der Untersuchung eines geschlachteten Thieres heraus, daß dasselbe an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat, so ist dem Schlachthausdirektor ungesäumt Anzeige zu machen. Derselbe ist je nach Lage des Falles berechtigt, die sofortige Entfernung aller oder einzelner Theile des Thieres aus der Schlachthalle und die Ueberführung derselben in die Sanitätsanstalt zu veranlassen, er hat für die etwa nöthigen Desinfizirungen und dafür zu sorgen, daß im Uebrigen nach den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen verfahren werde.

§. 12. Ueber die beanstandeten und die gänzlich zurückgewiesenen geschlachteten Thiere (§§. 9, 10, 11) wird im thierärztlichen Dienstzimmer ein besonderes Register geführt, bezüglich dessen die Bestimmungen im §. 5 sinngemäße Anwendung finden.

§. 13. Die Kosten der Untersuchung des im städtischen Schlachthause geschlachteten Viehes sind abgesehen von den etwa in Gemäßheit der §§. 5 und 12 zu erhebenden und den Gebühren für Trichinenschau in der Schlachtgebühr inbegriffen.

§. 14. Alle Anzeigen, Anträge und Beschwerden, welche die Ausführung der Vieh- und Fleischbeschau betreffen, sind, soweit nicht im §. 6 Abs. 1 anders

Digitized by Google

bestimmt ist, bei dem Schlachthausdirektor zu machen. Demselben ist die Beaufsichtigung der ganzen Thier- und Fleischbeschau des Schlacht- und Viehhofs übertragen, er entscheidet in allen zweifelhaften Fällen und bei Widersprüchen der Betheiligten und falls ihm dies geeignet erscheint, unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes.

Ein Rekurs gegen diese Entscheidung findet nicht statt.

Die Kosten der etwaigen Zuziehung des weiteren Sachverständigen fallen, wenn die Entscheidung des Schlachthof-Thierarztes aufrecht erhalten bleibt, dem Besitzer des Schlachtthieres, andernfalls der Schlachthofkasse zur Last.

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen zur Deckung der Kosten bei Stellung des Antrages einen Vorschuß bei der Schlachthofkasse zu hinterlegen; die Höhe desselben bestimmt das Ober-Bürgermeister-Amt.

§. 15. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft und wird von demselben Zeitpunkte ab das bezügliche Regulativ vom 18. Mai 1894 aufgehoben.

Aachen, den 20. Juli 1897.

Der Ober-Bürgermeister:
Veltman.

Genehmigt.
Aachen, den 19. August 1897.
Der Bezirks-Ausschuß zu Aachen:
von Hartmann.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 17. September 1897.

Der Ober-Bürgermeister:
Veltman.

Nr. 673 Regulativ
für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches.

Zur Ausführung der Untersuchung des nicht im hiesigen öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches, welche im § 4 des den Schlachtzwang betreffenden Ortsstatuts vom 19. Dezember 1893 angeordnet ist, wird für den Gemeindebezirk der Stadt Aachen hierdurch das Folgende bestimmt.

§. 1. Alles nicht im hiesigen öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch sämmtlicher Gattungen von Schlachtvieh, welches im Gemeindebezirke Aachen feilgeboten oder in Gast- und Speisewirthschaften zum Genuß zubereitet werden soll, muß zuvor einer Untersuchung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unterzogen werden.

§. 2. Zur Einführung des im §. 1 bezeichneten frischen Fleisches dürfen, abgesehen von dem mit der Eisenbahn ankommenden Fleische, bis auf Weiteres nur diejenigen Eingänge zur Stadt Aachen benutzt werden, an denen sich Schlachtsteuerhebestellen befinden, d. i. zur Zeit auf folgenden Straßen:

1. auf dem Adalbertsteinweg,
2. „ der Stolbergerstraße,
3. „ „ Jülicherstraße,
4. „ „ Krefelderstraße,
5. „ „ Roermonderstraße,
6. „ „ Vaelser- (von Vaelserquartier nach Aachen führenden) Straße,
7. „ „ Lütticherstraße,
8. „ „ Burtscheiderstraße,
9. „ „ Eupenerstraße,
10. „ „ Raerenerstraße,

Der Transport von frischem Fleisch auf dem am Knipp in die Krefelderstraße einmündenden Soerserwege ist gestattet. Das Fleisch ist jedoch dem am Knipp postirten Beamten anzumelden und sodann zur Hebestelle an der Krefelderstraße zu bringen.

Das Fleisch muß an den vorgenannten Hebestellen dem Controleur vorgezeigt werden, welcher die für die Untersuchung desselben nach §. 4 Abs. 2 des Eingangs erwähnten Ortsstatuts zu zahlende Gebühr, sowie die nach §. 5 dieses Regulativs zu hinterlegende Sicherheit zu erheben und darüber eine Bescheinigung auszustellen hat.

§. 3. Das Einbringen des frischen Fleisches darf an den im §. 2 genannten Stellen nur erfolgen:

a) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,
b) in den Monaten März, April, September und Oktober von 6½ Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends,
c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 5½ Uhr Morgens bis 7½ Uhr Abends,

jedoch überall mit Ausschluß der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr sowie der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.

§. 4. Für das mit der Eisenbahn eintreffende frische Fleisch wird die Untersuchungsgebühr und die zu leistende Sicherheit (§. 5) bei den Hebestellen an den Bahnhöfen erhoben und hat der Controlbeamte über Zahlung eine Bescheinigung auszustellen.

§. 5. Für alles an den Hebestellen (§§. 2 und 4) eingeführte frische Fleisch ist außer der Untersuchungsgebühr eine Sicherheit in Höhe der vorbezeichneten Gebühr zu hinterlegen.

Diese Sicherheit wird an der Kasse des Schlachthofes gegen Vorzeigung des Befundscheines (§. 8 Abs. 3) und nach entsprechender Abstempelung desselben zurückgezahlt. Bei Beanstandung des

Digitized by Google

Fleisches (§§. 9 und 10) erfolgt die Rückzahlung auf besondere Anweisung des Schlachthofthierarztes.

Die Schlachthofverwaltung ist berechtigt, aus der Sicherheit eventl. die Kosten der Entfernung des minderwerthigen Fleisches aus dem Stadtgebiet (§. 9) oder der Vernichtung zum Genuß untauglichen Fleisches (§. 10) zu decken, unbeschadet des Rechtes der Schlachthofverwaltung hierfür eine weitere Vorschußleistung zu fordern.

§. 6. Das Fleisch von Rindvieh und Pferden, welches für die im §. 1 bezeichneten Zwecke bestimmt ist, muß mindestens in Vierteln, von Schweinen in Hälften und von anderem Schlachtvieh in unzertheiltem Zustande eingeführt und demnächst zur Untersuchung vorgelegt werden. Von dem Fleische des betreffenden Thieres dürfen die dazu gehörigen Brusteingeweide (Lunge und Herz) sowie Leber, Milz, Nieren und eventl. Gebärmutter noch nicht abgetrennt sein. Befinden sich diese Theile nicht sämmtlich an dem zu untersuchenden Fleische, so muß durch eine an demselben bezw. der Verpackung befestigte Bescheinigung bezw. durch den Stempel eines in Deutschland approbirten und daselbst wohnenden Thierarztes oder der Verwaltung eines öffentlichen unter thierärztlicher Controle stehenden Schlachthauses nachgewiesen werden, daß das Thier von welchem das Fleisch herstammt, beim Schlachten gesund oder doch mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet gewesen ist.

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die Einführung von ganzen Roastbeefs, ganzen Rinderfilets, ganzen Schweinerippenstücken und ungetheilten Hammelrücken sowie Hammelkeulen und ganzen Rinderzungen auf besonderen Antrag und gegen jederzeitigen Widerruf zu gestatten. Es müssen die vorgenannten Fleischtheile jedoch bei der Einführung mit dem Stempel eines öffentlichen, unter thierärztlicher Controle stehenden Schlachthauses versehen sein und muß sich aus dieser Abstempelung ergeben, daß das Thier, von welchem das Fleisch stammt, bei seiner Schlachtung gesund und vollwerthig gewesen ist.

Ueber die ertheilte Erlaubniß wird dem Einführenden von Seiten der Stadtverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, welche dem Beamten der Hebestelle wie auch den mit der Controle des frischen Fleisches sonst beauftragten Beamten vorzuzeigen ist.

Fleisch, welches — obwohl es den in §. 1 bezeichneten Zwecken dienen soll — in kleineren Stücken an die im §. 2 bezeichneten Hebestellen gebracht ist, oder den in Vorstehendem enthaltenen sonstigen Bedingungen nicht entspricht, wird zurückgewiesen.

§. 7. Alles zur Einführung zugelassene frische Fleisch, also auch dasjenige, welches auswärts bereits untersucht war, ist sofort nach der Einbringung zur Untersuchungsstelle, welche sich im städtischen Schachthofe befindet, zu bringen und dort unter Uebergabe der im §. 2 Abs. 3, §§. 4 und 6 genannten Bescheinigungen bei dem Schlachthofthierarzt bezw. in dessen Dienstzimmer anzumelden.

Die Untersuchung erfolgt durch den Schlachthofthierarzt oder dessen Stellvertreter — bei Schweinen außerdem durch die Trichinenschauer — und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30 September in den Stunden von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März in der Zeit von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr. Ist durch die Bescheinigung bezw. durch den Stempel eines in Deutschland approbirten und daselbst wohnenden Thierarztes oder der Verwaltung eines öffentlichen unter thierärztlicher Controle stehenden Schlachthauses nachgewiesen, daß das Thier, von welchem das Fleisch herstammt, beim Schlachten gesund oder doch mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet gewesen ist, so kann die Untersuchung desselben auch nach der angegebenen Zeit bis zum Ende der Schlachtzeit erfolgen.

Bei solchen Schweinen welche nach Ausweis aufgedruckter Stempel bereits durch einen angestellten Beschauer auf Trichinen untersucht sind, kann die nochmalige mikroskopische Untersuchung unterbleiben.

§. 8. Das von dem Sachverständigen für gesund und vollwerthig erklärte Fleisch wird stückweise an geeigneten Stellen mit dem amtlichen Fleischstempel versehen. Der letztere trägt die Aufschrift — „Eingebrachtes Fleisch — Gesund", — unterscheidet sich in Form und Farbe von demjenigen Stempel, mit welchem das im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete Fleisch versehen wird. Das Fleisch von Schweinen, welche auf Trichinen untersucht worden sind, wird außerdem durch den Probenehmer mit dem entsprechenden Stempel versehen.

Vor erfolgter Abstempelung darf das Fleisch vom Schlachthofe nicht entfernt werden.

Ueber den Befund hat der Sachverständige einen Befundschein auszustellen, welcher auch die Bescheinigung enthält, daß die Schaugebühren erhoben sind. Der Befundschein ist aufzubewahren und dem mit der entsprechenden Controle beauftragten Beamten auf Erfordern vorzuzeigen. (Siehe auch §. 5.)

§. 9. Erscheint dem untersuchenden Sachverständigen das Fleisch verdächtig, ohne daß die Art der Erkrankung aus dem Befunde der zur Untersuchung vorgelegten Theile sicher festgestellt werden kann, so ist derselbe berechtigt, die Herbeischaffung der noch fehlenden Eingeweide (Gedärme pp.) zu

Digitized by Google

verlangen. Können die verlangten Eingeweide nicht innerhalb 24 Stunden zur Stelle geschafft werden, oder bestehen berechtigte Zweifel über die Zugehörigkeit derselben zum Fleisch, so wird das ganze unter Controle auf Kosten desjenigen, der das Fleisch zur Untersuchung vorlegt, wieder aus dem Stadtbezirke entfernt. Das Fleisch von abgemagerten, oder unreifen oder von solchen Thieren, welche an einer Krankheit litten, die das Fleisch zwar nicht zum Genusse untauglich, jedoch minderwerthig macht, wird mit entsprechenden Stempel versehen und — eventuell nach erfolgter Abkochung, — der Freibank zum Verkauf überwiesen. Das Fleisch von Pferden wird jedoch auf der Freibank nicht zugelassen.

§. 10. Bezeichnet der Sachverständige das Fleisch als zur menschlichen Nahrung untauglich, so wird dasselbe der Sanitätsanstalt überwiesen und daselbst nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften vernichtet. Dem Schlachthaus-Direktor ist von der Ueberweisung sofort Kenntniß zu geben; seine Entscheidung ist in Streitfällen maßgebend.

§. 11. Ueber das zurückgewiesene (§. 9) sowie über das der Sanitätsanstalt überwiesene Fleisch (§. 10) wird im Dienstzimmer des Schlachthof-Thierarztes ein Fleischbeschau-Register geführt. In dasselbe ist der Name des Einbringers des Fleisches, der Grund der Banstandung und was mit dem Fleische schließlich geschehen ist, einzutragen.

Auf Grund des Fleischbeschau-Registers ertheilt der Schlachthof-Direktor auf Verlangen und gegen Gebühr dem Einbringer des beanstandeten Fleisches eine Bescheinigung, aus welcher der Grund der getroffenen Verfügung hervorgeht.

Der Einbringer ist verpflichtet, dem Sachverständigen über die Herkunft des Fleisches jede verlangte Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig zu geben.

§. 12. Die in Gemäßheit des §. 4 Abs. 2 des Ortsstatuts, betreffend Einführung des Schlachtzwanges, für die Untersuchung des Fleisches zu zahlende Gebühr ist von den Hebestellen an die Schlachthofkasse abzuliefern und wird von dieser vereinnahmt.

Für die Trichinenschau ist eine besondere Gebühr zu entrichten, welche vorher bei der Schlachthauskasse einzuzahlen ist. Ueber die Zahlung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche dem Probenehmer demnächst bei Entnahme der zu untersuchenden Fleischstückchen einzuhändigen ist.

§. 13. Die Stadtverwaltung ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses, ermächtigt, nach Lage der Verhältnisse andere als die im §. 2 Abs. 1—3, bezeichneten Einfuhrwege zu bestimmen, desgleichen andere als die in Abs. 1 und 2 daselbst und im §. 4 genannten Hebestellen mit der Controle des eingeführten Fleisches und der Erhebung der Beschaugebühr zu beauftragen oder diese durch die Schlachthofkasse allein bewirken zu lassen. Unter dem gleichen Vorbehalte ist die Stadtverwaltung berechtigt, andere als die im §. 3 bezw. 7 für die Einbringung bezw. Untersuchung des frischen Fleisches bestimmten Stunden festzusetzen.

§. 14. Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende, die Einführung und Untersuchung des im §. 1 bezeichneten frischen Fleisches betreffende Bestimmungen (§§. 1, 2, 3, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2) wird wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 / 9 März 1881 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 15. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Oktober in Kraft und wird von diesem Zeitpunkte ab das bezügliche Regulativ vom 19. Dezember 1894 aufgehoben.

Aachen, den 20. Juli 1897.

Der Ober-Bürgermeister:
Veltman.

Genehmigt.
Aachen, den 19. August 1897.
Der Bezirks-Ausschuß zu Aachen:
von Hartmann.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 17. September 1897.

Der Ober-Bürgermeister:
Veltman.

Nr. 674 Ortsstatut betreffend Errichtung einer Freibank.

Auf Grund des §. 10 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 und zur Ausführung des §. 9 des Regulativs für die Untersuchung des in das städtische Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs vom 20. Juli 1897 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Aachen das Folgende bestimmt.

§. 1. Zum Verkaufe des minderwerthigen, aber zum Genuß tauglichen Fleisches wird von der Stadt Aachen auf dem Schlachthofe eine Freibank errichtet und verwaltet.

§. 2. Der Freibank werden überwiesen:

1. die bei der thierärztlichen Untersuchung für minderwerthig jedoch genießbar erklärten Fleisch- und Eingeweidetheile der im städtischen Schlachthofe ausgeschlachteten Thiere mit Ausnahme der Pferde;
2. diejenigen im Schlachthofe aufgefundenen genießbaren Fleisch- und Eingeweidetheile,

Digitized by Google

deren Eigenthümer durch die Schlachthofverwaltung nicht zwei Tage nach der Auffindung ermittelt ist.

§. 3. Die Ueberweisung an die Freibank erfolgt durch den Schlachthofthierarzt, der auch darüber zu entscheiden hat, ob das Fleisch in rohem oder gekochtem Zustande verkauft werden soll.

§. 4. Das der Freibank überwiesene Fleisch wird mit einem Stempel, der die Worte „Freibank Aachen" trägt, abgestempelt. Dieser Stempel muß sich in der Form von den übrigen Fleischstempeln unterscheiden.

§. 5. Bis zum Verkauf auf der Freibank bleibt das für diese bestimmte Fleisch in der Verwahrung der Schlachthofverwaltung, die dasselbe erforderlichen Falles in dem Kühlhause unterzubringen hat.

§. 6. Der Verkauf des Fleisches wird unter Angabe der Verkaufszeit vorher durch den Schlachthofdirektor auf Kosten des Eigenthümers des Fleisches in den von der Stadtverwaltung hierzu bestimmten Blättern öffentlich bekannt gemacht.

§. 7. Der Schlachthofthierarzt hat nach Anhörung des Eigenthümers je nach der Beschaffenheit des Fleisches den Verkaufswerth festzusetzen. Gegen die Festsetzung des Thierarztes steht dem Eigenthümer die Beschwerde an den Schlachthofdirektor zu, der endgültig entscheidet.

§. 8. Der Verkauf des minderwerthigen Fleisches geschieht unter Aufsicht der Schlachthofverwaltung und darf ausschließlich nur auf der Freibank und durch die von der Stadtverwaltung dazu angestellten Personen, welchen der Verkauf anderen Fleisches in und außerhalb der Freibank untersagt ist, erfolgen.

§. 9. Im Verkaufslokale werden auf einer Tafel mit deutlich lesbarer Schrift, die Ursachen des Minderwerthes, der vom Schlachthofthierarzt ermittelte Werth und eventuell die Vorschriften über die weitere Behandlung des Fleisches angegeben.

§. 10. Der angestellte Verkäufer erhält das Fleisch, soweit es zum Verkaufe im rohen Zustande bestimmt ist, ausgekühlt zugewogen; das Gewicht des in gekochtem Zustande zu verkaufenden Fleisches wird nach der Abkochung festgestellt. Auf das festgestellte Gewicht werden dem Verkäufer 10% für Gewichtsverlust beim Ausptunden zurückgerechnet. — Bei Eingeweidetheilen findet eine Zurückrechnung nicht statt.

Bei abgemagerten Rindern kann der Direktor des Schlachthofes vor der Feststellung des Gewichts die Unterschenkel- und Vorarmbeine aus dem Fleische entfernen lassen. — Das Nierentalg wird bei Rindern, fetten Schafen und Ziegen vor dem Zuwiegen des Fleisches ausgelöst und besonders gewogen.

§. 11. Das Freibankfleisch darf nur zum eigenen Gebrauch des Käufers und nicht in größeren Gewichtsmengen als 3 Kilogramm abgegeben werden. Personen, welche das Metzgergewerbe oder den Handel mit frischem Fleische als stehendes Gewerbe betreiben, oder in Diensten von Metzgern oder Fleischwaarenverkäufern stehen oder zu deren Haushaltung gehören, sowie Wirthe und Inhaber von Speisewirthschaften werden daher zum Kaufen weder selbst noch durch Beauftragte zugelassen.

§ 12. Das auf der Freibank am Verkaufstage nicht verwerthete Fleisch ist, bevor es noch einmal zum Verkaufe ausgestellt wird, vom Schlachthofthierarzt auf seine Genießbarkeit wiederum zu prüfen. Der Schlachthofthierarzt ist berechtigt, je nach Befund den Verkaufswerth des Fleisches unter Vorbehalt der vom Eigenthümer beim Schlachthofdirektor in Gemäßheit des §. 7 zu erhebenden Beschwerde neuerdings zu bestimmen oder das Fleisch oder Theile desselben als zum Genuß untauglich vom Verkauf auszuschließen und der Sanitätsanstalt zum Zwecke der Beseitigung zu überweisen. Letzteren Falls finden die Bestimmungen des §. 10 und 14 des Regulativs für die Untersuchung des in das städtische Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs mit der Maßgabe Anwendung, daß die noch als genießbar befundenen Fleischtheile zum Verkauf auf der Freibank welterhin zugelassen werden und die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen nur auf Antrag und Kosten des Eigenthümers erfolgt. Minderwerthiges Fleisch, welches innerhalb 6 Tagen, vom Tage der Ausschlachtung ab gerechnet, auf der Freibank nicht verkauft ist, kann vernichtet werden, wenn die Freibank mit besonders großen Quantitäten vom freien Verkehr ausgeschlossenen Fleisches beschickt ist.

§. 13. Der Verkäufer hat die tägliche Einnahme an die Schlachthofkasse abzuliefern und den Betrag für ein jedes Thier nach beendetem Verkauf daselbst abzurechnen.

§. 14. Für den Verkauf des Fleisches, das Aufbewahren desselben im Kühlhause, für den Transport desselben von der Freibank nach dem Kühlhause und umgekehrt, sowie für das Abkochen des Fleisches sind die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

§. 15. Den Erlös für das in der Freibank verkaufte Fleisch erhält der Eigenthümer desselben nach Abzug der im §. 14 genannten Gebühren von der Schlachthofkasse ausbezahlt. Der Erlös für Fleisch, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, verbleibt der Schlachthofkasse.

§. 16. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft und wird von demselben

Digitized by Google

Zeitpunkte ab das bezügliche Ortsstatut vom 18. Mai 1894 aufgehoben.

Aachen, den 20. Juli 1897.

Der Ober-Bürgermeister:
Veltman.

Genehmigt.

Aachen, den 19. August 1897.

Der Bezirks-Ausschuß zu Aachen:
von Hartmann.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 17. September 1897.

Der Ober-Bürgermeister:
Veltman.

Bekanntmachung.

Nr. 675 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 4. März 1897 ist Karl Esselborn, zuletzt Bäcker in Waldböckelheim, geboren am 15. August 1832 zu Sobernheim, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 14. September 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 676 Personal-Nachrichten.

Der Herr Oberpräsident hat den Beigeordneten Ackerer Heinrich Jaspers zu Brachelen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Brachelen umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des früheren Beigeordneten Johann Burggraef daselbst zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Johann Bernhard Funke bei der katholischen Volksschule zu Kalterherberg, Kreis Montjoie;
2. Martin Marx bei der katholischen Volksschule zu Mützenich, Kreis Montjoie.
3. Henriette Werres bei der katholischen Volksschule zu Hehlrath, Landkreis Aachen;
4. Emma Dethier bei der katholischen Volksschule zu Höngen, Landkreis Aachen;
5. Therese Reul bei der katholischen Volksschule zu Eupen, Kreis Eupen;
6. Katharina Steffen bei der katholischen Volksschule zu Selgersdorf, Kreis Jülich;
7. Elise Haase bei der katholischen Volksschule zu Kreuzau, Kreis Düren.

Angestellt sind als Postassistent: der Postanwärter Hesse in Linnich, die Postassistenten Erven und Keutgen in Aachen, Hörnchen II in Stolberg (Rheinl.).

Versetzt sind die Postassistenten Keßler von Aachen nach Frankfurt (Main), Schulze von Düren (Rheinl.) nach Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 677 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Uetterath** ist erfolgt.

Ausgeschlossen sind die Parzellen:
Flur H[1] Nr. 2206/1192, 2207/1192, 2208/1194, 2209/1194; Flur H[1] Nr. 2210/1194.

Heinsberg, den 20. September 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 678 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Eberen,** Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven, ist begonnen.

Aldenhoven, den 15. September 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Bekanntmachung.

Nr. 679 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Eschweiler** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der nichtanlegungspflichtigen Parzellen:
Flur Nr. 17, Nr. 370/0,234—240; Flur 19 Nr. 195/0,91—112a; Flur 20 Nr. 170/0,89—124; Flur 23 Nr. 292/0,1—42 und Flur 24 Nr. 580/0,2—53.

Eschweiler, den 17. September 1897.

Königliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Nr. 680 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Géromont** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 9 Nr. 298/202,204 und 205.

Malmedy, den 14. September 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. September 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 681 Das 41. Stück enthält unter Nr. 2418: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 18. September 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 682 Seine Majestät der Kaiser und König haben die Gnade gehabt, die zum Andenken an den Hochseligen Kaiser und König Wilhelm I., den Großen, gestiftete Medaille allen rechtmäßigen Inhabern der preußischen Kriegsdenkmünze für 1864, des preußischen Erinnerungskreuzes für 1866 oder der Kriegsdenkmünze von 1870/71 ohne Rücksicht auf ihr Kombattanten- oder Nichtkombattanten-Verhältniß zu verleihen. Ausgeschlossen von der Verleihung sollen nach Allerhöchster Bestimmung bleiben diejenigen, welche

a) sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
b) wegen einer mit Ehrenstrafen bedrohten strafbaren Handlung mit Freiheitsstrafe oder wegen Verbrechen beziehungsweise Vergehen mit mehr als 6 Wochen Gefängniß bestraft sind,
c) mit Freiheitsstrafen bestraft worden sind, insofern sie durch die der Bestrafung zu Grunde liegende Handlung eine unehrenhafte Gesinnung bethätigt haben.

Behufs Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre fordern wir alle in keinem aktiven militärischen Verhältniß mehr stehenden Veteranen, **welche die preußische Staatsangehörigkeit besitzen** und Anspruch auf die Medaille zu haben glauben, auf, sich unter Vorlegung der zum Nachweis ihres Anrechts erforderlichen Beweisstücke zu melden

1. **sofern sie in Preußen ihren Wohnsitz haben:**
   a) Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere Beamte bei demjenigen Bezirkskommando, zu welchem ihr jetziger Wohnort gehört,
   b) Unterbeamte und Militärpersonen vom Feldwebel abwärts in Landkreisen bei dem Landrath ihres Wohnortes, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde,
2. **sofern sie außerhalb Preußens aber in Deutschland ihren Wohnsitz haben:**
   a) Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere Beamte bei demjenigen Bezirkskommando zu welchem ihr letzter Wohnsitz in Preußen gehört,
   b) Unterbeamte und Militärpersonen vom Feldwebel abwärts bei der zu 1b aufgeführten Behörde ihres letzten Wohnsitzes in Preußen.

Hinsichtlich derjenigen in den deutschen Bundesstaaten wohnenden Veteranen, welche nicht die **Preußische Staatsangehörigkeit besitzen und derjenigen Veteranen, welche im Reichsauslande ihren Wohnsitz haben,** bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Da die Anfertigung der erforderlichen Medaillen einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wird die Aushändigung je nach Fertigstellung bewirkt werden.

Vor Empfang des Besitzzeugnisses, welches gleichzeitig mit der Medaille verabfolgt werden wird, ist Niemand befugt, die — etwa anderweit beschaffte — Medaille anzulegen.

Berlin, den 19. September 1897.

Der Kriegsminister: von Goßler. Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Nr. 683 Bekanntmachung

wegen Ausführung des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni d. Js. (Ges.-S. S. 193).

Für die Ausführung des mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni d. Js. (G.-S. S. 193) wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bestimmungen in den Artikeln I und II des Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die gemäß der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (G.-S. S. 15), betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, bei Versetzungen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten.

2. Für Dienst- und Versetzungsreisen, welche vor dem 1. Oktober d. Js. begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, sind die Tagegelder und Reisekosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren.

Digitized by Google

3. Zu den Liquidationen, mit deren Vollziehung die Liquidanten die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben übernehmen, ist behufs Feststellung der Tagegelder der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise nach Tag und Stunde genau anzugeben.

4. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder mit dem Dampfschiff begonnen oder beendigt werden, ist vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 5, Absatz 2, für die Hin- und Rückreise die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

5. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Dampfschiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung.

Dasselbe gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und dem zugehörigen Bahnhof oder Anlegeplatz mehr als 2 km beträgt.

6. Bezüglich des Antritts der Reise, der Benutzung der verschiedenen Transportmittel, der Reiseunterbrechungen pp. ist nach den Vorschriften des durch Cirkular-Verfügung vom 29. November 1895 (F.-M. I. 19265 pp.) mitgetheilten Staatsministerialbeschlusses vom 30. Oktober 1895 zu verfahren. Dabei wird bemerkt, daß die nach Nr. 3 des Beschlusses den Beamten obliegende Verpflichtung zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs-(D)-Zügen nach Herabsetzung der seitherigen Kilometergelder sich auf diejenigen Beamten zu erstrecken hat, welche für das Kilometer künftig 7 Pf. oder mehr zu beanspruchen haben.

7. Darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind (Artikel I §. 4 Nr. III des Gesetzes), ergeht besondere Verfügung.

8. Nach Artikel V des Gesetzes ermäßigen sich die Tagegelder- und Reisekostensätze, welche in den vor Erlaß desselben für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte ergangenen besonderen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften über Dienstreisen der Beamten festgesetzt sind, soweit sie die im Artikel I des Gesetzes bestimmten Sätze überschreiten, auf den Betrag dieser letzteren.

Im Uebrigen bleiben die betreffenden bisher ergangenen Sonderbestimmungen in Kraft.

Wiesbaden, Berlin, den 1. September 1897.

Der Finanz-Minister. von Miquel.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Bekanntmachung.

Postanweisungsverkehr nach Portugal.

Nr. 684 Vom 1. Oktober ab sind Postanweisungen nach Portugal von den Absendern nicht mehr in Portugiesischer, sondern in Deutscher Währung auszustellen. Die Umwandlung der Beträge in Portugiesische Währung erfolgt durch das Postamt in Lissabon unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses der dem Eingang der Postanweisungen vorangegangenen Woche.

Berlin W., den 19. September 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
In Vertretung: Kraetke.

Bekanntmachung.

Nr. 685 Für die im Jahre 1898 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Donnerstag den 24. Februar 1898 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1898, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 11. September 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 686 Die im Amtsblatt für das Jahr 1838, Stück 2 Nr. 9 abgedruckte Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-, Forst- und Jagd-Offizianten vom 21. November 1837 hat durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 1. ds. Mts. I B. 8002 folgende Aenderung erfahren:

1. Der Paragraph 3 lautend: „An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder Schrot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer anderen Ladung bedient,

Digitized by Google

hat dadurch eine nach Maßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizei-Strafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich," wird aufgehoben.

2. Der Paragraph 4 erhält nachstehende Fassung: „Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnahme der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden."

Aachen, den 22. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 687 Der Herr Minister des Innern hat dem Sangerhäuser Komitee zur Errichtung eines Bürger-Denkmals in Molmerswenda a/Harz die Genehmigung ertheilt, zur Einsendung von Beiträgen für den erwähnten Zweck Aufrufe zu erlassen und die eingesandten Beiträge entgegen zu nehmen.

Aachen, den 27. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 688 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 14. v. Mts. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Kirchenbollenbach im Kreise St. Wendel die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der zur Ablösung der Kirchengemeinschaft und der Ausbesserungsarbeiten am Pfarrhause erforderlichen Kosten eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende August 1898 durch Bevollmächtigte dieser Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt: Pfarrer Hermann Kremers, Jakob Hub und Jakob Grill aus Kirchenbollenbach; Karl Hahn und Jakob Heinz aus Zanbach; Jakob Purper und Karl Retzler aus Mittelbollenbach; Lehrer Wilhelm Füldner aus Nahbollenbach; Lehrer Eduard Weber, Philipp Hahn, Johann Hahn, Müller, und Jakob Kurtz aus Diekesbach.

Aachen, den 21. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 689 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 16. v. Mts. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Wahlschied im Kreise Saarbrücken die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der dortigen Kirche eine Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zu veranstalten.

Mit Abhaltung der Sammlung sind beauftragt: Bergmann a. D. Jakob Altpeter, Ackerer Johann Jakob Huppert, Bergmann a. D. Anton Rüffler, Pfarrvikar Dr. Fritz Schäfer und Bergmann a. D. Christian Wonn, sämmtlich aus Wahlschied.

Aachen, den 29. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachung.

Nr. 690 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Eupen, deren Sitz in der Stadt Eupen ist, soll einem geeigneten Thierarzt zunächst auftragsweise übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreismitteln verbunden. Die Einnahmen aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 100 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 680 Pferde, 10282 Stück Rindvieh, 381 Schafe, 2159 Stück Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreisthierarzt eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viehreichen belgischen Gemeinden offen steht.

Ferner steht zu erwarten, daß die Verwaltung der Stadt Eupen für den Fall der Errichtung

Digitized by Google

eines Schlachthauses, welche nur noch eine Frage der Zeit ist, dem Kreisthierarzt die Beaufsichtigung dieser Anlage übertragen wird.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Befähigungs- und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 1. November d. Js. an den Herrn Landrath zu Eupen einreichen.

Aachen, den 27. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachungen.

Nr. 691 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 25. September 1897.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober an bis zum 5. November d. J. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatriculirt werden.

Bonn, den 25. September 1897.

Die Immatriculations-Commission.

Nr. 692 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Waldwärter Hermanns zu Rohren, Oberförsterei Höfen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Gertrud Harren bei der katholischen Volksschule zu Breinig, Landkreis Aachen;
2. Katharina Kaußen bei der katholischen Volksschule zu Afden, Landkreis Aachen.

Nr. 693 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Haaren	Heinsberg	15. November 1897
Floßdorf	Aldenhoven	"
Crombach	St. Vith	"
Merzenich	Düren	"
Süggerath	Geilenkirchen	"
Schlimmerquartier	"	15. März 1898
Ratheim	Heinsberg	"
Freilingen	Blankenheim	"
Wahlen	"	"

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

Digitized by Google

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 694 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Nettersheim** begonnen ist.

Blankenheim, den 21. September 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 695 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52), wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Cronenburg** erfolgt ist.

Ausgenommen sind die unter Artikel 139: „Kapelle zu Oberwolfert", und unter Artikel 150: „Kirche zu Steffeln" bezeichneten Parzellen, bezüglich welcher der nach §. 2 der Grundbuchordnung erforderliche Antrag nicht gestellt worden ist.

Blankenheim, den 27. September 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 696 Das Grundbuch ist weiter angelegt für die dem Titel „Oeffentliche Wege" entnommenen Parzellen Nr. 819/0,304 und 820/0,304 der Flur 9 der Gemarkung **Eilendorf.**

Aachen, den 20. September 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 697 Die Anlegung des Grundbuchs für die Katastergemeinde **Geilenkirchen** hat begonnen.

Geilenkirchen, den 18. September 1897.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 698 Die Anlegung des Grundbuchs für folgende Parzellen der Gemeinde **Teveren** ist erfolgt:

Flur A Nr. 6/1, 82/58, 83/58 und 81/63.

Geilenkirchen, den 20. September 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 699 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

B 291/0,59 und B 290/0,18

der Gemeinde **Bourheim.**

Aldenhoven, den 23. September 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 700 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

A 238/1, 238/4, 241, 351/245;
B 225/7;
C 559/1, 1029/466

der Gemeinde **Bourheim.**

Aldenhoven, den 25. September 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 701 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

D 630/3, 631, 957, 1817/1382;

Digitized by Google

E 1213/9, 1862/134, (frühere Bezeichnung E 1619/133 und
E 1863/134, (frühere Bezeichnung E 1192/134);
J 1162/284, 1163/285, 1158/284
der Gemeinde **Coslar.**

Aldenhoven, den 25. September 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 702 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle

J 189

der Gemeinde **Engelsdorf.**

Aldenhoven, den 25. September 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 703 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

A 364, 1197/563, 927/566, 1284/598;
B 15, 286, 8, 8 bis 242, 305, 355;
D 394, 1408/1206, 210, 745, 1966/950, 2049/951, 2050/951, 2051/951, 2067/951, 2052/952, 316, 659
der Gemeinde **Aldenhoven.**

Aldenhoven, den 25. September 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 704 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Eschweiler** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der nicht anlegungspflichtigen Parzellen: Flur 4 Nr. 253/0,64 und 254/0,42.

Eschweiler, den 21. September 1897.

Königliches Amtsgericht I.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39 sowie die Extra-Beilage, enthaltend die von dem Herrn Finanz-Minister auf Grund der §§. 9 und 64 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 für die Zustellung in Verwaltungsstrafsachen erlassenen Bestimmungen vom 15. d. Mts.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Oktober 1897

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 705 Das 41. Stück enthält unter Nr. 9947: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Homburg vor der Höhe und Frankfurt am Main. Vom 14. September 1897. Unter Nr. 9948: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Rheinbach, Adenau, Castellaun, Sinzig, Saarlouis, Lebach, Bitburg, Prüm, Hillesheim, Warweiler, Daun und Saarburg. Vom 17. September 1897. Das 42. Stück enthält unter Nr. 9949: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 19. August 1897. Unter Nr. 9950. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1897, betreffend die Uebertragung von Strafniederschlagungs- und Strafmilderungs-Befugnissen in Zoll- und Steuersachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 706 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Eupen, deren Sitz in der Stadt Eupen ist, soll einem geeigneten Thierarzt zunächst auftragsweise übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreismitteln verbunden. Die Einnahmen aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 100 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 680 Pferde, 10282 Stück Rindvieh, 381 Schafe, 2159 Stück Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreisthierarzt eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viehreichen belgischen Gemeinden offen steht.

Ferner steht zu erwarten, daß die Verwaltung der Stadt Eupen für den Fall der Errichtung eines Schlachthauses, welche nur noch eine Frage der Zeit ist, dem Kreisthierarzt die Beaufsichtigung dieser Anlage übertragen wird.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Befähigungs- und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 1. November d. Js. an den Herrn Landrath zu Eupen einreichen.

Aachen, den 27. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 707 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtsblatt Seite 67) bringe ich die nachstehenden, bei den Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaften eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß:

I. Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Sektion V.

An Stelle des Herrn Clemens Hoffsümmer zu Düren ist Herr Wilhelm Bender zu Düren zum Vertrauensmann für den 1. Unterbezirk des Bezirks I (umfassend den Kreis Malmedy und die Orte Düren, Merken, Gürzenich, Lendersdorf (Theil) im Kreise Düren) und zu seinem Stellvertreter Herr Albert Stettner zu Düren neu gewählt worden.

II. Deutsche Buchdrucker-Berufs-Genossenschaft, Sektion II.

An Stelle des Herrn Robert Hamel zu Düren ist Herr Robert Becker zu Düren zum Vertrauensmann für die Kreise Düren, Schleiden und Malmedy neu gewählt worden.

Der Stellvertreter des Vertrauensmannes für die Kreise Aachen Stadt und Land, Eupen und Montjoie, Herr Franz Josef Urlichs zu Aachen, ist ausgeschieden, eine Neuwahl hat bisher nicht stattgefunden.

Aachen, den 4. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 708 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	22	—	21	—	—	—	16	—	15	—	—	—	18	—	12	—	—	—
Aachen . . .	19	75	19	25	—	—	14	70	14	20	—	—	--	—	—	—	—	—
Düren . . .	18	88	18	38	—	—	13	88	12	88	—	—	17	13	16	13	—	—
Erkelenz . .	19	47	18	94	18	44	13	49	12	99	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	18	75	—	—	—	—	14	75	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	22	—	21	50	21	—	16	—	15	50	15	—	13	—	12	50	12	—
Jülich . . .	19	29	18	63	18	10	13	83	13	—	12	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	21	—	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	12	25	—	—	—	—
Durchschnitt	19	88	—	—	—	—	14	74	—	—	—	—	14	13	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm												Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	80	—	—	5	75	125	—	1	40	1	20	1	80	1	50	1	40	1	40	2	26	4	95	—	—	—	—
5	88			7	85																				
4	—	3	—	6	60	108	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	40	1	70	2	16	4	79	—	—	—	—
4	20			6	93																				
3	60	—	—	7	—	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	30	1	50	2	40	4	50	—	—	—	—
3	78			7	85																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	40	1	40	—	—	1	40	2	30	4	87	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	40	1	30	1	30	2	40	6	—	—	—	—	—
5	25			7	35																				
4	40	1	50	5	—	--	—	1	80	1	40	1	60	1	40	1	40	1	60	2	70	5	40	—	—	—	—
4	62			5	25																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	2	30	4	69	—	—	—	—
5	—	3	—	6	—	—	—	1	30	1	30	1	40	1	40	1	40	1	50	1	90	3	25	—	—	—	—
4	47	2	88	6	23	118	25	1	48	1	29	1	53	1	38	1	39	1	50	2	30	4	81	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1897.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	15	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	55	13	05	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	32	—	40	—	6	20
14 13	44 50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	6	31
14 12	44 68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	50
13 13	84 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	50	—	—	6	06
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	34	—	7	—
16 12	80 71	12	23	11	75	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	40	—	8	50
13 —	65 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	12
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	5	—
13	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	28	71	41	40	6	59

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats September 1897:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	33	—	30	—	28	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	33	—	31	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	40	3	10	—	20	1	65	—	—
—	32	—	32	—	50	—	52	—	34	—	52	—	60	—	40	2	70	3	10	—	20	1	20	—	—
—	30	—	28	—	40	—	44	—	—	—	58	—	48	—	48	2	60	3	50	—	20	1	50	—	—
—	36	—	27	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	80	—	20	1	40	—	—
—	32	—	32	—	41	—	35	—	—	—	60	—	50	—	40	2	60	3	20	—	20	1	60	—	16
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	30	—	24	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	30	—	—
—	33	—	29	—	39	—	46	—	37	—	54	—	54	—	48	2	58	3	33	—	21	1	48	—	16

Die als höchste Tagespreise des Monats September 1897 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 7. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schneemann.

Digitized by Google

Nr. 709 Die Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaues einer katholischen Kirche in Obergartzem im Kreise Euskirchen (vergl. meine Bekanntmachung vom 21. Juli 1897 im Amtsblatt Stück 32 Nr. 555) wird im hiesigen Bezirke nur durch die nachbenannten Personen erfolgen:

1. Bergich, Pfarrer, 2. Beneutren Martin, Ackerer, 3. Marx Jakob, Ackerer, 4. Marx Peter, Schuster, 5. Schmitz Michael, Ackerer, 6. Schuhmacher Josef, Schreiner, sämmtlich in Obergartzem; 7. Kau Mathias, Ackerer in Firminich; 8. Kentmann Gustav, Gutspächter in Beynau; 9. Siepen Peter, Ackerer in Obergartzem.

Aachen, den 30. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Mensel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 710 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostenanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß denjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 2. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 711 Bei der Postagentur in Reifferscheid ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 3. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Nr. 712 Bekanntmachung.

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats Oktober d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10 – 12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Nr. 713 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den Bäckermeister und Darlehnskassen-Rendanten Hubert Platzbecker in Würm, Kreis Geilenkirchen, zum Stellvertreter

Digitized by Google

des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Würm umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des von Würm nach Köln verzogenen Kaufmannes Peter Weidener zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Dem Geheimen Bergrath Follenius beim Oberbergamt zu Bonn ist der Rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Dem Bergrevierbeamten Bergmeister Ludovici zu Aachen wurde der Charakter als Bergrath verliehen.

Dem Thierarzt Josef Finkenbrink zu Münster i/W. ist unter Anweisung seines Amtswohnsitzes in St. Vith die einstweilige Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Malmedy übertragen worden.

Der Mathias Loerkens zu Aachen ist als Landmesser vereidigt worden.

Der Kreisbauinspektor Baurath Nachtigall zu Düren ist am 1. d. Mts. in den Ruhestand getreten.

Dem Kreisbauinspektor Baurath von der Bercken zu Homberg ist die Kreisbauinspektorstelle zu Düren vom 1. d. Mts. ab übertragen worden.

Bekanntmachung.

Nr. 714 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 10 Nr. 1725/0,263; Flur 9 Nr. 433/149 und 434/149 der Gemeinde **Pannesheide.**

Aachen, den 27. September 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 715 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke der Gemeinde **Cornelimünster:**

Flur 2 Nr. 688/44 und 690/0,44.

Aachen, den 29. September 1897.

Königliches Amtsgericht Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 716 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Aachen:**

Flur D Nr. 969/77;
Flur F¹ Nr. 787/309, 786/309, 788/309, 789/308, 319;
Flur K Nr. 1939/105, 1940/105, 1941/105;
Flur L Nr. 1277/295, 2952/126 ꝛc. 2114/0,96—167;
Flur M Nr. 1993/0,333;
Flur O Nr. 2289/0,687, 1574/0,313—7.

Aachen, den 2. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 717 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Baesweiler** hat begonnen.

Geilenkirchen, den 1. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 718 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Würm** ist ferner erfolgt für die Parzellen: D 3091/312, D 3092/312 und D 3093/313.

Geilenkirchen, den 28. September 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 719 Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hilfarth** ist begonnen worden.

Heinsberg, den 24. September 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 720 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

F 401/51, 402/51, 403/51, 404/51 (früher zusammen F 51/29a)

der Gemeinde **Coslar.**

Aldenhoven, den 4. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 721 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die nachbenannten anlegungspflichtigen Grundstücke der Gemeinden:

I. Callmuth:

Flur 31 Nr. 769.

II. Bronsfeld:

Flur 13 Nr. 377;
Flur 15 Nr. 665/297, 666/298.

III. Hollerath:

Flur 7 Nr. 620.

Ferner wird berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs auch erfolgt ist für die nicht anlegungspflichtigen Grundstücke der Gemeinden:

a) Sistig:

Flur 13 Nr. 2613/0,511, 2616/0,1015, 2614/0,770, 2615/0,839;
Flur 15 Nr. 41/09, 42/09;
Flur 16 Nr. 479/0,1108, 1476/0,336, 1478/0,820, 1477/0,392, 1475/03.
Flur 17 Nr. 104/02.

b) Glehn:

Flur 31 Nr. 279.

c) Hostel:

Flur 23 Nr. 1595 (nicht wie Amtsblatt 52 pro 1896 veröffentlicht 1593).

Gemünd, den 22. September 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Bekanntmachung.

Nr. 722 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Vussem-Bergheim** begonnen ist.

Gemünd, den 29. September 1897.

Königliches Amtsgericht IV.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. Oktober 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 723 Das 43. Stück enthält unter Nr. 2421: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 2. Oktober 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 724 Das 43. Stück enthält unter Nr. 9951: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877. Vom 25. September 1897. Unter Nr. 9952: Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen. Vom 25. September 1897. Unter Nr. 9953: Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und das Konsistorium der Rheinprovinz. Vom 25. September 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 725 Bekanntmachung.

Packetverkehr mit der Republik Honduras.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach der Republik Honduras auf dem Wege über England versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt

	über Hamburg oder Bremen und England	über Belgien und England
bis 1 kg	3 M. 20 Pf.	3 M. 40 Pf.,
über 1 „ 3 „	4 „ 40 „	4 „ 60 „
„ 3 „ 5 „	5 „ 60 „	5 „ 80 „

Außerdem wird in Honduras vom Empfänger für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten und die Aushändigung der Packete eine Gebühr erhoben, nämlich für die ersten 565 g 5 Centavos, für jede weiteren 113 g 1 Centavo.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 5. Oktober 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wittko.

Nr. 726 Durch Allerhöchste Verordnung vom 19. August d. Js. — R.-G.-Bl. S. 707 — sind Thyreoideae praeparata (Schilddrüsenpräparate) in das Verzeichniß derjenigen Drogen und chemischen Präparate aufgenommen worden, welche nach §. 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9), Anlage B, nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Im Anschluß hieran will ich hiermit die Schilddrüsenpräparate auch in das Verzeichniß der vom Handverkauf in den Apotheken ausgeschlossenen Arzneimittel nachträglich einreihen. Dabei ist von der Festsetzung einer Maximaldosis für Schilddrüsenpräparate Abstand genommen, da, abgesehen von technischen Schwierigkeiten, die Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch die Präparate nicht in der einmaligen Ueberschreitung einer Einzel- oder Tagesdosis beruht.

Berlin, den 25. September 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
M 7481 Im Auftrage: gez. Bartsch.

Vorstehende Anordnung des Herrn Ministers tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 12. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schneemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 727 Auf Beschluß des Bundesraths findet am **1. Dezember 1897** im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung beschränkteren Umfanges statt, bei deren Ausführung im preußischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1. Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rind-, Schaf-, Schweine- und Ziegen-

Digitized by Google

vieh sowie auf Gänse, Enten und Hühner zu erstrecken. Außerdem ist durch dieselbe die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Gehöfte u. s. w. (Hause) festzustellen.

2. Durch die Zählung soll im Wesentlichen der wirkliche Viehstand jedes Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt
3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken; die innerhalb eines Gemeinde- bezw. Gutsbezirkes amtlich oder volksthümlich einen besonderen geographischen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt ersichtlich zu machen.
4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Gehöfte (Hause) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.
5. Die Zählkarten sind durch die Hof- bezw. Hausbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfüllung und Bescheinigung durch den Zähler, und zwar auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen, zu bewirken.
6. Die ausgefüllten Zählkarten sind seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten Lokalbehörden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Etwa erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 7. Dezember d. J. beendet sein. Etwa nöthig werdende Nachzählungen müssen auf den Stand vom 1. Dezember d. J. bezogen werden.
7. Dem Königlichen statistischen Bureau ist die Vorbereitung der Erhebung sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

Die Zählung ist unter Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler, die Eintheilung der Zählbezirke, die Annahme geeigneter Zähler und deren Stellvertreter für den Behinderungsfall und, soweit erforderlich, die Bildung von Zählkommissionen ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Als Zähler werden namentlich die Mitglieder der landwirthschaftlichen Lokal-Abtheilungen in Betracht kommen. Es wird sich empfehlen, die frühere Eintheilung in Zählbezirke, soweit sie sich bei der letzten Zählung bewährt hat, beizubehalten, und wenn möglich, die Personen, die damals als Zähler mitgewirkt haben, auch jetzt dazu heranzuziehen.

Sollten sich wegen des Inhalts der Zählpapiere oder der Ausführungsbestimmungen u. s. w. irgend welche Zweifel ergeben, so ist darüber schleunigst an mich zu berichten.

Bis zum 20. November d. Js. sehe ich einem Berichte darüber entgegen, wie weit die Vorbereitungen zum Zählgeschäfte vorgeschritten und daß insbesondere die Zählbezirke festgestellt sind.

Ueber die Wahrnehmungen bei der Viehzählung wollen Sie nach Maßgabe der Anlage des Ministerial-Erlasses bis zum 1. Februar 1898 berichten.

Aachen, den 5. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 728 Des Königs Majestät haben dem Vorstande des evangelischen Stadtkirchen-Bauvereins zu Friedberg im Großherzogthume Hessen mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. August d. Js. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der ihm von der Großherzoglichen Regierung gestatteten Geldlotterie zur Gewinnung eines Theiles der Mittel für die Wiederherstellung der Stadtkirche in Friedberg auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Hessen-Nassau, Rheinland und Westfalen, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 9. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 729 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Eupen, deren Sitz in der Stadt Eupen ist, soll einem geeigneten Thierarzt

Digitized by Google

zunächst auftragsweise übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreismitteln verbunden. Die Einnahmen aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 100 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 680 Pferde, 10282 Stück Rindvieh, 381 Schafe, 2159 Stück Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreisthierarzt eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viehreichen belgischen Gemeinden offen steht.

Ferner steht zu erwarten, daß die Verwaltung der Stadt Eupen für den Fall der Errichtung eines Schlachthauses, welche nur noch eine Frage der Zeit ist, dem Kreisthierarzt die Beaufsichtigung dieser Anlage übertragen wird.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Befähigungs- und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 1. November d. Js. an den Herrn Landrath zu Eupen einreichen.

Aachen, den 27. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 730 Der Apotheker Karl Wenders hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die Wilhelm Schmitz'sche Apotheke in Wegberg übernommen.

Aachen, den 5. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 731 Mit Abhaltung der Kollekte zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Kirchenbollenbach im Kreise St. Wendel sind außer den in meiner Bekanntmachung vom 21. v. Mts. — Amtsblatt für 1897 Seite 273 — bezeichneten Personen die Berufssammler Adam Kunz zu Niederchumd und Reinhold Knatz zu Elberfeld beauftragt worden.

Aachen, den 9. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Auftrage: Schneemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 732 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. September 1897.

A. Oesterreich:
Frei.

B. Ungarn:
Die Komitate: Arva und Pozsony (Preßburg).
K. G. A. Nr. 5005/97.

Nr. 733 Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

§. 7. Alles, was auf die medizinische, psychische, diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum Geschäftsbereiche der Anstaltsdirektoren unbeschadet der von dem Landesdirektor beziehungsweise dem demselben zugeordneten Psychiater auszuübenden Aufsicht.

Ueberschreitungen der Etatssummen dürfen jedoch durch Heilversuche nicht selbstständig und ohne Genehmigung des Provinzialausschusses veranlaßt werden.

§. 14. Die Entscheidung über Entlassung von Kranken steht den Anstaltsdirektoren zu. Von jeder Entlassung haben dieselben dem zuständigen Staatsanwalt, bei Kranken IV. Klasse, welche auf Antrag der Ortsbehörde aufgenommen wurden, auch dieser und bei Landarmen dem Landesdirektor Anzeige zu machen. Die Entlassung von Kranken, welche auf Grund eines Beschlusses des Provinzialausschusses oder einer Verfügung des Landesdirektors aufgenommen wurden (cfr. §. 11), darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Landesdirektors erfolgen.

Die Entscheidungen der Anstaltsdirektoren über Aufnahme und Entlassung von Kranken erfolgen unbeschadet der von dem Landesdirektor bezw. dem diesem zugeordneten Psychiater auszuübenden Aufsicht.

Ausgefertigt auf Grund Beschlusses des 40. Rheinischen Provinziallandtags in der Plenarsitzung vom 16. März 1897.

Düsseldorf, den 25. März 1897.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
(L. S.) Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Vorstehender Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenden Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten ist durch Erlaß der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 28. Juli 1897 $\frac{\text{M. d. g. A. M. 7011}}{\text{M. d. J. I. B. 4994}}$ genehmigt worden.

Coblenz, den 18. September 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: zur Nedden.

Digitized by Google

Nr. 734 Nachtrag zu dem Reglement vom 10. Dezember 1892 über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871. (Gesetz-Sammlung S. 300).

§. 10. Die Ueberführung in die Anstalt darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen sowie nach 10 Uhr Abends erfolgen.

Der Pflegling muß mit einem polizeilichen Abmeldeatteste versehen sein.

Bei der Einweisung muß derselbe mindestens einen guten vollständigen Anzug besitzen. Der Anzug muß bestehen aus mindestens 1 Hemde, 1 Halstuch, 1 Paar Strümpfen, 1 Kopfbedeckung, 1 Schnupftuch, ferner bei Männern aus 1 Rock oder Jacke, 1 Weste, 1 Hose, 1 Paar Schuhen oder Stiefel, bei weiblichen Kranken aus 1 Mieder, 1 Jacke, 1 wollenen Unterrock, 1 Rock, 1 Schürze, 1 Paar Schuhen. Die nicht in einem völlig brauchbaren Zustande befundenen sowie die noch fehlenden Kleidungsstücke werden von der Anstalt auf Kosten des zahlungspflichtigen Armenverbandes beschafft.

§. 12. Die von dem verpflichteten Armenverbande dem Landarmenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten betragen pro Person und Tag 0,90 M. Für diejenigen irren Verbrecher, verbrecherischen Irren, zur Beobachtung ihres Geisteszustandes überwiesenen Personen ꝛc., welche wegen ihres besonders gefährlichen oder belästigenden Charakters auf Anordnung des Landesdirektors der für derartige Zwecke besonders eingerichteten geschlossenen Abtheilung bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren überwiesen werden, betragen die von dem verpflichteten Armenverbande dem Landarmenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten pro Person und Tag 1,50 M.

Bei Berechnung der Kosten wird der erste und der letzte Tag der Verpflegung zusammen als ein Tag gerechnet.

Nr. 735 Nachtrag zu den Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 300) keine Anwendung finden.

§. 7. Für diejenigen Kranken, welche ihre eigenen Kleider tragen sollen, sind dieselben dem Stande und den Gewohnheiten des Kranken sowie dem jeweiligen Krankheitszustand entsprechend in solcher Vollständigkeit mitzubringen bezw. zu ergänzen, daß ein genügender Wechsel möglich ist. Die Ergänzung der Ausstattung liegt den Angehörigen bezw. dem die Aufnahme des Kranken Beantragenden ob; jedoch hat die Anstaltsdirektion das Recht, im Falle ungenügender Fürsorge die nöthigen Gegenstände nach ihrem Ermessen auf Kosten des Kranken bezw. desjenigen, welcher die Aufnahme beantragt hat, zu beschaffen. Kleidungsstücke und Effekten, welche nicht binnen 6 Monaten nach dem Austritt oder Tode eines Kranken von den Angehörigen bezw. Erben abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

Die Kranken, welche nicht eigene Kleidung tragen sollen, müssen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, daß sie in derselben auch zur Winterzeit wieder entlassen resp. anderen Anstalten zugeführt werden können.

Für Kranke IV. Klasse auf öffentliche Armenkosten sind die Vorschriften des §. 10 des Reglements vom 10. Dezember 1892 über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 hinsichtlich der mindestens zu gewährenden Kleidungsstücke maßgebend.

III. Aufenthalt in den Provinzial-Irrenanstalten.

§. 8. Die Pflege der Geisteskranken in den Provinzial-Irrenanstalten erfolgt in 4 Klassen:

Klasse	Pensionssatz pro Tag für Kranke aus der Rheinprovinz M.	Pensionssatz pro Tag für Kranke aus anderen Provinzen oder Staaten M.	Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
I	5	6	Eine Wohnung zur alleinigen Benutzung des	Aerztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung, Theilnahme an den

Klasse	Pensionssatz pro Tag für Kranke aus der Rheinprovinz ℳ.	Pensionssatz pro Tag für Kranke aus anderen Provinzen oder Staaten ℳ.	Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
			Kranken und der erste Tisch.	Anstaltsvergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensionssatze einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse, z. B. Spazierfahrten, Wein u. s. w. sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird. Für einen Wärter sind außerdem zu zahlen täglich 3 Mark, für einen zweiten Wärter täglich 2 Mark.
II	3	4	Die Kranken der Klasse II haben ihr Schlafzimmer mit 2 bis 3 anderen Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen und erhalten den zweiten Tisch.	Zu den Kosten des für je 3 bis 4 Kranke der Klasse II gemeinsamen Wärters hat jeder Kranke der Klasse II täglich 1 Mark zu zahlen, für einen eigenen Wärter außerdem täglich 1,50 Mark und für einen zweiten eigenen Wärter täglich 2 Mark.
III	2,50	3	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit passenden Kranken zusammen und erhalten den dritten Tisch.	Im Falle Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken seitens der Anstalt gekleidet.
IV	1,50 für Kranke auf eigene Kosten; 1,35 für Kranke auf öffentliche Armenkosten.	2	Die Kranken dieser Klasse wohnen ihrem Verhalten entsprechend in größerer Anzahl stationsweise zusammen, erhalten den vierten Tisch und werden seitens der Anstalt gekleidet.	Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der IV. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.
	2,50 für die in der geschlossenen Station zu Düren untergebrachten Verbrecher ꝛc. (vergl. §. 12 des Reglements über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891).			

Ausgefertigt

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 40. Rheinischen Provinziallandtages in der Plenarsitzung vom 16. März 1897.

Düsseldorf, den 25. März 1897.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
(L. S.) Dr. Klein, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Vorstehender Nachtrag zu dem Reglement vom 10. Dezember 1892 über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891, und Nachtrag zu den Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, ist durch Erlaß der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 28. Juli 1897 M. d. g. A. M. 7011 / M. d. J. I. B. 4994 genehmigt worden.

Coblenz, den 18. September 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: zur Nedden.

Nr. 736 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hülfe Gottes und Hülfe Gottes I bei Montenau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Commern—Gemünd zu Euskirchen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Oktober 1897.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 20. Oktober 1895 wird dem Bergwerksbesitzer B. A. Wirtz zu Bonn, und dem Bergverwalter Julius Jung zu Eitorf a/d. Sieg unter dem Namen Hülfe Gottes das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Montenau, Deidenberg und Born im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1903474 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, d^1, d^2 bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Oktober 1897.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1895 wird dem Bergwerksbesitzer B. A. Wirtz zu Bonn, und dem Bergverwalter Julius Jung zu Eitorf a/d. Sieg unter dem Namen Hülfe Gottes I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Montenau, Iveldingen, Deidenberg und Born im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, e, f, c bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Oktober 1897.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 737 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Baurath Nachtigall in Düren aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse zu verleihen.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat den Königlichen Förstern 1. Jakob Worst zu Wildenburg in der Oberförsterei Schleiden, 2. Julius Kaungießer zu Forsthaus Jägersfahrt in der Oberförsterei Wenau, 3. Gustav Faupel zu Forsthaus Lichtenbusch in der Oberförsterei Eupen das goldene Ehrenportépée verliehen.

Bekanntmachung.

Nr. 738 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Hausen,

werden die nach Namen, Stand und Wohnort unbekannten Erben des Christian Bossen, zeitlebens in Bleus wohnhaft gewesen und zu Berlin verstorben, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 5, zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 730 eingetragenen Grundstücken:

a) Flur 4 Nr. 393/1, Giesberg, Holzung, 4 Ar 34 qm groß,
b) Flur 6 Nr. 250, Im Wingert, Holzung, 2 Ar 25 qm groß,

auf Freitag den 17. Dezember 1897, Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 13 genannten Amtsgerichts vorgeladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht geltend gemacht, so sollen als Eigenthümer des obigen

Digitized by Google

Grundstücks zu a) der Ackerer Paul Müller von Blens, zu b) der Ackerer Engelbert Marx von Blens ins Grundbuch eingetragen werden.

Gemünd, den 7. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 739 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Hollerath,

werden der Christian Lenzen von Wittscheid, jetzt angeblich in Amerika wohnend, bezw. dessen nach Namen, Stand und Wohnort unbekannten Erben auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 5, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 310 eingetragenen Grundstück: Flur 10 Nr. 67/18, Klinkdell, Weide, 7 Ar 31 qm groß,

auf Freitag den 31. Dezember 1897, Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 13 genannten Amtsgerichts vorgeladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht geltend gemacht, so wird der Ackerer Johann Lenzen von Wittscheid als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen worden.

Gemünd, den 4. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 740 Bekanntmachung.

Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige Gemeinde

Bellevaux

erfolgt ist mit Ausschluß

I. der Parzellen Flur 3 Nr. 157, 163, 569/165 ꝛc., 451/177, 262, 503/263, 504/275, 505/277, 506/279, 507/284, 297, 314/1, 315/2, 420/239, 456/356, 359, 508/361, 382; Flur 5 Nr. 795/14, 796/18, 797/23, 722/26, 27, 59; Flur 7 Nr. 673/48, 674/70, 675/127, 676/148, 793/179, 797/189, 199/1, 314, 595/315, 677/320, 323, 678/324, 325, 326, 327/1, 679/328, 680/333, 335, 681/338, 682/341, 545/342, 546/343, 344, 349, 616/369, 614/371, 391, 886/391; Flur 3 Nr. 566/200.

II. der unter §. 2 der Grundbuchordnung fallenden Grundstücke; bezüglich letzterer ist jedoch die Anlegung erfolgt für Grundsteuerkataster-Artikel 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158 mit Ausnahme der Parzelle Flur 2 Nr. 990/0.409—443 des Artikels 150.

Malmedy, den 9. October 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 741 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Kempen** ist nunmehr auch erfolgt für das Grundstück Flur 6 Nr. 169.

Heinsberg, den 5. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 742 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzeben

a) Gemeinde **Titz:**

Flur J Nr. 236.

b) Gemeinde **Welldorf:**

Flur J Nr. 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926 / 1466,
2927, 2928, 2757 / 1466.

c) Gemeinde **Hasselsweiler:**

Flur E Nr. 1168/1, 1170/6, 1169/3, 610, 635, 649*, 1210/709, 708, 1172/880, F Nr. 99/1, 101, 854/139, 825/176, 894/321, 895/321, 912/353, 685/374, 395, 593/396, 615/447, 831/461.

d) Gemeinde **Gevelsdorf:**

Flur D Nr. 1506/1001 und 2067/1145.

Jülich, den 7. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Oktober 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 743 Das 44. Stück enthält unter Nr. 2422: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. Oktober 1897. Das 45. Stück enthält unter Nr. 2423: Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden. Unter Nr. 2424: Deklaration, durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zusatzakte erläutert werden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 744 Das 44. Stück enthält unter Nr. 9954: Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1897, betreffend die Errichtung von Stellen für versicherungstechnische Beamte im Ressort des Ministeriums des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 745 Bekanntmachung,
betreffend
die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 2. Oktober 1897.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die Königlich preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz sowie für die Hohenzollernschen Lande wird vom 11. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. Oktober 1897.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung,
betreffend
die Befestigung der Hauen in Mühlsteinen der Getreidemühlen.

Nr. 746 Auf Grund der §§. 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§. 1. Zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen darf in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen oder Thiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden.

Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1898 entfernt werden.

Die Regierungs-Präsidenten sind ermächtigt, ausnahmsweise eine Befreiung von den vorstehenden Vorschriften eintreten zu lassen.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Coblenz, den 30. September 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: zur Nedden.

Polizeiliche Anordnung.

Nr. 747 Nachdem in der Gemarkung Langenlonsheim, Bürgermeisterei Langenlonsheim im Kreise Kreuznach das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund der §§. 1 und 7 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, vom 27. Februar 1878 (Ges.-S. S. 129) für den Bereich der Gemarkung Langenlonsheim behufs Verhütung der Verschleppung der Reblaus Folgendes an:

1. Die Ausführung von Reben und Rebentheilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebenblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst —, von gebrauchten Rebenpfählen oder Rebenstützen aus der Gemarkung Langenlonsheim ist verboten.

Digitized by Google

2. Die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus der Gemarkung Langenlonsheim ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebenblätter verpackt sind und wenn
   a) die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben,
   b) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derart gereinigt sein müssen, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen,
   c) die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern

   sich befinden.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Coblenz, den 13. Oktober 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: zur Nedden.

Nr. 748 Polizei-Verordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, (einschl. der Anstalten für Idioten und Epileptische).

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Rheinprovinz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Im Sinne dieser Verordnung werden die Krankenanstalten unterschieden:

als große Anstalten mit mehr als 150 Betten,
mittlere mit 150 bis 50 Betten,
kleine mit weniger als 50 Betten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, einschließlich der Anstalten für Idioten und Epileptische, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende Vorschriften.

I. Anlage und Bau.

§. 1. 1. Die Krankenanstalt muß thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

2. Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.

3. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 45 Grad gezogen wird. Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

4. Bei Einheitsbauten (sogenanntes Korridorsystem) sind von Gebäuden ringsumschlossene Höfe unzulässig.

§. 2. Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m, wenn sie zugleich als Tageräume (§. 8) benutzt werden sollen, mindestens 2,50 m breit sein; die Gänge sollen in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten und gut lüftbar sind.

§. 3. 1. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2. Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden. Arbeitsräume fallen nicht unter diese Vorschrift.

3. Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nur ausnahmsweise nach Norden liegen.

4. Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern, sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt, bis zur Höhe von zwei Metern abwaschbar herzustellen. Die Fußböden dieser Räume müssen wasserdicht sein.

§. 4. 1. Die Treppen sollen feuersicher und mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 16 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

2. In großen Krankenhäusern (Einheitsbauten) sind mehrere Treppen anzulegen.

3. Die Fußböden aller von Kranken benutzten

Digitized by Google

Räume sind in großen und mittleren Krankenanstalten wasserdicht herzustellen.

§. 5. 1. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern für mehrere Kranke mindestens ein Siebentel der Bodenfläche, in Einzelzimmern mindestens 2 qm betragen.

2. Die Fenster müssen zum Schutze gegen Sonnenstrahlen mit Vorhängen versehen sein.

§. 6. 1. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von mindestens 30 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in Einzelzimmern von mindestens 40 cbm bei 10 qm Bodenfläche zu fordern. (Wegen Ausnahmen vergl. §. 27 Absatz 2.) Für jedes Kind bis zu 14 Jahren genügt ein Luftraum von 25 cbm bei 7.5 bezw. 10 qm Bodenfläche.

2. Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

II. Innere Einrichtung.

§. 7. 1. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abtheilung mindestens ein [redacted]ueter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige [redacted] gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.

2. Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§. 8. Für Irrenanstalten (einschließlich Anstalten für Idioten und Epileptische) gilt anstatt der Bestimmungen in dem §. 6 Absatz 1 und §. 7 Folgendes:

1. In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden. Tageräume können durch heizbare, zugfreie Korridore von der im §. 2 vorgeschriebenen Breite ersetzt werden.

2. Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3 bis 4,50 m lichter Höhe betragen; außerdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein. Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.

3. Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken 30 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren je 25 cbm Luftraum darbieten.

4. Bettlägerigen Kranken, (welche bei Berechnung des Bedarfs am Tageraum in Wegfall kommen können) sind im Schlafzimmer mindestens 30 cbm Luftraum zu gewähren.

Für jeden lauten, sich vernachlässigenden oder nicht sauberen Kranken müssen,

a) wenn er bettlägerig ist, in den Schlafzimmern mindestens 30 cbm Luftraum,
b) wenn er nicht bettlägerig ist, mindestens 5 qm Grundfläche in den Tageräumen vorhanden sein.

Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 25 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.

5. Zur Absonderung störender Kranker muß an jeder der hier in Betracht kommenden Anstalten mindestens ein, in mittleren und großen Anstalten für je 30 Pfleglinge je ein Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.

6. Der Erholungsplatz muß schattig sein und mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten.

§. 9. Allen Krankenzimmern muß während der Heizperiode frische Luft in einer die Kranken nicht belästigenden Weise zugeführt werden können, insbesondere muß der obere Theil der Fenster der Krankenzimmer, der von den Kranken benutzten Nebenräume, der Flure, Gänge und Treppen leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

§. 10. Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzten Nebenräume, in großen und mittleren Anstalten auch für Flure und Gänge muß eine genügende Erwärmung und Lufterneuerung vorgesehen werden. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme, jeder Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen und jeder Beimengung von Rauchgasen vorzubeugen, sowie die Staubentwickelung bei der Bedienung der Heizeinrichtung möglichst zu verhüten.

§. 11. 1. Für jedes Krankenbett müssen mindestens 200 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können. Sollte die Beschaffung dieser Menge mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, so kann das Maß bis auf 150 Liter verringert werden.

2. Die Wasserbezugsquelle, sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§. 12. 1. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

2. Die Fäkalien sind entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.

3. Abtrittsgruben sind nur für kleine Anstalten in einem Abstand von wenigstens 5 m von dem

Digitized by Google

Krankengebäude und wenigstens 10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, daß ihre Sohle und ihre Umfassungswände aus Klinkern mit Cementmörtel gemauert, sowie mit einer Schicht fetten Thons in einer Stärke von wenigstens 25 cm umgeben werden.

4. Trockene Abfälle und Kehricht sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.

5. Ansteckungsverdächtige Auswurfstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§. 13. Die Aborte sind von den Krankenzimmern durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell, lüftbar und heizbar sein muß.

§. 14. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen. Für Kranke mit ansteckenden Hautkrankheiten muß in mittleren und großen Anstalten ein besonderer Baderaum vorhanden sein.

§. 15. 1. In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.

2. Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

3. In großen Krankenanstalten ist für Operationen an Kranken mit Wundinfektionskrankheiten ein zweiter abgesonderter Operationsraum erforderlich.

§. 16. In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

III. Nebengebäude.

§. 17. Für große und mittlere Anstalten sind die Wirthschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

§. 18. 1. Jede Krankenanstalt muß eine eigene, ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.

2. Infizirte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§. 19. Für große und mittlere Anstalten ist eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§. 20. 1. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist.

2. Für große und mittlere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

IV. Unterbringung der Kranken.

§. 21. In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn Jahren, in getrennten Räumen, in großen und mittleren Anstalten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

§. 22. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen und mittleren Krankenanstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleinen Anstalten mindestens abgesonderte Räume mit besonderem Eingang, wenn möglich in besonderen Stockwerken mit eigener Treppenanlage vorzusehen.

In Irrenanstalten mit Pfleglingen beiderlei Geschlechts müssen wenigstens zwei, sonst ein Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§. 23. In öffentlichen, sowie in großen und mittleren Privat-Krankenanstalten muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§. 24. Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen und mittleren öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

§. 25. Auf bestehende Anlagen erstrecken sich die Bestimmungen dieser Verordnung nicht; sie sollen auch bei einem Umbau oder einer Erweiterung bestehender Anlagen auf vorhandene Theile, welche von dem Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden. Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Theilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

§. 26. Die Vorschriften der örtlichen Baupolizeiverordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§. 27. Von den Bestimmungen des §. 1 Absatz 1—3, §. 2, §. 3 Absatz 3, §. 4, §. 5, §. 7, §. 8 Absatz 5, §. 9, §. 10, §. 11 Absatz 1, §. 15, §. 17, §. 18 Absatz 1, §. 19, §. 20 Absatz 2, §. 22 und §. 23 kann der Regierungs-Präsident in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Von der Vorschrift in §. 6 Absatz 1 kann eine Ausnahme nur durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Minister des Innern gestattet werden.

§. 28. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit

Digitized by Google

Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventuell verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Coblenz, den 13. Oktober 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung:
zur Nedden.

Nr. 749 Bekanntmachung.

Im Interesse der Empfänger hat der Herr Finanz-Minister im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer beschlossen, versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs die Zahlung der Civilpensionen und Wartegelder innerhalb des deutschen Reichs bis zum Monatsbetrage von 400 M. im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen für die Fälle zuzulassen, in denen Empfangs- und Bezugsberechtigte identisch sind, also nicht an Stelle des Pensionärs oder Wartegeldempfängers ein Dritter (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) die monatlichen Bezüge zu erheben hat.

Die Zusendung geschieht nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, worin enthalten sein muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgt,
2. der Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,
3. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen,
4. die Verpflichtung, im Monat März die mit Lebensattest und Unterschrifts-Bescheinigung sowie mit der Erklärung über ein etwaiges neues Diensteinkommen versehene Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, anderenfalls die Absendung der nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt.

Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen werden bei den Kassen vorräthig gehalten und den Empfängern auf Wunsch unentgeltlich verabfolgt.

Aachen, den 19. Oktober 1897.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 750 Bekanntmachung.

Nach den Vorschriften für die Katasterverwaltung ist den Kartenauszügen, welche zur Uebernahme der Fortschreibungs-Vermessungsergebnisse oder zu Grenzfeststellungen bestimmt sind, der neueste Bestand der Katasterfortschreibung zum Grunde zu legen. Die sämmtlichen Anträge auf Ertheilung derartiger Kartenauszüge, soweit sie nicht von den Katasterämtern ausgehen, müssen daher zu diesem Zweck zunächst den letzteren übersandt werden.

Zur Beseitigung dieser Weiterungen und zur Verminderung des Schreibwerks ordnen wir hierdurch an, daß für die Folge alle auf Ertheilung von Kartenauszügen gerichteten Anträge derjenigen Behörden, welche Landmesser beschäftigen, sowie die Anträge der gewerbetreibenden Landmesser zwar an die Königliche Regeirung zu richten, jedoch bei demjenigen Katasteramte, in dessen Bezirk die zu vermessenden Flächen liegen, zur Weiterbeförderung an uns einzureichen sind. Auch den Grundeigenthümern wird dieses Verfahren anempfohlen.

Die Katasterämter sind angewiesen, die Anträge sofort zu erledigen und an uns weiter zu geben.

Aachen, den 18. Oktober 1897.

Königliche Regierung.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 751 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 14. August d. Js. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Bitburg die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer evangelischen Kapelle in Kyllburg eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Städte Aachen und Düren durch Abgesandte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte ist der Pfarrer Mohr zu Bitburg beauftragt worden.

Aachen, den 16. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 752 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 31. August 1895 im Amtsblatt Stück 39 Seite 311 für 1895 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu den Kali- und Abraumsalzen hauptsächlich folgende Mineralien und Salze zählen:

1. Carnallit, d. i. Chlorkalium-Chlormagnesium,
2. Kieserit, d. i. Magnesiumsulfat,
3. Kainit, d. i. Kalium—Magnesiumsulfat mit Chlormagnesium,
4. Boracit, d. i. Magnesiumborat mit Chlormagnesium,
5. Sylvinit, d. i. Chlorkalium—Chlornatrium,
6. Chlorkalium,
7. Chlormagnesium,
8. Natriumsulfat (Glaubersalz),
9. Kaliumsulfat,
10. Kalium—Magnesiumsulfat,
11. Magnesiumsulfat.

Aachen, den 16. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 753 Mit Abhaltung der Hauskollekte für den Neubau der katholischen Kirche zu Kalter-

Digitized by Google

herberg sind außer den in meiner Bekanntmachung vom 26. Mai d. Js. — Amtsblatt Stück 23 Seite 146 — genannten noch folgende Personen beauftragt worden:

Aegidius Hermanns, Gastwirth, Johann Mertens, Landwirth, Johann Leonard Mertens, Landwirth, Johann Mathias Henn, Landwirth, Johann Thoma, Landwirth, Lambert Schneider, Landwirth, Lambert Lambertz, Landwirth, Joseph Theves, Landwirth, Aegidius Brandenburg, Landwirth, Paul Thönnessen, Landwirth, Paul Alt, Landwirth, Lambert Henn, Landwirth, Conrad Legros, Fabrikarbeiter, sämmtlich zu Kalterherberg; Hubert Nikolaus Goffart, Tagelöhner, Nikolaus Lennartz, Tagelöhner, beide zu Küchelscheid; Johann Mathias Thönnessen, Lehrer zu Bislich; Conrad Henn, Kaufmann, Aegidius Paulus, Rentner, Johann Conrads, Rentner, Joseph Goffart, Rentner, sämmtlich zu Aachen; Gerhard Brandenburg, Rentner zu Köln; Johann Alt, Fabrikarbeiter zu Kalterherberg.

Aachen, den 18. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 754 Die Ehefrau Christian Cornely Maria geborene Voell aus Düren hat den für 1897 am 20. März 1897 unter Nr. 1710 zu 18 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Obst, Gemüse, Fischen, ordinären Back- und Wurstwaaren, sowie mit Cigarren, fertigen Schürzen und baumwollenen Unterzeugen berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 19. Oktober 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Pegulhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 755 Bei der Posthülfstelle in Kleinhau ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 12. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 756 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 1465 aus Malmedy über 21 M. 10 Pfg. nach Aachen, eingeliefert am 27. März 1897;
2. eine Postanweisung Nr. 271 aus Aachen-Burtscheid 1 über 30 M. an Wittwe Peter Steffens in Köln, 15 vor St. Martin, eingeliefert am 5. Juli 1897;
3. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 35 aus Heinsberg über 3 M. nach Aachen, eingeliefert am 1. April 1897;
4. ein Packet Nr. 92 an Drechslermeister H. Theissen in Homberg R. B. Cassel, 1 kg schwer, eingeliefert in Montjoie am 15. Juni 1897.

Außerdem sind von Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die in Postdienssträumen vorgefunden sind, darunter Regenschirme, Stöcke pp.

Die unbekannten Absender, oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 14. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 757 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 30. Juni 1897 ist der Leichtmatrose Peter Schnellen, früher zu Essenberg wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. Oktober 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 758 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 30. September 1897 ist der Joseph von der Ruhren, zuletzt in Wegberg wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. Oktober 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 759 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 6. Oktober 1897 ist der Commis Joseph Wahl, zuletzt in Düsseldorf wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 15. Oktober 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 760 Personal-Nachrichten.

Endgültig angestellt ist der seither einstweilig thätige Lehrer Schlingensief bei der katholischen Volksschule zu Neundorf, Kreis Malmedy.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 761 Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 8 Nr. 316 der Gemeinde **Pannesheide.**

Aachen, den 12. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 762 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Brachelen** ist ferner erfolgt für die Parzellen J 107/1 und J 159/1.

Geilenkirchen, den 19. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 763 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Freialdenhoven** ist begonnen.

Aldenhoven, den 8. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 764 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dürwiß** weiterhin erfolgt ist für die Parzelle Flur H 678.

Aldenhoven, den 14. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 765 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle Flur J 1230/121 der Gemeinde **Goslar.**

Aldenhoven, den 16. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 766 Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Krauthausen** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur J Nr. 1375/184 und 1367/192, Flur J I Nr. 76/16 und 77/16.

Jülich, den 11. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 767 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Gemeinde **Pier** bezüglich der Parzellen:

Flur B Nr. 895^{25}, 895^{41}, 895^{111}, 895^{151}.

Düren, den 6. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht V^{b}.

Bekanntmachung.

Nr. 768 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Manderfeld** ist nunmehr bezüglich sämmtlicher Parzellen mit alleiniger Ausnahme von Flur 22 Nr. $\frac{435}{198}$ erfolgt.

St. Vith, den 8. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 769 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Deidenberg** ist nunmehr hinsichtlich sämmtlicher Parzellen erfolgt.

St. Vith, den 16. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 770 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Eigenthümer des unter Katasterartikel 29 der Steuergemeinde

Hollerath

eingetragenen Grundstückes Flur 3 Nr. 531 Volpertsbend, Wiese, 15 Ar 30 qm groß, die Erben der zu Hellenthal verlebten Elisabeth Pützgen, Namens: a) Ehefrau Nicolaus Götzinger, Margaretha geborene Mirbach in Bonneweg bei Luxemburg; b) Mathias Wilhelm Mirbach, zur Zeit sich angeblich in Afrika oder Asien aufhaltend, ins Grundbuch eingetragen werden sollen.

Alle Personen, welche an jenem Grundstücke Eigenthumsansprüche glauben geltend machen zu können, beziehungsweise als Erben der p. Pützgen in Betracht zu kommen vermeinen, werden zur Wahrung ihrer Rechte auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung V, auf

Freitag den 21. Januar 1898,

Vormittags 10 Uhr

in das Geschäftszimmer Nr. 13 desselben Gerichts geladen mit der Verwarnung, daß nach Schluß des Termins gemäß §§. 58 ff. Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) verfahren werden wird.

Gemünd, den 7. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 771 Die Grundbuchanlegung für die Gemeinde **Bütgenbach** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 33 Nr. $\frac{649}{82}$.

Malmedy, den 6. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Oktober 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 772 Das 46. Stück enthält unter Nr. 2425: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 15. Oktober 1897. Unter Nr. 2426: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 16. Oktober 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 773 Das 45. Stück enthält unter Nr. 9955: Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 12. Oktober 1897. Unter Nr. 9956: Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten. Vom 12. Oktober 1897. Unter Nr. 9957: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg. Vom 18. Oktober 1897.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 774 Auf den Bericht vom 15. September d. J. will Ich gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 der Rheinprovinz zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleiheschein bis zum Betrage von zehn Millionen Mark und der erforderlichen Zinsscheine und Anweisungen auf Grund des anbei zurückfolgenden Regulativs durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein. Uebrigens wird dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt. Ferner genehmige Ich, daß der Zinsfuß der durch die Privilegien vom 5. April 1880 und 26. Februar 1883 bewilligten III. und IV. Ausgabe von Anleihescheinen auf 3½ Prozent festgesetzt werde. Vorstehender Erlaß und das beiliegende Regulativ nebst den dazu gehörigen Anlagen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) bekannt zu machen.

Rominten, den 25. September 1897.

Wilhelm R.

ggz. von Miquel. von Hammerstein.

Für den Minister des Innern.

Bosse.

An den Finanz-Minister, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

Regulativ,

betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf und zwar durch Vermittelung der Landesbank, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anleiheschein der Rheinprovinz"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Anleihescheine darf die Summe von zehn Millionen Mark nicht überschreiten.

§. 2. Die Anleihescheine werden in vom Provinzialausschusse festzusetzenden Abschnitten nach dem beigefügten Muster ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzialausschuß. Auf dem Anleihescheine ist die Unterschrift von drei Mitgliedern des Provinzial-Ausschusses, sowie des Kontrolbeamten erforderlich. Der Provinzialausschuß hat insbesondere darüber zu wachen, daß die zehn Millionen Mark nicht überschritten werden. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Anleihescheine werden alljährlich, je nach Bestimmung durch den Provinzialausschuß, mit drei, dreieinhalb oder vier vom Hundert verzinst und die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli gezahlt. Den Anleihescheinen werden

Digitized by Google

zu diesem Zwecke Zinsscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach dem beigefügten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab durch die Landesbank der Rheinprovinz. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung vorgezeigt wird.

Mit dem Ablaufe der fünfjährigen Zeiträume werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinsscheine dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht.

Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber des Anleihescheines.

§. 4. Die Tilgung der Anleihescheine geschieht durch allmählige Einlösung mit jährlich mindestens einhalb vom Hundert der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen. Die Tilgung beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

Der Provinzial-Ausschuß hat das Recht, die Tilgung zu verstärken.

Die Einlösung wird im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen.

Die Ausloosung erfolgt durch die Landesbank unter Zuziehung des Kuratoriums während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgelooften und zu kündigenden Anleihescheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 1. Juli desselben Jahres.

Der Provinzial-Ausschuß hat das Recht, sämmtliche noch umlaufende Anleihescheine zu kündigen.

Der Landesbank der Rheinprovinz bleibt das Recht vorbehalten anstatt der Ausloosung Anleihescheine auch im Wege des Rückkaufs wieder zu erwerben und zur planmäßigen Tilgung zu verwenden.

Im Falle des Rückkaufes zum Zwecke der Tilgung hat auch die Bekanntmachung des stattgehabten Ankaufes unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine stattzufinden.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelooften Anleihescheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Landesbank an den Vorzeiger der Anleihescheine gegen Rückgabe derselben.

Mit den Anleihescheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet.

Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihescheine sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen.

Werden die Anleihescheine dessen ungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung vorgezeigt, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§. 7) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleihescheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 6. Alle die Anleihescheine betreffenden Bekanntmachungen einschließlich der Kündigung erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Kölnische und Frankfurter Zeitung, sowie die Kölnische Volkszeitung in Köln.

Sollte eines dieser Blätter eingehen oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) beziehungsweise nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetzsammlung Seite 281). Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Landesbank demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinsscheines bei der Landesbank anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheines, wenn letzterer bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht vorgezeigt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihescheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 9. Der Provinzial-Ausschuß überwacht die Befolgung der der Landesbank überwiesenen Geschäfte.

Anlagen.

Rheinprovinz.

Anleihescheln ter Reihe.

Anleiheschein der Rheinprovinz

... ter Ausgabe

über

Mark Reichswährung.

Reihe . .... Nr.

Digitized by Google

Anleiheschein der Rheinprovinz.

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleihescheins .....Mark Reichswährung, verzinslich mit .... vom Hundert jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unter dem ....ten .. .. 18.... Allerhöchst genehmigten Beschlusses des 40. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 12. März 1897 kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den ..ten ..... 18 ..
Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz.
(Unterschrift von drei Mitgliedern).

Eingetragen
in das Register der Landesbank der Rheinprovinz, Blatt .....
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

a) Vorderseite der Zinsscheine.

Reihe ..... Reihe . ...
Nr. 1 (bis 10) Nr. 1 (bis 10)

Rheinprovinz.
Erster (bis zehnter) Zinsschein erster Reihe zum
Anleiheschein der Rheinprovinz.
..... ter Ausgabe.

Reihe ..... Nr. .....
über ..... Mark .. Pfg.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18 .. und späterhin die Zinsen des vorgenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom ... ten ..... bis .. ten .. .. 18 ... mit ... .. Mark ... Pfg. bei der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den . ten . 18 ..
Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.
(Facsimile von drei Mitgliedern.)
Der Kontrolbeamte.
(Facsimile.)

b) Rückseite der Zinsscheine.

Zahlbar am ..ten ..... 18....

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ten .... 18.... erhoben wird.

a) Vorderseite der Anweisungen.

Rheinprovinz.
Anweisung zum Anleiheschein der Rheinprovinz.
.....ter Ausgabe.

Reihe ..... Nr.
über ..... Mark, verzinslich mit .....
vom Hundert.

b) Rückseite der Anweisungen.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihescheine die zweite Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom ... bis .....
bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Düsseldorf, den ten .. ... 18 ..
Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.
(Facsimile von drei Mitgliedern.)
Der Kontrolbeamte.
(Facsimile.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 775 Vom 1. November ab sollen „Kartenbriefe" mit eingedrucktem Werthzeichen zu 10 Pf. eingeführt und bei den Verkehrsanstalten des Reichspostgebiets zum Nennwerth verkauft werden.

Auf die Kartenbriefe finden die Vorschriften für Briefe Anwendung.

Im Privatwege hergestellte Kartenbriefe sind zulässig. Die Reichsdruckerei übernimmt für Privatpersonen die Abstempelung solcher Kartenbriefe mit dem Freimarkenstempel unter den für die Abstempelung von Postkarten geltenden Bedingungen. Die abzustempelnden Kartenbriefe müssen der Reichsdruckerei ungefalzt überwiesen werden.

Berlin W., den 19. Oktober 1897.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Bekanntmachung.

Nr. 776 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1898 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag den 1. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde

Digitized by Google

spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Verordnungen und Bekannt

Nr. 777 U e b e r=

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Nr.	Bezeichnung des Fonds	Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres M.	Pfg.	Gegenstand der Einnahme: a. Bestand, b. Reste u. c. Defecte aus dem Etatsjahre M.	Pfg.	Zinsen von Kapitalien M.	Pfg.	Strafgelder M.	Pfg.	Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen M.	Pfg.	Extraordinaria M.	Pfg.	Summa der Kolonnen 4 bis 8 M.	Pfg.
1	2	3		4		5		6		7		8		9	
1.	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen.	89 627	69	a) 445	51	2688	83	26 344	46					29 478	80
				b)											
				c)											

Nr. 778 Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Herr Kriegsminister haben unterm 1. d. Mts. Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps erlassen, welche von diesem Zeitpunkte ab an die Stelle des Regulativs vom 1. Oktober 1893 getreten sind.

Aachen, den 25. Oktober 1897.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 779 Mit Abhaltung der Kollekte zu Gunsten des Neubaues einer evangelischen Kirche zu Wahlschied im Kreise Saarbrücken sind außer den in meiner Bekanntmachung vom 29. v. Mts. — Amtsblatt für 1897 Seite 273 — bezeichneten Personen die Berufssammler: Albert Sardemann und Ferdinand Maßholt aus Wesel, Jakob Scheid aus Kreuznach, Heinrich Jakob Engelmann und H. Müller aus M.-Gladbach beauftragt worden.

Aachen, den 22. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 780 Der Sitz des Standesamtes Bergstein im Kreise Düren wird vom 1. November d. Js. ab nach Brandenberg verlegt.

Aachen, den 25. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 781 Der Apotheker Dr. ph. Heinrich D'Avis aus Wallmerod hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die Karl Peiffer'sche Apotheke in Montjoie übernommen.

Aachen, den 21. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammen zu heften.

Berlin, den 12. Oktober 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

machungen der Provinzial-Behörden.

ſ i ch t

Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1896 bis ultimo März 1897.

Gegenstand der Ausgabe: a. Vorschuß, b. Verwaltungs- und Druckkosten, c. Zur Rechnungsregulirung M. Pfg.	Anlage von Kapitalien resp. Wiederanlage v. Amortisationsbeträgen M. Pfg.	Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder M. Pfg.	Extraordinaire und andere Beihülfen an Erziehungsvereine M. Pfg.	Summa der Kolonnen 10 bis 13 M. Pfg.	Nach dem Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Vorschuß von M. Pfg.	Bemerkungen.
10	11	12	13	14	15	16
a)		27397 30		28576 51	902 29	Den Städten Aachen, Düren, Erkelenz und Eupen werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder direkt von den zuständigen Hebestellen. Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 6 M pro Kind und Monat gewährt worden.
b) 1179 21					Bestand	Die Armenverbände haben gezahlt 53511,52 M.
						Bewilligt wurden 27397,30 „
						Demnach blieben ungedeckt . . 26114,22 M.

Nr. 782 Die diesjährige Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Terminen statt:

1. in Blankenheim am 22. November d. Js., Mittags 12 Uhr;
2. in Düren am 23. November d. J, Vormittags 10 Uhr;
3. in Aachen am 23. November d. Js., Nachmittags 2½ Uhr;
4. in Linnich am 24. November d. Js., Vormittags 11½ Uhr.

Aachen, den 21. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Mensel.

Bekanntmachung.

Nr. 783 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 21. ds. Mts. beschlossen, daß

1. die für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein zugestandene Brennsteuervergütung von 0,06 M. für jedes Liter reinen Alkohols bis auf weiteres unverändert bleibt,
2. für denjenigen Branntwein, der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, vom 1. November ds. Js ab statt der bisherigen Brennsteuervergütung von 0,015 M. eine solche von 0,025 M. für jedes Liter reinen Alkohols gewährt werde.

Köln, den 25. Oktober 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 784 Personal-Nachrichten.

Angestellt sind Postpraktikant Holzberg als

Postsekretär und Postanwärter Reißaus als Postassistent beim Postamte 1 in Aachen.

Ernannt sind die Postassistenten Knapp, Rappoldt und Gast in Aachen, sowie der Postassistent Strang in Düren (Rheinl.) zu Ober-Postassistenten und der Telegraphenassistent Artz in Aachen zum Ober-Telegraphenassistenten.

Versetzt sind der Postinspektor Jacobi von Aachen nach Hannover, der Postkassirer Mudrack von Halle (Saale) nach Aachen und der Postsekretär Rösing von Aachen nach Oldenburg.

Der Herr Ober-Präsident hat den Lehrer Engelbert Fuß zum Standesbeamten und den Ackerer Arnold Thomas daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Bergstein, Brandenberg und Untermaubach der Landbürgermeisterei Straß-Bergstein umfassenden Standesamtsbezirks Bergstein auf Widerruf ernannt und die Ernennung des Gemeindevorstehers Bergs in Brandenberg zum Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Der seitherigen Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu St. Ursula hierselbst Maria Block mit dem Klosternamen Remigia ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, die der Genossenschaft der Ursulinen gehörige höhere Mädchenschule auf Bergdrisch hierselbst zu leiten.

Die bei der katholischen Volksschule zu St. Maria hierselbst einstweilig angestellte Lehrerin Therese Scheins ist endgültig angestellt worden.

Nr. 785 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinde	des Amtsgerichts-bezirks	und endigt am
Setterich	Aldenhoven	15. April 1898

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Das Königliche Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 786 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für das Grundstück Flur 3 Nr. 731/269 der Gemeinde **Richterich.**

Aachen, den 15. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 787 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück Flur 11 Nr. 125 der Gemeinde **Karken.**

Heinsberg, den 25. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Bekanntmachung.

Nr. 788 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dreiborn**

Digitized by Google

werden die nach Namen, Stand und Wohnort unbekannten Erben: 1. des Mathias Peter Siebertz von Wollseiffen, angeblich 1886 daselbst verstorben; 2. der vor langen Jahren verstorbenen Maria Catharina Döhler, zeitlebens in Wollseiffen und Schmidt wohnhaft gewesen, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung V, zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Kataster-Artikel 1120 eingetragenen Grundstücken, als:

1. Flur 4 Nr. 501, Auf der Elfesharth, Weide, 63 Ar 06 qm;
2. Flur 5 Nr. 473/143, Röveſch Nett, Weide, 49 Ar 02 qm;
3. Flur 6 Nr. 707/132, Neffgesberg, Holzung, 64 Ar 97 qm;
4. Flur 6 Nr. 157, Neffgesberg, Holzung, 19 Ar 22 qm;
5. Flur 6 Nr. 187, Neffgesberg, Weide, 24 Ar 75 qm;
6. Flur 7 Nr. 1175/281, In der Möllerzkaul, Acker, 4 Ar 17 qm;
7. Flur 7 Nr. 1176/281, In der Möllerzkaul, Acker, 3 Ar 65 qm;
8. Flur 7 Nr. 1161, Auf der großen Gasse, Weide, 11 Ar 87 qm;
9. Flur 8 Nr. 98, Zwiſchen Punzkreutz und Krohpütz, Weide, 30 Ar 50 qm;
10. Flur 10 Nr. 312, Auf Peterwinkel, Weide, 22 Ar 62 qm;
11. Flur 11 Nr. 148, Ginſterblech, Wieſe, 23 Ar 45 qm;
12. Flur 11 Nr. 496, Auf der Mühlenheck, Weide, 27 Ar 46 qm,

auf Freitag den 28. Januar 1898, Vormittags 10 Uhr,

in das Geſchäftszimmer Nr. 13 genannten Amtsgerichts vorgeladen.

Werden in dieſem Termine Anſprüche nicht geltend gemacht, ſo werden die Grundſtücke Flur 10 Nr. 312 und Flur 11 Nr. 148 auf den Namen des Ackerers Mathias Wilhelm Zeppenfeld (Sohn von Peter Wilhelm) in Wollſeiffen ins Grundbuch eingetragen werden.

Mit den übrigen vorgenannten Grundſtücken wird ſodann, falls Eigenthumsanſprüche Dritter nicht geltend gemacht werden ſollten, als „herrenloſes" Eigenthum gemäß §. 14 Nr. 1 des Geſetzes über die Grundſteuer für die weſtlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 (Geſ.-S. S. 30) verfahren werden.

Gemünd, den 20. Oktober 1897.

Gerichtsſchreiberei des Königlichen Amtsgerichts V.

Bekanntmachung.

Nr. 789 Die Anlegung des Grundbuchs iſt nunmehr auch erfolgt:

I. für die nachbenannten anlegungspflichtigen Grundſtücke der Gemeinden:

a) Hauſen:

Flur 1 Nr. 204/5;
Flur 8 Nr. 1117/534 ꝛc.

b) Berg:

Flur 5 Nr. 510/408, 511/410, 513/410.

II. für das nicht anlegungspflichtige Grundſtück der Gemeinde **Siſtig**

Flur 16 Nr. 1479/0,1108.

Gemünd, den 20. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 790 Die Anlegung des Grundbuchs iſt nunmehr auch erfolgt für die Gemeinde **Kreuzau** bezüglich der Parzellen Flur 4 Nr. 138, Flur 10 Nr. 171/71, Flur 1 Nr. 575/382 a;

für die Gemeinde **Winden** bezüglich der Parzelle Flur 16 Nr. 355/9;

für die Gemeinde **Straß** bezüglich der Parzellen Flur 2 Nr. 313, Flur 5 Nr. 7 und Flur 6 Nr. 33

und für die Gemeinde **Wollersheim** bezüglich der Parzelle Flur 2 Nr. 156.

Düren, den 19. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht V b.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. November 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 791 Das 42. Stück enthält unter Nr. 2419: Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden. Vom 31. Dezember 1896. Unter Nr. 2420: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den Deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen. Vom 21. September 1897. Das 47. Stück enthält unter Nr. 2427: Bekanntmachung über die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Rußlands von der ihnen als Ausländer in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, Vorschußzahlung und Gebührenentrichtung. Vom 30. September 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 792 Das 46. Stück enthält unter Nr. 9958: Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Vorwohle über Bodenwerder nach Emmerthal. Vom 9. Juni 1897. Unter Nr. 9959: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Heinsberg, Rheinbach, Castellaun, Zell, Grevenbroich, Neumagen, Hermeskeil, Bitburg, Merzig, Trier, Daun und Prüm. Vom 23. Oktober 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 793 Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1897/98 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 254 263 643 Mark hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A) durch die betheiligten Preußischen Gemeinden . . . . . 224 407 797 M.

B) durch die betheiligten Preußischen Kreise . . . . . 231 308 197 M.

Berlin, den 25. Oktober 1897.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 794 Der Herr Ober-Präsident hat die Frist zur Abhaltung der zu Gunsten des Neubaues einer Synagoge in Beuel bewilligten Hauskollekte — vergl. meine Bekanntmachung vom 30. November v. Js., Amtsbl. Stück 51 S. 370 — bis Ende Mai 1898 verlängert.

Aachen, den 27. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 795 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Roevenich im Kreise Euskirchen die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der katholischen Pfarrkirche dortselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf bis Ende März 1898 durch Abgesandte der Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind folgende Personen beauftragt worden:

Herzwurm Mathias Joseph, Strick Wilhelm, Brüders Theodor, Wildenberg Hubert, Diesenthal Peter, Esser Mathias, Weiler Hubert, Brüders Joseph, sämmtlich aus Uelpenich; Kursch Arnold aus Nemmenich; Birtz Johann und Düpper Michael aus Bessenich; Rosenbaum Arnold, Krahe Friedrich Wilhelm, Krahe Arnold, Wirtz Laurenz III, Schumacher Joseph, Sauer Theodor, Koch Bertram, Koch Caspar, Biertz Hermann Joseph, Wollersheim Balthasar, Bank Wilhelm, sämmtlich aus Roevenich.

Aachen, den 27. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 796 Die in der Bekanntmachung vom 9. Februar ds. Js. — Amtsblatt Stück 6 Nr. 88 — angekündigte II. Abtheilung des Werkes „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs" ist nun-

Digitized by Google

mehr fertiggestellt und zum Preise von 20 Mark vom Herausgeber Lieutenant a. D. Oskar Brunckow in Berlin S. W. 29 Gneisenaustraße 27 zu beziehen.

Aachen, den 28. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 797 Verordnung
betreffend den Schluß der Hühnerjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Rebhühner auf den 17. November ds. Js. festgesetzt, sodaß der 16. November der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 2. November 1897.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende:
von Hartmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 798 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen:

Spezialkommissar, Regierungs-Rath Lewerk zu Düren.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Froitzheim. Bürgermeisterei Froitzheim, Kreis Düren: Aktenzeichen Littr. F. a. Nr. 15;
2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Girbelsrath. Bürgermeisterei Merzenich, Kreis Düren: Aktenzeichen Littr. G. a. Nr. 18;

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dr. Engels zu Euskirchen.

3. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Bürvenich. Bürgermeisterei Bürvenich, Kreis Düren: Aktenzeichen Littr. B. a. Nr. 48,

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder den genannten Spezialkommissaren beziehungsweise deren Stellvertretern innerhalb 4 Wochen, spätestens aber in dem am

Donnerstag den 30. Dezember 1897,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungsrath Stiesberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Thalstraße Nr. 51 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1897.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Küster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 799 Verzeichniß
der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Oktober 1897.

A. Oesterreich:
Frei.

B. Ungarn:
Die Komitate: Nyitra (Neutra) und Pozsony (Preßburg).

Nr. 800 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeistereiverwalter Karl Corsten in Doveren ist endgültig zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Doveren ernannt worden.

Der Schulamts-Bewerberin Christine Kraus zu Güsten ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle ertheilt worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig thätige Lehrerin Maria Lahrmann bei der katholischen Volksschule zu Birkesdorf, Kreis Düren.

Bekanntmachung.

Nr. 801 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Hollerath,

werden der Christian Lenzen von Wittscheid, jetzt angeblich in Amerika wohnend, bezw. dessen nach Namen, Stand und Wohnort unbekannten Erben auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 5, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 310 eingetragenen Grundstück: Flur 10 Nr. 67/18, Klinkdell, Weide, 7 Ar 31 qm groß,

auf Freitag den 31. Dezember 1897,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 13 genannten Amtsgerichts vorgeladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht geltend gemacht, so wird der Ackerer Johann Lenzen von Wittscheid als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen werden.

Gemünd, den 4. Oktober 1897.

Stentzling, Gerichts-Aktuar,
als Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts 5.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 802 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Hausen,

werden die nach Namen, Stand und Wohnort unbekannten Erben des Christian Vossen, zeitlebens in Blens wohnhaft gewesen und zu Berlin verstorben, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 5, zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 730 eingetragenen Grundstücken:

a) Flur 4 Nr. 393/1, Giesberg, Holzung, 4 Ar 34 qm groß,

b) Flur 6 Nr. 250, Im Wingert, Holzung, 2 Ar 25 qm groß,

auf Freitag den 17. Dezember 1897,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 13 genannten Amtsgerichts vorgeladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht geltend gemacht, so sollen als Eigenthümer des obigen Grundstücks zu a) der Ackerer Paul Müller von Blens, zu b) der Ackerer Engelbert Marx von Blens ins Grundbuch eingetragen werden.

Gemünd, den 7. Oktober 1897.

Stentzling, Gerichts-Aktuar,
als Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts 5.

Bekanntmachung.

Nr. 803 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde **Walheim:** Flur 2 Nr. 1471/720, Flur 5 Nr. 1380/225, 1382/409, 1383/409.

Aachen, den 25. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 804 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Boslar** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen Flur K Nr. 18, 572; Flur L Nr. 1994/514, 685, 2401/878, 1040, 1150, 1160; Flur M Nr. 279;

Jülich, den 29. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 805 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke:

A) Gemeinde **Gerderath:**

Flur 5 Nr. 2326/564, 2325/564, 2321/560, 1799/563, 1800/564 und 2324/565; Flur 6 Nr. 1178/301 und 1179/301;

B) Gemeinde **Matzerath:**

Flur 1 Nr. 1166/410 ꝛc. und 1168/410 ꝛc.

Erkelenz, den 30. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. November 1897

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 806 **Bekanntmachung,**
betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.
Vom 16. Oktober 1897.

Auf Grund des §. 105d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, sind in dem Abschnitte G (Nahrungs- und Genußmittel) hinter den Bestimmungen zu Ziffer 6 folgende Bestimmungen einzufügen:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. a) Molkereien, mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
b) Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung; für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a.	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.

2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1897.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Nr. 807 Auf Grund des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (G.-S. S. 134) in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 1897 (G.-S. S. 343) wird in Abänderung des Erlasses vom 15. Dezember 1870 für die Handelskammer in Eupen hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Die Handelskammer umfaßt die Kreise Eupen, Malmedy und Montjoie. Sie behält ihren Sitz in der Stadt Eupen.
2. Die Zahl der Mitglieder wird auf fünfzehn festgesetzt.

Berlin, den 28. Oktober 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Nr. 808 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	22	—	21	—	—	—	16	—	15	—	—	—	18	—	12	—	—	—
Aachen . . .	19	50	19	—	—	—	14	88	14	38	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	18	29	17	79	—	—	13	94	12	94	—	—	17	75	16	75	—	—
Erkelenz . .	19	23	18	50	18	09	13	66	13	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	19	—	—	—	—	—	14	25	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	22	—	21	50	21	—	16	—	15	50	15	—	13	—	12	50	12	—
Jülich . . .	18	98	18	53	17	50	14	08	13	43	12	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	21	—	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchschnitt	19	71	—	—	—	—	14	76	—	—	—	—	14	42	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	88	—	—	5	90	125	—	1	42	1	20	1	80	1	48	1	40	1	60	2	35	6	06	—	—	—	—
7	98			7	35																				
4	20	3	03	6	60	108	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	40	1	70	2	24	6	86	—	—	—	—
4	62			6	23																				
3	75	—	—	6	25	120	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	30	1	50	2	40	5	—	—	—	—	—
4	03			7	35																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	50	1	40	1	40	1	50	2	30	5	40	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	40	1	30	1	30	2	40	6	—	—	—	—	—
5	25			7	35																				
4	40	1	50	5	—	—	—	1	80	1	40	1	60	1	40	1	50	1	60	2	60	5	40	—	—	—	—
4	63			5	25																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	2	35	5	58	—	—	—	—
5	—	3	—	6	—	—	—	1	30	1	30	1	30	1	40	1	40	1	50	1	90	3	25	—	—	—	—
4	71	2	88	6	13	118	25	1	48	1	29	1	53	1	37	1	41	1	54	2	32	5	44	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

…machungen der Provinzial-Behörden.

…ebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1897.

…Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	25	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	88	13	38	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	27	—	40	—	5	50
14 12	44 68	12	18	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	5	03
13 13	65 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
14 13	34 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	50	—	—	5	60
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	34	—	7	—
18 12	80 79	12	30	11	50	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	42	50	7	05
13 —	76 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	24
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	5	—
13	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	88	28	—	41	90	5	93

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1897:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	33	—	30	—	28	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	32	—	31	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	30	2	90	—	20	1	65	—	—
—	32	—	32	—	50	—	52	—	34	—	52	—	60	—	40	2	70	3	10	—	20	1	20	—	—
—	32	—	30	—	40	—	44	—	—	—	54	—	50	—	48	2	60	3	40	—	20	1	50	—	—
—	36	—	27	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	80	—	20	1	40	—	—
—	32	—	32	—	41	—	35	—	—	—	60	—	50	—	40	2	60	3	20	—	20	1	60	—	16
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	29	—	23	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	30	—	—
—	33	—	29	—	39	—	46	—	37	—	54	—	54	—	48	2	57	3	29	—	21	1	48	—	16

Die als höchste Tagespreise des Monats Oktober 1897 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. November 1897. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 809 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 7. v. Mts. dem Vorstand der katholischen Pfarrgemeinde zu Kesternich im Kreise Montjoie die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember 1898 durch Deputirte der Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind nachstehende Personen beauftragt worden:

Gerards Johann, Lehrer, Gemünd; Valentin Joseph, Lehrer, Vettweiß; Bergemann Wilhelm, Pfarrer, Braun Paul, Ortsvorsteher, Braun Hubert, Anstreicher, Braun Reinold, Pliesterer, Cremer Martin, Pliesterer, Cremer Peter, Anstreicher, Gerards Andreas, Anstreicher, Hütten Hubert, Anstreicher, Hütten Paul, Anstreicher, Jansen Joseph, Ackerer, Kreitz Hubert, Buchbinder, Küpper Alois, Anstreicher, Läufer Nikolaus, Pliesterer, Nießen Peter, Anstreicher, Reinartz Josef, Steinhauer, Schuhmacher Josef, Ackerer, Siebertz Joseph, Kleinhändler, Strauch Paul, Ackerer, Stollenwerk Joseph, Ackerer, Voßel Peter, Anstreicher, Wollgarten Peter, Schreiner, Wynands Paul, Ackerer, sämmtlich aus Kesternich.

Aachen, den 8. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 810 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Linnich im Kreise Jülich die Verlegung des auf den 30. November und 1. Dezember d. Js. anstehenden Andreas-Kram-, Rindvieh- und Pferdemarktes auf Dienstag den 7. Dezember d. Js. gestattet.

Aachen, den 8. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 811 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Aachen die Verlegung des am 2. Dezember d. Js. anstehenden Pferdemarktes auf den 9. Dezember d. Js. gestattet.

Aachen, den 10. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 812 Dem Apotheker Josef Cohn ist die Verwaltung der der Wittwe Neunerdt in Aachen gehörigen Apotheke übertragen worden.

Aachen, den 4. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 813 Durch Erlaß der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe vom 27. v. Mts. ist der Gerichtsassessor Simons in Jülich zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in Jülich ernannt worden.

Aachen, den 5. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 814 Der Herr Ober-Präsident hat die Frist zur Abhaltung der zu Gunsten des Neubaues einer Synagoge in Beuel bewilligten Hauskollekte (vergl. meine Bekanntmachung vom 30. November v. Js. — Amtsbl. Stück 51 Seite 370 —) bis Ende Mai 1898 verlängert.

Aachen, den 5. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 815 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen:

Spezialkommissar, Regierungs-Rath Leweck zu Düren.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Froitzheim. Bürgermeisterei Froitzheim, Kreis Düren: Aktenzeichen Littr. F. a. Nr. 15;
2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Girbelsrath. Bürgermeisterei Merzenich, Kreis Düren: Aktenzeichen Littr. G. a. Nr. 18;

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dr. Engels zu Enskirchen.

3. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Bürvenich. Bürgermeisterei Bürvenich, Kreis Düren: Aktenzeichen Littr. B. a. Nr. 48,

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder den genannten Spezialkommissaren beziehungsweise deren Stellvertretern innerhalb 4 Wochen, spätestens aber in dem am

Donnerstag den 30. Dezember 1897,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungsrath Stiesberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Thalstraße Nr. 51 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1897.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Küster.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 816 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 15. [Oktober 1897 ist über die Abwesenheit des Jakob Scheffler aus Winkenbacherhof ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 3. November 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 817 Durch Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidenten vom 21. Oktober cr. ist für den die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich umfassenden Körbezirk der diesjährige Termin zur Zuchthengstkörung auf

Mittwoch den 24. November cr.,
Vormittags 11½ Uhr,

festgesetzt worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Hengstbesitzer, daß das Körgeschäft in Linnich auf dem Marktplatze stattfinden wird.

Jülich, den 29. Oktober 1897.

Der Königliche Landrath
Büllers.

Nr. 818 Personal-Nachrichten.

Der Oberlandesgerichtsrath Beitzke in Köln ist zum Landgerichts-Präsidenten in Stendal ernannt.

Die Landgerichtsräthe Meyer und Liertz in Düsseldorf sind zu Oberlandesgerichtsräthen ernannt.

Der Kreiswundarzt Dr. med. Joseph Heinrichs in Randerath ist zum Kreisphysikus des Kreises Jülich mit dem Wohnsitz in Jülich ernannt worden.

Der Schulamts-Bewerberin Agnes Hanky, z. Zt. in Aachen-Burtscheid, ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerinstellen im Regierungsbezirk Aachen ertheilt worden.

Der Schulamts-Bewerberin Maria Wissing zu Eschweiler ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle ertheilt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Elise Contzen bei der katholischen Volksschule zu Alsdorf, Kreis Aachen (Land);
2. Margarethe Wink bei der katholischen Volksschule zu Forst, Kreis Aachen (Land).

Bekanntmachung.

Nr. 819 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Hausen,

werden die nach Namen, Stand und Wohnort unbekannten Erben des Christian Vossen, zeitlebens in Blens wohnhaft gewesen und zu Berlin verstorben, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 5, zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 730 eingetragenen Grundstücken:

a) Flur 4 Nr. 393/1, Giesberg, Holzung, 4 Ar 34 qm groß,
b) Flur 6 Nr. 250, Im Wingert, Holzung, 2 Ar 25 qm groß,

auf Freitag den 17. Dezember 1897,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 13 genannten Amtsgerichts vorgeladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht geltend gemacht, so sollen als Eigenthümer des obigen Grundstücks zu a) der Ackerer Paul Müller von Blens, zu b) der Ackerer Engelbert Marx von Blens ins Grundbuch eingetragen werden.

Gemünd, den 7. Oktober 1897.

Stenzling, Gerichts-Aktuor,
als Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts 5.

Bekanntmachung.

Nr. 820 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die bisher nicht katastrirte, dem Titel „öffentliche Wege" entnommene Parzelle der Gemeinde **Bardenberg** Flur 12 Nr. 263/0,74.

Aachen, den 30. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 821 Die Anlegung des Grundbuchs ist nachträglich erfolgt für die Parzellen der Gemeinde **Eilendorf** Flur 1 Nr. b/0,21 (zu 945/21 ꝛc.) c/21 ꝛc. (zu 945/21 ꝛc.) und d/21 (zu 945/21 ꝛc.)

Aachen, den 30. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 822 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Aachen:**

Flur K Nr. 2043/300;
Flur M Nr. 1927/0,130.

Aachen, den 4. November 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 823 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück Flur 13 Parzelle 1563/0,558 der Gemeinde **Forst.**

Aachen, den 5. November 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 824 Die Anlegung des Grundbuchs ist für folgende Grundstücke erfolgt:

A. Gemeinde **Eupen:**

Flur 1 Parzelle Nr. 11, 82; Flur 2 Nr. 320/0.47, 429/0.51, 428/0.53, 410/65, 427/0.65, 455/65, 182/67, 411/67, 412/68, 438/68, 440/68, 441/68, 442/68, 443/68, 444/68, 445/68,

Digitized by Google

446/68, 447/68, 457/68, 458/68, 414/69, 435/69, 436/69, 437/69, 449/69, 363/72, 240/86, 279/86, 430/0.86, 431/0.86, 424/0.93, 396/100, 432/0.100, 387/126, 379/129, 434/0.193, 399/199, 232/205, 433/0.206; Flur 3 Parzellen Nr. 490/0.51, 489/0.59, 462/0.116, 445/120, 333/156, 334/158, 544/154, 335/161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 336/172, 173, 175, 177, 178, 179, 179a, 180, 181, 529/182, 546/184, 475/188, 541/0.190; Flur 4 Parzellen Nr. 301a/18, 19/1, 19/2, 19/3, 19/6, 299/19, 300/19, 301b/20, 302/20, 303/20, 304/20, 335/20, 336/21, 356/0.60, 72, 342/162; Flur 5 Parzellen Nr 829/126, 956/331, 959/334, 960/334, 494/335, 495/335, 496/335, 938/0.341, 894/240, 908/244; Flur 6 Parzellen Nr. 1143/1, 853/93, 1210/0.101, 1211/0.103, 1212/0.103, 1213/0.103, 459/256, 837/257, 838/257, 1187/262, 752/281; Flur 7 Parzellen Nr. 186/30, 341/0.154; Flur 8 Parzellen Nr. 331/0.21; Flur 9 Nr. 1989/0.30, 808/39, 2021/55, 2022/55, 2019/0.56, 57, 2121/76 ꝛc., 2122/77 ꝛc., 2087/81, 2088/81, 2131/0.149, 2061/0.158, 1705/0.161, 1362/254, 1285/255, 2149/357, 2140/361, 2142/361, 2144/362, 1728/549; Flur 10 Nr. 336/156; Flur 11 Nr. 114/63, 173/63, 174/63, 175/63, 176/63, 551/63, 560/63, 561/63, 593/0.63, 594/63, 597/63, 598/63; Flur 9 Nr. 1363/254, 337/1; Flur 10 Nr. 243/197; Flur 9 Nr. 1178/360, 1658/360, 1659/360, 1660/360, 1661/360, 1662/360, 1663/360, 1664/360, 1664a/360, 1668/360; Flur 6 Parzelle Nr. 816/259, 1260/281; Flur 9 Parzelle Nr. 404, 1687/402; Flur 7 Nr. 372/126.

B. Gemeinde **Walhorn:**

Flur 5 Parzellen Nr. 137, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 232/152, 154, 248/155, 159, 160/1, 161/1, 162, 172, 266/184, 280/186, 190, 153, 147; Flur 2 Nr. 360/168, 377/159, 166; Flur 1 Nr. 163.

C. Gemeinde **Kettenis:**

Flur 7 Parzelle Nr. 619/164; Flur 8 Nr. 329/215, 330/216, 331/217.

D. Gemeinde **Lontzen:**

Flur 4 Parzelle Nr. 855/204, 856/205.

E. Gemeinde **Eynatten:**

Flur 2 Parzelle Nr. 636/0.203; Flur 7 Nr. 600/0.143.

F. Gemeinde **Raeren:**

Flur 2 Parzelle Nr. 935/442 und Flur 3 Nr. 2113/674.

Eupen, den 3. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 825 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gevelsdorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur D Nr. 2479/367, 2477/47 und 2483/554.

Jülich, den 6. November 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 826 Das Grundbuch von **Weismes** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen Flur 8 Nr. 272/137 und 273/137.

Malmedy, den 27. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. November 1897

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 827 Das 48. Stück enthält unter Nr. 2429: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 10. November 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 828 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Erkelenz die Verlegung des auf den 2. Dezember d. Js. fallenden Pferde- und Rindviehmarktes auf den 9. Dezember d. Js. gestattet.

Aachen, den 12. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 829 Polizei-Verordnung,
betreffend
die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Aachen die nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwickelungs-Apparate der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

§. 2. Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§. 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§. 5. An den Entwickelungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§. 6. Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

§. 7. Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen. Feuergefährlich." gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraums in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§. 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§. 9. Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: „Acetylengas, Feuergefährlich." gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§. 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§. 11. Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§. 12. Die Bestimmungen in den §§. 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizeiverordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwickelungs-

Digitized by Google

Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in §. 2 und im ersten Satze des §. 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach §. 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;
b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M. und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 14. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, den 15. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 830 An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 5. Juli 1898 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 20. Dezember d. Js. angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungsattest;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 8. November 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 831 In Folge der unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Central-Blatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt finden, werden im Jahre 1898 die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen hier und zwar:

1. zum Ostertermin am 11. Mai und folgenden Tagen,
2. zum Herbsttermin am 11. Oktober und folgenden Tagen,
3. in Düsseldorf am 12. Juli und folgenden Tagen

stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1. das Zeugniß über diese Prüfung;
   2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b) von den übrigen Bewerberinnen:
   1. ein selbst gefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
   2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
   3. ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines

Digitized by Google

Dienstsiegels berechtigt ist;

4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschluß die folgenden Arbeiten vorzulegen:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
   einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
   eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe;
   eine Köperstopfe;
   zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
   drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Coblenz, den 6. November 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 832 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen:

Spezialkommissar, Regierungs-Rath Leweck zu Düren.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Froitzheim. Bürgermeisterei Froitzheim, Kreis Düren: Aktenzeichen Littr. F. a. Nr. 15;
2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Girbelsrath. Bürgermeisterei Merzenich, Kreis Düren: Aktenzeichen Littr. G. a. Nr. 18;

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dr. Engels zu Euskirchen.

3. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Bürvenich. Bürgermeisterei Bürvenich, Kreis Düren: Aktenzeichen Littr. B. a. Nr. 48,

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder den genannten Spezialkommissaren beziehungsweise deren Stellvertretern innerhalb 4 Wochen, spätestens aber in dem am

Donnerstag den 30. Dezember 1897,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungsrath Stiesberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Thalstraße Nr. 51 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1897.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Küster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 833 Bei der Postagentur in Merkstein ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 11. November 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zu Vertretung: Rehan.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 834 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Hollerath,

werden der Christian Lenzen von Wittscheid, jetzt angeblich in Amerika wohnend, bezw. dessen nach Namen, Stand und Wohnort unbekannten Erben auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung 5, zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 310 eingetragenen Grundstück: Flur 10 Nr. 67/18, Klinkdell, Weide, 7 Ar 31 qm groß,

auf Freitag den 31. Dezember 1897, Vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftszimmer Nr. 13 genannten Amtsgerichts vorgeladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht geltend gemacht, so wird der Ackerer Johann Lenzen von Wittscheid als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen werden.

Gemlind, den 4. Oktober 1897.

Stentzling, Gerichts-Aktuar,
als Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts 5.

Bekanntmachung.

Nr. 835 Die Anlegung des Grundbuchs ist für folgende Grundstücke erfolgt:

Gemeinde **Eupen,** Flur 7 Parzelle Nr. 376/0.17, 372/0.126.

Eupen, den 9. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 836 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Gesetz-Sammlung Seite 52 — wird bekannt gemacht:

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Süggerath** ist erfolgt.

Ausgeschlossen sind a) die beiden anlegungspflichtigen Parzellen F 2305/227 und 2307/228; b) die nach §. 2 der Grundbuchordnung nicht anlegungspflichtigen Parzellen.

Geilenkirchen, den 13. November 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 837 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Boich-Leversbach** ist erfolgt mit Ausnahme folgender Parzellen:

a) Flur 29 Nr. 75, 93, 161; Flur 32 Nr. 648/18, 127; Flur 33 Nr. 1037/27, 1038/28, 99, 261, 1168/378, 474, 946/476; Flur 45 Nr. 1, 61/29, 47/30, 48/30, 52/30, 55/30, 56/30, 57/30;

bezüglich deren ein Antrag nicht gestellt ist:

b) Flur 33 Nr. 988/733, 1019/729, 992/730, 1018/732; Flur 44 Nr. 483, 488; Flur 46 Nr. 317, 810/319, 811/319, 863/319, 864/319, 910/321, 381, 687.

Gleichzeitig ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die Gemeinde **Langerwehe** bezüglich der Parzellen Flur 7 Nr. 44 und Flur 14 Nr. 8, für die Gemeinde **Berg-Thuir** bezüglich der Parzellen Flur 13 Nr. 155 und 118, für die Gemeinde **Wollersheim** bezüglich der Parzellen Flur 1 Nr. 755/83; Flur 17 Nr. 446/147, 66; Flur 16 Nr. 159, 244, 273; Flur 18 Nr. 57/1, 58, für die Gemeinde **Straß** bezüglich der Parzellen:

Flur 1 Nr. 117, 352/155, 159, 162, 196, 197, 218; Flur 2 Nr. 61; Flur 4 Nr. 157/60, 127/108; Flur 5 Nr. 96, 97, 98, 99, 100; Flur 6 Nr. 17, 56, 108, 238, 270, 621/326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 388, 600/389, 601/389, 390; Flur 7 Nr. 54, 170; Flur 8 Nr. 85, 95, 125, 126; Flur 9 Nr. 56, 57, 291, 292, 390, 434, 441, 444, 446, 447, 449; Flur 10 Nr. 8, 8a, 354/15, 18, 19, 296/23, 24, 25, 28, 29, 308/30, 33, 34, 35, 36, 37, 293/38, 309/39, 310/40, 324/41, 325/41, 326/41, 327/41, 328/41, 329/41, 330/41, 331/41, 332/41, 333/41, 312/42, 47, 50, 51, 52, 53, 59, 60, 62, 64, 66, 67, 314/129, 147, 190, 193, 194, 208, 307/217, 220, 221, 222, 318/234, 361/254, 363/254, 258, 263, 264, 265, 268, 268a, 269, 270, 271, 290/274, 275, 303/277, 299/278; Flur 11 Nr. 85; Flur 12 Nr. 1, 3 und für die Gemeinde **Gey** bezüglich der Parzellen: Flur 5 Nr. 341/39, 86, 318/87, 91, 97, 291.

Düren, den 12. November 1897.

Königliches Amtsgericht V b.

Bekanntmachung.

Nr. 838 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Bellevaux** ist ferner erfolgt für die Parzellen: Flur 3 Nr. 157, 163, 569/165 ꝛc, 262, 503/263, 504/275, 505/277, 506/279, 507/284, 297, 314/1, 315/2, 420/339, 359, 508/361, 382; Flur 5 795/14, 796/18, 797/23, 722/26, 27, 59; Flur 7 Nr. 673/48, 674/70, 675/127, 676/148, 793/179, 797/189, 199/1, 314, 595/315, 677/320, 323, 678/324, 325, 326, 327/1, 679/328, 680/333, 335, 681/338, 682/341, 545/342, 546/343, 344, 349, 616/369, 614/370, 391.

Malmedy, den 4. November 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. November 1897

Nr. 839 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 840 Das 49. Stück enthält unter Nr. 2430: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der §§. 42 und 44 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der hierzu gehörigen Anlage B. Vom 15. November 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 841 In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft aufgerufen:

1. Prioritäts-Obligationen Lit. E.

aus der 31. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1894 (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3 bis 20 nebst Anweisungen)
zu 100 Rthlr. Nr. 4359, 4367, 7249;

aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1895 (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen)
zu 500 Rthlr. Nr. 2198, 2199;
zu 100 Rthlr. Nr. 10390.

2. Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen

aus der 11. Verloosung, gekündigt zum 1. Januar 1894 (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3 bis 10 nebst Anweisung)
zu 100 Rthlr. Nr. 3513.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Obligationen der bezeichneten Art sowie sämmtliche, noch umlaufende Prioritäts-Aktien Lit. B der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden und zwar:

die Prioritäts-Aktien Lit. B zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),

die Prioritäts-Obligationen Lit. E zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden),

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern

Digitized by Google

mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse in Frankfurt a/M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen Obligationen Lit. E, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung eingeliefert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. — Aus Zweigbahn-Obligationen, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.

Berlin, den 7. November 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 842 Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. ds. Mts. ist der Amtsrichter Hoenscheid in Aachen zum Vorsitzenden der in Aachen errichteten Schiedsgerichte:

1. der Sektion VII der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik,
2. der Sektion V der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft,
3. der Sektion VI der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft,
4. der Sektion VI der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und
5. der Sektion XXIV der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft

ernannt worden.

Aachen, den 22. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 843 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 1. September d. Js. dem Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde Oberhausen im Kreise Kreuznach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche und eines Pfarrhauses daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende September 1898 durch Abgesandte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden:

Michael Geuter, Pfarrer aus Dierdorf; Johann Christian Kuhn aus Oberhausen bei Kirn; Conrad Kronenberg aus Bickendorf; Adolf Fröhling aus Bedburdyk; Conrad Graß aus Düsseldorf; Adolf Stefer aus Neuenhaus; Heinrich Schleibach aus Alsdorf; Johann Werner aus Bilk.

Aachen, den 16. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 844 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. seine Verfügung vom 24. Mai d. Js., durch welche der Ehefrau Maria Anna Therese Esser, geborene Blum aus Oidtweiler, derzeitig zu Baesweiler, Kreis Geilenkirchen, das ihr s. Z. entzogene Prüfungszeugniß als Hebamme wieder verliehen wurde — vergl. Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 23 S. 146 — zurückgenommen.

Aachen, den 19. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 845 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungs-Bezirks Aachen am Martinitage dieses Jahres stellten sich für:

Weizen pro Centner oder 50 kg auf					9	M.	67	Pfg.
Roggen	"	"	50	"	7	"	45	"
Gerste	"	"	50	"	7	"	42	"
Hafer	"	"	50	"	6	"	73	"
Heu	"	"	50	"	2	"	82	"
Stroh	" Schock	"	600	"	28	"	04	"

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1898 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 19. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 846 Bekanntmachung. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1897 bis 31. März 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 49, 59, 187, 379, 393, 400, 455, 490, 653, 828, 1068, 1233, 1412, 1482, 1489, 1529, 1694, 1856, 1950, 2106, 2182, 2487, 2619, 2624, 2678, 2680, 2750, 2866, 3134, 3255, 3337, 3383, 3449, 3524, 3551, 3552, 3562, 3602, 3665, 3819, 3939, 4035, 4043, 4050, 4119, 4123, 4258, 4295, 4349, 4416, 4732, 4778, 4842, 4909, 5006, 5026, 5123, 5295, 5372, 5440, 5469, 5705, 5746, 5754,

Digitized by Google

5932, 5989, 6017, 6086, 6151, 6154, 6225, 6321, 6333, 6414, 7065, 7248, 7309, 7383, 7638, 7647.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 126, 187, 220, 253, 272, 366, 440, 576, 643, 698, 786, 931, 1000, 1091, 1165, 1213, 1370, 1569, 1624, 1736, 1918, 1927, 1958, 2018, 2062, 2264, 2407, 2431, 2708, 2778, 2859, 2989, 3142.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 165, 213, 322, 386, 581, 686, 729, 784, 1179, 1262, 1301, 1447, 1449, 1634, 1644, 1683, 2016, 2041, 2169, 2171, 2272, 2329, 2375, 2378, 2489, 2507, 2609, 2812, 2835, 2935, 3002, 3155, 3234, 3472, 4076, 4456, 4565, 4793, 4925, 4996, 5127, 5384, 5415, 5443, 5444, 5666, 5679, 5752, 5841, 5898, 6049, 6127, 6128, 6289, 6355, 6464, 6480, 6753, 6928, 6972, 6996, 7003, 7241, 7322, 7393, 7410, 7426, 7440, 7574, 7734, 7738, 7766, 7775, 7961, 8093, 8168, 8251, 8425, 8542, 8544, 8697, 8719, 8740, 8830, 8833, 8897, 8976, 9130, 9434, 9467, 9491, 9546, 9613, 9672, 9697, 9806, 9897, 9957, 9972, 10011, 10650, 10704, 10841, 10925, 10936, 11061, 11149, 11192, 11216, 11500, 11532, 11642, 11648, 11713, 11734, 11755, 11915, 12101, 12147, 12180, 12216, 12282, 12334, 12338, 12379, 12423, 12427, 12565, 12600, 12624, 12672, 12768, 12784, 12801, 12873, 12933, 13003, 13065, 13086, 13151, 13207, 13301, 13345, 13423, 13462, 13493, 13557, 13577, 13633, 13646, 13844, 13950, 13963, 14016, 14040, 14061, 14151, 14250, 14265, 14338, 14402, 14489, 14490, 14526, 14679, 14754, 14757, 14824, 15235, 15249, 15250, 15271, 15321, 15486, 15518, 15768, 15793, 15891, 16280, 16313, 16473, 16529, 16874, 16886, 16928, 16952, 16953, 16980, 17203, 17257, 17276, 17409, 18121, 18312, 18347, 18415, 18444, 18517, 18813, 18960, 19026, 19072, 19080, 19216.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 54, 82, 158, 532, 728, 761, 810, 962, 1034, 1040, 1269, 1485, 1604, 1801, 1802, 1982, 1985, 1995, 2095, 2259, 2417, 2736, 2896, 3087, 3138, 3249, 3400, 3446, 3489, 3581, 3615, 3623, 3689, 3700, 3825, 3885, 3927, 3931, 3991, 4054, 4416, 4439, 4562, 4871, 4907, 4930, 5098, 5272, 5283, 5367, 5394, 5600, 6033, 6072, 6247, 6440, 6494, 6686, 6707, 6713, 6746, 6829, 6978, 7034, 7041, 7064, 7222, 7261, 7276, 7281, 7316, 7365, 7392, 7399, 7455, 7549, 7599, 7625, 7710, 7938, 7990, 8171, 8229, 8237, 8283, 8352, 8633, 8704, 8743, 8874, 9116, 9331, 9701, 9831, 9894, 9905, 9910, 9921, 9945, 10240, 10402, 10422, 10824, 10830, 10866, 10895, 10913, 11139, 11195, 11217, 11257, 11267, 11302, 11400, 11658, 11833, 11897, 11902, 12188, 12235, 12267, 12275, 12390, 12531, 12543, 12681, 12813, 12846, 12996, 13310, 13558, 13595, 13906, 13958, 13967, 13972, 14032, 14063, 14206, 14216, 14225, 14320, 14527, 14558, 14660, 14678, 14793, 14807, 14835, 14926, 14939, 14993, 15030, 15038, 15068, 15093, 15277, 15307, 15509, 15737, 16126, 16255, 16326, 16340, 16490, 16508, 16595, 16646, 16777, 16836, 16903, 17202, 17208, 17243, 17270, 17346, 17418, 17419, 17452, 17472, 17494, 17533, 17534, 17625, 17832, 17851, 17852, 17884, 17909, 17910, 17947, 17957, 17967.

II. 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. M à 1500 Mark:

Nr. 23.

2. Litt. O à 75 Mark:

Nr. 36.

3. Litt. P à 30 Mark:

Nr. 2, 3, 7, 9, 22, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 41, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 55, 58, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 99, 104, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 119, 120, 121, 126, 128, 130.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar:

zu I: „Serie VI, Nr. 16 nebst Talons;"

zu II: „Reihe I, Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen"

vom 1. April 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich

Digitized by Google

Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 13. November 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Nr. 847 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 13. November 1897.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelooften 4% und 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 10. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1. =	74	Stück	Litt. A	à 3000 M.	=	222000 M.
2. =	32	„	„ B	à 1500 „	=	48000 „
3. =	178	„	„ C	à 300 „	=	53400 „
4. =	170	„	„ D	à 75 „	=	12750 „
Sa.	454	Stück	über			336150 M.

buchstäblich: Vierhundert Vieruudfünfzig Stück Rentenbriefe über Dreihundert Sechsunddreißigtausend Einhundert Fünfzig Mark, nebst den dazu gehörigen Neunhundert Siebenundneunzig Stück Zinskoupons und Vierhundert Vierundfünfzig Stück Tolons.

II. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1. =	15	Stück	Litt. L	à 3000 M.	=	45000 M.
2. =	2	„	„ N	à 300 „	=	600 „
3. =	3	„	„ O	à 75 „	=	225 „
4. =	1	„	„ P	à 30 „	=	30 „
Sa.	21	Stück	über			45855 M.

buchstäblich: Einundzwanzig Stück Rentenbriefe über Fünfundvierzig Tausend Achthundert Fünfundfünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Vierundachtzig Stück Zinsscheinen und Einundzwanzig Stück Anweisungen.

III. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

2 Stück Litt. F à 3000 M. = 6000 M.

buchstäblich: Zwei Stück Rentenbriefe über Sechstausend Mark nebst den dazu gehörigen Zehn Stück Zinsscheinen und Zwei Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Windthorst. Brede.
Disse, Notor.
Ascher. von Pfeffer. Honert.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 13. November 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 848 Personal-Nachrichten.

Vom 1. Dezember ds. Js. ab ist der Förster Bauke I zu Dedenborn, Oberförsterei Höfen, auf die durch Ableben des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Hürtgen, Oberförsterei Hürtgen, versetzt worden.

Der Forstaufseher Storch zu Schmidtheim, Oberförsterei Schleiden, ist zum Königlichen Förster ernannt. Demselben ist die durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Dedenborn in der Oberförsterei Höfen vom 1. Dezember ds. Js. ab übertragen worden.

Versetzt ist der Postdirektor Lodemann von Hörde nach Jülich.

Angestellt sind der Postanwärter Lockenvitz als Postassistent beim Postamte in Düren (Rheinl.) und der Postanwärter Stöcklein beim Postamte in Eupen.

Die bei der katholischen Volksschule St. Jakob A in Aachen seither einstweilig thätige Lehrerin Irma Esser ist endgültig angestellt.

Bekanntmachung.

Nr. 849 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke der Gemeinde **Cornelimünster:**

Flur 5 Nr. 1997/2 und Flur 9 Nr. 1152/0,294.

Aachen, den 19. November 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 850 Die im Amtsblatt vom 11. ds. Mts. Stück 48 veröffentlichte Parzelle der Gemeinde **Eupen** Flur 7 Nr. 372/126 heißt richtig Flur 7 Nr. 372/0.126. Für diese ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt.

Eupen, den 13. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 851 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Digitized by Google

Dürwiß weiterhin erfolgt ist für die Parzellen Flur G Nr. 472 und Flur J 223/149.

Aldenhoven, den 18. November 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 852 Das Grundbuch ist angelegt für die Gemeinde **Floßdorf** mit Ausschluß:

I. der anlegungspflichtigen Grundstücke:

Flur B 1259/244, 244/1, 1054/272, 845, 940 bis

II. der nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:

Flur A 1/5, 1121/43, 1124/57, 78, 1130/106, 1151/108, 113, 1183/124, 1412/189, 1318/248, 1344/219, 1232/323, 413, 1137/497, 1409/520, 587, 592b, 1141/606, 666, 670, 796/1, 804, 1120/807, 808, 810, 811, 813, 814, 1076/833, 1149/857, 987/883, 1009a/883, 887;

Flur B 1171/44, 50a, 72, 1173/106, 267, 274, 275, 277, 282, 285, 403, 473, 1183/477, 1184/478, 1186/480, 1189/489, 495, 515, 559, 565, 1196/597, 620, 623, 668, 1200/674, 686, 709, 1203/791, 812, 988, 989, 1001, 1035, 1036, 1037.

Aldenhoven, den 19. November 1897.

Königliches Amtsgericht IV.

Nr. 853 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinden	des Amtsgerichts-bezirks	und endigt am
Blatten	Gemünd	15. Januar 1898
Oidtweiler	Geilenkirchen	"
Katastergemeinde Puffendorf, umfassend die Gemeinden Puffendorf, Loverich und Floverich	"	"
Schleiden	Aldenhoven	"
Merzenhausen		
Siersdorf		
Horst	Heinsberg	15. Mai 1898
Ederen	Aldenhoven	"

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. Dezember 1897

Nr. 854 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 855 Das 50. Stück enthält unter Nr. 2431: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 22. November 1897. Unter Nr. 2432: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 22. November 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 856 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks

Digitized by Google

(C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 29. November 1897.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetke.

Nr. 857 Bekanntmachung,
wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen Reichsanleihe vom Jahre 1888.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen Deutschen Reichsanleihe von 1888 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, vom 1. Dezember d. Js. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine ummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1897.

Reichsschuldenverwaltung.
von Hoffmann.

Nr. 858 Bekanntmachung,
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XI zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die letzten Zinsscheine Reihe XI Nr. 1 bis 14 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1904 werden vom 1. Dezember 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine ummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Pro-

Digitized by Google

vinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Stammaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Stammaktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. November 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 859 Nach einer Mittheilung des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 28. Februar 1898

festgesetzt. Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 29. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 860 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch §. 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1898/99 in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1898 abzugeben sind.

Aachen, den 15. November 1897.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.
von Peguilhen.

Nr. 861 Der Alois Küpper in Strauch, Kreis Montjoie, hat den für ihn am 14. Januar 1897 unter Nr. 5629 zu 36 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Hafer, Kartoffeln, Heu, Stroh, Beeren und Butter unter Benutzung eines Fuhrwerks berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 24. November 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 862 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 12. November 1897 ist über die Abwesenheit des Eduard Simonis, früher in Croev wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 23. November 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 863 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger der Geschwister Christine und Regina Apweiler aus Hochheide, werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 2009 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Geilenkirchen eingetragenen Grundstücke Flur B Nr. 830/16, Hochheide, Hofraum pp., 87 qm, zu dem auf

Samstag den 15. Januar 1898,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht, Amtszimmer Geilenkirchen, Haus Nr. 122, geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht, oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks die Brüder Wilhelm und Hubert Peters zu Hochheide in das Grundbuch eingetragen werden.

Geilenkirchen, den 25. November 1897.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 864 Die Anlegung des Grundbuchs ist für folgendes Grundstück erfolgt:

Gemeinde **Eupen,** Flur 6 Parzelle Nr. 1127/46.

Eupen, den 24. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 865 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Beeck** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

A 85, A 1140, B 18, C 1218/200 und C 1219/200.

Geilenkirchen, den 19. November 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 866 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Gemeinde **Boich-Leversbach** bezüglich der Parzellen Flur 33 Nr. 1176/730, 1177/732 ꝛc. und 1178/732 und für die Gemeinde **Berg-Thuir** bezüglich der Parzelle Flur 7 Nr. 58.

Düren, den 27. November 1897.

Königliches Amtsgericht V b.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. Dezember 1897

Nr. 867 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 868 Das 51. Stück enthält unter Nr. 2433: Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Costa Rica. Vom 1. Dezember 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 869 Das 47. Stück enthält unter Nr. 9960: Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamtes in Cleve. Vom 4. November 1897. Unter Nr. 9961: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Gemünd, Euskirchen, Hennef, Rheinbach, Adenau, Castellaun, Cochem, Mayen, Stromberg, Zell, Lebach, Hermeskeil, Hillesheim, Prüm, Waxweiler, Wittlich, Daun und Trier. Vom 8. November 1897. Unter Nr. 9962: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl. Vom 24. November 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 870 An Stelle des verstorbenen Thierarztes Knur ist der Thierarzt Josef Weinberg hier zum stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede im Regierungsbezirk Aachen ernannt worden.

Aachen, den 2. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 871 Der an Stelle des William C. Emmet zum Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannte Amerikanische Bürger Frank M. Brundage ist nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 4. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 872 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	22	—	21	—	—	—	16	50	15	50	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	19	88	19	38	—	—	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	18	74	18	24	—	—	14	53	13	53	—	—	18	25	17	25	—	—
Erkelenz . .	19	60	18	95	18	45	14	43	13	92	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	19	50	—	—	—	—	14	50	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	22	—	21	50	21	—	16	—	15	50	15	—	13	—	12	50	12	—
Jülich . . .	19	65	18	81	18	—	14	83	14	33	13	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	21	—	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchschnitt	20	05	—	—	—	—	15	18	—	—	—	—	14	58	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				im Großhandel	Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-					Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	—	—	—	6	—	125 —	1	50	1	20	1	80	1	40	1	40	1	45	2	40	6	60	—	—	—	—
5 4	25 40	3	16	7 6	35 72	108 —	1	40	1	20	1	60	1	20	1	30	1	70	2	04	7	32	—	—	—	—
4 3	62 80	—	—	7 6	14 —	120 —	1	35	1	15	1	60	1	30	1	30	1	50	2	40	6	—	—	—	—	—
4 —	20 —	—	—	7 —	25 —	— —	1	40	1	30	1	60	1	40	1	30	1	55	2	30	6	60	—	—	—	—
4	50	4	—	7	—	120 —	1	40	1	30	1	20	1	30	1	30	1	30	2	40	6	—	—	—	—	—
4 4	73 45	1	50	7 5	35 —	— —	1	80	1	30	1	60	1	40	1	50	1	60	2	60	7	20	—	—	—	—
4 —	73 —	—	—	5 —	25 —	— —	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	2	47	6	—	—	—	—	—
5	—	3	—	6	—	— —	1	30	1	30	1	30	1	40	1	40	1	50	1	90	3	50	—	—	—	—
4	36	2	92	6	12	118 25	1	49	1	29	1	54	1	35	1	38	1	53	2	31	6	15	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1897.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	38	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	13	13	63	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	27	—	40	—	5	50
14 bis 13	96 bis 31	12	81	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	5	20
14 bis 13	18 bis 84	13	54	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
15 bis 13	06 bis 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	75	28	—	—	—	5	60
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	34	—	7	—
16 bis 13	80 bis 60	13	10	12	58	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	47	50	6	20
14 bis —	60 bis —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	30
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	4	—
13	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	91	27	93	42	90	5	73

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats November 1897:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweinefschmalz (Schmelz)		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	33	—	30	—	28	—	41	—	50	—	50	—	45	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	33	—	31	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	30	2	90	—	20	1	65	—	—
—	32	—	32	—	50	—	52	—	34	—	52	—	60	—	40	2	70	3	10	—	20	1	20	—	—
—	32	—	30	—	40	—	44	—	—	—	54	—	50	—	48	2	60	3	40	—	20	1	50	—	—
—	36	—	27	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	—	2	80	—	20	1	40	—	—
—	32	—	32	—	41	—	35	—	30	—	60	—	50	—	40	2	40	3	05	—	20	1	60	—	16
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	29	—	23	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	40	3	40	—	20	1	30	—	—
—	33	—	29	—	39	—	46	—	36	—	54	—	54	—	48	2	52	3	25	—	21	1	48	—	16

Die als höchste Tagespreise des Monats November 1897 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Meusel.

Digitized by Google

Nr. 873 Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 80500 M.

Aachen, den 3. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 874 Durch Bundesrathsbeschluß vom 11. v. Mts. — §. 636 der Protokolle — ist dem Nebenzollamt I in Dalheim die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 beigelegt worden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 1. Dezember 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: von Stosch.

Nr. 875 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1897 bis 31. März 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 49, 59, 187, 379, 393, 400, 455, 490, 653, 828, 1068, 1233, 1412, 1482, 1489, 1529, 1694, 1856, 1950, 2106, 2182, 2487, 2619, 2624, 2678, 2680, 2750, 2866, 3134, 3255, 3337, 3383, 3449, 3524, 3551, 3552, 3562, 3602, 3665, 3819, 3939, 4035, 4043, 4050, 4119, 4123, 4258, 4295, 4349, 4416, 4732, 4778, 4842, 4909, 5006, 5026, 5123, 5295, 5372, 5440, 5469, 5705, 5746, 5754, 5932, 5989, 6017, 6086, 6151, 6154, 6225, 6321, 6333, 6414, 7065, 7248, 7309, 7383, 7638, 7647.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 126, 187, 220, 253, 272, 366, 440, 576, 643, 698, 786, 931, 1000, 1091, 1165, 1213, 1370, 1569, 1624, 1736, 1918, 1927, 1958, 2018, 2062, 2264, 2407, 2431, 2708, 2778, 2859, 2989, 3142.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 165, 213, 322, 386, 581, 686, 729, 784, 1179, 1262, 1301, 1447, 1449, 1634, 1644, 1683, 2016, 2041, 2169, 2171, 2272, 2329, 2375, 2378, 2489, 2507, 2609, 2812, 2835, 2935, 3002, 3155, 3234, 3472, 4076, 4456, 4565, 4793, 4925, 4996, 5127, 5384, 5415, 5443, 5444, 5666, 5679, 5752, 5841, 5898, 6049, 6127, 6128, 6289, 6355, 6464, 6480, 6753, 6928, 6972, 6996, 7003, 7241, 7322, 7393, 7410, 7426, 7440, 7574, 7734, 7738, 7766, 7775, 7961, 8093, 8168, 8251, 8425, 8542, 8544, 8697, 8719, 8740, 8830, 8833, 8897, 8976, 9130, 9434, 9467, 9491, 9546, 9613, 9672, 9697, 9806, 9897, 9957, 9972, 10011, 10650, 10704, 10841, 10925, 10936, 11061, 11149, 11192, 11216, 11500, 11532, 11642, 11648, 11713, 11734, 11755, 11915, 12101, 12147, 12180, 12216, 12282, 12334, 12338, 12379, 12423, 12427, 12565, 12600, 12624, 12672, 12768, 12784, 12801, 12873, 12933, 13003, 13065, 13086, 13151, 13207, 13301, 13345, 13423, 13462, 13493, 13557, 13577, 13633, 13646, 13844, 13950, 13963, 14016, 14040, 14061, 14151, 14250, 14265, 14338, 14402, 14489, 14490, 14526, 14679, 14754, 14757, 14824, 15235, 15249, 15250, 15271, 15321, 15486, 15518, 15768, 15793, 15891, 16280, 16313, 16473, 16529, 16874, 16886, 16928, 16952, 16953, 16980, 17203, 17257, 17276, 17409, 18121, 18312, 18347, 18415, 18444, 18517, 18813, 18960, 19026, 19072, 19080, 19216.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 54, 82, 158, 532, 728, 761, 810, 962, 1034, 1040, 1269, 1485, 1604, 1801, 1802, 1982, 1985, 1995, 2095, 2259, 2417, 2736, 2896, 3087, 3138, 3249, 3400, 3446, 3489, 3581, 3615, 3623, 3689, 3700, 3825, 3885, 3927, 3931, 3991, 4054, 4416, 4439, 4562, 4871, 4907, 4930, 5098, 5272, 5283, 5367, 5394, 5600, 6033, 6072, 6247, 6440, 6494, 6686, 6707, 6713, 6746, 6829, 6978, 7034, 7041, 7064, 7222, 7261, 7276, 7281, 7316, 7365, 7392, 7399, 7455, 7549, 7599, 7625, 7710, 7938, 7990, 8171, 8229, 8237, 8283, 8352, 8633, 8704, 8743, 8874, 9116, 9331, 9701, 9831, 9894, 9905, 9910, 9921, 9945, 10240, 10402, 10422, 10824, 10830, 10866, 10895, 10913, 11139, 11195, 11217, 11257, 11267, 11302, 11400, 11658, 11833, 11897, 11902, 12188, 12235, 12267, 12275, 12390, 12531, 12543, 12681, 12813, 12846, 12996, 13310, 13558, 13595, 13906, 13958, 13967, 13972, 14032, 14063, 14206, 14216, 14225, 14320, 14527, 14558, 14660, 14678, 14793, 14807, 14835, 14926, 14939, 14993, 15030, 15038, 15068, 15093, 15277, 15307, 15509, 15737, 16126, 16255, 16326, 16340, 16490, 16508, 16595, 16646, 16777, 16836, 16903,

Digitized by Google

17202, 17208, 17243, 17270, 17346, 17418, 17419, 17452, 17472, 17494, 17533, 17534, 17625, 17832, 17851, 17852, 17884, 17909, 17910, 17947, 17957, 17967.

II. 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. M à 1500 Mark:

Nr. 23.

2. Litt. O à 75 Mark:

Nr. 36.

3. Litt. P à 30 Mark:

Nr. 2, 3, 7, 9, 22, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 41, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 55, 58, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 99, 104, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 119, 120, 121, 126, 128, 130.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar:

zu I: „Serie VI, Nr. 16 nebst Talons;"

zu II: „Reihe I, Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen" vom 1. April 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 13. November 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 876 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. November 1897.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Die Komitate: Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg) und Pest — Pilis — S. — K. — Kun.

Nr. 877 Bekanntmachung.

Nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 sind Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge sowie antichretische Verträge über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mark beträgt, mit 1/10 vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses pp.) zu versteuern.

Der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablaufe des Januar des darauffolgenden Jahres in ein Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß), welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in Form von Bemerkungen vorangestellt sind, einzutragen und dasselbe spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei demjenigen Hauptamte oder Steueramte bezw. Neben-Zoll-Amte, in dessen Geschäftsbezirke die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler, zur Versteuerung vorzulegen.

Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen rein mündliche Verträge nicht, sondern nur solche, welche in Geltung gewesen sind auf Grund

a) eines förmlichen schriftlichen Vertrages oder
b) eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages oder
c) einer in einem Pacht-, Mieth- u. s. w. Vertrage enthaltenen Bestimmung, daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll.

Das vorbezeichnete Verzeichniß kann von allen Haupt-Aemtern, Zoll- und Steuer-Aemtern unentgeltlich bezogen werden. Zuwiderhandlungen

Digitized by Google

gegen die Vorschriften, betreffend die Versteuerung der benannten Verzeichnisse ziehen eine Geldstrafe nach sich, welche dem 10fachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt; eventuell tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein.

Bemerkt wird noch, daß durch eine etwaige zwischenzeitliche Vernichtung der über das Pacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß lautenden Schriftstücke an der Stempelpflichtigkeit derselben bezw. an der Verpflichtung zur Eintragung in das vorgeschriebene Verzeichniß nichts geändert wird.

Aachen, den 1. Dezember 1897.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Beschluß.

Nr. 878 Für den diesseitigen Bezirk erfolgen im Jahre 1898 die im Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch die Kölnische Volkszeitung zu Köln und die Geilenkirchener Zeitung dahier.

Die Eheverträge werden für dieselbe Zeit durch die Geilenkirchener Zeitung bekannt gemacht.

Hinsichtlich der Genossenschaften werden pro 1898 als öffentliche Blätter außer dem Reichsanzeiger die Geilenkirchener Zeitung, für die Molkerei-Genossenschaft Geilenkirchen ferner noch die Kölnische Volkszeitung bestimmt.

Geilenkirchen, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Nr. 879 Die Eintragungen in das Handelsregister des hiesigen Königlichen Amtsgerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1898 veröffentlicht werden:

a) im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" zu Berlin;
b) im „Aachener Anzeiger Politisches Tageblatt" zu Aachen;
c) im „Eschweiler Anzeiger" zu Eschweiler;
d) im „Bote an der Inde" zu Eschweiler.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister werden veröffentlicht durch die sub a, c und d und für kleinere Genossenschaften nur durch die sub a und c bezeichneten Zeitungen.

Eschweiler, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 880 Während des Jahres 1898 werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden in

1. dem „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" zu Berlin;
2. dem „Aachener Anzeiger Politisches Tageblatt" zu Aachen;
3. dem „Stadt- und Landboten" zu Montjoie.

Für kleinere Genossenschaften erfolgt die Bekanntmachung in den vorstehend unter 1 und 3 bezeichneten Blättern.

Montjoie, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 881 Die vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen im Laufe des Jahres 1898 im hiesigen Amtsgerichtsbezirk erfolgen:

a) für Handels- und Genossenschaftsregister durch:
   1. den „Deutschen Reichsanzeiger",
   2. die „Kölnische Volkszeitung",
   3. das „Erkelenzer Kreisblatt",
   4. die „Neuen Grenzboten";

   b) für kleinere Genossenschaften

durch die vorstehend sub a Nr. 1 und 3 bezeichneten Blätter.

Wegberg, den 2. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 882 Im Jahre 1898 werden die Eintragungen

a) in das Handelsregister im „Deutschen Reichsanzeiger", in der „Kölnischen Volkszeitung" und „Blankenheimer Zeitung";
b) in das Genossenschaftsregister im „Deutschen Reichsanzeiger" und in der „Blankenheimer Zeitung" veröffentlicht.

Blankenheim, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 883 Personal-Nachrichten.

Versetzt sind die Amtsrichter Dr. Brandts II von Tholey nach Aldenhoven und Mittweg von Montjoie nach Köln.

Der Gerichts-Assessor Arntz aus Opladen ist zum Amtsrichter in Blankenheim ernannt.

Zu Gerichtsschreibern ernannt sind die Aktuare Kratz aus Eschweiler bei dem Amtsgerichte in St.-Vith, Auteriste aus Andernach bei dem Amtsgerichte zu Wegberg und der Assistent Bayer aus Aachen bei dem Amtsgerichte zu Malmedy.

Der Assistent Fritz aus Remscheid ist an das Landgericht in Aachen versetzt.

Der Katasterkontroleur Hecker zu Geilenkirchen ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

Dem Thierarzte Hugo Vater zu Hannover ist unter Anweisung seines Amtswohnsitzes in Eupen die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle für den Kreis Eupen übertragen worden.

Der Schulamts-Bewerberin Gertrud Wisdorf zu Eschweiler ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle ertheilt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Margaretha Honnef bei der katholischen

Digitized by Google

Volksschule zu Schmidt, Kreis Montjoie;
2. Margaretha Neumann bei der katholischen Volksschule zu Dremmen, Kreis Heinsberg.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 884 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger der Geschwister Christine und Regina Apweiler aus Hochheide, werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 2009 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Geilenkirchen eingetragenen Grundstücke Flur B Nr. 830/16, Hochheide, Hofraum pp., 87 qm, zu dem auf

Samstag den 15. Januar 1898,
Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht, Amtszimmer Geilenkirchen, Haus Nr. 122, geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht, oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks die Brüder Wilhelm und Hubert Peters zu Hochheide in das Grundbuch eingetragen werden.

Geilenkirchen, den 25. November 1897.

Königliches Amtsgericht IV.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 885 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Baesweiler werden zu dem auf

Montag den 31. Januar 1898,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Baesweiler wohnhaft gewesenen Ackerers Heinrich Mirbach, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Baesweiler gelegenen Grundstücken: Flur A Nr. 2875/758; G 679, 890; H 712/277, 446, 490, 491 und 492.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden „die Erben und Rechtsnachfolger des Ackerers Heinrich Mirbach".

Geilenkirchen, den 6. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 886 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Baesweiler werden zu dem auf

Montag den 31. Januar 1898,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Baesweiler wohnhaft gewesenen Johann Claßen, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Baesweiler gelegenen Grundstücken: Flur A 2201/38, 558, 2557/861, 1218/2, 2629/1220, 1222, 1812/1300; B 879, 996; G 1010/508, 599, 600; H 28, 29, 968/31, 967/31, 136, 226a, 576.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden „die Erben und Rechtsnachfolger des Johann Claßen."

Geilenkirchen, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 887 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück in der Gemeinde **Walheim** Flur 5 Nr. 1319/650.

Aachen, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 888 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lindern** ist ferner erfolgt für die Parzelle G 2126/0.972.

Geilenkirchen, den 4. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 889 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke der Gemeinde **Doveren:**
Flur 27 Nr. 375/51, 333/89, 336/95; Flur 28 Nr. 81.

Erkelenz, den 4. Dezember 1897.

Königliches Amtgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 890 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Barmen

erfolgt ist unter Ausschluß
I. der anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur C 226/5, 241/5, 10, 13, 292/14, 29, 30, 70;
Flur D 10, 1236/23, 1805/57, 1806/57, 65, 76, 1222/77, 1083/157, 1906/187, 1499/205, 360, 1702/382, 1711/391, 408, 1811/495, 497, 1130/503, 515, 1240/516, 517, 1539/525, 526, 527, 1742/599, 611, 612, 613, 614, 615, 1913/631 ꝛc., 632/1, 1917/633, 1231/726, 1895/776, 1661/989, 1813/1007, 1314/1076;
Flur E 340/8, 341/9, 431/40, 112, 301/133, 155, 158, 184, 185, 370/262;
Flur F 750/247;
II. der im §. 3 der Grundbuchordnung bezeichneten nicht anlegungspflichtigen Parzellen.

Aldenhoven, den 4. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 891 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

D 142/2, 1953/1234; E 1566/311; J 1009/409, 348 der Gemeinde **Coslar.**

Aldenhoven, den 6. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 892 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke:

I. Gemeinde **Jülich:**

Flur A Nr. 1422/618;

II. Gemeinde **Gevelsdorf:**

Flur D Nr. 2476/47, 2478/367, 2482/554.

Jülich, den 4. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 893 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzelle Flur 34 Nr. 348/34.

Düren, den 30. November 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 894 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Weismes** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 18 Nr. Ca, Weg, 87 Ar 87 qm.

Malmedy, den 26. November 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 895 Das Grundbuch von **Weismes** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzelle Flur 19 Nr. 393/2.

Malmedy, den 25. November 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Dezember 1897

Nr. 896 **Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.**

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 897 Das 52. Stück enthält unter Nr. 2434: Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 29. November 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 898 Der Oranje-Freistaat tritt mit dem 1. Januar 1898 dem Weltpostvertrag bei. Auf den Briefverkehr mit dem Oranje-Freistaat kommen daher von diesem Tage ab die Vorschriften des Vereinsdienstes in vollem Umfange zur Anwendung.

Berlin W., den 9. Dezember 1897.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Bekanntmachung.

Nr. 899 Vom 20. Dezember ab werden Drucksachen in Rollenform bis zu 75 Centimeter Länge und 10 Centimeter Durchmesser auch innerhalb Deutschlands sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn zur Postbeförderung zugelassen.

Berlin W., den 11. Dezember 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Kraetke.

Nr. 900 Bekanntmachung.
Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf

Digitized by Google

die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 4. Dezember 1897.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Nr. 901 Die am 1. Januar 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21. d. Mts. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1898 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die am 1. Januar fälligen Zinsscheine der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf 3½ % abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 27. Dezember beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat Dezember bleibt sie am 29. für das Publikum geschlossen, während sie am 30. Dezember von 11 bis 1 Uhr, sowie an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. Dezember 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 902 Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober nächsten Jahres dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120000 Loose zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 13. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 903 Nach §. 23 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 7./21. März 1882 — siehe außerordentliche Beilage zum Stück 24

des Amtsblatts von 1882 — sind den militärischen Vermittelungsbehörden vierteljährlich Nachweisungen über die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen einzureichen.

Höherem Auftrage zufolge mache ich darauf aufmerksam, daß in diese Nachweisungen alle im Laufe des vorangegangenen Vierteljahres wirklich angestellten Personen, also auch diejenigen aufgenommen werden müssen, die in einer der früheren Nachweisungen bereits als probeweise angenommen geführt worden sind.

Aachen, den 15. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 904 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Linnich, vorläufig versuchsweise auf drei Jahre, die Abhaltung von Rindviehmärkten am 2. Dienstag im Monat April und am letzten Dienstag im Monat Oktober mit der Maßgabe gestattet, daß, falls diese Tage auf einen christlichen oder jüdischen Feiertag fallen, die Märkte an dem darauf folgenden Werktage abgehalten werden.

Gleichzeitig hat der Provinzialrath die Aufhebung der mit den zu Linnich abzuhaltenden neun Pferdemärkten verbundenen Rindviehmärkte genehmigt.

Aachen, den 7. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 905 Bekanntmachung.

Nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 sind Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge sowie antichretische Verträge über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mark beträgt, mit $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses pp.) zu versteuern.

Der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablaufe des Januar des darauffolgenden Jahres in ein Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß), welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in Form von Bemerkungen vorangestellt sind, einzutragen und dasselbe spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei demjenigen Hauptamte oder Steueramte bezw. Neben-Zoll-Amte, in dessen Geschäftsbezirke die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler, zur Versteuerung vorzulegen.

Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen rein mündliche Verträge nicht, sondern nur solche, welche in Geltung gewesen sind auf Grund

a) eines förmlichen schriftlichen Vertrages oder
b) eines durch Briefwechel zu Stande gekommenen Vertrages oder
c) einer in einem Pacht-, Mieth- u. s. w. Vertrage enthaltenen Bestimmung, daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll.

Das vorbezeichnete Verzeichniß kann von allen Haupt-Aemtern, Zoll- und Steuer-Aemtern unentgeltlich bezogen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Versteuerung der benannten Verzeichnisse ziehen eine Geldstrafe nach sich, welche dem 10fachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt; eventuell tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein.

Bemerkt wird noch, daß durch eine etwaige zwischenzeitliche Vernichtung der über das Pacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß lautenden Schriftstücke an der Stempelpflichtigkeit derselben bezw. an der Verpflichtung zur Eintragung in das vorgeschriebene Verzeichniß nichts geändert wird.

Aachen, den 1. Dezember 1897.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Bekanntmachung.

Nr. 906 Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register bei dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte erfolgt für das Geschäftsjahr 1898 durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger", die „Kölnische Zeitung", die „Kölnische Volkszeitung" und das zu Schleiden erscheinende „Schleidener Kreisblatt", bezüglich der kleineren Genossenschaften jedoch außer durch den „Deutschen Reichsanzeiger" nur durch das „Schleidener Kreisblatt."

Gemünd, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 907 Die Veröffentlichungen der Eintragungen in das Handelsregister hiesigen Amtsgerichts erfolgen während des Jahres 1898 durch:

a) den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger";
b) die zu Köln erscheinende „Volkszeitung und Handelsblatt";
c) das zu Aachen erscheinende „Echo der Gegenwart";
d) und e) die zu Malmedy erscheinenden Wochenblätter „La Semaine" und Organe de Malmedy."

Digitized by Google

Die Veröffentlichungen zum Genossenschaftsregister hiesigen Amtsgerichts erfolgen im Jahre 1898 durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" und ferner a) für die Gemeinden des Gerichtsbezirks mit deutschredender Bevölkerung nur durch das zu St. Vith erscheinende „Kreisblatt für den Kreis Malmedy" und b) für die Gemeinden mit wallonischredender Bevölkerung nur durch das zu Malmedy erscheinende Wochenblatt „La Semaine."

Malmedy, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 908 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im nächsten Frühjahr und Herbst folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winzerkursus vom 19. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis 9. Februar. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark.
2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 1. März (Vormittags 9 Uhr) bis 23. März.

   Nachkursus vom 18.—24. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 30 M., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M., Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.
3. Baumwärterkursus vom 1. März (Vormittags ½8 Uhr) bis 23. März.

   Nachkursus vom 18.—24. August. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 M. für beide Kurse.

Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst- und Weinbaues im Laufe von einem Jahr zu ermöglichen, ist ein Kursus für „Obst- und Weinbauschüler" eingerichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das Honorar beläuft sich auf 60 M. für das Jahr.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wohnung besorgt auf Wunsch der Anstaltsdiener.

Geisenheim, den 2. Dezember 1897.

Der Direktor: Goethe, Kgl. Oekonomierath.

Nr. 909 Personal-Nachrichten.

Der Landgerichtsrath Maur in Bonn ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt.

Der Königliche Kreisbauinspektor Baurath Bickmann hier ist vom 1. Januar k. Js. ab in den Ruhestand versetzt.

In die hierdurch frei werdende Stelle der Kreisbauinspektion Aachen II wird der Königliche Kreisbauinspektor Lürig zu Montjoie vom gleichen Tage ab versetzt.

Die bei der katholischen Volksschule zu Drove, Kreis Düren, seither einstweilig thätige Lehrerin Josefine Kaltenborn ist endgültig angestellt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 910 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Setterich, werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben:

I. des Franz Anton Gatzen zu Langweiler, an dem unter Artikel 63 eingetragenen Grundstück, Flur A Nr. 889/103, in der Fuchsenkaul, Ackerland, 3 Ar 96 qm;

II. des Ignatz Sieben zu Puffendorf, an dem unter Artikel 224 eingetragenen Grundstück, Flur C Nr. 132, am Windmühlenberg, Acker, 4 Ar 31 qm,

auf den 16. Februar 1898,
Vormittags 10 Uhr,
vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen. Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so werden als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen:

zu I. die minderjährigen Geschwister Johnen a) Maria Ida, b) Maria Catharina, c) Peter, d) Gertrud, zu Langweiler;

zu II. der Fruchthändler Franz Peter Hoengen in Aachen.

Aldenhoven, den 4. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 911 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Siersdorf werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des Mathias Kochs, zeitlebens Ackerer zu Siersdorf, an den unter Artikel 617 eingetragenen Grundstücken:

D 1797/546, in Siersdorf, Weide, 13,83 Ar;
D 1798/547, in Siersdorf, Hofraum, 7,01 Ar;
D 634, in Siersdorf, Hausgarten, 4,71 Ar,

auf Donnerstag den 27. Januar 1898,
Vormittags 10 Uhr,
vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Wittwe des Bierbrauers Wilhelm Kochs, Margarethe geborene Hall, in Siersdorf, als Eigenthümerin der vorgenannten Grundstücke im Grundbuche eingetragen werden.

Aldenhoven, den 7. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 912 In Sachen betreffend die Anlegung

Digitized by Google

des Grundbuches für die Gemeinde Baesweiler werden zu dem auf

Montag den 31. Januar 1898,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Baesweiler wohnhaft gewesenen Johann Claßen, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Baesweiler gelegenen Grundstücken: Flur A 2201/38, 558, 2557/861, 1218/2, 2629/1220, 1222, 1812/1300; B 879, 996; G 1010/508, 599, 600; H 28, 29, 968/31, 967/31, 136, 226a, 576.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden „die Erben und Rechtsnachfolger des Johann Claßen."

Geilenkirchen, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 913 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Baesweiler werden zu dem auf

Montag den 31. Januar 1898,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Baesweiler wohnhaft gewesenen Ackerers Heinrich Mirbach, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Baesweiler gelegenen Grundstücken: Flur A Nr. 2875/758; G 679, 890; H 712/277, 446, 490, 491 und 492.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden „die Erben und Rechtsnachfolger des Ackerers Heinrich Mirbach".

Geilenkirchen, den 6. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 914 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dreiborn** werden die nach Namen, Stand und Wohnort unbekannten Erben: 1. des Mathias Peter Siebertz von Wollseiffen, angeblich 1886 daselbst verstorben; 2. der vor langen Jahren verstorbenen Maria Catharina Döhler, zeitlebens in Wollseiffen und Schmidt wohnhaft gewesen, auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung V, zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Kataster-Artikel 1120 eingetragenen Grundstücken, als:

1. Flur 4 Nr. 501, Auf der Elfesharth, Weide, 63 Ar 06 qm;
2. Flur 5 Nr. 473/143, Röveſch Rott, Weide, 49 Ar 02 qm;
3. Flur 6 Nr. 707/132, Neffgesberg, Holzung, 64 Ar 97 qm;
4. Flur 6 Nr. 157, Neffgesberg, Holzung, 19 Ar 22 qm;
5. Flur 6 Nr. 187, Neffgesberg, Weide, 24 Ar 75 qm;
6. Flur 7 Nr. 1175/281, In der Möllerzkaul, Acker, 4 Ar 17 qm;
7. Flur 7 Nr. 1176/281, In der Möllerzkaul, Acker, 3 Ar 65 qm;
8. Flur 7 Nr. 1161, Auf der großen Gasse, Weide, 11 Ar 87 qm;
9. Flur 8 Nr. 98, Zwiſchen Punzkrentz und Krohplitz, Weide, 30 Ar 50 qm;
10. Flur 10 Nr. 312, Auf Peterwinkel, Weide, 22 Ar 62 qm;
11. Flur 11 Nr. 148, Ginſterblech, Wieſe, 23 Ar 45 qm;
12. Flur 11 Nr. 496, Auf der Mühlenheck, Weide, 27 Ar 46 qm,

auf Freitag den 28. Januar 1898,
Vormittags 10 Uhr,

in das Geſchäftszimmer Nr. 13 genannten Amtsgerichts vorgeladen.

Werden in dieſem Termine Anſprüche nicht geltend gemacht, ſo werden die Grundſtücke Flur 10 Nr. 312 und Flur 11 Nr. 148 auf den Namen des Ackerers Mathias Wilhelm Zeppenfeld (Sohn von Peter Wilhelm) in Wollſeiffen ins Grundbuch eingetragen werden.

Mit den übrigen vorgenannten Grundſtücken wird ſodann, falls Eigenthumsanſprüche Dritter nicht geltend gemacht werden ſollten, als „herrenloſes" Eigenthum gemäß §. 14 Nr. 1 des Geſetzes über die Grundſteuer für die weſtlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 (Geſ.-S. S. 30) verfahren werden.

Gemünd, den 20. Oktober 1897.

Gerichtsſchreiberei des Königlichen Amtsgerichts V.

Bekanntmachung.

Nr. 915 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Eigenthümer des unter Kataſterartikel 29 der Steuergemeinde

Hollerath

eingetragenen Grundſtückes Flur 3 Nr. 531 Volpertsbend, Wieſe, 15 Ar 30 qm groß, die Erben der zu Hellenthal verlebten Eliſabeth Pützgen, Namens: a) Ehefrau Nicolaus Götzinger, Margaretha geborene Mirbach in Bonneweg bei Luxemburg; b) Mathias Wilhelm Mirbach, zur Zeit ſich angeblich in Afrika oder Aſien aufhaltend, ins Grundbuch eingetragen werden ſollen.

Alle Perſonen, welche an jenem Grundſtücke Eigenthumsanſprüche glauben geltend machen zu

Digitized by Google

können, beziehungsweise als Erben der p. Pützgen in Betracht zu kommen vermeinen, werden zur Wahrung ihrer Rechte auf Anordnung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung V, auf

Freitag den 21. Januar 1898,
Vormittags 10 Uhr

in das Geschäftszimmer Nr. 13 desselben Gerichts geladen mit der Verwarnung, daß nach Schluß des Termins gemäß §§. 58 ff. Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) verfahren werden wird.

Gemünd, den 7. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 916 Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 3 Nr. 1955/852 der Gemeinde **Herzogenrath.**

Aachen, den 14. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 917 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Aachen:**

Flur K Nr. 452/1; Flur O Nr. 2290/0.819—340; Flur M Nr. 1926/130, 1952/130, 1953/130.

Aachen, den 7. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 918 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke in **Aachen-Burtscheid:**

Flur 2 Parzellen 1889/13, 1907/13, 1954/13 und 1751/13.

Aachen, den 10. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 919 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Scherpenseel** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur E Nr. 763/383.

Geilenkirchen, den 10. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 920 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Morschenich** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der früher noch ausgenommenen Parzellen: Flur 4 Nr. 5, 26, 59, 79, 106, 172, 208, 233; Flur 5 Nr. 54, 65, 115, 119, 143, 146, 159, 180, 207; Flur 6 Nr. 41, 117, 118; Flur 7 Nr. 3, 15, 110; Flur 8 Nr. 16, 60, 98, 140; Flur 9 Nr. 19, 66, 70, 90, 129.

Gleichzeitig ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die Gemeinde **Niederzier** bezüglich Flur 12 Nr. 20, 21; für die Gemeinde **Langerwehe** bezüglich Flur 8 Nr. 108, 176/110; Flur 9 Nr. 257; Flur 14 Nr. 135 und für die Gemeinde **Weisweiler** bezüglich Flur 7 Nr. 163; Flur 8 Nr. 64, 65; Flur 14 Nr. 174; Flur 15 Nr. 171; Flur 16 Nr. 69; Flur 17 Nr. 328/310; Flur 18 Nr. 70, 89/77.

Düren, den 10. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht V b.

Bekanntmachung.

Nr. 921 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Boslar** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzelle Flur M Nr. 317.

Jülich, den 11. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 922 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Laurensberg** weiterhin erfolgt ist für die Parzelle A 473/181.

Aldenhoven, den 14. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Montag den 20. Dezember 1897

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 923 Nachstehend veröffentlichen wir gemäß §. 8 Absatz 9 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. in Verbindung mit § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 über die Ruhegehaltskassen den Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98.

Die in der Ueberschrift der Spalten 16—19 vermerkten Staatsbeiträge von 330 M. und 184 M. ergeben sich aus der Theilung der Zahl der am 1. April d. J. im Regierungsbezirk vorhandenen 1050 Lehrerstellen und 475 Lehrerinnenstellen in die Summe von 346200 M. bezw. 92160 M., welche erforderlich sein würden, die Mindestalterszulagen für die Volksschullehrer und Lehrerinnen zu bestreiten. (Zu vergl. §. 27 IV und VII des Gesetzes vom 3. März d. J.)

Den Schulverbänden (Gemeinden pp.) steht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Veröffentlichung des Vertheilungsplanes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Aachen, den 10. Dezember 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Meusel.

Vertheilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen

für das

Rechnungsjahr 1. April 1897/98.

Gemeinde.	Lehrer- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 ℳ bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten	
			Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	6	7
									angegebenen Einheiten.	
			ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
I. Stadtkreis										
Aachen Stadt einschl. Synagogengemeinde Aachen .	145	135	200	100	290	168⅝				
II. Landkreis										
Alsdorf	4	4	140	80	5,6	4				
Bardenberg	5	4	120	80	6	4				
Brand	3	4	120	80	3,6	4				
Broich	5	1	120	80	6	1				
Büsbach	10	5	140	80	14	5				
Cornelimünster . .	3	4	120	80	3,6	4				
Eilendorf	8	7	140	80	11,2	7				
Eschweiler	27	20	150	100	40,5	25				
Forst	7	7	140	80	9,8	7				
Gressenich	9	7	140	80	12,6	7				
Haaren	7	5	130	80	9,1	5	485232,8	106153⅛	338	201
Herzogenrath . . .	5	5	120	80	6	5				
Höngen	9	5	120	80	10,8	5				
Kinzweiler	4	1	140	80	5,6	1				
Laurensberg . . .	4	1	135	100	5,4	1⅜				
Merkstein	3	1	120	80	3,6	1				
Pannesheide . . .	12	8	140	80	16,8	8				
Richterich	5	3	140	80	7	3				
Stolberg	19	19	140	80	26,6	19				
Walheim	7	2	120	80	8,4	2				
Weiden	4	3	120	80	4,8	3				
Würselen	11	10	130	80	14,3	10				
III. Kreis										
Arnoldsweiler . . .	2	2	120	80	2,4	2				
Ellen	1	1	120	80	1,2	1				
Morschenich . . .	1	1	120	80	1,2	1				
Birsfeld	2		120		2,4					
Frauwüllesheim . .	1		120		1,2					
Berzbuir-Kufferath .	1		120		1,2					
Birgel	2		120		2,4					
Gürzenich	2	3	120	80	2,4	3				
Lendersdorf . . .	2	1	130	80	2,6	1				
Zu übertragen . .	330	269			538,3	308				

Digitized by Google

Auf je eine der in den Spalten 2 | 3 angegebenen Stellen entfallen.		Nach den Spalten 6, 7, 10 und 11 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 390 ℳ für die Lehrerstelle und von 184 ℳ für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für:				Die Gemeinden haben aufzubringen für die			Bemerkungen.
2	3	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 14 weniger 17).	Lehrerinnen (Spalte 15 weniger 19).	insgesammt.	
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
Aachen.											
676	251,25	98020	33918,75	13	4290	12	2208	93730	31710,75	125440,75	
Aachen.											
473,2	201	1892,8	804	4	1320	4	736	572,8	68	640,8	
405,6	201	2028,0	804	5	1650	4	736	378	68	446	
405,6	201	1216,8	804	3	990	4	736	226,8	68	294,8	
405,6	201	2028,0	201	5	1650	1	184	378	17	395	
473,2	201	4732,0	1005	10	3300	5	920	1432	85	1517	
405,6	201	1216,8	804	3	990	4	736	226,8	68	294,8	
473,2	201	3785,6	1407	8	2640	7	1288	1145,6	119	1264,6	
507	251,25	13689,0	5025	15	4950	10	1840	8739	3185	11924	
473,2	201	3312,4	1407	7	2310	7	1288	1002,4	119	1121,4	
473,2	201	4258,8	1407	9	2970	7	1288	1288,8	119	1407,8	
439,4	201	3075,8	1005	7	2310	5	920	765,8	85	850,8	
405,6	201	2028,0	1005	5	1650	5	920	378	85	463	
405,6	201	3650,4	1005	9	2970	5	920	680,4	85	765,4	
473,2	201	1892,8	201	4	1320	1	184	572,8	17	589,8	
456,3	251,25	1825,2	251,25	4	1320	1	184	505,2	67,25	572,45	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
473,2	201	5678,4	1608	12	3960	8	1472	1718,4	136	1854,4	
473,2	201	2366,0	603	5	1650	3	552	716	51	767	
473,2	201	8990,8	3819	13	4290	12	2208	4700,8	1611	6311,8	
405,6	201	2839,2	402	7	2310	2	368	529,2	34	563,2	
405,6	201	1622,4	603	4	1320	3	552	302,4	51	353,4	
439,4	201	4833,4	2010	11	3630	10	1840	1203,4	170	1373,4	
Düren.											
405,6	201	811,2	402	2	660	2	368	151,2	34	185,2	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	811,2	603	2	660	3	552	151,2	51	202,2	
439,4	201	878,8	201	2	660	1	184	218,8	17	235,8	
		181945,4	61908,0	180	59400	129	23736	122545,4	38172	160717,4	

Digitized by Google

Gemeinde.	Lehrer- / Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 ℳ bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten	
									6	7
			Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	angegebenen Einheiten.	
			ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Uebertrag . .	330	269			538,3	308				
Rölsdorf	1	1	120	80	1,2	1				
Birkesdorf	4	4	130	80	5,2	4				
Huchem-Stammeln, Selhausen . . .	1	1	120	80	1,2	1				
Bürvenich	2	1	120	80	2,4	1				
Embken	1	1	120	80	1,2	1				
Boich-Leversbach . .	1	1	120	80	1,2	1				
Drove	1	1	120	80	1,2	1				
Jacobwüllesheim, Bubenheim . .	1		120		1,2					
Soller	1		120		1,2					
Thum	1		120		1,2					
Uedingen	1		120		1,2					
Düren Stadt u. Synagogengemeinde Düren	34	27	160	90	54,4	30 3/8				
Echtz-Conzendorf . .	2		120		2,4					
Geich-Obergeich . .	1		120		1,2					
Merode	1		120		1,2					
Schlich-D'horn . .	2	1	120	80	2,4	1				
Froitzheim-Frangenheim	1		120		1,2					
Ginnick	1		120		1,2					
Bettweiß-Kettenheim .	2	1	120	80	2,4	1				
Füssenich Bürgermeisterei, bestehend aus den Gemeinden Füssenich, Geich und Junkersdorf . .	3	1	120	80	3,6	1				
Gladbach	1	1	120	80	1,2	1				
Kelz	2	1	120	80	2,4	1				
Lürheim	1		120		1,2					
Frenz	1	1	130	80	1,3	1				
Lamersdorf	1		130		1,3					
Langerwehe	3	3	120	80	3,6	3				
Derichsweiler . . .	2	2	120	80	2,4	2				
Mariaweiler-Hoven .	3	1	120	80	3,6	1				
Merken	2	2	120	80	2,4	2				
Girbelsrath	1		130		1,3					
Golzheim	2	1	130	100	2,6	1 2/8				
Merzenich	2	2	130	100	2,6	2 4/8				
Zu übertragen . .	413	323			652,6	366 1/8				

Auf je eine der in den Spalten 2 | 3 angegebenen Stellen entfallen.		Nach den Spalten 6, 7, 10 und 11 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 330 ℳ für die Lehrerstelle und von 184 ℳ für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für:				Die Gemeinden haben aufzubringen für die			Bemerkungen.
		Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 14 weniger 17).	Lehrerinnen (Spalte 15 weniger 19).	insgesammt.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
		181945,4	61908,0	180	59400	129	23736	122545,4	38172	160717,4	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
439,4	201	1757,6	804	4	1320	4	736	437,6	68	505,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
540,8	226,125	18387,2	6105,375	14	4620	11	2024	13767,2	4081,375	17848,575	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6	201	1	330			75,6		75,6	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
439,4	201	439,4	201	1	330	1	184	109,4	17	126,4	
439,4		439,4		1	330			109,4		109,4	
405,6	201	1216,8	603	3	990	3	552	226,8	51	277,8	
405,6	201	811,2	402	2	660	2	368	151,2	34	185,2	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
405,6	201	811,2	402	2	660	2	368	151,2	34	185,2	
439,4		439,4		1	330			109,4		109,4	
439,4	251,25	878,8	251,25	2	660	1	184	218,8	67,25	286,05	
439,4	251,25	878,8	502,50	2	660	2	368	218,8	134,50	353,30	
		220578,8	73591,125	243	80190	167	30728	140388,8	42863,125	183251,925	

Digitized by Google

Gemeinde.	Lehrer- / Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten	
									6	7
			Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	angegebenen Einheiten.	
			M.	M.			M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Uebertrag . .	413	323			652,6	366 1/8				
Abenden	1		120		1,2					
Nideggen-Rath, Brück-Hetzingen . . .	1	1	120	80	1,2	1				
Obermaubach, Schlagstein	1		120		1,2					
Niederzier	3	1	120	80	3,6	1				
Oberzier	2		120		2,4					
Eschweiler über Feld .	1	1	120	80	1,2	1				
Hochkirchen, Eggersheim und Irresheim .	2		120		2,4					
Nörvenich	2		120		2,4					
Oberbolheim . . .	1		120		1,2					
Poll	1		120		1,2					
Rath	1		120		1,2					
Wissersheim . . .	1		120		1,2					
Hastenrath	3	2	120	80	3,6	2				
Rothberg	4		130		5,2					
Wenau	3	1	120	80	3,6	1				
Lucherberg	1		130		1,3					
Pier	2	1	130	80	2,6	1				
Schophoven	1	1	130	80	1,3	1				
Disternich	1		120		1,2					
Müddersheim . . .	1		120		1,2					
Sievernich	1		120		1,2					
Kreuzau	2	2	130	100	2,6	2 4/8				
Niederau	2		130		2,6					
Stockheim	1		120		1,2					
Winden	2		130		2,6					
Bergstein	1		120		1,2					
Brandenberg . . .	1		120		1,2					
Gey-Straß	2	1	120	80	2,4	1				
Großhau	1		120		1,2					
Hürtgen	1		120		1,2					
Kleinhau	1		120		1,2					
Untermaubach-Vogheim	1	1	120	80	1,2	1				
Weisweiler	2	2	120	80	2,4	2				
Berg-Thuir	1		120		1,2					
Pissenheim	1		120		1,2					
Wollersheim . . .	1		120		1,2					
Zu übertragen . .	467	337			718,8	380 5/8				

Digitized by Google

Auf je eine der in den Spalten 2 | 3 angegebenen Stellen entfallen.		Nach den Spalten 6, 7, 10 und 11 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 330 ℳ für die Lehrerstelle und von 184 ℳ für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für:				Die Gemeinden haben aufzubringen für die			Bemerkungen.
		Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 14 weniger 17).	Lehrerinnen (Spalte 15 weniger 19).	insgesammt.	
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20	21.	22.	23.
		220578,8	73591,125	243	80190	167	30728	140388,8	42863,125	183251,925	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	1216,8	402	3	990	2	368	226,8	34	260,8	
439,4		1757,6		4	1320			437,6		437,6	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
439,4		439,4		1	330			109,4		109,4	
439,4	201	878,8	201	2	660	1	184	218,8	17	235,8	
439,4	201	439,4	201	1	330	1	184	109,4	17	126,4	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
439,4	251,25	878,8	502,50	2	660	2	368	218,8	134,5	353,3	
439,4		878,8		2	660			218,8		218,8	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
439,4		878,8		2	660			218,8		218,8	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6	201	811,2	402	2	660	2	368	151,2	34	185,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
		242954,4	76505,625	297	98010	181	33304	144944,4	43201,625	188146,025	

Digitized by Google

Gemeinde.	Lehrer- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Lehrerinnen- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M.	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. M.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer. M.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrerinnen. M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 6	7 angegebenen Einheiten. 6 M.	7 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.
Uebertrag . .	467	337			718,8	380⅝					
IV. Kreis											
Beeck	6	2	120	80	7,2	2					
Cörrenzig	4	1	120	80	4,8	1					
Gevenich	2		120		2,4						
Glimbach	2		120		2,4						
Rurich	1		120		1,2						
Baal	2		120		2,4						
Doveren	2		120		2,4						
Granterath	1		120		1,2						
Hetzerath	1		120		1,2						
Hückelhoven	2		120		2,4						
Elmpt	3	1	120	80	3,6	1					
Erkelenz	7	4	130	90	9,1	4⅛					
Gerderath	2	1	120	80	2,4	1					
Holzweiler	2	1	120	80	2,4	1					
Immerath	3		120		3,6						
Borschemich	2		120		2,4						
Keyenberg	2		120		2,4						
Venrath	3		120		3,6						
Kleingladbach . . .	4	1	120	80	4,8	1					
Matzerath	1		120		1,2						
Rückhoven	2	1	120	80	2,4	1					
Lövenich	6	2	120	80	7,2	2					
Niederkrüchten . . .	8	1	120	80	9,6	1					
Schwanenberg . . .	3		120		3,6						
Wegberg	9	1	120	80	10,8	1					
V. Kreis											
Eupen	18	17	140	100	25,2	21⅜					
Eynatten	2	1	140	90	2,8	1⅛					
Hauset	1	1	120	80	1,2	1					
Hergenrath und Pr.-Moresnet . . .	2	2	150	90	3	2⅜					
Kettenis	2	1	150	80	3	1					
Lontzen	3	2	140	90	4,2	2⅜					
Evg. Kirchengemeinde Pr.-Moresnet . .	1		120		1,2						
Raeren	4	4	140	80	5,6	4					
Zu übertragen . .	580	381			861,7	430,0					

Digitized by Google

Auf je eine der in den Spalten		Nach den Spalten 6, 7, 10 und 11 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 330 ℳ für die Lehrerstelle und von 184 ℳ für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für:				Die Gemeinden haben aufzubringen für die			Bemerkungen.
2	3										
angegebenen Stellen entfallen.		Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 14 weniger 17).	Lehrerinnen (Spalte 15 weniger 19).	insgesammt.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
		242954,4	76505,625	297	98010	181	33304	144944,4	43201,625	188146,025	
Erkelenz.											
405,6	201	2433,6	402	6	1980	2	368	453,6	34	487,6	
405,6	201	1622,4	201	4	1320	1	184	302,4	17	319,4	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
439,4	226,125	3075,8	904,500	7	2310	4	736	765,8	168,500	934,300	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6	201	1622,4	201	4	1320	1	184	302,4	17	319,4	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6	201	2433,6	402	6	1980	2	368	453,6	34	487,6	
405,6	201	3244,8	201	8	2640	1	184	604,8	17	621,8	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6	201	3650,4	201	9	2970	1	184	680,4	17	697,4	
Eupen.											
473,2	251,25	8517,6	4271,25	13	4290	12	2208	4227,6	2063,25	6290,85	
473,2	226,125	946,4	226,125	2	660	1	184	286,4	42,125	328,525	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
507	226,125	1014	452,250	2	660	2	368	354	84,250	438,250	
507	201	1014	201	2	660	1	184	354	17	371	
473,2	226,125	1419,6	452,250	3	990	2	368	429,6	84,250	513,850	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
473,2	201	1892,8	804	4	1320	4	736	572,8	68	640,8	
		291254,6	86430,0	405	133650	220	40480	157604,6	45950,0	203554,6	

Gemeinde.	Lehrer- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Lehrerinnen- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 ℳ bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 ℳ bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer. ℳ	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrerinnen. ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 6 angegebenen Einheiten. ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 7 angegebenen Einheiten. ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Uebertrag . .	580	381			861,7	430,0				
Walhorn	2	1	125	80	2,5	1				
VI. Kreis										
Baesweiler . . .	2	1	120	80	2,4	1				
Beggendorf . . .	2		120		2,4					
Oidtweiler . . .	2		120		2,4					
Uebach	3	1	120	80	3,6	1				
Brachelen . . .	4	3	120	80	4,8	3				
Lindern	1		120		1,2					
Frelenberg . . .	1	1	120	80	1,2	1				
Birgden	1	2	120	80	1,2	2				
Gangelt	6	1	120	80	7,2	1				
Geilenkirchen . .	9	1	120	80	10,8	1				
Immendorf . . .	3	1	120	80	3,6	1				
Puffendorf . . .	2		120		2,4					
Randerath . . .	3	1	120	80	3,6	1				
Scherpenseel . .	2	1	120	80	2,4	1				
Schümmerquartier .	2		120		2,4					
Teveren	3		120		3,6					
Beek	1		120		1,2					
Süggerath . . .	1	1	120	80	1,2	1				
Würm	3		120		3,6					
VII. Kreis										
Aphoven	2	1	120	80	2,4	1				
Schaufhausen . .	2	1	120	80	2,4	1				
Birgelen	2	1	120	80	2,4	1				
Effeld	1	1	120	80	1,2	1				
Ophoven	1		120		1,2					
Braunsrath . . .	3	1	120	80	3,6	1				
Breberen . . .	1	1	120	80	1,2	1				
Dremmen . . .	2	1	120	80	2,4	1				
Horst	1		120		1,2					
Haaren	3		120		3,6					
Havert	2	1	120	80	2,4	1				
Millen	1		120		1,2					
Tüddern	1	1	120	80	1,2	1				
Heinsberg . . .	3	3	140	100	4,2	3⅜				
Zu übertragen . .	658	408			956,0	457⅜				

Auf je eine der in den Spalten 2	3 angegebenen Stellen entfallen.	Nach den Spalten 6, 7, 10 und 11 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Altereszulagekassenbeiträge von 330 ℳ für die Lehrerstelle und von 184 ℳ für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für:				Die Gemeinden haben aufzubringen für die			Bemerkungen.
		Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 14 weniger 17).	Lehrerinnen (Spalte 15 weniger 19).	insgesammt.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
		291254,6	86430,0	405	133650	220	40480	157604,6	45950,0	203554,6	
422,5	201	845,0	201	2	660	1	184	185	17	202	
Geilenkirchen.											
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
405,6	201	1622,4	603	4	1320	3	552	302,4	51	353,4	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6	201	405,6	402	1	330	2	368	75,6	34	109,6	
405,6	201	2433,6	201	6	1980	1	184	453,6	17	470,6	
405,6	201	3650,4	201	9	2970	1	184	680,4	17	697,4	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
Heinsberg.											
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6	201	405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
473,2	251,25	1419,6	753,75	3	990	3	552	429,6	201,75	631,35	
		323 128,0	92 007,75	483	159390	247	45448	163 738,0	46 559,75	210 297,75	

Digitized by Google

Gemeinde.	Lehrer-Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 ℳ bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 ℳ bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer. ℳ	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrerinnen. ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 6 | 7 angegebenen Einheiten. 6 ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 6 | 7 angegebenen Einheiten. 7 ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Uebertrag . .	658	408			956,0	457⅛				
Hilfarth	3	1	120	80	3,6	1				
Porselen	1		120		1,2					
Karken	2	1	120	80	2,4	1				
Kempen	2		120		2,4					
Kirchhoven . . .	3	2	120	80	3,6	2				
Arsbeck	2	1	120	80	2,4	1				
Myhl	3		120		3,6					
Wildenrath . . .	1		120		1,2					
Oberbruch . . .	3		120		3,6					
Ratheim	4	1	120	80	4,8	1				
Höngen	2	1	120	80	2,4	1				
Saeffelen . . .	2		120		2,4					
Unterbruch . . .	1	1	120	80	1,2	1				
Waldenrath . . .	5		120		6,0					
Waldfeucht . . .	4	1	120	80	4,8	1				
Orsbeck	1	1	120	80	1,2	1				
Wassenberg . . .	3	1	120	80	3,6	1				
Hillensberg . . .	1		120		1,2					
Süsterseel . . .	1	1	120	80	1,2	1				
Wehr	1		120		1,2					

VIII. Kreis

Aldenhoven . . .	2	1	120	80	2,4	1				
Engelshorf . . .	1		120		1,2					
Langweiler . . .	1		120		1,2					
Niedermerz . . .	1		120		1,2					
Pattern bei Aldenhoven . . .	1		120		1,2					
Barmen	2		120		2,4					
Floßdorf . . .	1		120		1,2					
Merzenhausen . .	1		120		1,2					
Bourheim . . .	1		120		1,2					
Coslar	3	1	120	80	3,6	1				
Dürwiß	3	1	120	80	3,6	1				
Laurensberg . .	1		120		1,2					
Lohn	4		120		4,8					
Eberen	2		120		2,4					
Zu übertragen	727	423			1038,8	472⅛				

Digitized by Google

Auf je eine der in den Spalten		Nach den Spalten 6, 7, 10 und 11 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 330 M. für die Lehrerstelle und von 184 M. für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für:				Die Gemeinden haben aufzubringen für die			Bemerkungen.
2.	3.										
angegebenen Stellen entfallen.		Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 14 weniger 17).	Lehrerinnen (Spalte 15 weniger 19).	insgesammt.	
M.	M.	M.	M.		M.		M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
		323128,0	92007,75	483	159390	247	45448	163738,0	46559,75	210297,75	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	1216,8	402	3	990	2	368	226,8	34	260,8	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6	201	1622,4	201	4	1320	1	184	302,4	17	319,4	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		2028		5	1650			378		378	
405,6	201	1622,4	201	4	1320	1	184	302,4	17	319,4	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	

Jülich.

405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		1622,4		4	1320			302,4		302,4	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
		351114,4	95022,75	552	182160	262	48208	168954,4	46814,75	215769,15	

Gemeinde.	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 ℳ bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten	
	Stellen an den öffentlichen Volksschulen.								6	7
			Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	angegebenen Einheiten.	
			ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Uebertrag . . .	727	423			1038,8	472⅝				
Gereonsweiler . . .	2		120		2,4					
Dürboslar	1	1	120	80	1,2	1				
Freialdenhoven . .	1	1	120	80	1,2	1				
Hambach	2		120		2,4					
Selgersdorf-Krauthausen	1	1	120	80	1,2	1				
Stetternich	2		120		2,4					
Boslar	2		120		2,4					
Gevelsdorf	1		120		1,2					
Hasselsweiler . . .	2		120		2,4					
Hompesch	1		120		1,2					
Hottorf	2		120		2,4					
Müntz	1	1	120	80	1,2	1				
Ralshoven	1		120		1,2					
Tetz	1		120		1,2					
Inden	2	1	120	80	2,4	1				
Evangel. Kirchengemeinde Inden .	1		120		1,2					
Jülich	6	6	160	100	9,6	7⅛				
Altdorf	2		120		2,4					
Kirchberg	2		140		2,8					
Linnich	1	2	140	80	1,4	2				
Broich	2		120		2,4					
Güsten	2		120		2,4					
Mersch	2		120		2,4					
Pattern bei Mersch .	1	1	120	80	1,2	1				
Welldorf	2		120		2,4					
Roedingen	4	1	120	80	4,8	1				
Steinstraß	2	1	120	80	2,4	1				
Roerdorf	2		120		2,4					
Bettendorf	1		120		1,2					
Schaufenberg . . .	2	1	120	80	2,4	1				
Schleiden	1		120		1,2					
Setterich	2		120		2,4					
Siersdorf	2		120		2,4					
Titz	6	1	120	80	7,2	1				
Welz	1		120		1,2					
Zu übertragen . .	793	441			1121,0	492⅜				

Auf je eine der in den Spalten		Nach den Spalten 6, 7, 10 und 11 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 330 ℳ für die Lehrerstelle und von 184 ℳ für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für:				Die Gemeinden haben aufzubringen für die			Bemerkungen.
2	3										
angegebenen Stellen entfallen.		Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 14 weniger 17).	Lehrerinnen (Spalte 15 weniger 19).	insgesammt.	
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
		351114,4	95022,75	552	182160	262	48208	168954,4	46814,75	215769,15	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
540,8	251,25	3244,8	1507,50	6	1980	6	1104	1264,8	403,5	1668,3	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
473,2		946,4		2	660			286,4		286,4	
473,2	201	473,2	402	1	330	2	368	143,2	34	177,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	1622,4	201	4	1320	1	184	302,4	17	319,4	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	811,2	201	2	260	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	2433,6	201	6	1980	1	184	453,6	17	470,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
		378898,0	98942,25	618	203940	280	51520	174958,0	47422,25	222380,25	

Gemeinde.	Lehrer-	Lehrerinnen- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 ℳ bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 6 / 7 angegebenen Einheiten. ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Uebertrag . .	793	441			1121,0	492⅜				

IX. Kreis

Amel-Eibertingen . .	1		120		1,2					
Deidenberg	1		120		1,2					
Heppenbach	1		120		1,2					
Zweldingen-Montenau	1		120		1,2					
Mirfeld	1		120		1,2					
Möderscheid . . .	1		120		1,2					
Schoppen	1		120		1,2					
Bellevaux	1		120		1,2					
Bürnenville . . .	1		120		1,2					
Géromont	2		120		2,4					
Thoffraix	2	1	120	80	2,4	1				
Büllingen	1		120		1,2					
Honsfeld	1		120		1,2					
Hünningen	1		120		1,2					
Mürringen	1		120		1,2					
Rocherath-Krinkelt .	1	1	120	80	1,2	1				
Wirtzfeld	1		120		1,2					
Berg	1		120		1,2					
Bütgenbach	2		120		2,4					
Elsenborn	2		120		2,4					
Faymonville . . .	1		120		1,2					
Nidrum	1		120		1,2					
Soubrodt	1		120		1,2					
Weywerz	2		120		2,4					
Crombach	5		120		6,0					
Lommersweiler . .	5		120		6,0					
Malmedy	7	7	160	100	11,2	8⅝				
Evangel. Kirchengemeinde Malmedy	1		140		1,4					
Manderfeld	5		120		6,0					
Herresbach	1		120		1,2					
Medell	1		120		1,2					
Meyerode	1		120		1,2					
Valender	1		120		1,2					
Wallerode	1		120		1,2					
Ligneuville	1		120		1,2					
Zu übertragen . .	851	450			1193,6	503				

Auf je eine der in den Spalten 2 | 3 angegebenen Stellen entfallen.		Nach den Spalten 6, 7, 10 und 11 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 330 M. für die Lehrerstelle und von 184 M. für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für:				Die Gemeinden haben aufzubringen für die			Bemerkungen.
		Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 14 weniger 17).	Lehrerinnen (Spalte 15 weniger 19).	insgesammt.	
M.	M.	M.	M.		M.		M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
		378898,0	98942,25	618	203940	280	51520	174958,0	47422,25	222380,25	

Malmedy.

405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	300			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		2028,0		5	1650			378		378	
405,6		2028,0		5	1650			378		378	
540,8	251,25	3785,6	1758,75	7	2310	7	1288	1475,6	470,75	1946,35	
473,2		473,2		1	330			143,2		143,2	
405,6		2028,0		5	1650			378		378	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
		403436,8	101103,0	676	223080	289	53176	180356,8	47927,0	228283,8	

Digitized by Google

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer-	Stellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die: Lehrer. ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die: Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 ℳ bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 ℳ bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerinnenstellen.	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer. ℳ	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrerinnen. ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 6 | 7 angegebenen Einheiten. 6: ℳ	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 6 | 7 angegebenen Einheiten. 7: ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Uebertrag . .	851	450			1193,6	503				
Recht	4		120		4,8					
Reuland	8		120		9,6					
Thommen	7		120		8,4					
Schönberg	3		120		3,6					
St. Vith	3	1	120	80	3,6	1				
Ovifat	1		120		1,2					
Robertville	1		120		1,2					
Weismes	6		120		7,2					
X. Kreis										
Eicherscheid	3		120		3,6					
Höfen	2		120		2,4					
Rohren	1		120		1,2					
Conzen	1	1	120	80	1,2	1				
Imgenbroich . . .	1	1	120	80	1,2	1				
Mützenich	2		120		2,4					
Kalterherberg . . .	3		120		3,6					
Kesternich	2		120		2,4					
Steckenborn . . .	1		120		1,2					
Strauch	1		120		1,2					
Montjoie	4	3	140	80	5,6	3				
Rötgen	4		120		4,8					
Rott	1		120		1,2					
Ruhrberg	3		120		3,6					
Schmidt	2	1	120	80	2,4	1				
Vossenack	2	1	120	80	2,4	1				
Lammersdorf . . .	2		120		2,4					
Simmerath	4		120		4,8					
Zweifall	3		120		3,6					
XI. Kreis										
Blankenheim . . .	1	1	120	80	1,2	1				
Blankenheimerdorf .	2		120		2,4					
Mülheim	1		120		1,2					
Reetz	1		120		1,2					
Bleibuir	3		120		3,6					
Zu übertragen . .	934	459			1294,0	512				

Auf je eine der in den Spalten 2 | 3 angegebenen Stellen entfallen.		Nach den Spalten 6, 7, 10 und 11 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 330 M. für die Lehrerstelle und von 184 M. für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für:				Die Gemeinden haben aufzubringen für die			Bemerkungen.
		Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 14 weniger 17).	Lehrerinnen (Spalte 15 weniger 19).	insgesammt.	
M.	M.	M.	M.		M.		M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14	15.	16.	17.	18.	19.	20	21.	22.	23.
		403436,8	101103,0	676	223080	289	53176	180356,8	47927,0	228283,8	
405,6		1622,4		4	1320			302,4		302,4	
405,6		3244,8		8	2640			604,8		604,8	
405,6		2839,2		7	2310			529,2		529,2	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		2433,6		6	1980			453,6		453,6	
Montjoie.											
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
473,2	201	1892,8	603	4	1320	3	552	572,8	51	623,8	
405,6		1622,4		4	1320			302,4		302,4	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		1622,4		4	1320			302,4		302,4	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
Schleiden.											
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
		437372,0	102912,0	759	250470	298	54832	186902,0	48080,0	234982,0	

Digitized by Google

Gemeinde.	Lehrer- / Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 ℳ bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten	
			Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	6	7
			ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	angegebenen Einheiten.	
									ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Uebertrag . .	934	459			1294,0	512				
Hergarten	1		120		1,2					
Blatten	2		120		2,4					
Call	1	1	120	80	1,2	1				
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd . . .	1		120		1,2					
Rinnen	1		120		1,2					
Sistig	2		120		2,4					
Sötenich	1	1	140	80	1,4	1				
Untergolbach . . .	1		120		1,2					
Baasem	2		140		2,8					
Cronenburg . . .	1		140		1,4					
Dahlem	2		140		2,8					
Alendorf	1		120		1,2					
Dollendorf	3		120		3,6					
Hüngersdorf . . .	1		120		1,2					
Ripsdorf	2		120		2,4					
Waldorf	1		120		1,2					
Dreiborn	9		120		10,8					
Berg	1		120		1,2					
Eicks	1		120		1,2					
Floisdorf	1		120		1,2					
Glehn	1		120		1,2					
Hostel	1		120		1,2					
Gemünd	4	1	150	90	6,0	1 1/8				
Harperscheid . . .	2		120		2,4					
Hausen	1		120		1,2					
Heimbach	2	1	120	80	2,4	1				
Hellenthal	8	1	120	80	9,6	1				
Hollerath	4		120		4,8					
Bouderath	1		120		1,2					
Frohngau-Buir . .	1		120		1,2					
Engelgau	1		120		1,2					
Holzmülheim . . .	1		120		1,2					
Rohr	1		120		1,2					
Tondorf	1		120		1,2					
Zu übertragen . .	998	464			1373,2	517 1/8				

Digitized by Google

Auf je eine der in den Spalten 2 | 3 angegebenen Stellen entfallen.		Nach den Spalten 6, 7, 10 und 11 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 330 ℳ für die Lehrerstelle und von 184 ℳ für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für:				Die Gemeinden haben aufzubringen für die			Bemerkungen.
		Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 14 weniger 17).	Lehrerinnen (Spalte 15 weniger 19).	insgesammt.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
		437372,0	102912,0	759	250470	298	54832	186902,0	48080,0	234982,0	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
473,2	201	473,2	201	1	330	1	184	143,2	17	160,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
473,2		946,4		2	660			286,4		286,4	
473,2		473,2		1	330			143,2		143,2	
473,2		946,4		2	660			286,4		286,4	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		3650,4		9	2970			680,4		680,4	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
507	226,125	2028,0	226,125	4	1320	1	184	708	42,125	750,125	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6	201	3244,8	201	8	2640	1	184	604,8	17	621,8	
405,6		1622,4		4	1320			302,4		302,4	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
		464141,6	103942,125	823	271590	303	55752	192551,6	48190,125	240741,725	

Gemeinde.	Lehrer- / Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 ℳ bezw. 80 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten	
			Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	6	7
			ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	angegebenen Einheiten.	
									ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Uebertrag . .	998	464			1373,2	517 1/8				
Keldenich	1		120		1,2					
Ahrdorf	1		120		1,2					
Freilingen	1		120		1,2					
Lommersdorf . . .	2		120		2,4					
Uedelhoven	1		120		1,2					
Marmagen	2		120		2,4					
Nettersheim . . .	2		120		2,4					
Schmidtheim . . .	1	1	120	80	1,2	1				
Urft	1		120		1,2					
Hohn	1		120		1,2					
Nöthen	1		120		1,2					
Pesch	1		120		1,2					
Schleiden	3		120		3,6					
Berk	3		120		3,6					
Udenbreth	1		120		1,2					
Breitenbenden . . .	1		120		1,2					
Harzheim	1		120		1,2					
Holzheim	1		120		1,2					
Lorbach	1		120		1,2					
Mechernich	6	7	120	80	7,2	7				
Roggendorf	2	1	120	80	2,4	1				
Strempt	2	1	120	80	2,4	1				
Vussem-Bergheim . .	2		120		2,4					
Wahlen	6		120		7,2					
Wallenthal	3	1	120	80	3,6	1				
Callmuth	1		120		1,2					
Weyer	3		120		3,6					
Zingsheim	1		120		1,2					
Summe	1050	475			1435,6	528 1/8				

Digitized by Google

Auf je eine der in den Spalten		Nach den Spalten 6, 7, 10 und 11 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 330 ℳ für die Lehrerstelle und von 184 ℳ für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für:				Die Gemeinden haben aufzubringen für die			Bemerkungen.
2	3										
angegebenen Stellen entfallen.		Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 14 weniger 17).	Lehrerinnen (Spalte 15 weniger 19).	insgesammt.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
		464141,6	103942,125	823	271590	303	55752	192551,6	48190,125	240741,725	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6	201	405,6	201	1	330	1	184	75,6	17	92,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6	201	2433,6	1407	6	1980	7	1288	453,6	119	572,6	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6	201	811,2	201	2	660	1	184	151,2	17	168,2	
405,6		811,2		2	660			151,2		151,2	
405,6		2433,6		6	1980			453,6		453,6	
405,6	201	1216,8	201	3	990	1	184	226,8	17	243,8	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
405,6		1216,8		3	990			226,8		226,8	
405,6		405,6		1	330			75,6		75,6	
		485232,8	106153 1/8	875	288750	314	57776	196482,8	48377,125	244859,925	

Hierzu kein Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. Dezember 1897

Nr. 924 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahres abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 925 Das 53. Stück enthält unter Nr. 2435: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 16. Dezember 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Postanweisungsdienst mit Deutsch-Südwestafrika.

Nr. 926 Vom 1. Januar 1898 ab sind Postanweisungen bis zum Betrage von 400 Mark nach Deutsch-Südwestafrika (zunächst nur nach den Postorten Keetmanshoop, Otjimbingue, Swakopmund und Windhoek) zulässig. Dieselben sind vom Absender in Deutscher Währung unter Benutzung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Formulars auszustellen, wobei der Abschnitt auch zu schriftlichen Mittheilungen an den Empfänger benutzt werden darf.

Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pfennig.

Berlin W., den 16. Dezember 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Bekanntmachung.

Nr. 927 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 23. Mai 1898 und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1898, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1898 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1898 einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 9. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 928 Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die von dem Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster i/W. zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden mir mitgetheilten Verwaltungsergebnisse für das Rechnungsjahr 1896/97 zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 10. Dezember 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: zur Nedden.

Ergebnisse
des Wirkens der Marks-Haindorf'schen Stiftung im Rechnungsjahre 1896/97.

1. Es wurden zu Ostern 1896 in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen . . . . . 6 Zöglinge,
2. Geprüft und mit dem Reifezeugniß entlassen wurden . . 2 „
3. Es betrug die Durchschnittsziffer:
   a) der Seminarklassen . 15 Schüler,
   b) „ Elementarklassen . 53 „
   c) „ Religionsklassen . 20 „
   88 Schüler.
4. Es genossen vollständig unentgeltlichen Unterricht:
   ad a) . . . . . 10 Schüler,
   (die übrigen zahlen geringe Zuschüsse).
   ad b) . . . . . 20 „
   30 Schüler.
5. Es genossen vollständig unentgeltliche Wohnung und Beköstigung:
   ad a) . . . . . 12 Zöglinge,
   (die übrigen zahlten geringe Zuschüsse).
6. Die Zahl der vollständig ausgebildeten Elementarlehrer beträgt . . . . . 326.
7. Mit Hülfe bezw. auf Kosten der Marks-Haindorf'schen Stiftung untergebracht befinden sich in der Handwerkslehre . . . 3 Knaben.
8. Auszug aus der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für 1896/97:

Einnahme.

1. Gemeindekassen-Beiträge . .	3621,05	M.
2. Sammlungen in den Gemeinden	1006,50	„
3. Spenden Einzelner	161,42	„
4. Pflichtbeiträge der Lehrer . .	492,85	„
5. Beköstigungszuschüsse von Seminar-Zöglingen	252,50	„
6. Elementar- und Religions-Schulgelder	720,—	„
7. Miethe	450,—	„
8. Staatszuschuß	6000,—	„
9. Zinsen von Werthpapieren, Hypotheken und der Sparkasse ꝛc.	3951,77	„
10. a) Zinsen des Pensionsfonds 278,53 M. b) Spenden, speciell zur Pensionirung . . . 2769,96 M.	3048,49	„
11. Sonstige Berechtigungen . .	63,50	„
12. Zurückgezahlte Kapitalien: a) Erlös für ausgel. Pfandbriefe . . 4993,75 M. b) abgehobene Sparkassenbücher . . 167,50 M.	5161,25	„
13. Vermächtnisse	—,—	
14. Ueberweisung aus dem Amortisationsfonds für die Bauschulden	1107,31	„
Summa der Einnahme	26036,64	M.

Ausgabe.

1. Besoldungen	8550,—	M.
2. Sonstige Besoldungen . . .	1790,—	„
3. Zu Unterrichtsmitteln . . .	131,68	„
4. Zur Unterhaltung der Utensilien	10,—	„
5. Kosten der Verpflegung der Seminar-Zöglinge	3694,55	„
6. Zur Heizung und Beleuchtung	243,15	„
7. Zu Bauten, Reparaturen ꝛc. .	104,32	„
8. Abgaben und Lasten: a) Versicherung, Steuern u. s. w. . . 74,80 M. b) zur Verzinsung und Amortisation der Neubauschulden (s. Einnahme Tit. 14) . 1107,31 M.	1182,11	„
9. Baarunterstützung an dürftige Seminaristen	—,—	„
10. Pensionsausgabe	4282,50	„
11. Ausgabe für Druck, Schreibbedarf, Turnunterricht, Lohn u. s. w.	887,08	„
12. Wiederanlage von Kapitalien	5161,25	„
Summa der Ausgabe	26036,64	M.

Bekanntmachung.

Nr. 929 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen für 1898 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Aspiranten evangelischer Confession:
Bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung am 15. Juli,
die mündliche Prüfung am 16. Juli.

II. Für die Aspiranten katholischer Confession:
a) Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung am 9. August,
die mündliche Prüfung vom 10. bis 12. August.
b) Bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung am 28. März,
die mündliche Prüfung vom 29. bis 31. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1898 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Zentralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 4. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
J. A.: Linnig.

Bekanntmachung.

Nr. 930 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1898 in den Tagen vom 14. bis 17. März und zwar die schriftliche am 14., die mündliche vom 15. bis 17. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1898 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor in Saarburg zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Dr. Wacker zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre

Digitized by Google

Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 4. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
J. A: Linnig.

Nr. 931 **Bekanntmachung.**

Die Prüfungen von

1. Bewerberinnen des Lehr-Amtes,
2. Bewerberinnen des Schulvorsteherinnen-Amtes und
3. Sprachlehrerinnen

werden in unserem Verwaltungsbezirke im Jahre 1898 nach Maßgabe der (zu 1 und 2) unterm 24. April 1874 bezw. (zu 3) unterm 30. April 1877 erlassenen Prüfungs-Ordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
1.	Aachen.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt	17.—19. März.	—	—
2.	Coblenz.	Evangelische Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Auswärtige	31. März 1. April.	2. April.	2. April.
3.	"	Kommissionsprüfung für katholische Bewerberinnen.	14.—20. Mai.	—	21. Mai.
4.	"	Desgleichen.	19.—23. September.	23.—24. September.	26. September.
5.	Köln.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	25.—27. April.	—	—
6.	"	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt, Kursus für Volksschullehrerinnen.	28.—30. April.	—	—
7.	Elberfeld.	Abgangsprüfung an der städtischen evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Auswärtige.	9. u. 10. Mai.	—	11. Mai.
8.	Kaiserswerth.	Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt bei der Diakonissen-Anstalt.	10.—12. Februar.	—	—
9.	Münstereifel.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	21.—23. April	—	—
10.	Neuwied.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	25. April.	—	—
11.	Saarburg.	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige.	29.—31. März.	—	—
12.	Trier.	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar.	29. u. 30. März.	—	—
13.	Xanten.	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar.	28. Februar bis 2. März.	—	—

Schulamts-Bewerberinnen, wie auch Sprachlehrerinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 19. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens vier Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen bezw. als Sprachlehrerinnen

Digitized by Google

abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

a) ein selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,
b) ein Geburtsschein,
c) ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung, welchem Sprachlehrerinnen Zeugnisse über etwa bestandene Prüfungen anzuschließen haben,
d) ein amtliches Führungszeugniß,
e) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche bei Ablegung der Lehrerinnenprüfung zugleich die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich; zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus dem Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnen-Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Coblenz, den 4. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. A.: Deiters.

Bekanntmachung.

Nr. 932 Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1898 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Dikasterialgebäudes abgehalten werden:

I. Für die Mittelschullehrer:
A) Ostertermin: 1. Juni und folgende Tage;
B) Herbsttermin: 5. November und folgende Tage.

II. Für die Rektoren:
A) Ostertermin: 13. Juni und folgende Tage;
B) Herbsttermin: 14. November und folgende Tage.

Den spätestens bis zum 1. März bezw. 1. September 1898 uns einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungszeugniß und ein von einem zur Führung eines

Digitized by Google

Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 Mark sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.

Coblenz, den 4. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

J. A.: Linnig.

Bekanntmachung.

Nr. 933 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1898 in den Tagen vom 14. bis 17. März und zwar die schriftliche am 14., die mündliche vom 15. bis 17. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1898 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor in Xanten zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Eppink zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurück zuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semeste ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben

Coblenz, den 4. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

J. A.: Linnig.

Bekanntmachung.

Nr. 934 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1898 am 23. November und folgenden Tagen in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat bis zum 15 Oktober bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein Gesundheits-Attest,
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6. von den nicht im Lehramt stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerberinnen vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:

1. dem Königlichen Provinzial-Schulrath, Geheimen Regierungsrath Henning in Coblenz als Vorsitzenden,
2. dem Königlichen Gymnasial Direktor Dr. Klein in Wesel,
3. dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt in Bonn,
4. der Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule Fräulein Reisner in Elberfeld.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 23. November k. Js., Vormittags um 8¾ Uhr, in der Remigiusschule zu Bonn

einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 14. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Im Auftrage: Liunig.

Bekanntmachung.

Nr. 935 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungs-Ordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1898 am 11. und 12. März in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studirende, diese jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 15. Februar k. Js. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
4. ein Zeugniß über die erworbene Lehrerbildung und über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer,
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

Die Prüfungs-Gebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerbern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:

1. dem Königlichen Provinzial-Schulrath, Geheimen Regierungsrath Henning in Coblenz als Vorsitzenden,
2. dem Königlichen Gymnasial-Direktor Dr. Kleine in Wesel,
3. dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt in Bonn,
4. dem Königlichen Seminarlehrer Pfundt in Neuwied.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 11. März k. Js., Vormittags um 8¾ Uhr, in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 14. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Nr. 936 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1897 bis 31. März 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 49, 59, 187, 379, 393, 400, 455, 490, 653, 828, 1068, 1233, 1412, 1482, 1489, 1529, 1694, 1856, 1950, 2106, 2182, 2487, 2619, 2624, 2678, 2680, 2750, 2866, 3134, 3255, 3337, 3383, 3449, 3524, 3551, 3552, 3562, 3602, 3665, 3819, 3939, 4035, 4043, 4050, 4119, 4123, 4258, 4295, 4349, 4416, 4732, 4778, 4842, 4909, 5006, 5026, 5123, 5295, 5372, 5440, 5469, 5705, 5746, 5754, 5932, 5989, 6017, 6086, 6151, 6154, 6225, 6321, 6333, 6414, 7065, 7248, 7309, 7383, 7638, 7647.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 126, 187, 220, 253, 272, 366, 440, 576, 643, 698, 786, 931, 1000, 1091, 1165, 1213, 1370, 1569, 1624, 1736, 1918, 1927, 1958, 2018, 2062, 2264, 2407, 2431, 2708, 2778, 2859, 2989, 3142.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 165, 213, 322, 386, 581, 686, 729, 784, 1179, 1262, 1301, 1447, 1449, 1634, 1644, 1683, 2016, 2041, 2169, 2171, 2272, 2329, 2375, 2378, 2489, 2507, 2609, 2812, 2835, 2935, 3002, 3155, 3234, 3472, 4076, 4456, 4565, 4793, 4925, 4996, 5127, 5384, 5415, 5443, 5444, 5666, 5679, 5752, 5841, 5898, 6049, 6127, 6128, 6289, 6355, 6464, 6480, 6753, 6928, 6972, 6996, 7003, 7241, 7322, 7393, 7410, 7426, 7440, 7574, 7734, 7738, 7766, 7775, 7961, 8093, 8168, 8251, 8425, 8542, 8544, 8697, 8719, 8740, 8830, 8833, 8897, 8976, 9130, 9434, 9467, 9491, 9546, 9613, 9672, 9697, 9806, 9897, 9957, 9972, 10011, 10650, 10704, 10841, 10925, 10936, 11061, 11149, 11192, 11216, 11500, 11532, 11642, 11648, 11713, 11734, 11755, 11915, 12101, 12147, 12180, 12216, 12282, 12334, 12338, 12379, 12423, 12427, 12565, 12600, 12624, 12672, 12768, 12784, 12801, 12873, 12933, 13003, 13065, 13086, 13151, 13207, 13301, 13345, 13423, 13462, 13493, 13557, 13577, 13633, 13646, 13844, 13950, 13963, 14016, 14040, 14061, 14151, 14250, 14265, 14338, 14402, 14489, 14490, 14526, 14679, 14754, 14757, 14824, 15235, 15249, 15250, 15271, 15321, 15486, 15518, 15768, 15793, 15891, 16280, 16313, 16473, 16529, 16874, 16886, 16928, 16952, 16953, 16980, 17203,

Digitized by Google

17257, 17276, 17409, 18121, 18312, 18347, 18415, 18444, 18517, 18813, 18960, 19026, 19072, 19080, 19216.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 54, 82, 158, 532, 728, 761, 810, 962, 1034, 1040, 1269, 1485, 1604, 1801, 1802, 1982, 1985, 1995, 2095, 2259, 2417, 2736, 2896, 3087, 3138, 3249, 3400, 3446, 3489, 3581, 3615, 3623, 3689, 3700, 3825, 3885, 3927, 3931, 3991, 4054, 4416, 4439, 4562, 4871, 4907, 4930, 5098, 5272, 5283, 5367, 5394, 5600, 6031, 6072, 6247, 6440, 6494, 6686, 6707, 6713, 6746, 6829, 6978, 7034, 7041, 7064, 7222, 7261, 7276, 7281, 7316, 7365, 7392, 7399, 7455, 7549, 7599, 7625, 7710, 7938, 7990, 8171, 8229, 8237, 8283, 8352, 8633, 8704, 8743, 8874, 9116, 9331, 9701, 9831, 9894, 9905, 9910, 9921, 9945, 10240, 10402, 10422, 10824, 10830, 10866, 10895, 10913, 11139, 11195, 11217, 11257, 11267, 11302, 11400, 11658, 11833, 11897, 11902, 12188, 12235, 12267, 12275, 12390, 12531, 12543, 12681, 12813, 12846, 12996, 13310, 13558, 13595, 13906, 13958, 13967, 13972, 14032, 14063, 14206, 14216, 14225, 14320, 14527, 14558, 14660, 14678, 14793, 14807, 14835, 14926, 14939, 14993, 15030, 15038, 15068, 15093, 15277, 15307, 15509, 15737, 16126, 16255, 16326, 16340, 16490, 16508, 16595, 16646, 16777, 16836, 16903, 17202, 17208, 17243, 17270, 17346, 17418, 17419, 17452, 17472, 17494, 17533, 17534, 17625, 17832, 17851, 17852, 17884, 17909, 17910, 17947, 17957, 17967.

II. 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. M à 1500 Mark:

Nr. 23.

2. Litt. O à 75 Mark:

Nr. 36.

3. Litt. P à 30 Mark:

Nr. 2, 3, 7, 9, 22, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 41, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 55, 58, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 99, 104, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 119, 120, 121, 126, 128, 130.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar:

zu I: „Serie VI, Nr. 16 nebst Talons;"

zu II: „Reihe I, Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen" vom 1. April 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße Nr. 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 13. November 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 937 Bei der Postagentur in Birgden ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 12. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 938 Im Jahre 1898 veröffentlichen wir die Eintragungen in die Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register durch den „Deutschen Reichsanzeiger" zu Berlin, das „Echo der Gegenwart" zu Aachen und den „Aachener Anzeiger (Politisches Tageblatt)", die Eintragungen der kleineren Genossenschaften jedoch nur durch die beiden erstgenannten Blätter, die Eintragungen in das Muster- und in das Zeichenregister durch den „Deutschen Reichsanzeiger."

Aachen, den 13. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Bekanntmachung.

Nr. 939 Im Geschäftsjahr 1898 werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden in:

a) dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger;

b) der Kölnischen Volkszeitung zu Köln;

Digitized by Google

c) dem Kreis-Jülicher-Correspondenz- und Wochenblatt zu Jülich.

Für kleinere Genossenschaften erfolgt die Bekanntmachung durch die vorstehend unter a) und c) bezeichneten Blätter.

Aldenhoven, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 940 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Setterich, werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben:

I. des Franz Anton Gatzen zu Langweiler, an dem unter Artikel 63 eingetragenen Grundstück, Flur A Nr. 889/103, in der Fuchsenkaul, Ackerland, 3 Ar 96 qm;

II. des Ignatz Sieben zu Puffendorf, an dem unter Artikel 224 eingetragenen Grundstück, Flur C Nr. 132, am Windmühlenberg, Acker, 4 Ar 31 qm,

auf den 16. Februar 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen. Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so werden als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen:

zu I. die minderjährigen Geschwister Johnen a) Maria Ida, b) Maria Catharina, c) Peter, d) Gertrud, zu Langweiler;

zu II. der Fruchthändler Franz Peter Hoengen in Aachen.

Aldenhoven, den 4. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 941 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Siersdorf werden zur Wahrung ihrer Rechte die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des Mathias Kochs, zeitlebens Ackerer zu Siersdorf, an den unter Artikel 617 eingetragenen Grundstücken:

D 1797/546, in Siersdorf, Weide, 13,83 Ar;
D 1798/547, in Siersdorf, Hofraum, 7,01 Ar;
D 634, in Siersdorf, Hausgarten, 4,71 Ar,

auf Donnerstag den 27. Januar 1898,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden in diesem Termine Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Wittwe des Bierbrauers Wilhelm Kochs, Margarethe geborene Hall, in Siersdorf, als Eigenthümerin der vorgenannten Grundstücke im Grundbuche eingetragen werden.

Aldenhoven, den 7. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 942 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke: Flur L Nr. 2670/262 und Nr. 2671/274 der Gemeinde **Aachen.**

Aachen, den 20. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Nr. 943 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Recht	St. Vith	15. Februar 1898.
Bettendorf	Aldenhoven	"
Dürboslar	"	15. Juni 1898.
Baasem	Blankenheim	"
Zingsheim	Gemünd	"

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Digitized by Google

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 944 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle D 531 der Gemeinde **Coslar.**

Aldenhoven, den 21. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 945 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

A 356/57, 138, 37 1/4; C 1073/143, 1465/167, 1469/171, 251, 253, 294, 1201/314, 523, 1122/956 der Gemeinde **Bourheim.**

Aldenhoven, den 21. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 946 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Stolberg** ist ferner erfolgt für folgende, nicht anlegungspflichtige Grundstücke:

Flur 4 Nr. 230/0,10; Flur 15 Nr. 640/0,11; Flur 16 Nr. 212/0,12.

Stolberg, den 16. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 947 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wollersheim** ist auch erfolgt für die Parzellen Flur 16 Nr. 59, 69 und 79.

Düren, den 20. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht V^{b}.

Bekanntmachung.

Nr. 948 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Parzelle Flur 4 Nr. 794/0,22 der Gemeinde **Düren.**

Düren, den 14. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 949 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegenen Parzellen:

Flur 25 Nr. 251/0,61, 252/0,9; Flur 26 Nr. 372/0,22; Flur 27 Nr. 218/0,33; Flur 28 Nr. 249/0,28.

Düren, den 15. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 950 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Höfen** ist nachträglich erfolgt für die Parzellen Flur 6 Nr. 507/58 und 557/58.

Montjoie, den 16. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 951 Das Grundbuch von **Weismes** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen Flur 17 Nr. 306 und Flur 16 Nr. 580/277.

Malmedy, den 7. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 952 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Bellevaux** ist nunmehr auch erfolgt für Parzellen Flur 6, 61/1, 61/3 und Flur 5, 6/1.

Malmedy, den 12. November 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 953 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Faymonville** ist ferner erfolgt für Parzelle Flur 3 Nr. 418/0,185.

Malmedy, den 12. November 1897.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51 sowie die Extra-Beilage enthaltend das gemäß §. 7 Ziffer 2 und 4 des Zolltarifgesetzes vom Bundesrath erlassene Holzlager-Regulativ nebst Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 23. November d. Js.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. Dezember 1897

Nr. 954 **Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahres abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.**

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Meusel.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 955 Das 48. Stück enthält unter Nr. 9963: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 22. Dezember 1897. Unter Nr. 9964: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 16. Dezember 1897. Unter Nr. 9965: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Waldbroel, Trarbach, Daun, Prüm, Wadern, Waxweiler Bitburg, Merzig, Saarburg und Wittlich. Vom 17. Dezember 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 956 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 11. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 10. Januar k. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 11. Januar k. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. Dezember 1897.

Der Minister des Innern.
von der Recke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 957 Der unter der Firma „Internationale Transport-Versicherungs-Gesellschaft" mit dem Sitze in Düsseldorf gegründeten Aktien-Gesellschaft ist unter dem 10. September d. Js. seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe die staatliche Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe ertheilt worden.

Aachen, den 24. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnung betreffend den Schluß der Hasenjagd.

Nr. 958 Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des

Digitized by Google

Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Hasen auf den 18. Januar k. Js. festgesetzt, sodaß der 17. Januar der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 21. Dezember 1897.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende:
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 959 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1898 angekörten Hengste des diesseitigen Bezirks, die Orte ihrer Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gegeben:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld. M.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		
				I. Körbezirk Aachen.					
1.	Baumann	Alt-Schurzelt	Roth-schimmel	Flocke	3	1,73	Belgier	Alt-Schurzelt, Landkreis Aachen	12
2.	Baeßen	Betschau	braun	Flocke	3	1,74	„	Betschau, Landkreis Aachen	10
3.	Jennes	Soers	„	—	4	1,76	rhein. Pferd	Soers, Landkreis Aachen	12
4.	Offermanns	Uersfeld	„	Stern	3	1,66	Belgier	Blankenheim, Kreis Schleiden	10
5.	Derselbe	„	Dunkel-fuchs	—	3	1,72	„	Uersfeld, Landkreis Aachen	12
6.	Derselbe	„	Goldfuchs	Durchgehende Bläße	3	1,72	„	Uersfeld, Landkreis Aachen	20
7.	Laschet	Laurensberg	braun	—	3	1,66	„	Laurensberg, Landkreis Aachen	12
8.	Berger	Orsbach	Blau-schimmel	—	3	1,70	„	Orsbach, Landkreis Aachen	10,50
9.	van Wersch	Forst	Stichel-fuchs	linke Hinterfessel weiß, durchlaufende Bläße	3	1,77	„	Forst, Landkreis Aachen	12
10.	Meulenbergh	Orsbach	braun	Stern-Schnippe, beide Hinterfessel gepfleckt, linke Vorderkrone weiß	3	1,67	„	Orsbach, Landkreis Aachen	10
11.	Plum	Ritzerfelder-Hof	Dunkel-fuchs	Durchgehende Bläße, rechtes Hinterbein weiß	3	1,70	„	Ritzerfelder-Hof, Landkreis Aachen	12
12.	Meulenbergh	Hofstadt	braun	rechte Hinerfessel weiß	3	1,70	„	Hofstadt, Landkreis Aachen	10

Digitized by Google

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		M.
13.	Meulenbergh	Hofstadt	Dunkelbraun	Druckflecken auf beiden Halsseiten	3	1,65	Belgier	Hofstadt, Landkreis Aachen	10
14.	Derselbe	"	braun	Flocke, linke Hinterfessel weiß	3	1,72	"	Hofstadt, Landkreis Aachen	15
15.	Derselbe	"	Fuchs	Stern-Schnippe	3	1,74	"	Hofstadt, Landkreis Aachen	20
16.	Deden	Laurensberg	Dunkelfuchs	Bläße	4	1,71	"	Laurensberg, Landkreis Aachen	20
17.	Offermanns	Küppershof	braun	—	8	1,75	rhein. Pferd	Küppershof, Landkreis Aachen	10
18.	Derselbe	"	Fuchs	Stern	3	1,70	"	Küppershof, Landkreis Aachen	12
	II. Körbezirk Düren.								
19.	Baumann	Ellen	dunkelbraun	Stern-Schnippe, beide Hinterfüße weiß	3	1,80	rhein. Pferd	Ellen, Kreis Düren	15
20.	Savelsberg	Rothberg	Rothschimmel	Stern	3½	1,65	"	Rothberg, Kreis Düren	12
21.	Bartz	Lamersdorf	Fuchs	Stern, linken Hinterfuß weiß	10	1,74	Belgier	Lamersdorf, Kreis Düren	11
	III. Körbezirk Linnich.								
22.	Claßen	Beek	rothbraun	Stern	6	1,57	Belgier	Beek, Kreis Geilenkirchen	13
23.	Derselbe	"	hellbraun	Flocke	4	1,63	rhein. Pferd	Beek, Kreis Geilenkirchen	15
24.	Rey	Zweibrüggen	Apfelschimmel	—	3	1,60	Belgier	Zweibrüggen, Kreis Geilenkirchen	15
25.	Bürsgens	Puffendorf	Rothschimmel	Stern	3	1,64	rhein. Pferd	Puffendorf, Kreis Geilenkirchen	20
26.	Jongen	Siersdorf	Fuchs	Durchgehende Bläße, helle Mähne und Schweif	3	1,64	Belgier	Siersdorf, Kreis Jülich	12
27.	Derselbe	"	"	"	3	1,63	"	Siersdorf, Kreis Jülich	12
28.	Meulenbergh	Süsterseel	Schwarzschimmel	—	3	1,62	"	Süsterseel, Kreis Heinsberg	10

Digitized by Google

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld. ℳ
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		
IV. Körbezirk Bütgenbach.									
29.	von Wrochem	Blankenheim	Rappe	—	11	1,74	Ostpreuße	Blankenheim, Kreis Schleiden	20
30.	von Roesgen	Losheim	braun	Stern, rechte Hinterfessel weiß	5	1,73	Belgier	Losheim, Kreis Malmedy	12
31.	Kreusch	Amel	Roth-schimmel	Stern	8	1,70	"	Amel, Kreis Malmedy	10
32.	Kaulmann	Lommers-weiler	braun	—	3	1,70	"	Gehöft Depert in Lommersweiler, Kreis Malmedy,	10

Bei dieser Gelegenheit wird auf §. 9 (erster Satz) der Körordnung vom 15. August 1880 (Amtsbl. S. 239) aufmerksam gemacht, welcher lautet:

§. 9. Wer einen nicht angekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, verfällt für jeden Kontraventionsfall in eine Strafe von 30 M. und der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von 15 M.

Aachen, den 28. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 960 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Sistig im Kreise Schleiden die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898 durch Abgeordnete der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden:

Pfarrer Hüllenkremer, Heinrich Cremer, Johann Josef Pütz, Hermann Pütz, Karl Pütz, Hubert Pelzer, Ferdinand Pütz, Wilhelm Groß, Stefan Walber, Heinrich Poth, Johann Schmitz, Jakob Kirfel, Josef Linden, Michael Rau, Hermann Josef Schlierf, Maurermeister Heinrich Pütz, Peter Josef Zander, sämmtlich aus Sistig; Wilhelm Cremer sen., Wilhelm Cremer jun., August Cremer, Mathias Clemens, sämmtlich aus Frohnrath; Wilhelm Heinen, Sebastian Poth, Albert Jansen, sämmtlich aus Eichen; Peter Josef Meurer, Peter Hermann Josef Thelen, Hubert Thelen, Peter Hilger, sämmtlich aus Steinfelderheistert; Hubert Abels, Johann Pütz, Michael Winter, Peter Josef Dresen, Josef Hack, Wilhelm Engels, Peter Schönenberg, sämmtlich aus Rinnen; Martin Stollenwerk, Hubert Scherer, Mathias May, Peter Josef Peters, Mathias Bous, sämmtlich aus Wollenberg; Hermann Breuer, Hubert Breuer, Peter Hilger, Mathias Wüllenweber, Karl Weyres, sämmtlich aus Wahlen; Peter Josef Siep, Hermann Josef Clasen, beide aus Marmagen und Mathias Mayer aus Rüth.

Aachen, den 22. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 961 Die höheren Orts genehmigte, alljährlich abzuhaltende Hauskollekte des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth wird auch im Jahre 1898 in den evangelischen Gemeinden abgehalten werden.

Die Abhaltung wird im Regierungsbezirk während des ersten Halbjahres durch Abgeordnete des Vereins geschehen, welche sich durch eine von dem Königlichen Landrathsamte in Düsseldorf bestätigte Bescheinigung auszuweisen haben.

Aachen, den 24. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 962 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde St. Vith, vorläufig versuchsweise auf drei Jahre, die Abhaltung eines Viehmarktes am zweiten Dienstag im Monat Januar, sowie die dauernde Verlegung des auf den 26. Juni fallen-

Digitized by Google

den Marktes auf den dritten Dienstag im Monat Juli gestattet.

Aachen, den 24. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Meusel.

Nr. 963 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Bundesrath in der Sitzung vom 22. ds. Mts. beschlossenen Aenderungen des Amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif bei den Zoll- und Steuerstellen innerhalb der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Köln, den 27. Dezember 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: von Stosch.

Bekanntmachung.

Nr. 964 Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung sollen die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Kandidaten für 1898 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Kandidaten evangelischer Konfession:
bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung vom 12.—14 Juli,
„ mündliche „ „ 18.—20. Juli.

II. Für die Kandidaten katholischer Konfession:
a) Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung vom 25.—27. Juli,
„ mündliche „ „ 28.—30. Juli.
b) Bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung vom 17.—19. März,
„ mündliche „ „ 21.—22. März.

Kandidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 4. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. A.: Linnig.

Bekanntmachung.

Nr. 965 Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungs-Bezirks Aachen pro 1898 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer:
bei dem Seminar zu Rheydt vom 21.—26. Oktober.

II. Für die katholischen Lehrer:
a) bei dem Seminar zu Cornelimünster vom 27. bis 30. September;
b) bei dem Seminar zu Linnich vom 23. bis 26. Mai.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungs-Bezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte,

beizufügen.

Meldungen, die nicht volle 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß

Digitized by Google

die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 4. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

J. A: Linnig.

Nachweisung

der Prüfungen an den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz 1898.

Nr.	Seminarort.	Confession.	Aufnahme.	Entlassung		Zweite Prüfung	
				schriftlich.	mündlich.	schriftlich.	mündlich.
	I. Regierungs-Bezirk Aachen.						
1.	Cornelimünster	kath.	9.—12. August	25.—27. Juli	28.—30. Juli	27. Sept.	28.—30. Sept.
2.	Linnich	"	28.—31. März	17.—19. März	21.—22. März	23. Mai	24.—26. Mai
	II. Regierungs-Bezirk Koblenz.						
3.	Boppard	kath.	10.—13. August	4.—6. August	8.—9. August	17. Oktober	18.—20. Oktober
4.	Münstermaifeld	"	28.—31. März	24.—26. März	1.—2. April	9. Mai	10.—12. Mai
5.	Neuwied	ev.	5. und 6. Juli	30. Juni 1.—2. Juli	7.—9. Juli	4. Oktober	6.—8. Oktober
	III. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
6.	Elten	kath.	28.—31. März	24.—26. März	5. und 6. April	20. Juni	21.—22. Juni
7.	Kempen	"	9.—12. August	28.—30. Juli	1.—3. August	1. Oktober	3.—5. Oktober
8.	Odenkirchen	"	28.—31. März	17.—19. März	23.—25. März	25. Mai	26.—28. Mai
9.	Mettmann	ev.	9.—10. März	17.—19. Februar	24.—26. Februar	3. Mai	5.—7. Mai
10.	Mörs	"	19.—20. Juli	14.—16. Juli	21.—23. Juli	18. Oktober	20.—22. Oktober
11.	Rheydt	"	15.—16. Juli	12.—14. Juli	18.—20. Juli	21. Oktober	24.—26. Oktober
	IV. Regierungs-Bezirk Köln.						
12.	Brühl	kath.	9.—12. August	28.—30. Juli	4.—6. August	4. Oktober	5.—7. Oktober
13.	Siegburg	"	28.—31. März	21.—23. Februar	24.—26. Februar	22. Juni	23.—24. Juni
	V. Regierungs-Bezirk Trier.						
14.	Ottweiler	ev.	22.—23. März	17.—19. März	24.—26. März	21. Juni	23.—25. Juni
15.	Prüm	kath.	28.—31. März	10.—12. März	14.—16. März	9. Mai	10.—12. Mai
16.	Wittlich	"	3.—6. August	8.—10. August	11.—13. August	12. Oktober	13.—15. Oktober.

Bekanntmachung.

Nr. 966 Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1898 einzutreten wünschen, wird am 28. Juli 1898 und folgende Tage stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 14½ Jahren erforderlich. Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 6. Juli 1898 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben,
5. ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum

Digitized by Google

Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstaltsvorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 7. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 967 Der Termin der im Jahre 1898 abzuhaltenden Abgangs-Prüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt zu Coblenz (zugleich für Auswärtige) muß in Folge anderweiter Festsetzung der Ferien-Ordnung für die höheren Unterrichts-Anstalten der Rheinprovinz vom 31. März und 1. April auf den 7. und 8. März und der Termin für die sich anschließende Sprachlehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfung auf den 9. März verlegt werden.

Die auf den 29. und 30. März n. Js. angesetzte Abgangs-Prüfung am Lehrerinnen-Seminar in Trier fällt aus.

Coblenz, den 21. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 968 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Landgerichts zu Aachen vom 9. Dezember 1897 ist Willy Wildenstein aus Aachen für abwesend erklärt worden.

Köln, den 22. Dezember 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 969 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Landgerichts zu Düsseldorf vom 7. Dezember 1897 ist der Bäcker Peter Inhoffen aus Unterrath für abwesend erklärt worden.

Köln, den 18. Dezember 1897.

Der Ober-Staatsanwalt.

Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 970 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im nächsten Frühjahr und Herbst folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winzerkursus vom 19. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis 9. Februar. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark.
2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 1. März (Vormittags 9 Uhr) bis 23. März.

   Nachkursus vom 18.—24. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 30 M., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M., Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.
3. Baumwärterkursus vom 1. März (Vormittags $^1/_2$8 Uhr) bis 23. März.

   Nachkursus vom 18.—24. August. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 M. für beide Kurse.

Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst- und Weinbaues im Laufe von einem Jahr zu ermöglichen, ist ein Kursus für „Obst- und Weinbauschüler" eingerichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das Honorar beläuft sich auf 60 M. für das Jahr.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wohnung besorgt auf Wunsch der Anstaltsdiener.

Geisenheim, den 2. Dezember 1897.

Der Direktor: Goethe, Kgl. Oekonomierath.

Nr. 971 Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg,

welche durch Erlasse Seiner Exellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Baubehörden als Ausbildungsstätte für Vorarbeiter und Werkmeister besonders empfohlen wurde, und durch deren Prüfungszeugnisse laut Erlaß vom 11. März 1894 der Befähigungsnachweis für die Stellen der technischen Eisenbahn-Betriebssekretäre erbracht wird, eröffnet am 14. März 1898 in ihren beiden Abtheilungen:

1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende,
2. Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Der Nachweis gründlicher Elementarkenntnisse (geläufiges und richtiges Lesen, die Fähigkeit zum richtigen Nachschreiben eines Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen),
2. mindestens 4jährige praktische Beschäftigung in dem gewählten Berufe.

Durch die am Schlusse des Kursus unter dem Vorsitze eines Kommissars des Herrn Regierungs-

Digitized by Google

Präsidenten zu Düsseldorf stattfindende Prüfung erlangen die Schüler ein Reifezeugniß.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betr. Werksverwaltungen erfolgen können, sind möglichst bald zu bewirken. Der Meldung sind außer dem vollständig ausgefüllten Anmeldebogen und einem Führungszeugnisse auch die Schulzeugnisse, sowie Lehrbriefe, Abkehrscheine oder ähnliche Nachweise über die praktische Thätigkeit beizufügen.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Duisburg, den 1. Januar 1898.

Der Direktor.
Beckert.

Nr. 972 Personal-Nachrichten.

Angestellt ist der Postpraktikant Wagener als Postsekretär in Aachen.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Josef Mirbach an der katholischen Volksschule zu Malmedy, Kreis Malmedy;
2. Josef Claßen an der katholischen Volksschule zu Elsenborn, Kreis Malmedy;
3. Josef Krings an der katholischen Volksschule zu Bettendorf, Kreis Jülich;
4. Reiner Graf an der katholischen Volksschule zu Golzheim, Kreis Düren;
5. Peter Uerdingen an der katholischen Volksschule zu Nettersheim, Kreis Schleiden;
6. Johann Möller an der katholischen Volksschule zu Longfaye, Kreis Malmedy;
7. Karl Rademacher an der katholischen Volksschule zu Vorschemich, Kreis Erkelenz;
8. Josef Schmitz an der katholischen Volksschule zu Tüschenbroich, Kreis Erkelenz;
9. Peter Sporken an der katholischen Volksschule zu Klinkum, Kreis Erkelenz;
10. Gerhard Beckers an der katholischen Volksschule zu Overhetfeld, Kreis Erkelenz;
11. Franz Meurer an der katholischen Volksschule zu Heyen, Kreis Erkelenz;
12. Christian von den Driesch an der katholischen Volksschule zu Elmpt, Kreis Erkelenz;
13. Josef Haumes an der katholischen Volksschule zu Venrath, Kreis Erkelenz;
14. Wilhelm Wientges an der katholischen Volksschule zu Merbeck, Kreis Erkelenz;
15. Hubert Mathissen an der katholischen Volksschule zu Altmyhl, Kreis Heinsberg;
16. Wilhelm Klinkhammer an der katholischen Volksschule zu Schnorrenberg, Kreis Schleiden;
17. Anton Nellessen an der katholischen Volksschule zu Lückerath, Kreis Schleiden;
18. Anton Hilgers an der katholischen Volksschule zu Bergheim, Kreis Schleiden;
19. Konrad Schoumertz an der katholischen Volksschule zu Arsbeck, Kreis Heinsberg;
20. Franz Schiffer an der katholischen Volksschule zu Waldenrath, Kreis Heinsberg;
21. Peter Ameln an der katholischen Volksschule zu Saeffelen, Kreis Heinsberg;
22. Gertrud Spickermann an der katholischen Volksschule zu St. Josef C hierselbst;
23. Christine Niehoff an der katholischen Volksschule zu Pumpe-Stich, Landkreis Aachen;
24. Franziska Middelhoff an der katholischen Volksschule zu Ratheim, Kreis Heinsberg;
25. Minna Ritter an der evangelischen Volksschule hierselbst.

Nr. 973 Bekanntmachung.

Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle Flur 9 Nr. 836/407 der Gemeinde **Cornelimünster.**

Aachen, den 22. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 974 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für:

Flur 23 Nr. 188/61 ꝛc., 189/61 ꝛc., 190/61 ꝛc. der Gemeinde **Mirfeld,** entstanden aus den früheren Parzellen Flur 23 Nr. 60 und 61;
Flur 18 Nr. 280/64 der Gemeinde **Wallerode;**
Flur 8 Nr. 15; Flur 9 Nr. 583/182, 643/182 der Gemeinde **Schönberg;**
Flur 11 Nr. 664/184, 663/186; Flur 12 Nr. 864/252 der Gemeinde **Lommersweiler.**

St. Vith, den 15. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1897.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

A

Aachener Kleinbahn: (s. Kleinbahnen).
Abgaben: (s. Gemeinde-Abgaben).
Abgeordnetenhaus: Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages 379.
Abonnement auf das Amtsblatt: (s. letzteres).
Abraumsalze: (s Kali).
Abstempelung der Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe und der 4 %igen Reichsanleihe auf 3½ %: (s. Staatsanleihe).
Abwesenheitserklärungen: a) vorbereitende durch Zeugenvernehmungen 33, 38, 42, 81, 116, 122, 127, 315, 329; b) wirkliche 42, 49, 122, 127, 172, 176, 198, 269, 296, 385.
Acetylengas: dessen Herstellung und Verwendung 176.
Aichungsämter: Befugniß desjenigen zu Köln zur Aichung chemischer Meßgeräthe 27.
Akademien, landwirthschaftliche und pomologische Institute, Universitäten: Kurse an der Königlichen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim 4, 342, 385 Vorlesungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover 42, 228; an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, 38, 207; an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf 33, 211; an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn 96, 274; an der Königlichen Akademie zu Münster 81, 260. Für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle 58, 208. Turnkurse an der Universität Bonn 172. Vorlesungsverzeichniß der Universität zu Greifswald 51, 206.
Aktiengesellschaften (s. Versicherungswesen).
Alphabetisches Sachregister zum Amtsblatt: Erscheinen und Bezug desselben 26.
Altersversicherung: (s. Invaliditäts- und Altersversicherung).
Amortisation von Staatspapieren: (s. Staatsanleihen).
Amtsblatt: rechtzeitiges Abonnement auf dasselbe 1, 321, 327, 331, 339, 369, 379.
Anlegung des Grundbuchs: (s. Grundbuchangelegenheiten).
Anleihen: (des Staates, s. Staatsanleihen).
Anleihescheine der Rheinprovinz: Landesherrliche Genehmigung und Regulativ zur Ausstellung von solchen, sowie Festsetzung des Zinsfußes der Anleihen von 1880 und 1883 auf 3½ % 299.
Apotheken: Uebernahme einer solchen in Weiden 86; in Jülich 122; in Burg-Reuland 197; in Aachen 209, 314; in Düren 260; in Wegberg 285; in Montjoie 302.
Apothekerlehrlinge: Bekanntmachung, betr. Unterlagen, welche den Gesuchen um Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements beizufügen sind 261.
Arbeiten und Lieferungen: (s. Bauwesen).
Arbeiter: (s. land- und forstwirthschaftliche).
Arbeiter-Versicherung: Personal-Nachrichten: beim Schiedsgericht in Montjoie 126; in Jülich 314.
Arzneimittel: Vom Handverkauf in den Apotheken ausgeschlossene 283.
Arzneitaxe, Kgl. Preußische: Erscheinen derselben für 1897 12.
Auseinandersetzungssachen: (s. Zusammenlegung von Grundstücken).
Aushebungsgeschäft: (s. Militärwesen).
Ausschlußfristen: (s. Grundbuch-Angelegenheiten).
Auszeichnungen: Dem Förster Düssel und dem Förster Pönsgen ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen 33; desgl. dem Waldwärter Hermanns zu Rohren 274; den Förstern Worst zu Wildenburg, Kanngießer zu Jägersfahrt und Faupel zu Lichtenbusch das goldene Ehrenportépée 288.

Digitized by Google

B

Baugewerks-Berufsgenossenschaft: (s. Berufsgenossenschaften).
Bauwesen: Allgemeine Vertragsbedingungen und Bestimmungen für die Bewerbung betreffend: Garnisonbauten 64, 280; desgl. Hochbauten 69.
Bergwesen: Personalnachrichten 96; Verleihungsurkunden für Bergwerke und zwar: Alt-Bayern, Carl Heinrich, Johann Friedrich, Kaethe, Else, Mathilde, Paula, Johanne, Max, Adalf und Otto 30; Mariännchen, Meta und Jung-Stilling 64; Gertrud 164; Hülfe Gottes und Hülfe Gottes I. 288.
Berichtigungen: öffentliche Ladung 230.
Berufsgenossenschaften: Veränderungen in den Organen der Papiermacher- und der deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft 277; der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft 4, 322; desgl. der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft 181, 322; der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik, der Baugewerks- und der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft 322; Verpflichtung der Mitglieder der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Anzeige der vorgekommenen Betriebsänderungen 22.
Bezirks-Ausschuß für den Regierungsbezirk Aachen: Ferien desselben 176. Personalnachrichten 37, 192, 209, 229.
Bezirks-Schornsteinfeger: Prüfungsgebühren für diese 289.
Bienenzucht: Lehrkursus in Aachen 132.
Bürgerdenkmal: Errichtung eines solchen in Molmerswenda 273.
Bürgermeister: der Bürgermeister Noethlichs in Dremmen ist in den Ruhestand versetzt 15; desgl. Clausen zu Doveren 90; desgl. Schnichels in Havert 226.
Bürgermeisterstellen: Erledigung, Uebertragung bezw. Besetzung derselben in Büllingen 4, 154; in Marmagen 8; in Cronenburg 8; Erkelenz und Kückhoven 12; in Weismes 12; Dremmen, Oberbruch und Hitfarth 15, 240; Ratheim 15; Vussem 18; Keyenberg 39; Reuland 111; Daveren 117, 308; Eicks 172; Havert und Saeffelen 226; Vertegung des Amtssitzes des Bürgermeisters: von Roggendorf nach Mechernich 18.
Buchdruckereien und Schriftsetzereien: Bekanntmachung, betr. deren Einrichtung und Betrieb 235.
Branntwein-Niederlage-Regulativ: Vorschriften über dessen Abänderung 81 und Beilage.

C

Charakter- bezw. Titel-Verleihungen: dem Bergrevierbeamten Ludawici in Aachen der Charakter als Bergrath 281.
Civilpensionen: deren Zahlung im Wege des Postanweisungsverkehrs 295.
Consuln: Anerkennung und Zulassung 331.

D

Dampfkessel: Ministerialanweisung, betreffend Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln 83 und Beilage. Bekanntmachung, betr. die Prüfung und Untersuchung von Dampfkesseln 85. Bekanntmachung, betr. die örtliche Zuständigkeit der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften 91, 99.
Danksagung, Allerhöchste: Beim Scheiden aus der Rheinprovinz 243.
Darlehen:: Zinsfuß bei der Landesbank 176.
Denkmäler: Errichtung eines solchen für Theodor Storm in Husum 164; desgl. eines Bürgerdenkmales in Molmerswenda 273.
Drainage-Genossenschaften: Statut für diejenige zu Blankenheimerdarf 135.

E

Einjährig-Freiwillige: (s. Militärwesen).
Eisenbahnangelegenheiten: Personal-Nachrichten 65, 96, 111. Beginn der Vorarbeiten für die Neben-Eisenbahn von Kreuzau nach Helmbach 42. Allerhöchster Erlaß, betr. den Erwerb von Theilen des Aachen-Maastrichter Eisenbahnunternehmens durch den Preußischen Staat 257. Erscheinen einer Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königl. Preußischen Eisenbahndirektionen pp. 93.
Eisenbahn-Aktien und Obligationen: (s. Staatsanleihen).
Elementarlehrer und -Lehrerinnen: Personal-Nachrichten (s. Schulwesen).
Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse: Uebersicht von den Fonds derselben 180.
Enteignung von Grundstücken bezw. Grundflächen: Zur Anlage des 2. Gleises auf der Eisenbahnstrecke Walhelm bis Raeren 123; für den Truppen-Uebungsplatz bei Elsenborn 143; zur Anlage mehrerer Strecken der Aachener Kleinbahn 179.
Entmündigung: Aufhebung derjenigen des Karl Böhmer 59.
Erinnerungsmedaille: Stiftung einer solchen 271.

F

Feuer-Versicherungsanstalten: (s. Versicherungswesen).
Fischereigesetz vom 23. Juli 1880: Verordnung, betreffend dessen Ausführung 215; desgl. vom 3. Mai 1897 245.
Forstdiebstahlsverzeichnisse: deren Aufstellung und Einreichung 16.
Forstdienst: Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes 302.
Forstverwaltung: Personal-Nachrichten 49, 65, 107, 143, 172, 177, 209, 324. Rang der Königlichen Förster 186 Befugnisse der Königl. Forstbeamten zum Waffengebrauch 223; desgl. der Kommunal- und Privat-, Forst- und Jagd-Offizianten 272.
Freibank: Ortsstatut, betreffend Errichtung einer solchen im städtischen Schlachthause zu Aachen 267.

G

Garnisonbauten: (s. Bauwesen).
Geburtstagsfeier: 100jährige Sr. Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm des Großen 37.
Geflügelcholera: Belehrung über diese 231. Bekanntmachung, betreffend Anzeigepflicht für diese 291.
Gemeinde-Abgaben: Abgabepflichtiges Reineinkommen der Aachen-Maastrichter Eisenbahn-Gesellschaft 211; der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen 307.
Gemeindekassen: Zahlungen, welche diese zu leisten haben 68.
Gemeinde-Lexikon für das Königreich Preußen: Neue Auflage 227.
Genossenschaften: (s. auch Berufs-, Dränage-Genossenschaften). Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Fuhrtsbachthal 129; desgl. für die Entwässerungsgenossenschaft Jungchendüchel 219.
Genossenschaftsregister (s. Handelsregister).
Gerichtsdiener: } Personal-Nachrichten (s. Justizwesen).
Gerichtsschreiber: }
Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden: Grundzüge zu Anordnungen über diesen 241 und Beilage.
Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten: Inhalt derselben 9, 23, 37, 45, 51, 61, 67, 91, 109, 115, 125, 129, 135, 145, 149, 163, 167, 175, 179, 191, 195,

Digitized by Google

199, 211, 215, 231, 235, 245, 257, 277, 283, 291, 299, 307, 331, 379.
Gewerbescheine, verlorene: 80, 88, 115, 126, 132, 149, 164, 176, 192, 197, 228, 239, 251, 260, 296, 329.
Gewerbeordnung: Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Bestimmungen §. 33, Absatz 1, 2, 3 unter a und 4 9. Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§. 135 bis 138 und des §. 139b auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. Mai 1897 167. Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung 195. Bekanntmachung wegen Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 249.
Girokonto: Eröffnung eines solchen für die Königl. Kreiskassen zu Aachen, Düren und Eupen 140.
Grundbuch-Angelegenheiten: Die Anlegung des Grundbuchs ist **begonnen** für den Bezirk der Gemeinden: Baasem 143; Baesweiler 281; Bettendorf 148; Dürboslar 241; Edern 269; Freialdenhoven 297; Geilenkirchen 275; Gemünd 193; Hilfarth 281; Merzenhausen 117; Netlersheim 275; Oidtweiler 40; Puffendorf 128; Reuland 90; Schleiden 97; Schümmerquartier 40; Setterich 165; Thommen 193; Unterbruch 107; Bussem-Bergheim 281; **Ausschlußfristen** für die **Gemeinden**: Baasem 377; Barmen 65, 213; Bellevaux 18, 148; Bettendorf 240, 377; Birgden 34; Boich-Leversbach 18, 34, 148; Boslar 18, 148; Crombach 148, 274; Cronenburg 18, 148; Dürboslar 377; Eden 325; Floßdorf 148, 274; Floverich 213, 325; Freilingen 274; Gangell 65; Haaren, Kreis Heinsberg 148, 274; Heimbach 65, 213; Horst 325; Lignenville 65; Loverich 213, 325; Merzenhausen 213, 325; Merzenich 148, 274; Oidtweiler 213, 325; Pissenheim 18, 148; Puffendorf 213, 325; Rathheim 274; Recht 240, 377; Schleiden 213, 325; Schümmerquartier 274; Setterich 304; Siersdorf 213, 325; Sievernich 18, 148; Süggerath 148, 274; Uelterath 44, 189; Vlatten 213, 325; Wahlen 274; Wassenberg 18, 148; Weismes 22; Wollersheim 44; Zhoffralx 44, 189; Zingsheim 377. **Die Anlegung** des Grundbuchs **ist erfolgt** bezw. **nicht erfolgt** für den Bezirk der **Gemeinden**: Aachen 8, 65, 97, 133, 143, 281, 315, 344; Aachen-Burtscheid 143, 344; Aldenhoven 8, 90, 97, 124, 209, 276. Baal 118; Bardenberg 315; Barmen 337; Beeck 107, 329; Berg, Amtsgericht Gemünd 35, 210, 305; Berg, Amtsgericht Malmedy 154; Berg-Thuir 107, 133, 198, 320, 329; Bellevaux 289, 320, 378; Birgden 90, 198, 214; Bleibuir 113, 210; Boich-Leversbach 320, 329; Boslar 309, 344; Bourheim 66, 90, 97, 107, 188, 275, 378; Brachelen 297; Breberen 81; Breitenbenden 113; Broich, Amtsgericht Gemünd 35, 112; Broich, Amtsgericht Jülich 189; Bronsfeld 112, 281; Bürvenich 60; Bütgenbach 297; Burtscheid 59; Call 112, 209; Callmuth 35, 210, 281; Cornelimünster 111, 213, 281, 324, 386; Coslar 213, 275, 281, 297, 338, 378; Cronenburg 275; Deidenberg 297; Doveren 117, 177, 337; Dremmen 177 Drove 34, 44, 59, 198; Düren 85, 133, 177, 234, 338, 378; Dürwiß 128, 297, 324; Eibertingen 19; Eilendorf 275, 315; Engelsdorf 90, 276; Eupen 226, 315, 320, 324, 329; Eschweiler 43, 173, 269, 276; Eynatten 316; Faymonville 378; Flolsdorf 35; Floßdorf 35, 325; Forst 143, 315; Freilingen 8; Frohnrath 112; Froitzheim 40, 198; Gangelt 123; Gerderath 128, 309; Gevelsdorf 49, 107, 143, 289, 316, 338; Gey 320; Géromont 124, 269; Glehn 35, 281; Güsten 90; Harperscheid 111; Hasselsweiler 289; Hastenrath 19; Hausen 113, 210, 305; Heinsberg 165; Hellenthal 108, 210; Herzogenrath 81, 173, 344; Höngen 26; Hösen 378; Hohn 210; Hollerath 113, 210, 281; Honsfeld 81, 165, 189; Horst 66; Hostel 281; Hottorf 26, 35, 59, 177, 260; Inden 97; Jülich 338; Kalterherberg 8, 19; Karken 304; Keldenich 209; Kempen 289; Kettenis 316; Kleingladbach 117, 128; Krauthausen 124, 198, 297; Kreuzau 305; Kückhoven 117, 192; Langerwehe 320, 344; Laurensberg 35, 66, 117, 344; Leudersdorf 124; Lignenville 193; Lindern 337; Loevenich 117; Lohn 35, 90; Lommersweiler 193, 386; Lontzen 316; Malmedy 40, 60; Manderfeld 13, 26, 297; Matzerath 309; Mechernich 209; Mirfeld 386; Montjoie 14; Morschenich 344; Münz 35, 40; Nidrum 178; Niederau 230; Niederzier 133, 241, 344; Noethen 13, 210; Nothberg 241; Oberhausen 112; Oberzier 133; Orsbeck 90; Pannesheide 177, 230, 281, 297; Pesch 210; Pier 19, 59, 118, 198, 297; Pissenheim 193, 230; Pont 36, 193; Porselen 35; Raeren 8, 128, 316; Ralshoven 26; Randerath 59; Rath 19; Richterich 81, 304; Rocherath 154; Rödingen 18; Roelsdorf 230; Scherpenseel 97, 334; Schierwaldenrath 147; Schleiden 112; 210; Schönberg 386; Schönseiffen 112; Schoppen 13; Selgersdorf 124, 188, 198; Siersdorf 66; Sistig 112, 210, 281, 305; Sievernich 193, 230; Soetenich-Call 113; Sourbrodt 60, 193, 241; Süggerath 320; Straß 305, 320; Stolberg 378; Teveren 97, 165, 275; Tiz 289; Tondorf 128; Udenbreth 128; Uedelhoven 128; Uelterath 269; Uatergolbach 35, 112; Untermaubach 107; Waldenrath 90; Walheim 111, 154, 309, 337; Walhorn 22, 40, 90, 128, 316; Wallenthal 35, 210; Wallerode 386; Wassenberg 214; Wegberg 60; Welldorf 40, 97, 289; Weismes 107, 165, 177, 198, 316, 338, 378; Weisweiler 344; Weywertz 49; Wirtzfeld 165; Winden 305; Wollersheim 198, 230, 305, 320, 378; Würm 107, 117, 281. Für die **Bergwerke**r Mathilde, Paula, Johanne, Max, Adolf, Otto, Alt-Bayern, Carl Heinrich, Johann Friedrich, Kaethe und Else 118. **Oeffentliche Ladung** von Personen zur Erhebung ihrer Ansprüche bezw. zur Wahrung ihrer Rechte 7, 12, 18, 22, 26, 34, 90, 96, 107, 111, 117, 122, 123, 127, 143, 147, 154, 164, 165, 172, 177, 188, 212, 226, 229, 260, 288, 289, 297, 304, 308, 309, 315, 320, 329, 337, 342, 343, 377.

H

Handarbeitslehrerinnen: Prüfungstermine für solche 318.
Handelskammer für Aachen und Burtscheid: deren Bezeichnung 179; für Eupen, Bestimmung der zugehörigen Kreise und der Zahl der Mitglieder 311.
Handelsregister, Eintragungen in dasselbe: Bezeichnung der Zeitungen, durch welche die Veröffentlichungen erfolgen sollen 336, 341, 376.
Hauslehrerinnenstellen: Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 172, 228, 308, 315, 336.
Hauslehrerstellen: Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen in Geilenkirchen 15.
Hebammen: Wiederverleihung des z. Zt. entzogenen Prüfungszeugnisses 146. Diese Wiederverleihung ist zurückgenommen 322.
Heilanstalten: (s. Provinzial-Irren-Heilanstalten).
Hengstkörungen: 21, 30, 303, 315, 380.
Höhere Mädchenschulen: Erlaubniß zur Leitung derjenigen auf Bergdrisch zu Aachen 304.
Holzlager-Regulativ: nebst Bekanntmachung des Finanzministers vom 23. November 1897 378 und Beilage.
Hüttenbauschule: (s. Maschinenbauschule).
Hufschmiede-Prüfungskommission: Personal-Nachrichten 321. Prüfungstermine 15, 106, 197, 260.
Hunde: Einfuhr von solchen nach Großbritannien 231.

J

Jagd: Verordnung, betr. Schluß der Hasenjagd 4, 379; Eröffnung der Jagd 211; Schluß der Hühnerjagd 308.
Jahrmärkte: (s. Märkte).
Invaliditäts- und Altersversicherung: Personal-Nachrichten:

bei den in Aachen bestehenden Schiedsgerichten 86. Anspruch auf Erstattung von Beiträgen 25. Regelung der Annahme von Militäranwärtern 118 und Beilage. Uebersicht des Rechnungsabschlusses für 1896 206. Invaliditäts- und Altersversicherung Rheinprovinz: Personal-Nachrichten 262
Irrenheilanstalten: (s. Provinziallrrenheilanstalten).
Justizwesen: Personal-Nachrichten 59, 96, 256, 315, 336, 342.

K

Kali- und Abraumsalze: Mineralien, welche dazu zählen 295.
Kartenauszüge: zur Uebernahme der Fortschreibungsergebnisse 295.
Karten und Pläne: Verzeichniß 110.
Kartenbriefe: Einführung von solchen 301.
Kassenwesen: (s. auch Gemeindekassen) Aufforderung zur rechtzeitigen Erhebung und Zahlung der Gelder behufs Ermöglichung der Final-Abschlüsse an den vorgeschriebenen Terminen 41, 46.
Katasterlandmesser: Personal-Nachrichten 240.
Katasterkontroleure: Personal-Nachrichten 26, 212, 336.
Kirchenkollekten: (s. Kollekten).
Kleider- und Wäsche-Konfektion: Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 167, 196.
Kleinbahnen: Genehmigungsurkunde für die Strecke Forst-Brand 46; Nachtrag dazu 100. Für die Strecke Eschweiler-Stolberg-Atsch-Eilendorf u. A. 54; Nachtrag dazu 102. Für die Strecke Birkesdorf-Hoven-Merken 258. Enteignungsrecht für den Bau mehrerer Strecken 179.
Kollekten, bewilligte: a) Für Kirchen und Pfarrhausbauten, sowie für kirchliche Anstalten: für den Neubau einer katholischen Pfarrkirche in Hemmerich 15; in Marmagen 25; in Wissersheim 88, 169; in Büdlich 109; in Jüchen 126, 164; in Saarn 139; in Kalterherberg 146, 295; in Langendorf 192; Roevenich 307; in Kesternich 314; in Oberhausen 322; in Obergartzem 200, 280; in Rayerschied 232; in Sistig 382; den Bau des Domes in Köln 122; einer evangelischen Kirche zu Altenkirchen 22; zu Wahlschied 273, 302; zum Bau einer evangelischen Kapelle in Kyllburg 295; eines Pfarrhauses in Ludweiler 25; eines Betsaales in Carnap 110, 227; einer Synagoge in Beuel 307, 314; zur Ausbesserung des Pfarrhauses in Kirchendollendach 273, 285; b) Für Rettungs-, Kranken-, Waisen- pp. Anstalten: für die evangelische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen 4; für die Rheinisch-Westfälische Pastoralgehülfen- oder Diakonenanstalt zu Duisburg 85; für das evangelische Diaspora-Waisenhaus „Godesheim" 87; für die Rheinisch-Westfälische Anstalt für Epileptische „Bethel" 9; für die katholische Arbeiterkolonien zu Düsseldorf 86; für das Rheinische Diakonissen-Mutterhaus zu Sobernheim 46, 140, 180; für die Rheinische evangelische Arbeiter-Kolonie Lühlerheim zu Düsseldorf 9; für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz 180; für das evangelische Magdalenen-Asyl Bethesda zu Boppard 27; für die Pflegeanstalt Hephata zu M.-Gladbach 41; für den Verein für innere Mission in Bischofswerder 110; für das Elisabethenstift in Kreuznach 139, 222; für den Rheinisch-Westfälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth 382; für den Monumentalbau zum Gedächtnisse des Reformators Melanchthon in Bretten 25;
Kommunalabgaben: (s. Gemeinde-Abgaben).
Konsuln: Anerkennung und Zulassung 331.
Krammärkte: (s. Märkte).
Krankenversicherung: Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter in der Bürgermeisterei Eicks 86.
Kreisbauinspektoren: Personal-Nachrichten 89, 281, 342.
Kreisbonitenre: Vereidigung von solchen 176.
Kreiskassen; Personal-Nachrichten 143; Vollmacht für Gehülfen 222.
Kreisphysikatsstellen: Diejenige zu Jülich ist erledigt 175; dieselbe ist besetzt 315.
Kreisphysiker: Personal-Nachrichten 176, 315.
Kreisthierarztstellen: Verwaltung derjenigen des Kreises Erkelenz 41, 48, 51, 127; Malmedy 180, 191, 192, 196, 281; Eupen 273, 277, 284, 336.

L

Landbauinspektoren: Personal-Nachrichten 172.
Landesbank der Rheinprovinz: Festsetzung des Zinsfußes bei Darleben mit Tilgungszwang 176.
Landespolizeiliche Anordnungen, betreffend: Aufhebung der Anordnung vom 6. 3. 1896 über Viehtransporte 86.
Landmesser: Personal-Nachrichten 229, 281.
Landrathsämter: Personal-Nachrichten 22.
Landtag: (s. Abgeordnetenhaus).
Land- und forstwirthschaftliche Arbeiter: Die für die Stadt Aachen getroffene Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes ist auch für Burtscheid maßgebend 86; desgl. für den erweiterten Stadtkreis 93.
Landwirthschaft und Landeskultur: Vorlesungen an Akademien und Universitäten: (s. Akademien); Kursus an der landwirthschaftlichen Schule in Cleve 48.
Landwirthschaftliche Unfall-Versicherung (s. Unfallversicherung).
Lebensversicherungen: (s. Versicherungswesen).
Lehranstalten: (s. Akademien).
Lehrer- und Lehrerinnen (s. Schulwesen).
Lehrer-Seminare (s. Schulwesen).
Lehrschmiede zu Charlottenburg: Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern 93, 201, 329.
Lotterien: Ausspielung von Kunstwerken zu Gunsten des Vereins Düsseldorfer Künstler 15; Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen zu Gunsten des Altenberger Dom-Vereins 16; desgl. von Kunstgegenständen zur Gewinnung der Mittel für die Errichtung eines Sanatoriums in Deutsch-Ostafrika 51; von beweglichen Gegenständen zum Besten der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 41; von Gegenständen der Kunst zu Gunsten der ständigen Ausstellung zu Weimar 41; von Fohlen ꝛc. zu Gunsten des Pferdezuchtvereins zu Bockum 51; Von Kunstwerken zu Gunsten der Kunstausstellung in München 110; von Zuchtvieh zu Gunsten der oberbadischen Zuchtgenossenschaft in Radolfzell 146; von Gegenständen zu Gunsten des neuen Krankenhauses in Niederlahnstein 251; Verloosung von Pferden, Wagen ꝛc. zu Gunsten des Luxuspferdemarktes in Marienburg 25; zu Gunsten des Verbandes der Pferdezuchtvereine in den Holsteinischen Marschen 140; zu Gunsten des Vereins zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften 110; zu Gunsten des Pferdezucht-Vereins für Elsaß-Lothringen 85; zu Gunsten des Luxuspferdemarktes zu Schneidemühl 93; zu Gunsten des landwirthschaftlichen Vereins zu Mayen 139; zu Frankfurt a/M. 340; zu Gunsten des Vereins für Trabrennen in Berlin 201; für Hebung gängiger Wagenpferde in Baden 227; zu Gunsten des Vereins für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg 334; Geldlotterie zu Gunsten der Stadtkirche in Friedberg 284; Allerhöchste Genehmigung zur Vertreibung von Loosen der internationalen Kunstausstellung in Dresden 179; Genehmigung zur Absetzung von Loosen des christlichen Zeitschriftenvereins in der Rheinprovinz 192.
Lungenseuche: Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist 17, 30, 57, 107, 127, 154, 186, 226, 254, 285, 308, 335.

M

Märkte: Abhaltung von Märkten in Walhorn 163; in Simmerath 192; in Blankenheim 281; in Linnich 341;

Digitized by Google

in St. Vith 382. Verlegung von Märkten: in Linnich 51, 63, 314; in Eschweiler 86; in Schmidtheim und Blumenthal 169; in Aachen 180, 314; in Erkelenz 317, 239. Aufhebung von Märkten: in Düren 12; in Dreiborn 222.
Marktpreise, Durchschnitts: für Dezember 1896 10; Januar 1897 28; Februar 52; März 94; April 120; Mai 150; Juni 182; Juli 224; August 252; September 278; Oktober 312; November 332; Martini 322.
Maschinenbau- und Hüttenschule, Königliche zu Duisburg: Eröffnung eines neuen Lehrgangs 385.
Medaille: (s. Erinnerungsmedaille).
Medizinalwesen: Apotheken (s. diese) Vorschriften der Ministerialerlasse vom 20. Januar 1853 und 11. Februar 1856, betr. Ausstellung von amtlichen Attesten und Gutachten der Medizinalbeamten 37. Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinalpersonen 87. Veränderungen des Ergänzungs-Verzeichnisses der belgischen Medizinal- und Veterinärpersonen 69.
Militäranwärter: Nachweisungen über die Besetzung der ihnen vorbehaltenen Stellen 340.
Militärwaisenhaus zu Potsdam: Bestimmungen über die Wohlthaten desselben 233.
Militärwesen: Bestimmungen der Wehrordnung über die Militärpflicht, Meldungs- und Gestellungspflicht 4. Bekanntmachung, betreffend Begründung von Anträgen auf Zurückstellung von Militärpflichtigen 4. Prüfungstermine für Einjährig-Freiwillige 6, 38, 186, 251. Marschverpflegungsvergütung für 1897 21. Reiseplan für das Aushebungsgeschäft für 1897 105. Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen für 1897/98 68. Bekanntmachung, betreffend Befugnisse der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern 181.
Milzbrand: Uebersicht der Entschädigungsfonds für an Milzbrand und Rotz gefallene Thiere für 1896/97 254.

N

Nahrungsmittel-Chemiker: Berufung eines Vorsitzenden für die Vorprüfungskommission an der Königl. technischen Hochschule in Aachen 25.
Notariatsurkunden: Verwahrung derselben des Notars Schuit durch Notar Petermann in Tholey 81.
Nebenzollämter: (s. Zollämter).
Notarien: Personal-Nachrichten 12.

O

Oberförster und Oberförstereien: (s. Forstverwaltung).
Oberforstmeister: Personalnachrichten 212.
Obligationen: des Staates und der Eisenbahn-Verwaltungen (s. Staatsanleihen).
Obst- und Weinbau: (s. Akademien).
Ordensverleihungen: Den Hegemeistern Pruskowski und Linhoff der Kronenorden IV. Klasse 107. Dem Geheimen Bergrath Follenius der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife 281. Dem Baurath Nachtigall in Düren der Königliche Kronenorden III. Klasse 288.

P

Pacht- rc. Verträge: Vorschriften, betr. die Versteuerung von solchen 335, 341.
Papierprüfungen: Preisermäßigung 68.
Pensionen: (s. Civilpensionen).
Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden: Beiträge für dieselbe 111.
Personal-Nachrichten: (s. die einzelnen Verwaltungen).
Physikatsstellen: (s. Kreisphysikatsstellen).
Polizeiliche Anordnungen: betreffend Verbot der Ausführung von Reben und Rebentheilen aus Langenlonsheim 291.
Polizeistrafgelderfonds: Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung desselben für 1896/97 302.
Polizei-Verordnungen, betreffend: Die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirthschaftlicher Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten 2. Verpflichtung der Gast- und Schankwirthe zur Anzeige von jeder Stellvertretung in ihrem Gewerbebetriebe 30. Reinigung der Gastställe und der zum Viehtransport benutzten Wagen 63. Anzeigepflicht über als Aussatz (Lepra) verdächtige Krankheitsfälle 93. Das Betreten des Truppenübungsplatzes zu Elsenborn 105. Den Betrieb der Kleinbahnstrecken Rothe-Erde-Eilendorf, Haaren-Weiden-Linden, Oppen-Würselen-Bardenberg 201. Den Betrieb der Aachener Straßenbahnen 201. Den Betrieb der Kleinbahnstrecken (1) Eschweiler-Stolberg-Atsch; (2) Eilendorf-Eschweiler-Hehlrath-Warden-Mariadorf-Alsdorf-Neusen-Linden; (3) Eschweiler-Bergrath-Hastenrath-Hof Köttenich; (4) Stolberg-Atsch-Vicht 250. Das Schlachten von Schweinen 237. Den Marktplatz für die in der Stadt Aachen stattfindenden öffentlichen Viehmärkte 262. Die Befestigung der Hauen in Mühlsteinen der Getreidemühlen 291. Anlage, Betrieb und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten 292. Die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen 317. Aufhebung der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 8. Mai 1868, betr. den Verkehr auf den Bürgersteigen van Aachen und Burtscheid 30; desgl. der vom 26. August 1874, betr. das Meldewesen 140.
Postwesen: (s. auch Telegraphenwesen). Personal-Nachrichten: 8, 22, 43, 81, 117, 133, 177, 209, 284, 269, 303, 324. Führung eines Annahmebuches seitens der Landbriefträger 12, 188. Bekanntmachung, betr. unanbringliche Postsendungen 18, 116, 197, 296. Verkauf von solchen 18. Das britische Schutzgebiet Sarawak ist dem Weltpostverein angeschlossen worden 168; desgl. der Oranje-Freistaat 339. Postpacketverkehr mit Nicaragua 119; mit Peru 191; mit der Republik Honduras 283 Eröffnung eines Postamtes in Burtscheid 89. Errichtung einer Postagentur in Rescheid 187; desgl. in Teveren 192; in Tondorf 197; in Merode 234. Bekanntmachung, betr. Einführung von Kartenbriefen mit Werthzeichen 301. Zulassung von Drucksachen in Rollenform zur Postbeförderung 339. Postanweisungen nach überseeischen Ländern 163; im Verkehr mit Peru 191; mit Portugal 200, 272; mit Deutsch-Südwestafrika 369. Bekanntmachung, betr. die Weihnachtssendungen 327, 339.
Prämien-Anleihen des Preußischen Staates: (s. Staatsanleihen).
Prioritäts-Obligationen: (s. Staatsanleihen).
Privat-Waisenhausschule: Erlaubniß zur Leitung einer solchen in St Vith 34.
Proviantamt: Einrichtung eines solchen zu Elsenborn 104.
Provinzial-Abgaben: Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für 1896/97 aufzubringenden 80 und Beilage.
Provinzial-Irrenheilanstalten: Nachtrag zu dem Regiement über deren Leitung und Verwaltung in der Rheinprovinz 285; desgl. zu demjenigen vom 10. 12. 92 über den Unterstützungswohnsitz 286; desgl. zu den Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betr. die Aufnahme, Entlassung und den Aufenthalt 286.
Provinzial-Kommission für die Denkmalspflege in der Rheinprovinz: Wahl von Mitgliedern 7.
Provinzial-Landtag: dessen Zusammenberufung 24. Wahl von Abgeordneten 24, 37, 41, 45, 51.
Provinzial-Rath: Wiederwahl von Mitgliedern und Stellvertretern 227.
Provinzial-Verwaltung: Titel des ersten Beamten 126. Hauptetat für 1897/98 127 und Beilage.
Prüfungs-Kommission für Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren: Personal-Nachrichten 250.

Digitized by Google

R

Regierung, Königliche in Aachen: Personal-Nachrichten 8, 96, 122.
Reichsanleihen (s. Staatsanleihen).
Reichs-Gesetzblatt, Inhalt desselben: 15, 21, 23, 27, 37, 45, 61, 67, 91, 99, 109, 115, 125, 129, 145, 149, 167, 175, 191, 195, 199, 211, 215, 227, 245, 261, 271, 283, 291, 299, 307, 317, 321, 327, 331, 339, 369. Herausgabe und Bezug eines Hauptregisters 222.
Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten: Bekanntmachung wegen Ausführung des Gesetzes vom 21. Juni 1897 271.
Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz: Auslosung von solchen 42, 57, 80, 141, 152, 169, 233, 254, 262, 322, 334, 375; Vernichtung von solchen 140, 324.
Rentmeister: (s. Kreiskassen).
Rotzkrankheit: (s. Milzbrand).

S

Sachregister, alphabetisches zum Amtsblatt: Erscheinen und Bezug desselben 26.
Schiedsgerichte: (s. Invaliditäts- und Altersversicherung, Berufsgenossenschaften).
Schilddrüsenpräparate: diese sind vom Handverkauf in den Apotheken ausgeschlossen 283.
Schlachthaus in Aachen: Regulativ für die Untersuchung des in dasselbe gelangenden Schlachtviehs 263; desgl. für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches 265; Ortsstatut, betr. Errichtung einer Freibank 267.
Schulbezirke: der Weiler Dieseubach scheidet aus dem katholischen Schulverbande Olef aus und wird mit demjenigen zu Schleiden verbunden 63.
Schuldverschreibungen: (des Staates und der Eisenbahn-Verwaltungen s. Staatsanleihen).
Schulwesen: (s. auch Handarbeitslehrerinnen, Privatschulen, Taubstummen-, Turn-, Zeichen-Lehrer und -Lehrerinnen). Personal-Nachrichten bezüglich der Elementar-Lehrer und -Lehrerinnen 12, 13, 18, 43, 49, 65, 81, 90, 107, 133, 147, 192, 209, 240, 269, 274, 296, 304, 308, 315, 324, 336, 342, 386; desgl. der Gymnasial- und sonstigen höheren Lehrer 110, 133, 146, 147, 164, 212, 229, 240. Vertheilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen für 1897/98 155; desgl. der Alterszulagekasse 345. Lehrerbesoldungsgesetz nebst Ausführungsanweisung, Erscheinen und Bezug desselben 106. Prüfungstermine für die Mittelschullehrer und Rektoren 373; desgl. für die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg 371; desgl. für die Aufnahme in die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen 370; desgl. für die Aufnahme in die Lehrer-Seminare der Rheinprovinz 384; desgl. in das Lehrerinnen-Seminar zu Ottweiler 110; zu Xanten 374; desgl. für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt 383. Entlassungsprüfungen bei den Lehrer-Seminaren des Regierungsbezirks Aachen 383; Aufnahmeprüfung bei der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern 232, 384; Prüfungstermine in der Rheinprovinz für Bewerberinnen des Lehramtes, für Bewerberinnen des Schulvorsteherinnenamtes und für Sprachlehrerinnen 372; Abgangsprüfung bei der evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Coblenz 385.
Schreibwerk: Ministerialerlaß, betr. dessen Verminderung 241 und Beilage.
Schriften, empfohlene: 146.
Schriftgießereien: (s. Buchdruckereien).
Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe: Ausnahmen von dem Verbote 67, 311.
Staatsanleihen: Bekanntmachung, betr. die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4% igen konsolidirten Staatsanleihe in solche der 3½% igen konsolidirten Staatsanleihe 1; Bekanntmachung, betreffend deren Abstempelung 27 und Beilage; Bekanntmachung, betr. die Umwandlung der 4% igen Reichsanleihe in eine 3½% ige 88. Bekanntmachung, betr. deren Abstempelung 104 und Beilage. Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½% igen Staatsanleihe von 1887, 1888, 45, 99, 135, 145, 328; zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn 328; desgl. der Reihe V zu den Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn 23, 61. Einlösung der Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden 61, 163, 257, 340. Verloosung von 3½% igen Staatsschuldscheinen von 1842 62 und Beilage, 261 und Beilage; desgl. der vormals Hannoverschen 4% igen Staatsschuldverschreibungen 171. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1896/97 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuld-Urkunden 119. Die gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft werden aufgerufen 321.
Staatsschuldbuch, Preußisches: Inanspruchnahme desselben 109.
Staatsschulden: (s. Staatsanleihen).
Standesamtssachen: Ernennung von Standesbeamten resp. Vertretern derselben und zwar: beim Standesamte zu Bülligen 33; Marmagen und Cronenburg 34; Blankenheim 39; Froitzheim 43; Heimbach 49; Bussem 89; Hottarf 96; Aachen 111; Stolberg 117; Dremmen 127; Roetgen 143; Nöthen 154; Doveren 164; Oberbruch und Porselen 164; Imgenbroich 172; Harperscheid 192; Bergstein 304; Eicks 209; Reyenberg 212; Saeffelen 234; Brachelen 269; Würm 280; Verlegung des Sitzes des Standesamtes Froitzheim nach Vettweiß 42; desgl. Bussem nach Mechernich 86; Bergstein nach Brandenberg 302.
Statistik, des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande: Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 20. 7. 1879 14.
Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895: Amtliche Ausgabe eines Sachregisters dazu 186.
Steuererklärungen: Termin zur Abgabe derselben für 1898/99 329.
Steuerhebebezirke: Aenderungen in der Abgrenzung zwischen Düren, Eschweiler und Stolberg 186.
Steuerwesen: Vorschriften, betr. die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs 81 und Beilage; desgl. die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- ꝛc. Zwecken 88. Verwendung von Altheerblättern und Wegebreitblättern bei der Herstellung von Tabakfabrikaten 175. Brennsteuervergütung für Branntwein 303. Vorschriften, nach denen die Kontingentirung der Brennereien für die Kontingentsperiode 1898/1903 zu erfolgen hat 200. Vorschriften, betr. die Versteuerung von Pacht- ꝛc. Verträgen 335, 341. Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande 14 und Beilage. Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif 383. Bekanntmachung, betr. Verwendung von Huflattichblättern bei der Herstellung von Tabakfabrikaten 233; desgl. betr Befreiung des zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe 262.
Stiftungen: Ergebnisse des Wirkens der Marks-Haindorf'schen 24, 370.

T

Tagelohn, ortsüblicher: dessen Festsetzung für die Bürgermeisterei Eicks 86.
Taubstummenanstalten: Prüfungstermin für Vorsteher an solchen 145; desgl. für die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an solchen 318.

Digitized by Google

Telegraphenordnung für das deutsche Reich vom 9. Juni 1897 256 und Beilage.
Telegraphenverkehr mit Rumänien 175.
Telegraphenwesen: Personal-Nachrichten (s. Postwesen). Bekanntmachung, betr. Beschädigung der Telegraphenanlagen 57, 187, 280; Errichtung von Telegraphenanstalten bezw. Betriebsstellen: in Lontzen 133; in Rehscheid 280; in Kleinhau 296; in Merkstein 319; in Birgden 376.
Thierärztliche Hochschulen: (s. Akademien).
Transportvieh, Untersuchung desselben: (s. Landespolizeiliche Anordnungen).
Truppen-Uebungsplatz: (s. auch Proviantämter, Polizeiverordnungen) Enteignung der für die Anlegung eines solchen bei Elsenborn erforderlichen Grundstücke 143.
Turnlehrer und -Lehrerinnen: Prüfungstermine für Turnlehrer 272, 375; desgl. für -Lehrerinnen 179, 301, 369, 374; Turnkurse in Berlin 51; in Bonn 172.
Terminpreise: Notirung an preußischen Börsen 126.
Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten: Bekanntmachung wegen Ausführung des Gesetzes vom 21. Juni 1897 271.

U

Uebernahme-Abkommen zwischen dem deutschen Reich und Rußland: Bezeichnung der Grenzbehörden und Uebernahmeorte 184.
Unbestellbare Postsendungen: (s. Postwesen).
Universitäten: (s. Akademien).
Unfallversicherung, landwirthschaftliche: Personal-Nachrichten: bei den in Aachen bestehenden Schiedsgerichten 86.

V

Verloosungen: (s. Lotterien, Staatsanleihen).
Versicherungswesen: Nachtrag zu den Statuten der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft Janus in Hamburg 12 und Beilage; Konzession für die Spiegel-Versicherungsgesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altonas „Hammonia" 92; desgl. für die Süddeutsche Feuer-Versicherungsbank in München 199; Abänderung des Statuts des Bayrischen Lloyd in München 201; Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe für die Kommanditgesellschaft auf Aktien Francotte, May & Cie in Lüttich 202; desgl. für die Internationale Transport-Versicherungsgesellschaft in Düsseldorf 379. Die dem Direktor der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft ertheilten Konzessionen des Geschäfts der Auswanderungsbeförderung sind erloschen 239.
Versteuerung von Pacht-, Mieth- pp. Verzeichnissen: Vorschriften dazu 335, 341.
Vertragsbedingungen: (s. Bauwesen).
Verwaltungsstrafsachen: Bestimmungen für die Zustellung 276 und Beilage.
Viehmärkte: (s. Märkte).
Viehzählung, allgemeine: am 1. Dezember 1897 283.
Volksschullehrer (s. Schulwesen).
Vorlesungen: (s. Akademien).
Vormundschaft: diejenige über Karl Böhmer ist aufgehoben 59.

W

Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande: 14 und Beilage.
Wäschekonfektion: (s. Kleider und Wäschekonfektion).
Wahlen: (s. die betreffenden Körperschaften).
Waisenhausschulen: Errichtung einer solchen in St. Vith 34.
Wartegeld: Zulassung der Zahlung im Wege des Postanweisungsverkehrs 295.
Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Kommunal-Beamten der Rheinprovinz: Nachtrag zu dem Statut für diese 115. Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben für 1896/97 226.
Wohnplätze des deutschen Reiches: Neue des Werkes von O. Brunkow 27, 307.
Wurm-Knappschaft zu Bardenberg: Namhaftmachung der Vorstandsmitglieder 197.

Z

Zeichenlehrer und -Lehrerinnen: Prüfungstermine 139. Abänderung der Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen 125.
Zeugen-Vernehmungen: (s. Abwesenheitserklärungen).
Zinsenerhebungstermine: / Zinskoupons: / Zinsscheine: } (s. Staatsanleihen).
Zollabfertigungsstellen: Errichtung einer solchen auf dem Bahnhofe in Düren 176.
Zollämter: Errichtung eines Nebenzollamtes in Eupen 146; dem Nebenzollamt I in Dalheim ist die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn pp. beigelegt 334.
Zolldefreiung, bei Schweinespeck und Schweinefleisch: deren Gewährung 228.
Zollgebiet, deutsches: Statistik des Waarenverkehrs mit dem Ausland 14 und Beilage.
Zollstraßen: Erklärung derjenigen von Dolhain nach Eupen Unterstadt als solche 152.
Zolltarif: Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses 383.
Zuchtstierkörung: 116.
Zusammenlegung von Grundstücken: Im Gemeindebezirk Gladbach, Kelz und Merzenich 48, 56; Froitzheim, Girbelsrath und Bürvenich 308, 314, 319.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) die Zustimmung zu ertheilen und dieselben an Stelle der zur Zeit gültigen Ausführungsbestimmungen und der dieselben abändernden oder ergänzenden Bundesrathsbeschlüsse vom 1. Januar 1897 an in Kraft zu setzen.

Berlin, den 10. Dezember 1896.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Schomer.

Ausführungsbestimmungen
zum
Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

I. Gattung und Menge der Waaren.

§. 1.

(1) Bei den Anmeldungen für die Waarenverkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichniß zu Grunde zu legen. Dasselbe führt in fortlaufender Nummernfolge die Waaren einzeln oder in Gruppen in der Reihenfolge der Haupt- und Unterabtheilungen des Zolltarifs auf und bezeichnet für jede Waarengattung den Maßstab der Anschreibung (Kilogramm, Festmeter, Faß, Stück, Werth).

(2) Als alphabetisches Register zu dem statistischen Waarenverzeichniß dient das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif, welches bei jedem Waarenartikel die Nummer, unter welcher derselbe im statistischen Waarenverzeichniß aufgeführt ist, angiebt.

(3) Soweit im statistischen Waarenverzeichniß für die Aus- und Durchfuhr allgemeinere Waarenbenennungen durch Zusammenfassung einzelner Nummern, wie bei Spielwaaren, Eisenwaaren ꝛc. zugelassen sind, ist dies bei den betreffenden Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses besonders ersichtlich gemacht.

(4) In dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind so genau nach ihren handelsüblichen Benennungen unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, zu bezeichnen, daß hiernach die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses eingereiht werden kann.

(5) In Fällen, wo an Stelle der Anmeldescheine die Zoll- und Steuerdeklarationen treten (§. 4 des Gesetzes), bewendet es rücksichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung der Gattung und Menge der Waaren bei den zoll- und steuergesetzlichen Vorschriften. Bei der Durchfuhr von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland, ohne Zollkontrole auf Grund direkter Begleitpapiere, sowohl aus

Digitized by Google

dem freien Verkehr stammender als auch ausländischer von Niederlagen im Zollgebiet herkommender, genügt eine Benennung der Waaren nach den zollamtlichen Vorschriften für die Abfertigung mit Deklarationsschein oder Zollbegleitschein.

(6) Wenn in besonderen Fällen bei der Einfuhr Befreiung von der zollamtlichen Revision der Waaren durch Bundesrathsbeschluß gestattet ist, wie bei der Rückbeförderung von Ausstellungsgütern aus dem Ausland, und von dem zunächst zur Deklaration Verpflichteten genügende statistische Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland der Waaren nicht zu erlangen sind, so haben die Anmeldestellen die mangelhaften statistischen Angaben durch Einziehung von Erkundigungen bei den Empfängern der Waaren zu ergänzen. Zu diesem Behufe können sie die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen in Anspruch nehmen, in deren Bezirk die Waarenempfänger wohnen. Ausstellungsgüter, welche nicht vormerklich behandelt werden, sind bei der Ein- und Ausfuhr als solche ausdrücklich in den Anmeldescheinen zu bezeichnen.

(7) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

(8) Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, wie Eisenbahnfahrzeuge, Wagen, Schlitten, Hüte, Mützen, Taschenuhren, auch Gehäuse und Werke dazu, ferner Heringe nach Faß, Wasserfahrzeuge, für welche die statistische Gebühr nach Gewicht zur Erhebung gelangt, ist neben der Stückzahl auch das Nettogewicht anzugeben.

(9) Wenn bei der Anmeldung von Eisenbahnfahrzeugen, Wagen oder Schlitten sich der Absender zur Angabe des Nettogewichts außer Stand erklärt, so hat der Waarenführer, welcher die Beförderung übernimmt, das Nettogewicht derselben eventuell durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

(10) Für Wasserfahrzeuge sind außer dem Nettogewicht (Eigengewicht des Schiffes, Deplacement des leeren Schiffes) Stückzahl und Werth, außerdem bei Seeschiffen Brutto- und Nettoregistertons, bei Flußschiffen Tragfähigkeit bis zur Tiefladelinie nach Gewichtstonnen anzugeben.

(11) Bei der Ausfuhr von Branntwein und alkoholhaltigen Fabrikaten aus dem freien Verkehr ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung zu bezeichnen. Gehen derartige Waaren unter Steuerkontrole aus, so genügen für die Bezeichnung der Gattung die Angaben der Abfertigungspapiere. Außerdem ist der Alkoholgehalt in Litern reinen Alkohols anzugeben.

(12) Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrole ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung, das Nettogewicht des darin enthaltenen Zuckers, sowie der in Anspruch genommene Zuschuß- beziehungsweise Vergütungssatz anzugeben.

II. Herkunft und Bestimmung der Waaren.

§. 2.

(1) Bei der Einfuhr ist das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr das Land der Bestimmung, bei der Durchfuhr das Land der Herkunft und der Bestimmung anzugeben. Im Verkehr mit den Freihafengebieten und Freibezirken sind außerdem die Vorschriften der §§. 3 und 4 zu beachten.

(2) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, wohin die Versendung der Waare gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden, außer Betracht.

(3) Bei der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft, bei der Ausfuhr dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist bei einem derartigen Waarenbezug das eigentliche Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland anzugeben.

(4) Fremde Waaren, die im Ausland veredelt wurden, sind dem Eigenhandel desjenigen Landes zuzurechnen, in welchem die Veredelung vorgenommen worden ist.

(5) Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Kommissionärs ꝛc. nach dem Ausland versendet, so ist als Bestimmungsland das Land anzugeben, für

Digitized by Google

dessen Verbrauch die Waaren bestimmt sind, oder welches als Endziel der Sendung bekannt ist. So sind z. B. inländische Eisenbahnschienen, die an einen niederländischen Kommissionär geliefert werden, um in Venezuela eingeführt zu werden, nicht mit dem Bestimmungsland „Niederlande", sondern mit dem Bestimmungsland „Venezuela" anzuschreiben.

(6) Ist das eigentliche Bestimmungsland nicht zu ermitteln, so ist als Bestimmungsland das Land, in welchem der Kommissionär ꝛc. seine Niederlassung hat, anzugeben unter Beifügung des Vermerks „Transit".

§. 3.

(1) Die von dem Zollgebiet ausgeschlossenen Gebietstheile des Deutschen Reichs sind, soweit sie als selbständige Handelsgebiete in Betracht kommen, als Herkunfts- und Bestimmungsland zu deklariren und zwar die preußische Insel Helgoland und die badischen Zollausschlüsse ohne Einschränkung, die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde jedoch nur in den nachstehend bezeichneten Fällen.

(2) Als Herkunftsland sind die Freihafengebiete anzugeben, wenn es sich um daselbst erzeugte oder bearbeitete Waaren handelt.

(3) Als bearbeitet im Sinne der vorstehenden Vorschrift wird eine Waare angesehen, wenn sie durch die im Freihafengebiet erhaltene Behandlung:

1. eine Beschaffenheit erlangt hat, daß sie dadurch unter eine andere statistische Nummer, als diejenige, welcher sie früher angehörte, fällt, oder
2. zwar nicht in ihrer Beschaffenheit, aber doch in ihrem Handelswerthe wesentlich verändert, oder
3. mit Waaren anderer Gattung oder Provenienz gemischt oder verbunden worden ist.

(4) Der Bearbeitung im Freihafengebiet wird gleichgestellt, wenn eine Waare von einem Lager des Freihafengebiets in das Zollgebiet gebracht, hier für Rechnung des Lagerinhabers bearbeitet oder veredelt und alsdann nach dem Freihafengebiet wieder zurückgeführt wird, ohne daß zur Zeit der Zurückführung nach dem Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waare aus dem Freihafengebiet getroffen ist.

(5) In allen anderen Fällen ist dasjenige Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren in das Freihafengebiet gelangt sind, oder wenn dieses Land nicht bezeichnet werden kann, das Ursprungsland anzugeben.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen über die Freihafengebiete als Herkunftsland gelten auch dann, wenn die Einfuhr aus einem Freihafengebiet nicht in das unmittelbar angrenzende Zollgebiet, sondern nach einem Zollgebietshafen über See erfolgt.

(7) Als Bestimmungsland sind die Freihafengebiete nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgeführten Waaren zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr über die Zollgrenze gegen eines dieser Freihafengebiete das schließliche Bestimmungsland noch nicht bezeichnet werden kann.

(8) In allen anderen Fällen ist das Land zu deklariren, nach welchem die Waaren von dem Freihafengebiet aus versendet werden sollen.

(9) Von den nach dem Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven aus dem Zollgebiet ausgeführten Waaren, die nicht zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, für die aber das Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven vorläufig als Bestimmungsland zum Zweck zeitweiliger Lagerung angegeben worden ist, sind nach erfolgter Ausfuhr aus dem Freihafengebiet die Bestimmungsländer dem Kaiserlichen Statistischen Amt von dem handelsstatistischen Büreau zu Hamburg bezw. der Hafenverwaltung in Cuxhaven nachträglich mitzutheilen.

(10) Wird eine Waare zur Lagerung nach dem Freihafengebiet Bremerhaven oder Geestemünde verbracht, um demnächst nach dem Ausland ausgeführt zu werden, und ist deren schließliches Bestimmungsland noch nicht bekannt, so ist in den Anmeldepapieren ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe zur vorläufigen Lagerung im Freihafengebiet bestimmt ist. Der Anmeldepflichtige ist alsdann gehalten, das schließliche Bestimmungsland, sobald es ihm bekannt geworden ist, der Anmeldestelle schriftlich mitzutheilen. Als Absender, dem die Anmeldepflicht obliegt, gilt in diesem Falle derjenige, welcher die Waare in Bremerhaven oder Geestemünde (Zollgebiet) in Empfang genommen hat und zur Ausfuhr nach dem Freihafengebiet deklarirt.

Digitized by Google

§. 4.*)

(1) Die Freibezirke bilden als Freilager einen Bestandtheil des Zollgebiets, und es finden daher für deren Waarenverkehr mit dem Zollgebiet hinsichtlich der Deklaration des Herkunfts- und Bestimmungslandes die für Niederlagen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der durch die Natur der Freibezirke gebotenen Abweichungen Anwendung. Bei Waarensendungen im Verkehr mit den Freibezirken ist demgemäß das Herkunftsland anzugeben, wenn Waaren von dem Ausland nach den Freibezirken eingeführt werden, oder wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken in den freien Verkehr des Zollgebiets gebracht werden.

(2) Das Herkunfts- und zugleich das Bestimmungsland ist anzugeben, wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken nach dem Ausland versendet werden.

(3) Sendungen von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibezirken sind gleich inländischen Gütern, die in Zollniederlagen aufgenommen werden, für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden.

§. 5.

Bei der Aus- oder Durchfuhr von Gegenständen, die zur Verproviantirung von Schiffen bestimmt und der Anmeldepflicht unterworfen sind, ist das Schiff nach seinem Namen und seiner Nationalität zu bezeichnen.

§. 6.

(1) Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der Staaten (Zollgebiete), Kolonien oder Schutzgebiete, wobei mindestens die in der Anlage 1 genannten Länder 2c. zu unterscheiden sind; an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden.

(2) Handelsplätze mit Freihäfen wie Kopenhagen, Triest dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland nicht angegeben werden, vielmehr ist statt derselben das Herkunfts- eventuell das Ursprungsland, bezw. das eigentliche Bestimmungsland, anzugeben.

III. Anmeldestellen.

§. 7.

(1) Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§. 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

(2) Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von Seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

(3) Die Zolldirektivbehörde kann in Seehandelsplätzen auch außerhalb des Grenzbezirks (im Binnenland) gelegene Zollstellen, sowie außerhalb der Zollgrenze (im Ausland) gelegene Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldeämtern erklären. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetze genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldeämtern bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath (§. 3 Abs. 3 des Gesetzes).

(4) Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden und die den einzelnen Anmeldestellen zugetheilten Grenzstrecken und Verkehrsarten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

(1) Die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke und Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

(2) Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Erfolgt die Ankunft der Waarensendung oder deren Aufgabe zur Beförderung am Sitze der Anmeldestelle außerhalb der Geschäftsstunden der letzteren, so müssen die Waarenführer die Anmeldung der Sendung, unter Gestellung der Waaren, alsbald beim Wiederbeginn der Geschäftsstunden der Anmeldestelle bewirken.

---

*) Zur Zeit bestehen Freibezirke in Brake und Bremen. Nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 4. Mai 1894, 24. Oktober 1895 und 5. März 1896 ist die Errichtung von Freibezirken auch für Altona, Neufahrwasser und Stettin genehmigt worden; diese Freibezirke sind jedoch noch nicht eröffnet worden.

Digitized by Google

(3) Für den Eisenbahnverkehr sind die Geschäftsstunden der Anmeldestellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

§. 9.

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach §. 7 Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

IV. Anmeldescheine.

Verpflichtung zur Ausstellung.

§. 10.

(1) Die Ausstellung der Anmeldescheine liegt dem Absender der Waare ob, d. h. demjenigen, welcher durch Ausstellung des Frachtbriefes, Konnossements ꝛc. den Frachtvertrag abschließt, sofern er seinen Wohnsitz im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen hat.

(2) Wohnt der Absender der Waaren im Ausland, so trifft die Pflicht der Ausstellung des Anmeldescheins den Waarenführer.

(3) Bei der Ausfuhr kann jedoch für einen im deutschen Zollgebiet, bei der Einfuhr für einen in den Zollausschlüssen wohnenden Absender der Waarenführer die Ausstellung des Anmeldescheins übernehmen, sofern er nicht Vertreter einer öffentlichen Transportanstalt ist oder zu den die Güterbeförderung gewerbsmäßig betreibenden Personen gehört.

(4) Der Versender, d. h. derjenige, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird, hat dem Absender (Spediteur) die für die Ausstellung des Anmeldescheins erforderlichen statistischen Angaben durch Uebergabe einer Erklärung nach Muster der Anlage 5 zu liefern.

(5) In den Fällen, in welchen nach §. 4 des Gesetzes die Anmeldescheine durch Zoll- oder Steuerdeklarationen ersetzt werden, geht die Verpflichtung zur Aufnahme der erforderlichen statistischen Angaben in diese auf den Zoll- oder Steuerdeklaranten über.

(6) Der Aussteller haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

(7) Der Anmeldeschein ist am Schlusse der Eintragungen mit Ort und Datum der Ausstellung und mit der Unterschrift des Ausstellers zu versehen. Diese Unterschrift wird durch einen bloßen Stempelabdruck oder durch einen Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt.

Formulare zu den Anmeldescheinen.

§. 11.

(1) Zu den Anmeldescheinen kommen Formulare nach Muster der Anlagen 2 bis 10 von verschiedenfarbigem Papier zur Anwendung und zwar:

2.	für die Einfuhr	weiß,
3.	für die Ausfuhr	grün,
4.	für die Ausfuhr durch Spediteure	grün,
5.	Erklärungen für die Ausfuhr	grün mit blauem Rande,
6.	für die Durchfuhr	gelb,

Anlagen 2 bis 10.

für den Verkehr von Inland zu Inland durch das Ausland:

7.	mit Gütern des freien Verkehrs	rosa,
8.	mit unverzollten ausländischen Gütern	rosa mit gelbem Rande.

(2) An Stelle dieser Formulare treten für den Verkehr der Freibezirke seewärts, mit Ausnahme der vorstehend unter 7 und 8 vorgesehenen, besondere, Güterdeklarationen genannte Formulare nach Muster der Anlagen 9 und 10, und zwar:

9.	für die Einfuhr	grau,
10.	für die Ausfuhr	grün.

(3) Die Anmeldung in- und ausländischer Waaren zum Ausgang aus den Freibezirken seewärts durch das Ausland nach dem Inland hat mit den vorstehend unter 7 und 8 bezeichneten Formularen zu erfolgen.

Digitized by Google

§. 12.

(1) Die Reichsdruckerei (Berlin SW., Oranienstraße Nr. 90 bis 94) verkauft die Formulare zu den Anmeldescheinen und Erklärungen in Mengen von 100 Exemplaren oder in Vielfachen von Hundert. Die von der Reichsdruckerei gedruckten Formulare sind mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amts versehen.

(2) Einzeln werden die Formulare zu den Anmeldescheinen unentgeltlich von allen Anmeldestellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von den Anmeldeämtern im Grenzbezirk oder im Innern von denjenigen Anmeldeämtern, welche von den Direktivbehörden dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

(3) Außerdem verkaufen die Postämter Formulare zu Ausfuhranmeldescheinen mit eingedrucktem Werthzeichen von 5 Pfennig.

§. 13.

(1) Die Formulare zu den Anmeldescheinen und Erklärungen können auch von Privatdruckereien hergestellt werden, doch darf dann weder der Reichsstempel noch die Bezeichnung „Kaiserliches Statistisches Amt" aufgedruckt sein. Im Uebrigen müssen dergleichen Formulare den im §. 11 gegebenen Vorschriften vollständig entsprechen.

(2) Die Anmeldescheine müssen, wo sie auch angefertigt sein mögen, von gleicher Form, Größe und Einrichtung sein, wie die in der Reichsdruckerei hergestellten.

(3) Oeffentliche Transportanstalten können die von Privatdruckereien hergestellten Formulare zu Anmeldescheinen mit ihrem Stempel versehen lassen.

§. 14.

(1) Ein Anmeldeschein soll in der Regel nur den Inhalt eines einzelnen Frachtbriefes umfassen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch:

1. bei der Einfuhr die als Anmeldescheine zur Verwendung kommenden Zolldeklarationen über zollfreie Güter;
2. bei der Ausfuhr Sendungen an verschiedene Empfänger, die von ein und demselben Absender gleichzeitig über ein und dieselbe Anmeldestelle ausgeführt werden.

(2) In beiden Fällen erfolgt die Berechnung der statistischen Gebühr nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen. Letztere sind besonders zu bilden für verpackte oder unverpackte Waaren, Massengüter und Vieh.

V. Anmeldung der Waaren.

§. 15.

(1) Die Anmeldung liegt dem Waarenführer ob und wird bewirkt durch Uebergabe des Anmeldescheins bei der Anmeldestelle.

(2) Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldescheine oder Interimsscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes und §. 17 Absatz 4) an die Anmeldestellen bei der Ausfuhr stets, bei der Einfuhr, soweit Zolldeklarationen nicht abgegeben werden, schriftlich zu erklären, daß dieselben alle der Anmeldepflicht unterliegenden Güter umfassen.

(3) Auf Erfordern sind, soweit dies nicht anderweitig ausdrücklich vorgeschrieben ist, den Anmeldestellen alle über die Sendungen vorhandenen Frachtkarten, Ladeverzeichnisse, Schiffsmanifeste ꝛc. zur Einsichtnahme vorzulegen.

A. Einfuhr.

§. 16.

Das Zollgebiet mit Ausnahme der Freibezirke.

(1) Die statistische Anmeldung der in das Zollgebiet eingehenden Waaren hat gleichzeitig mit der zollamtlichen Abfertigung zu erfolgen und schließt sich hinsichtlich der Angabe über Gattung und Menge der Waaren den verschiedenen Zollabfertigungsarten an. Die nach dem Vereinszollgesetze über die eingehenden Waaren schriftlich abzugebenden Deklarationen vertreten die Anmeldescheine. In denselben ist alsdann außer der Gattung und Menge der Waaren das Herkunftsland eventuell das Ursprungsland anzugeben.

Digitized by Google

(2) Bei der zollamtlichen Abfertigung kommen demgemäß die Eingangsdeklarationen, auch Ladungsverzeichnisse und Manifeste als Anmeldescheine in Anwendung und bedarf es nicht der Abgabe eines besonderen Anmeldescheins. Nach denselben sind die statistischen Angaben bis zur erfolgten Anschreibung in einer Verkehrsnachweisung in den Abfertigungspapieren und Zollregistern festzuhalten.

(3) Die statistischen Angaben über zollpflichtige Gegenstände, deren mündliche Zolldeklaration zugelassen ist, können summarisch den Zolleinnahmebüchern entnommen werden. In allen übrigen Fällen, in welchen die Abgabe einer schriftlichen Zolldeklaration nicht erfolgt, ist zur statistischen Anmeldung das Formular nach dem Muster der Anlage 2 oder 6, sofern es sich nicht um kleinen Grenzverkehr handelt, in Anwendung zu bringen.

(4) Beim Eingang in den freien Verkehr ist die Gattung der Waare nach Anleitung des Zolltarifs zu benennen. Sofern aber das statistische Waarenverzeichniß eine speziellere Waarenbenennung als letzterer vorschreibt, hat die Ermittelung der Waarengattung durch die zollamtliche Revision zu erfolgen.

(5) Für die mit Zollbegleitpapieren zur Weiterabfertigung gelangenden Waaren können jedoch die für die zollamtliche Abfertigung genügenden Waarenbenennungen zugelassen werden.

(6) Wenn der Waarenführer sich außer Stand erklärt, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und damit den Antrag auf Vornahme der zollamtlichen Revision (Absatz 2 des §. 27 des Vereinszollgesetzes) verbindet, so ersetzt der Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Herkunftslandes verpflichtet.

(7) Bei der Schlußabfertigung können Waarenführer oder Waarenempfänger bereits früher von einem Zolldeklaranten gemachte statistische Angaben nach besserem Wissen ergänzen oder berichtigen lassen.

(8) Die Erledigungsämter haben Zweifel erregende Angaben von Herkunftsländern mit den Waarenempfängern zu erörtern und nöthigenfalls die Berichtigung herbeizuführen.

§. 17.

Die Freibezirke.

(1) Die im §. 16 getroffenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die aus dem Ausland land- und flußwärts in die Freibezirke sowie auf die aus den Freibezirken in das übrige Zollgebiet eingehenden Waaren.

(2) Für die seewärts in die Freibezirke aus dem Ausland eingehenden Waaren hat die Anmeldung mit Formular nach dem Muster der Anlage 9 (Güterdeklaration) zu erfolgen.

(3) In diese Güterdeklarationen sind außer den Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland noch aufzunehmen:

1. der Name und der Tag der Ankunft des Schiffes, mit welchem die Waare eingegangen ist;
2. Zahl und Art der Kolli der Waaren.

(4) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesammtbruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung mit angemeldet wird. Die Nachlieferung des Anmeldescheins (der Güterdeklaration) binnen achttägiger Frist ist gegen Einreichung eines Interimsscheins, welcher die unverpackten Güter nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet.

B. Ausfuhr.

§. 18.

Zur Anmeldung der ausgehenden Güter ist der Anmeldestelle von dem Waarenführer ein Anmeldeschein oder, sofern die Ausfuhr aus einem Freibezirk seewärts erfolgt, eine Güterdeklaration nach Muster der Anlage 3, 4 oder 10 bezw. eine Zoll- oder Steuerdeklaration zu übergeben.

§. 19.

Der Absender ist berechtigt, bei der Versendung von Waaren nach dem Ausland Angaben über die Bestimmung derselben, welche er zur Wahrung geschäftlicher Interessen geheim halten will, dem Ausfuhranmeldeschein in verschlossenem, an die Anmeldestelle, über welche die Waaren ausgehen sollen, adressirten Briefumschlag beizufügen. Die gleiche Berechtigung hat der Auftraggeber eines Spediteurs hinsichtlich der nach der Bestimmung im §. 10 und 20 von ihm auszustellenden Erklärung. Derartige

Digitized by Google

Briefumschläge müssen mit den Anmeldescheinen fest verbunden sein. In den Ausfuhranmeldescheinen bezw. Erklärungen selbst ist in diesem Falle dasjenige fremde Land, wohin die Waaren zunächst gelangen sollen, anzugeben und dabei auf den beigefügten Brief Bezug zu nehmen.

§. 20.

Im freien Verkehr unmittelbar ausgehende Güter.

(1) Die Anmeldung erfolgt mit Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3.

(2) Ist der Absender ein Spediteur, so hat er einen besonderen Anmeldeschein für Spediteure nach Muster der Anlage 4 abzugeben und demselben Erklärungen seiner Auftraggeber beizufügen, die Gattung, Menge und Bestimmungsland in der für Anmeldescheine vorgeschriebenen Ausführlichkeit enthalten müssen und mit dem Anmeldeschein fest zu verbinden sind. Zu den Erklärungen ist das Formular Anlage 5 zu verwenden.

Die zu einer Sendung gehörigen Erklärungen sind unter fortlaufenden Nummern in den Spediteuranmeldeschein zu verzeichnen und am Schlusse desselben die gebührenpflichtigen Mengen in Gesammtsummen anzugeben.

(3) Ist der Spediteur Versender und Absender in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung einen Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3 zu verwenden und sich auf demselben ausdrücklich als „Versender" zu bezeichnen.

§. 21.

Unter Zoll- oder Steuerkontrole ausgehende Güter.

(1) Werden Waaren unter Zoll- oder Steuerkontrole ausgeführt, so treten die über dieselben ausgestellten zoll- oder steueramtlichen Begleitpapiere an Stelle der Anmeldescheine und es sind in dieselben alle für die Ausfuhr erforderlichen statistischen Angaben aufzunehmen. Dies findet auch Anwendung auf Güter des freien Verkehrs, welche mit Gütern unter Zoll- und Steuerkontrole in einem Kollo zusammengepackt zur Ausfuhr gelangen.

(2) Güter des freien Verkehrs, welche nach den Vorschriften im §. 43 des Eisenbahnzollregulativs mit zollkontrolepflichtigen Gütern unter Eisenbahnwagenverschluß ausgeführt werden, sind der Anmeldestelle (Grenzausgangsamt) durch Uebergabe des von der Eisenbahnverwaltung über die Beiladung aufgestellten Verzeichnisses unter Beifügung der Anmeldescheine anzumelden. Bei Herstellung dieses Verzeichnisses kann die Eisenbahnverwaltung am Verladungsort die namentliche Aufführung der Waaren durch den Hinweis auf die beigefügten Ausfuhranmeldescheine ersetzen.

(3) Beiladungen dieser Art in anderen Verschlußräumen als Eisenbahnwagen sind durch Uebergabe der einzelnen Anmeldescheine bei der Anmeldestelle anzumelden.

§. 22.

Nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde beziehungsweise über diese nach fremden Ländern ausgehende Güter.

(1) Bei der Ausfuhr nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, oder über dieselben nach fremden Ländern, hat die Anmeldung nach Maßgabe der in den §§. 3, 20 und 21 gegebenen Vorschriften zu geschehen.

(2) Die Bestimmungen im Absatz 1 des §. 6 des Gesetzes gelten jedoch nur dann, wenn der Frachtbrief ausdrücklich die Auslieferung der Waare im Freihafengebiet vorschreibt und die Sendung zum ungetheilten Ausgang dahin bestimmt ist. Ist in diesem Falle dem binnenländischen Aussteller des Ausfuhranmeldescheins das Bestimmungsland der Waare nicht bekannt, so ist an dessen Stelle der Vermerk aufzunehmen „vom Frachtbriefadressaten auszufüllen". Der Letztere hat das Bestimmungsland alsdann vor Empfangnahme der Waaren von dem Waarenführer unter Beifügung seiner Unterschrift in den Anmeldeschein einzutragen.

(3) Bei allen anderen aus dem Binnenland zunächst nach den im Zollgebiet belegenen Theilen der Städte Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde gehenden Gütern, welche erst von dort aus nach den Freihäfen oder fremden Ländern versendet werden, gelten die genannten Plätze als Ver-

Digitized by Google

sendungsorte, und als Versender die in denselben wohnenden Frachtbriefadressaten, in deren Eigenhandel die Waaren vor der Ausfuhr nach dem Ausland übergegangen sind. Ist der Frachtbriefadressat ein Spediteur, so hat er die für Spediteure gegebenen Vorschriften zu beachten. (Vergl. §. 20.)

(4) Bei der Ausfuhr von Waaren auf Flußfahrzeugen, die nicht von der Oberelbe kommen, oder mit Fuhren, Lastthieren oder Trägern nach dem Freihafengebiet von Hamburg zur Weiterbeförderung über See ist in dem Anmeldeschein oder der denselben ersetzenden zoll- oder steueramtlichen Bezettelung das Schiff oder der Empfänger anzugeben, dem die Waaren abgeliefert werden sollen.

§. 23.

Ueber Zollgebietshäfen seewärts ausgehende Güter.

(1) Bei der Verschiffung von Waaren aus einem im deutschen Zollgebiet belegenen Hafen seewärts sind die erforderlichen Anmelde- oder Interimsscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes) vor der Verladung in das Schiff vom Schiffsführer oder in dessen Vertretung vom Schiffsexpedienten der Anmeldestelle am Verladungsort zu übergeben. Die Anmeldung ist zu bewirken, sobald eine Sendung an der Ladestelle des Schiffes angekommen und zur Beförderung aufgegeben ist.

(2) Den Beamten der Anmeldestelle ist behufs Revision der Waaren durch äußere Besichtigung und Prüfung der Anmeldepapiere Zutritt zu dem Schiffe und den Laderäumen zu gewähren, und es sind ihnen auf Erfordern die über die Ladung ausgestellten Frachtpapiere vorzulegen und jede sonstige zweckdienliche Auskunft zu ertheilen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Einnahme von Ballast Anwendung, wenn solcher nach seiner Beschaffenheit als Handelswaare anzusehen ist.

(4) Nach Beendigung der Verladung hat der Schiffsführer oder in dessen Vertretung der Schiffsexpedient der Anmeldestelle eine Abschrift des Manifestes oder des Ladebuchs bezw. der Ladeliste einzureichen. Dieselbe ist mit der unterschriftlichen Versicherung des Schiffsführers oder seines Vertreters zu versehen, daß darin alle geladenen Waaren des namentlich zu benennenden Schiffes aufgeführt und die Anmeldescheine über alle darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Bei den ohne Ladung ausgehenden Schiffen ist diese Versicherung von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter gegebenenfalls auf dem Anmeldeschein über Proviant abzugeben.

§. 24.

Ausfuhr aus den Freibezirken nach dem Ausland.

a) Seewärts.

(1) Waaren, welche aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland ausgeführt werden, sind mit den als Güterdeklarationen benannten besonderen Anmeldescheinen anzumelden. In denselben ist außer Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland noch anzugeben:

1. Zahl und Art der Kolli,
2. Tag der Verladung,
3. Name des Schiffes, in welchem die Waare ausgehen soll oder ausgegangen ist.

(2) An Stelle des Herkunftslandes ist das Ursprungsland zu nennen, wenn ersteres nicht zu ermitteln ist.

(3) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts eines Kollo und die Angabe des Bruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung angemeldet wird.

(4) Die Nachlieferung einer Güterdeklaration kann binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins, welcher die unverpackten Waaren nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet werden.

(5) Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für Zuladeschiffe, die einem in See gehenden Schiffe Waaren zuführen. Für die aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland beladen abgehenden Schiffe ist von dem Schiffsführer nach Beendigung der Verladung oder von dem Schiffsexpedienten innerhalb drei Tagen nach dem Abgang des Schiffes aus den Freibezirken der Zollabfertigungsstelle, bei welcher die Ladung angemeldet wurde (§. 18) ein Ladeverzeichniß einzuliefern, welches alle verladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen übereinstimmen und die mit der Unterschrift des Schiffsführers

Digitized by Google

oder seines Vertreters versehene Erklärung enthalten muß, daß alle in dem namentlich zu bezeichnenden Schiffe verladenen Güter in dem Ladeverzeichniß aufgeführt sind, und daß die über die Ladung des Schiffes übergebenen Anmeldescheine — Güterdeklarationen, oder Interimsscheine — alle verladenen, der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

(6) Für Waaren, welche mit der Bestimmung nach Zollgebietshäfen seewärts ausgehen und in den Freibezirken von Seeschiffen selbst oder deren Zuladeschiffen eingenommen werden, ist das Herkunftsland, oder wenn dieses nicht ermittelt werden kann, das Ursprungsland der Waaren in dem Frachtmanifest zu verzeichnen und Abschrift des letzteren vor Abgang des Schiffes der Anmeldestelle vorzulegen. Die Abschrift muß die unterschriftlich vollzogene Erklärung des Schiffsführers enthalten, daß darin alle in dem namentlich zu benennenden Schiffe geladenen Waaren verzeichnet und daß alle Anmeldescheine über die darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Je nachdem die Waaren ausländischen oder inländischen Ursprungs sind, sind sie mit Anmeldeschein nach Muster der Anlage 7 oder 8 zu versehen.

b) Land- und flußwärts.

(7) Bei der Ausfuhr von Waaren aus den Freibezirken land- und flußwärts, und zwar inländischer sowohl als ausländischer, sind für die Anmeldung die Zollbegleitpapiere oder Anmeldescheine nach Muster der Anlagen 3 bis 6 in Anwendung zu bringen. In den Zollbegleitpapieren und in den Anmeldescheinen ist für die fraglichen Güter das Herkunfts- und das Bestimmungsland anzugeben. Im Falle das Herkunftsland nicht ermittelt werden kann, ist das Ursprungsland anzugeben. In den Anmeldescheinen nach Muster der Anlagen 3 bis 6 ist neben dem Herkunftsland auch der Freibezirk zu benennen.

§. 25.

Versendung von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibezirken.

Güter des freien Verkehrs, welche nach den Freibezirken versendet werden, sind für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden. Desgleichen auch nicht Güter, welche von Zoll- oder Steuerniederlagen oder Konten mit Begleitpapieren dahin verbracht werden.

§. 26.

Ausfuhr mit der Post.

Bei der Ausfuhr mit der Post können die Ausfuhranmeldescheine durch Duplikate der den Sendungen beizugebenden Zolldeklarationen vertreten werden.

C. Durchfuhr.

§. 27.

Durchfuhr von Ausland zu Ausland durch das Zollgebiet.

(1) Die Anmeldung erfolgt mittelst der für den Durchgangsverkehr auszustellenden Zollbegleitpapiere.

(2) Für die im freien Verkehr durchgehenden Güter kommen Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 in Anwendung.

(3) Wird bei der Ausfuhr von Gütern des freien Verkehrs von dem Absender durch Vorlage von Korrespondenzen oder auf sonstige Weise bei dem Anmeldeamt (Zoll- oder Steuerstelle) des Absendungsortes dargethan, daß es sich hierbei um eine unmittelbare oder mittelbare Durchfuhr (mit vorübergehender, die Frist von 30 Tagen nicht überschreitender Lagerung im freien Verkehr oder Umspedition) handelt, ohne daß die Güter in den Eigenhandel des deutschen Zollgebiets übergegangen waren, so sind dieselben mit Anmeldeschein für die Durchfuhr nach Muster der Anlage 6 anzumelden. Das Anmeldeamt des Absendungsortes hat in solchen Fällen als Grenzeingangsstelle zu fungiren, den Anmeldeschein mit vorschriftlichem Vermerk zu versehen und sodann dem Anmeldepflichtigen wieder zuzustellen. Die bei der Ablassung der Güter zur Einfuhr in den freien Verkehr bei dem ersten Eingangsamt entrichtete statistische Gebühr ist dem Anmeldepflichtigen durch Vermittelung derjenigen Anmeldestelle, welcher der Nachweis über die Eigenschaft der Güter als Durchfuhrgüter erbracht worden ist, von der Eingangsanmeldestelle zu erstatten.

Digitized by Google

§. 28.

Durchfuhr vom Inland durch das Ausland nach dem Inland.

(1) Bei Versendungen von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland dienen die zur zollamtlichen Abfertigung ausgestellten Deklarationsscheine und Zollbegleitscheine sowie Ladungsverzeichnisse als Anmeldescheine. Für die zum Transport durch das Ausland nicht mit zollamtlichen Begleitpapieren versehenen Güter kommen Anmeldescheine nach dem Muster der Anlage 7 und 8 in Anwendung, und zwar:

1. für Güter aus dem freien Verkehr von rosa Papier,
2. für unverzollte ausländische Güter, die von Niederlagen (Freibezirken oder Konten) versendet werden, von rosa Papier mit gelbem Rande.

(2) Die unter 2 bezeichneten Anmeldescheine sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren auszustellen, wenn die letzteren nur auf das Grenzausgangsamt gerichtet sind.

(3) Wenn Durchfuhr- oder Deklarationsscheingüter (§. 45 Absatz 1) auf dem Transport mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle nach Abstempelung wieder eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben gleichfalls abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat.

§. 29.

Durchfuhr von dem Ausland durch das Inland über See zur Wiedereinfuhr nach dem Inland.

Werden Waaren unter Zollkontrole aus einem Freihafengebiet über Land nach einem Zollgebietshafen gesandt, um von diesem aus über See ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert zu werden (z. B. von Hamburg über Kiel nach Stettin), so sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren für den Landtransport Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 auszustellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Waaren aus dem Ausland unter Zollkontrole nach einem Zollgebietshafen und von diesem aus auf dem Seewege ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert werden (z. B. von Thorn über Danzig nach Lübeck). In dem Ladungspapier (Manifest) für den Seetransport ist das Herkunftsland auf Grund der Anmeldescheine anzugeben.

D. Veredelungsverkehr.

§. 30.

(1) Wenn Waaren zur Veredelung, d. i. zur Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung, eingeführt werden (§. 115 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes), so ist in der Zolldeklaration von dem Anmeldepflichtigen eine Erklärung abzugeben, ob die Veredelung für inländische oder ausländische Rechnung erfolgen soll.

(2) Eine für inländische Rechnung stattfindende Veredelung wird angenommen, wenn die Waare nach bewirkter Veredelung zur freien Verfügung eines Inländers steht, eine für ausländische Rechnung stattfindende Veredelung dagegen, wenn die weitere Verfügung über die veredelte Waare einem Ausländer zusteht.

(3) Bei der Anmeldung zur Ausfuhr nach bewirkter Veredelung ist vom Anmeldepflichtigen eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Veredelung für in- oder ausländische Rechnung stattgehabt hat und welche Mengen und Gattungen von inländischen Stoffen behufs Herstellung wesentlicher Bestandtheile der Waaren mitverwendet worden sind, wobei für Angaben der Mengen Abschätzung genügt.

(4) Die Anmeldung von Waaren zur Veredelung im Ausland (§. 115 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes) erfolgt durch Uebergabe der Zollabfertigungspapiere.

(5) Beim Wiedereingang der im Ausland veredelten Waaren ist in der Zolldeklaration anzugeben, ob und in welcher Menge ausländische Stoffe zur Veredelung Mitverwendung gefunden haben.

(6) Waaren, welche zur handwerksmäßigen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung im kleinen Grenzverkehr ein- oder ausgeführt werden, sind in die statistischen Nachweisungen nicht aufzunehmen.

Digitized by Google

E. Vormerkverkehr.

§. 31.

Waaren, die zum vorübergehenden Gebrauch, zur Ansicht, zur Ausstellung, zum ungewissen Verkauf, zum Meß- und Marktverkehr ein- oder ausgeführt werden (§§. 112 bis 114 des Vereinszollgesetzes) und der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, werden für die Statistik durch Uebergabe der Zollpapiere angemeldet und in den Verkehrsnachweisungen erst dann zur Anschreibung gebracht, wenn diese Waaren ganz oder theilweise im Inland oder Ausland verbleiben.

F. Der kleine Grenzverkehr.

§. 32.

(1) Im kleinen Grenzverkehr, das ist im nachbarlichen Verkehr von Grenzorten, welche wechselseitig in der Regel nicht mehr als 15 km von der Grenze entfernt liegen, genügt die mündliche Anmeldung. Weitergehende Erleichterungen können die Zolldirektivbehörden zugestehen.

(2) Roh- und Hülfsstoffe für Fabriken und andere Anstalten der Großindustrie, Waaren des Großhandels müssen jedoch auch beim Verkehr im Grenzbezirk schriftlich angemeldet werden.

VI. Prüfung der Anmeldescheine.

§. 33.

Prüfung durch die Waarenführer.

(1) Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, die Anmeldescheine bei der Entgegennahme von den Absendern zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§. 38). Dabei ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriefe oder sonstiger der Sendung beigegebenen Papiere zu vergleichen; außerdem ist zu prüfen, ob der Anmeldeschein formell den ertheilten Vorschriften entspricht. Wenn der Anmeldeschein dem Frachtbriefe und etwaigen, für die Zolldeklaration im Ausland ꝛc. beigegebenen Papieren in den Angaben über Gattung und Menge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Das Land, in welchem der Absendungs- oder Bestimmungsort nach dem Frachtbriefe gelegen ist, braucht mit den Angaben des Anmeldescheins hinsichtlich des Herkunfts- oder Bestimmungslandes nicht übereinzustimmen.

(2) Im Falle der Versendung von Waaren in Sammelladungen (Anlage 4, Erläuterung 1) ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmeldeschein beigefügt sind.

(3) Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldescheinen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waaren ergänzen oder berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

§. 34.

Prüfung durch die Anmeldestellen.

(1) Die Anmeldestellen haben die Anmeldescheine sofort bei der Empfangnahme zu prüfen und bei unvollständig befundenen Anmeldescheinen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach eigener Ermittelung herbeizuführen. Von der ihnen nach §. 8 des Gesetzes beigelegten Befugniß zur Revision der Waaren und Vergleichung der Frachtpapiere behufs Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen (wovon Postsendungen ausgenommen sind) haben die Anmeldestellen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfang Gebrauch zu machen.

(2) Bei der Anmeldung von Sammelladungen haben sich die Anmeldestellen auch davon zu überzeugen, ob der Anforderung des §. 33 Absatz 2 Genüge geleistet ist.

(3) Die nach den zoll- oder steuergesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speziellen Revisionen haben sich auf Prüfung und Richtigstellung der statistischen Angaben zu erstrecken. Insbesondere ist bei der Einfuhr die Gattung der Waaren von den Revisionsbeamten stets so genau zu ermitteln, daß die Waare nach dem Revisionsbefund einer statistischen Nummer mit Sicherheit zugerechnet werden kann.

Digitized by Google

(4) Zweifelhaft erscheinende Angaben über das Land der Herkunft oder Bestimmung von Waaren sind bei der Einfuhr mit den Empfängern, bei der Ausfuhr mit den Absendern, geeignetenfalls mit den Versendern, zu erörtern.

(5) Bei derartigen Erörterungen seitens der Anmeldestellen kann die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen, in deren Bezirk die Empfänger, Absender oder Versender wohnen, in Anspruch genommen werden.

VII. Befreiungen von der Anmeldung und Erleichterungen in der Anmeldepflicht.

§. 35.

Befreiungen.

(1) Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen:

a) die im §. 5 des Zolltarifgesetzes genannten Gegenstände.

Die Befreiung von der Anmeldung bei der Ausfuhr derartiger Gegenstände tritt nur dann ein, wenn die bei der Einfuhr gemachten Voraussetzungen in entsprechender Weise auch bei den zur Ausfuhr bestimmten Gütern zutreffen;

b) Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm und weniger;

c) als Transportmittel dienende See- und Flußschiffe mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien (Takelage, Anker, Ketten, Tauwerk, Segel, Steuermanns-, Bootmanns- und Zimmermannsgut, Boote mit Zubehör, Maschineninventar und Reservetheile), mögen dieselben an Bord bleiben oder an Land gebracht werden; die übrigen beweglichen Inventarienstücke jedoch nur, solange sie an Bord bleiben, oder soweit sie in ein amtlich beglaubigtes Inventarienverzeichniß eingetragen oder als Reisegeräth nach §. 5 Ziffer 4 des Zolltarifgesetzes zollfrei sind.

Wenn dagegen See- oder Flußschiffe von Bewohnern oder Gesellschaften des Zollgebiets im Auslande oder von anderen Personen oder Gesellschaften im Zollgebiet erworben sind, so unterliegen sie bei dem ersten Ein- und Auslaufen nach dem Erwerb oder der Veräußerung der Anmeldepflicht.

Ferner sind von der Anmeldepflicht ausgenommen Mund- und andere Vorräthe für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und der Passagiere, sowie Vorräthe für das Schiff, und zwar beim Eingang, soweit dieselben den muthmaßlichen Bedarf während des Aufenthalts des Schiffes im Zollgebiet nicht übersteigen, beim Ausgang, soweit dieselben Gegenstände zur Verproviantirung inländischer Schiffe dienen.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Schiffsproviant, welcher auf ein ausländisches Schiff verbracht oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet ausgeführt wird, um demnächst auf ein inländisches Schiff verbracht zu werden;

d) Floßgeräthschaften, welche auf ein- oder ausgehenden Flößen zur Fahrt dienen und zu den gewöhnlichen Floßutensilien gehören;

e) die zollfreien Gegenstände, welche von Reisenden bei der Benutzung öffentlicher Transportanstalten unter dem Reisegepäck mitgeführt werden, auch wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht als Reisegeräth angesehen werden können;

f) die von inländischen Fischern im Meere oder in anderen das Zollgebiet begrenzenden Gewässern gefangenen und an das Land gebrachten frischen Fische, Muscheln, Schalthiere und dergleichen, mit Ausnahme der Austern und Hummern, soweit dieselben zollpflichtig sind;

g) Erden, Steine, Muschelschalen, Seetang und ähnliche an sich (ihrer Beschaffenheit nach) zollfreie Gegenstände, welche von Inländern vom Grunde des Meeres und anderer, das Zollgebiet begrenzenden Gewässer gewonnen oder darin aufgefischt und an das Land gebracht werden;

h) Schiffsballast, sofern derselbe in Erde, Sand, Kies ꝛc. oder in rohen Steinen besteht und nicht als Handelswaare anzusehen ist;

i) die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet;

k) Sendungen ausländischer Gerichte an inländische oder umgekehrt in Kriminalprozessen;

Digitized by Google

l) Ueberladungen in einem Zwischenhafen von Zuladeschiffen in ein Seeschiff oder von einem Seeschiffe in Leichterschiffe;

m) Waaren, welche seewärts in die Freibezirke ein- und ohne Umladung auf demselben Schiffe nach einem anderen Hafen wieder ausgehen;

n) die über die Grenze gegen die Freihafengebiete ein- und ausgehenden, sowie die über die Grenzen gegen die Freibezirke eingehenden Fuhren von Latrinen-, Stall- oder Straßendünger, Kehricht und Bauschutt;

o) Waaren, die aus einem Theil eines Freihafengebietes auf einer inländischen Straßenstrecke nach einem anderen Theile desselben geführt werden;

p) Waaren, welche beim Ein- oder Ausgang seewärts nach oder aus dem Freihafengebiet Hamburg durch das zwischen der Zollgrenze am Ausfluß der Elbe und dem Freihafengebiet liegende Zollgebiet unmittelbar durchgeführt werden, ohne Rücksicht, ob der Transport land- oder flußwärts oder mit Umladung auf der Unterelbe oder in einem Hafen derselben erfolgt.

q) Waaren, welche auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal und der Unterelbe nach der Ostsee oder Nordsee, oder von der Ostsee nach dem Freihafengebiet Hamburg oder umgekehrt unmittelbar durch das Zollgebiet durchgeführt werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Umladung während des Transports.

(2) Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Durchfuhren von Inlandsgütern durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren von Auslandsgütern durch das Zollgebiet nach dem Ausland von der Anmeldepflicht zu befreien. Gleiche Ausnahmen können auch in Fällen des örtlichen Bedürfnisses im kleinen Grenzverkehr sowie bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnissen des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht und des Fischfanges, Brennmaterial ꝛc.) bewilligt werden.

§. 36.

Erleichterungen.

(1) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnißfalle Handeltreibenden ihres Bezirks auf Antrag gestatten, daß sie bei Zusammenpackung verschiedener zur Ausfuhr bestimmter Waaren in einem Kollo den Gesammtinhalt hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach Bruttogewicht nebst Verpackungsart anmelden, wenn sie nachweisen, daß sie die Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts speziell nicht anzugeben vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen (Ausfuhranmeldescheine bezw. Erklärungen für die Ausfuhr) sind im voraus vom Hauptamt des Wohnortes des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein“ unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

(2) Die Nachlieferung von Anmeldescheinen binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheines, der unverpackte Güter nur nach Gattung, Stückgüter nur nach Art der Kolli nachweist, wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes).

(3) Bei den auf Grund direkter Frachtpapiere ꝛc. mit gelbem Anmeldeschein zur Durchfuhr angemeldeten Waaren ist eine allgemeine Bezeichnung der Waarengattung nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung zugelassen.

(4) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnißfalle gestatten, daß bei der Ausfuhr von Massenartikeln dieselben unter Ausstellung eines Anmeldescheins und Entrichtung der darauf zu berechnenden statistischen Gebühr auch dann zusammen angemeldet werden, wenn die Ausfuhr nicht auf einmal, sondern nach und nach, jedoch ohne längere Unterbrechung erfolgt.

VIII. Statistische Gebühr.

§. 37.

(1) Die nach §. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft. Diese halten auch Formulare zu den Ausfuhranmeldescheinen, welche mit einem zur Entrichtung der

statistischen Gebühr dienenden Stempel von 5 Pfennig versehen sind, zum Verkauf bereit. Außerdem werden Stempelmarken einzeln bei den Anmeldestellen käuflich abgegeben.

(2) Die Stempelmarken sind mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr" und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, nämlich für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig, sowie von 1 Mark bezeichnet.

§. 38.

(1) Die Stempelmarken sind auf den Anmeldescheinen oder den nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papieren aufzukleben und demnächst von der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

(2) Von Anmeldescheinen ausgeschnittene Werthstempel dürfen als Marken zum Aufkleben behufs Entrichtung der statistischen Gebühr nicht verwendet werden.

(3) Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, die Stempelmarken auf den statistischen Anmeldescheinen außer mit der Bezeichnung der Expeditionsstelle mittelst Feder oder Stempel (§. 33), auch mit der Angabe des Datums in Zahlen und des Namens des expedirenden Beamten in möglichst kleiner Schrift zu versehen, und zwar in der Art, daß die eine Hälfte der Stempelmarke zur Abstempelung durch die Anmeldestellen freibleibt.

(4) Stempelmarken, welche vor ihrem Gebrauche mit einem Firmen- oder sonstigen das Eigenthum nachweisenden Zeichen in Form eingelochter Buchstaben ꝛc. versehen werden, sind zulässig, vorausgesetzt, daß die Marken als echt und noch nicht gebraucht kenntlich sind.

§. 39.

(1) Unbrauchbar gewordene Marken oder Formulare mit eingedruckten Werthzeichen, welche von einer Anmeldestelle noch nicht entwerthet sind, können durch die Postanstalten gegen neue Marken und Formulare unentgeltlich umgetauscht werden.

(2) Bei Nacherhebung von zu wenig oder bei Rückvergütung von zu viel erhobener statistischer Gebühr greift das Verfahren hinsichtlich der Nacherhebung und Rückvergütung der Zollgefälle Platz.

§. 40.

(1) Die statistische Gebühr ist für die in jedem einzelnen Anmeldeschein oder in einem dessen Stelle vertretenden Zoll- oder Steuerpapier aufgeführten Gesammtmengen, ausgeschieden nach verpackten, unverpackten Waaren, Massengütern und Vieh, besonders zu berechnen.

(2) Die statistische Gebühr wird bei verpackten Waaren, sofern das Nettogewicht angegeben ist, nach diesem, andernfalls nach dem Bruttogewicht berechnet.

(3) Die Gebührensätze betragen:

5 Pfennig für je 500 kg ganz oder theilweise verpackter oder für je 1000 kg unverpackter Waaren;

10 Pfennig für je 10 000 kg Massengüter;

5 Pfennig für je 5 Stück Vieh (Nr. 39 des Zolltarifs).

(4) Für Güter, die nach Stückzahl anzumelden sind, für welche aber die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zu entrichten und letzteres deshalb vom Absender anzugeben ist (§. 1), kann dasselbe durch Abschätzung seitens des die Beförderung der Sendung übernehmenden Waarenführers ermittelt werden, wenn der Absender zur Angabe desselben außer Stande sich erklärt.

§. 41.

(1) Für die Berechnung der statistischen Gebühr von Massengütern (§. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) ist lediglich die Menge der zur Anmeldung gelangenden Massengüter und nicht der Umstand entscheidend, ob die deklarirten Mengen eine volle Wagenladung bilden.

(2) Gelangen Massengüter in Mengen zur Anmeldung, welche, wenn die Waaren nicht Massengüter wären, nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes einer geringeren Gebühr als 10 Pfennig unterliegen würden, so ist der niedrigere Satz zu entrichten.

(3) Unter „Wagenladungen" im Sinne des §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes sind nicht bloß Ladungen in Eisenbahnwagen, sondern auch Ladungen in anderen Wagen zu verstehen.

(4) Wenn bei Geflügel ꝛc., welches in eigens zu seinem Transport eingerichteten Wagen verwahrt befördert wird, und welches daher gemäß §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gebührenpflichtig ist, der

Digitized by Google

Absender außer Stande sich erklärt, das Eigengewicht der Thiere anzugeben, so ist solches von dem Waarenführer durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

§. 42.

(1) Wenn Massengüter mit Nichtmassengütern, beide in ganz oder theilweise verpacktem oder beide in unverpacktem Zustande, in ein und demselben Anmeldeschein angemeldet werden, so ist die statistische Gebühr nur dann von beiden Waarengattungen gesondert nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 bezw. Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zu erheben, wenn diese Beträge zusammen hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher für Nichtmassengüter nach der Gesammtmenge beider Waarengattungen zu entrichten sein würde. Berechnet sich dagegen der letztere Betrag als der geringere, so hat dieser zur Erhebung zu gelangen.

(2) Befindet sich von den in einem Anmeldeschein angemeldeten Massengütern und Nichtmassengütern die eine der beiden Waarengattungen in verpacktem, die andere in unverpacktem Zustande, so ist die statistische Gebühr stets gesondert nach den für jede Waarengattung bestimmten Sätzen zu erheben.

(3) Für verpackte und unverpackte Waaren im Gesammtgewicht von nicht mehr als 500 kg ist nur der einmalige Stempelbetrag von 5 Pfennig zu erheben.

§. 43.

Enthält eine Wagenladung Massengüter mehrerer gesonderter Sendungen, über welche verschiedene Anmeldungen abgegeben worden sind, so ist für die in ein und derselben Anmeldung deklarirten Massengüter:

a) wenn sie in ganz oder theilweise verpacktem Zustande eine Menge von mehr als 500 kg oder unverpackt eine Menge von mehr als 1000 kg umfassen, die Gebühr für je 10 000 kg mit 10 Pfennig zu entrichten, und für Bruchtheile dieser Mengeneinheit von 10 000 kg die volle Gebühr zu berechnen;

b) wenn sie geringere Mengen, als vorstehend zu a angegeben, umfassen, die Gebühr nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 bezw. 2 des Gesetzes zu entrichten.

IX. Befreiung von der statistischen Gebühr.

§. 44.

(1) Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. an sich zollpflichtige, aber auf Grund besonderer zollgesetzlicher Vorschriften oder besonderer Bestimmungen des Zolltarifs zollfreie Waaren, wie Retourwaaren, inländische im Ausland veredelte Waaren, für Fabriken eingehende Kautschuckdrucktücher, seewärts eingehende gesägte Steinblöcke ꝛc., das für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks nach Zolltarifnummer 13c 1 Anmerkungen a und b zollfrei abzulassende Bau- und Nutzholz ꝛc.; außerdem Waaren, bei welchen die Befreiung vom Zoll bei der Einfuhr aus einem Vertragsstaate erst nach Erfüllung einer besonderen Vorschrift des Tarifs, z. B. nach amtlicher Denaturirung eintritt.

   Die Befreiung von der statistischen Gebühr erstreckt sich dagegen nicht auf die nach dem allgemeinen Tarif zollpflichtigen, nach dem Vertragstarif aber zollfreien Waaren;

2. inländische Güter bei der Versendung mit Deklarationsschein durch das Ausland;

3. inländische Güter, welche zur Veredelung im Ausland angemeldet werden;

4. Güter, welche unter Zollkontrole versendet und
   a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder von Niederlagen nach dem Ausland ausgeführt,
   b) auf Niederlagen für unverzollte Güter verbracht werden;

5. Güter, für welche ein Eingangszoll entrichtet worden ist;

6. Güter, welche zur zoll- oder steueramtlichen Abfertigung zum Zweck der Vergütung oder des Erlasses von Abgaben angemeldet werden; dazu gehören jedoch nicht Waaren, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen aus dem freien Verkehr des Inlandes ausgeführt werden;

7. Postsendungen.

(2) Die Befreiung findet aber nicht statt:

1. für zollfreie Waaren, welche mit zollpflichtigen in einem Kollo zusammengepackt eingehen;
2. für Waaren des freien Verkehrs, welche mit Waaren, auf denen ein Zoll- oder Steueranspruch haftet, oder für welche Erlaß oder Vergütung von Abgaben in Anspruch genommen wird, in einem Kollo zusammengepackt oder nur zusammen verladen und unter Kontrole mit diesen ausgeführt werden.

In gleicher Weise sind zu behandeln bei der Ausfuhr: inländische aus dem freien Verkehr stammende Waaren, welche bei der Veredelung ausländischer Waaren im Inland mitverwendet worden sind, bei der Einfuhr: ausländische zollfreie Waaren, welche bei der Veredelung inländischer Waaren im Ausland mitverwendet worden sind. Die Menge solcher Stoffe ist in dem Abfertigungspapier anzugeben.

§. 45.

(1) Von der statistischen Gebühr sind ferner befreit Durchfuhrsendungen im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere:

a) vom Ausland durch das Zollgebiet nach dem Ausland,
b) aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet

unter der Bedingung, daß der Anmeldestelle, bei welcher die erste Anmeldung zu erfolgen hat, ein mit den erforderlichen statistischen Marken beklebter Anmeldeschein vorgelegt wird, der dem Waarenführer nach erfolgter Abstempelung zurückzugeben ist. Auf Grund dieses Anmeldescheins wird nach bewirkter Durchfuhr der verwendete Betrag an statistischer Gebühr von der letzten Anmeldestelle dem Waarenführer baar zurückerstattet.

(2) Eine direkte Durchfuhr wird angenommen, wenn aus den der Anmeldestelle vorzulegenden Frachtpapieren sich ergiebt, daß eine in das Zollgebiet eingehende Waare nach einem im Ausland gelegenen Ort, und eine aus dem Zollgebiet ausgehende Waare nach einem im Zollgebiet gelegenen Ort gerichtet ist.

(3) Eine direkte Durchfuhr darf ferner angenommen werden, wenn beim Mangel direkter Frachtpapiere durch Vorlage von Korrespondenzen bei der Anmeldestelle nachgewiesen wird, daß ein Spediteur mit der Ausstellung der zur Durchfuhr erforderlichen Papiere beauftragt ist und die letzteren vorgelegt werden. In diesem Falle hat die Anmeldestelle einen Vermerk über die vorgenommene Prüfung in den Anmeldeschein aufzunehmen.

§. 46.

(1) Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§. 45) im Zollgebiet, bezw. die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren im Ausland verbleiben, so ist der Anmeldeschein für die im Inland verbleibenden Waaren sofort nach Eintritt der Aenderung der Bestimmung und nachdem er hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) seitens des Waarenführers vorzulegen; der Anmeldeschein über die im Ausland verbliebenen Waaren dagegen ist seitens des Absenders der Waaren innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung, unter Angabe des Bestimmungslandes, der Anmeldestelle des Ausgangs zuzustellen.

(2) Ist der Anmeldeschein noch nicht mit statistischen Marken im erforderlichen Betrage versehen gewesen, so hat dies im ersteren Falle durch den Waarenführer, im letzteren Falle durch den Absender der Waaren zu geschehen.

(3) Wird die Bestimmung einer zum Durchgang durch das Zollgebiet ohne Zollkontrole auf Grund direkter Begleitpapiere angemeldeten Waarensendung in der Weise geändert, daß ein Theil derselben im Zollgebiet verbleibt, so ist über diesen Theil von dem Anmeldepflichtigen der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) ein neuer, mit Gebührenmarken vorschriftsmäßig versehener Anmeldeschein nach Muster der Anlage 2 unter Beifügung des ursprünglich ausgestellten Anmeldescheins vorzulegen. Die betreffende Anmeldestelle hat sodann als Eingangsanmeldestelle hinsichtlich des neuen Anmeldescheins zu fungiren und den ersten Anmeldeschein mit entsprechendem Vermerk über die veränderte Bestimmung eines Theiles der Waaren und deren berichtigte statistische Anmeldung zu versehen und denselben dem Waarenführer zurückzugeben.

Digitized by Google

(4) Der beim Eingang auf dem Anmeldeschein verwendete Gebührenbetrag ist von der Ausgangsanmeldestelle unverkürzt zu erstatten.

(5) Wenn von einer zum Durchgang durch das Ausland bestimmten Sendung inländischer Güter ein Theil im Ausland verblieben ist, so hat die Anmeldestelle am Wiedereingangsort auf dem zur Vorlage gebrachten Anmeldeschein einen Vermerk über Gattung und Menge der im Ausland verbliebenen Waaren zu machen und dieselben in der Nachweisung für die Ausfuhr unter Verrechnung der vorschriftlichen statistischen Gebühr anzuschreiben, wenn der Anmeldeschein mit Marken bereits versehen war. Sofern sich jedoch auf dem Anmeldeschein noch nicht Stempelmarken im erforderlichen Betrage befunden haben, hat der Waarenführer vor Uebergabe an die Anmeldestelle denselben für die im Ausland verbliebenen Waaren mit solchen zu versehen.

§. 47.

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der im §. 45 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Uebergangsbestimmung.

Die in den §§. 7 und 52 der bisherigen Ausführungsbestimmungen genannten Formulare, Anlagen 2 a bis e, 3 und 4, dürfen noch bis Ende des Jahres 1897 verwendet werden.

Anlage 1.

Verzeichniß

der

Länder der Herkunft und Bestimmung.

I. Europa mit den einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Freihäfen: Hamburg, Cuxhaven.
2. Freihäfen: Bremerhaven, Geestemünde.
3. Zollausschluß Helgoland.
4. Badische Zollausschlüsse.
5. Belgien mit Einschluß des neutralen Gebiets Moresnet.
6. Bulgarien und die autonome türkische Provinz Ostrumelien.
7. Britische Besitzungen am und im Mittelländischen Meer (Gibraltar und Inselgruppe Malta), sowie die Insel Cypern.
8. Dänemark mit den Färoern, Grönland und Island.
9. Frankreich mit Corsica, sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco.
10. Griechenland mit den Jonischen Inseln, den Kykladen und nördlichen Sporaden.
11. Großbritannien und Irland mit der Insel Man und den britischen Kanalinseln.
12. Italien mit Einschluß von San Marino.
13. Niederlande.
14. Norwegen mit Einschluß von Spitzbergen.
15. Oesterreich-Ungarn mit Einschluß von Bosnien und Herzegowina, sowie von Liechtenstein.
16. Portugal mit den Azoren und Madeira.
17. Rumänien.

18a. Rußland in Europa und Asien ohne Finland.

18b. Finland.

19. Schweden.
20. Schweiz.
21. Serbien.
22. Spanien mit den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meer, nämlich: die Balearen, Ceuta und die übrigen Besitzungen an der maroccanischen Küste, die Pityusen 2c.
23. Türkei in Europa (ohne Bosnien und Herzegowina, sowie ohne Bulgarien und die autonome Provinz Ostrumelien) mit den türkischen Besitzungen in Asien (Kleinasien mit Samos, Kurdistan, Syrien 2c. mit Ausnahme von Cypern, Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und am Rothen Meer, letztere jedoch ohne den egyptischen Antheil [Halbinsel Sinai]), und in Afrika (Barka [Bengasi] und Tripoli), ferner Montenegro.

Digitized by Google

II. Afrika

(soweit nicht oben bei 16, 22, 23 eingerechnet).

24. Abessinien, ferner die italienischen Besitzungen am Rothen Meer, sowie die französischen und britischen Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golfs von Aden.
25. Aegypten mit der Halbinsel Sinai.
26. Algerien.
27. Britisch Ostafrika mit den britischen Inseln Amiranten, Mauritius, Seychellen, Sokotra und mit Einschluß von Sansibar, Pemba ꝛc.
28. Britisch Südafrika: Kapkolonie, Basuto-, Betschuana-, Nyassa-, Sulu- und Tonga-Land; Besitzungen der Britisch-Südafrikanischen Gesellschaft und Natal.
29. Britisch Westafrika: Gambia, Goldküste, Lagos, Nigergebiet, Sierra Leone; Inseln Ascension, St. Helena und Tristan d'Acunha.
30. Deutsch Ostafrika.
31. Deutsch Südwestafrika, sowie die Walfischbai.
32. Deutsch Westafrika: Kamerun und Togo.
33. Französisch Westafrika: Besitzungen und Schutzgebiete am Niger (Französisch Sudan) und Senegal (Senegambien ꝛc.); Französisch Guinea, Dahome, Französisch Kongo, Zahnküste.
34. Kongostaat.
35. Liberia.
36. Madagaskar und die übrigen französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comoro, Mayotte, Réunion ꝛc.
37. Marocco.
38. Oranje-Freistaat.
39. Portugiesisch Ostafrika: (Moçambique).
40. Portugiesisch Westafrika: Angola; Bissao, Bolama und Cacheo an der Küste von Senegambien; Kongodistrikt; Capverdische Inseln, Inseln do Principe und St. Thomé.
41. Südafrikanische Republik (Transvaal) und Swasiland.
42. Tunis.
43. Uebriges Afrika.

III. Asien

(soweit nicht oben bei 7, 18a, 23 und 25 eingerechnet).

44. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien und im Indischen Ocean ꝛc., nämlich: Britisch Indien, die britischen Ansiedlungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Malakka, Penang, Singapore ꝛc.), die britischen Schutzgebiete auf der Malaiischen Halbinsel, die Inseln: Andamanen, Ceylon, Keeling-(Kokos-)Inseln, die Lakediven, Malediven, Nikobaren und Tschagos-Inseln; Britisch Borneo, Labuan, Sarawak.
45. China mit Einschluß von Hongkong und Macao.
46. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien: Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon; Anam, Cambodja, Cochinchina und Tonkin.
47. Japan.
48. Korea.
49. Niederländische Besitzungen im Indischen Ocean ꝛc. mit Einschluß der unabhängigen Gebiete auf den ostindischen Inseln, nämlich: Borneo-Gruppe, Celebes-Gruppe, die Molukken mit den Amboinen, der nordwestliche Theil von Neuguinea, die Südwest-(Servatty-)Inseln, Sumatra-Gruppe mit Banka, Billiton und Riouw, die Sunda-Inseln Java und Madura, kleine Sunda-Inseln zwischen Bali und Timor (beide einschließlich — von letzterem die westliche Hälfte —).

Digitized by Google

50. Persien.
51. Portugiesische Besitzungen in Vorderindien und auf den ostindischen Inseln ꝛc.: Stadt und Gebiet Damao, Insel Diu, Stadt und Gebiet Goa, östliche Hälfte von Timor.
52. Siam.
53. Spanische Besitzungen in Asien und auf den australasischen Inseln, nämlich: Carolinen, Marianen, Palau-Inseln und Philippinen mit Sulu-Inseln.
54. Uebriges Asien, nämlich: Afghanistan, Arabien (soweit nicht bei Nr. 23 und 25 eingerechnet) mit den britischen Besitzungen Aden, Inseln Kameran, Kuria-Muria und Perim; ferner Beludschistan ꝛc.

IV. Amerika

(soweit nicht oben bei 8 eingerechnet).

55. Argentinische Republik mit Einschluß der (britischen) Falkland-Inseln.
56. Bolivien.
57. Brasilien.
58. Britisch Nordamerika mit den Bermuda-Inseln.
59. Britische Besitzungen in Westindien, Central- und dem nördlichen Südamerika, nämlich: britische kleine Antillen (Leeward- und Windward-Inseln), Anguilla, Antigua, Barbados, Barbuda, St. Christopher (St. Kitts), Dominica, Grenada und Grenadinen, St. Lucia, Montserrat, Nevis, Redonda, Tobago, Trinidad, St. Vincent, Virgin- oder Jungfern-Inseln; Bahama- nebst Caicos-, Inagua- und Turks-Inseln; Caymanns-Inseln und Jamaica; ferner Britisch Guiana und Britisch Honduras.
60. Chile.
61. Columbien.
62. Costarica.
63. Dänische Besitzungen in Westindien, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln, St. Croix, St. Jean, (St. John) und St. Thomas.
64. Dominicanische Republik.
65. Ecuador mit den Galapagos-Inseln.
66. Französische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln Guadeloupe mit Dependenzen (St. Barthélemy, La Désirade, Marie-Galante, St. Martin — nördlicher Theil —, Les Saintes) und Martinique; ferner Französisch Guiana, sowie die Inseln Miquelon und St. Pierre.
67. Guatemala.
68. Honduras, Nicaragua, Salvador.
69. Mexiko.
70. Niederländische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln St. Eustatius, St. Martin (südlicher Theil), Saba; Inseln Aruba, Bonaire, Curaçao; ferner Niederländisch Guiana (Kolonie Surinam).
71. Paraguay.
72. Peru.
73. Republik Haiti.
74. Spanische Besitzungen in Amerika, nämlich: Cuba und Portorico.
75. Uruguay.
76. Venezuela (Vereinigte Staaten von Venezuela) mit den Vogel- und anderen zugehörigen Inseln.
77. Vereinigte Staaten von Amerika.

Digitized by Google

V. Australasien und Polynesien

(soweit nicht oben bei 49 und 53 eingerechnet).

78. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Festland Australien; die Inseln Auckland, Britisch Neuguinea, Caroline, Fanning, Fidji, Gilbert-Inseln, Hervei-(Cook-)Inseln, Kermandec, Lord Howe, Malden, Manihiki-Inseln, Neu-Seeland, Norfolk, Rotumah, Starbuck, Tasmania, Union-Inseln ꝛc.
79. Deutsche Schutzgebiete in der Südsee: deutscher Antheil an Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland mit dem Bismarck-Archipel und dem deutschen Antheil an den Salomon-Inseln) sowie die Marschall-Inseln.
80. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Gambier-(Mangarewa-), Gesellschafts-Inseln [Tahiti], Marquesas-Inseln; Neucaledonien und Dependenzen (Loyalty-Inseln), Paumotu-Inseln, Tubuai-Uvea- und Wallis-Inseln, sowie die neuen Hebriden.
81. Samoa-(Schiffer-)Inseln.
82. Uebriges Polynesien einschließlich Hawaiische (Sandwich-) Inseln.
83. Nicht ermittelt (seewärts).

Digitized by Google

Anlage 2.
(Auf weißem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Einfuhr.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft der Waaren.[3])	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[2])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht.[4]) kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
(1 15 Ballen G R 1/15	Vereinigte Staaten von Amerika	15	rohe Baumwolle	—	1875	—
1 Kahn	Mexiko	147	Blauholz	3000	—	—
10 Ballen A B 1/10	Britisch Australien	880	rohe Schafwolle	—	929	—

(Ort.) , den ten 189 .

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.

[2]) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet ursprünglich erfolgt ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wurde, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, zu deklariren. In der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunftsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren anzugeben. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Herkunftslandes mit dem Absendungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Anlage 3.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Ausfuhr.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Bestimmung der Waaren.[1]	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[2]	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht.[3] kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab
[1] 1 Schiff	Belgien	287	Erden, nicht besonders gen.	12000	—	—
2 Fässer Q 1/2	Schweden	686	Syrup	225	253	—
1 Eisenbahnwagen	Frankreich	411	Brennholz	10000	—	—
4 Kisten L 1/4	Russland	114	Anilin	1000	—	—

....., den ... ten ..... 189 ...
(Ort.)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Anlage 4.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein der Spediteure für die Ausfuhr.

Name und Wohnort des Auftraggebers.	Nummer der angefügten Erklärung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe ꝛc.	Der Kolli			Menge			Vieh
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpackte Waaren	unverpackte Waaren	Massengut	
						Kilogramm.			Stück.
August Müller zu Berlin	1	*Dampfer „Condor“*	*10*	*Kisten*	*M 1/10*	*4 000*	—	—	—
„	2	„	*20*	*Fässer*	*M 1/20*	*3 000*	—	—	—
„	3	„	—	—	—	—	—	*50 000*	—
„	4	„	—	—	—	—	—	—	*20*
„	5	„	*100*	*Ballen*	*M 1/100*	*1 000*	—	—	—
„	6	„	*50*	*Kisten*	*M 1/50*	*2 500*	—	—	—
Friedrich Schultze zu Stettin	7	*Eisenbahnwagen Elberfeld Nr. 3156*	—	—	—	—	—	*8 000*	—
„	8	„ *Nr. 3157*	—	—	—	—	—	*10 000*	—

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf Seite 4*.)

*) S. 30

Digitized by Google

Name und Wohnort des Auftraggebers.	Nummer der angefügten Erklärung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe ꝛc.	Der Kolli			Menge			Vieh
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpackte Waaren	unverpackte Waaren	Massengut	
						Kilogramm.			Stück.
Friedrich Schultze zu Stettin	9	*Eisenbahnwagen Stettin Nr. 2873*	—	—	—	—	—	*10 000*	—
„	10	„ *Nr. 2874*	—	—	—	—	—	*2 500*	—
„	11	„	—	—	—	—	—	*5 000*	—
Heinrich Lehmann zu Breslau	12	*Kahn „Olga“*	*5*	*Kisten*	*L 1/5*	*2 500*	*800*	—	—
„	13	„	—	—	—	—	—	*1 000*	—
„	14	„	*20*	*Fässer*	*L 1/20*	*1 000*	—	—	—
„	15	„	*100*	*Ballen*	*L 1/100*	*1 000*	—	—	—
	16								
	17								
	18								
	19								
	20								

Digitized by Google

Name und Wohnort des Auftraggebers.	Nummer der angefügten Erklärung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe ꝛc.	Der Kolli			Menge			Vieh
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpackte Waaren	unverpackte Waaren	Massengut	
						Kilogramm.			Stück.
	21								
	22								
	23								
	24								
	25								
	26								
	27								
	28								
	29								
	30			*Zusammen . .*		*15 000*	*800*	*86 500*	*20*

Hinsichtlich Gattung, Menge und Bestimmung der Waaren verweise ich auf die anliegenden ____ Erklärungen.

_____ _____, den ____ ten _____ 189____.

(Ort.)

_____

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) Bei der Ausfuhr von Waaren in das Ausland hat der Spediteur als Absender für die von ihm abzugebenden Ausfuhr-Anmeldescheine das vorstehende Formular zu verwenden und eine von seinem Auftraggeber (Versender) unterschriebene Erklärung für die Ausfuhr anzufügen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmeldeschein beigefügt sind.

[2]) Die dem Spediteur von dem Versender übergebenen Erklärungen sind mit fortlaufenden Nummern in dem Spediteur-Anmeldeschein zu verzeichnen und mit demselben fest zu verbinden. Am Schlusse des Spediteur-Anmeldescheins sind die gebührenpflichtigen Mengen in Gesammtsummen anzugeben.

[3]) Ist der Spediteur Versender (d. h. derjenige, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird) und Absender (d. h. derjenige, welcher durch Ausstellung des Frachtbriefes, Konnossements ꝛc. den Frachtvertrag abschließt) in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der von ihm zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung den gewöhnlichen, grünen Anmeldeschein für die Ausfuhr zu verwenden und sich auf demselben ausdrücklich als „Versender" zu bezeichnen.

[4]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Anlage 5.
(Auf grünem Papier mit blauem Rande.)
Nr. .....

Statistik des Waarenverkehrs.

Erklärung für die Ausfuhr.

Zahl und Art der Kolli ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Bestimmung der Waaren.[2])	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[3])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht.[4]) kg	Bruttogewicht. kg	Andere Maßstab.
[1]) 5 Kisten F 1/5	Russland	141	Dividivi	1 000	—	—
15 Fässer A 1/15	Dänemark	759	Petroleum, raffinirt	2 000	—	—
30 Ballen G 1/30	Frankreich	688	unbearbeitete Tabackblätter	2 000	—	—
20	Schweiz	864	Kühe	—	—	Stück 20

....., den ..... ten ..... 189....
(Ort.)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

Die Erklärungen unterliegen nicht der statistischen Gebühr. (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller der Erklärung dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

[5]) Uebereinstimmung des in der Erklärung angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers einer Erklärung ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Anlage 6.
(Auf gelbem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die **Durchfuhr** durch das deutsche Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe rc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft der Waaren.[2])	Land der Bestimmung der Waaren.[2])	Gattung der Waaren und (darunter) Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[3])	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht.[4]) kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1]) *3 Eisenbahnwagen*	*Großbritannien*	*Oesterreich-Ungarn*	*Witherit 285 b*	*30 000*	—	—
10 Ballen F 1/10	*Russland*	*Frankreich*	*Flachs 314*	—	*750*	—
4 Säcke R K 92/95	*Frankreich*	*Oesterreich-Ungarn*	*Kurkume 222*	*157*	*160*	—
100 Säcke E P 101/200	*Oesterreich-Ungarn*	*Belgien*	*Kleesaat 354*	—	*7 500*	—

....., den ....ten ..... 189 .
(Ort.)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wird, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht zu deklariren. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur dann anzugeben, wenn die von dort eingegangenen Waaren daselbst erzeugt oder bearbeitet wurden, als Bestimmungsland nur dann, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien sind unzulässig.

[3]) Die statistischen Nummern werden von der Anmeldestelle eingetragen, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Herkunfts- und Bestimmungslandes mit dem Absendungs- und Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheines ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

_____, den _____ 189_____.

Digitized by Google

Anlage 7.
(Auf rosa Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen von **Gütern des freien Verkehrs** vom Zollgebiet **durch das Ausland** nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[2])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1])					
1 Schiff	*281*	*rohe weisse Kreide*	*45 000*	—	—
2 Eisenbahnwagen	*351*	*Grassamen in Säcken*	—	*10 000*	—
1 Kiste W H 29	*107*	*Albumin*	*21*	*24*	—
5 Fässer R S 1/5	*153*	*Glycerin, gereinigtes*	*240* (einschl. Fässer)	—	—
2 Ballen M 6/7	*318*	*Manillahanf, gehechelt*	*112*	—	—

....., den ten ..... 189 ....

(Ort)

..... Unterschrift (Firma) des Ausstellers.[3])

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

[2]) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[3]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Fortsetzung.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

....., den ....ten..... 189....

Digitized by Google

Anlage 8.
(Auf rosa Papier mit gelbem Rande.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen von **unverzollten ausländischen Gütern** vom Zollgebiet **durch das Ausland** nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft, aus welchem die Waaren auf Niederlagen ꝛc. gebracht worden sind.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[2])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1])						
20 Säcke A 1/20	*Brasilien*	*649*	*roher Kaffee*	*1 500*	*1 515*	—
1 Kiste A 18	*Grossbritannien*	*42*	*gefärbte, dichte baumwoll. Gewebe*	—	*110*	—
10 Fässer S 91/100	*Niederlande*	*711*	*Leinöl*	*2 100 (einschl. Fässer)*	—	—
1 Fass J C E 205	*Frankreich*	*607*	*Wein*	*235 (einschl. Fass)*	—	—
20 Fässer K 1/20	*Norwegen*	*645*	*gesalzene Heringe*	—	—	*20 Fass*

....., den ....ten..... 189 ....
(Ort.)

.....
Unterschrift (Firma) des Ausstellers.[3])

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.

[2]) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[3]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Fortsetzung.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft, aus welchem die Waaren auf Niederlagen ꝛc. gebracht worden sind.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

....., den ....ten..... 189....

Digitized by Google

Anlage 9.
(Auf grauem Papier.)

Güterdeklaration zur Einfuhr

von See in den Freibezirk _____.*)

Unterzeichnete deklarir hierdurch zur Einfuhr von _____
(Land oder Hafen, woher das Schiff kommt.)

empfangen mit _____

am _____

Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichniß.	Herkunftsland.	Menge der Waaren.		
			Nettogewicht in Kilogramm.	Bruttogewicht in Kilogramm.	Anderweiter Maßstab.
10 Ballen F 1/10	*unbearbeitete Tabackblätter . . .*	*Brasilien*	*1000*	*1050*	—
25 Fässer KL 1/25	*Palmöl . . . . . .*	*Grossbritannien*	*7525* (einschl. Fässer)	—	—

_____, den ten 189 .

*) Für die Zwecke der oldenburgischen bezw. bremischen Statistik sind Zusätze zulässig.

Digitized by Google

Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit" bezw. „am" der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Ankunft der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des **statistischen Waarenverzeichnisses** für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das **Herkunftsland** der Waare. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem Freibezirk oder über denselben hinaus ursprünglich erfolgt ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umspedition, durchgeführt ist, bleiben bei Angabe der Herkunft der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien 2c., sind unzulässig;
4. das **Gewicht** in Kilogramm. Bei verpakten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichniß andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen.

Digitized by Google

Anlage 10.
(Auf grünem Papier.)

Güterdeklaration zur Ausfuhr

nach See aus dem Freibezirk _____.*)

Unterzeichnete deklarirt hierdurch zur Ausfuhr nach _____
(Land oder Hafen, wohin das Schiff geht.)

verladen mit _____

am _____

Zahl und Art der Koll.	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichniß.	Herkunfts- event. Ursprungsland.	Bestimmungsland.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht	Bruttogewicht	Anderweiter Maßstab.
				in Kilogramm.		
30 Fässer T 1/30	*Rohzucker*	*Deutschland*	*Niederlande*	—	*11 595*	—
5 Kisten B 1/5	*Feine Waaren aus Schmiedeeisen*	*Grossbritannien*	*Russland*	*1 000*	*1 065*	—

_____, den ___ten _____ 189__.

*) Für die Zwecke der oldenburgischen bezw. bremischen Statistik sind Zusätze zulässig.

Digitized by Google

Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit“ bezw. „am“ der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Verladung der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland unter Hinzufügung des Herkunftslandes oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, des Ursprungslandes. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das Bestimmungsland der Waare. Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzusehen, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umspedition, durchgeführt wird, bleiben bei Angabe der Bestimmung der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien ꝛc., sind unzulässig.
4. das Gewicht in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichniß andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend die

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

In Ausführung der §§. 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung, sowie auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, (G.-S. S. 515) bestimme ich im Einverständnisse mit den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

I. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind.

II. Die im §. 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

III. Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Lokomotiven der Haupteisenbahnen, Nebeneisenbahnen und Kleinbahnen keine Anwendung. Für die Lokomotiven der Privatanschlußbahnen (§. 43 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892) hat nur ihr II. Abschnitt „Anlegung der Dampfkessel" Gültigkeit. Die übrigen Lokomotiven, insbesondere die Lokomotiven der Bergwerksbahnen (§. 51 des Kleinbahnengesetzes) und derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, welche keinen Anschluß an Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 oder an Kleinbahnen haben, unterliegen der Anweisung in vollem Umfange.

IV. Insoweit die Anweisung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleich geachtet.

§. 2.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte und im staatlichen Auftrage.

I. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der feststehenden, beweglichen und Schiffsdampfkessel erfolgt:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,
   bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Königlichen Bergrevierbeamten,
   bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter;

Anmerkung. Die Abweichungen gegen die Anweisung vom $\frac{16.\ März\ 1892}{6.\ Mai\ 1893}$ sind duech gesperrten Druck hervorgehoben.
Von den Anlagen der Anweisung ist die Gebührenordnung vollständig umgearbeitet: außerdem sind die Vordrucke H und K.P. 8 geändert und an Stelle des alten Vordrucks K.P. 4 zwei neue Vordrucke K.P. 4 und K.P. 5 getreten. Der Vordruck J zur Benutzung bei Genehmigungsgesuchen ist neu eingeführt.

Digitized by Google

2. bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privateisenbahnen durch die von den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionspräsidenten damit beauftragten Sachverständigen;
3. bei den Dampfkesseln der Kaiserlichen Marine, der Postverwaltung, der Garnisonbauverwaltung und der allgemeinen Bauverwaltung, soweit bei diesen Verwaltungen besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte angestellt sind, durch diese Beamten;
4. bei den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln, den feststehenden und beweglichen Kesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden landwirthschaftlichen Nebenbetrieben, soweit die Besitzer solcher Kessel nicht Mitglieder eines Dampfkessel-Ueberwachungsvereins sind, durch staatlicherseits hierzu zugelassene Ingenieure der preußischen oder in Preußen anerkannten Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrage;
5. im Uebrigen durch die Königlichen Gewerbeinspektoren und deren Assistenten, in Hohenzollern, solange daselbst ein Gewerbeinspektor nicht angestellt ist, durch einen dazu berufenen besonderen Sachverständigen.

II. Die vom Staate Beauftragten (Ziffer 4 vorstehend) haben die nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen zu den durch die Gebührenordnung festgelegten Sätzen auszuführen. Für den Uebergang der von ihnen im staatlichen Auftrage beaufsichtigten Dampfkessel zu einem Ueberwachungsverein gelten die Bestimmungen des §. 43.

§. 3.

Dampfkessel-Ueberwachungsvereine.

I. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen ꝛc. (§. 2) befreit sind.

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

III. Die Ertheilung der im Absatz I gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz II erwähnten Berechtigungen an die Vereinsingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

IV. Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der betheiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

I. Die im § 3 bezeichneten Vereine haben den Königlichen Regierungspräsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — und den Königlichen Oberbergämtern, für deren Bezirke sie zugelassen sind, innerhalb acht Wochen nach Ablauf jedes Etatsjahres einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer und der von Letzteren im Bezirke betriebenen Kessel, nebst einer Uebersicht der an diesen Kesseln im Laufe des Etatsjahres ausgeführten ersten Wasserdruckproben, Abnahmen, regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse nach Maßgabe des Vordrucks H,
2. ein Verzeichniß der von den Vereinen im staatlichen Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) zu untersuchenden Kesselanlagen, nebst einer der vorstehenden Ziffer 1 entsprechenden Uebersicht.

II. Die Vereine haben ferner von jedem Ausscheiden eines Mitgliedes dem zuständigen staatlichen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben, sowie nach Ablauf des Kalenderjahres der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Verzeichniß derjenigen Kessel zu übersenden, welche in Folge rechtzeitiger Kündigung (§. 43) aus der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) in die Vereinsaufsicht übergehen werden.

Digitized by Google

III. Endlich haben die Vereine bis zum 1. Juni jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über ihre Thätigkeit während des abgelaufenen Etatsjahres zu erstatten.

§. 5.

Befreiung einzelner Kesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

I. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach §. 3 Absatz I den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privateisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden.

II. Diese haben alsdann den im §. 4 Absatz I bezeichneten Behörden innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Etatsjahrs die Zahl der von ihnen im Laufe des Etatsjahres betriebenen Dampfkessel und die unter Ziffer 1 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

§. 6.

Freizügigkeit der Kessel.

Bewegliche Kessel und Schiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden sind, können in Preußen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist. Ferner werden die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des §. 11 und des §. 12 Absatz 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

§. 7.

Fälle der Genehmigung.

Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird. Ein neuer an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist.

§. 8.

I. Einer erneuten Genehmigung bedürfen:

1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebes nach §. 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3. feststehende Dampfkessel, deren Betriebsstätten nach Lage oder Beschaffenheit wesentlichen Aenderungen unterworfen werden sollen,
4. Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen.

II. Endlich bedarf es einer erneuten Genehmigung des Kessels, wenn eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung oder eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll.

§. 9.

Zuständigkeit.

I. Ueber die nach §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im Uebrigen der

Digitized by Google

Kreisausschuß (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß), in Stadtkreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

II. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:

1. bei den feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,
3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

§. 10.

Form und Unterlagen des Antrags.

I. Anträge auf Ertheilung der in den §§. 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

II. Der Antrag ist,

wenn die Genehmigung zur Anlegung eines Lokomotivkessels für eine Privatanschlußbahn nachgesucht wird, bei der zuständigen Eisenbahnbehörde,

wenn der Antragsteller einem der im §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 genannten Betriebe oder einem Kessel-Ueberwachungsverein (§. 3) angehört, bei dem zuständigen Vereinsingenieur,

im Uebrigen bei dem nach §. 2 sonst zuständigen Kesselprüfer anzubringen.

III. Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in je zwei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster J für feststehende, bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel anzufertigen ist,
2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind; bei Dampfschiffskesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken.

IV. Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je zwei Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,
4. ein Bauriß, aus dem der Standort des Kessels, der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind,
5. die statischen Berechnungen für neu zu errichtende Schornsteine sowie für größere Dachkonstruktionen.

V. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzutragender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind auf Leinwand aufzuziehen. Zeichnungen, welche durch Blaudruck vervielfältigt sind, dürfen nicht verwendet werden.

VI. Beschreibungen und Zeichnungen sind von dem Verfertiger und dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

§. 11.

Verfahren.

I. Die Stelle, bei der der Antrag nach §. 10 Absatz II anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung), die erfolgte Prüfung auf ihnen zu bescheinigen und sie alsdann der zuständigen Beschlußbehörde (§. 9) vorzulegen. Wegen etwa nothwendiger Ergänzungen der Vorlagen tritt die zur Vorprüfung des Antrags zuständige Stelle mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung.

Digitized by Google

II. In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das für vollständig befundene, von dem Kesselprüfer begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Kessel keine Anwendung.

§. 12.

Beschlußfassung.

I. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, R.-G.-Bl. S. 163 ff.) zu prüfen.

II. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§. 16) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an denselben.

III. Der Unternehmer kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der in letzterem Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

§. 13.

Vorbescheid.

I. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der §. 12 Absatz II findet dabei entsprechende Anwendung.

II. Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§. 12) zustehe.

III. Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§. 14.

Beschwerdeverfahren.

I. Auf die Einlegung der Beschwerde (§. 12 Absatz III) und das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

II. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

§. 15.

I. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung in Betrieb gesetzt werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang der Genehmigungsurkunde (§. 16) ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Kessel in Betrieb zu nehmen.

II. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 16.

Genehmigungsurkunde.

I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen. Werden mehrere

Digitized by Google

Kessel gleicher Bauart und Größe für eine und dieselbe Betriebsstätte genehmigt, so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Beifügung der im §. 10 und im Vordruck A verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde; es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, die die Anlagen enthält.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach §§. 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu ertheilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

III. In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt. Eine Abschrift der Urkunde (ohne deren Anlagen) ist dem zuständigen Kesselprüfer zuzustellen, welcher daraufhin mit dem Antragsteller wegen der Abnahme (§. 25) das Erforderliche zu vereinbaren hat.

§. 17.

Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

I. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

II. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde mit ihrem Zubehör anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§. 18.

Genehmigung alter Kessel.

I. Den Gesuchen um erneute Genehmigung bereits anderweit im Betriebe gewesener alter Kessel (§. 8) ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren u. dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen wird, falls darnach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln, die nicht befahrbar sind, kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers zur Ermittelung ihrer Beschaffenheit mit der sonstigen Untersuchung eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann als erste Wasserdruckprobe (§. 22) anzusehen ist.

III. Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind.

§. 19.

Erlöschen der Genehmigung.

Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraumes von drei Jahren außer Betrieb gesetzt, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für ihn ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln.

Digitized by Google

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§. 20.

Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, durch die zuständigen Kesselprüfer (§§. 2, 3 und 5) einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen.

§. 21.

Prüfung der Bauart.

Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

§. 22.

Wasserdruckprobe.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

III. Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§. 23.

I. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

II. Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsorte unterworfen und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vgl. §. 6). Dampfkessel aus dem Auslande müssen den im Abschnitt III dieser Anweisung vorgeschriebenen Prüfungen stets unterworfen werden, insbesondere ist bei den aus dem Ausland eingeführten Lokomobilen die Ummantelung stets zu entfernen.

§. 24.

Nietestempelung.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete, mit welchen das Fabrikschild (§. 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnisse abzudrucken.

§. 25.

Abnahmeprüfung.

I. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert werden, nach der Einmauerung vorzunehmen.

II. Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundes-

Digitized by Google

staaten genehmigt worden sind und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaate über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

§. 26.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

I. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§. 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

II. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem andern Bundesstaate ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren. Jedoch ist von der Inbetriebnahme solcher (beweglicher und Dampfschiffs-) Kessel dem zuständigen Kesselprüfer unverzüglich Anzeige zu erstatten (vgl. §. 44).

III. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der Letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den in §. 2 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

§. 27.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen und binnen drei Tagen dem Kesselbesitzer auszuhändigen. Sie haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vordrucke B, C, F und G zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§. 16) und sämmtliche Papiere mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde mitzutheilen.

III. Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des anliegenden Vordruckes D, auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der anliegende Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuche ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften, oder es sind Abschriften der letzten in dem alten Kesselbuche enthaltenen Bescheinigungen über äußere, innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Vordruck D und E) ist Sache der Kesselbesitzer und hat auf deren Kosten zu erfolgen.

IV. Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaate ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordrucke E nicht entsprechen.

V. Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

VI. Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§. 22) in einem anderen Bundesstaate unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§. 21) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§. 28.

I. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittels Wasserdruckes unterworfen werden.

Digitized by Google

II. Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden. Art und Umfang der Ausbesserung ist in Spalte „Bemerkungen" des Gebührennachweises kurz anzugeben.

III. Die Ausführung der Druckproben erfolgt nach den Vorschriften der §§. 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes II dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

IV. Ueber die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordruckes B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

V. Eine erneute Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt; es genügt vielmehr, in der Bescheinigung auf die frühere Stempelung hinzuweisen.

VI. Bei feststehenden Kesseln, deren Fabrikschilder nach den vor Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 bestehenden Bestimmungen bisher nicht mit Kupfernieten mit dem Kessel verbunden sind, kann diese Verbindung und die Stempelung der Niete nur bei erneuter Genehmigung (§. 8) gefordert werden. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel (vergl. §. 20 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

VII. Durch Druckproben nach Hauptausbesserungen werden die regelmäßigen Untersuchungsfristen der Kessel (§§. 29 ff.) nicht unterbrochen, jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprobe treten. Eine besondere Gebührenberechnung (Abschn. III der Gebührenordnung) erfolgt in letzterem Falle nicht.

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§. 29.

I. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§. 19) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch §. 32 Absatz VIII vorgesehenen Falle.

III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§. 30.

Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1. der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalt der Genehmigungsurkunde,
2. ihres betriebsfähigen Zustandes,
3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§. 31.

I. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht die im §. 2 Absatz I Ziffer 4, §§. 3 und 5 benannten Sachverständigen zuständig sind, durch den staatlichen Prüfungsbeamten, in dessen Amtsbezirke sich die Kesselanlage befindet.

II. Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern oder, falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Hauptanlegeplatz sich befindet.

Digitized by Google

III. Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Prüfungsbeamten oder auf Antrag des Kesselbesitzers können die technischen Untersuchungen von beweglichen und Dampfschiffskesseln von denjenigen Prüfungsbeamten ausgeführt werden, in dessen Amtsbezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Der die Untersuchung ausführende Beamte hat in diesem Falle Abschrift des Prüfungsbefundes dem nach Absatz II zuständigen Prüfungsbeamten mitzutheilen.

IV. Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der wiederkehrenden Untersuchung durch den nach §. 2 Absatz I Ziffer 1 zuständigen Beamten.

§. 32.

I. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck. Für die nachgenannten Untersuchungsfristen sind die Etatsjahre, d. h. der Zeitraum zwischen dem ersten April des einen und des folgenden Jahres maßgebend.

II. Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln alle Jahre statt.

III. Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

V. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

VI. In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist diese thunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden.

VII. Die äußeren Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Etatsjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkte aus. Für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§§. 4 und 39) zu begründen.

VIII. Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres vollständig außer Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bis zur Dauer von zwei Jahren bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen. Von der Erhebung der Jahresbeiträge ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn der angemeldete Stillstand sich über ein ganzes Etatsjahr erstreckt. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden. Die Verjährung der Genehmigung (§. 19) wird durch die angemeldete Außerbetriebstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehalten werden.

IX. Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§. 33.

I. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels, eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

II. Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, wobei zu bemerken ist, daß Probirhähne während des Betriebes in grader

Richtung durchstoßbar sein müssen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten, soweit sie zur Besichtigung frei liegen,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtungen, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

III. Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

IV. Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§. 34.

I. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei, soweit wie nöthig, von innen und außen durch den Kesselprüfer genau zu besichtigen ist.

II. Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels so frühzeitig einzustellen, daß der Kessel und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung soweit wie nöthig zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden. Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtungen zu trennen.

III. Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Niete, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist,

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen,

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile,

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer bezw. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,

auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§. 35.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdruckes, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Die Bestimmungen des §. 22 Absatz II und III finden entsprechende Anwendung.

III. Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§. 36.

I. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im §. 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

Digitized by Google

II. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

III. Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen und der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

IV. Bei Dampfkesseln, die einer Königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegt, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte bezw. die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts hinzuziehen.

§. 37.

I. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers. Ausnahmsweise kann bei denjenigen beweglichen und Dampfschiffskesseln, welche ihren Betriebsort häufig wechseln, der Zeitpunkt für diese Untersuchung mit dem Kesselbesitzer vereinbart werden.

II. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

III. Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist unbeschadet der Bestimmungen im §. 32 Absatz VII nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

IV. Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel können von den Besitzern oder ihren Vertretern an einem beliebigen Orte innerhalb des Amtsbezirks des zuständigen Kesselprüfers für die Untersuchung bereit gestellt werden.

V. Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen, staatlichen Hütten und unter Leitung der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind von den im §. 2 Absatz I Ziffer 1 genannten Beamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

VI. Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

VII. Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Besitzer des Kessels auf Ersuchen des Kesselprüfers durch die zuständige Ortspolizeibehörde mittelst polizeilicher Verfügung unter Strafandrohung (Titel IV und V des Landesverwaltungsgesetzes) anzuhalten, den Kessel an einem vom Kesselprüfer festzusetzenden Tage für die vorzunehmende Untersuchung ordnungsmäßig bereit zu stellen oder, wenn Gefahr im Verzuge erscheint, den Betrieb bis auf Weiteres einzustellen.

VIII. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 38.

I. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

II. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerkes über das Ergebniß der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

III. Der §. 36 Absatz IV findet entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§. 39.

I. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben die staatlichen Prüfungsbeamten dem Königlichen Regierungspräsidenten des Bezirks — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — einen Jahresbericht über die von ihnen auf Grund dieser Anweisung geübte Thätigkeit zu erstatten. Diesem Berichte sind beizufügen:

1. eine Nachweisung sämmtlicher im Laufe des verflossenen Etatsjahres ausgeführten wiederkehrenden, außerordentlichen Untersuchungen, der auf Antrag erfolgten Prüfungen sowie der ersten Wasserdruckproben und Abnahmen nebst deren Ergebniß nach dem anliegenden Vordrucke H;
2. eine Nachweisung, aus welcher sich ergiebt:
   a) inwieweit der Zugang von Dampfkesseln auf Neuanlegung solcher oder auf dem Uebergange von Dampfkesseln aus der Vereinsaufsicht zur staatlichen Aufsicht beruht,
   b) inwieweit der Abgang von Dampfkesseln auf Außerbetriebsetzung und Verlegung nach anderen Bezirken oder auf dem Uebergange aus der staatlichen in die Vereinsaufsicht beruht.

II. Auf die Dampfkessel der Eisenbahnen, sowie der Staatsbauverwaltung und auf die den Bergbehörden unterstellten Dampfkessel findet diese Vorschrift keine Anwendung.

VI. Gebühren.

§. 40.

I. Die Gebühren für die von Beamten des Staates oder von staatlich beauftragten Vereinsingenieuren (§. 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung ergeben. Bei der Gebührenberechnung sind die Heizflächen der Dampfkessel nur bis zur ersten Dezimalstelle ohne Rücksicht auf die zweite Dezimalstelle einzusetzen. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Königlichen Regierungs-Präsidenten, in Berlin durch den Königlichen Polizei-Präsidenten, bei Kesseluntersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch die Königlichen Oberbergämter.

II. Die Kesselprüfer haben diesen Behörden die Berechnung der Jahresbeiträge nach dem anliegenden Vordruck K. P. 4 in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Mai jedes Jahres einzureichen. Anderweite Gebühren-Berechnungen (nach Vordruck K. P. 5 vgl. Abschnitt I und III der Gebührenordnung) sind mit einem Gebührennachweis (Vordruck K. P. 3), in welchem die Gebührenberechnungen nach Kreiskassen geordnet einzutragen sind, nach den anliegenden Mustern den im Absatz I bezeichneten Behörden bis zum 10. jedes Monats in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Etwa nachträglich einzuziehende Jahresgebühren und solche für im Laufe des Etatsjahres neu hinzutretende Kessel sind in vorstehenden Terminen zu liquidiren.

§. 41.

I. In denjenigen Regierungsbezirken, in denen die Kesseluntersuchungen durch die Beamten der Gewerbeinspektion bewirkt werden, fließen die Gebühren, auch soweit sie für Untersuchungen zu erheben sind, welche durch die Anweisung nicht vorgesehen sind, zur Staatskasse. Die Gebühren für die im staatlichen Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Untersuchungen sind den betreffenden Kessel-Ueberwachungsvereinen zu überweisen.

II. Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren haben.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§. 42.

In denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Kesseluntersuchungen den Beamten der Gewerbeinspektion und staatlich beauftragten Ingenieuren der Ueberwachungsvereine (§. 2 Absatz I Ziffer 4) obliegen, hat der Regierungs- und Gewerberath je eine Liste über die in dem Bezirke

Digitized by Google

von Staatsbeamten und im staatlichen Auftrage ausgeführten Kesseluntersuchungen nach dem anliegenden Vordruck K zu führen und durch Eintragungen bei Eingang der Gebührenberechnungen und der Verzeichnisse H auf dem Laufenden zu erhalten. Auf Grund letzterer Verzeichnisse ist nachzuprüfen, ob die vorgeschriebenen Fristen der Untersuchungen eingehalten und die Gebühren ordnungsmäßig zur Einziehung gekommen sind.

§. 43.

I. Der Uebergang von Kesseln aus der staatlichen Ueberwachung oder der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§. 2 Ziffer 4) in die Vereinsüberwachung (§. 3) kann, abgesehen von den durch Besitzwechsel beweglicher Kessel bewirkten Veränderungen, nur am 1. April jedes Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen.

II. Wer bei Anlegung von Dampfkesseln nicht bereits einem Ueberwachungsvereine angehört, untersteht der staatlichen oder der nach §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 geregelten Ueberwachung so lange, bis die vorgedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§. 44.

I. Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem zuständigen Kesselprüfer und der Ortspolizeibehörde, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen dem betreffenden Bergrevierbeamten von jeder in ihrem Kesselbesitzstande eintretenden Aenderung — insbesondere von dem Erlöschen der Genehmigung, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes, der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung, Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — spätestens bis zum 1. April jedes Jahres Anzeige zu machen.

II. Veränderungen, welche nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresbeiträge nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung hiernach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

§. 45.

I. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkessels in erster Linie dem für den Bezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor, Bergrevierbeamten), auch wenn der Kessel unter Ueberwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Ueberwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den Vereinsingenieur zu richten.

II. Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodirter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

§. 46.

Diese Anweisung nebst der zugehörigen Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. März 1892 nebst Abänderungen vom 6. Mai 1893 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1892 S. 117 und 1893 S. 119) am 1. April 1897 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Gebührenordnung für Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	9	11	13	15
2. für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	9	12	15
3. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	7	8	9
4. für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	18	21	24

II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im §. 32 vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahres Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für jeden feststehenden Kessel	6	9	12	15
2. für jeden beweglichen oder Dampfschiffskessel	8	12	15	17

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstande eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (vergl. §. 44) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Etatsjahres oder nur während eines Theils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§. 32 Absatz VIII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt, werden die Gebühren nur unter den im §. 44 bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

b) Für Kessel, deren Außerbetriebstellung oder gänzliche Beseitigung (auch Verkauf) im Laufe des Etatsjahres erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

c) Die Verrechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren für bewegliche unter staatlicher Aufsicht stehende Kessel hat seitens desjenigen Kesselprüfers zu erfolgen, in dessen Bezirke der Besitzer des Kessels oder dessen Stellvertreter seinen Wohnsitz hat, auch wenn die Untersuchungen in einem anderen Bezirke stattgefunden haben (vergl. §. 31 Absatz II).

Beim Uebergang eines Kessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in denjenigen eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Etatsjahres werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirke oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

d) Eine Verrechnung von Gebühren zwischen einzelnen Staatskassen findet nicht statt; desgleichen ist eine solche Verrechnung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren aus-

Digitized by Google

geschlossen, wenn bewegliche Kessel in Folge Besitzwechsels im Laufe des Etatsjahres aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlichen Beauftragten (§. 2 Absatz I Ziffer 4) oder umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Etatsjahres aus der Vereinsaufsicht zur Staatsaufsicht übergehen, sind die Jahresgebühren zur Staatskasse zu erheben.

e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahres eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind in den im §. 8 Absatz I Ziffer 1, 3—5 gedachten Fällen erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensatz, nachweislich gezahlt worden ist.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß §. 32 Absatz VIII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauch Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr nicht berechnet.

f) Für Kessel, denen gemäß §. 29 Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach besonderer Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Für die in meinen Erlassen vom 18. November 1895 (B. 10536) und vom 12. Mai 1896 (B. 4360) bezeichneten Spiralrohrkessel und Dreyerschen Krafterzeuger werden Jahresbeiträge in Höhe von einem Drittel, für die durch Erlaß vom 27. August 1896 (B. 8238) bezeichneten Kleinkessel zur Reinigung von Bierleitungen in Höhe der Hälfte der Gebührensätze dieses Abschnitts erhoben.

g) Für die Untersuchung von Kesseln preußischer Staatsbetriebe werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Jahresbeiträge und sonstige Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen inneren Untersuchungen, auch wenn sie wegen der Bauart der Kessel nur theilweise ausgeführt werden können, sowie für die durch §. 32 Absatz VIII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der Jahresbeitrag nach Abschnitt II, für Druckproben gemäß §. 18 Absatz II sowie solchen nach Hauptausbesserungen (§. 28) ist der Satz nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§. 28 Absatz VII), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei staatlicher Ueberwachung des Kessels von einem staatlichen Kesselprüfer, bei der durch §. 2 Absatz I Ziffer 4 gedachten Ueberwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des §. 36 dieser Anweisung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt), ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaat zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Theil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Nothwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben (§. 22) und Kesselabnahmen, welche in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Theils der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

Digitized by Google

Vordruck A.

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung ..... Dampfkeſſel .

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Beſtimmungen über die Anlegung von Dampfkeſſeln vom 5. Auguſt 1890 wird de

.....

.....

die Genehmigung zur Anlegung ..... Dampfkeſſel

.....

nach Maßgabe der mit dieſer Urkunde verbundenen Zeichnung und Beſchreibung unter den untenſtehenden beſonderen Bedingungen ertheilt.

D.... Keſſel ..... mit ..... einem Fabrikſchild verſehen, welches folgende Angaben enthält:

feſtgeſetzte höchſte Dampfſpannung: [redacted]

Name des Fabrikanten: .....

.....

laufende Fabriknummer: [redacted]

Jahr der Anfertigung: [redacted]

(für Schiffskeſſel) Maßziffer des feſtgeſetzten niedrigſten Waſſerſtandes: [redacted]

.....

Beſondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme de.... Keſſel..... darf erſt nach Verbindung der über die Abnahme ausgeſtellten Beſcheinigung (§. 24 Abſ. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieſer Urkunde erfolgen.

Digitized by Google

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Vordruck B.

Prüfungs-Zeugniß

über die

Wasserdruck-Probe eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von [redacted] Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

..... zu ..... im Jahre [redacted]

angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer [redacted] bezeichnete ..... Dampfkessel ist nach §§. ..... der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von [redacted] Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel versehen worden.

Digitized by Google

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Vordruck C.

Bescheinigung

über

die Abnahme-Untersuchung eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ..... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma .....

..... zu .....

im Jahre 18.. angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ..... bezeichnete .....

..... Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am ..... zu ..... für ..... Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des ..... zu ..... genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle ..... cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich ..... cm unter ..... befindet.
2. Der Kessel besitzt ..... Speiseventil..., welche ... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w ...
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in .....
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel .....

zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.

Digitized by Google

5. Der Kessel hat [redacted] Sicherheits-Ventil..., de...en Belastung einer Dampfspannung von [redacted] Atmosphären Ueberdruck entspr...

Die Bauart, Abmessung und Belastung de... Sicherheits-Ventil ... sind aus Nachstehendem ersichtlich.

6. Der Kessel ist mit ..... Manometer ... versehen, an welche ... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.

7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

.....

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Vordruck D.

Revisionsbuch

für

einen ..... Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: [redacted] Atmosphären Ueberdruck.
2. Name de... Fabrikanten: .....
3. laufende Fabriknummer: [redacted]
4. Jahr der Anfertigung: [redacted]
5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: [redacted] cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de .....

.....

(Unterschrift.)

.....

.....

Vordruck E.

Bescheinigung

über regelmäßige — außerordentliche .....

Der Kessel befand sich ..... im Betriebe.

Äußere Untersuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage ..... gut, ...

Innere Untersuchung.

Der Kessel wurde befahren und ..... im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker ..... gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Wasserdruck-Probe.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit [redacted] Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten.

Der Kesselwärter ..... zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen ..... vertraut, ...

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.

Digitized by Google

Vordruck F.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von [redacted] Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von .....

.....

zu .....

im Jahre [redacted] angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer [redacted] bezeichnete ..... Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Digitized by Google

Vordruck G.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ..... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von .....

..... zu .....

im Jahre ..... angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer ..... bezeichnete, ... Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von ..... Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Nieten, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Digitized by Google

Vordruck II (K. P. 2).

Verzeichniß

der

im Bezirke .....

zu .....

in der Zeit vom ..... bis .....

ausgeführten Kesselunterſuchungen

(getrennt nach feſtſtehenden, beweglichen und Schiffsdampfkeſſeln, ſowie innerhalb dieſer Keſſelgattungen nach Kreiſen und Ortſchaften).

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.						9.									
Lfde. Nr. der Haupt-Kessel-liste.	Name des Kesselbesitzers und Betriebszweck der Anlage.	Betriebsstätte der Kesselanlage (Gemeinde, Gutsbezirk oder spezielle Lage).	Kessel-Nr.	Heizfläche des Kessels in qm.	Jahr der Genehmigung.	Angabe, ob der Kessel befahrbar (ausziehbar) ist.	Datum der vorletzten regelmäßigen äußeren Untersuchungen.		Datum der letzten regelmäßigen äußeren Untersuchungen.		Datum der von außerordentlichen äußeren Untersuchungen.		Datum der vorletzten regelmäßigen inneren Untersuchungen.		Datum der letzten regelmäßigen inneren Untersuchungen.		Datum der außerordentlichen inneren Untersuchungen.		Datum der nach §. 18 Abs. II ausgeführten inneren Untersuchungen.		Datum der nach §. 32 Abs. VIII ausgeführten inneren Untersuchungen.	
							Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.

10. Datum der								11. Datum der Untersuchung neuer und neu genehmigter Kessel.				12.	13.	14.
vorletzten regelmäßigen Druckproben.		letzten regelmäßigen Druckproben.		außerordentlichen Druckproben.		von Druckproben nach Hauptausbesserungen.		Erste Druckprobe.		Abnahme.		Befund und etwaige Ausstellungen.	Bemerkungen.	Erledigung der Ausstellungen (Datum oder Tagebuch-Nr.).
Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.			

Vordruck I.

Vorbemerkung. In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung zur Genehmigung einer Dampfkesselanlage.*)

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — Anlegung — Veränderung eines — neuen — bereits im Betriebe gewesenen — feststehenden Dampfkessels zu .....
..... (Straße, Lage)
zum Betriebe .....
beweglichen, zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten bestimmten Dampfkessels,
mit einem ..... dauernd verbundenen Dampfschiffskessel zum Betriebe .....

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird wie folgt entsprochen:

Zu §. 1. Bau des Kessels.

a) Angabe der Bauart des Kessels. (Für die Angaben sind möglichst die Bezeichnungen der Dampfkessel-Statistik in Preußen zu wählen.)

Der Kessel ist ein .....

b) Angabe der Hauptabmessungen des Kessels in mm.

Der Kessel besteht aus .....

*) Jedem Genehmigungsgesuch müssen beigefügt sein:
2 Beschreibungen nach diesem Vordruck,
2 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,
außerdem
bei feststehenden Kesseln 2 Situationszeichnungen, aus welchen der Standort des Kessels und die Lage des Grundstücks zu den Nachbargrundstücken zu ersehen sein müssen,
2 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Aufstellungsraumes) mit Schornstein,
bei Schiffskesseln 2 Lagepläne des Kessels im Schiff.
Sämmtliche Zeichnungen und die Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom Antragsteller und Verfertiger der Zeichnungen bezw. Beschreibungen zu unterschreiben.
Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind stets auf Leinwand aufzuziehen. Blaulichtdrucke dürfen nicht verwandt werden.
Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der die Genehmigung ertheilenden Behörde.

Digitized by Google

c) Angabe der Wandstärken in mm.

Die Wandstärken betragen .....

d) Angaben über Art und Güte des Baustoffs zum Kessel.

(Bei alten Kesseln ist die muthmaßliche Art des Baustoffs anzugeben. Angaben über Festigkeit und Dehnung des Baustoffs sind nur erforderlich, wenn die Beanspruchung der Bleche bei fünffacher Sicherheit über das durchschnittliche Erfahrungsmaaß hinausgeht.)

Es ist hergestellt aus

Schweißeisen Feuerblech .....

desgl. Bördelblech .....

desgl. Mantelblech .....

Flußeisen Feuerblech .....

desgl. Mantelblech I. .....

desgl. Mantelblech II. .....

Kupfer .....

Gußeisen .....

e) Angaben über die Herstellung der Verbindungen. (Durch Maaßskizzen hierunter zu erläutern.)

Die Kesselwandungen sind durch Vernietung miteinander verbunden, mit Ausnahme ..... welche durch Schweißung hergestellt und ..... welche durch Verschraubung verbunden sind.

Siederohre — Heizrohre — sind — geschweißt — nahtlos und durch Einwalzen (mit — ohne — Bördelung) in den ..... befestigt.

f) Angaben über Verankerungen.

.....

Zu §. 2. Feuerzüge.

Die durch oder um den Dampfkessel gehenden Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von ..... cm unter dem niedrigsten Wasserstande des Kessels.

Die wasserbespülte (auf der Feuerseite gemessene) Heizfläche des Kessels berechnet sich wie nebenstehend:

.....

Gesammte wasserbespülte Heizfläche ..... qm.

Digitized by Google

Die feuerberührte Heizfläche berechnet wie nebenstehend. (Die Berechnung ist nur in den durch §. 14 der allg. pol. Best. bedingten Fällen erforderlich.)

Gesammte feuerberührte Heizfläche ..... qm.

Die Größe der Rostfläche beträgt ..... = ... qm.
Verhältniß der Rostfläche zur wasserbespülten Heizfläche = 1 : .....

Der Luftzug wird auf natürliche — künstliche — Weise hergestellt. Die Gefahr des Erglühens der mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Kesselwandungen ist also nach §. 2 der allg. pol. Bestimmungen ausgeschlossen.

Zu §§. 3 und 4. Speisung.

Der Kessel erhält ..... Speiseventil..... von ..... mm lichtem Durchmesser, welche.... bei Absperrung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w .....

Der Kessel wird mit zwei zuverlässigen Speisevorrichtungen ausgerüstet, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängen.

Als Speisevorrichtungen dienen: a) eine .....
b) ein .....

Abmessungen der Speisevorrichtungen:
(Durchmesser, Hub, Zahl der $\frac{\text{einfachen}}{\text{Doppel-}}$ Hübe in der Min.; bei Strahlpumpen: Leistungsfähigkeit in der Min.)

zu a) .....

zu b) .....

Zu §§. 5 und 6. Wasserstandsvorrichtungen.

Der Kessel ist mit ..... Wasserstandsglase ..... versehen.

(Angabe für Schiffskessel.) Dieselben sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe symmetrisch zur Kesselmitte, möglichst weit entfernt von ihr angebracht.

Außerdem befinde.... sich am Kessel ..... als zweite Wasserstandsvorrichtung.

Die Wasserstandsvorrichtungen sind gesondert — gemeinschaftlich — mit dem Innern des Kessels verbunden. Die gemeinschaftlichen Verbindungsrohre haben ..... mm lichten Durchmesser.

Probirhähne sind so eingerichtet, daß man während des Betriebes in gerader Richtung sie durchstoßen kann. Der unterste Probirhahn wird in der Ebene des niedrigsten Wasserstandes angebracht.

Zu §. 7. Wasserstandsmarke.

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand liegt ..... mm über ..... Derselbe wird an de.... Wasserstandsglase ..... sowie an der Kesselwandung durch eine feste Marke bezeichnet.

(Angabe für Schiffskessel.) An der Außenwand des Kessels ist die höchste Lage der Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer dauerhafter Weise kenntlich gemacht.

Digitized by Google

Zu §. 8. **Sicherheitsventile.**

Der Kessel erhält ..... Sicherheitsventil von ..... mm lichter Weite. Die Belastung erfolgt durch Gewichte — Federn.

D... Ventil ..... so eingerichtet, daß ... jederzeit gelüftet werden k..... Die Belastung de..... Ventil.... soll bei der technisch polizeilichen Abnahme festgestellt werden.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Mindestens eins der Ventile hat eine solche Stellung, daß die vorgeschriebene Belastung von Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Zu §. 9. **Manometer.**

An dem Kessel ..... zuverlässige..... Manometer angebracht, an welchen.. die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist. Ein Manometer befindet sich im Gesichtskreise des Kesselwärters.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Eins der Manometer ist auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle angebracht.

Zu §. 10. **Fabrikschild.**

An dem Kessel wird mit Kupfernieten ein nach der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibendes, metallenes Schild mit folgenden Angaben angebracht:

Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atm. Ueberdruck .....
Name des Fabrikanten: .....
.....
Laufende Fabriknummer: .....
Jahr der Anfertigung: .....

Zu §§. 11 und 12. **Druckprobe.**

Der Kessel wird nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung einer amtlichen Wasserdruckprobe auf ..... Atm. Ueberdruck unterworfen.

Zu §. 13. **Kontrolstutzen.**

Der Kessel erhält eine Einrichtung zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu §§. 14 und 15. **Aufstellung des Kessels.**

Die Aufstellung des Kessels entspricht den gesetzlichen Vorschriften. — Zwischen dem Kesselmauerwerk und den dasselbe umschließenden Wänden verbleibt ein Zwischenraum von 8 cm. Zur Regelung des Feuers ist ein..... vom Heizerstande aus bewegliche ..... angebracht.

Der Schornstein erhält ..... m Gesammthöhe, ... m untere Weite und ..... m obere Weite.

....., den ..ten ..... 18.... ....., den ..ten 18

Der Antragsteller. Der Verfertiger.

....

Bemerkung. Bei alten Kesseln ist außerdem ein Nachweis über die frühere Betriebsstätte, Dauer der Außerbetriebstellung und die Gründe, welche zur Außerbetriebstellung geführt haben, bei umzubauenden oder abzuändernden Anlagen die Art und der Umfang der Veränderung anzugeben.

Digitized by Google

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.		
Laufende Nr.	Name des Kesselbesitzers.	Betriebsstätte (Gemeinde, Gutsbezirk) der Kesselanlage.	Betriebszweck der Kesselanlage.	Kessel-Nr.	Heizfläche des Kessels in qm.	Hat der Kessel äußere Feuerzüge oder nicht?	Jahr der Genehmigung.	Da de	
								Tag, Monat.	Jahr.

Vordruck K.

8.						9.				10.			
tum äußeren Untersuchungen.						Datum der inneren Untersuchungen.				Datum der Druckproben.			
Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.

Digitized by Google

Königliche Gewerbe-Inspektion zu .....

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu .....

Vordruck K. P. 3.

Gebühren-Nachweis.

Auf Grund der umstehenden Nachweisung sind an Gebühren und Nebenkosten aus Dampfkessel-Untersuchungen ..... ℳ ..... ₰ zu beanspruchen.

Die einzelnen Berechnungen liegen in einfacher Ausfertigung bei.

....., den ..ten ..... 18 .....

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) .....

Geprüft.

....., den ..ten 18

Der Regierungs- und Gewerberath.

Der gegenwärtige Gebühren-Nachweis ist nach den Sätzen sowie rechnerisch geprüft und auf ..... ℳ ..... ₰ festgesetzt.

....., den ..ten 18

Anweisung.

Die $\frac{\text{Regierungs}}{\text{Polizei}}$-Hauptkasse wird angewiesen, vorstehende ..... ℳ ..... ₰, in Worten .....

..... (durch die Kreiskasse) .....

von den umstehend aufgeführten Kesselbesitzern einzuziehen und hiervon den Betrag von ..... ℳ ..... ₰ bei Kapitel 29 Titel 1a des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung für 18 .. zu vereinnahmen und den bei den Asservaten in Einnahme und Ausgabe zu buchenden Rest mit ..... ℳ ..... ₰ dem ..... zu .....

gegen Quittung zu zahlen.

....., den ..ten ..... 18 ...

An

die Königliche $\frac{\text{Regierungs}}{\text{Polizei}}$-Hauptkasse.

Der $\frac{\text{Regierungs}}{\text{Polizei}}$-Präsident.

Nr. .....

Quittung.

Vorstehender Betrag von ..... ℳ ..... ₰, in Worten: .....

..... ist mir von der Königlichen $\frac{\text{Regierungs}}{\text{Polizei}}$-Hauptkasse zu .....

am heutigen Tage baar und richtig ausgezahlt worden.

....., den ..ten ..... 18 .....

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.

(Name, Stand)

Nachweisung

der von dem ..... zu .....

im Monat ..... 18 . . . ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen, für welche die nachstehend bezeichneten Kesselbesitzer Gebühren und Nebenkosten zu entrichten haben.

1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.		8.	9.
Lfde. Nr. der Gebühren-Berechnung.	Tag der Unter-suchung.	Namen des Kessel-besitzers.	Wohnort des Kessel-besitzers.	Unter-suchungs-ort.	Fabrik-nummer des Kessels.	Ge-bühren. ℳ	₰	Neben-kosten (Stempel, Revisions-buch) für den Kesselprüfer. ℳ	₰	Angabe der Kreis-kasse.	Bemer-kungen.

Ostrand.

Anmerkung. Sämmtliche in Ansatz gebrachten Positionen aus K. P. 5 sind in Spalte 9 zu wiederholen; vergebliche Prüfungen nach I 1 bis 5 und III 3 sind dort unter kurzer Angabe der Gründe für die Nothwendigkeit der Wiederholung der Untersuchung zu bezeichnen, ebenso Druckproben für Kessel, die in einen andern Bundesstaat oder ins Ausland gehen. Bei Prüfungen nach I 2 und 3 ist anzugeben, welcher Kesselprüfer die Druckprobe ausgeführt hat und eventuell wann dafür liquidirt worden ist.

Digitized by Google

Vordruck K. P. 4.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu ...

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu ...

Lfde. Nr. ...

Kreiskasse ...

Gebühren-Berechnung

für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen d... im gewerblichen (landwirthschaftlichen Neben-) Betriebe benutzten Dampfkessel... und de... Schiffsdampfkessel de...

zu ...

Nr. II der Gebühren-Ordnung.	Bezeichnung der Kessel, für welche der Jahresbeitrag zu erheben ist.	Heizfläche in qm: 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag: ℳ	₰
1.	**Jahresbeitrag für d... feststehenden Dampfkessel:**						
	No. ... Heizfläche in qm ... No. ... Heizfläche in qm ...						
	Insgesammt ... Kessel von 0—5 qm ...	...6					
	" " über 5—20 " ...		...9				
	" " " 20—50 " ...			...12			
	" " " 50 " ...				...15		
2.	**Jahresbeitrag für d... beweglichen Kessel:** **Jahresbeitrag für d... Schiffsdampfkessel:**						
	No. ... Heizfläche in qm ... No. ... Heizfläche in qm ...						
	Insgesammt ... Kessel von 0—5 qm ...	...8					
	" " über 5—20 " ...		...12				
	" " " 20—50 " ...			...15			
	" " " 50 " ...				...17		
					Ueberhaupt ...		

..., den ... 18...

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand)

Gebühren

Vordruck K. P. 5.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu

Lfde. Nr. des Gebühren-Nachweises

Kreiskasse

Gebühren-Berechnung

für nachstehend bezeichnete, nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen gehörigen Prüfungen de im gewerblichen (landwirthschaftlichen Neben-) Betriebe benutzten Dampfkessel und de Schiffsdampfkessel de

zu

Datum der Untersuchung 18 Tag	Monat	Nummer der Gebühren-Ordnung	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag. ℳ	₰
		I. 1.	**Für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art (gemäß §. 22, 18 Abs. II, 28):**						
			No. Heizfläche in qm	9					
			No. " "		11				
			No. " "			13			
			No. " "				15		
		I. 2.	**Für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. Heizfläche in qm	6					
			No. " "		9				
			No. " "			12			
			No. " "				15		
		I. 3.	**Für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. Heizfläche in qm	6					
			No. " "		7				
			No. " "			8			
			No. " "				9		
		I. 4.	**Für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. Heizfläche in qm	15					
			No. " "		20				
			No. " "			25			
			No. " "				30		

Digitized by Google

Vordruck K. P. 5.

[Noch Vorderseite.]

Datum der Untersuchung 18 .... Tag.	Monat.	Nummer der Gebühren-Ordnung.	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag. ℳ	₰
		I. 5.	**Für die Abnahmeprüfung beweglicher Kessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. ..... Heizfläche in qm	15					
			No. ..... " "		...18				
			No. ..... " "			...21			
			No. ..... " "				24		
			Sonstige Untersuchungen.						
		III. 1. 2.	**Innere Untersuchungen nach §. 18 Abs. II, Untersuchungen nach §. 32 Abs. VIII, §. 36 und auf Antrag:**						
			a) feststehende Kessel: *No.* ..... Heizfläche in qm						
			No. ..... " "	...6	9	...12	..15		
			b) bewegliche und Schiffsdampfkessel: *No.* ..... " "						
			No. ..... " "	8	...12	...15	..17		
		III. 3.	**Wiederholung äußerer, innerer Untersuchungen oder Druckproben, welche durch Verschulden des Kesselbesitzers an dem festgesetzten Tage nicht oder nur theilweise ausgeführt werden konnten:**						
			a) feststehende Kessel: *No.* ..... Heizfläche in qm						
			No. ..... " "	6	9	...12	...15		
			b) bewegliche und Schiffsdampfkessel *No.* ..... " "						
			No. ..... " "	8	...12	15	...17		
			Nebengebühren: ..... Stempel ..... ℳ; Revisionsbücher: ..... ℳ						
							Insgesammt . . .		

..... , den ten .....18.....

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) .....

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die einstweilige Regelung der Annahme von Militäranwärtern bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten.

Vom 24. Dezember 1896.

Der Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (Reichs-Gesetzblatt Seite 171) bestimmt im §. 77 Absatz 1 u. A., daß die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrath festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Civilversorgungsscheins (Militäranwärtern) zu besetzen sind. Vom Bundesrath sind hierzu Ausführungsvorschriften bisher nicht erlassen worden. Dagegen hat das Reichs-Versicherungsamt mit den Vorständen der folgenden ihm ausschließlich unterstellten Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten: Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Thüringische Staaten, Oldenburg, Hansestädte und Elsaß-Lothringen, für deren Bezirke im Einvernehmen mit dem Königlich preußischen Herrn Kriegsminister die nachstehenden „Grundsätze" vereinbart, welche vom 1. Januar 1897 ab bis zum Erlaß der oben erwähnten endgültigen Bestimmungen des Bundesraths über die Annahme von Militäranwärtern zur Besetzung der in Betracht kommenden Beamtenstellen zu gelten haben:

Grundsätze,

nach welchen bei Neu-Einberufungen von Militäranwärtern für die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten bis zum Erlaß von Bestimmungen durch den Bundesrath gemäß Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (Reichs-Gesetzblatt Seite 171) zu verfahren ist.

§. 1.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sind gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen. Die Kontrolbeamten gelten hierbei nicht als Subalternbeamte.

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins, welcher aus dem Heere oder aus der Marine hervorgegangen ist. Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

Digitized by Google

§. 2.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 3.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst, jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben,
3. der Stellen der Büreauvorsteher.

§. 4.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 2 und 3 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.

§. 5.

Insoweit in Ausführung der §§. 3 und 4 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Unter einer Klasse im Sinne dieser Bestimmungen ist die Gesammtheit der bei der Versicherungsanstalt beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

§. 6.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§. 5) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen. Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge werden veröffentlicht.

§. 7.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. an Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;
2. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
3. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;

Digitized by Google

4. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Versicherungsanstalt, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde;
5. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im §. 10 Ziffer 7 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom $\frac{7.}{21.}$ März 1882 (Bekanntmachung vom 25. März 1882, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 123) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§. 8.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 7 unterbrochen, oder wird in Folge des §. 7 Nr. 4 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Versicherungsanstalt besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 1 bis 3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 9.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt zu bewerben.

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft, seitens der Angehörigen der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen, sowie seitens der in den Schutzgebieten angestellten Grenz- oder Zollaufsichtsbeamten durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Versicherungsanstalt mittheilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Diensteinkommen von mindestens 900 Mark verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Versicherungsanstalten Verzeichnisse*) anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

*) Die Muster für die in den „Grundsätzen" vorgesehenen Verzeichnisse und Nachweisungen werden hier nicht mitgetheilt, da sie nur für den inneren Dienstbetrieb der Versicherungsanstalten von Bedeutung sind.

Digitized by Google

§. 11.

Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens des Vorstandes der Versicherungsanstalt der zuständigen Vermittelungsbehörde behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei dem Vorstande nicht eingegangen, so hat derselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 12.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des §. 7, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte oder an weibliche Personen übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Verrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 13.

Die Versicherungsanstalten haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen. Ebenso sind sie in der Versetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle ihrer Verwaltung nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.

Die Ansprüche der Militäranwärter auf die nur im Wege des Aufrückens zu erlangenden, ihnen ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten ist Gelegenheit zu geben, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

§. 14.

Die Versicherungsanstalten sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde das Reichs-Versicherungsamt.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Büreau- oder Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

Digitized by Google

Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 12 Absatz 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat der Vorstand darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen bezw. in den Dienst der Versicherungsanstalt zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

§. 15.

Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und, gegebenen Falls, in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat das Reichs-Versicherungsamt festzustellen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen, oder das in diesen Bestimmungen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden.

§. 16.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen hat der Vorstand am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden seines Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung Mittheilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§. 17.

Das Reichs-Versicherungsamt hat darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Civilversorgungsschein zu den Akten genommen.

§. 18.

Die §§. 25 bis 29 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom $\frac{7.}{21.}$ März 1882 finden sinngemäße Anwendung.

§. 19.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Januar 1897 in Kraft und behalten nur so lange Gültigkeit, bis vom Bundesrath auf Grund von Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetze vom 22. Mai 1893 allgemeine Grundsätze über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten mit Militäranwärtern festgestellt sind.

Berlin, den 24. Dezember 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Dr. Bödiker.

Digitized by Google

Verzeichniß

der bei den dem Reichs-Versicherungsamt ausschließlich unterstellten Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten*) vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen**) Stellen.

A. Im Büreaudienst:

Sekretäre (Bevollmächtigte und Expedienten 1. Kl. bei der V. A. Schleswig-Holstein), (Kanzlisten 1. Kl. bei der Hanseatischen V. A.), Buchhalter, Revisoren, Kontrolinspektoren;

Sekretariatsassistenten, Büreauassistenten (Expedienten 2. Kl. bei der V. A. Schleswig-Holstein), (Kanzlisten 2. Kl. bei der Hanseatischen V. A.);

Büreaudiätare, Kassendiätare;

Büreauhülfsarbeiter, Sekretariatshülfsarbeiter, Expeditionshülfsarbeiter, Büreaugehülfen, Büreauanwärter;

Registraturvorsteher, Registratoren, Registraturassistenten, Registraturdiätare, Registraturhülfsarbeiter, Hülfsregistratoren, Registraturgehülfen, Expedienten und Hülfsarbeiter der Kartenabtheilung, Kartenverwalter.

B. Im Kanzleidienst:

Kanzleivorsteher, Kanzlisten, Kanzleidiätare, Kanzleihülfsarbeiter, Hülfskanzlisten, Schreiber, Hülfsschreiber, Schreibgehülfen.

C. Im Unterbeamtendienste:

Botenmeister, Haushälter, Hausmeister, Hauswarte, Kastellane, Pedelle;

Boten, Diener, Amtsdiener, Büreaudiener, Kassenboten, Kassendiener, Hülfsboten, Hülfsdiener;

Aktenhefter, Buchbinder;

Drucker, Tachographisten;

Heizer, Hülfsheizer;

Wächter.

---

*) Es handelt sich bis auf Weiteres um die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Thüringische Staaten, Oldenburg, die drei Hansestädte und Elsaß-Lothringen.

**) Die Stellen des Büreaudienstes sind den Militäranwärtern mindestens zur Hälfte, diejenigen des Kanzlei- und Unterbeamtendienstes ausschließlich vorbehalten.

Verzeichniß der Vermittelungsbehörden.

(§. 11 der Grundsätze.)

Lfd. Nr.	Bundesstaat.	Vermittelungsbehörden.
1.	Preußen	a. Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg, b. " " " " II. " " Stettin, c. " " " " III. " " Potsdam, d. " " " " IV. " " Magdeburg, e. " " " " V. " " Neusalz a.O., f. " " " " VI. " " II Breslau, g. " " " " VII. " " I Münster, h. " " " " VIII. " " Coblenz, i. " " " " IX. " " Schleswig, k. " " " " X. " " Hildesheim, l. " " " " XI. " " Marburg, m. " " " " XVII. " " Marienburg.
2.	Sachsen (Großherzogthum)	Bezirkskommando Marburg.
3.	Oldenburg	a. Für das Fürstenthum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz; b. " " übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
4.	Sachsen-Meiningen	Bezirkskommando Marburg.
5.	Sachsen-Altenburg	" Magdeburg.
6.	Sachsen-Coburg und Gotha	" Marburg.
7.	Anhalt	" Magdeburg.
8.	Schwarzburg-Sondershausen	" Magdeburg.
9.	Schwarzburg-Rudolstadt	" Magdeburg.
10.	Waldeck	" Marburg.
11.	Reuß ä. L. (Greiz)	" Magdeburg.
12.	Reuß j. L. (Gera)	" Magdeburg.
13.	Schaumburg-Lippe	" I Münster.
14.	Lippe	" I Münster.
15.	Lübeck	" Schleswig.
16.	Bremen	" Schleswig.
17.	Hamburg	" Schleswig.
18.	Elsaß-Lothringen	a. Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe; b. Für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirk Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els.; c. Für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Haupt-Etat

der

Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

für die

Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 und vom 1. April 1898 bis 31. März 1899.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.
1897.

Digitized by Google

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für die Etatsjahre 1897/98 und 1898/99. ℳ ₰	Betrag nach dem Etat für 1895/97. ℳ ₰
I.		A. Allgemeine Dotationsrente des Staates.		
	1	Dotationsrente auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756 736 —	1 756 736 —
		B. Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke.		
	1	Dotationsrente für das Hebammenwesen (§. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	930 —	930 —
	2	Dotationsrente für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln (§. 13 daselbst)	4 972 50	4 972 50
	3	Dotationsrente für die landwirthschaftlichen Schulen (§. 14 das.)	12 600 —	12 600 —
	4	Dotationsrente für die Straßenverwaltung (§. 20 daselbst)	2 056 233 —	2 056 233 —
	5	Rente des Staates für Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße	8 100 —	8 100 —
	6	Rente des Staates für Uebernahme der sogenannten Klinker-Aktienstraße bei Cranenburg	1 500 —	— —
	7	Antheil an der Staatsrente des Provinzialverbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbonsfeld	2 350 —	2 350 —
		Summe Titel I. B.	2 086 685 50	2 085 185 50
II.		Provinzialabgaben.		
	1	Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen:		
		a) zur Deckung der ordentlichen Ausgaben	2 225 000 —	2 075 000 —
		b) zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben . .	300 000 —	300 000 —
	2	Zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom $\frac{\text{6. Juni 1870}}{\text{12. März 1894}}$	1 110 500 —	920 000 —
	3	Zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	850 000 —	650 000 —
		zu übertragen	4 485 500 —	3 945 000 —

Digitized by Google

Mithin jetzt mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
—	—	—	—	
—	—	—	—	Verwendung zu dem gedachten Zwecke ist im Etat XIII unter A Titel II der Einnahme nachgewiesen. (Siehe Seite 336.)
—	—	—	—	Desgleichen unter B Titel III der Einnahme. (Siehe Seite 336.)
—	—	—	—	Desgleichen im Etat XX unter Titel I Nr. 1 der Einnahme. (Siehe Seite 438.)
—	—	—	—	Desgleichen im Etat XXI unter Titel I und Titel II Nr. 1 der Einnahme. (Siehe Seite 452.)
—	—	—	—	Desgleichen in demselben Etat unter Titel II Nr. 2 der Einnahme. Die Unterhaltung der Straße ist auf Grund Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 6. Dezember 1892 gegen eine jährliche Rente von 8100 M. auf die Provinz übernommen worden.
1 500	—	—	—	Desgleichen in demselben Etat unter Titel II Nr. 3 der Einnahme. Die Unterhaltung der Straße ist auf Grund Beschlusses des 38. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 30. Mai 1894 gegen eine jäheliche Rente von 1500 M. auf die Peovinz übernommen woeden.
—	—	—	—	Desgleichen in demselben Etat unter Titel II Nr. 4 der Einnahme. Der Peovinzialverband Westfalen ist vom Königlichen Oberverwaltungsgericht verurtheilt worden, von der dee Provinz Westfalen überwiesenen Staatseente den Betrag von 2350 M. an den Rheinischen Peovinzialverband füe die Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbonsfeld gelegenen Strecke der vormaligen Staatsstraße Langenberg-Hattinge jähelich abzugeben.
1 500	—	—	—	
150 000	—	—	—	Vergleiche Ausgabe Titel II Nr. 21 dieses Etats.
—	—	—	—	
190 500	—	—	—	Vergleiche Ausgabe Titel II Nr. 6 dieses Etats.
200 000	—	—	—	Vergleiche Ausgabe Titel II Nr. 7 dieses Etats.
540 500	—	—	—	

Digitized by Google

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für die Etatsjahre 1897/98 und 1898/99. ℳ	₰	Betrag nach dem Etat für 1895/97. ℳ	₰
		Uebertrag	4 485 500	—	3 945 000	—
	4	Zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung	244 500	—	—	—
		Summe Titel II.	4 730 000	—	3 945 000	—
III.		**Durchlaufende Posten.**				
	1	Kreisrente (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	333 411	—	333 411	—
IV.		**Einnahme von Nebenfonds.**				
	1	Zinsen des Stamm- und Reservefonds der Landesbank der Rheinprovinz von 6 000 000 M. sowie Antheil an den Zinsüberschüssen der Landesbank	400 000	—	240 000 150 000	— —
	2	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	50 000	—	50 000	—
	3	Ueberschüsse der Provinzial-Feuer-Sozietät	60 000	—	60 000	—
		Summe Titel IV.	510 000	—	500 000	—
V.		**Verschiedene Einnahmen.**				
	1	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Centralfonds	—	—	—	—
	2	Unvorhergesehene Einnahmen bezw. zur Abrundung . . .	667	50	667	50
		Summe Titel V.	667	50	667	50
		Wiederholung.				
I.	A	Allgemeine Dotationsrente des Staates	1 756 736	—	1 756 736	—
	B	Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke	2 086 685	50	2 085 185	50
II.		Provinzialabgaben	4 730 000	—	3 945 000	—
III.		Durchlaufende Posten	333 411	—	333 411	—
IV.		Einnahmen von Nebenfonds	510 000	—	500 000	—
V.		Verschiedene Einnahmen	667	50	667	50
		Summe der Einnahme	9 417 500	—	8 621 000	—
		Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten (zu vergl. Seite 15 dieses Etats) betragen	6 617 807	70		
		Mithin Gesammteinnahme	16 035 307	70		

Digitized by Google

Mithin jetzt mehr ℳ	₰	Mithin jetzt weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
540 500	—	—	—	
244 500	—	—	—	
785 000	—	—	—	Zur Aufbringung des Betrages von 4 730 000 M. sind 11% (seither 10%) des berichtigten Staatssteuersolls als Provinzialabgaben zu erheben. Nach den eingezogenen Mittheilungen der Königlichen Regierungen der Provinz beträgt das Veranlagungssoll für 1896/97 an direkten Staatssteuern 43 488 832,22 M. Nach den Erfahrungen des Vorjahres blieb das berichtigte Soll um 0,97% hinter dem Veranlagungssoll zurück. Zieht man von dem ermittelten Veranlagungssoll noch 1% ab, so verbleiben rund 43 000 000 M. als berichtigtes Soll, welches der nebenstehenden Berechnung der Umlage für 1897/99 zu Grunde gelegt ist. Die über die Summe von 4 730 000 M. hinausgehenden Mehreinnahmen bleiben zur Verfügung des Provinziallandtages.
—	—	—	—	
10 000	—	—	—	Der Stammfonds beträgt 3 000 000 M. und der Reservefonds ebenfalls 3 000 000 M. wovon Zinsen nach § 25 des Statuts der Landesbank dem Provinziallandtage zur Verfügung zu stellen sind. Nach den Erträgnissen der Landesbank wird die Position um 10 000 M. erhöht.
—	—	—	—	Der Zinsgewinn des Meliorationsfonds hat betragen: für 1894/95 . . 54 729,81 M. „ 1895/96 . . 52 169,53 „ zusammen 106 899,34 M. oder durchschnittlich 53 449,67 M. Vergleiche Ausgabe Titel IV Nr. 4 dieses Etats.
—	—	—	—	In Gemäßheit des § 22 des Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät.
10 000	—	—	—	Es sind überwiesen worden aus dem Jahre 1894 . . 64 000 M. „ „ „ 1895 . . — „ zusammen 64 000 M. oder durchschnittlich 32 000 M. Der bisherige Ansatz ist beibehalten worden. Vergleiche Ausgabe Titel IV Nr. 8 dieses Etats.
—	—	—	—	In den Jahren 1893/94, 1894/95 und 1895/96 sind Zinsen für vorübergehend angelegte Bestände der Centralfonds nicht vereinnahmt worden, vielmehr haben zur Bestreitung laufender Ausgaben der Centralverwaltung mangels verfügbarer Mittel an die Landesbank in 1894/95 noch 5151,75 M. und in 1895/96 2112,12 M. gezahlt werden müssen. (Vergl. Ausgabe Titel V Nr. 4.) Auch in der bevorstehenden Etatsperiode wird auf eine Zinseneinnahme nicht gerechnet werden können.
—	—	—	—	
1 500	—	—	—	
785 000	—	—	—	
—	—	—	—	
10 000	—	—	—	
—	—	—	—	
796 500	—	—	—	

Digitized by Google

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Anlage	Betrag für die Etatsjahre 1897/98 und 1898/99. ℳ ₰	Betrag nach dem Etat für 1895/97. ℳ ₰
I.		**Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen.**			
		A. Mit der Dotationsrente von der Königlichen Staatsregierung überwiesen.			
	1	Rente an den Pfarrer der St. Gertrudiskirche in Essen		25 —	25 —
	2	Rente an die katholischen Armen in Werden in Geld und Naturalien		2 100 —	2 500 —
	3	Rente an die Rettungsanstalt Düsselthal		900 —	900 —
	4	Rente für die Armen in Kettwig		100 —	100 —
		B. Auf Grund Beschlusses des 26. Rheinischen Provinziallandtages (Verhandlungen Seite 37).			
	5	Für die Wilhelm-Augusta-Stiftung . . . 50 000 M.		— —	— —
		Summe Titel I.		3 125 —	3 525 —
II.		**Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungen aus Provinzialmitteln.**			
	1	An den Etat des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde	I Seite 17	241 600 —	239 600 —
	2	An den Etat zur Zahlung von Pensionen, Wittwen- und Waisengeldern ꝛc.	II Seite 35	122 300 —	105 410 —
	3	Etat der Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz" beschäftigten Provinzialbeamten	III Seite 49	— —	— —
	4	Etat der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät	IV Seite 61	— —	— —
	5	Etat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	V Seite 78	— —	— —
	6	An den Etat der Verwaltung des Landarmenwesens . . (Zu vergleichen Titel II Nr. 2 der Einnahme.)	VI Seite 83	1 110 500 —	920 000 —
	7	An den Etat für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 . . . . . (Zu vergleichen Titel II Nr. 3 der Einnahme.)	VII Seite 91	850 000 —	650 000 —
	8	An den Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder	VIII Seite 95	102 750 —	111 450 —
	9	Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	IX Seite 103	— —	— —
		zu übertragen		2 427 150 —	2 026 460 —

Digitized by Google

Mithin jetzt mehr	Mithin jetzt weniger	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an eigenen Einnahmen	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an Gesammt-Ausgabe	Betrag nach dem Etat für 1895/97	Bemerkungen.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
— —	— —	25 —	— —	25 —	25 —	
— —	400 —	2 100 —	— —	2 100 —	2 500 —	Es wurden gezahlt: für 1894/95 . . 2142,41 M. „ 1895/96 . . 1850,40 „ zusammen 3992,81 M. oder durchschnittlich 1996,40 M.
— —	— —	900 —	— —	900 —	900 —	
— —	— —	100 —	— —	100 —	100 —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	Zur dauernden Erinnerung an das historisch denkwürdige Fest der goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen Majestäten Wilhelm I. und Augusta wird eine Summe von jährlich 50 000 M. aus der Dotationsrente zu einer Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz ausgeschieden und in den Etat eingestellt. (Vergl. nachfolgenden Titel II Anlage XI, H, wo der Betrag von 50 000 M. aufgerechnet wird, daher hier nur nachrichtlich vor der Linie vorgetragen).
— —	400 —	3 125 —	— —	3 125 —	3 525 —	
2 000 —	— —	241 600 —	165 400 —	407 000 —	406 200 —	
16 890 —	— —	122 300 —	159 150 —	281 450 —	252 000 —	
— —	— —	— —	148 900 —	148 900 —	117 200 —	
— —	— —	— —	287 500 —	287 500 —	288 600 —	
— —	— —	— —	155 700 —	155 700 —	129 600 —	
190 500 —	— —	1 110 500 —	30 000 —	1 140 500 —	950 000 —	
200 000 —	— —	850 000 —	2 222 000 —	3 072 000 —	2 625 000 —	In dem Zuschusse von 850 000 M. ist der Zuschuß für die Provinzial-Irrenpflegeanstalt Mariaberg zu Aachen von 12 000 M. enthalten. (Vergl. Titel II Nr. 10 F der Ausgabe dieses Etats).
— —	8 700 —	102 750 —	102 850 —	205 600 —	223 200 —	
— —	— —	— —	236 283 —	236 283 —	239 083 —	
409 390 —	8 700 —	2 427 150 —	3 507 783 —	5 934 933 —	5 230 883 —	

Vordruck I.

Vorbemerkung. In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung zur Genehmigung einer Dampfkesselanlage.*)

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — Anlegung — Veränderung eines — neuen — bereits im Betriebe gewesenen — feststehenden Dampfkessels zu .....
..... (Straße, Lage)
zum Betriebe .....
beweglichen, zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten bestimmten Dampfkessels,
mit einem ..... dauernd verbundenen Dampfschiffskessel zum Betriebe .....

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird wie folgt entsprochen:

Zu §. 1. Bau des Kessels.

a) Angabe der Bauart des Kessels. (Für die Angaben sind möglichst die Bezeichnungen der Dampfkessel-Statistik in Preußen zu wählen.) Der Kessel ist ein .....

b) Angabe der Hauptabmessungen des Kessels in mm. Der Kessel besteht aus .....

*) Jedem Genehmigungsgesuch müssen beigefügt sein:
2 Beschreibungen nach diesem Vordruck,
2 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,
außerdem
bei feststehenden Kesseln 2 Situationszeichnungen, aus welchen der Standort des Kessels und die Lage des Grundstücks zu den Nachbargrundstücken zu ersehen sein müssen,
2 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Aufstellungsraumes) mit Schornstein,
bei Schiffskesseln 2 Lagepläne des Kessels im Schiff.
Sämmtliche Zeichnungen und die Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom Antragsteller und Verfertiger der Zeichnungen bezw. Beschreibungen zu unterschreiben.
Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind stets auf Leinwand aufzuziehen. Blaulichtdrucke dürfen nicht verwandt werden.
Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der die Genehmigung ertheilenden Behörde.

Digitized by Google

Mithin jetzt mehr	Mithin jetzt weniger	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an eigenen Einnahmen	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an Gesammt-Ausgabe	Betrag nach dem Etat für 1895/97	Bemerkungen.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
— —	— —	25 —	— —	25 —	25 —	
— —	400 —	2 100 —	— —	2 100 —	2 500 —	Es wurden gezahlt: für 1894/95 . . 2142,41 M. „ 1895/96 . . 1850,40 „ zusammen 3992,81 M. oder durchschnittlich 1996,40 M.
— —	— —	900 —	— —	900 —	900 —	
— —	— —	100 —	— —	100 —	100 —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	Zur dauernden Erinnerung an das historisch denkwürdige Fest der goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen Majestäten Wilhelm I. und Augusta wird eine Summe von jährlich 50 000 M. aus der Dotationsrente zu einer Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz ausgeschieden und in den Etat eingestellt. (Vergl. nachfolgenden Titel II Anlage XI, H, wo der Betrag von 50 000 M. aufgerechnet wird, daher hier nur nachrichtlich vor der Linie vorgetragen).
— —	400 —	3 125 —	— —	3 125 —	3 525 —	
2 000 —	— —	241 600 —	165 400 —	407 000 —	406 200 —	
16 890 —	— —	122 300 —	159 150 —	281 450 —	252 000 —	
— —	— —	— —	148 900 —	148 900 —	117 200 —	
— —	— —	— —	287 500 —	287 500 —	288 600 —	
— —	— —	— —	155 700 —	155 700 —	129 600 —	
190 500 —	— —	1 110 500 —	30 000 —	1 140 500 —	950 000 —	
00 000 —	— —	850 000 —	2 222 000 —	3 072 000 —	2 625 000 —	In dem Zuschusse von 850 000 M. ist der Zuschuß für die Provinzial-Irrenpflegeanstalt Mariaberg zu Aachen von 12 000 M. enthalten. (Vergl. Titel II Nr. 10 F der Ausgabe dieses Etats).
— —	8 700 —	102 750 —	102 850 —	205 600 —	223 200 —	
— —	— —	— —	236 283 —	236 283 —	239 083 —	
409 390 —	8 700 —	2427 150 —	3507 783 —	5 934 933 —	5 230 883 —	

Digitized by Google

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Anlage	Betrag für die Etatsjahre 1897/98 und 1898/99. ℳ ₰	Betrag nach dem Etat für 1895/97. ℳ ₰
II.		Uebertrag		2 427 150 —	2 026 460 —
	10	An die Etats der Provinzial-Irrenanstalten (siehe die Zusammenstellung der Etats) und zwar an den Etat:			
	A.	Der Provinzial-Irrenanstalt Andernach	X. A Seite 129	5 000 —	1 500 —
	B.	„ „ „ Bonn	X. B Seite 149	— —	5 600 —
	C.	„ „ „ Düren	X. C Seite 175	5 900 —	10 900 —
	D.	„ „ „ Grafenberg	X. D Seite 195	— —	— —
	E.	„ „ „ Merzig	X. E Seite 217	31 100 —	17 300 —
	F.	„ „ „ Aachen	X. F Seite 243	— —	— —
		Summe der Provinzial-Irrenanstalten		42 000 —	35 300 —
		Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld		— —	250 000 —
	11	An die Etats der Provinzial-Taubstummenanstalten (siehe Zusammenstellung der Etats) und zwar an den Etat:			
	A.	Der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen	XI. A Seite 268	— —	— —
	B.	„ „ „ „ Brühl	XI. B Seite 269	36 770 —	36 160 —
	C.	„ „ „ „ Elberfeld . . .	XI. C Seite 275	28 280 —	24 510 —
	D.	„ „ „ „ Essen	XI. D Seite 281	32 425 —	18 490 —
	E.	„ „ „ „ Kempen . . .	XI. E Seite 289	21 980 —	21 530 —
	F.	„ „ „ „ Neuwied . . .	XI. F Seite 295	39 310 —	28 185 —
	G.	„ „ „ „ Trier	XI. G Seite 301	36 200 —	35 985 —
	H.	Ueber die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme . .	XI. H Seite 307	50 000 —	50 000 —
		Summe für das Taubstummenwesen		244 965 —	214 860 —
	12	An den Etat der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren . .	XII Seite 311	90 150 —	84 870 —
		zu übertragen		2 804 265 —	2 611 490 —

Digitized by Google

Mithin jetzt mehr	Mithin jetzt weniger	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an eigenen Einnahmen	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an Gesamm-Ausgabe	Betrag nach dem Etat für 1895/97.	Bemerkungen.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
409 390 —	8 700 —	2 427 150 —	3 507 783 —	5 934 933 —	5 230 883 —	
3 500 —	— —	5 000 —	293 300 —	298 300 —	269 800 —	
— —	5 600 —	— —	347 100 —	347 100 —	315 900 —	
— —	5 000 —	5 900 —	351 500 —	357 400 —	307 900 —	
— —	— —	— —	399 200 —	399 200 —	347 400 —	
13 800 —	— —	31 100 —	276 600 —	307 700 —	266 800 —	
— —	— —	— —	201 700 —	201 700 —	— —	Ein Zuschuß aus Provinzialmitteln von 12 000 M. ist in dem Etat für die erweiterte Armenpflege, Titel II Nr. 7 der Ausgabe dieses Etats, vorgesehen und aus diesem Etat zu bestreiten. (Vergl. Titel I der Ausgabe, Anlage VII Seite 93).
17 300 —	10 600 —	42 000 —	1 869 400 —	1 911 400 —	1 507 800 —	
6 700 —	— —					
— —	250 000 —	— —	— —	— —	250 000 —	Ausgabe vergleiche Titel V Nr. 1 dieses Etats.
— —	— —	— —	5 465 —	5 465 —	5 465 —	Außerdem 24 655 M. Zuschuß aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung.
610 —	— —	36 770 —	2 060 —	38 830 —	38 220 —	
3 770 —	— —	28 280 —	1 260 —	29 540 —	28 670 —	
13 935 —	— —	32 425 —	1 010 —	33 435 —	19 275 —	Außerdem 11 695 M. Zuschuß aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung. Die Ausgabe hat sich durch die Einrichtung der vom 39. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Anstalt für schwachbefähigte Taubstumme vermehrt.
450 —	— —	21 980 —	1 010 —	22 990 —	22 740 —	
11 125 —	— —	39 310 —	3 360 —	42 670 —	32 045 —	Die Ausgabe hat sich durch die Einrichtung der vom 39. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Anstalt für schwachbefähigte Taubstumme vermehrt.
215 —	— —	36 200 —	960 —	37 160 —	36 945 —	
— —	— —	50 000 —	1 720 —	51 720 —	51 920 —	
30 105 —	— —	244 965 —	16 845 —	261 810 —	235 280 —	
5 280 —	— —	90 150 —	20 350 —	110 500 —	107 700 —	
451 475 —	258 700 —	2 804 265 —	5 414 378 —	8 218 643 —	7 331 663 —	

Digitized by Google

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Anlage	Betrag für die Etatsjahre 1897/98 und 1898/99. ℳ ₰	Betrag nach dem Etat für 1895/97. ℳ ₰
II.		Uebertrag		2 804 265 —	2 611 490 —
	13	An den Etat über das Hebammenwesen, einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln:	XIII Seite 335		
		A. Zu Prämien und Unterstützungen für Hebammen		1 930 —	1 930 —
		B. Für die Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln		42 100 —	38 030 —
	14	An den Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	XIV Seite 347	80 000 —	81 000 —
	15	Etat des Landarmenhauses zu Trier	XV Seite 393	— —	— —
	16	An den Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten	XVI Seite 413	3 810 —	3 150 —
	17	An den Etat über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern und Idioten	XVII Seite 417	8 000 —	8 000 —
	18	Etat der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft	XVIII Seite 421	— —	— —
	19	Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Vieh-Entschädigungen: a. in Folge von Rotz und Lungenseuche und b. von Milz- oder Rauschbrand, und zwar:	XIX Seite 431		
		A. für Pferde ꝛc.		— —	— —
		B. für Rindvieh		— —	— —
	20	An den Etat für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten	XX Seite 437	200 000 —	150 000 —
	—	Unteretat für die Provinzial-Weinbauschule	XX Seite 443	— —	— —
	21	An den Etat für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen:	XXI Seite 451		
		1. aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates . . . . . 440 000 M.			
		2. Staatsrente für die Straßenverwaltung . . . . . 2 056 233 „			
		3. Staatsrente für die sogenannte Beckmann'sche Straße . . . . . 8 100 „			
		4. Staatsrente für die sogenannte Klinkerstraße bei Cranenburg . . 1 500 „			
		5. Rente der Provinz Westfalen . . 2 350 „			
		6. Provinzialabgaben zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen . . . . . 2 525 000 „		5 039 189 —	4 881 683 —
		(Zu vergleichen Titel I Nr. 1, 4, 5, 6 und 7 und Titel II Nr. 1 der Einnahme.)			
		Unter-Etats A, B und C der Straßenverwaltung . . .		— —	— —
		Summe Titel II.		8 173 288 —	7 775 283 —

Mithin jetzt mehr	Mithin jetzt weniger	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an eigenen Einnahmen	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an Gesammt-Ausgabe	Betrag nach dem Etat für 1895/97.	Bemerkungen.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
451 475 —	258 700 —	2 804 265 —	5 414 378 —	8 218 643 —	7 331 663 —	
— —	— —	44 030 —	59 487 54	103 517 54	95 547 54	
4 070 —	— —					
— —	1 000 —	80 000 —	263 300 —	343 300 —	346 200 —	
— —	— —	— —	147 500 —	147 500 —	142 850 —	
660 —	— —	3 810 —	— —	3 810 —	5 950 —	
— —	— —	8 000 —	6 000 —	14 000 —	14 000 —	
— —	— —	— —	90 260 —	90 260 —	58 200 —	
— —	— —	— —	51 224 94	51 224 94	50 220 25	
— —	— —	— —	256 441 06	256 441 06	115 925 14	
50 000 —	— —	200 000 —	8 595 16	208 595 16	155 100 —	Vergl. Anlage XX Titel I Nr. 1, 2, 3 und 5c der Einnahme. Außerdem fließen dem Etat für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten aus dem Hauptetat gemäß Titel IV Nr. 4, 5 u. 6 (Seite 12) 196 000 M. zu. (Vergl. Anlage XX Titel I Nr. 4 und 5a u. b der Einnahme).
— —	— —	— —	10 750 —	10 750 —	8 445 —	In dem Unter-Etat A für die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen sind die Zinsen von rentbar angelegten Beträgen mit . . 5 000 M. und in dem Unter-Etat C über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues an Zinsen . . . . . 10 000 „ zusammen 15 000 M. in Einnahme und Ausgabe vorgesehen.
151 500 —	— —	5 033 183 —	280 446 —	5 313 629 —	5 161 838 —	
— —	— —	— —	15 000 —	15 000 —	18 000 —	
657 705 —	259 700 —	8 173 288 —	6 603 382 70	14 776 670 70	13 503 938 93	
398 005 —	— —					

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Anlage.	Betrag für die Etatsjahre 1897/98 und 1898/99. ℳ	Betrag nach dem Etat für 1895/97. ℳ
III.		**Durchlaufende Posten.**			
	1	Abführung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz		333 411 —	333 411 —
IV.		**Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen.**			
	1	An den Etat zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXII Seite 459	41 600 —	41 600 —
	2	An den Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII Seite 463	25 400 —	25 400 —
	3	An den Etat für gewerbliche Zwecke	XXIV Seite 473	67 000 —	67 000 —
	4	Zinsgewinn des Meliorationsfonds, zu überweisen an den Etat für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten	XX Seite 404	50 000 —	50 000 —
	5	Für Meliorationen und Aufbesserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden der Provinz, zu überweisen wie vor	XX Seite 404	100 000 —	100 000 —
	6	Für sonstige landwirthschaftliche Zwecke, zu überweisen wie vor	XX Seite 404	46 000 —	36 000 —
	7	Zur Verfügung des Provinziallandtags (Ständefonds) .		120 000 —	120 000 —
	8	Zur Verwendung aus den Ueberschüssen des Reservefonds der Provinzial-Feuer-Sozietät für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Sozietät fördernde Zwecke auf Beschlußfassung des Provinzialausschusses		60 000 —	60 000 —
		Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dieses Titels werden zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen.			
		Summe Titel IV.		510 000 —	500 000 —
V.		**Verschiedene Ausgaben.**			
	1	Zur Verzinsung und Tilgung der alten Irrenanstalts-Bauschuld		250 000 —	— —
		zu übertragen		250 000 —	— —

Digitized by Google

Mithin jetzt mehr ℳ	₰	Mithin jetzt weniger ℳ	₰	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an Zuschüssen aus Provinzialmitteln ℳ	₰	an eigenen Einnahmen ℳ	₰	an Gesammt-Ausgabe ℳ	₰	Betrag nach dem Etat für 1895/97. ℳ	₰	Bemerkungen.
—	—	—	—	333 411	—	—	—	333 411	—	333 411	—	Ueberweisung erfolgt in Gemäßheit des § 97 der Kreisordnung.
—	—	—	—	41 600	—	—	—	41 600	—	41 600	—	
—	—	—	—	25 400	—	14 425	—	39 825	—	39 825	—	
—	—	—	—	67 000	—	—	—	67 000	—	67 000	—	
—	—	—	—	50 000	—	—	—	50 000	—	50 000	—	
—	—	—	—	100 000	—	—	—	100 000	—	100 000	—	
10 000	—	—	—	46 000	—	—	—	46 000	—	36 000	—	Für landwirthschaftliche Zwecke ist aus den Zinsüberschüssen der Landesbank ein weiterer Betrag von 10 000 M. hier eingestellt worden. (Zu vergleichen Anlage XX Titel I Nr. 5b.)
—	—	—	—	120 000	—	—	—	120 000	—	120 000	—	Von dieser Summe sind gemäß Beschlusses des 35. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 13. Dezember 1888 auf die Dauer von 8 Jahren jährlich 60 000 M. zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmals zu verwenden. Der 38. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 1894 beschlossen, die Summe von jährlich 60 000 M. nach Zahlung der vorgedachten 8 Raten so lange aus dem Dispositionsfonds zu entnehmen, bis der Fehlbetrag bezw. die Kosten des Denkmals gedeckt seien. Für das Rechnungsjahr 1896/97 wird die 9. Rate vereinnahmt. Vergleiche ferner Beschluß des 40. Rheinischen Provinziallandtags vom 15. März 1897.
—	—	—	—	60 000	—	—	—	60 000	—	60 000	—	
10 000	—	—	—	510 000	—	14 425	—	524 425	—	514 425	—	
250 000	—	—	—	250 000	—	—	—	250 000	—	—	—	Der Betrag wurde seither bei Titel II Nr. 10 F des Haupt-Etats verausgabt. Vergl. wegen der Tilgung und Verzinsung den Beschluß des 39. Provinziallandtags vom 1. Mai 1895.
250 000	—	—	—	250 000	—	—	—	250 000	—	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	An-lage.	Betrag für die Etatsjahre 1897/98 und 1898/99. ℳ	₰	Betrag nach dem Etat für 1895/97. ℳ	₰
V.		Uebertrag		250 000	—	—	—
	2	Zur Verzinsung der Vorschüsse behufs Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erweiterung von Provinzialanstalten, sowie der Vergrößerung des Sitzungssaales im Ständehause		100 000	—	—	—
		Der am Jahresschlusse verbleibende Bestand dieser Position wird zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen.					
	3	Zur Verfügung des Provinzialausschusses für unvorhergesehene Ausgaben		40 000	—	—	—
		Der am Jahresschlusse verbleibende Bestand dieser Position wird zur weiteren Verwendung durch den Provinzialausschuß, bezw. soweit der Fonds zur Verfügung des Vorsitzenden des Provinzialausschusses gestellt ist, zur Verwendung durch diesen in das nächste Jahr übertragen.					
	4	An Zinsen zu 3% für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse, Erstattungen auf die Provinzialabgaben, sowie zu außergewöhnlichen Ausgaben bezw. zur Abrundung . . .		7 676	—	8 781	—
		Summe Titel V.		397 676	—	8 781	—
		Wiederholung.					
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabeverpflichtungen .		3 125	—	3 525	—
II.		Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungen aus Provinzialmitteln		8 173 288	—	7 775 283	—
III.		Durchlaufende Posten		333 411	—	333 411	—
IV.		Ausgaben aus Titel IV. der Einnahme		510 000	—	500 000	—
V.		Verschiedene Ausgaben		397 676	—	8 781	—
		Summe der Ausgabe		9 417 500	—	8 621 000	—
		Die Einnahme beträgt		9 417 500	—	8 621 000	—
		Balancirt.					

Die Gesammt-Einnahme mit Hinzurechnung der Einnahme der einzelnen Verwaltungszweige und Etatsjahre 1897/98 und 1898/99 = 16 035 307 M. 70 Pf.

Die Gesammt-Ausgabe beträgt für die Etatsjahre 1897/98 und 1898/99 = 16 035 307 M. 70 Pf.

Mithin jetzt mehr. ℳ	₰	Mithin jetzt weniger. ℳ	₰	Die Etats beziehungsweise der Haupt-Etat weisen nach an Zuschüssen aus Provinzialmitteln. ℳ	₰	an eigenen Einnahmen. ℳ	₰	an Gesammt-Ausgabe. ℳ	₰	Betrag nach dem Etat für 1895/97. ℳ	₰	Bemerkungen.
250 000	—	—	—	250 000	—	—	—	250 000	—	—	—	
100 000	—	—	—	100 000	—	—	—	100 000	—	—	—	Zur Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erweiterung von Provinzial-Irrenanstalten sowie des Sitzungssaales im Ständehause sollen in der Etatsperiode je nach dem fortschreitenden Bedürfnisse bei der Landesbank Vorschüsse aufgenommen und mit 3½ % verzinst werden. Dem nächsten Provinziallandtage ist eine Vorlage wegen Aufnahme einer Anleihe und wegen des Tilgungsplans zu machen. Für die Etatsperiode wird ein Betrag von 200 000 Mark zur Deckung der Zinsen ausreichen.
40 000	—	—	—	40 000	—	—	—	40 000	—	—	—	Bei dem Umfange, welchen die Verwaltung genommen, ist es angemessen, den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses in der vorgeschlagenen Weise zu erhöhen. Von diesem Fonds stehen 2000 Mark zur Verfügung des Vorsitzenden des Provinzialausschusses. Die bisher in dem Etat des Provinziallandtags ꝛc. (Anlage I) vorgesehenen Dispositionsfonds des Provinzialausschusses und des Vorsitzenden desselben fallen fort.
—	—	1 105	—	7 676	—	—	—	7 676	—	8 781	—	Die Ausgabe hat betragen: im Jahre 1894/95: 11 708,16 M. „ „ 1895/96: 6 982,90 „ zusammen 18 691,06 M. oder durchschnittlich 9 345,53 M.
390 000	—	1 105	—	397 676	—	—	—	397 676	—	8 781	—	
388 895	—	—	—									
—	—	400	—	3 125	—	—	—	3 125	—	3 525	—	
398 005	—	—	—	8 173 288	—	6 603 382	70	14 776 670	70	13 503 938	93	
—	—	—	—	333 411	—	—	—	333 411	—	333 411	—	
10 000	—	—	—	510 000	—	14 425	—	524 425	—	514 425	—	
388 895	—	—	—	397 676	—	—	—	397 676	—	8 781	—	
796 900	—	400	—	9 417 500	—	6 617 807	70	16 035 307	70	14 364 080	93	
796 500	—	—	—									
796 500	—	—	—									

Anstalten beträgt für die
gegen 14 364 080 M. 93 Pf. in den Etatsjahren 1895/96 und 1896/97.
gegen 14 364 080 M. 93 Pf. in den Etatsjahren 1895/96 und 1896/97,
also mehr 1 671 226 M. 77 Pf.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

vom 9. Juni 1897.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite
1.	Benutzung des Telegraphen	1
2.	Eintheilung der Telegramme	2
3.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	3
4.	Aufgabe von Telegrammen	4
5.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	4
6.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	5
7.	Wortzählung	5
8.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	6
9.	Dringende Telegramme	6
10.	Bezahlte Antwort	7
11.	Telegramme mit Vergleichung	7
12.	Empfangsanzeigen	7
13.	Telegraphische Postanweisungen	8
14.	Nachsendung von Telegrammen	8
15.	Vervielfältigung von Telegrammen	9
16.	Seetelegramme	9
17.	Weiterbeförderung	10
18.	Erhebung der Gebühren	11
19.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	11
20.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte	11
21.	Unbestellbare Telegramme	12
22.	Erstattung und Nachzahlung von Gebühren	13
23.	Berichtigungstelegramme	13
24.	Telegrammabschriften	14
25.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen	14
26.	Geltungsbereich	14
27.	Zeitpunkt der Einführung	14

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen:

§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die

Digitized by Google

Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bezw. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Eintheilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichniß zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morse-Alphabete enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. §. 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodex.

Digitized by Google

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§. 3.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III. Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringend“,
(RP) für „Antwort bezahlt“,
(RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter“,
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,
(RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“,
(TC) für „Vergleichung“,
(PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
(PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
(FS) für „nachzusenden“,
(PR) für „Post eingeschrieben“,
(XP) für „Eilbote bezahlt“,
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt“,
(RO) für „offen zu bestellen“,
(MP) für „eigenhändig zu bestellen“,
(TR) für „telegraphenlagernd“,
(PG) für „postlagernd“,
(PGR) für „postlagernd eingeschrieben“,
(TMx) für „x Aufschriften“.

V. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd“ ist zulässig.

Digitized by Google

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

II. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben

Digitized by Google

nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§. 6.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: Dienststunden der Telegraphenanstalten.

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 7.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln: Wortzählung.

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.
b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.
d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

   Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.
e) Als je ein Wort werden gezählt:
   1. in der Aufschrift:
      a) der Name der Bestimmungsanstalt,
      b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets,

      ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
   2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
   3. das Unterstreichungszeichen,
   4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
   5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
   6. die nach §. 3 IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).

Digitized by Google

f) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 2 V und 16 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§. 8.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 9.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ. 50 Pf. bezw. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 8). Der im §. 8 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation auf-

Digitized by Google

gegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 10.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falls unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 19 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortsformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§. 11.

Telegramme mit Vergleichung.

I. Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 12.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so giebt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II. Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(PC)“ zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post“ oder „(PCP)“ niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt,

Digitized by Google

entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms, übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 13.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstall zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" oder „(TR)" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 14.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird.

II. Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im §. 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bezw. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

Digitized by Google

VI. Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§. 15.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an ein und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften" oder „(TMx)" zu setzen.

II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. §. 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach §. 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergiebt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesammtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§. 16.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

Digitized by Google

§. 17.

Weiterbeförderung

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 3 IV).

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I.) oder vom Empfänger (vergl. §. 14 IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

Digitized by Google

§. 18.

Erhebung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme im §. 14,
b) für die Seetelegramme im §. 16,
c) für die Eilbestellung von Telegrammen im §. 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 19.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 20.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal ꝛc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VIII.)

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

Digitized by Google

V. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthsleute oder den Thürhüter des Gasthofes bezw. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen" oder „(RO)" setzt.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" oder „(PG)" bezw. „telegraphenlagernd" oder „(TR)" nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 21.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger

Digitized by Google

zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen.

§. 22.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;

c) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. §. 23 II);

d) die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);

e) die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, welche irrthümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 23.

Berichtigungstelegramme.

I. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auslieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zwecke einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,

2. die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

Digitized by Google

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, ein Telegramme betreffenden Mittheilungen dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat

§. 24.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 25.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§. 26.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§. 27.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Runderlaß

an die

Behörden der Allgemeinen Verwaltung, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 12. August 1897.

Berlin, den 12. August 1897.

Das Königliche Staatsministerium hat die anliegenden Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden festgestellt und bestimmt, daß die Herren Staatsminister, ein jeder für die ihm nachgeordneten Behörden, die Minister der Finanzen und des Innern für die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, der Minister des Innern für die Kommunalbehörden, die zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerkes erforderlichen Anordnungen erlassen und dabei diese Grundzüge, soweit es nach den Verhältnissen des Dienstzweiges thunlich erscheint, zur Richtschnur nehmen sollen. Die Anordnungen sollen Geltung haben für den Verkehr der Behörden mit einander, auch mit Behörden anderer Dienstzweige, und für den Verkehr mit dem Publikum.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses ordnen wir, die Minister der Finanzen und des Innern, hiermit für den Geschäftskreis der Behörden der Allgemeinen Verwaltung an, daß deren gesammter Geschäftsverkehr, vorbehaltlich für einzelne Dienstzweige von den zuständigen Ministern zu treffender besonderer Bestimmungen, nach den festgestellten Grundzügen zu regeln ist. Dabei ist Folgendes zu beobachten:

Zu Nr. 1.

a) Die Grundzüge bezwecken, den Geschäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, daß die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgesetzten Behörden, ungehörig oder gegenüber dem Publikum unhöflich wird.

b) Die Kurialien „gehorsamst u. s. w." und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeboren" sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwieweit sie im Verkehr mit dem Publikum wegzulassen sind, muß dem Taktgefühl überlassen bleiben.

c) Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein maßgebend.

d) Die richtige Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird durch Wörterbücher wie das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein herausgegebene „Die Amtssprache" (Berlin 1897) erleichtert.

Zu Nr. 4.

Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzusenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet.

Digitized by Google

Zu Nr. 15.

Bureauordnungen sind in neuerer Zeit innerhalb verschiedener Dienstzweige erlassen, namentlich innerhalb der Eisenbahnverwaltung. Inwieweit diese als Anhalt dienen können für die dortigen Verhältnisse, bleibt näherer Prüfung überlassen.

2c.

Der Minister des Innern.
Freiherr **von der Recke.**

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Grandke.

An die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission hier.

— F. M. I. 9204, M. d. J. I. A. 5699, I. Ang. —

Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden.

1. Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Der, in engen Grenzen zu haltende, Gebrauch von Höflichkeitswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst" oder „geneigtest, gefälligst" beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im Uebrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren" und „Hochwohlgeboren" abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren" ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst" sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Excellenz u. s. w.", die im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Rothe's „Ueber den Kanzleistil" giebt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die

Digitized by Google

Anlagehefte sind nach Bedürfniß mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9 ist . . .“

4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

5. Form der Erwiderungen.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . Nr. . . .“

6. Einreichung von Verzeichnissen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen u. dergl. unterbleiben alle Begleitsberichte, sofern sie nicht einen selbstständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfniß auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte.

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rath“, und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Excellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ u. s. w.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

8. Mündlicher Verkehr.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich erscheint. Nöthigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. Telephon- und Telegraphenverkehr.

Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. Urschriftlicher Verkehr.

Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt“ dem Berichterstatter nöthigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

11. Postkarten.

Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

12. Abschriften und Aktenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Ver-

Digitized by Google

fügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare. Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Kassenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vergl. Nr. 12).

14. Mechanische Hülfsmittel. Von mechanischen Hülfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopirpressen, Hektographen u. dgl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Centralstelle verwendet werden.

Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

15. Bureaueinrichtungen. Durch wiederholte Prüfungen und nöthigenfalls durch den Erlaß von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsvertheilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare u. s. w. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsgangs in den Bureaus hinzuwirken.

16. Bureauverkehr. Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten. Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 9 und 64 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetz-Samml. S. 237) erlasse ich für die Zustellungen in Verwaltungs-Strafsachen folgende Bestimmungen:

a) Die erforderlichen Zustellungen können durch Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern, durch Gerichtsvollzieher oder durch die Post erfolgen. Die letztere ist insbesondere bei allen Zustellungen, die nicht am Orte des Amtssitzes der anordnenden Behörde erfolgen sollen, um die Ausführung zu ersuchen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Gerichtsvollzieher sollen nur ausnahmsweise mit der Zustellung beauftragt werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen, die Zustellung nicht durch Steuerbeamte oder die Post geschehen zu lassen.

b) Die Zustellung besteht, wenn ein Straf- oder ein Beschwerdebescheid an Beschuldigte oder Vertretungspflichtige zugestellt werden soll, in der Uebergabe einer Ausfertigung, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes.

c) Zustellungen, welche für Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige bestimmt sind, sind stets an die Personen selbst zu richten, auch wenn diese im Sinne der §§. 50—53 der Civilprozeßordnung nicht prozeßfähig sind.

Inwieweit bei Beschuldigten außerdem deren gesetzliche Vertreter zugezogen werden müssen, bestimmt der §. 37 Abs. 2 des Gesetzes.

d) Zustellungen, welche für Einziehungsbetheiligte oder Vertretungspflichtige bestimmt sind, werden für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben gerichtet.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

e) Zustellungen für Einziehungsbetheiligte und Vertretungspflichtige können an den Generalbevollmächtigten oder den in der Strafsache besonders Bevollmächtigten und, wenn dieselben durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt sind, an den Prokuristen mit gleicher Wirkung erfolgen, wie an die Einziehungsbetheiligten und die Vertretungspflichtigen selbst.

f) Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 165—170 der Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme des Abs. 2 des §. 169, welcher für Zustellungen in Verwaltungs-Strafsachen außer Anwendung gesetzt wird, ohne Aenderung.

g) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit Erlaubniß derjenigen Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

Digitized by Google

h) Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen, welche zu den Akten zu bringen ist.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 der Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Bei der Zustellung eines Strafbescheides ist in der Zustellungsurkunde auch die den Zustellungsbeamten unmittelbar beauftragende Behörde zu bezeichnen sowie eine Abschrift der Zustellungsurkunde zu übergeben. Daß dies geschehen, ist in der letzteren zu bemerken.

i) Wird durch die Post zugestellt, so hat die Behörde, welche die Zustellung anordnet, einen durch ihr Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zu übergebende Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu überliefern, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die gedachte Behörde hat auf der Urschrift oder auf einem zu den Akten zu bringenden Bogen zu bescheinigen, daß das zuzustellende Schriftstück dem namhaft zu machenden Amtsdiener oder sonst beauftragten Beamten in der bezeichneten Weise behufs der Beförderung zur Post ausgehändigt worden ist. Bei den Hauptämtern genügt hierbei die Unterschrift des mit der Untersuchung beauftragten Beamten, welcher zu diesem Behufe das Hauptamt im Auftrage zu zeichnen hat. Bei Unterämtern, welche mit mehreren Mitgliedern besetzt sind, genügt die Unterschrift eines derselben.

k) Im Uebrigen sind die Vorschriften über die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden zu beachten.

Soll ein Strafbescheid zugestellt werden, so ist die Aufschrift des Briefes mit den Worten:

„Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift."

zu versehen und der Entwurf zu einer solchen sowie eine Abschrift desselben äußerlich beizufügen; auch ist eine Abschrift der unter i erwähnten Postübergabebescheinigung in dem Briefumschlag mitzuübersenden.

Bei anderen Zustellungen fällt der auf die Abschrift bezügliche Vermerk in der Aufschrift und dem Postzustellungsurkunden-Entwurf, sowie die Mitübersendung der Abschriften hinweg.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die in den Formularen zu Postzustellungsurkunden enthaltenen Worte und Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden nicht passen, entweder von den Postbeamten vor dem Verkaufe oder nachträglich vor dem Gebrauche gestrichen oder abgeändert werden, und daß der Kopf der Formulare demnächst richtig ausgefüllt, insbesondere die Geschäftsnummer in demselben angegeben wird.

l) Die Zustellung durch den Postboten erfolgt gemäßt §. 178 der Civilprozeßordnung.

Die Uebergabe einer Abschrift der Postzustellungsurkunde sowie die Bescheinigung dieser Uebergabe erfolgt, wenn der Entwurf einer solchen Abschrift beigefügt ist.

Die Postzustellungsurkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, zu überliefern.

m) Zustellungen in einem anderen Bundesstaate erfolgen durch Ersuchen der zuständigen Behörde desselben oder durch die Post.

n) Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches können, wenn die Anwendung der regelmäßigen Formen nach Maßgabe der §§. 182—184 der Civilprozeßordnung und der geschlossenen Staatsverträge, über welche in der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1887 (J.M.Bl.

Digitized by Google

S. 139) das Nähere zu ersehen ist, von dem zuständigen Hauptamte nicht als angezeigt erachtet wird, in der Art bewirkt werden, daß der mit der Zustellung beauftragte Beamte das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse derjenigen Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird zwei Wochen nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, wenn nicht die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die von dem Zustellungsbeamten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß den Bestimmungen unter Nr. 2, 3, 7 der Vorschrift h, für den Fall der Zustellung eines Strafbescheides auch denen des Schlußabsatzes daselbst entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

o) Ist der Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder sonstigen Betheiligten unbekannt oder kommt bei einer Zustellung außerhalb des Deutschen Reiches durch Aufgabe zur Post (n) die Sendung als unbestellbar zurück oder erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches gegebenen Vorschriften von vornherein aussichtslos, so kann die Zustellung auf Anordnung des zuständigen Hauptamtes durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen des letzteren bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung, welche mit Angabe des Tages des Beginnes auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken ist, zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Strafbescheide, ausgenommen solche, welche nur eine Einziehung aussprechen, oder nur noch dem Einziehungsbetheiligten bekannt gemacht werden sollen, sind auf die beschriebene Weise nicht zuzustellen. Von solchen Straf- und von Beschwerdebescheiden wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

Berlin, den 15. September 1897.

Der Finanz-Minister.

v. Miquel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, vom Bundesrath in der Sitzung vom 11. November 1897 — §. 633 der Protokolle — beschlossene Holzlager-Regulativ wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Zollstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mitveröffentlichen Formularmuster eingesehen werden können.

Berlin, den 23. November 1897.

Der Finanzminister.

Holzlager-Regulativ.

Gemäß §. 7 Ziffer 2 und 4 des Zolltarifgesetzes werden für die Privat-Transitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Transitlager für Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverschluß sind

A. reine Transitlager, wenn das Holz ausschließlich zum Absatz in das Zollausland oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen,

B. gemischte Transitlager, wenn das Holz auch zum Absatz im Zollgebiete bestimmt ist.

§. 2.

Auf die Transitlager für Holz finden die Vorschriften des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend Anderes bestimmt ist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Reine Transitlager.

§. 3.

Lagerräume.

Die Lagerung des Holzes in nicht abgeschlossenen Räumen, auch im Wasser, kann gestattet werden; die Lagerplätze müssen jedoch in erkennbarer Weise bezeichnet sein. Der Zollbehörde sind auf Verlangen Lagepläne einzureichen.

§. 4.

Anmeldung zum Lager.

Die Anmeldung des Holzes zum Lager erfolgt nach dem Muster A.

Ein Zugang zum Lagerbestande kann auch von anderen reinen oder von gemischten Transitlagern für Holz erfolgen.

Digitized by Google

Holz des freien Verkehrs darf nur mit Genehmigung der Direktivbehörde und mit der Maßgabe zugelassen werden, daß es die Eigenschaft des unverzollten annimmt und nach den Bestimmungen für letzteres behandelt wird.

Die Zollbehörde ist befugt, eine Bezeichnung der in das Lager aufzunehmenden Hölzer mit unverlöschlichen Marken u. s. w. zu verlangen.

§. 5.

Buchführung.

Für die reinen Transitlager ist bei der Amtsstelle ein in zwei Abtheilungen (für Rohholz und für bearbeitetes Holz) zerfallendes Niederlage-Register, Muster B, nach Vorschrift der Anleitung C zu führen. In demselben wird für jedes Lager ein besonderer Abschnitt angelegt.

Die An- und Abschreibung erfolgt in der Regel nach der Stückzahl, dem Festmeterinhalt und der handelsüblichen Bezeichnung der Hölzer; jedoch kann die Direktivbehörde An- und Abschreibung nach dem Gewichte zulassen.

Der Direktivbehörde bleibt ferner überlassen, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

§. 6.

Lagerung von Hölzern, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

Hölzer derselben Art, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sowie die aus derartigen Hölzern hergestellten Gegenstände müssen getrennt gelagert und mit einer Bezeichnung der in Betracht kommenden Zollsätze versehen werden, sofern nicht nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter Anordnung anderweiter Aufsichtsmaßregeln seitens der Direktivbehörde davon Abstand genommen wird. Wird den vorstehenden Bedingungen nicht genügt, so findet auf den gesammten Lagerbestand an Hölzern der betreffenden Art der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

In dem Niederlage-Register (§§. 5 und 18) ist der Zollsatz, dem die verschieden belasteten Hölzer derselben Art, sowie die aus derartigen Hölzern hergestellten Gegenstände im Falle der Verzollung unterliegen, ersichtlich zu machen.

Der Lagerinhaber hat in den An- und Abmeldungen zum und vom Lager sowie in den Bearbeitungsanmeldungen den Zollsatz, dem die Hölzer unterliegen, anzugeben.

§. 7.

Behandlung während der Lagerung.

Eine Behandlung der Hölzer innerhalb des Lagers, durch welche weder Zahl noch Festmeterinhalt der einzelnen Stücke verändert wird, ist ohne Anmeldung zulässig.

Wer die gelagerten Hölzer anderweit behandeln (bearbeiten) will, bedarf dazu der Erlaubniß der Zollbehörde.

§. 8.

Die Erlaubniß (§. 7) ist schriftlich bei dem zuständigen Hauptamte nachzusuchen. Dabei ist anzugeben, worin die Bearbeitung bestehen soll, insbesondere, ob die Hölzer auch nach der Bearbeitung noch der Nr. 13 c des Zolltarifs angehören oder durch die Bearbeitung in Hobelwaaren oder grobe ungefärbte Böttcherwaaren oder Fournire der Nr. 13 d oder e umgewandelt werden sollen, sowie in welcher Betriebsanlage die Bearbeitung stattfinden soll. Eine Bearbeitung, in Folge deren die Hölzer einer anderen als der Tarifnummer 13 c, d oder e zufallen würden, ist unzulässig.

Die Betriebsanlagen dürfen sich in der Regel nicht in beträchtlicher Entfernung von dem Transitlager befinden. Gehören sie nicht dem Lagerinhaber, so hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der Zollbehörde schriftlich das Recht zugesteht, von der anmeldungsmäßigen Bearbeitung der Hölzer durch Einsicht in die ordentlich zu führenden Geschäftsbücher und durch sonstige Beaufsichtigung des Betriebs Ueberzeugung zu nehmen.

Die Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Die Ertheilung erfolgt durch das Hauptamt. Soweit erforderlich, sind bei Ertheilung der Erlaubniß weitere Aufsichtsmaßnahmen zu treffen.

Digitized by Google

Ueber die Bearbeitung hat der Lagerinhaber besondere Bücher (Bearbeitungsbücher) zu führen, aus denen Zahl, Gattung und Festmeterinhalt beziehungsweise Gewicht der in Bearbeitung genommenen Hölzer und der durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse zu ersehen sind. Die Bücher müssen den Zollbeamten auf Erfordern jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nach den örtlichen Verhältnissen von der Vorschrift der Führung von Bearbeitungsbüchern Abstand zu nehmen.

§. 9.

Die Anmeldung zur Bearbeitung erfolgt bei der Amtsstelle in doppelter Ausfertigung nach dem Muster D. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt die eine mit dem Genehmigungsvermerke versehene Ausfertigung dem Anmeldenden zu. Vor der Aushändigung darf die Bearbeitung des Holzes nicht beginnen, auch eine Entnahme aus dem Lager nicht stattfinden.

Erleichterungen, z. B. die Anmeldung für einen längeren Zeitraum oder die nachträgliche Angabe der zu verarbeitenden Hölzer, können bei nachgewiesenem Bedürfnisse von der Direktivbehörde widerruflich zugelassen werden.

§. 10.

Ueber die Bearbeitung der Hölzer werden Anschreibungen in einer Beilage zu dem Niederlageregister (§. 5) nach dem Muster E geführt.

Der Lagerinhaber hat die Anmeldung (§. 9) nach dem Ergebnisse der Bearbeitung durch Angabe der hergestellten Erzeugnisse und der bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle zu vervollständigen und der Amtsstelle zurückzugeben.

Die zur Bearbeitung entnommenen Hölzer, sowie die durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse unterliegen der Revision.

Die Revisionsbeamten haben die vom Lagerinhaber durch Eintragung der Ergebnisse vervollständigte Bearbeitungsanmeldung in allen Theilen zu prüfen und sich von der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben durch Einsicht der Bearbeitungsbücher und der übrigen Geschäftsbücher (Mühlentafeln, Schneideregister u. s. w.), sowie auf sonst geeignete Weise Ueberzeugung zu verschaffen. Etwaige, nicht alsbald aufzuklärende Bedenken bezüglich der Richtigkeit jener Angaben sowie der Form der Bearbeitung, der Innehaltung der Frist (Muster D Spalte 6) u. s. w. sind der Direktivbehörde vorzutragen.

Die durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse werden auf Grund der Revision und der Eintragungen in der Bearbeitungsanmeldung, die entstandenen Abfälle auf Grund der letzteren nach dem Festmeterinhalt oder Gewichte, die Erzeugnisse auch nach der Stückzahl, in Abtheilung II des Niederlage-Registers vermerkt.

§. 11.

Für die bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle wird, wenn die bearbeiteten Hölzer oder hergestellten Holzwaaren in das Ausland ausgeführt oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden,*) der im §. 7 Ziffer 2 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vorgesehene Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zolle gewährt.

Die gesetzliche Abfallvergütung wird von der zur Bearbeitung entnommenen Rohholzmenge berechnet. Sie beträgt

a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:		
α) in der ganzen Länge gleich stark und breit	33⅓	Prozent des dazu verwendeten Rohholzes.
β) nicht gleich stark oder breit	20	
b) für ungesäumte Bretter	20	
c) für gesägte Fournire	50	
d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden	15	
e) in allen übrigen Fällen	7½	

*) Anmerkung. Eine Verzollung kann bei reinen Transitlagern nur im Falle des §. 15 Absatz 2, sowie bezüglich eines etwaigen Minderbefundes bei der Lagerrevision vorkommen.

Digitized by Google

Für jede zur Ausfuhr gelangende oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendete Menge der durch die Bearbeitung gewonnenen Waare ist — soweit ein Buchbestand der betreffenden Holzgattung vorhanden ist — ein Betrag an Abfallvergütung zu gewähren, welcher sich zu der im Ganzen zulässigen Vergütung verhält wie die Menge der ausgeführten zu derjenigen der gewonnenen Waare.

Bei Bearbeitungen, mit denen eine Verminderung des Festmeterinhalts oder Gewichts nicht verbunden ist, tritt ein Zollnachlaß nicht ein. Findet eine wiederholte Bearbeitung statt, so ist die Abfallvergütung nur einmal und zwar nach dem im Einzelfalle zutreffenden höchsten gesetzlichen Satze zu gewähren.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen für die bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle ein Zollnachlaß nicht zu gewähren ist, findet die Verzollung der bearbeiteten Hölzer und hergestellten Holzwaaren eintretendenfalls nach Maßgabe der Menge des dazu verwendeten Rohholzes und des auf letzterem angeschriebenen Zollsatzes statt.

§. 12.

Abgang vom Lager.

Hölzer, welche in einem reinen Transitlager für Holz gelagert haben, dürfen nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollauslande versandt oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden. Die Ueberführung bearbeiteter Hölzer auf ein anderes Lager ist nur mit Zustimmung des Versendungsamts zulässig; letzteres hat im Falle der Genehmigung darüber Verfügung zu treffen, welche Beträge in seinem Niederlage-Register abgesetzt und in demjenigen des Empfangsamts zugeschrieben werden sollen.

Die aus dem Lager entnommenen Hölzer sind nach den Vorschriften des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrole abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlußanlage abgesehen, auch die Revision auf probeweise Ermittelung beschränkt werden, wenn der Lagerinhaber durch ordnungsmäßig geführte Bücher den Ab- und Zugang zuverlässig nachweist.

Bei Versendung mit Begleitschein I ist seitens des Ausfertigungsamts in dem Begleitscheine wegen der auf den Hölzern ruhenden Eingangsabgabe und wegen der etwaigen Abfälle das Nähere zu vermerken. Das Erledigungsamt hat demnächst dem Ausfertigungsamte mitzutheilen, in welcher Weise der Begleitschein Erledigung gefunden hat.

§. 13.

Erleichterungen bei der Revision.

Die Direktivbehörde kann unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Hölzer bei der Aufnahme in das Lager, nach erfolgter Bearbeitung und bei der Entnahme aus dem Lager sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Versandtmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch die Bescheinigung einer bei der Beaufsichtigung von Holzverladungen dauernd verwendeten Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein.

Eine derartige Genehmigung darf ebenfalls nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die Bücher des Lagerinhabers über Zugang und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

§. 14.

Jährlich ist eine Bestandsrevision auf Grund einer von dem Lagerinhaber einzureichenden Bestandsdeklaration vorzunehmen. Dieselbe kann probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Die Termine für diese Revisionen sind von der Direktiobehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Nach jeder Bestandsrevision ist das Niederlagekonto durch An- und Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestand in Uebereinstimmung zu bringen.

Digitized by Google

§. 15.

Aufhebung des Lagers.

Die Zurücknahme der Bewilligung des Lagers (§. 11 des Privatlager-Regulativs) kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Bearbeitung der Hölzer (§§. 7 bis 11) oder auf den Verbleib der vom Lager versendeten Hölzer (§§. 12 und 13) verübt worden sind; ebenso dann, wenn der Zoll für den durchschnittlichen Zugang von ausländischem Holze zum Lager in den letzten beiden Kalenderjahren für das Jahr einen Betrag von 1000 Mark nicht erreicht hat. Der Widerruf darf auch auf die Erlaubniß zur Bearbeitung beschränkt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Holz ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse u. s. w.) unter Zollaufsicht entweder in das Zollausland oder auf ein anderes reines Transitlager zu verbringen oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen zu verwenden. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes in ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Zollgefälle gestatten.

B. Gemischte Transitlager.

§. 16.

Auf die gemischten Transitlager für Holz ohne amtlichen Mitverschluß finden die Vorschriften der §§. 3 bis 15 mit nachstehenden Zusätzen und Abänderungen entsprechende Anwendung.

§. 17.

Bewilligung des Lagers.

An welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers für Holz an solchen Orten ist von der Direktivbehörde nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbtreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Holzgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landes-Finanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbtreibenden darf ein reines und ein gemischtes Transitlager für Holz an einem Orte nicht bewilligt werden. Mit einander in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ortschaften sind in dieser Beziehung als ein Ort anzusehen.

§. 18.

Zugang zum Lager.

Auf ein gemischtes Transitlager darf auch inländisches Holz gebracht werden. Dasselbe behält seine Eigenschaft als zollfreie Waare. Im Uebrigen finden darauf die Vorschriften des §. 6 sinngemäße Anwendung.

§. 19.

Buchführung.

Für die gemischten Transitlager von Holz ist ein Niederlage-Register (§. 5) nach Muster B zu führen.

§. 20.

Abmeldung vom Lager.

Aus einem gemischten Lager können Hölzer auch in andere gemischte oder in reine Lager übertragen werden.

Die Berechnung und Entrichtung der Eingangsabgaben von den aus dem gemischten Transitlager in den freien Verkehr gelangten Hölzern und den durch die Bearbeitung hergestellten Gegenständen sowie die Bestandsrevisionen erfolgen nach Maßgabe der im §. 16 des Privatlager-Regulativs enthaltenen Vorschriften. Die Direktivbehörde ist jedoch ermächtigt, für die in jedem Jahre mindestens einmal vorzunehmende Bestandsrevision einen anderen Termin, als in dem Privatlager-Regulativ angeordnet, zu

Digitized by Google

bestimmen. In diesem Falle hat jedesmal sechs Monate vor der für die Bestandsrevision bestimmten Zeit eine vorläufige Abrechnung nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 des §. 16 des Privatlager-Regulativs stattzufinden. Auf die mit der Bestandsrevision zu verbindende endgültige Abrechnung finden die Vorschriften in Absatz 4 bis 6 daselbst Anwendung.

III. Strafbestimmungen.

§. 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs und die auf Grund hiervon erlassenen, öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, gemäß §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Vertheilung

der

von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 aufzubringenden Provinzialabgaben.

Zufolge des vom 39. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Hauptetats für die Etatsjahre 1895/96 und 1896/97 sollen für die im Wege der Provinzialabgabe aufzubringenden Bedürfnisse der Provinzialverwaltung zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens, zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen, für sonstige Provinzialbedürfnisse, für die durch Beschwerden entstehenden Ausfälle 10% des berichtigten Staatssteuer-Sollaufkommens erhoben werden.

Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sind nach dem erwähnten Hauptetat 2 375 000 M. zu erheben. Zu dieser Abgabe hat der Kreis Wetzlar auf Grund des § 11 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist.

Der umstehenden Vertheilung wurde das nach Maßgabe der §§ 106 und 107 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 berichtigte Sollaufkommen an direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe für das Veranlagungsjahr 1896/97 zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1896/97. ℳ ₰	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 10% als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 2 375 000 M. oder 5,44% enthalten sind. ℳ ₰
	I. Regierungsbezirk Aachen.		
1	Aachen Stadt	1 636 325 06	163 632 51
2	„ Land	1 047 653 15	104 765 31
3	Düren	855 607 18	85 560 72
4	Erkelenz	195 415 85	19 541 58
5	Eupen	207 763 10	20 776 31
6	Geilenkirchen	137 996 41	13 799 64
7	Heinsberg	125 718 34	12 571 83
8	Jülich	313 472 23	31 347 22
9	Malmedy	139 029 86	13 902 99
10	Montjoie	59 697 67	5 969 77
11	Schleiden	158 080 49	15 808 05
	Summe	4 876 759 34	487 675 93
	II. Regierungsbezirk Coblenz.		
1	Adenau	46 786 08	4 678 61
2	Ahrweiler	226 400 61	22 640 06
3	Altenkirchen	253 942 55	25 394 25
4	Coblenz Stadt	578 553 70	57 855 37
5	„ Land	303 584 42	30 358 44
6	Cochem	143 199 76	14 319 98
7	Kreuznach	573 769 81	57 376 98
8	Mayen	348 762 60	34 876 26
9	Meisenheim	62 052 39	6 205 24
10	Neuwied	445 250 01	44 525 —
11	St. Goar	189 185 89	18 918 59
12	Simmern	134 671 69	13 467 17
13	Wetzlar*)	282 618 64	11 248 22
14	Zell	141 612 09	14 161 21
	Summe	3 730 390 24	356 025 38

*) Der Kreis Wetzlar ist von der Abgabe für Verkehrsanlagen befreit.

Digitized by Google

1 Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1896/97. ℳ	₰	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 10% als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 2 375 000 M. oder 5,10% enthalten sind. ℳ	₰
	III. Regierungsbezirk Cöln.				
1	Bergheim	346 752	98	34 675	30
2	Bonn Stadt	996 706	33	99 670	63
3	„ Land	510 406	74	51 040	67
4	Cöln Stadt	5 532 702	94	553 270	29
5	„ Land	600 499	89	60 049	99
6	Euskirchen	337 682	67	33 768	27
7	Gummersbach	196 086	27	19 608	63
8	Mülheim a. Rhein	744 286	93	74 428	69
9	Rheinbach	187 268	13	18 726	81
10	Sieg	485 913	18	48 591	32
11	Waldbroel	58 398	88	5 839	89
12	Wipperfürth	132 911	57	13 291	16
	Summe	10 129 616	51	1 012 961	65
	IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.				
1	Barmen	1 513 215	36	151 321	54
2	Cleve	493 432	80	49 343	28
3	Crefeld Stadt	1 275 234	70	127 523	47
4	„ Land	278 585	68	27 858	57
5	Duisburg	786 744	68	78 674	47
6	Düsseldorf Stadt	2 661 487	27	266 148	73
7	„ Land	527 578	21	52 757	82
8	Elberfeld	1 945 227	12	194 522	71
9	Essen Stadt	1 273 238	43	127 323	84
10	„ Land	1 489 812	45	148 981	24
11	Geldern	305 490	39	30 549	04
12	Gladbach Stadt	662 558	18	66 255	82
13	„ Land	737 804	87	73 780	49
14	Grevenbroich	343 948	06	34 394	81
15	Kempen	477 124	59	47 712	46
16	Lennep	517 984	12	51 798	41
17	Mettmann	584 347	07	58 434	71
18	Moers	438 093	77	43 809	38
19	Mülheim a. d. Ruhr	891 871	66	89 187	17
20	Reuß	456 819	34	45 681	93
	zu übertragen	17 660 598	75	1 766 059	89

1 Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1896/97. ℳ	₰	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 10% als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 3 375 000 M. oder 5,40% enthalten sind. ℳ	₰
	Uebertrag	17 660 598	75	1 766 059	89
21	Rees	572 528	69	57 252	87
22	Remscheid	479 349	39	47 934	94
23	Ruhrort	785 202	41	78 520	24
24	Solingen Stadt	358 819	85	35 881	98
25	„ Land	625 680	62	62 568	06
	Summe	20 482 179	71	2 048 217	98

V. Regierungsbezirk Trier.

1	Bernkastel	204 628	74	20 462	87
2	Bitburg	151 602	80	15 160	28
3	Daun	79 050	35	7 905	03
4	Merzig	191 369	86	19 136	99
5	Ottweiler	570 652	05	57 065	20
6	Prüm	93 665	07	9 366	51
7	Saarbrücken	1 193 263	95	119 326	39
8	Saarburg	157 469	16	15 746	92
9	Saarlouis	378 364	54	37 836	45
10	St. Wendel	186 395	47	18 639	55
11	Trier Stadt	402 686	28	40 268	63
12	„ Land	287 336	12	28 733	61
13	Wittlich	152 880	97	15 288	10
	Summe	4 049 365	36	404 936	53

Zusammenstellung.

1	Regierungsbezirk Aachen	4 876 759	34	487 675	93
2	„ Coblenz	3 730 390	24	356 025	38
3	„ Cöln	10 129 616	51	1 012 961	65
4	„ Düsseldorf	20 482 179	71	2 048 217	98
5	„ Trier	4 049 365	36	404 936	53
	Summe	43 268 311	16	4 309 817	47

Das Gesamt-Sollaufkommen der Provinz mit Ausschluß des Kreises Befort beträgt 42 985 692 M. 52 Pf.

Düsseldorf, den 15. März 1897.

Für die richtige Berechnung:
Debusmann,
Landessekretär.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:

Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 28. v. Mts., § 85 der Protokolle, die nachstehenden Vorschriften, betreffend die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs, erlassen hat.

Berlin, den 17. Februar 1897.

Der Finanz-Minister.

Vorschriften, betreffend die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs.

In den Branntwein-Privatlagern findet eine Festhaltung der Identität des eingelagerten Branntweins nicht statt.

Die §§ 17, 18 Absatz 3 und 19 Absatz 1 und 3 des Branntwein-Niederlage-Regulativs werden aufgehoben; die übrigen Bestimmungen der §§ 15 bis 26 des Regulativs finden auf alle Branntwein-Privatlager Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen:

1. An Stelle des im § 21 vorgeschriebenen Niederlageregisters für Theilungslager ist für alle Branntwein-Privatlager ein Privatlagerregister nach dem anliegenden Muster*) in vierteljährlichen Zeitabschnitten des Betriebsjahrs zu führen. Auf die Führung des Registers finden die §§ 17 und 18 der Branntwein-Reinigungs-Ordnung sinngemäße Anwendung.

2. Soweit die Niederlegung des Branntweins theilweise oder ausschließlich nicht in den im § 19 Absatz 4 des Branntwein-Niederlage-Regulativs bezeichneten Lagerfässern 2c., sondern in Versandgefäßen und dergleichen erfolgt, ist das vor der Einlagerung steueramtlich ermittelte Eigengewicht der Gefäße festzuhalten und für jedes Lager ein Tarabuch nach dem beiliegenden Muster 2*) in vierteljährlichen Zeitabschnitten des Betriebsjahrs zu führen. Für diese Fälle gilt Nachstehendes:

a) Das Tarabuch ist in der Regel von einem Beamten der Amtsstelle zu führen, doch kann auch vom Hauptamt die Ausfüllung einzelner Spalten den Abfertigungs- oder Aufsichtsbeamten übertragen werden. Soweit die Abfertigungs- oder Aufsichtsbeamten Eintragungen machen, haben sie in Spalte 8 oder 12 oder 16 ihren Namen und ihre Dienseigenschaft hinzuzufügen.

b) Die in das Lager aufzunehmenden Gefäße müssen mit einer die Vertauschung ausschließenden deutlichen und unverwischbaren Bezeichnung versehen sein. Auch ist auf jedem Fasse die laufende Nummer, welche es im Tarabuche erhält, und das Vierteljahr des Betriebsjahrs zu vermerken, in welchem die Einlagerung erfolgt ist.

c) Die Anschreibung im Tarabuche erfolgt für jede Branntweinpost, die in den vorgeführten Gefäßen eingelagert worden ist, auf Grund der Anmeldungspapiere in der Weise, daß die Eintragung in die Spalten 2 und 3 summarisch geschieht, die Spalten 1 und 4 bis 6 dagegen für jedes einzelne Gefäß nach der im Abfertigungspapier beobachteten Reihenfolge mit Eintragungen versehen werden. In Spalte 7 erfolgen, soweit bei der Einlagerung Durchschnittsalkoholisirung stattgefunden hat, die Eintragungen summarisch mit der Bezeichnung „durchschnittlich"; soweit Einzelalkoholisirung stattgefunden hat, geschieht die Anschreibung für jedes Gefäß besonders.

Der Registerführer hat nach erfolgter Abfertigung in beiden Ausfertigungen des Anmeldungspapiers, von denen die eine dem Lagerbesitzer auszuhändigen ist, bei jedem einzelnen Gefäße die Nummer des Tarabuches zu vermerken.

Leere Gefäße können auf Grund schriftlicher Anmeldung bei der Hebestelle oder dem im Lager anwesenden Beamten in das Lager aufgenommen werden. Vorkommendenfalls ist ihr Eigengewicht amtlich festzustellen und von den Abfertigungsbeamten auf den Anmeldungen, die demnächst Belege zum Tarabuche werden, zu vermerken. Die Anschreibung erfolgt unter Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 4 bis 6. In Spalte 3 ist der Vermerk „leer" einzutragen.

d) Die Abschreibung der Gefäße erfolgt, soweit sie mit Branntwein gefüllt aus dem Lager abgemeldet werden, auf Grund der Abmeldungspapiere in den Spalten 13 und 14 des Tarabuches.

In leerem Zustande aus dem Lager entfernte Gefäße sind nach voraufgegangener schriftlicher Abmeldung in Spalte 13 abzuschreiben, wobei in Spalte 14 der Vermerk „leer" einzutragen ist. Zutreffendenfalls ist ferner in Spalte 15 auf die Nummer der Eintragung des etwa dafür leer in das

*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

Lager aufgenommenen Gefäßes zu verweisen. Die mit Vermerk des beaufsichtigenden Beamten zu versehenden Abmeldungen werden Beläge zum Tarabuche.

e) Das Tarabuch ist am letzten Kalendertage jedes Vierteljahrs abzuschließen, darf jedoch bis zum Schlusse des folgenden Vierteljahrs für die Abschreibung der darin nachgewiesenen, noch im Lager befindlichen Gefäße offen gehalten werden. Nachdem das Tarabuch für die Abschreibung geschlossen ist, sind die noch unerledigt gebliebenen Eintragungen in das Tarabuch des demnächst folgenden Vierteljahrs zu übertragen. Die Uebertragungen hat der Oberkontroleur oder ein anderer Oberbeamter zu prüfen und ihre Richtigkeit in dem abgeschlossenen Tarabuche zu bescheinigen. Letzteres ist sodann mit den Belägen zur Nachprüfung an die Direktivbehörde einzureichen.

Die Direktivbehörde kann im Falle des Bedürfnisses die Führung des Tarabuches für den Zeitraum des Betriebsjahrs gestatten.

f) Soll mit dem in den angeschriebenen Gefäßen befindlichen Branntwein eine Veränderung (Umfüllung, Auffüllung, Verdünnung oder dergl.) vorgenommen werden oder eine Aenderung in der Bezeichnung der Gefäße oder eine deren Eigengewicht beeinflussende Arbeit stattfinden, so ist dies vorher bei der Hebestelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumelden. Die mit Feststellungsvermerk der beaufsichtigenden Beamten zu versehenden Anmeldungen werden Beläge zum Tarabuche.

Während der Offenhaltung des Lagers haben die Ueberwachungsbeamten sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine anderen Aenderungen an dem in den Gefäßen lagernden Branntwein oder an der Bezeichnung oder dem Eigengewichte der Gefäße vorgenommen werden, als vorher angemeldet worden sind. Werden unangemeldete Aenderungen beobachtet, so ist über den Thatbestand eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamt zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Ueber die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Aenderungen ist in jedem Falle eine entsprechende Eintragung in die Spalten 9 bis 12 des Tarabuches zu machen.

g) Bei der Abmeldung von Branntwein aus dem Privatlager hat der Lagerbesitzer, sofern ihn nicht das Hauptamt aus besonderen Gründen hiervon entbindet, im Abmeldungspapier für jedes einzelne Gefäß auf Grund der ihm ausgehändigten Ausfertigung des Anmeldungspapiers das im Tarabuche angeschriebene Eigengewicht und die Nummer des Tarabuches anzugeben. Der Registerführer hat diese Angaben mit dem Tarabuche zu vergleichen und erforderlichenfalls die Berichtigung unter Hinweis auf die Nummern des Tarabuches zu bewirken. Der hierüber in dem Abmeldungspapier abzugebenden Bescheinigung ist, wenn das Tarabuch in Spalte 12 einen Vorbehalt bezüglich des in Spalte 6 angeschriebenen Eigengewichtes einzelner Gefäße enthält, ein entsprechender Vermerk hinzuzufügen.

Die Abfertigungsbeamten haben, soweit der abgemeldete Branntwein in Gefäßen, die im Tarabuche angeschrieben sind, lagert, bei der Feststellung der Litermenge reinen Alkohols in der Regel das im Tarabuche angeschriebene Eigengewicht der abgemeldeten Gefäße zu Grunde zu legen. Enthält das Tarabuch oder das Abmeldungspapier einen entgegenstehenden Vermerk, oder hegen sie Bedenken gegen die Anwendung des angeschriebenen Eigengewichtes, so ist gemäß § 3 der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein zu verfahren.

h) Bei der Aufstellung der Bestandsanmeldung für die Lagerbestandsaufnahme sind bezüglich derjenigen Gefäße, deren Eigengewicht in dem Tarabuche festgehalten wird, vom Lagerbesitzer die Angaben aus den ihm ausgehändigten Duplikaten der Anmeldungspapiere zu Grunde zu legen, soweit nicht etwa eine den Inhalt der Gefäße verändernde Umfüllung u. s. w. stattgefunden hat. Die betreffenden Gefäße sind außerdem getrennt von allen übrigen Gefäßen nachzuweisen und einzeln nach der Zeitfolge ihrer Einlagerung unter Angabe der Nummer des Tarabuches aufzuführen. Die Duplikate der Anmeldungspapiere sind der Bestandsanmeldung beizufügen und nach der Bestandsaufnahme dem Lagerbesitzer zurückzugeben.

Die Bestandsanmeldung ist — thunlichst von einem mit der Führung des Privatlagerregisters nicht beauftragten Beamten — mit den eingereichten Duplikaten und dem Tarabuche zu vergleichen und die Uebereinstimmung oder die Berichtigung zu bescheinigen. Dabei sind die Bedenken anzugeben, die etwa nach Vermerken im Tarabuche gegen die Richtigkeit des Eigengewichtes einzelner Gefäße u. s. w. obwalten.

Bei der Bestandsaufnahme kann die Ermittelung des Alkoholgehalts auf diejenigen Gefäße beschränkt werden, bezüglich deren festgestellt ist oder Grund zu der Annahme vorliegt, daß die in der Bestandsanmeldung angegebenen Alkoholmengen nicht der Wirklichkeit entsprechen; im Uebrigen kann die Anmeldung des Lagerbesitzers zu Grunde gelegt und die Aufnahme mittelst Zählung der Gefäße und Prüfung ihrer Bezeichnung bewirkt werden.

3. Das Hauptamt kann anordnen, daß auch in solchen Branntwein-Privatlagern, in welchen nur zeitweise Branntwein lagert, die Feststellung des entstandenen Schwundes nur einmal im Jahre erfolgt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Bekanntmachung

betreffend

die Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe auf 3½ Prozent.

Die Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe, deren Inhaber nach §. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 (Ges.-S. S. 269) die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angenommen haben, sind nebst Zinsscheinanweisungen (Talons) und den dazu gehörigen unten unter Nr. 3 näher bezeichneten Zinsscheinen mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abzustempeln, sofern nicht nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 29. Dezember 1896 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 308) bis zum 30. Juni 1897 die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu 3½ Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch beantragt wird.

In Betreff der Abstempelung der Schuldverschreibungen, Zinsscheinanweisungen und Zinsscheine ist Folgendes zu beachten:

1. die Schuldverschreibungen sind **vom 15. Februar 1897** ab bei einer der nachbezeichneten Abstempelungsstellen, nämlich:

   der Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, Oranienstraße Nr. 92/94, bei einer der Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., einer der Reichsbankhauptstellen in Bremen, Breslau, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart, einer der Reichsbankstellen in Aachen, Braunschweig, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Essen, Gera, Görlitz, Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Lübeck, Mainz, Metz, Nordhausen, Nürnberg, Wiesbaden, oder der Reichsbanknebenstelle in Darmstadt

einzureichen.

Um eine baldige Rückgabe der eingelieferten Effekten zu ermöglichen, empfiehlt es sich, dieselben behufs der Abstempelung an die **zunächst gelegene Abstempelungsstelle** einzureichen.

2. Für Schuldverschreibungen, welche **außer Kurs** gesetzt sind, ist eine Wiederinkurssetzung für die Vorlegung zur Abstempelung **nicht** erforderlich.

3. Mit den Schuldverschreibungen sind die Zinsscheinanweisungen und, da nach §. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 die **Verzinsung zu 4 Prozent mit dem 30. September 1897 aufhört,**

   a. bei den Schuldverschreibungen mit Januar/Juli-Zinsen als erster der am 2. Januar 1898 fällige Zinsschein und alle folgenden Zinsscheine,

   b. bei den Schuldverschreibungen mit April/Oktober-Zinsen als erster der am 1. April 1898 fällige Zinsschein und alle folgenden Zinsscheine

zur Abstempelung vorzulegen.

Die früher fälligen Zinsscheine sind, soweit dies nicht bereits geschehen, abzutrennen und nicht mit einzuliefern.

Digitized by Google

Sofern einzelne der hiernach zur Abstempelung mit vorzulegenden Zinsscheine fehlen, ist dies in dem nach Nr. 4 und 5 mit der Uebergabe-Erklärung einzureichenden Verzeichnisse ebenso zu vermerken, wie das etwaige Fehlen von Zinsscheinanweisungen.

4. Wer die Abstempelung durch die Kontrolle der Staatspapiere bewirken lassen will, hat derselben die zu 1 und 3 genannten Effekten mit einer Uebergabe-Erklärung nebst Verzeichniß vorzulegen.

Genügt dem Einreicher der Effekten eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsbescheinigung zurück.

5. Wer die Abstempelung durch eine der obengenannten Provinzialkassen oder Reichsbankanstalten bewirken lassen will, hat den Effekten eine Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in zwei Exemplaren beizufügen. Das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben.

6. Formulare zu den Uebergabe-Erklärungen mit Verzeichnissen nebst besonderen Einlagebogen für solche Einlieferer, welche eine größere Anzahl von Posten gesammelt übergeben wollen, sind bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, den oben genannten Preußischen Provinzialkassen, den sämmtlichen Preußischen Kreiskassen und einer Anzahl von Steuerämtern, Forstkassen und anderen Preußischen Kassen, welche von den Königlichen Bezirks-Regierungen in den Amtsblättern werden bekannt gemacht werden, sowie bei sämmtlichen Reichsbankanstalten unentgeltlich zu haben.

Es wird dringend empfohlen, zur Vermeidung von Weiterungen zu den Uebergabe-Erklärungen ausnahmslos diese Formulare zu verwenden.

7. Um, auch im Interesse der Einlieferer, eine rasche Abfertigung zu ermöglichen, wird ersucht, in dem mit jeder Uebergabe-Erklärung verbundenen Nummern-Verzeichniß die Schuldverschreibungen nach Werthabschnitten, Littern und Nummern geordnet aufzuführen und die Effekten selbst ebenso zu ordnen.

Zum Zwecke der Berechnung der Reichsstempelabgabe, **welche zum vollen Betrage auf die Staatskasse übernommen wird,** ist außerdem in jeder Uebergabe-Erklärung — ohne Nennung von Namen — anzugeben, ob die darin verzeichneten Schuldverschreibungen einem oder mehreren Eigenthümern gehören. Sind mehrere Eigenthümer betheiligt, so ist anzugeben, welche Summe des Nennwerthes auf jeden einzelnen Eigenthümer entfällt.

Schlußnoten werden nicht ausgestellt.

Die Summen derjenigen Schuldverschreibungen, welche Eigenthum des Preußischen Staates sind, d. h. welche zu Staatsfonds gehören, sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, da sie der Reichsstempelabgabe nicht unterliegen.

8. Die Ausreichung der abgestempelten Effekten erfolgt gegen Quittung und Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (Nr. 4 und 5) alsbald nach beendeter Abstempelung.

9. Werden die Schuldverschreibungen den Abstempelungsstellen mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung der Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt.

Wer zur Einsendung der Schuldverschreibungen mit Zubehör die Beförderung durch die Post wählt, hat das Porto sowohl für die Einsendung wie für die Rücksendung zu tragen.

Bei der Rücksendung gilt der Postschein als Quittung.

Berlin, den 3. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung

betreffend

die Abstempelung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen Reichsanleihe auf $3^1/_2$ Prozent.

Die Schuldverschreibungen der 4prozentigen Reichsanleihe, deren Inhaber nach §. 2 des Gesetzes vom 8. März 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 21) die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der $3\frac{1}{2}$prozentigen Reichsanleihe angenommen haben, sind nebst Zinsscheinanweisungen (Talons) und den dazu gehörigen unten unter Nr. 3 näher bezeichneten Zinsscheinen mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abzustempeln, sofern nicht nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. März 1897 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 63) bis zum 30. Juni 1897 die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Betrages in das Reichsschuldbuch beantragt wird.

In Betreff der Abstempelung der Schuldverschreibungen, Zinsscheinanweisungen und Zinsscheine ist Folgendes zu beachten:

1. die Schuldverschreibungen sind **vom 12. April 1897** ab bei einer der nachbezeichneten, vom Herrn Reichskanzler, soweit es sich um die Landeskassen handelt, im Einvernehmen mit den betreffenden Landesregierungen bestimmten Abstempelungsstellen, nämlich:

der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, Oranienstraße Nr. 92/94; bei einer der Reichsbankhauptstellen in Bremen, Breslau, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart oder einer der Reichsbankstellen in Aachen, Braunschweig, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Darmstadt, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Essen, Gera, Görlitz, Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Lübeck, Mainz, Metz, Mülhausen i. E., Nordhausen, Nürnberg, Wiesbaden; bei einer der Königlich Preußischen Regierungs-Hauptkassen, der Königlich Preußischen Kreiskasse in Frankfurt a. M., einer der Königlich Bayerischen Kreiskassen in Landshut, Regensburg, Augsburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg, Speyer; bei einem der Großherzoglich Hessischen Hauptsteuerämter zu Offenbach, Gießen, Worms; bei der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Renterei in Schwerin; bei der Herzoglich Sächsischen Staats- und Domänenkassenverwaltung in Gotha; bei der Fürstlich Schwarzburgischen Staatshauptkasse in Sondershausen oder der Bezirkskasse in Arnstadt; bei der Fürstlich Reuß-Plauischen Landeskasse in Greiz; bei der Fürstlich Lippischen Landkasse in Detmold

einzureichen.

Um eine baldige Rückgabe der eingelieferten Effekten zu ermöglichen, empfiehlt es sich, dieselben behufs der Abstempelung an die **zunächst gelegene Abstempelungsstelle** einzureichen.

2. Für Schuldverschreibungen, welche **außer Kurs** gesetzt sind, ist eine Wiederinkurssetzung für die Vorlegung zur Abstempelung **nicht** erforderlich.

Digitized by Google

3. Mit den Schuldverschreibungen sind die Zinsscheinanweisungen und, da nach §. 3 des Gesetzes vom 8. März 1897 die **Verzinsung zu 4 Prozent mit dem 30. September 1897 aufhört,** alle am 1. April 1898 und später fälligen Zinsscheine zur Abstempelung vorzulegen.

Die früher fälligen Zinsscheine sind, soweit dies nicht bereits geschehen, abzutrennen und nicht mit einzuliefern.

Sofern einzelne der hiernach zur Abstempelung mit vorzulegenden Zinsscheine fehlen, ist dies in dem nach Nr. 4 und 5 mit der Uebergabe-Erklärung einzureichenden Verzeichnisse ebenso zu vermerken, wie das etwaige Fehlen von Zinsscheinanweisungen.

4. Wer die Abstempelung durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere bewirken lassen will, hat derselben die zu 1 und 3 genannten Effekten mit einer Uebergabe-Erklärung nebst Verzeichniß vorzulegen.

Genügt dem Einreicher der Effekten eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsbescheinigung zurück.

5. Wer die Abstempelung durch eine der obengenannten Kassen oder Reichsbankanstalten bewirken lassen will, hat den Effekten eine Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in zwei Exemplaren beizufügen. Das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben.

6. Formulare zu den Uebergabe-Erklärungen mit Verzeichnissen sind bei den vorbezeichneten Abstempelungsstellen, sowie auch bei allen übrigen oben nicht genannten Reichsbankanstalten unentgeltlich zu haben.

Es wird dringend empfohlen, zur Vermeidung von Weiterungen zu den Uebergabe-Erklärungen ausnahmslos diese Formulare zu verwenden.

7. Um, auch im Interesse der Einlieferer, eine rasche Abfertigung zu ermöglichen, wird ersucht, in dem mit jeder Uebergabe-Erklärung verbundenen Nummern-Verzeichniß die Schuldverschreibungen nach Werthabschnitten, Littern und innerhalb derselben nach Jahrgängen und Nummern geordnet aufzuführen und die Effekten selbst ebenso zu ordnen.

8. Die Ausreichung der abgestempelten Effekten erfolgt gegen Quittung und Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (Nr. 4 und 5) alsbald nach beendeter Abstempelung.

9. Werden die Schuldverschreibungen den Abstempelungsstellen mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung der Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt.

Wer zur Einsendung der Schuldverschreibungen mit Zubehör die Beförderung durch die Post wählt, hat das Porto sowohl für die Einsendung wie für die Rücksendung zu tragen.

Bei der Rücksendung gilt der Postschein als Quittung.

Berlin, den 8. April 1897.

Reichsschuldenverwaltung.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
128. 97/98.

Digitized by Google

Berlin, den 4. September 1897.

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **22.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. September 1897 zum **1. Januar 1898** zur baaren Einlösung gekündigten **3½prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ **65**538 bis 570. 595 bis 598. 616. 621 bis 636. 653 bis 686. **66**201 bis 203. 211. 213. 623. 629. 675 bis 692. **67**002. 15. 16. 20. 179. 189. 191. 204. 243. 246 bis 248. 267. 269. 275. 603. 606. 625 bis 627. 637. 642. 645. 657. 670. 679. 691. 693. 705 bis 707. 711. 716. 717. 734. 736 bis 740. 750. 755. 758. 779 bis 781. 785. 788 bis 794. 833. 884. 887. 890. 905. 918. 920. 957. 959. 967. 973. 995. **68**011. 13. 35. 36. 55. 156. 157. 166. 170. 184. 200. 203. 237. 242. 246. 247. 256. 260. 261. 263. 269.

Summe 200 Stück über 200 000 Rthlr.
= 600 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ **10**817. 819. 826. 829. 834. 837. 843. 847. 852. 869. 870. 874. 879. 888. 895. 903 bis 906. 922. 926. 942. 945. 946. 952. 954. 957. 960. 961. 966. 968. 970. 973. 982. 998. **11**000. 16. 18. 20. 29. 30. 34. 38. 48. 52. 56. 63. 68. 69. 75. 78. 81. 86. 89. 97. 104. 115. 124. 125. 127. 129. 132. 134. 141. 143. 146. 148. 149. 152. 157. 159. 161. 168. 174. 175. 178. 179. 185. 188. 196. 198. 203. 204. 211. 212. 214. 218. 450. 454. 455. 459. 470. 473. 474. 476. 478. 503. 509. 516. 520. **19**887. 893. 896. 901. 905. 907. 916. 923. **20**027. 33. 39. 43 bis 45. 48. 56. 57. 59. 71. 73. 77. 84. 100. 109. 115. 124. 125. 127. 130. 131. 135. 136. 138. 144. 244. 246. 251. 256. 262. 270 bis 272. 283. 287. 288. 293. 300. 426 bis 434. 452 bis 460. 465. 467. 468. 470. 472 bis 475. 480. 481. 488. 491. 494. 504. 535. 536. 546. 562. 566. 572. 575. 581. 582. 589. 591. 595. 697. 726. 728. 734. 747. 749. 752. 762. 763.

Summe 200 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

№ 828. 831. 835. 836. 839. 849. 851. 858. 865. 871. 876. 883. 887. 888. 922. 924. 927. 928. 942. 943. 945. 948. 949. 951. 966. 974. 975. 985. **1**004. 11. **3**464. 465. 471. 472. 475. 477. 481. 490 bis 492. 495. 657. 675 bis 678. 682. 683. 693. 694. 696. 697. 706. 707. 724. 726. 727. 737. 739. 743.

Summe 60 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ **4**857. 858. 860. 863. 864. 869. 870. 873. 877. 880. 889. 893 bis 896. 899. 901. 902. 904. 910. 917. 918. 925. 929. 937. 938. 945. 946. 950. 956. 957. 962. **5**072. 79 bis 81. 85. 86. 88. 90. 91. 98.

Digitized by Google

101. 124. 128. 144. 157. 165. 167. 174. 177. 183 bis 190. 194. 195. 202. 207. 210. 214. **6**008 bis 10. 17. 23. 24. 26. 28. 31. 41. 45. 46. 48 bis 50. **13**053. 75. 79. 85. 92. 97 bis 99. 101. 104. 105. 111. 115. 117. 118. 272. 281. 283. 296. 299 bis 303. 306 bis 309. 312. 326. 332. 333. 336. 344. 348. 351. 352. 356. 383. 385. 392. 395. 409. 410. 412. 413. 417. 537. 539. 540. 547. 553. 555. 558. 579. 581. 582. 589. 593. 597. 598. 600. 601. 603. 607. 618 bis 620. 622. 630. 631. 642. 644. 648. 650. 652. 653. 659. 688. 692.

Summe 160 Stück über 18 000 Rthlr.
= 144 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

No. **3**790 bis 792. 794 bis 796. 800. 810 bis 812. 814. 816. 817. 820. 821. 827. 829. 832. 833. 840. 842. 845 bis 847. 867. 869. 876. 877. 884. 887 bis 889. 892. 896. 897. 901. 903. 908. 911. 916. 917. 924. 939. 940. 945. 950. 952. 956 bis 959. 961. 980. 981. 987. 988. 997 bis 999. **4**010. 16. 21. 32. 37. 40. 43. 47 bis 49. 57 bis 59. 64. 68. 69. 71. 74. 77. 84. 86. 88. 98. 99. 111. 112. 118. 127. 131. 134. 138. 139. 143. 147. 150. 151. 157. 158. 168. 169. 175. **11**376. 380 bis 382. 386. 399. 403. 412. 414. 416 bis 424. 427. 433. 438. 444. 451. 456 bis 458. 466. 467. 472. 474. 476. 478. 481 bis 483. 487. 492. 496. 499. 502. 507. 513. 516. 527. 528. 539. 540. 543. 544. 549. 550. 553. 554. 556. 559. 561 bis 563. 568 bis 571. 573. 577. 579. 582. 587. 598. 603. 612. 622. 627. 629. 630. 636. 641. 643. 651. 657. 658. 661. 666. 669. 671. 675. 677. 689. 693. 695. 700. 710. 841. 843. 811. 848. 850. 851. 853. 855. 856. **17**846. **18**025. 28. 29. 39. 41. 42. 44. 45. 47. 49. 51. 54. 55. 58. 61. 62. 64. 66. 69 bis 72. 74. 75. 78. 79. 82. 85. 86. 90. 93. 91. 96. 102. 103. 117. 123. 127. 130. 131. 134. 135. 138. 143 bis 145. 154. 156. 157. 161. 170. 173. 174. 358. 360. 369 bis 371. 373. 380. 381. 385. 388. 393. 403. 404. 407. 408. 410. 413. 414. 421. 423. 426. 128. 431 bis 433. 437. 446. 448. 454 bis 457. 461. 463. 161. 168. 170. 175 bis 477. 479. 481. 485. 489. 491. 496.

Summe 300 Stück über 60 000 Rthlr.
= 180 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

No. **39**622. 626 bis 628. 631. 632. 635. 639 bis 613. 616 bis 648. 656. 657. 659. 662. 661. 666. 669. 673. 675 bis 686. 692 bis 697. 699. 702. 703. 705. 706. 710 bis 712. 714. 715. 943. 914. 947. 948. 950. 952. 958. 959. 962. 965. 969. 971. 975. 980. 981. 984. 985. 987. 989 bis 991. 995. 997. 999. **60**000 bis 2. 7. 9. 10. 14. 16. 17. 20 bis 22. 27 bis 32. 35. 39. 50. 52. 55. 58. 61. 68. 72. 74. 77. 78. 80. 81. 84. 97. 103. 108 bis 110. 114. 116. 117. 122. 123. 131. 133 bis 135. 137. 140. 142. 145 bis 150. 152. 156. 163. 166. 171. 172. 174 bis 181. 184. 186. 188. 190. 193. 195. 197. 198. 200 bis 203. 205. 208 bis 210. 213. 220. 224. 226. 233 bis 236. 238. 243 bis 245. 247. 250. 251. 254. 260 bis 262. 261. 267. 269. 270. 272. 275. 277 bis 281. 288. 293. 298. 305. 307. 310. 311. 317. 318. 321 bis 323. 326. 328. 335. 336. 310. 311. 343 bis 347. 350. 351. 354 bis 357. 359 bis 361. 364 bis 366. 369. 374. 376. 379. 381. 382. 385. 386. 388. 391. 395. 397. 399 bis 401. 405. 406. 408 bis 410. 413. 416. 419. 423. 659. 661. 663. 664. 668. 674. 675. 687 bis 698. 704. 706. 707. 711 bis 715. 717. 718. 720. 722 bis 724. 726. 727. 740 bis 743. 745. 757. 764. 769. 772. 773. 775. 776. 778. 782. 783. 785. 786. 791. 797. 798. 801. 804. 806. 809. 814 bis 816. 818. 821. 822. 836. 838 bis 842. 844. 845. 847 bis 849. 853. 855. 858. 859. 862 bis 864. 866. 868 bis 870. 877. 879. 889. 891. 894. 900. 902. 904. 907. 912. 913. 915. 921. 930 bis 932. 937. 940 bis 942. 944. 945. 950. 957. 960. 965 bis 967. 969. 973. 975. 976. 981. 983. 984. 987. 989. 993 bis 995. **61**004. 7. 9. 10. 15. 18. 26. 27. 29. 30. 33 bis 38. 41. 43. 44. 47 bis 49. 51 bis 55. 57. 59. 66. 70. 75. 78 bis 80. 90. 93. 94. 96. 100 bis 102. 124. 131. 134. 135. 137 bis 139. 144. 145. 147. 148. 153. 154. 156. 157. 159 bis 161. 165. 166. 170. 171. 173 bis 176. 182. 189. 191. 192. 199. 201. 203. 205. 526. 527. 530 bis 532. 539 bis 541. 545 bis 547. 549 bis 552. 554. 561. 562. 566. 567. 572. 573. 575. 579. 591. 593. 597. 600. 601. 604. 606. 607. 611. 615. 619. 623. 625. 629. 631. 633. 634. 636. 637. 639. 641. 643. 647. **85**569. 570. 573. 576. 584 bis 587. 590. 592 bis 601. 604. 605. 607 bis 612. 620. 623. 624. 626. 627. 632. 634. 635. 638. 610 bis 642. 647 bis 649. 655 bis 659. 662. 663. 665 bis 667. 669 bis 671. 677. 680. 683. 685. 687. 688. 693. 698. 700. 704. 711. 718. 733 bis 735. 737. 739. 740. 742 bis 744. 746 bis 753. 755 bis 757. 759 bis 764. 766. 767. 770. 771. 774. 775. 783. 784. 791 bis 794. 796. 797. 801. 803. 809. 810. 812 bis 814. 816. 819 bis 821. 824. 831 bis 833. 840. 812 bis 844. 846 bis 850. 853. 854. 858. 860. 861. 863. 865. 867. 869 bis 871. 873 bis 876. 878. 883 bis 885. 888 bis 890. 892. 895. 897. 901. 907 bis 914. 917. 918. 921. 923. 925. 929. 933. 935. 936. 946. 919. 950. 952. 956. 957. 964. 967. 972. 974. 975. 977. 978. 980. 982. 984. 985. 987. 988. 991. 993. 994. 996. 997. 999. **86**006. 9. 12. 15. 16. 22. 23. 25 bis 37. 43. 45. 46. 48. 54 bis 61. 64. 67. 69. 70. 74 bis 76. 82. 84. 85. 91. 92. 94. 96. 97. 104 bis 106. 110. 112. 114. 115. 117. 121. 123. 126 bis 128. 134. 135. 138. 139. 141. 143. 147. 155. 158. 160 bis 166. 170. 174 bis 176. 179. 181. 184. 190 bis 192. 194 bis 208. 212. 214. 215. 218. 219. 221 bis 224. 231. 232. 234 bis

Digitized by Google

236. 238. 242 bis 247. 250. 252. 274. 278. 286 bis 289. 291. 296. 298. 318. 319. 331. 335 bis 340. 346. 351 bis 355. 369. 372 bis 376. 378 bis 382. 384. 397 bis 399. 403 bis 406. 408. 411. 413 bis 417. 419. 420. 422 bis 428. 434. 435. 437. 440. 441. 443. 445. 447 bis 449. 451. 454. 455. 457. 460. 461. 463. 475 bis 478. 481. 482. 488. 491. 498 bis 500. 504. 511. 513 bis 521. 523 bis 525. 527. 529 bis 535. 538. 539. 541. 542. 544 bis 546. 555. 583. 586 bis 588. 590. 591. 594 bis 599. 601. 605. 606. 620. 621. 626. 628 bis 631. 641. 646 bis 648. 650. 652. 654. 655. 663. 668. 671. 677 bis 680. 682. 696. 697. 699. 703. 705. 707. 711. 717. 724. 725. 728. 730. 731. 735. 742. 744. 745. 749. 750. 753. 754. 756. **107**073. 75. 76. 78. 82. 83. 85. 87. 98. 99. 103. 105. 106. 108. 110. 114 bis 116. 120. 122. 124. 126. 127. 130. 132. 138 bis 141. 143 bis 147. 149. 153. 154. 157 bis 160. 163. 165 bis 168. 171. 174. 175. 177 bis 180. 183. 184. 187. 188. 702 bis 704. 709. 710. 720. 723 bis 725. 731. 732. 734. 737. 739. 743. 746 bis 748. 752. 753. 758. 760. 761. 768. 770. 773. 775. 783. 784. 792. 794. 795. 797. 800. 804. 805. 809. 815. 819 bis 821. 826. 827. 832 bis 835. 840 bis 843. 845 bis 847. 850. 852 bis 855. 857. 859 bis 861. 865 bis 867. 869. 878. 880. 882 bis 885. 887. 888. 890. 892. 895. 896. 901. 904 bis 930. 932. 936. 938. 940. 946. 947. 951. 953. 960. 961. 963 bis 965. 968 bis 973. 975 bis 977. 982 bis 984. 986. 987. 993 bis 999. **108**002 bis 7. 11. 12. 15. 21. 22. 25. 28. 29. 33. 48. 50. 52. 56. 57. 60. 62. 64. 67. 68. 70. 76. 78 bis 80. 82. 84. 92. 93. 96 bis 99. 103. 108. 114 bis 116. 118. 125 bis 127. **109**325. 326. 330 bis 332. 334. 335. 337. 338. 340. 343. 345. 348. 361. 366. 368. 372. 373. 380. 381. 384 bis 388. 391 bis 393. 395. 398. 402 bis 404. 406. 409. 416. 417. 419. 425. 429. 433. 442. 448. 450. 452. 456. 457. 460. 463. 464. 468 bis 470. 475. 477 bis 479. 488. 495 bis 501. 504. 505. 510. 511. 515. 518 bis 520. 523. 528. 529. 533. 534. 540. 547. 552. 556. 559. 563. 566. 573. 579 bis 582. 581. 587. 590. 592. 596. 599. 601. 603 bis 605. 609. 617. 618. 621. 625. 626. 628. 629. 631. 632. 634 bis 638. 646. 648. 649. 651 bis 653. 943. 944. 950. 953. 954. 963. 964. 966. 968. 971. 972. 974 bis 977. 979 bis 981. 988 bis 990. 995 bis 997. **110**005. 7. 9. 14. 15. 18. 20. 28. 30 bis 35. 39. 42. 43. 48 bis 51. 53. 57. 63. 65. 67. 68. 70 bis 72. 74. 76. 80. 81. 89. 92. 93. 95 bis 98. 100. 107. 108. 114 bis 118. 121. 123. 127 bis 129. 134. 142. 144. 146. 149. 152. 153. 155. 157 bis 160. 163. 165. 167. 169. 170. 172. 173. 178. 180. 185. 186. 188. 191. 193 bis 195. 199 bis 204. 207. 211. 214. 218. 220 bis 222. 228. 229. 238. 243. 241. 247. 248. 250. 252. 254. 257 bis 259. 261. 263. **134**064. 65. 70. 73 bis 75. 82. 84. 85. 87. 89. 92. 94. 96. 99. 101 bis 103. 105. 109. 111. 112. 114. 116. 117. 120. 124. 126. 131. 132. 134 bis 137. 139. 140. 151. 152. 154 bis 156. 158. 160. 161. 165. 173. 175. 177. 181. 185. 191. 194. 196. 200 bis 204. 206. 207. 211. 217. 244. 245. 257. 261. 263. 266. 267. 272. 275. 278. 285. 287. 288. 292. 295. 299. 302. 303. 307. 309. 312. 314. 316 bis 318. 324 bis 329. 331. 338. 339. 341. 354. 358. 365. 368. 369. 375. 376. 379. 380. 382. 383. 385. 386. 389. 393. 396 bis 398. 400 bis 402. 404. 406. 408 bis 412. 416. 420 bis 423. 425. 430. 436. 443. 449. 450. 452. 454. 456. 457. 462. 463. 465. 467. 468. 470. 471. 473. 475. 477. 485. 486. 490 bis 510. 517. 523. 529. 532. 535. 536. 538. 539. 544 bis 549. 553. 554. 565. 568. 569. 571. 573. 580. 581. 585 bis 590. 592. 597. 598. 600. 603 bis 605. 607. 608. 611. 614. 615. 620. 623. 624. 627. 633. 635. 637. 638. 614. 648. 649. 651. 653. 657. 661. 665. 668. 669. 671. 673. 676. 684. 686. 690. 695. 697 bis 699. 701. 703. 711. 712. 718. 719. 724. 725. 729. 733. 740 bis 745. 759. 764. 766. 768. 773. 775. 779 bis 788. 793. 794. 797. 798. 802. 804. 807. 808. 810 bis 812. 815 bis 817. 820 bis 822. 824. 831. 833. 837. 839. 840. 845. 855. 856. 859 bis 861. 863. 865. 872. 874. 876 bis 878. 884. 886 bis 889. 892. 898. 901. 904. 912 bis 914. 916. **135**183. 184. 186. 190. 192. 201. 203. 206 bis 209. 211. 216. 220. 222. 224. 226 bis 232. 239. 243 bis 245. 247 bis 250. 256. 257. 262. 265. 269. 271 bis 273. 275 bis 279. 281 bis 283. 285. 286. 290. 292. 293. 295. 297. 301 bis 303. 306 bis 309. 315. 317 bis 319. 324. 327. 333. 337. 338. 340. 348. 361. 363 bis 365. 368 bis 381. 384. 385. 389. 390. 394. 396. 399. 402 bis 405. 413. 415. 417. 419. 420. 422. 427. 430 bis 432. 435 bis 437. 440. 442. 444. 446. 447. 449 bis 451. 455. 456. 469. 470. 472. 483. 484. 487. 495. 501 bis 503. 505. 511 bis 516. 518. 519. 521. 522. 524. 526. 529. 531 bis 534. 541. 557. 561. 565. 566. 568. 580 bis 585. 589 bis 592. 595. 597. 599. 600. 602. 605. 606. 609. 610. **140**355 bis 360. 362. 367 bis 371. 373 bis 376. 378. 380. 382. 392 bis 394. 397 bis 399. 402. 401. 407. 408. 414. 418. 424. 427. 428. 434 bis 437. 439. 445 bis 449. 453. 455. 458. 459. 462 bis 466. 472. 473. 479. 484. 492. 493. 497. 498. 501. 505. 508. 510. 512. 517. 518. 522. 521. 527. 530. 531. 533 bis 535. 539 bis 541. 543. 544. 548. 552. 556 bis 559. 564. 567. 577. 580. 586. 587. 593 bis 618. 622 bis 625. 630. 638. 644 bis 616. 653. 655. 658. 660. 661. 667 bis 670. 673 bis 677. 679. 680. 683. 695. 697. 699. 700. 702. 705. 709. 712. 715. 973 bis 977. 983 bis 987. 993. 994. 996. 998. **141**000. 2. 3. 6. 7. 13. 23. 26. 38. 40. 43 bis 49. 59. 60. 62. 64. 81. 85. 93. 94. 97. 98. 100 bis 102. 105. 107. 108. 110 bis 112. 114 bis 117. 121. 126. 127. 130 bis 132. 138. 139. 142. 143. 145. 147 bis 149. 151 bis 154. 156. 184. 186 bis 191. 193. 195. 196. 199. 200. 205. 211. 213. 214. 217. 221. 222. 228. 229. 233 bis.

Digitized by Google

235. 237. 249. 252. 256. 257. 260. 263. 264. 278. 289. 290. 292 bis 294. 302. 303. 308. 309. 312. 316. 323. 324. 330. 333. 338. 341 bis 343. 349. 353 bis 355. 358. 362. 363. 366. 369. 373. 376. 379. 381 bis 383. 390 bis 395. 398. 399. 401. 411 bis 417. 419. 424. 427. 431 bis 433. 447. 448. 455. 456. 458. 459. 461 bis 468. 472. 475. 476. 478. 479. 484. 487. 489. 496. 498. 500 bis 502. 507. 508. 510. 513. 516. 520. 523. 525. 528. 530. 534. 539. 540. 542 bis 544. 552. 554. 557. 559. 561. 562. 565. 566. 568 bis 570. 575. 576. 578. 579. 582. 585. 591. 593. 594. 601. 602. 605. 608. 610. 615. 617. 622. 623. 625. 626. 631. 633. 634. 642. 646. 647. 653 bis 658. 660. 662. 666. 667. 670 bis 674. 676. 678. 679. 683 bis 685. 689 bis 693. 701. 703. 704. 706. 707. 709. 716. 718. 719. 721 bis 723. 727. 729. 731. 732. 735. 736. 738. 740. 741. 743. 747. 750. 753. 754. 758 bis 760. 765. 769. 777. 792. 795. 799. 802. 805. 807 bis 809. 818. 820 bis 823. 828. 831. 833. 835. 837. 841. 843 bis 846. 850. 852. 853. 857. 861. 863 bis 867. 871. 875. 876. 879. 882. 883. 886 bis 888. 890. 892. 895. 898. 899. 901. 905. 916. 922. 924 bis 926. 929. 932. 934. 935. 940. 943. 944. 950 bis 952. 955. 957. 958. 960. 961. 963. 965. 969. 974 bis 977. 998. 999.

142000. 1. 3. 8 bis 12. 15. 20 bis 39. 41. 43. 46 bis 49. 52 bis 59. 64. 65. 68. 69. 71 bis 73. 75. 78. 80. 83. 84. 88. 90. 94. 96. 97. 99 bis 101. 107. 108. 110 bis 113. 877. 880. 882. 884. 890. 895 bis 898. 910. 914. 918. 920. 924. 930. 932. 940. 947. 963. 965. 976. 978. 987. 989. 990. 992. 993. 996. 998. 999.

143000. 1. 3. 4. 6. 22. 24. 32. 34. 35. 38. 45. 46. 51 bis 53. 57 bis 61. 63. 67. 68. 72. 74. 79. 80. 86. 88 bis 90. 93 bis 95. 98. 99. 104 bis 111. 118 bis 120. 125. 128 bis 144. 147. 152. 153. 159. 165. 167. 170. 211. 215. 216. 218. 223. 230. 231. 238. 240 bis 245. 251. 252. 257. 261. 262. 266. 268. 272. 276. 279. 280. 283. 287 bis 289. 291. 295. 299. 304. 305. 307. 308. 316 bis 318. 339 bis 341. 345. 346. 354. 356. 358. 361. 363. 364. 367. 370. 382. 383. 386. 390. 391. 393. 394. 396 bis 398. 400. 402. 404. 409 bis 411. 415. 419. 420. 422 bis 425. 427 bis 429. 434. 435. 437. 438. 446 bis 451. 454 bis 463. 468 bis 471. 479. 481. 482. 486. 487. 489. 492 bis 497. 501 bis 535. 538. 539. 541. 555. 565. 568 bis 575. 580 bis 583. 585. 587 bis 592. 597. 600. 604. 609. 611. 612. 617. 619. 620. 622. 626 bis 639. 641. 643 bis 649. 651 bis 653. 655. 656. 658. 659. 662. 664 bis 666. 669. 671. 672. 685. 690. 697 bis 699. 702. 705. 706. 721. 727. 728. 734. 735. 740 bis 745. 748 bis 752. 756. 757. 759. 775. 777 bis 783. 785. 787. 788. 791. 792. 794. 799. 801. 802. 804. 809. 813. 814. 818. 821 bis 824. 826. 828. 831. 848. 853. 854. 856 bis 858. 868. 869. 875. 877. 881. 882. 884. 886. 892 bis 894. 896. 899. 902. 903.

172001. 2. 11. 18. 20. 22. 25. 29. 32. 35 bis 38. 40. 42. 43. 46. 47. 50. 51. 54. 56. 58. 60. 63 bis 67. 73 bis 76. 84 bis 86. 89. 90. 93 bis 95. 104. 106. 107. 110. 113 bis 116. 122. 124. 125. 135. 137. 138. 140. 143. 147. 149 bis 151. 154. 157 bis 159. 163. 166. 171. 176. 178 bis 180. 183. 185. 188 bis 190. 194. 195. 197. 199. 205 bis 208. 211 bis 215. 218. 219. 222. 227. 229. 233 bis 235. 237 bis 243. 247. 252. 253. 255 bis 257. 259 bis 265. 276. 280. 283. 286. 287. 289. 290. 292. 294. 296. 299. 300. 305. 307. 315. 317. 322. 326 bis 329. 339. 341. 342. 348. 351. 352. 361. 363. 364. 366 bis 369. 373 bis 375. 377. 382. 384. 387 bis 389. 395. 398. 404. 405. 408. 411. 413 bis 415. 418. 419. 424 bis 428. 430.

173001. 2. 11. 15. 17. 24. 31. 33. 34. 37. 38. 40. 42 bis 49. 52. 53. 55. 58 bis 62. 65 bis 67. 70 bis 72. 74. 101. 108. 118. 120. 122. 123. 126. 127. 130 bis 132. 134. 137 bis 141. 147 bis 149. 152 bis 157. 162 bis 164. 170. 183. 188. 193. 195 bis 198. 201. 204 bis 206. 210. 212. 217 bis 222. 224 bis 228. 235 bis 247. 249 bis 252. 255. 261. 265. 267. 270. 273. 274. 277. 278. 281. 283. 284. 286. 288. 289. 303. 305. 307. 309. 313. 314. 317. 318. 321 bis 324. 329. 341 bis 345. 348. 356 bis 358. 360. 363. 365 bis 373. 375. 377. 378. 380. 381. 389 bis 397. 399. 400. 403. 412. 414. 415. 417. 418. 422. 424. 425. 428 bis 430. 432. 435. 438. 441. 442. 445. 449. 453. 457 bis 459. 464. 466. 471. 476. 477. 484. 487. 488. 494 bis 496. 498 bis 500. 502 bis 508. 510. 512. 519. 520. 522. 524 bis 526. 530. 532 bis 534. 541. 543. 544. 549. 551. 553. 555. 557. 563 bis 566. 570 bis 574. 578. 580 bis 582. 584 bis 586. 589. 592. 593. 596. 597. 624. 629. 631. 639. 650.

176614. 615. 618 bis 625. 632. 634. 637. 638. 640. 645. 653. 656. 659. 663. 673 bis 675. 677. 679. 681. 682. 684. 688 bis 690. 692 bis 694. 697. 712 bis 714. 719. 721. 722. 724. 725. 727. 731 bis 734. 736 bis 738. 740 bis 748. 753. 762 bis 764. 767 bis 772. 778. 783. 786. 789. 790. 793. 794. 796. 803. 804. 806 bis 808. 811 bis 817. 822. 825. 826. 828 bis 832. 835 bis 837. 839. 840. 843. 845. 848. 853. 856 bis 859. 861. 863. 864. 866. 870. 872 bis 874. 877 bis 879. 899. 901.

177157 bis 159. 163 bis 168. 175 bis 179. 183. 186 bis 190. 192. 196 bis 199. 201. 202. 204 bis 206. 208. 210. 211. 213. 215. 217 bis 219. 222. 225. 229. 232 bis 235. 237. 239. 241 bis 245. 253. 256. 261 bis 264. 266. 268. 272. 275. 276. 278. 281 bis 283. 285. 286. 289. 291. 294 bis 298. 300. 307. 309 bis 311. 317. 320. 322. 324. 327. 335. 336. 338. 339. 341. 343. 346. 347. 372. 374. 378. 382. 387. 391. 393. 396. 397. 405. 412. 418. 419. 425. 428. 430. 433 bis 435. 438. 440. 442. 445. 446. 448. 450. 452. 454. 458. 459. 462. 465 bis 467. 471. 474 bis 476. 478. 494. 495. 497. 499 bis 501. 503 bis 512. 514. 515. 518. 521. 530. 532. 533. 535. 536. 541. 543. 560. 561. 563. 565 bis 568. 574. 578 bis 587. 589. 593. 596 bis 600. 607.

Digitized by Google

608. 615 bis 617. 620. 621. 623 bis 626. 628. 634 bis 637. 640. 641. 643 bis 647. 650. 651. 657. 659 bis 662. 666 bis 668. 670. 671. 673. 675 bis 677. 679 bis 681. 685. 689. 691. 692. 694 bis 696. 700 bis 703. 707. 708. 711 bis 714. 717 bis 721. 723. 724. 726. 731. 732. 736 bis 738. 741. 749. 751. 753 bis 755. 759. 761. 765. 766. 770. 773 bis 776. 779 bis 783. 786. 787. 793. 794. 796. 799. 804. 805. 809. 812. 813. 816. 821. 822. 825. 828. 831. **178**125. 126. 142 bis 144. 146. 148. 152 bis 154. 156. 162. 164. 165. 167. 168. 171. 171. 178. 179. 182 bis 184. 186 bis 188. 194. 195. 197. 199. 201. 204 bis 206. 208. 210. 213. 215 bis 217. 219. 221. 225. 226. 228. 235 bis 237. 242. 251. 255. 259. 260. 264. 268 bis 271. 275. 277. 278. 281. 285. 288 bis 290. 292 bis 298. 302. 303. 307 bis 310. 312 bis 314. **223**560 bis 562. 567. 571. 572. 574 bis 577. 580 bis 585. 605. 606. 608. 610 bis 612. 614. 616. 618. 620 bis 622. 625. 628 bis 632. 635. 636. 638. 639. 657. 658. 661 bis 664. 691 bis 698. 700. 707. 712. 713. 715. 718 bis 722.

Summe 4000 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

12991. **13**062 bis 67. 70 bis 74. 76. 78 bis 80. 82 bis 85. 87 bis 95. 97 bis 101. 103 bis 107. 109. 112. 113. 115 bis 117. 119 bis 128. 131. 207 bis 209. 211. 213 bis 218. 220 bis 224. 226. 227. 229 bis 235. 237 bis 241. 243 bis 249. 252 bis 256. 259. 261 bis 263. 267. 268. 271 bis 273. 275 bis 277. 350 bis 351. 356 bis 361. 363 bis 366. 369. 371 bis 379. 381. 383. 385. 388 bis 395. 397. 399. 400. 402 bis 404. 406. 407. 409. 411 bis 415. 417 bis 419. 422. 423. 426. 428 bis 430. 432 bis 435. 439 bis 443. 446. 448 bis 459. 461. 462. 464 bis 468. 470. 471. 473. 474. 476. 478. 479. 481 bis 484. 489 bis 497. 500. 501. 505. 507. 509. 512 bis 514. 516. 517. 519 bis 525. 527 bis 532. 534. 536 bis 538. 540. 542. 543. 547 bis 552. 554 bis 561. 563 bis 567. 569. 571. 574 bis 584. 587. 591. 593. 595. 598. 600 bis 602. 604 bis 607. 611 bis 618. 620. 622 bis 626. 628 bis 630. 633. 635. 637 bis 639. 612 bis 655. 659 bis 669. 671 bis 680. 683 bis 694. 696. 700. 702. 706 bis 710. 712 bis 714. 718 bis 720. 722 bis 724. 727. 728. 730 bis 732. 734. 736. 738. 739. 741 bis 743. 745 bis 747. 749. 750. 752 bis 755. 757. 758. 760 bis 762. 765 bis 772. 774. 775. 777. 780. 781. 784 bis 786. 788. 864 bis 867. 869. 870. 872 bis 878. 880 bis 881. 886 bis 892. 897. 898. 902. 904. 906. 908. 910 bis 928. 930 bis 933. 935 bis 938. **14**006 bis 8. 10 bis 12. 14 bis 20. 22. 25. 26. 29 bis 34. **17**637. 639. 641. 642. 644 bis 652. 657 bis 668. 670 bis 674. 676. 678 bis 682. 684 bis 688. 690. 691. 693 bis 696. 699. 700. 704. 706 bis 708. 711 bis 713. 715. 717. 719. 721 bis 725. 727 bis 734. 736. 738 bis 750. 752 bis 770. 772 bis 780. 783 bis 787. 789 bis 796. 799 bis 805. 808 bis 811. 813. 816. 821 bis 823. 825. 826. 829. 832 bis 834. 837 bis 840. 842 bis 846. 849. 851 bis 853. 856. 857. 859. 861. 862. 864. 865. 867 bis 870. 872 bis 877. 879. 881. 883 bis 888. 891 bis 893. 896 bis 902. **18**042 bis 48. 50. 52 bis 58. 60. 61. 63. 66. 67. 69 bis 73. 76. 79. 81 bis 91. 93 bis 97. 99. 102. 103. 105. 106. 109 bis 119. 122. 124. 126 bis 129. 131 bis 133. 135 bis 140. 142. 144. 148 bis 157. 159. 160. 164 bis 169. 171. 174 bis 180. 182 bis 186. 188 bis 192. 197 bis 201. 203. 205 bis 215. 218. 219. 221. 222. 225 bis 227. 229. 231 bis 233. 235 bis 240. 242 bis 246. 248. 250. 251. 256 bis 270. 272. 273. 275 bis 280. 283. 285 bis 293. 295 bis 297. 299 bis 302. 304 bis 306. 308 bis 311. 315 bis 321. 321. 326. 327. 329. 330. 332 bis 334. 336. 337. 339. 341 bis 350. 352. 353. 356. 357. 359. 360. 362 bis 371. 373 bis 375. 377 bis 379. 381. 384. 388 bis 399. 402 bis 410. 412 bis 417. 419. 421. 422. 424. 426 bis 428. 498. 499. 501 bis 506. 508. 510 bis 513. 516 bis 518. **23**100 bis 102. 106 bis 110. 112. 113. 115 bis 122. 124 bis 130. 132. 134. 136 bis 139. 141 bis 146. 148 bis 164. 166 bis 168. 170. 171. 175. 176. 178. 180. 182. 183. 185. 187 bis 189. 191. 193 bis 196. 198 bis 204. 206 bis 208. 210. 211. 213. 215 bis 217. 219. 220. 222. 224 bis 227. 230 bis 234. 236 bis 238. 240. 243. 245. 246. 248. 250 bis 252. 254 bis 256. 326. 327. 330. 331. 334. 336 bis 340. 342. 345 bis 347. 349 bis 352. 356. 358. 359. 361 bis 366. 368. 369. 371 bis 373. 375. 376. 378. 380. 381. 384. 386. 389 bis 393. 397. 398. 400 bis 402. 406. 407. 410. 412. 417 bis 419. 421 bis 424. 426 bis 428. 430. 431. 433 bis 440. 442 bis 446. 448 bis 451. 454 bis 457. 460 bis 467. 469. 471. 474. 476 bis 478. 480 bis 491. 495 bis 497. 499 bis 505. 507 bis 511. 515 bis 517. 519. 521. 523 bis 528. 530 bis 532. 535. 536. 538 bis 540. 542 bis 545. 547 bis 551. 555 bis 566. 568 bis 572. 574. 576 bis 582. 584 bis 588. 590 bis 609. 611. 612. 614 bis 616. 619 bis 632. 634. 636 bis 640. 642. 613. 645. 646. 649 bis 653. 655 bis 658. 661. 663. 665. 666. 668 bis 670. 672. 673. 675. 677 bis 682. 684. 686 bis 693. 695. 697 bis 701. 704. 706. 707. 709. 712. 714 bis 722. 724. 729 bis 740. 742 bis 747. 749. 750. 752. 754 bis 760. 902. 903. 905. 908 bis 915. 917. 920. 921. 923 bis 926. 928. 929. 931. 931 bis 940. 942 bis 946. 948. 949. 951. 952. 954 bis 957. 960. 961. 963. 961. 967. 968. **24**109. 111. 113 bis 116. 118. 121. 123. 194 bis 197. 199 bis 205. **46**157 bis 162. 164. 165. 167. 170 bis 174. 176. 178. 180 bis 182. 184. 185. 187 bis 194. 196. 201. 202. 204 bis 209. 211 bis 221. 224 bis 227. 229 bis 231. 234. 236. 237. 239. 242 bis 246. 248 bis 250. 252 bis 255. 257. 258. 260 bis 262. 264. 266 bis 270. 273. 275.

Digitized by Google

278. 280. 281. 283. 287 bis 291. 293. 295. 297. 298. 300. 302 bis 309. 312 bis 329. 331. 332. 334 bis 337. 339 bis 348. 350. 352 bis 355. 357. 359 bis 361. 363. 365 bis 375. 377 bis 383. 385 bis 387. 389 bis 392. 394. 396. 397. 401. 402. 404. 406. 407. 409 bis 414. 416 bis 420. 422 bis 438. 440. 442. 444 bis 452. 454. 455. 458 bis 464. 466 bis 469. 472 bis 474. 476. 478. 480 bis 485. 487. 488. 490. 492. 498 bis 504. 506 bis 509. 512. 513. 515 bis 519. 521 bis 536. 538. 540 bis 542. 544. 546 bis 554. 557. 559 bis 563. 565. 566. 568 bis 582. 584 bis 592. 594 bis 603. 605. 606. 608. 612. 615. 617. 618. 620. 623. 625 bis 634. 637. 640 bis 647. 650. 651. 653 bis 655. 657 bis 661. 663 bis 668. 670. 671. 673. 676 bis 679. 681. 682. 686 bis 702. 704 bis 707. 709. 784. 785. 787 bis 790. 793 bis 795. 797. 800 bis 808. 810. 812 bis 814. 816. 817. 819 bis 831. 833 bis 836. 841. 843. 845 bis 847. 849. 851. 853. 856 bis 858. 860. 863 bis 866. 868. 869. 871. 873. 875 bis 877. 879. 882. 883. 885 bis 888. 890 bis 892. 894 bis 896. 898 bis 902. 905.

Summe 2000 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. **II.** zu **25** Rthlr.

Nr. **5**367 bis 370. 372 bis 374. 377. 381 bis 384. 386 bis 389. 391. 527 bis 531. 533 bis 513. 545. 546. 548. 549. 551. 554. 555. 557 bis 566. 569 bis 572. 575. 577 bis 580. 582 bis 586. 589. 592 bis 612. 615 bis 621. 631. 632. 634. 635. 638. 639. 641 bis 660. 795 bis 819. 822 bis 825. 827. 832 bis 840. 842. 844 bis 846. 848 bis 854. 857. 859. 862 bis 864. 866 bis 871. 873 bis 879. 881 bis 883. 885. 887 bis 891. 893 bis 895. 898. **8**621 bis 627. 630 bis 640. 642. 643. 645. 648. 650 bis 652. 655 bis 657. 659 bis 665. 667. 668. 670. 671. 674. 677. 679 bis 682. 686. 688 bis 693. 695 bis 699. 701 bis 704. 706. 708. 710. 712 bis 714. 717 bis 721. 724. 726 bis 734. 736. 737. 739. 741 bis 747. 749 bis 754. 756. 757. 760 bis 768. 770. 771. 773 bis 778. 781 bis 787. 791 bis 793. 795 bis 800. 804 bis 810. 812. 814. 957 bis 963. 965. 967. 969 bis 974. 978. 979. 981. 985. 987 bis 989. 991. 992. 994. 996. 997. **9**000. 2. 3. 5 bis 7. 9. 10. 13 bis 21. 23. 24. 27. 28. 30. 33 bis 36. 39 bis 43. **10**576. 577. 579. 581. 583. 584. 586. 588 bis 593. 595. 597 bis 599. 602. 603. 605 bis 608. 610 bis 616. 618. 620. 622. 624 bis 628. 630 bis 614. 616 bis 652. 654. 656. 657. 660 bis 662. 664 bis 671. 673. 674. 676. 678. 679. 681. 682. 684. 686. 689 bis 698. 700. 701. 703 bis 706. 708. 710 bis 714. 716 bis 718. 720 bis 725. 727 bis 733. 735 bis 744. 746. 748. 750 bis 759. 763 bis 771. 773 bis 775. 777. 779 bis 784. 787 bis 789. 792. 793. 795 bis 797. 800. 802. 806. 807. 810. 811. 813. 814. 816 bis 820. 823 bis 826. 828. 830 bis 841. **13**081. 82. 81 bis 90. 92 bis 96. 98. 101 bis 115. 117. 118. 120 bis 124. 126. 128. 129. 132. 135 bis 137. 139. 141 bis 145. 148. 153. 156 bis 168. 170. 172 bis 179. 181. 183 bis 186. 188 bis 194. 196. 198. 200 bis 209. 211 bis 214. 216. 218. 219. 221. 224 bis 230. 232. 231. 236. 237. 239. 241. 242. 244. 246 bis 251. 253. 254. 256. 257. 259 bis 264. 268 bis 270. 273. 275 bis 277. 279 bis 288. 290 bis 292. 294. 296. 297. 299 bis 301. 303 bis 307. 310. 312 bis 314. 316. 317. 319. 321 bis 335. 337. 338. 340 bis 342. 344. 345. 347 bis 349. **25**453 bis 458. 460. 463 bis 467. 471 bis 474. 477 bis 481. 483. 485. 488 bis 502. 504. 507. 510. 513 bis 516. 518 bis 520. 522 bis 524. 526 bis 531. 534. 536. 537. 541. 543. 544. 546. 547. 549 bis 552. 554 bis 570. 573. 576. 578 bis 581. 583. 585. 586. 589. 591 bis 595. 597 bis 599. 601 bis 603. 605 bis 607. 609. 611 bis 615. 617 bis 621. 623. 625 bis 630. 769 bis 771. 774. 776. 778. 779. 781 bis 783. 785 bis 789. 792. 793. 795. 797 bis 804. 807 bis 811. 813 bis 818. 820 bis 823. 825. 826. 828. 831. 832. 834. 836 bis 842. 845 bis 853. 857 bis 864. 866. **33**347 bis 349. 351 bis 354. 356 bis 366. 368 bis 370. 373. 374. 377. 380. 383. 385 bis 387. 389 bis 392. 395 bis 401. 401 bis 415. 417 bis 422. 421. 426. 427. 429. 431. 432. 434. 436. 440 bis 442. 441. 445. 447 bis 449. 451 bis 454. 457 bis 459. 461. 462. 464. 466 bis 470. 472 bis 474. 476. 477. 481 bis 488. 490. 492 bis 491. 496. 497. 499 bis 506. 508. 511. 512. 514. 516 bis 524. 526. 527. 529 bis 531. 533 bis 536. 538. 540 bis 553. 555. 557. 560. 561. 563 bis 568. 570 bis 572. 574. 576. 579 bis 586. 589. 591 bis 600. 602 bis 607. 609 bis 614. 616. 996 bis 999. **34**000. 1. 3 bis 9. 11 bis 22. 24. 25. 27. 28. 30 bis 35. 37 bis 39. 41. 44. 45. 47 bis 49. 53 bis 56. 58. 59. 61. 63. 65. 67 bis 73. 75 bis 81. 83 bis 87. 89. 91 bis 98. 100 bis 112. 114 bis 116. 119. 121. 123 bis 127. 129. 130. 134 bis 139. 141. 143. 144. 146 bis 148. 150. 152. 155. 161 bis 163. **39**769 bis 779. 782 bis 786. 788. 789. 791. 793. 795 bis 797. 800. 801. 803 bis 808. 810 bis 815. 817 bis 819. 825 bis 831. 833. 837. 839 bis 841. 814 bis 852. 855. 858 bis 864. 866 bis 869. 872. 875 bis 878. 880 bis 885. 887 bis 890. 892 bis 897. 901. 904. 906 bis 914. 916. 920 bis 925. 928 bis 935. 939 bis 942. 944 bis 947. 950 bis 953. 955 bis 960. 963 bis 971. 973 bis 977. 979. 980. 983. 984. 986 bis 988. 990 bis 995. 998. 999. **40**000 bis 2. 4 bis 7. 10 bis 14. 16 bis 22. 24. 25. 27. 28. 30 bis 32. 34 bis 38. 46. 47. **41**030. 33 bis 38. 41 bis 48. 50 bis 56. 58. 60 bis 71. 74. 76. 77. 81 bis 91. 93. 97 bis 101. 103 bis 107. 110 bis 113. 115 bis 121. 123. 263 bis 268. 272. 275 bis 282. 284 bis 288. 290. 292 bis 298. 300. 301. 303 bis 305. 307 bis 310. 312 bis 318. 320. 322. 321 bis 327. 329. 331. 332. 337 bis 341. 345 bis 355. 358. 361. 365. 366. 368. 372. 373. 378 bis 392. 394 bis 398. 400. 401. 403. 404. 406. 409. 823 bis

Digitized by Google

827. 831 bis 837. 839 bis 849. 852 bis 851. **46**132 bis 135. 137. 139 bis 142. 144. 146. 147. 149. 151 bis 151. 158. 160 bis 162. 165 bis 167. 169 bis 179. 181 bis 183. 185. 187. 189 bis 191. 195 bis 201. 203. 205. 207. 209. 211 bis 222. 224 bis 230. 232 bis 239. 241. 243 bis 216. 218 bis 252. 254. 256. 258 bis 264. 266 bis 275. 277 bis 279. 281. 283 bis 286. 288. 290 bis 293. 295 bis 299. 302. 303. 305 bis 311. 313. 314. 316 bis 320. 322. 324. 325. 327. 329. 331 bis 334. 336 bis 339. 341 bis 341. 317. 350. 351. 354. 356. 359. 360. 362. 363. 365. 367. 370 bis 375. 378 bis 383. 385 bis 391. 393 bis 395. 397. 398. 400. 401. 403. 405. **48**865 bis 871. 873 bis 877. 879. 880. 883. 885 bis 887. 889 bis 894. 903 bis 918. 921. 922. 925 bis 931. 933 bis 936. 938 bis 941. 943 bis 950. 955. 956. 958 bis 962. 964. 967. 969. 971. 972. 974 bis 981. 981 bis 994. 996. **49**001 bis 3. 5. 7. 8. 12. 14 bis 25. 27 bis 34. 36. 37. 39. 41 bis 48. 50 bis 55. 57 bis 62. 65. 71 bis 74. 78. 80. 81. 84. 85. 87 bis 90. 92. 93. 95. 97. 98. 102. 104. 108. 109. 111. 113. 116 bis 122. 124 bis 138. 141 bis 143. 145. 116. 149. 551. 552. 555 bis 557. 559 bis 561. 565 bis 570. 573. 578 bis 585. 587. 589. 591 bis 599. 601. 603 bis 605. 607 bis 614. 616. 617. 619 bis 622. 624. 626 bis 631. 634 bis 636. 638. 641 bis 618. 650 bis 659. 661 bis 665. 669. 671 bis 675. 677. 678. 680 bis 685. 688. **52**259. 262. 261 bis 270. 272 bis 274. 276. 278 bis 287. 290. 291. 293 bis 296. 298 bis 301. 303 bis 306. 309 bis 313. 319. 321 bis 323. 325 bis 329. 332 bis 335. 338. 340 bis 342. 344. 346 bis 360. 363. 364. 366. 368 bis 378. 380. 382 bis 388. 390. 391. 393 bis 396. 398. 400. 403. 405 bis 411. 413 bis 421. 425. 419 bis 451. 457. 459. 462. 463. 466 bis 469. 471 bis 474. 476. 477. 479 bis 481. 483. 486. 487. 490. 491. 494. 496 bis 498. 500 bis 505. 509 bis 513. 515 bis 517. 519. 520. 522. 523. 525 bis 529. 532 bis 538. 540 bis 547. 549 bis 551. 553 bis 556. **59**412 bis 415. 417 bis 422. 425. **61**162 bis 477. 479. 480. 482. 484. 485. 487. 491. 492. 494. 495. 497. 499. 500. 502. 503. 505 bis 511. 514 bis 519. 521. 523 bis 528. 530 bis 538. 540 bis 512. 544. 545. 547. 548. 551 bis 558. 709 bis 712. 714. 716. 717. 723 bis 725. 728 bis 741. 747 bis 755. 759. 761 bis 763. 765. 766. 768. 770. 771. 773 bis 783. 785 bis 790. 793. 794. 796 bis 804. 808 bis 815. 818. 820 bis 823. 825 bis 827. 829 bis 833. 835. 836. 838. 840. 841. 844 bis 848. 851 bis 858. 860. 863 bis 868. 870 bis 872. 874 bis 876. **65**739. 711 bis 744. 746 bis 753. 755 bis 758. 760. 762. 763. 766 bis 768. 770 bis 774. 776 bis 780. 782 bis 786. 788. 790. 791. 793 bis 796. 798. 801 bis 804. 807 bis 821. 823 bis 836. 838. 839. 841. 843 bis 848. 850 bis 856. 858 bis 861. 863. 864. 866. 869. 871 bis 878. 880 bis 882. 884 bis 887. 891 bis 897. 899. 902. 905 bis 907. 910 bis 919. 921. 923. 924. 927 bis 931. 936 bis 946. 948 bis 950. 954. 955. 957 bis 967. 969. 971 bis 973. 975. 976. 979 bis 997.

Summe 2836 Stück über 70 900 Rthlr.
= 212 700 Mark.

Wiederholung.

Lit. A.	**200**	**Stück zu**	**1000**	**Rthlr. über**	**200 000**	**Rthlr.**
» **B.**	**200**	»	» **500**	»	» **100 000**	»
» **C.**	**60**	»	» **400**	»	» **24 000**	»
» **D.**	**160**	»	» **300**	»	» **48 000**	»
» **E.**	**300**	»	» **200**	»	» **60 000**	»
» **F.**	**4 000**	»	» **100**	»	» **400 000**	»
» **G.**	**2 000**	»	» **50**	»	» **100 000**	»
» **H.**	**2 836**	»	» **25**	»	» **70 900**	»
Summe	**9 756**	**Stück . . . . . über**			**1 002 900**	**Rthlr. = 3 008 700 Mark.**

II. Verzeichniß

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **69**918. **170**893. **183**052.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **12**222. 809. **51**150. 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **36**962.

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **23**905. **45**086. 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **20**951.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **97**633.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **9**511. **46**123. **52**151.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **34**631. 635. **36**091. **51**209. **62**391.

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **6**890. **16**074.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **9**513. 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.
№ **4**016.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **13**837.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **1**605. **3**428. 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **31**530. 560. **45**958. **55**700. 702. **56**376.

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **18**275.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **180**640. 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **4**695. **22**629.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **3**451. **13**660. 669. **42**977.

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **19**308. **37**520.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **19**735.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **31**618.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **5**168. **47**379. **53**177.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **9**21. **9**724. 738. **27**429. **47**920.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **3**521.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **76**517.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **3**220. **49**611.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **45**262. **61**487.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ 919.

Digitized by Google

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 21785.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 67941. 109696. 110943. 155118. 320. 527. 183760. 185775.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 36574. 63698. 65555. 560.

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 1264.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 15700.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 18920. 986. 117983. 152217. 162869.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 11505. 50249.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 61401.

10. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 16684. 685.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 53393. 176916.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1191. 198. 2136. 16702. 21830. 42701.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 21343. 62372.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 24115. 265.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 111657.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 2952. 973. 10192. 521. 18090. 130. 523. 528.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 1272. 365. 2693. 5134. 10949.

12. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 35347. 44785. 89206. 388. 168595.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 49937. 50355.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4164. 16086. 22180. 26564. 42843. 47925. 48098. 51337. 574. 66189. 193. 232. 687.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 32568. 58873. 129692. 130677. 161906. 162004.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 32142. 45342. 802. 862. 51874. 959.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 8547. 23501. 502. 28641. 56609. 65645.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 8319. 691. 825.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 125291. 502. 216092. 223092.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 10037. 207. 37350. 615. 616.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 5906. 15622. 888. 908. 996. 17686. 18112. 25104. 33275. 307. 44255. 256. 51053.

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 11021.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 84058. 131115. 132328. 329. 150378. 415. 158162. 429. 431. 432.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 12425.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr

№ 8179. 200. 31763.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 12984. 21108. 54672. 193536.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 29082. 133. 31953. 35065. 334. 850.

Digitized by Google

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 182. 238. **19**262. 352. **33**771. **49**381. **61**885. **63**101. 218.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 56943. 944.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 1603. 645. 875. **3**267. 990.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 3463.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 221. 272. 296. 790. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 13098. 99. 133. 134. 569. 670. 695. **19**183.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 4436. 470. 477. 491. 507. 508. 727. 758. 759. 791. 795. 857. 926. **5**008. 25. 157. 195. 509. 630. **18**070. 81. 122. 190. 203. 245. 658. 770. 781. **19**076. 111. 122. 198. 223. 269. 466. 479. 505. 506. 526. 570. **68**049. 51. 77. 200. 211. 487. 579. 699. 719. 768. 769. 919. 958. 991. **69**033. 46. 163. 275. 465. **102**800. 858. **103**031. 221. 270. 823. 902. 921. **10**4023. 621. 656. 660. **123**213. 218. 219. 308. 311. 365. 479. 501. 613. 680. 769. 818. 889. 960. **124**215. 283. 541. **117**362. 578. 586. 591. 612. 630. 655. 738. **148**093. 140. 223. 303. 307. 865. 902. 938. **153**061. 269. 309. 340. 311. 574. 682. 870. 953. **154**026.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 14018. 76. 176. 196. 198. 199. 372. 376. 417. 452. 460. 502. 507. 516. 573. 580. 613. 615. 670. 679. 752. 753. 796. 888. 916. 919. 963. 983. 991. **15**009. **26**839. 852. 854. 891. 911. 915. 919. 922. 944. 951. 962. **27**117. 233. 231. 311. 321. 483. 508. 546. 556. 570. 853. **35**995. **36**025. 90. 118. 193. 216. 291. 298. 306. 327. 335. 391. 422. 524. 577. 589. 597. 611. 656. **38**853. 871. 884. 957. **39**032. 31. 71. 159. 201. 359. 503. 501. 518. 560. 567.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4702. 809. 825. 5052. 53. 59. 93. **7**218. 253. 280. 325. 330. 358. 365. 395. **11**112. 161. 165. 180. 281. 306. 316. 331. 372. 392. **14**174. 480. 517. 556. 558. 565. 581. 592. 596. 639. 841. 852. 861. **18**941. **19**027. 37. 39. 108. 131. **32**779. 789. 800. 814. 850. 854. 856. 879. 885. 908. 910. 916. **33**050. **38**105. 182. 515. 563. 635. **41**909. 938. 949. 950. 968. 992. **50**765. 792. 918. **51**030. 53. 84. 217. 220. 232. 241. **52**602. 926. 927. 940. **53**172. 313. 371. **58**604. 633. 726. 798. 829. **59**873. **60**214. **68**675. 685. 688. 720. 721. 729. 740.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 18942. **29**357. **30**557. 558.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 14672. 722.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 1829. 832. 2581.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 2338. 859. **3**129. 146. 214. 272.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 3223. 275. 285. 322. 486. 4636. **5**186. 195. 266. 287. 304.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 103. 115. 125. 139. 181. 202. 215. 263. 341. 343. 363. 395. 406. 465. 800. 882. 910. 923. 984. **1**046. 90. 131. 137. 156. 172. 216. 546. 637. 646. 737. 738. **10**361. 362. 378. 387. 390. 418. 431. 540. 544. **11**245. 312. 331. 359. 361. 366. 536. 579. 642. 702. 761. 783. 785. 793. 807. **19**625. 651. 719. 740. 786. 797. 800. 838. 881. **20**056. 57. 108. 115. 201. 221. 235. 287. 313. 340. 341. 379. 136. 451. 475. 481. 528. 581. 583. 614. 615. 646. 762. 823. 840. **22**163. 507. 528. 529. 559. 578. 629. 672. 706. 716. 739. 792. 816. 874. 883. 893. 906. 949. **23**562. 571. 605. 652. 842. 922. 927. 953. 956. **24**029. 351. 450. **73**093. 106. 113. 183 bis 186. 726. 732. 766. 815. 843. 861. 939 bis 942. 944. **74**051. 201. 352. 378. 398. 436. 457. 516. 583. 586. 587. 709. **75**055. 94. 97. **170**195. 517. 561. 620. 625. **171**009. 32. 221. 303. 492. 495. 496. 536. 537. 552. 571. 626. 632. 691. 729. 730. 753. 760. 819. 853. 901. 960. **173**888. 891. 902. 956. **174**009. 375. 391. 426. 435. 657. 669. 705. 760. 912. 929. 968. **175**007. 72. 81. **191**114. 314. 376. 387. 509. 513. 529. 557. 817. 818. 888. 949. 960. 984. 993. 991. **192**030. 50. 60. 108.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 7276. 385. 400. 413. 418. 588. 590. 606. 616. 617. 630. 637. 698. 783. 789. 790. 827. 850. 881. 885. 891. 905. 916. 8205. 210. 213. 218. 242. 257. 432. 440. 441. 463. 466. 641. 675. 676. 696. 707. 736. 760. **16**479. 515. 522. 645. 750. 785. 800. 817. 957. 958. 991. **17**000. 30. 84. 100. 131. 140. 330. 346. 359. 454. 496. 523. 526. 533. 633. **56**000. 42. 118. 137. 267. 400. 406. 411. 430. 433. 476. 493. 497. 511. 512. 539. 590. 593. 595. 599. 626. 883. 907.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 13901. 916. 957. 967. 986. 991. 994. 996. **14**078. 87. 136. 137. 141. 173. 178. **21**719. 729. 758. 759. 795. 802. 828. 847. 854. 888. 899. 920. 922. 945. 957. **22**565. 629. 653. 658. 676. 696. 699. 721. 765. **35**133. 160. 174. 188. 215. 221. 236. 245. 258. 552. 559. 580. 586. 608. 615. 619. 683. **36**696. 697. 710.

Digitized by Google

736. 754. **37**038. 39. 75. 227. 229. 240. 271. 288. 289. 331. 311. 312. 346. 361. 367. 376. **43**655. 661. 664. 672. 684. 687. 712. 717. 728. 739. 741. 746. 757. 799. 811. 851. 852. 861. 864. 878. **63**560. 561. 577. 586. 590. 591. 626. 630. 801. 859. 862 bis 864. 887. 894. 923.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 6294. **7**374. **16**541. 922. **17**326. 875. 881.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 5691. 871. **6**537. 548.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 4833.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 4096. 110. 153. 192. 270.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 20436. 511. 530. 531. 629. 680. 783. 798. 871. 915. 946. 962. **21**028.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 25979. **26**025. 31. 41. 90. 106. 149. 165. 211. 321. 332. 376. 393. 452. 471. 479. 490. 561. 861. 869. 878. 886. 923. 924. 955. 979. **27**068. 402. 416. 481. 488 bis 490. 555. 991. **28**023. **71**790. 845. 891. 911. 951. 972. 978. **72**008. 14. 185. 200. 256. 331. 401. 415. 482. 503. 510 bis 511. 567. 585. 751. 827. 860. 879. 982. **86**801. 819. 851. 852. 855 bis 859. 861. 867 bis 869. 908. 947. 987. **87**096. 129. 157. 216. 293. 323. 419. 450. 486. 619. 887. **88**074. 90. 91. 101. **150**569. 601. 938. 955. **151**039. 153. 468. 498. 581. 627. 632. 634. 685. 726. 878. 918 bis 921. 943. **152**051. 75. 101. 125. 197. 719. 750. 788. 792 bis 795. 801. 817. **163**138. 141. 174. 201. 274. 312. 328. 343. 401 bis 403. 410. 412. 470. 512. 514. 587. 651. 791. **164**070. 85. 92. 95. 156. 230. 286 bis 288. 298. 319. 328. 365. 409. 487. 550. 593. 597. 628. 663. 667. 700. 727. **200**965. 974. 990. 992. 996. **201**140. 459. 499. 521. 592. 653. 737. 752 bis 755. 760 bis 762. 829. 868. 882. 928. **202**025. 115. 122. 123. 151. **203**043. 73. 101. **205**310. 359. 366. 484. 540. **206**010. 50. 83. 85. 120. 197. 286. 298. 300. 320. 322. 411. 415. 421. 434. 493. 524. 525. 557. 601. 665. 669. 805. 831. 847. 946. **213**011. 38. 82. 136. 307. 319. 351. 387. 432. 433. 447. 484. 495. 516. 530. 583. 663. 753. 780. 803. 817. 856. 883. 886. 969. **214**004. 6. 91. 467. 490. 526. 565. 610. 619.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 3791. 806. 970. 981. 986. 4001. 20. 63. 72. 86. 152. 157. 163. 169. 185. 190. 208. 219. 225. 227. 232. 233. 260. 262. 511. 544. 553. 574. 583. 599. 616. 622. 627. 640 bis 642. 664. 666. 782. 817. 819. 843. 996. **5**025. 27. 35. 41. 45. 63. 73. **15**027. 30. 51. 52. 79. 81. 84. 175. 205. 219. 229. 243. 335. 342. 350. 361. 364. 415. 417. 431. 436. 454. 472. 477. 501. 516. 535. 547. 560. 563. 576. 678. 692. 703. 705. 707. 711. 712. 801. 825. 838. 845. 899. 929. **16**015. 26. 32. 34. 51. **21**698. 700. 749. **41**726. 741. 742. 753. 842. 851. 853. 867. 868. 880. 881. 887. **42**001. 7. 16. 37. 38. 193. 200. 211. 213. 230. 244. 248. 252. 493. 500. 522 bis 525. 531. 545. 618. 708. 764. 770. 771. 789. 798. 815. 837. 853. 856. 863. 907. 935. 937. 941. 953.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 1805. 827. 842. 850. 851. 878. 889. 899. 901. 913. 927. 931. 934. 943. 944. 958. 959. **2**113. 138. 147. 156. 178. 201. 203. **6**580. 585. 587. 596. 615. 633. 648. 649. 695. 714. 734. 768. 798. 810. 814. 816. **11**687. 688. 699. 777. **12**059. 66. 80. 100. 115. 119. 138. 165. 193. 763. 779. 780. 790. **18**160. 161. 163. 179. 191. 234. 257. 274. 276. 282. 308. 309. 313. 321. **23**971. 994. **24**015. 29. 42. 60. 66. 72. 74. 76. 96. 101. 122. 123. 166. 178. 193. 195. 201. 217. **26**750. **27**332. 194. 500. 501. 516. 522. 526. 537. 550 bis 552. 579. 581. 586. 610. **28**026. 30. 32. 41. 51. 94. 97. **37**687. 703. 707. 761. 769. 775. 780. 831. 836. 860. 868. 871. 877. 879. 892. 918. 920. **38**084. **50**383. 407. 421. 425. 430. 431. 435. 450. 451. 461. 492. 523. 669. 691. 700. 717. 719. 740. 750. 756. **51**874. **52**051. 55. 73. 76. 83. 87. 93. 96. 99. 106. 110. 112. 115. 121. 161. 184. 213. 216. 221. 214. **66**851. 871. 881. 894. 895. 907. 909. 925. 953. 961. 973. 975. 995. 997. **67**001. 41. 57. 71. 75. 79. 97. 98. 110. 150. 170. 180. 193. 191. 367.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 35716. 887. **36**298. 911. **37**030. 169. 171. 195. **46**221. **49**621. 671. 913. **50**227.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 16195. 213. 316. 318. 587. 816. **17**031.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 3549. 559. 561. **8**131. 173. 182.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 1123. 451. 495. 513. 515. 562. 571. **2**173. 506. 510. 516. 542. 543. 591. 601. 607. 611. **16**257. 269. 328. 819. 897. 911.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 13974. 982 bis 985. 999. **14**012 bis 14. 53. 60. 78. 89. 240. 275. 292. 333. 355. 379. 463. 557. 562. 589. 603. 633. 650. 652. 693. 717. 745. 763. 778. 799. 811. 912. 922. 927. 941. **15**021. 40. 67. 78. 98. 110. 115. 672. 679. 795. 833. 841. **81**018. 370. 373. 392. 402. 508. 515. **82**374. 382. 433. 491. 578. 608. 630. 678. 698. 719. 788. 799. 826. 851. 882. 903. 907. **83**002. 43. 66. 75. 91. 223. 255. **120**712. 743. 772. 808. 818. 872. 888. 902. 966. 968. **121**038.

Digitized by Google

47. 130. 163. 169. **122**339. 386. 402. 504. 513. 530. 536. 555. 561. 612. 617. 618. 660. 738. 785. 810. 848. 872. 894. 912. 954. 957. **154**077. 209. 267. 294. 301. 363. 374. 372. 384. 417. 424. 457. 491. 496. 498. 500. 541. 546. 559. 570. 571. 585. 610. 909. 937. **155**026. 30. 587. 597. 661. 675. 690. 717. 768. **164**760 bis 762. 767. 812. **165**066. 85. 104. 180. 235. 319. 386. 387. 399. 489. 500. 647. 686. 798. 811. 900. 934. 938. **166**022. 83. 118. 195. 259. 260. 268. 305. **178**315. 324. 369. 865 bis 867. 869. 879. 891. 895. 897. 902 bis 905. 988. 995. **179**277. 282. 287. 361. 371. 389. 403. 430. 513. 535. 570. 603. 615. 661 bis 682. 712. 738 bis 754. 781. 789. 821 bis 823. 865. 880. 881. 975. **180**079. **186**591. 595. 631. 678. 681. 686. 705. 766. 774. 782. 797. 810. 815. 828. 859. 872. 909. 931. 946. **187**025. 26. 36. 47. 58. 69. 211. 246. 286. 290. 304. 336. 349. 350. 368. 370. 470. 551. 586 bis 591. 632. 633. 654. 673. 685. 687. 698. 712. 715. 785. **199**178. 207. 233. 284. 296. 297. 301. 333. 409. 412. 416. 444. 464. 493. 547. 557. 567. 635. 667. 690. 697. **200**307. 313. 320. 374. 388. 404. 421. 430. 457. 460. 480. 487. 546. 578. 583. 715. 733. 777. 810. 825. 827. 832. 845. 863. 898.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

Nr. 30. 49. 54. 66. 68. 79. 84. 85. 94. 97. 109. 122. 219. 227. 230. 236. 239. 249. 261. 264. 265. 269. 283. 301. 314. 334. 338. 340. 344. 349. 358. 521. 527. 557. 561. 683. 687. 695. 731. 757. 774. 785. 985. **124**7. 251. 252. 260. 267. 272. 276. 278. 286. 295. 297. 300. **194**18. 463. 479. 572. 573. 578. 589. 688. 689. 706. 713. 717. 721. 755. 776. 808. 809. 818. 826. 828. 829. 831. 835. 842. 850. 876. 878. 886. 976. 986. 998. **200**03. 6. 7. 10. 12. 15. 17. 119. 126. 176. 198. 211. 216. 217. 230. 233. 247. 255. 289. 333. 334. 342. 343. 350. 630. 650. 682. 687. 689. **107**00. 712. 714. 753. 754. 762. 769. 794. 795. 797. 806. 819. 855. 878. 892. 963. 996. **110**21. 24. 51. 55. 61. 76. 77. 86. 93. 105. 134. 155. 190. 207. 211. 213. 214. 217. 473. 476. 504. 519. 533. 537. 557. 558. 563. 564. 598. 609. 618. 629. 630. 641. 645. **551**98. 210. 237. 219. 251. 259. 273. 367. 454. 455. 457. 458. 463. 465. 467. 470. 476. 479. 482. 492. 499. 501. 521. 523. 540. 564. 566. 568. 575. 580. 596. 610. 626. 634. 666. 697. 702. 741. 745. 762. 772. 861. 862. 883. 885. 888. 904. 924. 925. 933. 941.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

Nr. **22**260. 272. 328. 333. 355. 382. 387. 398. 400. 411. 412. 414. 417. 418. 459. 463. 466. 473. 488. 504. 518. 814. 817. 819. 829. 847. 850. 851. 866. 871. 873. 883. 884. 902. 916. 935. 951. **23**103. 109. 114. 119. 123. 137. 227. 234. 237. 238. **25**879. 884. 896. **26**210. 215. 259. 263. 278. 286. 307. 328. 338. 340. 346. 355. 356. 360. 386. 392. 403. 414. 428. 433. **37**412. 427. 440. 456 bis 458. 480. 482. 500. 501. 523. 525. 531. 540. 552. 560. 574. 581. 603. 622. 637. 644. 648. 651. 665. **42**118. 423. 425. 451. 486. 490. 496. 498. 508. 509. 521. 532. 533. 544. 547. 573. 592. 612. 658. **49**406. 418. 419. 421. 430. 441. 491. 496. 505. 507. 509. 520. 522. 532. 538. 543. 836. 864. 875. 889. 890. 907. 923. 935. 936. 947. 957. 960. 962. 971. 989. 996. **50**010. 16. 32. 64. 78. 90. 93. **68**279. 281. 281. 288. 295. 297. 303. 314. 329. 331. 318. 349. 366. 529. 537. 546. 551. 564. 583. 586. 603. 601. 625. 638. 640. 642. 645. 646. 651. 660. 776. 790. 798. 803. 808. 809. 818. 824. 831. 832. 839. 860. 863. 888. 889. 901. 913 bis 916. 923. 921. 918. 951. 958. 971. 982. 983. **69**010. 18. 21. 26.

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

Nr. **9**211. 641. 755. **10**660. 876. **11**221. 415. **13**911. **14**386. 390. 428. 507. 619. 888. 970 bis 974. **15**315.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

Nr. **19**278. 301. 333. 412. 618. 619. 688. **20**787. 793. 800. 818. 819. 865. **21**123. 156. 169. 182. 196. 319. 369.

Lit. **C.** zu **100** Rthlr.

Nr. 5021. 105. **9**222. 265. 269. 272. 304.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

Nr. **7**131. 506. 515. 546. 551. 580. 583. 612. 640. 648. 650. 678. 697.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

Nr. 5423. 430. 640. 662. 665. 694. 724. 774. 794. 799. 817. 837. 857. 863. 874. 914. 916. 924. 926. 928. 934. **16**959. **17**013. 14. 22. 68. 119. 137. 147. 152. 180. 181. 202. 225.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

Nr. **38**100. 115. 186. 188. 194. 197. 242. 318. 328. 370. 375. 399. 414. 416. 417. 445. 485. 510. 525. 582. 590. 620. 641. 656. 676. 685. 689. 723. **39**279. 288. 323. 326. 327. 358. 391. 400. 487. 506. 789. 804. 811. 828. 852 bis 857. 859. 866. 869. 874. 882. 909. 913. 937. 944. 947. 951 bis 953. 973. **40**009. 22. 28. 34. 58. 66. 72. 101. 111. 181. 183. 184. 190. 192. 208. 214. 233. **41**809. 814. 820. 835. **42**115. 460. 462. 464. 474. 479. 487. 490. 495. 518. 551. 567. 568. 595. 602. 643. 644. 660. 971. 983. **43**063. 64. 99. 341. 367. 415. 420. 430. 418. 763. 766. 778. 780. 788. 828. 865. 869. 873. 891. 950. 999. **44**017. 21. 30. 53. 91. 136. 146. 149. 153. 164. 167. 174. 190. 209. 219. 223. 614. 682. 712. 717. 721. **98**659. 685. 815. 826. 847. 873. 875. 898. 904. 917. 923. 956. 979. 992. 996. **99**011. 14. 28. 73. 76. 150. 160. 163. 167. 179. 236. 218. 264. 265. 276. 292. 301. 315. 330. 354. 370. 396. 400. 415. 431. 438. 459. 476. 477. 508. 545. 573. 577. 588. 631. 657. 692. **100**597. 607. 652. 660. 688. 761. 784. 792. 800. 813. 814. 840. 846. 847. 853. 867. 871. 901. 901. 909. **113**911. 918. 968. 984. 995. **114**029. 80. 85. 97. 156. 164. 479 bis 482. 484. 498. 553. 596. 599. 607. 608. 631. 635. 638. 639. 664. 674 bis 676. 679. 694. 710. 711. 721. **115**745. 748 bis 750. 763. 787. 798. 859. 860. 902. 907. 931. 940. 968. 987. **116**243. 262. 270. 309. 367. 375. 459. 465. 521. 533. 542. 557.

Digitized by Google

577. 614. 635. 670. 676. 690. **155**834. 872. 901. 928. 950. 954. 955. 957. 959. 978. 979. 985. **156**006. 22. 36. 76. 80. 94. 105. 135. 146. 152. 156. 161. 181. 189. 191. 195. 205. 207. 315. 383. 387 bis 389. 397. 412. 455. 477. 486. 487. 491 bis 493. 520. 551. 561. 567. 569. 575. 576. 578. 592. 593. 605 bis 614. 661 bis 664. 672. 681. 686. 709. 740. 741. 761. 776. 778. 779. 793. 803. 831 bis 831. 851. 854. 882. 887. 898. 899. 902. **166**322. 364. 369. 418. 427. 724 bis 727. 733. 745. 761. 816. 827. 830. 866. 874. 883. 891. 921. 928. 934. 943. 965. 970. 981. 995. **167**003. 60. 73. 90. 106. 107. 110. 112. 120. 125. 127. 152. 157. 162. 575. 576. 579. 580. 596. 623. 710. 733. 787. 800. 844. 855. 892. 900. 906. 937. 955. 963. 967. 981. 997. **168**015. 56. 100. 390. 401. 403. 474. **175**194. 200. 227. 235. 253. 277. 304. 330. 343. 379. 423. 446 bis 448. 451. 457 bis 459. 480. 481. 506. 523. 537. 539. 635 bis 637. 681. 710. 746. 747. 751 bis 753. 798. 808. 847. 857. 864. 891. 907. 913. 939. 941. 956. 960. 982. 988. **176**029. 42. 62. 67. 80. 94. 101. 109. 130. 135. 138. 161. 174. 188. 193. 200. 484. 487. 491. 506. 509. 547. 551. 596 bis 598. 600. **216**749. 752 bis 754. 792. 817. 831. 833. 841. 861. 865. **218**114. 127. 175. 180. 199. 210. 238. 246. 256. 272. 304. 308. 331. 335. 349. 351. 387. 413. 414. 419. 454. 487. 516. 526. 533. 680. 711. 712. 762. 763. 767. 834. 874. 916. 927. 955. 962. 979. **219**004. 11. 19. 22. 43. 46. 49. 91. 97. 721. 738. 755. 769. 774. 777. 791. 808. 821. 822. 825. 839. 843. 847. 851. 861. 862. 868. 869. 886. 896. 897. **220**772. 775. 797. 798. 800. 806. 919. 928. 947. 954. 957. 981. 985. **221**018. 41. 43. 61. 62. 64. 86. 103. 108. 114. 134. 158. 175. 212. 223. 225. 227. 305. 306. 320. 321. 327. 337. 351. 364. 730 bis 737. 743. 761. 779. 780. 795. 802. 814. 859. 893 bis 895. 902. 920. **222**093. 135. 155. 221. 257. 266. 291. 304. 317. 352. 362. 386. 399.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

Nr. 5076 bis 78. 80. 87. 93. 99. 186. 191. 198. 204. 207. 213. 218. 221. 226. 239. 244. 255. 266. 276. 281. 282. 290. 297. 300. 302. 303. 308. 311. 314. 316. 318. 328. 409. 435. 436. 442. 454. 687. 702. 703. 712. 722. 734. 736. 741. 743. 759. 770. 779. 812. 819. **6**008. 10. 19. 20. 22. 59. 74. 85. 87. 96. 100. 106. 135. 138. 140. 147. 151. 154. 176. 177. 268. 273. 275. 277. 292. 297. 306. 312. 324. 327. 331. **34**105. 119. 147. 153. 160. 164 bis 166. 180. 187. 271. 273. 274. 277. 278. 281. 285. 303. 308. 328. 330. 334. 335. 364. 368. 373. 378. 382. 391. 402. 405. 411. 421. 435. 448. 462. 466. 471. 486. 512. 515. 545. 546. 551. 569 bis 571. 575. 584. 592. 617. 619. 624. 626. 707. 728. 731. 734. 736. 738. 743. 744. 749. 762. 772. 796. 799. 808. 818. 821. 833. 842. 846. 847. 850. 852. 853. 864. 872. 880. 895 bis 897. 907. **43**841. 843. 844. 850. 853. 856. 869. 971. 975. 994. **44**042. 43. 58. 59. 64. 66. 435. 443. 452. 453. 456. 469. 483. 486 bis 488. 491. 502. 508. 510. 514. 518. 528. 674. 685. 689 bis 691. 698. 707. 709 bis 711. 716. 721. 726. 728. 729. 812. 819. 827. 832. 834. 836. 847. 855. 885. 894. 912. 925. 927. 932. 940. 946. 954. 958. 959. **45**035. 37. 45. 51. 63. 69. 72. 82. 85. 96. 97. 100. 103. 130. 144. 147. 152. 162. 178. 215. 220. **54**284. 285. 287. 288. 299. 311. 314. 331. 334. 350. 352. 360. 366. 367. 370. 376. 385. 390. 403. 434. 438. 461 bis 463. 477. 554. 560. 575. 576. 581. 583. 598. 600 bis 602. 607. 612. 634. 635. 637. 638. 640. 645. 649. 650. 651. 656. 740. 741. 743. 748. 751. 760. 767. 773. 777. 778. 782. 789. 808. 813. 825. 837. 850. 856. 866. **55**021. 24. 25. 30. 40. 47. 49. 53. 58. 60. 69. 85. 90. 92. 95. 98. 106. 108. 110. 111. 113. 121. 147. 148. 150 bis 151. 160. 166. 168. 169. 175. 188. 189. 194.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

Nr. **12**798. 803. 805. 810. 817. 827. 833. 842. 846. 863. 865. 874. 891. 903. 910. 913. 938. 940. 945. 950. 955. 956. 958. 975. **13**017. 21. 29. 32. 43. 46. 61. **16**696. 711. 713. 719. 722. 733. 734. 737 bis 739. 742. **17**177. 193. 196. 204. 211. 217. 253. 257. 259. 263. 265. 269. 271. 272. 275. 281. 299. 328. 333. 336. 340. 349. 350. 364. **31**826. 831. **32**397. 403. 407. 422. 428. 434. 450. 465. 479. 612. 615. 616. 626. 627. 632. 642. 648. 651. 657. 661. 667. 676. 692. 697. 704. 705. 712. 720. 723. 725. 730. 732. 737. 741. 742. 751. 753. 757. **45**735. 738. 754. 757 bis 759. 773. 781. 783. 795. 797. 808. 823. 821. 827 bis 829. 832. 838. 840. 843. 993 bis 995. 997. **46**004. 7. 8. 13. 20. 22. 25. 29. 32. 40. 45. 63. 67. 71. 81. 82. 87. 92. 106. 113. **54**071. 83. 89. 91. 104. 111. 116. 118. 119. 121. 137. 142. 144. 154. 155. 158. 159. 170. 180. 187. 189. 203. 204. 206. 209. 226. 239. 241. 255. 257. 282. 300. 304. 314. 316. 327. 332. **55**529. 534. 535. 541. 545. 555. 557. 562. 566. 569. 577. 578. 583. 587. 591. 597 bis 599. 603. 606. 608. 764. 767. 771. 778. 783. 784. 787. 792. 795. 798. 799. 801 bis 804. 829. 838. 850. 852. 860. 867. 868. 870. 872. 875. 887. **56**167. 168. 171. 176. 177. 184. 193. 191. 200. 207. 213. 216. 247. 252. 277. 285. 443. 460. 472. 477. 478. 486. 487. 489. 494. 498. 501. 502. 515. 518. 520. 521. 524. 525. 533. 536. 538. 552. 562. 575. 576. 585. 587. 591. 598. **57**013. 14. 30. 33. 35. 49. 53. 54. 59. 62. 75. 76. 87. 94 bis 96. 103. 113. 115. 117. 276. 283. 285. 288. 290. 294 bis 296. 303. 311. 329. 340. 371. 375. 379. 382. 383. 387. 391. 398. 401. 407. 566. 576. 578. 585. 588. 597. 600. 601. **58**297. 300. 335. 363. 364. 367. 368. 370. 392. 393. 398 bis 401. 405. 406. 415. 420. 426. 429. 430. 433. 442. 446. 454. 468. 492. 500. 509. 512. 520. 522. 536. 545. 546. 550. 562. **59**113. 120 bis 122. 138. 139. 141. 142. 144. 157. 164. 168. 175. 192. 196. 209. 213. 217. 222. 383. 404. 407.

III. Verzeichniß

Digitized by Google

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von **1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der Staats-Prämien-Anleihe von **1855.**

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 3220.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № 5511.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1881.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № 12440.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № 16966.

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 16262.

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № 14414.

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 4197.

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. C. zu 200 Rthlr. № 4339.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 13756.

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1886.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № 2571. 572.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 5769.

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № 1200.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 10011. 13588.
Davon abzuliefern № 13588 mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 2659.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 3995.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 133.

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 1117. 5091.

e. Staatsanleihe vom Jahre 1868A.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.
Lit. E. zu **50** Rthlr. № 40.

Restkündigung zum 1. Januar 1895.
Lit. E. zu **50** Rthlr. № 641.

f. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 1 bis 8 und Anweisung von Serie 1433.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung von Serie 320.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 3 bis 8 und Anweisung von Serie 232.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisungen von Serie 31. 615.

Digitized by Google

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe III Nr. 8 und Anweisung
von Serie **1113.**

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 4 bis 8 und Anweisungen
von Serie 333. 876.

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 682. **1034.** 319.

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen
von Serie 26. **1127.**

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 1 bis 7
von Serie 758. **1123.**

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7
von Serie 235. 456. 616. 651. 906.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7
von Serie 407. 635. 691. 893. **1166.**

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7
von Serie 90. 854. **1162.**

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7
von Serie 317. 649. 852. **1011.** 48. 78. 312. 368.

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7
von Serie 73. 127. 140. 185. 486. 641. **1012.** 137. 202.

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895.
von Serie 13. 91. 97. 278. 307. 501. 564. 576. 582. 721. 763. 792. **1007.** 51. 101. 143. 234. 330. 338. 430. 437. 500.

IV. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

a. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 143.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 3752. 754.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe XIV Nr. 8.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № **2051.**

Restkündigung zum 1. November 1895.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № 88.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № **1294.** 633.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. E. zu **200** Rthlr. № 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 350.

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung.
№ 3906 über **100** Rthlr.

VI. Verzeichniß

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.

Lit. **D.** zu **200** Rthlr. № **26721.**
Lit. **E.** zu **100** Rthlr. № **85756. 93179.**
Lit. **F.** zu **50** Rthlr. № **7988. 24378. 34568.**
Lit. **N.** zu **1000** Mark. № **9869.**
Lit. **K.** zu **500** Mark. № **5638. 15101. 26005.**

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. **B.** zu **1000** Rthlr. № **3894. 895. 8109. 110. 9554. 18746. 747. 23378** bis **383. 26470. 66506.**

Lit. **D.** zu **200** Rthlr. № **4446. 53380. 56355. 62114.**

Lit. **E.** zu **100** Rthlr. № **15093. 28834. 34300. 813. 38752. 55773. 62283. 573. 73526. 78053. 85958. 98426. 101161. 162. 103776. 106400. 107956. 110095.**

Lit. **F.** zu **50** Rthlr. № **15273. 16223. 22528. 529. 25351. 26372. 31088. 233. 41942.**

Lit. **L.** zu **300** Mark. № **391. 9228. 229. 12243.**

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3213. 97/98.

Digitized by Google

JUN — 6 1928

Digitized by Google